



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

PRÄMIERTE THESISARBEITEN

Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung
Sammelband 5



Liebe Absolventinnen und Absolventen,
liebe Gutachterinnen und Gutachter,
liebe Leserinnen und Leser!

Im bereits 15. Jahrgang prämiiert die HSPV NRW die besten Abschlussarbeiten aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung, die sich durch besonders interessante Themenlegung sowie fundierte wissenschaftliche Ausarbeitung hervortun. In diesem Jahr freuen wir uns über sechs ausgezeichnete Thesarbeiten, deren gesellschaftliche Relevanz und wissenschaftlich hohes Qualitätsniveau wir mit diesem Sammelband würdigen.

Im vorliegenden Band stellen wir Ihnen die Arbeiten von Carolin Buß, Theresa Dalhoff, Emely Magdalena Hillmann, Mareike Lohmeier, Laura Over und Lisa Weber vor.

Alle diese Arbeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit größter wissenschaftlicher Sorgfalt aktuelle Fragen und Probleme in der Arbeit der Verwaltung behandeln und damit einen wichtigen Beitrag für die täglichen Herausforderungen des Berufslebens leisten. Sie sind das Ergebnis eines dreijährigen Studiums, das durch die fachliche Expertise unserer Lehrenden, der optimalen Vernetzung mit den Ausbildungsbehörden und der vermittelten ethischen Werte unserer Hochschule geprägt ist. Das zeigen die kritischen Fragestellungen, das hohe wissenschaftliche Niveau und der klare Praxisbezug der gewählten Themen deutlich an.

Allen ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen gratuliere ich herzlich für ihre herausragenden Abschlussarbeiten. Mein besonderer Dank gilt zudem den engagierten Gutachterinnen und Gutachtern Prof. Dr. Nils Abraham, Prof. Dr. Daniel Adams, RD'in Julia Albertz, Prof. Dr. Frank Bätge, Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten und Prof. Dr. Marc Röckinghausen. Auch durch Ihren Einsatz und die gute Betreuung der Studierenden wurde diese Leistung möglich.

Den Leserinnen und Lesern unseres fünften Sammelbandes wünsche ich in diesem Sinne nun eine spannende und erhellende Lektüre.

Ihr

Martin Bornträger
Präsident der HSPV NRW

INHALTSVERZEICHNIS

Carolin Buß

„Der Nutzen des Chancenaufenthaltsrechts nach §104c AufenthG für die Arbeit des Case Managements im Kommunalen Integrationsmanagement“

Theresa Dahlhoff

„Vergleich von Ansätzen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen
- Identifikation von Ähnlichkeiten und Unterschieden in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen -“

Emely Magdalena Hillmann

„Das Dublin-System und der rechtliche Umgang mit systemischen Schwachstellen in Asylverfahren und Aufnahmebedingungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“

Mareike Lohmeier

„Selbstbestimmung und Schutz des Lebens: Widerspruch für die Rechtsordnung?
Auf der Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung des assistierten Suizids“

Laura Over

„Zwischen Grundrechtsbetätigung und der Verwirklichung von Straftatbeständen
Eine verfassungsrechtliche Analyse verschiedener Protestbewegungen ab den 2010er Jahren“

Lisa Weber

„Nutzbarmachung von Kriminalitätstheorien als Toolkit für kriminalpräventive und sozial inklusive Stadtplanung“

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Münster

Studienort Münster

Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst



Bachelorarbeit zum Thema:

Der Nutzen des Chancenaufenthaltsrechts nach §104c AufenthG für die Arbeit des Case Managements im Kommunalen Integrationsmanagement

Vorgelegt von:

Carolin Buß

Kurs: MS K 21/02

Einstellungsjahrgang: 2021

E-Mail: carolin.buss@studium.hspv.nrw.de

Erstgutachter: Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten

Zweitgutachter: Felix Küttner

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abbildungsverzeichnis..... | II |
| Abkürzungsverzeichnis | III |
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Methodik | 2 |
| 3. Theoretische Grundlagen..... | 5 |
| 3.1. Case Management im Kommunalen Integrationsmanagement | 5 |
| 3.1.1. Kommunales Integrationsmanagement..... | 5 |
| 3.1.2. Case Management..... | 9 |
| 3.2. Das Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG | 13 |
| 3.2.1. Entstehungshintergrund und Zielgruppe..... | 14 |
| 3.2.2. Voraussetzung und Rechtsfolge..... | 15 |
| 3.2.3. Weiterführende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten..... | 18 |
| 4. Die Rolle des Chancenaufenthaltsrechts in der Case-Management-Arbeit..... | 23 |
| 4.1. Verständnis vom Case Management..... | 23 |
| 4.2. Aufenthaltsrechtlicher Kenntnisstand der Case Manager*innen | 26 |
| 4.3. Einbindung des Chancenaufenthaltsrechts in die Arbeit des Case Managements..... | 28 |
| 4.4. Erfolgsfaktoren und Hindernisse des Chancenaufenthaltsrechts im Case Management..... | 30 |
| 5. Das Chancenaufenthaltsrechts als Instrument des Case Managements | 38 |
| 6. Fazit | 40 |
| Literaturverzeichnis | 43 |
| Eigenständigkeitserklärung | 49 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Phasenmodell des Case Managements | 12 |
| Abbildung 2: weiterführende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten | 19 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|---|
| Abs. | = | Absatz |
| Art. | = | Artikel |
| AufenthG | = | Aufenthaltsgesetz |
| AufenthV | = | Verordnung zum Aufenthaltsgesetz |
| AZR | = | Ausländerzentralregister |
| B'90/Grüne | = | Bündnis 90 / Die Grünen |
| BAföG | = | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BMI | = | Bundesministerium des Innern und Heimat |
| BRD | = | Bundesrepublik Deutschland |
| bspw. | = | beispielsweise |
| BT-Drs. | = | Bundestagdrucksache |
| BVerwG | = | Bundesverwaltungsgericht |
| bzw. | = | beziehungsweise |
| ChAR-Gesetz | = | Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts |
| CM | = | Case Management |
| DGCC | = | Deutsche Gesellschaft für Case und Care Management e.V. |
| d.h. | = | das heißt |
| etc. | = | et cetera |
| FDP | = | Freie Demokratische Partei |
| ggf. | = | gegebenenfalls |
| GGUA e.V. | = | Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. |
| Hrsg. | = | Herausgeber*in |
| i.S.d. | = | im Sinne des / der |
| ISR | = | Institut für Städte- und Regionalkunde der Frankfurt University of applied Sciences |
| KI | = | Kommunales Integrationszentrum |
| KIM | = | Kommunales Integrationsmanagement |
| MKFFI | = | Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration |
| MKJFGFI | = | Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration |

| | | |
|---------|---|--|
| Nr. | = | Nummer |
| NRW | = | Nordrhein-Westfalen |
| o.g. | = | oben genannt/e |
| Rn. | = | Randnummer |
| S. | = | Satz / Siehe |
| s.a. | = | siehe auch |
| SGB II | = | Zweites Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB III | = | Drittes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB XII | = | Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch |
| sog. | = | sogenannte/r |
| SPD | = | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| TIntG | = | Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW |
| u.a. | = | unter anderem |
| u.a. | = | unter anderem |
| UMA | = | Unbegleitete, minderjährige Ausländer*in |
| Vgl. | = | Vergleich/e |
| z.B. | = | zum Beispiel |

1. Einleitung

Die Migrationspolitik in Deutschland steht vor der Herausforderung, sowohl humanitäre Verpflichtungen zu erfüllen als auch die gesellschaftliche Integration von Zugewanderten zu fördern. Ein wiederkehrendes Problem in diesem Bereich ist die sogenannte „Kettenduldung“. Hierbei wird den Menschen über Jahre hinweg der Duldungsstatus verlängert, d.h. die Abschiebung ausgesetzt, ohne dass daraus ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus entsteht. Die Integration der zugewanderten Bevölkerung hängt jedoch stark von ihrem rechtlichen Status und dem Zugang zu Bildung, Wohnraum, Arbeit und sozialen Sicherungssystemen ab. Diese Bereiche werden zentralstaatlich geregelt, was auch den Zugang zu anderen gesellschaftlichen Systemen bestimmt.¹ Mit Einführung des Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c Aufenthaltsgesetz zum 31.12.2022 hat die Bundesregierung langjährig geduldeten Personen bzw. Personen mit einem ungesicherten Aufenthaltsrecht die Möglichkeit einer langfristigen Bleibeperspektive geschaffen.

Die Integration in ihrer Vollständigkeit ist in Deutschland aufgrund der sozial- und migrationspolitischen Relevanz generell ein stark erforschter und debattierter Themenkomplex.² Die kommunale Integrationspolitik und -arbeit ist jedoch von teils erheblichen Unterschieden geprägt, was auf die Heterogenität von Kommunen zurückzuführen ist.³ Innerhalb von Nordrhein-Westfalen hat das Land mit dem Kommunalen Integrationsmanagement eine flächendeckende Arbeitsstruktur geschaffen und gesetzlich verankert, um Integrationsarbeit kommunal zu fördern und Integrationshindernissen systematisch entgegenzuwirken. Die Arbeit des Kommunalen Integrationsmanagements stützt sich dabei auf drei Bausteine: der strategische Overhead, das rechtskreisübergreifende Case Management und die Förderung von zusätzlichen Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden. Das Land NRW selbst hat empfohlen, die Beratung zum Chancenaufenthaltsrecht per Verweis kommunal beim Case Management mitanzusiedeln.⁴ Diese Empfehlung zielt darauf ab, die Betroffenen direkt und umfassend zu unterstützen und ihnen zu helfen, die Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen. Dabei ist das Case Management in seiner Funktion als KIM-Baustein so angedacht, rechtskreisübergreifend und individuell auf Fallebene anzusetzen, um anschließend auf der Systemebene zu wirken und Anreize für strukturelle Änderungen zu generieren.⁵

¹ Vgl. Filsinger (2018), S. 316.

² Für einen Überblick zum Forschungsstand, s. bspw. Brinkmann/Sauer (2016).

³ Vgl. Bommers (2018), S. 104.

⁴ Vgl. MKJFGFI (2023a), S. 17.

⁵ Vgl. Ausführungen Kapitel 3.1.2.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Bachelorarbeit der Frage, inwiefern das Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG für die Arbeit des Case Managements im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements von Nutzen sein kann. Um der Beantwortung dieser Fragestellung gerecht zu werden, wurden im Rahmen der Bearbeitung folgende Aspekte mitberücksichtigt und untersucht:

- Einbindung des Chancenaufenthaltsrechts im Case Management
- Ermittlung des aufenthaltsrechtlichen Kenntnisstandes der Case Manager*innen
- Feststellung von bereits genutzten Möglichkeiten, bekannten Grenzen und Problematiken sowie (weiterer) Potenziale auf Fallebene und deren Rückschlüsse für die Systemebene

Um die Leitfrage zu beantworten, erfolgt nach der Einleitung zunächst die Erläuterung der methodischen Vorgehensweise. Hierbei wird insbesondere das Instrument der qualitativen Datenerhebung per Experteninterview im Kontext dieser Arbeit erörtert. Anschließend werden die Begrifflichkeiten des Case Managements und des Chancenaufenthaltsrechts näher dargestellt. Anhand dieser Darstellung soll einerseits die Differenzierung zwischen der Fallebene der Case-Management-Arbeit mit den Menschen als auch die Rolle im Gesamtkontext der Systemebene für das Kommunale Integrationsmanagement herausgearbeitet und die allgemeine aufenthaltsrechtlichen Anforderungen für die Inhaber*innen eines Chancenaufenthaltsrechtes erkenntlich werden. Dieser Überblick bildet die theoretischen Grundlage für die nachfolgende Auseinandersetzung mit der Rolle des Chancenaufenthaltsrechtes innerhalb der Arbeit des Case Managements. Es wird zum einen überprüft, inwiefern arbeitsprozessliche Änderungen und Auswirkungen im Case Management erkenntlich sind, zum anderen wird untersucht welche Möglichkeiten und Schwierigkeiten sich in der Praxis ergeben. Anschließend wird der Nutzen des Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG hinsichtlich seiner Bedeutung und Grenzen bewertet. Das abschließende Fazit fasst die Erkenntnisse dieser Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick auf mögliche weitere Forschung.

2. Methodik

Um dem Forschungsvorhaben gerecht zu werden, bedient sich diese Bachelorarbeit einem dualen Aufbau. Zum Verständnis werden zunächst das Case Management im Kontext des Kommunalen Integrationsmanagements sowie das Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG theoretisch erarbeitet. Hierfür wird auf eine differenzierte Literaturanalyse verschiedener Informationsquellen aus dem sozial- wie auch rechtswissenschaftlichen Bereich zurückgegriffen und durch Handreichungen des Bundes sowie des Landes NRW

ergänzt. Die Erarbeitung der Begriffe bildet die Grundlage für die Einordnung der darauffolgenden Datenerhebung per Experteninterview.

Insgesamt wurden neun Case Manager*innen verschiedener Kommunen in NRW sowie ein ehemaliger Case Manager als Expert*innen für die Interviews herangezogen, welche sich auf sechs Einzel-Interviews und zwei Gruppen-Interviews verteilten. Die Interviewpartner*innen wurden vorab über das Forschungsvorhaben und den Ablauf des Interviews informiert. Im Zuge dessen erhielten sie bereits im Vorfeld eine Übersicht über die geplanten Leitfragen und deren inhaltliche Einordnung zur Vorbereitung.⁶ Zentrales Anliegen war es, eine Vielzahl an Perspektiven einzubringen. Um eine möglichst große Repräsentation der verschiedenen Gegebenheiten zu erhalten, wurde daher auf eine Differenzierung zwischen der Angehörigkeit eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt sowie der Anbindung an einen Wohlfahrtsträger bzw. einer Kommune geachtet. Die qualitativen Experteninterviews erlaubten es repräsentative Aussagen über den Kernbereich des Case Management einzuholen und die Schnittstellen mit dem Chancenaufenthalt besser zu verstehen sowie zu analysieren. Für die Erkenntnisgewinnung wurde einerseits auf die Erhebung von Kontextwissen als auch des Betriebswissen der Case Manager*innen zurückgegriffen.⁷ Insbesondere das Betriebswissen hinsichtlich der Verflechtung des Chancenaufenthaltsrechts innerhalb der Arbeit des Case Managements und deren Einbindung in das Programm des Kommunalen Integrationsmanagements auf Systemebene sowie im Umgang mit den Inhaber*innen dieses Aufenthaltsrechts auf der Fallebene nimmt im Rahmen der Datenerhebung eine zentrale Rolle ein. Die Expert*inneninterviews erfolgten teilstrukturiert anhand eines Leitfadens, welcher in Anlehnung an Lamnek konzipiert wurde.⁸ Den Interviews lagen somit Leitfragen im Rahmen vorgefertigter Kategorien zur Datenerhebung zu Grunde und wurden mit im Vorfeld festgelegten Konkretisierungsfragen kombiniert, sofern Bedarf bestand.⁹ Das leitfadengestützte Expert*inneninterview nutzt eine kommunikative Datenerhebung. Dies geschieht durch wechselseitige Bezugnahme und Anpassung der Gesprächsführung während des Interviews.¹⁰ In Anbetracht der relativ jungen Einführung des Chancenaufenthaltsrechts wurde sich somit die Möglichkeit offen gelassen, dass Expert*innen Sachverhalte und Erfahrungen schildern konnten, welche im Rahmen einer standardisierten Befragung evtl. nicht angesprochen werden. Dies spiegelte sich entsprechend in der Interviewführung wider, wonach die Reihenfolge teils ange-

passt wurde, um thematisch einen besseren Anklang zu der Gesprächsführung zu finden.¹¹

Der Leitfaden selbst ist neben den formalen Fragen in fünf Kategorien einteilbar. Zunächst wurden die Case Manager*innen nach ihrem eigenen Verständnis des Case Managements gefragt. Aufgrund der Bandbreite der Tätigkeit und der relativ neuen Konzeption eines Case Managements im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements¹² wurde zunächst versucht einen groben Konsens zu ermitteln und das Selbstverständnis der Case Manager*innen bezüglich ihrer Tätigkeit herauszuarbeiten. Darauffolgend richtete sich der Leitfaden auf die Ermittlung der Rolle des Chancenaufenthaltsrecht im Case Management aus Sicht der jeweiligen Interviewpartner*innen und der jeweils zugeschriebenen Bedeutung. Um den Nutzen des Chancenaufenthaltsrechts entsprechend der Forschungsfrage evaluieren zu können, wurde in einem nächsten Schritt der aufenthaltsrechtliche Kenntnisstand der Case Manager*innen erhoben. Hierbei wurde darauf geachtet, zu ergründen, inwieweit das Wissen besteht und welche Wege der Wissensvermittlung diesem zu Grunde lagen. Dies diente sowohl der Kontextualisierung der Antworten, der Vergleichbarkeit und Qualität der Datenerhebung als auch der Erhebung evtl. Wissenslücken im Umgang mit dem Chancenaufenthaltsrecht. Die vierte Kategorie widmete sich der Erkenntnisgewinnung hinsichtlich der Einbindung des Chancenaufenthaltsrechts im Case Management. Hierbei wurde erfragt, inwiefern Inhaber*innen einer Chancenaufenthaltsrechtserlaubnis dem Case Management zugesteuert werden und welche Auswirkung sich auf die verschiedenen Arbeitsprozesse ergaben. In Verbindung mit der praktischen Arbeit der Case Manager*innen lag es nahe, innerhalb eines weiteren Themenblockes zu erfragen, welche Möglichkeiten und bekannten Grenzen bzw. Hindernisse sich hinsichtlich des Chancenaufenthaltsrechtes im Rahmen der Arbeit ergeben. Aufgrund der Doppelfunktion des Case Managements sowohl individuell auf der Fallebene zu arbeiten, als auch auf der Systemebene zu evaluieren, wurden neben Erkenntnissen bzgl. der Kooperations- und Netzwerkarbeit auch die Erkenntnisse der verschiedenen Integrationsfelder auf Klientenbasis ermittelt.

Im Anschluss wurden die Interviews transkribiert. Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Empfehlung nach Hilz und Otten.¹³

⁶ Vgl. Anlage B.

⁷ Bzgl. der Erörterung der Begrifflichkeiten, s. Hilz/Otten (2023), S. 174f.

⁸ Vgl. Anlage A.

⁹ Vgl. Lamnek (2010), S. 321f.

¹⁰ Vgl. Hilz/Otten (2023), S. 171f.

¹¹ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 34, Z.216-221; Interview 6, S. 113, Z.279-283, S. 119, Z.478-482.

¹² Vgl. Ausführungen in Kapitel 3.1.

¹³ Vgl. Hilz/Otten (2023), S. 193ff.

3. Theoretische Grundlagen

Um den Nutzen des Chancenaufenthaltsrechtes für die Arbeit des Case Managements untersuchen zu können, ist es zunächst erforderlich grundlegende Begriffe und Konzepte konkreter zu bestimmen. In diesem Kapitel wird daher der relevante theoretische Kontext wiedergegeben. Dazu gehören die Begriffsbestimmung des Case Managements im Kommunalen Integrationsmanagement sowie die rechtliche Darstellung des Chancenaufenthaltsrechtes nach § 104c AufenthG und dessen weiterführenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten.

3.1. Case Management im Kommunalen Integrationsmanagement

Das Case Management im Kommunalen Integrationsmanagement ist nur im Rahmen dieses Kontext hinreichend definierbar. Im Folgenden wird daher zunächst das Kommunale Integrationsmanagement als Landesprogramm dargestellt, ehe das Case Management in seiner Funktion und Wirkungsweise näher betrachtet wird.

3.1.1. Kommunales Integrationsmanagement

Das Programm des Kommunalen Integrationsmanagement ist eine Initiative des Landes NRW zur Förderung der Integration von Zugewanderten auf kommunaler Ebene, um sowohl die Teilhabe von Menschen mit Migrationsvorgeschichte zu stärken als auch strukturelle Verbesserungen der Integrationsarbeit auf verschiedenen Ebenen herbeizuführen. Es entstand als Resultat des Vorläufer-Programms „Einwanderung gestalten NRW“, in welchem zunächst die rechtlichen, methodischen und institutionellen Voraussetzungen zur Umsetzung eines effektiven Integrationsmanagements anhand von zwölf Kommunen überprüft wurden.¹⁴ Das Ziel des Landes NRW ist es, diese erfolgreiche Erprobung eines systematisierten und koordinierten Integrationsmanagements innerhalb der Kommunen landesweit langfristig und strukturell zu etablieren.¹⁵ Seit dem Jahr 2020 wird das Programm des Kommunalen Integrationsmanagements daher als Ausdruck dieses Bestrebens flächendeckend in NRW durch das Land gefördert. So findet es zum einem auf politischer Ebene innerhalb der Nordrhein-Westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 seine Ansätze, zum anderen aber auch eine gesetzliche Konkretisierung in § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW nach dessen Neu-Novellierung in 2022.¹⁶

¹⁴ Vgl. MKFFI (2020), S. 6.

¹⁵ Vgl. MKFFI (2020), S. 19.

¹⁶ Vgl. Buchholt/Yilmaz (2023), S. 286.; MKFFI (2019), S. 14-19.

Den Kommunen selbst wird mit dem verbindlichen Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement ein integriertes Steuerungskonzept zur Verfügung gestellt, welches als Instrument der strukturellen Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der Integrationsarbeit dienen soll.¹⁷ Dieses legt die strukturellen Eckpunkte des Programmes fest, erkennt für die einzelnen Konzeptionen jedoch die Notwendigkeit einer individuelle Ausgestaltung seitens der Kommunen an.¹⁸ Hiernach ist das Ziel die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern und „zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln [...] zu kommen, die Querschnittsaufgabe Integration flächendeckend in den Regelstrukturen zu verankern und neuzugewanderten Menschen eine verlässliche, staatliche kommunale Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten.“¹⁹ Der Zweck ist folglich ein Change-Management auf kommunaler Ebene zu etablieren und systematisch Hindernisse, Doppelstrukturen sowie Lücken in den Integrationsprozessen und Arbeitsabläufen innerhalb der Kommune abzubauen. Dieses sieht vor, verschiedene Ämter, Behörden und relevante Akteure auf öffentlicher und privater Ebene, insbesondere die Wohlfahrtsverbände, einzubinden.²⁰ Dabei sollen rechtskreisübergreifende Arbeitsstrukturen entstehen, welche effektiv gesteuert, koordiniert und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.²¹ Den strategischen Ausgangspunkt für die Umsetzung der strukturellen Änderung nimmt hierbei die vorgeschriebene Lenkungsgruppe ein. Diese bildet das übergeordnete Gremium, welches in seiner Funktion KIM-Prozesse steuert und legitimiert.²²

Der Fokus des Kommunalen Integrationsmanagements liegt auf den zugewanderten Menschen und ihren Potenzialen.²³ Das Verständnis ist somit auf die Potenzialentfaltung sowie Chancennutzung gerichtet und wendet sich im Gegensatz zu vergangenen Integrationsansätzen von einer Fokussierung auf eine Defizitreduzierung ab.²⁴ Dieser Ansatz erkennt an, dass die Bedürfnisse der Zugewanderten je nach ihrer Lebenslage und den gesellschaftlichen Bereichen, in denen sie sich bewegen, variieren können. Um diesen individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll der Zugang zu einem Fallmanagement eröffnet werden, um die Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken.²⁵

¹⁷ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 1.

¹⁸ Vgl. MKFFI (2021), S. 1f.

¹⁹ MKJFGFI (2021), S. 4; s.a. MKFFI (2020), S. 8.

²⁰ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 4, 17.

²¹ Vgl. MKJFGFI (2021) S. 4f.; MKFFI (2020), S. 9.

²² Vgl. MKJFGFI (2021) S. 7; für Näheres zur Lenkungsgruppe, s. Buchholt/Yilmaz (2023), S. 293.

²³ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 3.

²⁴ Zum Paradigmenwechsel, s. Sauer/Brinkmann (2016), S. 1f.

²⁵ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 3, 5f.; Buchholt/Yilmaz (2023), S. 288.

Das Kommunale Integrationsmanagement hat folglich einerseits auf fallbezogener Ebene die Verantwortung individuelle und rechtskreisübergreifende Beratung für zugewanderte Menschen mit vielfältigen Bedürfnissen anzubieten. Andererseits ist es damit beauftragt auf struktureller Ebene Schwachstellen sowie Defizite in der Versorgung zu identifizieren und in die Lenkungsgruppe einzubringen, um einen positiven Änderungsprozess für die kommunale Steuerung und Organisation von Integrationsprozessen und Teilhabechancen zu erwirken.²⁶ Zur adäquaten Umsetzung dessen stützt sich die Arbeit des Kommunalen Integrationsmanagements auf drei Bausteine: der strategische Overhead, das rechtskreisübergreifende Case Management und die Förderung von zusätzlichen Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden.

Baustein 1: strategischer Overhead

Die koordinierenden Stellen bilden zusammen mit der Lenkungsgruppe den strategischen Overhead des KIM. Die Lenkungsgruppe fungiert als Gremium innerhalb des KIMs und setzt sich aus Mitgliedern der Führungsebene der involvierten Organisationen, Behörden und anderen Akteuren, insbesondere auf Empfehlung seitens des Landes auch Vertreter der freien Wohlfahrt, zusammen.²⁷ Für die Koordination sieht das Programm die Förderung gesonderter Stellen vor, die die Entwicklung und Steuerung von Angeboten, das Controlling sowie die Umsetzung der Gesamtkonzeption der KIM-Bausteine gewährleisten sollen. Sie begleiten Projektgruppen innerhalb und außerhalb des Case Managements, analysieren Schnittstellen sowie Prozesse und fördern die Zusammenarbeit zwischen Ämtern und externen Akteuren, indem sie bspw. Kooperationsvereinbarungen entwickeln und abschließen.²⁸ Es ist angedacht, die koordinierenden Stellen an den bereits landesweiten Kommunalen Integrationszentren organisatorisch anzubinden, wobei eine Abweichung im Einzelfall möglich ist.²⁹ Als notwendiger Aspekt für die Umsetzung der Koordination wird die Festlegung einer klaren Hierarchie und die Erteilung von ausreichenden Befugnisse erachtet, welche die Unterstützung und Förderung durch die kommunale Führungsebene beinhaltet. Hierdurch soll die Etablierung eines klaren Steuerungs- und Koordinierungsansatzes gewährleistet werden, um eine effektive Handhabe zu ermöglichen.³⁰ Das Programm erkennt an, dass insbesondere organisatorische Unterschiede zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zu unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich einer adäquaten Gremiumsbindung und Einbindung der Koordinierungsstellen führen können. Ins-

²⁶ Vgl. MKFFI (2021), S. 1f.

²⁷ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 7.

²⁸ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 7f.

²⁹ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 14f.

³⁰ Vgl. MKJFGFI (2021) S. 15.

besondere bei den Kreisen wird hier die Notwendigkeit einer flächendeckenden Koordination hervorgehoben und für die Förderung gefordert.³¹

Baustein 2: Case Management

Das Case Management bildet die operative Ebene des Kommunalen Integrationsmanagements und bietet Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eine qualifizierte Beratung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedürfnisse die Integration der zugewanderten Menschen fördert. Eine ausführliche Darstellung des Case Managements erfolgt in Kapitel 3.1.2.

Baustein 3: Personal Ausländerbehörde / Einbürgerungsbehörde

Die Förderung von Personalstellen bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden der Kommunen erfolgt in Form von Pauschalen. So erfolgt nach dem Handlungskonzept des Kommunalen Integrationsmanagements seitens des Landes die finanzielle Subvention einer 75%-Stelle für alle Kommunen mit einer eigenen Ausländer- bzw. Einbürgerungsbehörde pro Behörde.³² Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Arbeitskapazität und Effizienz dieser Behörden zu stärken. In der Ausländerbehörde soll die Bereitstellung von Personalstellen dazu beitragen, die Bleiberechte gut integrierter Ausländer*innen gemäß den Bestimmungen von § 25a und § 25b AufenthG rechtlich zu verfestigen und zu sichern.³³ In ähnlicher Weise zielt die Unterstützung der Einbürgerungsbehörden darauf ab, die Einbürgerung gut integrierter Personen zu fördern, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Dies geschieht durch individuelle Antragsberatung und -bearbeitung sowie durch die Umsetzung von Einbürgerungskampagnen.³⁴ Des Weiteren fungiert das Personal, das im Rahmen des Bausteins 3 eingesetzt wird, als Schnittstelle für die Kommunikation mit anderen Bausteinen des Kommunalen Integrationsmanagements, um eine „engere Zusammenarbeit mit den anderen Organisationseinheiten der Migrations- und der Integrationsverwaltung zu gewährleisten“³⁵ und folglich die strukturelle Netzwerkarbeit zu stärken.

Die Zusammenarbeit der drei Bausteine gestaltet sich in Form eines interdependenten Systems, welches sich von der Fallebene auf die Systemebene erstreckt.³⁶ In Folge dessen entsteht im Idealfall eine Wechselwirkung, wodurch ein kontinuierlicher Optimierungsprozess sowohl auf Seiten der individuellen Bedarfsebene der zugewanderten Menschen als auch auf struktureller (Verwaltungs-)Ebene durchlaufen wird.

³¹ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 8, 15.

³² Vgl. MKJFGFI (2021), S. 12.

³³ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 12.

³⁴ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 13.

³⁵ MKJFGFI (2021) S. 12.

³⁶ Vgl. Buchholt/Yilmaz (2023), S. 290, 296.

3.1.2. Case Management

Der zentrale Ausgangspunkt des Kommunalen Integrationsmanagements in Nordrhein-Westfalen ist die Anerkennung und Förderung der Potenziale zugewanderter Menschen. Es wird ein Paradigmenwechsel vollzogen, der sich von einer defizitorientierten Sichtweise abwendet und stattdessen die Entfaltung individueller Fähigkeiten und die Nutzung von Chancen in den Vordergrund stellt.³⁷ Das Case Management dient somit als Schlüsselinstrument, um die Integration nicht nur als Verwaltungsakt, sondern als persönlichen Entwicklungsprozess zu gestalten. In diesem Sinne wird das Case Management zu einem dynamischen und personenzentrierten Prozess, welcher die operative Haupt-Ebene von KIM bildet. Im Rahmen des Vorgängerprogramms „Einwanderung gestalten NRW“ wurde dieses wissenschaftlich von dem Institut für Stadt- und Regionalentwicklung der Frankfurt University of Applied Sciences unter Leitung von Prof. Dr. Claus Reis begleitet. Im Ergebnis dessen wurde ein Handlungskonzept zum Case Management für Zugewanderte entwickelt, welches die methodischen Grundlagen des KIM-Baustein 3 bildet.³⁸

Dem Begriff des „Case Managements“, dessen Anfänge sich im Gesundheitssektor der USA finden, wird an sich innerhalb der Fachliteratur ein komplexes Verständnis zur Grundlage gelegt und zeichnet sich durch vielseitige Umsetzungen in der Praxis aus.³⁹ Innerhalb Deutschlands fand eine einheitliche Begriffsbestimmung u.a. großflächigen Einzug durch die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management. Hiermit definiert sich Case Management als „Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen. Der Handlungsansatz ist zugleich ein Programm, nach dem Leistungsprozesse in einem System der Versorgung und in einzelnen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens effektiv und effizient gesteuert werden können.“⁴⁰ Die Definition ist u.a. Ausgangslage für die Begriffsbestimmung innerhalb des Handlungskonzeptes der ISR und findet auch in der zuletzt veröffentlichten Handreichung zum Case Management in KIM NRW seitens des Landes Anwendung.⁴¹ Seitens des ISR versteht sich das Case Management als ganzheitliches „Konzept“, welches über eine „Methode“ hinaus geht.⁴² Ausschlaggebend ist hierbei die sich aus der o.g. Definition ergebende, fortgeführte Doppelfunktion, welche auch im

³⁷ Vgl. Ausführungen in 3.1.1.

³⁸ Vgl. MKJFGFI (2021) S. 6; eine ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen Begleitung findet sich in Kpt.5; für eine Vertiefung und Publikation der Ergebnisse, s. Reis (2020).

³⁹ Für einen Überblick, s. Wendt (2018).

⁴⁰ DGCC (2020).

⁴¹ Vgl. MKJFGFI (2023b) S. 6; MKFFI (2020) S. 78; Reis (S.2020), S. 189.

⁴² Vgl. MKFFI (2020), S. 78f.

Case Management innerhalb des Kommunalen Integrationsmanagements Anklang findet und das grundlegende Zusammenspiel von Fallebene und Systemebene widerspiegelt.

Fallebene

Gemäß dem Handlungskonzept KIM richtet sich das Kommunale Integrationsmanagement - und folglich auch das Case Management- insbesondere an Geflüchtete, schließt anderweitig zugewanderte Menschen jedoch nicht aus, sodass im Ergebnis jede Person mit Migrationsvorgeschichte unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer Zugang erhalten kann.⁴³ Je nach individueller Lebenslage und Ausgangssituation der Klientel können potenziell komplexe Unterstützungen erforderlich sein. So können verschiedene Bedarfe, angefangen von sprachlichen Barrieren nach der Einreise, gesundheitlichen und psychische Einschränkungen, wie z.B. im Rahmen der Flüchtlingsarbeit posttraumatische Störungen und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen auftreten. Aber auch allgemeine Anbindungsschwierigkeiten an das Sozial- und Behördensystem sowie sonstige Teilhabeschwierigkeiten innerhalb der Gesellschaft, der Bildungsbeteiligung und der Arbeitsmarktmigration können als individuelle Probleme an die Case Manager*innen herangetragen werden.⁴⁴ Diesen Bedarfslagen gegenüber stehen verschiedene Angebote mit unterschiedlicher Verortung innerhalb der Trägerlandschaft und Angebotsinfrastruktur der jeweiligen Kommune, sowie das Zusammenspiel verschiedener Systeme, vom Sozial- und Bildungssystem bis hin zum Arbeitsmarkt. Sie bieten dem Case Management Orientierung, bilden aber auch gleichzeitig die strukturellen Grenzen für das (zumindest kurzfristige) fallbezogene Handeln.⁴⁵ Aufgrund der vielseitigen Bedarfslagen und der damit verbundenen Komplexität der Vermittlung und Beratung ist ein rechtskreisübergreifender Ansatz notwendig. Die Case Manager*innen unterliegen folglich der Anforderung interdisziplinäres Wissen zu akquirieren und ihre Arbeit mit anderen relevanten Akteuren im Rahmen eines ausgebauten Netzwerkes abzustimmen, ergo eine konkretisierte Expertenrolle einzunehmen.⁴⁶

Das Case Management hat auf Fallebene die Aufgabe die Personen in Unterstützungs- und Hilfsangebote zu vermitteln. Dies kann bei einer Einzelberatung z.B. in Form der einfachen Verweisberatung erfolgen. Bei komplexeren Fällen kann dies durch die Erstellung eines Hilfeplanes und einer umfangreichen Koordination verschiedener Angebote in eine

⁴³ Vgl. MKJFGFI (2021), S.16f.

⁴⁴ Vgl. Paritätische Akademie LV NRW (2020), S. 22ff; für eine Übersicht der verschiedenen Sektoren der Integrationsarbeit, s. Brinkmann (2022).

⁴⁵ Vgl. Ausführungen Kapitel 4.4.

⁴⁶ Vgl. MKFFI (2020), S. 79; ergänzend zur Einordnung der Case Manager*innen als Governance-Akteur, s. Möltgen-Sicking (2023), S. 324f.

definierte Fallverantwortung und langfristige Begleitung führen.⁴⁷ Mit Verweis auf die aktuelle Handreichung des Landes zum Case Management KIM wird der Prozessablauf der Case Management Arbeit im Regelkreis definiert und kann phasenweise in 6 Schritten skizziert werden.⁴⁸ Im Rahmen einer initiativen Klärungsphase wird zunächst ermittelt, ob ein Fall i.S.d. Case Managements zustande kommt und wird auch als Intake bzw. Erstberatung erachtet.⁴⁹ Innerhalb dieser Prozessphase geht es um die Herstellung eines Arbeitsbündnisses und die Klärung des Zugangs, sowie die Aufklärung über die Anforderungen, Möglichkeiten und Rollenverteilung. In der fortführenden Assessment-Phase wird die Beziehung zwischen Klient*innen und Case Manager*innen aus der Klärungsphase vertieft und eine ausführliche Bestandsaufnahme hinsichtlich der Bedarfs- und Ressourcenklärung vorgenommen sowie Ziele für die Zukunft entwickelt. Die hier gewonnen Erkenntnisse bilden die Basis für die weiterführende Serviceplanung. Die Ziele werden festgelegt und ein individueller, bedarfsorientierter Hilfeplan erstellt. Als Grundlage für die Hilfeplanerstellung steht den Case Manager*innen der Abschluss einer Zielvereinbarung mit den Klient*innen als Instrument zur Verfügung. Mit der Vereinbarung werden die Ziele formalisiert und können in weitere Teilziele aufgeschlüsselt werden. Sie werden messbar gemacht, wirken für beide Seiten verbindlich und können bei qualitativer Erhebung des Assessments und realistischer Formulierung als Motivator wirken.⁵⁰ Das Linking beschreibt gemeinhin die Leistungssteuerung innerhalb des Case Managements. Im Zuge dieser Phase erfolgt die Vermittlung von bedarfsorientierten Unterstützungsangeboten unter Beachtung des möglichen Trägerspektrums an die Klienten*innen. Anschließend kommt es im Rahmen des Monitoring nach einer Dokumentation zu einer systematischen Reflexion des Falles. Hier wird der Prozess bzw. Teile dessen gegengeprüft und die verwendeten Unterstützungsangebote sowie Fallsteuerung auf ihre Ziel- und Erfolgsrichtung bewertet, sodass bei Bedarf rechtzeitig interveniert werden kann. Beim Monitoring kann es somit auch zu einem Re-Assessment kommen, welches fortführend eine Überarbeitung der Zielfestlegung und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Service-Planung nach sich zieht.⁵¹ Mit einer abschließenden Evaluation wird das Case Management bei Wegfall des Unterstützungsbedarfes mit einer gegenseitigen Entpflichtung abgeschlossen.

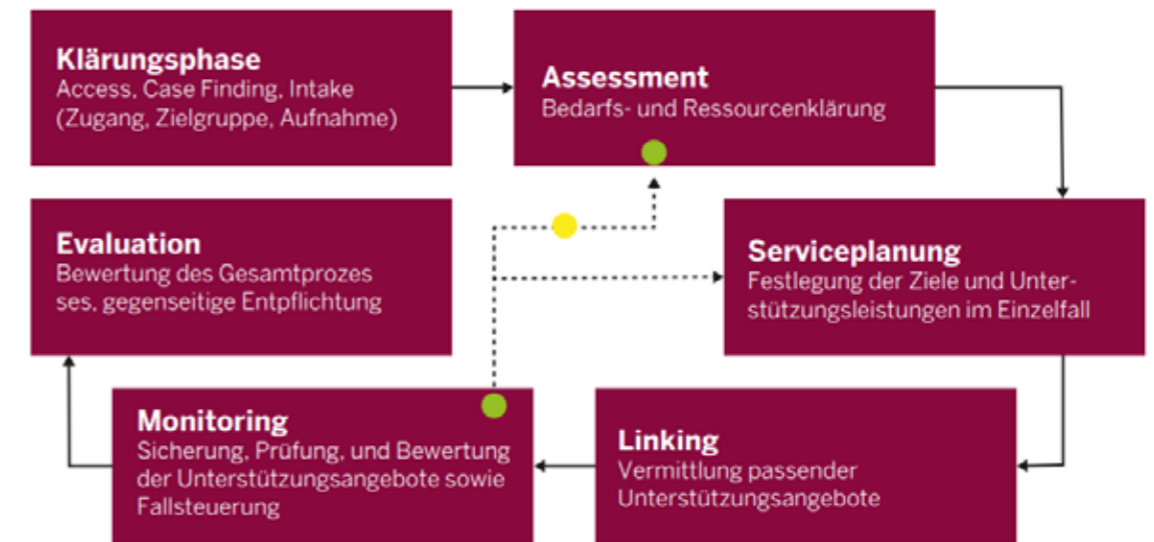


Abbildung 1: Phasenmodell des Case Managements (Quelle: MKJFGFI (2023b), S.12)

Systemebene

Neben der individuellen Begleitung nimmt das Case Management auch eine analytisch-reflektierende Rolle ein. Durch die gesammelten Erfahrungen aus der Fallebene und dem Einblick in die Nutzer*in-Perspektive können die Case Manager*innen Hindernisse und Versorgungslücken, aber auch positive Ansätze identifizieren und an den Baustein 1 weiterleiten. Das Case Management fungiert folglich als Impulsgeber für die Anregung struktureller Änderungen.⁵² Um Einfluss auf der Systemebene zu nehmen und sich mit den koordinierenden Baustein auszutauschen, stehen dem Case Management und KIM allgemein verschiedene Instrumente zur Verfügung. Zu diesen gehören u.a.:⁵³

- Fallreflexionen/-besprechungen: Während einer Fallreflexion wird ein spezifischer Einzelfall unter den Case Manager*innen und ggf. mit Beteiligung der Koordination diskutiert. Es wird versucht Probleme und mögliche Lösungen unter Einbindung verschiedener Blickwinkel (Case-Management-Sicht, Klienten-Sicht und ggf. Angehörigen-Sicht) zu analysieren und zu reflektieren. Als Methode bieten sich die kollegiale Beratung und die kollegiale Fallbesprechung an.
- Fallkonferenzen: Im Rahmen der Fallkonferenz nehmen alle Beteiligten, auch außerhalb von KIM angesiedelte Akteure unter Federführung des Case Managements teil. Das Ziel ist es, Einschätzungen vorzunehmen, ein rechtskreisübergreifendes Fallver-

⁴⁷ Vgl. MKJFGFI (2023b) S. 13ff.

⁴⁸ Vgl. Abbildung 1.

⁴⁹ Vgl. MKFFI (2020), S. 80f.; der Begriff „Erstberatung“ findet sich bspw. bei Reis (2020), S. 218.

⁵⁰ Vgl. MKFFI (2020), S. 81

⁵¹ Vgl. Reis (2020), S. 237f.

⁵² Vgl. Buchholt/Yilmaz (2023), S. 290, 295ff.

⁵³ Vgl. MKJFGFI (2023b), S.24ff; diese Darstellung ist nicht abschließend, weiterführende Methoden/Instrumente finden sich bspw. bei Reis (2020), S. 121ff.

ständnis zu entwickeln, Hürden zu identifizieren und konkrete Vorgehensweisen abzustimmen. Sie dient dazu Lösungen auf individueller Ebene zu entwickeln und im Idealfall Erkenntnisse für die Koordination und Systemebene zu generieren.

- Fallrekonstruktionen: Fallkonstruktionen im Case Management sind systematische Zusammenstellungen von Informationen über einzelne Fälle hinaus, um ein umfassendes Verständnis von Bedürfnissen, Herausforderungen, Ressourcen und Potenzialen der Betroffenen zu erlangen. An der Fallrekonstruktion nehmen in der Regel die Koordinator*innen und die Case Manager*innen sowie weitere relevante städtische Akteure und Vertreter anderer Beratungsstellen teil. Durch die detaillierte Betrachtung einzelner Fälle können Muster und übergeordnete, sog. generativen Themen identifiziert und auf der Systemebene angegangen werden. Dieser Prozess trägt dazu bei, nicht nur individuelle Lösungen zu finden, sondern auch systemische Verbesserungen anzuregen.

Im Rahmen einer anschließenden Projektgruppe können auf Grundlage der von den Case Manager*innen gewonnenen Erfahrungen generative Themen weiter vertieft werden, indem man Lösungen auf der Systemebene erarbeitet, rechtskreisübergreifende Arbeitsweisen überprüft und neu entwickelt. Die Erkenntnisse aus der Projektgruppe werden in die Lenkungsgruppe getragen, die strategische Entscheidungen trifft und ggf. Klärung auf politischer Ebene bewirkt.⁵⁴

Für die adäquate Umsetzung des Case Managements fördert das Land mehrere Personalstellen pro Kommune im Rahmen einer Pauschale. Seitens des Handlungskonzeptes des Landes wird empfohlen die Case Managementstellen vorzugsweise an das Kommunale Integrationszentrum oder andere kommunale Abteilungen anzubinden, um einen Austausch mit dem strategischen Overhead zu gewährleisten. Eine Anbindung der Stellen an die freie Wohlfahrt wird bei hinreichender Begründung ebenfalls ermöglicht und vielerorts auch in Anspruch genommen.⁵⁵

3.2. Das Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG

Das Gesetz zur Einführung des Chancenaufenthaltsrechtes ist am 30.12.2022 verkündet worden und zum 31.12.2022 in Kraft getreten.⁵⁶ Das Kernelement dieses Gesetzes ist die Einführung des § 104c innerhalb des Aufenthaltsgesetzes. Diese Vorschrift bildet die Grundlage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, nach welchem Personen, die am

⁵⁴ Vgl. MKJFGFI (2023b), S. 28.

⁵⁵ Vgl. MKJFGFI (2021), S. 10f.

⁵⁶ Vgl. Bundesministerium für Justiz (2022), S. 2847.

31.10.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancenaufenthaltsrecht erwerben können. In dieser Zeit haben sie die Möglichkeit die weiteren Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen.⁵⁷

3.2.1. Entstehungshintergrund und Zielgruppe

Zum 31.10.2022, dem ausschlaggebenden Stichtag des Chancenaufenthaltsrechtes, lebten nach statistischer Auswertung des Ausländerzentralregisters 137.373. Personen seit mindestens fünf Jahren mit einem Duldungsstatus in Deutschland.⁵⁸

Diese hohe Zahl ist u.a. auf den im wissenschaftlichen Kontext sogenannten „deportation gap“ zurückzuführen.⁵⁹ Der „deportation gap“ bezieht sich auf die wachsende Lücke zwischen der Anzahl ausreisepflichtiger Personen und derjenigen, die tatsächlich Deutschland verlassen. Dieser Anstieg ist teilweise auf die Zunahme von Asylablehnungen zurückzuführen, kann aber auch andere Gründe umfassen.⁶⁰ Viele ausreisepflichtige Personen bleiben über Jahre hinweg im Rahmen des Duldungsstatus weiterhin in Deutschland, während die Rückkehrbereitschaft und Rückführbarkeit dieser Personen mit der Dauer ihres Aufenthalts abnimmt.⁶¹ Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erkannte die Regierung an, dass die Menschen über diese lange Aufenthaltszeit hinweg ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland eingenommen haben. Die Schaffung einer Bleiberechtmöglichkeit für langjährig geduldete Menschen innerhalb von Deutschland soll in Folge dessen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zur Festigung eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus bieten.⁶² Durch die (zeitlich begrenzte) Bereitstellung legaler Wege zur Aufenthaltsverfestigung wird versucht, die Diskrepanz zwischen der Anzahl ausreisepflichtiger Personen und der Anzahl der tatsächlich Ausreisenden zu verringern und die Ausländerbehörde durch die Gewährung längerfristiger Aufenthaltstitel entgegen der regelmäßigen, kurzfristigen Verlängerungen von Duldungen in der Bearbeitung zu entlasten.⁶³ Auch soll die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis – im Gegensatz zum Duldungsstatus – die tatsächliche Bereitschaft zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht stärken und die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Lage versetzen, aufenthaltsrechtliche Problematiken wie die Identitätsklärung und Passbeschaffung, anzugehen.⁶⁴

⁵⁷ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 1f.

⁵⁸ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 1.

⁵⁹ Vgl. Scheel (2021); Küffner (2022), S. 54f.; Peitz (2023).

⁶⁰ Vgl. Peitz (2023), S. 8.

⁶¹ Vgl. Peitz (2023), S. 13f.

⁶² Vgl. Bundestag (2022a), S. 2; fortführend in Bundestag (2022b), S. 2.

⁶³ Vgl. Bundestag (2022a), S. 16.

⁶⁴ Vgl. Wittmann (2024), S. 15, Rn. 2.

Bei dem Chancenaufenthaltsrecht handelt es sich um eine einmalige Sonderregelung ohne angedachte Verstetigung.⁶⁵ Dies spiegelt sich sowohl in der Verortung innerhalb der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Aufenthaltsgesetzes als auch anhand der im Vorfeld festgelegten Befristung des Gesetzes zur Einführung des Chancenaufenthaltsrechts wider. So erfolgt gemäß der Gesetzesverabschiedung ein Geltungsende zum 31.12.2025, nach welcher die weitere Erteilung des § 104c AufenthG nicht möglich ist. An ihrer statt tritt eine Übergangsregelung, welche sich auf bereits bestehende Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG bis Ablauf der 18-monatigen Bestandsfrist bezieht.⁶⁶ Der Chancenaufenthalt nach § 104c AufenthG soll selbst nicht die Grundlage für eine nachhaltige Verfestigung eines rechtmäßigen Bleiberechtes bilden, sondern fungiert lediglich als „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“⁶⁷, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Voraussetzung einer der bestehenden Aufenthaltstitel nach § 25a bzw. § 25b AufenthG aufgrund guter Integration zu erlangen. Folglich lässt sich die Norm des § 104c AufenthG nur im engen Zusammenhang mit den Vorschriften nach §§ 25a und 25b AufenthG lesen, welche im Rahmen des Gesetzeserlasses entsprechend angepasst wurden.⁶⁸

3.2.2. Voraussetzung und Rechtsfolge

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zeichnet sich durch eine Abweichung von den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG aus. Während die sonstigen Aufenthaltserlaubnisse an verschiedene (u.a. integrationsbezogene) Bedingungen knüpft, weist das Chancenaufenthaltsrecht als positive Erteilungsvoraussetzung lediglich das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf. Neben dem Verzicht der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), werden hier insbesondere die sonst streng geforderte Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und der Passbesitz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) im Rahmen der Erteilung noch nicht eingefordert, sondern unter verschärften Kriterien bei einem aufenthaltsrechtlichen Übergang in den Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b AufenthG verschoben.⁶⁹ Die vom Gesetzgeber hinzugefügten Ergänzungen der jeweiligen Paragraphen legen dabei den neuen Maßstab.⁷⁰ Dies führt zu einer relativ weitestgehenden Voraussetzungslosigkeit für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels:

⁶⁵ Vgl. Bundestag (2022a), S. 61, 72.

⁶⁶ Vgl. Art. 5 Nr. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ChAR-Gesetz.

⁶⁷ SPD/B'90/Grünen/FDP (2021), S. 110.

⁶⁸ Vgl. Art. 1 Nr. 3 – 4 ChAR-Gesetz.

⁶⁹ Vgl. Röder (2024a), Rn. 3f.

⁷⁰ Vgl. §§ 25a Abs. 6, 25b Abs. 8 AufenthG; für weitere Ausführungen siehe 3.2.3.

Antragserfordernis

Für die Erteilung einer Chancenaufenthaltserlaubnis besteht gem. § 81 Abs. 1 AufenthG ein Antragserfordernis. Die Antragstellung selbst ist bis zum 31.12.2025, dem angesetzten Geltungsende des § 104c AufenthG, möglich. Eine Antragsstellung selbst löst keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus, welche sonst einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus bis zur Antragsentscheidung weiterhin betiteln würde. Die antragstellenden Personen verbleiben daher bis zur Entscheidung über den Antrag innerhalb des Duldungsstatus.⁷¹

Besitz einer Duldung

Das Chancenaufenthaltsrecht setzt für die Erteilung den Besitz einer Duldung zum Entscheidungszeitpunkt voraus. Dies entspricht einer folgerichtigen Konsequenz der Gesetzessystematik, nach welcher das Chancenaufenthaltsrecht einen „Übergang“ in die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a bzw. b AufenthG darstellt, die bis zur Änderung des 31.12.2022 denselben Status als Erteilungsvoraussetzung gelistet hatten.⁷² Eine Duldung ist eine Bescheinigung über die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ ausreisepflichtiger Personen und verschafft keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Der § 104c AufenthG unterscheidet nicht nach dem Duldungsgrund, sodass alle Duldungen von §§ 60a bis 60d AufenthG potenziell erfasst sind.⁷³ Gemäß der länderspezifischen Anwendungshinweise seitens NRW für das Chancenaufenthaltsrecht zählen ebenfalls der Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung und sonstige Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als faktische Duldung i.S.d. § 104c Abs. 1 AufenthG.⁷⁴ Maßgebend für den Besitz als Tatbestandsvoraussetzung ist der Entscheidungszeitpunkt.⁷⁵

Voraufenthalt

Gemäß dem Wortlaut nach § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG verlangt das Chancenaufenthaltsrecht keine Mindestzeit in der Duldung. Gefordert wird bis zum Stichtag lediglich ein fünfjähriger, ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, bei welchem sowohl Duldungs- als auch Gestattungszeiten sowie Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis anrechenbar sind. Folglich ist der Besitz einer Duldung lediglich zum Erteilungszeitpunkt ausschlaggebend. Ausgangspunkt für die Berechnung sind die letzten fünf Jahre vor dem 31.10.2022, frühere Zeiträume genügen gemäß des § 104c Abs. 1 Satz 1 Auf-

⁷¹ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 2.

⁷² Vgl. Röder (2024a), Rn. 18.

⁷³ Vgl. Röder (2024a), Rn. 20ff.; ebenso Wittmann (2024), S. 39, Rn. 78.

⁷⁴ Vgl. MKJFGFI (2023a), S. 6.

⁷⁵ Entgegen den Anwendungshinweisen des BMI hat sich das BVerwG nach dem Entscheidungszeitpunkt gerichtet, vgl. [BVerwG, U.v. 18.12.2019–1 C 34.18](#); s.a. Wittmann (2024), S. 91 Rn. 234.

enthG ("seit") nicht. Eine kurzfristige Unterbrechung der Aufenthaltszeit von bis zu 3 Monate ist unschädlich, sofern diese keine Verlegung des Lebensmittelpunktes mit sich zieht, obliegt jedoch der Gegenprüfung der Ausländerbehörde.⁷⁶ Mit der Stichtagsbindung werden somit alle Personen, die nach dem 31.10.2017 eingereist sind, von dem Chancenaufenthaltsrecht ausgeschlossen. Hierdurch ergibt sich eine Sperrfunktion, welche einen privilegierten Zugang zu einem fortführenden, gefestigten Aufenthaltsrecht etabliert und in einer Parallelfunktion eine Integrationsbewährungszeit darstellt.⁷⁷

Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Nach § 104c Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG müssen sich die Antragstellenden für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechtes schriftlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennen. Inhalt, Form und Regelungen zur Abnahme des Bekenntnisses entsprechen dem Muster, welches auch im Einbürgerungsverfahren verwendet wird. Dabei ist seitens der Ausländerbehörde sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein bloßes Lippenbekenntnis handelt.⁷⁸

Weitgehende Straffreiheit

Nach § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG wird für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechtes weitgehende Straffreiheit gefordert. Hiernach dürfen die Antragstellenden nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Grundsätzlich unbeachtlich bleiben hierbei jedoch Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten. Eine Verurteilung über der Beachtlichkeitsschwelle ist ein zwingender Versagungsgrund, der der Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum lässt.⁷⁹

Keine Erteilungshindernisse /- Ausschlussgründe

Als Erteilungshindernis sind sowohl die in § 104 Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Ausschlussgründe, als auch ein mögliches Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG maßgeblich. So soll der Chancenaufenthalt versagt werden, wenn die Person wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und dadurch seine Abschiebung verhindert hat. Eine bloße Vermutung

⁷⁶ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 3; bzgl. der verschiedenen Konstellationen einer möglichen Unterbrechung, s. Röder (2024a), Rn. 45-51.

⁷⁷ Vgl. Wittmann (2024), S. 46f. Rn. 98.

⁷⁸ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 4.

⁷⁹ Vgl. Welte (2024), Rn. 32.

gilt hierbei nicht, es muss vielmehr eine wiederholte Täuschung nachgewiesen werden.⁸⁰ Die zuvor beschriebene Voraussetzung der weitgehenden Straffreiheit ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs.1 Nr. 2 AufenthG heranzuziehen. Das bedeutet, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Straftaten unterhalb dieser Schwelle unbeachtlich sind und der Beurteilungsspielraum für die Behörde (teils) konkretisiert wird. Die weitgehende Straffreiheit aus § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG bildet jedoch nicht die abschließende Grenze, im Ergebnis bleibt eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände offen.⁸¹

Nach dem Wortlaut des § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG soll beim Vorliegen der Voraussetzungen das Chancenaufenthaltsrecht für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden. Der Ausländerbehörde wird somit ein intendiertes Ermessen eingeräumt, d.h. sie ist an diese Rechtsfolge im Regelfall gebunden, soweit keine atypischen Umstände eine Abweichung begründen. Mit der Erteilung der Chancenaufenthaltserteilung erfolgt ein Wechsel in den rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Dies zieht eine Erweiterung des Rechtskreises mit sich. So erhalten die Inhaber*innen dieser Aufenthaltserlaubnis u.a. Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII, der Ausbildungsförderungen nach dem BAföG und dem SGB III sowie mit der gleichzeitig einhergehenden Erteilung einer Arbeitserlaubnis Zugang zum Arbeitsmarkt.⁸²

Um den Bestand der Familieneinheit auch rechtlich zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber mit dem § 104c Abs. 2 AufenthG eine begünstigende Gewährung des Chancenaufenthaltsrechtes für Familienangehörige geschaffen.⁸³ Hiernach können Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige bzw. volljährig gewordene Kinder von einer nach § 104c Abs. 1 AufenthG begünstigten Person ein Chancenaufenthaltsrecht ableiten, auch wenn diese die erforderlichen Voraufenthaltszeiten von fünf Jahren zum Stichtag nicht nachweisen können. Die restlichen Voraussetzungen bleiben bestehen.⁸⁴ Zu beachten ist jedoch der Bestand einer häuslichen Gemeinschaft.

3.2.3. Weiterführende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Die Aufenthaltserlaubnis zum Chancenaufenthaltsrecht kann gem. § 104c Abs. 3 S. 3 AufenthG lediglich einmal für eine Dauer von 18 Monaten erteilt werden. Innerhalb dieses

⁸⁰ Vgl. MKJFGFI (2023a), S. 13.

⁸¹ Vgl. Bundesregierung (2022) S. 6f.; Wittmann (2024), S. 85 Rn. 217.

⁸² Vgl. Röder (2024a), Rn. 147-152.

⁸³ Vgl. Bundestag (2022a), S. 45; s.a. Bundesregierung (2022), S. 8.

⁸⁴ Es gilt jedoch Sonderregelungen bei minderjährigen Kindern zu beachten, welche bspw. vor dem 16. Lebensjahr kein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgeben können, vgl. Bundesregierung (2022) S. 4.

Zeitraums wird den Inhaber*innen die Möglichkeit eröffnet, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 a bzw. § 25b AufenthG zu schaffen. Können diese nicht nachgewiesen werden, fallen die Betroffenen zurück in den geduldeten Aufenthaltsstatus nach §§ 60a bis 60d AufenthG.⁸⁵

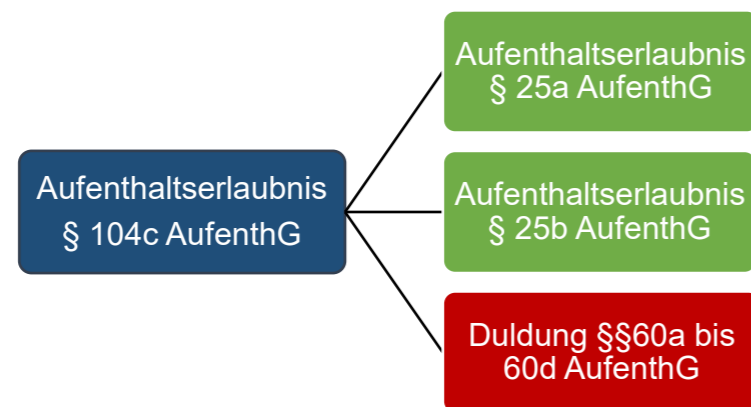


Abbildung 2: weiterführende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten (Quelle: Eigendarstellung)

Spätestens bei Erteilung des Chancenaufenthalts ist die Ausländerbehörde von Amtswegen verpflichtet die Personen über die weiteren Voraussetzungen zum Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a bzw. 25b AufenthG zu informieren. Insbesondere soll sie konkrete Handlungspflichten der Personen, die für einen weiterführenden Aufenthalt notwendig sind, erörtern.⁸⁶ Entsprechend der Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums sind diesen Hinweispflichten individuell und schriftlich in verständlicher Sprache, etwa durch ein Merkblatt, nachzukommen.⁸⁷ Im Folgendem sollen die relevanten Voraussetzungen der positiven Überführung von dem § 104c AufenthG in den weiterhin rechtmäßigen Aufenthalt kurz skizziert werden:

§ 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Volljährige können vor Vollendung des 27. Lebensjahres einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG stellen. Die Erteilung selbst ist ab dem 14. Lebensjahr möglich.⁸⁸ Erforderlich ist ein erlaubter, geduldet oder gestatteter Voraufenthalt von mind. drei Jahren. Dies ist durch eine positive Prüfung des § 104 c AufenthG mit einer fünfjährigen Stichtagsregelung als unproblematisch anzusehen.

⁸⁵ Vgl. § 104c Abs. 3 S. 4 AufenthG; Bundesregierung (2022), S. 16.

⁸⁶ Vgl. § 104 Abs. 4 AufenthG.

⁸⁷ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 10.

⁸⁸ Vgl. Bundestag (2015), S. 42.

Für die Erteilung wird ein erfolgreicher dreijähriger Schulbesuch bzw. der Besitz eines deutschen Schul- oder Berufsabschlusses vorausgesetzt. Ein Schulbesuch ist dann als erfolgreich einzustufen, wenn seitens der Ausländerbehörde eine positive Prognose besteht. Diese ist u.a. unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungen, der Versetzungen und der Regelmäßigkeit der Unterrichtsteilnahme zu erstellen.⁸⁹ Von dem Besuch bzw. dem Besitz eines Abschlusses kann aufgrund gesundheitlicher Gründe abgesehen werden.⁹⁰

Ferner muss gewährleistet sein, dass sich die Person aufgrund der bisherigen Ausbildung und Biografie in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen kann. Ausschlaggebend ist hierbei eine sog. Integrationsprognose, welche auf Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller bisherigen Integrationsleistungen und der konkreten individuellen Lebensverhältnisse erfolgt.⁹¹ Des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sprechen. Das aus § 104c AufenthG erforderliche Bekenntnis kann hierfür heran gezogen und ggf. gegengeprüft werden. Sofern es sich um Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres handelt, ist ein Nachholen des Bekenntnisses nicht notwendig, ausschlaggebend sind lediglich das Überprüfen von tatsächlich vorliegenden Indizien.⁹²

Weiterhin greifen die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Hier nach sind u.a. der Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, die Identität zu klären und die Passpflicht zu erfüllen. Ferner darf kein Ausweisungsinteresse bestehen. Auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes kann verzichtet werden, sofern sich die Person noch in einem Ausbildungsverhältnis schulischer oder beruflicher Art befindet. Der Bezug öffentlicher Leistungen ist insofern dann gestattet.⁹³ Zudem wird gem. § 25a Abs. 6 AufenthG insbesondere gegenüber Inhaber*innen des Chancenaufenthalts gefordert, dass die Regelerteilungsvoraussetzung der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung, auf welche zuvor verzichtet wurde, nun erfüllt wird. Dieser Identitätsnachweis ist in erster Linie durch die Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes entsprechend des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann eine Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden, wenn die Person die erforderlichen und zu-

⁸⁹ Vgl. Röder (2024b), Rn. 26.

⁹⁰ Vgl. § 25a Abs. 1. S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁹¹ Vgl. Kluth/Bohley (2024), Rn. 9f.

⁹² Vgl. Neumaier/Giersdorf (2024), S. 59, 62.

⁹³ Vgl. § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG.

mutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat.⁹⁴ Welche Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind, bestimmt sich nach § 5 AufenthV.⁹⁵

Den Familienmitgliedern wird nach § 25a Abs. 2 AufenthG die Möglichkeit eröffnet sich ein akzessorisches Aufenthaltsrecht abzuleiten. Maßgeblich sind hierbei die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit, die weitgehende Straffreiheit nach Maßgabe des § 25a Abs. 3 AufenthG sowie die sonstigen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.

§ 25b AufenthG

Für sonstige Personen, die altersbedingt keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können, kommt eine Erteilung nach § 25b AufenthG in Betracht, wenn ein erlaubter, geduldeter oder gestatteter Voraufenthalt von mind. 6 Jahren vorliegt. Die geforderte Voraufenthaltszeit reduziert sich auf 4 Jahre, sofern die Person mit einem minderjährigen Kind in einem Haushalt lebt. Bei einem vorangegangenen Aufenthalt nach § 104c AufenthG mit der fünfjährigen Stichtagsregelung handelt es sich hierbei ebenfalls um eine unproblematische Bedingung.

Gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wird gefordert, dass sich die Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt. Da das Bekenntnis Teil der Erteilungsvoraussetzungen des Chancenaufenthalts ist, wird dieses regelmäßig bereits vorliegen. Die Grundkenntnisse über die Gesellschaftsordnung können wiederum in verschiedener Weise nachgewiesen werden. So werden diese u.a. durch den Test „Leben in Deutschland“⁹⁶, einen offiziellen Einbürgerungstest oder aber durch einen in Deutschland erlangten Schulabschluss erbracht.⁹⁷ Auch haben die Antragstellenden hinreichende mündliche Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dies entspricht den mündlichen Qualitätsanforderungen des Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.⁹⁸

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist entgegen der Regelerteilungsvoraussetzung die überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit ausreichend. Sie ist dann überwiegend, wenn mehr als die Hälfte des sozialrechtlichen Bedarfs selbständig gedeckt wird und bemisst sich an der jeweils zugrunde liegen-

⁹⁴ Vgl. § 25a Abs. 6 S. 2 AufenthG.

⁹⁵ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 17f.

⁹⁶ Dieser Test wird im Rahmen der Integrationskurse für zugewanderte Menschen nach Abschluss des Orientierungskurses abgenommen, kann aber auch privat abgelegt werden.

⁹⁷ Vgl. Neumaier/Giersdorf (2024), S. 59,63.

⁹⁸ Vgl. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG.

den Bedarfsgemeinschaft, i.d.R. sind dies die im Haushalt lebenden Familienmitglieder.⁹⁹ Alternativ muss zu der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung anhand der bisherigen schulischen Laufbahn und Erwerbsbiografie prognostisch erkenntlich sein, dass mit einer zukünftigen Sicherung des Lebensunterhaltes zu rechnen ist. Ferner werden in § 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG einige Ausnahmen normiert, in denen man von der überwiegenden eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zeitweise absehen kann. Des Weiteren sind für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG auch hier die Regelerteilungsvoraussetzungen der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung und Passpflicht zu erfüllen. Diese sind mit den Ausführungen zum § 25a AufenthG inhaltsgleich.

Sofern schulpflichtige Kinder zur Familie gehören, muss zudem deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen werden.¹⁰⁰

Der § 25b AufenthG normiert in seinem zweiten Absatz zwei zwingende Gründe, nach denen die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist. Zum einen ist eine Erteilung nicht möglich, wenn die Person vorherige Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkungspflicht zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert bzw. verzögert hat. Die Vorschrift knüpft dabei nicht an dem früheren, sondern aktuellen Fehlverhalten an, sodass dieses i.d.R. beim Wechsel vom Chancenaufenthaltsrecht zum § 25b AufenthG nicht ausschlaggebend ist, sofern ein Fehlverhalten nicht noch fortwirkt.¹⁰¹ Der zweite Ausschlussgrund liegt darüber hinaus vor, wenn ein schwerwiegendes bzw. besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt. Dies ist der Fall, wenn erheblich strafrechtliche Verurteilungen vorliegen und stellt somit eine partielle Verschärfung des Ausweisungsinteresses nach § 5 AufenthG dar. Eine Prüfung des Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG bleibt jedoch nicht obsolet.¹⁰²

Wie in § 25a AufenthG gibt es auch in § 25b AufenthG die Möglichkeit, den Familienmitgliedern eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.¹⁰³

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG aus dem Chancenaufenthaltsrecht hinaus ist generell auch vor Ablauf der 18 Monate Erteilungszeit möglich.¹⁰⁴ Läuft das Chancenaufenthaltsrecht vor Entscheidung des Antrages aus, entfaltet dieses nach § 81 IV AufenthG eine Fiktionswirkung, wonach das Chancenaufenthalts-

⁹⁹ Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG; Bundestag (2015), S. 43.

¹⁰⁰ Vgl. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG.

¹⁰¹ Vgl. Neumaier/Giersdorf (2024), S. 59,64.

¹⁰² Vgl. Röder (2024c), Rn. 70.

¹⁰³ Vgl. § 25b Abs. 4 AufenthG.

¹⁰⁴ Vgl. Wittmann (2024), S. 121f. Rn. 367.

recht mitsamt Arbeitserlaubnis bis zur Entscheidung seitens der Ausländerbehörde über den Antrag fortwirkt.¹⁰⁵

4. Die Rolle des Chancenaufenthaltsrechts in der Case-Management-Arbeit

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, kann das Chancenaufenthaltsrecht nicht ohne den Zweck des Übergangs zu den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG betrachtet werden. Wenn untersucht werden soll, inwiefern das Chancenaufenthaltsrecht der Arbeit des Case Management von Nutzen sein kann, ist dieser Übergang stets mit zu beachten. Die Analyse der Interviews und die Untersuchung der dort angesprochenen Problematiken lassen sich daher nur unter Berücksichtigung der Zweck- und Zielrichtung, d.h. dem Erlangen eines weiterführenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25a / b AufenthG und der damit verbundenen Verfestigung des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, bestimmen. Dabei ist stets zu beachten, dass Case Management Integrationsarbeit ist, sodass eine Zielverwirklichung des Chancenaufenthaltsrechtes sich mit dem Sinn und Zweck der Arbeit auf Fallebene deckt, gleichwohl aber auch potenzielle Auswirkungen auf der Systemebene erbringt. Im Folgenden wird dieses Kapitel daher die Rolle des Chancenaufenthaltsrechtes in der Case-Management-Arbeit untersuchen.

4.1. Verständnis vom Case Management

Das Case Management bildet das operative Kernelement des Kommunalen Integrationsmanagements, variiert in seiner Umsetzung jedoch sehr und ist geprägt von den kommunalen Gegebenheiten und der organisatorischen Verortung. Dieses mündet teils in einem weiten Verständnis, dem sowohl grundsätzliche Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu entnehmen sind.

Der Fokus wird entsprechend des Auftrages allgemein auf die nachhaltige Integration der Klientel gesetzt, welche die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung im Blick hat.¹⁰⁶ Die Klientel wird dabei unterstützt, selbst Entscheidungen zu treffen und aktiv an der Gestaltung ihrer Betreuung und Unterstützung mitzuwirken. Es wird folglich eine Empowerment-Ansatz verfolgt. Die Aufgabe liegt u.a. in der konkreten Unterstützungsarbeit zur Verbesserung der persönlichen Netzwerke der Klient*innen. Im Rahmen der Datenerhebung wurde hierbei die Analogie eines Spinnennetzes, dass durch die Case Mana-

ger*innen gewoben wird, verwendet: Durch das Case Managements soll den Klient*innen ein soziales Netz näher gebracht werden, in welchem sie sich bewegen und orientieren können.¹⁰⁷ Die mangelhafte Verknüpfung zwischen den verschiedenen Akteuren wird hierbei als Problem erkannt. Auf der anderen Seite soll aber auch das Bewusstsein der Handlungspartner für das Netzwerk gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zu optimieren und die Integration der Klientel langfristig zu fördern.¹⁰⁸ Entsprechend wird u.a. das Rollenverständnis vertreten, nach welchem sich die Interviewten nicht als klassische Betreuende betrachten, sondern eher als Begleitende oder Lotsen, die den Klient*innen zur Seite stehen, ohne sie in ihrer Mitwirkung zu entmündigen, indem die Aufgabenbewältigung vollständig auf das Case Management ausgelagert wird.¹⁰⁹

Dem gegenüber lassen sich Unterschiede in der Gewichtung der Schwerpunktsetzung und Ansätze in der Praxis erkennen. Während einige Case Manager*innen ihren Fokus auf das individuelle Fallmanagement legen, liegt bei anderen das Hauptaugenmerk eher auf der Netzwerk- und Systemarbeit. Dieser Unterschied zeigt sich durch unterschiedliche Herangehensweisen und Prioritäten. So wird u.a. zwischen Case Management und Care Management differenziert. Während Case Management sich stärker auf die individuelle Betreuung mit konkreter Zielvereinbarung und persönlicher Zielarbeit fokussiert, richtet sich das Care Management hingegen mehr auf strukturelle Veränderung und Arbeit innerhalb der Systemebene. Einige Interviewte gaben an, dass ihre Arbeit eher dem Care Management entspreche, da sie oft strukturelle Probleme angehen und Lösungen auf Netzwerkebene für den Klienten finden und distanzieren sich inhaltlich von der klassischen Case-Management-Arbeit.¹¹⁰ Auch sind die Rollen, Verantwortlichkeiten und Arbeitsaufträge der Case Manager*innen oft unterschiedlich gelagert. In einigen Städten agieren Case Manager*innen als Clearingstelle der Kommune.¹¹¹ Andere hingegen konzentrieren sich in der Aufgabenwahrnehmung eher auf spezifische Bereiche der Beratung, indem sie beispielsweise Schwerpunkte beim Klientel setzen.¹¹² Teils sind die genauen Arbeitsaufträge innerhalb der Kommune noch in der Ausarbeitung, was eine entsprechende Positionierung erschwert.¹¹³ Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Ansätze hinsichtlich der Art und Weise der Beratung. Einige Case Manager*innen unterscheiden klar zwischen einmalige Kurzberatung/einfache Verweisberatung und „richtiger“ Betreuung mit langfristiger Begleitung i.S.d. Phasenmodells. Andere hingegen betrachten alle Anfragen als Teil des

¹⁰⁵ Die Fiktionswirkung entsteht nur bei einer gezielten Antragstellung auf §25a bzw. b AufenthG, vgl. § 104c Abs. 3 S. 4 AufenthG. Andernfalls erfolgt ein Rückfall in die Ausreisepflicht.

¹⁰⁶ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 55, Z.18-21; Interview 5, S. 91, Z.24-31, S. 97, Z.245-256.

¹⁰⁷ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 11, Z.33-43.

¹⁰⁸ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 17, Z.282-286; Interview 7, S. 139, Z.605-610.

¹⁰⁹ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 29, Z.27-31; Interview 5, S. 91, Z.10-18; Interview 8, S. 151, Z.383-390.

¹¹⁰ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 57, Z.63-71.

¹¹¹ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 56, Z.49-52.

¹¹² Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 29, Z.35-44.

¹¹³ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 106, Z.16-25.

Case Managements und differenzieren nur gering.¹¹⁴ Die Unterschiede mit der Rollenverteilung und Herangehensweise ergeben sich jedoch teils bereits aus den strukturellen Problemen, welche außerhalb des Handlungsbereiches der Case Manager*innen liegen. In der Praxis sei es teils schwer umsetzbar nur „richtige“ Case Management Fälle anzunehmen, wenn Kooperationen und Vermittlung nur schleppend anlaufen bzw. Hemmungen bestehen und entsprechend geringere Verweise zum Case Management erfolgen.¹¹⁵

Das Verständnis des Case Managements ist folglich geprägt von Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Empowermentansatzes, der Netzwerkorientierung und dem Fokus der Nachhaltigkeit der Integrationsförderung. In der Praxis zeigen sich dennoch erhebliche Unterschiede in der Rollen- und Auftragsdefinition und der damit einhergehende Schwerpunktsetzung. In Anlehnung an die Differenzierung nach Moxley legt das Verständnis der Case Manager*innen den primäre Fokus auf das klientenorientierte („Consumer-Driven“) Case Management, aus denen sich Anreize für die Systemebene über das Gesamtkonzept KIM ergeben.¹¹⁶ Es wird deutlich, dass die Case Manager*innen sowohl eine anwaltliche, vermittelnde und sich aus dem Empowermentansatzes ergebende motivierende Rolle gegenüber der Klientel einnehmen können und sich dieser auch bewusst sind.¹¹⁷ Diese Rollen sind dabei nicht starr, sondern teils fließend und kontextabhängig.¹¹⁸

Grundsätzlich ist ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Wahrnehmung der eigenen Rolle für die Wirkungsweise des Case Managements auf der Systemebene gegeben.¹¹⁹ So verstehen sich die Interviewten u.a. als Input- und Impulsgeber für künftige strukturelle Änderung.¹²⁰ Die Evaluation von Fällen nimmt eine präsenste Rolle in der Arbeit ein. Gleichzeitig wird diese Position auch kritisch reflektiert. Das Case Management als Teil des kommunalen Integrationsmanagements ist ein neues Konzept, welches auf Systemebene nur langwierig voranschreitet.¹²¹ Entsprechend zeigen sich die strukturellen Hindernisse der Integrationsarbeit weiterhin sehr präsent in der Arbeit auf der Fallebene. Ein weitere kritischer Punkt ist die Beratung von Personen ungeachtet der aufenthaltsrechtlichen Bleibeperspektive, was sich mit der Methodik des Case Managements widersprechen kann. So mache Betreuung und Beratung nur dann Sinn, wenn eine Bleibeperspektive bestehe.¹²² Gleichwohl bestehe aber auch eine Chance auf Synergieeffekte mit der Gesellschaft darin, die Teilhabe von Migrant*innen als gesellschaftlichen Nutzen zu sehen und ihnen die

¹¹⁴ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 28, Z.24-33; Interview 1, S. 19, Z.321-342.

¹¹⁵ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 17, Z.260-272; Interview 5, S. 95, Z.172-184.

¹¹⁶ Vgl. Moxley (1997), S. 20-24.

¹¹⁷ Vgl. Ewers (2000), S. 63-72.

¹¹⁸ Bspw. Anlage C, Interview 8, S. 154, Z.499-517.

¹¹⁹ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 123, Z.17-22; Interview 5, S. 92, Z.32-37.

¹²⁰ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 42, Z.18-24; Interview 4, S. 56, Z.57-60.

¹²¹ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 124, Z.29-36.

¹²² Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 112, Z.217-228; Interview 8, S. 141, Z.25-31, S. 150, Z.354-361.

Möglichkeit zu eröffnen, etwas zurückzugeben. Entsprechend begrüßt wird das Chancenaufenthaltsrecht, um dort einen Ansatzpunkt zu haben und weiterhin beratend eingreifen zu können.¹²³

4.2. Aufenthaltsrechtlicher Kenntnisstand der Case Manger*innen

Für die Arbeit mit dem Chancenaufenthaltsrecht und dem Case Management allgemein ist es notwendig über ausreichende aufenthaltsrechtliche Kenntnisse zu verfügen. Zwar obliegt es den Case Manager*innen nicht selbst aufenthaltsrechtlich zu beraten, dennoch ist durch den Ministeriumverweis zum Beratungsangebot des Case Managements ein fundierter Kenntnistand unerlässlich, da „der Aufenthalt [...] maßgeblich über [die] Möglichkeiten [der Teilnehmenden] bestimmt.“¹²⁴ Insbesondere die dem Chancenaufenthaltsrecht zugrundeliegende Überführung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. b AufenthG ist in seinen Voraussetzungen vielfältig und gilt stets zu differenzieren.

Entsprechend zeigt sich ein Bild, nach welchem die interviewten Case Manager*innen sowohl einen nach Eigeneinschätzung ausreichenden bis guten Kenntnisstand über das allgemeine Aufenthaltsrecht, als auch über das Chancenaufenthaltsrecht für die Ausübung ihrer Tätigkeit besitzen. Die Wissensvermittlung gestaltete sich dabei vielfältig. Zwei der interviewten Case Manager*innen konnten bereits auf Expertise zurückgreifen, die sie im Vorfeld zu der jetzigen Tätigkeit erlangt haben. So konnten einer bspw. bereits Vorerfahrungen mit dem Aufenthaltsrecht durch die Tätigkeit des Coachings im Rahmen des NRW-Programmes „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ für junge geduldete und gestattete Menschen erwerben.¹²⁵ Eine andere Case Managerin hingegen hat während des Studiums rechtliche Kenntnisse gewonnen und später als Sozialarbeiterin in einer Wohngruppe für unbegleitete, minderjährige Ausländer*innen diese ausbauen können.¹²⁶

Für das Case Management wird seitens des Landes eine allgemeine Fortbildung angeboten, in welchem ein Modul sich dem Themenblock Recht und den damit zusammenhängenden Aufenthaltsrecht widmet.¹²⁷ Darüber hinaus werden interne Schulungen und Fortbildung als Mittel der Wissensaneignung angegeben. Diese wurden oft von aufenthaltsrechtlichen Fachleuten oder erfahrenen Kolleg*innen aus dem Case Management bzw. der örtlichen Ausländerbehörde geleitet und boten detaillierte Einblicke in die rechtlichen

¹²³ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 117, Z.418-421.

¹²⁴ Anlage C, Interview 8, S. 142, Z.59-60.

¹²⁵ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 14, Z.158-163; Interview 3, S. 42, Z.5-11.

¹²⁶ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 43, Z.43-48, S. 44, Z.79-89.

¹²⁷ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 93, Z.67-72; Interview 3, S. 44, Z.70-89.

Rahmenbedingungen.¹²⁸ Anzumerken ist, dass ein Großteil der Case Manager*innen eine spezifische Schulung zum Chancenaufenthaltsrecht erhalten haben, sofern in der Kommune organisatorisch der Verweis zum Beratungsangebot des KIM eingebunden wurde. Gleichzeitig wird hierbei jedoch teils die Terminierung kritisiert, wonach die Schulungen erst zu einem Zeitpunkt stattfanden, welcher erheblich nach der Einführung des Chancenaufenthaltsrechtes lag.¹²⁹ Schließlich sind für zielgruppenorientierte Beratungen ausreichende aufenthaltsrechtliche Kenntnisse unabdingbar. So wäre „bei einer Schwerpunktsetzung des Ministeriums [...] eine bessere Wissensvermittlung im Vorfeld wünschenswert gewesen.“¹³⁰ Ebenfalls als schwierig wurde die Tiefe der aufenthaltsrechtlichen Schulungen angesehen. Dadurch, dass das Themenfeld Aufenthaltsrecht sehr komplex ist, sei i.d.R. fundiertes Vorwissen erforderlich, um den aufenthaltsrechtlichen Nuancen folgen zu können. Es fehle teils „ein Basiseinstieg, damit man dieses neue Thema verstehen [könne].“¹³¹

Ein weiterer Bildungsfaktor stellt der Wissensaustausch innerhalb regelmäßiger Teammeetings und Austauschtreffen mit relevanten Akteuren dar. Hier können aufenthaltsrechtliche Fragestellungen und Themen je nach Bedarf eingebracht werden.¹³² Durch das dynamische Verhalten des Chancenaufenthaltsrechts hinsichtlich der möglichen Fallkonstellationen, bedurfte es regelmäßig der eigenen Recherche, wonach sich das Wissen nach und nach vertieft habe.¹³³ So gab ein Großteil der Expert*innen an, dass die Aneignung von aufenthaltsrechtlichen Wissen in Eigeninitiative erfolgte. Die Case Manager*innen nutzten u.a. Newsletter, Handreichungen der Koordination oder anderen Stellen und die Online-Recherche.¹³⁴ Auf der anderen Seite bildet der Austausch und direkte Kontakt mit Kolleg*innen des Case Managements und der jeweils zuständigen Ausländerbehörde, als auch mit den regionalen Beratungsstellen zum Thema Migration und Flucht Quellen der Wissenseinholung.¹³⁵ Der Kontakt zur Ausländerbehörde als individuelle Ansprechpartnerin für einzelne Fragen ist hierbei sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aus den Interviews lassen sich jedoch Tendenzen entnehmen, wonach eine räumliche und organi-

¹²⁸ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 13, Z.133-136; Interview 2, S. 31, Z.116-124; Interview 4, S. 65, Z.375-390, S. 69, Z.508-516; Interview 5, S. 93, Z.67-72, S. 94, Z.104-122; Interview 6, S.108, Z.79-97; Interview 7, S. 126, Z.128-131.

¹²⁹ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 65, Z.375-380; Interview 7, S. 126, Z.128-131.

¹³⁰ Anlage C, Interview 4, S. 90, Z.1286-1288.

¹³¹ Anlage C, Interview 4, S. 69, Z.514-515.

¹³² Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 32, Z.142-149; Interview 4, S. 66, Z.423-442; Interview 6, S. 108, Z.79-97.

¹³³ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 126, Z.108-121.

¹³⁴ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 31, Z.116-124; Interview 5, S. 94, Z.104-110; Interview 7, S. 126, Z.108-110, 130-131; Interview 8, S. 144, Z.116-128.

¹³⁵ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 44, Z.85-104; Interview 4, S. 65, Z.370-373; Interview 6, S. 107, Z.58-60; Interview 8, S. 144, Z.116-128.

satorische Nähe für einen engeren Austausch spricht.¹³⁶ Als qualitativer Faktor bildet sich zudem der Verweis zu der in Münster ansässigen GGUA e.V. heraus, welche sowohl teils die externen Ansprechpartner*innen der regionalen Flüchtlingsberatung fachlich schulen, als auch direkt Handreichungen herausgeben.¹³⁷

4.3. Einbindung des Chancenaufenthaltsrechts in die Arbeit des Case Managements

Bei zwei Expert*innen wurde festgestellt, dass derzeit keine Case-Management-Fälle bzw. Berührungspunkte mit dem Chancenaufenthaltsrecht bestehen. Der Kontakt erfolgt innerhalb dieser Kommunen lediglich über die Ausländerbehörden.¹³⁸ Dem gegenüber ergibt sich ein differenziertes Bild bei den anderen Interviewten. Während diese derzeit Fälle betreuen, die das Chancenaufenthaltsrecht bzw. deren Vermittlung in den weiterführenden Aufenthalt nach § 25 und b AufenthG betreffen und sich hieraus ein aktuell regelmäßiger Kontakt ergibt, variiert die tatsächliche Anzahl der Betreuung unter den Case Manager*innen sehr. So belaufen sich die niedrigsten Betreuungszahlen auf derzeit drei Fälle und die höchste Betreuungsanzahl auf ca. 20 Fälle.¹³⁹ Dies steht jedoch nicht in Relation zu den einzelnen Verweisberatungen und Kurzinterventionen, welche gehäuft vorkommen können.¹⁴⁰

Die Interviewergebnisse zeigen zudem ein differenziertes Bild hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die befragten Case Manager*innen seit Einführung des Chancenaufenthaltsrechtes mit entsprechenden Fällen in Berührung gekommen sind. Einige berichteten von einem Rückgang der Fälle nach einer anfänglichen Häufung von Anträgen im Jahr 2023 mit teilweiser Verstetigung.¹⁴¹ Ein anderer Case Manager beschrieb wiederum einen phasenweisen Verlauf. Als Grund dessen wird eine verzögerte Umsetzung einer Kooperationsvereinbarung mit der Ausländerbehörde angegeben, welche die Fälle gezielt hätte zu steuern sollen.¹⁴² Mit Ausnahme der kritisch betrachteten Verzögerung fügt sich der Verlauf der anfänglichen Erhöhung dem Praxismuster gängiger Altfallregelungen.

Die Fälle werden an die Case Manager*innen dabei unterschiedlich vermittelt. So gibt es strategische Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren, die die Ab-

¹³⁶ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 109, Z.105-118; Interview 4, S. 67, Z.458-464; Interview 8, S. 144, Z.116-128, S. 145, Z.142-157; negativ hierzu Interview 7, S. 126, Z.134-146, S. 131, Z.305-310.

¹³⁷ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 31, Z.116-122; Interview 3, S. 45, Z.96-104.

¹³⁸ Vgl. Anlage C, Interview 1, S. 12, Z.87-95, S. 14, Z.166-172; Interview 2, S. 31, Z.103-106, S. 32, Z.172-180.

¹³⁹ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 46, Z.143-145; Interview 8, S. 145, Z.164; Interview 4, S. 70, Z.548-572.

¹⁴⁰ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 46, Z.143-145, mit 40-50 Beratungsfällen bei 3 Betreuungsfällen; Interview 4; S. 70, Z.544-551 zur Differenzierung.

¹⁴¹ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 45, Z.127-135; Interview 6, S.110, Z.136-139; Interview 8, S. 146, Z.185-189.

¹⁴² Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 127, Z.170-176.

läufe der Fallvermittlung definieren. Diese Vereinbarungen sorgen dafür, dass potenzielle Kandidaten systematisch erfasst und betreut werden.¹⁴³ Durch die Empfehlung des Landes, die Beratung des Chancenaufenthaltsrecht beim Case Management anzusiedeln, nimmt die Ausländerbehörde als zuständige Stelle für die Antragstellung und Bearbeitung eine zentrale Rolle in den Kooperationsvereinbarungen und den sonstigen Zusteuerungsmodalitäten ein.¹⁴⁴ Sie identifiziert Personen, die für das Chancenaufenthaltsrecht in Frage kommen und stellt den Kontakt zu den Case Manager*innen her bzw. empfiehlt diesen.¹⁴⁵ Gleichwohl kann sie auch eine Schnittstelle dahingegen einnehmen, Auskünfte über das Bestehen eines Antrages auf § 104c AufenthG zu geben.¹⁴⁶ Die Kooperationen mit der Ausländerbehörde werden dabei auch kritisch seitens mancher Case Manager*innen betrachtet. Neben der zuvor bereits erwähnten Verzögerung der Zusteuerung trotz Kooperationsvereinbarung, gibt es ebenfalls kritische Äußerungen hinsichtlich der Ausländerbehörde in ihrer Funktion als Schnittstelle. Zwar gebe es auch hier eine Kooperationsvereinbarung, um Doppelstrukturen zu vermeiden, allerdings erfolge die Kommunikation nur schwerfällig, indem Anfragen gesammelt über den strategischen Overhead laufen. Eine direkte Kommunikation zwischen der Ausländerbehörde und dem Case Management bestehe nicht.¹⁴⁷ Ferner kommen Klient*innen durch Empfehlungen und Überweisungen von Flüchtlingsberatungsstellen zu den Case Manager*innen. Andere soziale Träger und Organisationen, die in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit tätig sind, melden ebenfalls potenzielle Kandidat*innen für das Chancenaufenthaltsrecht und Case Management.¹⁴⁸ Eine weitere Form der Klientelgewinnung stellt die Eigenakquise dar. Diese erfolgt in unterschiedlicher Weise. So werden einerseits Flyer verwendet, um für das Case Management zu werben, andererseits erfolgt eine direkte Bedarfsanfrage bei anderen Ämtern, wie beispielsweise dem Jobcenter.¹⁴⁹ Darüber hinaus melden sich Klient*innen direkt bei den Case Manager*innen, oft basierend auf Empfehlungen aus ihrem sozialen Umfeld oder nach eigener Recherche über die Unterstützungsmöglichkeiten.¹⁵⁰

Neben den Vermittlungsprozessen finden sich im Rahmen der weiteren Arbeitsprozesse sowohl Anpassungen auf der übergreifenden, kommunalen Ebene, als auch auf der individuellen Arbeitsebene. Um die Einbindung des Chancenaufenthaltsrechts in die Case

¹⁴³ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 96, Z.177-179; Interview 7, S. 127, Z.170-176.

¹⁴⁴ Vgl. MKJFGFI (2023a), S. 17.

¹⁴⁵ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 110, Z.141-145, Z.162-168; Interview 4, S. 69, Z.519-536, S. 72, Z.633-637; Interview 2, S. 36, Z.320-324; Interview 8, S. 145, Z.167-175.

¹⁴⁶ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 96, Z.201-210.

¹⁴⁷ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 95, Z.172-184.

¹⁴⁸ Vgl. Anlage C, Interview 8, S. 146, Z.201-213; Interview 3, S.46, Z.169-176; Interview 1, S. 16, Z.217-232.

¹⁴⁹ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 72, Z.640-672; Interview 1, S. 16, Z.241-249; Interview 7, S. 128, Z.173-175, 193-196.

¹⁵⁰ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 73, Z.651-652; Interview 1, S. 17, Z.234-248.

Management-Arbeit zu gewährleisten, haben einige Kommunen gesonderte Arbeitsgruppen eingerichtet bzw. bereits vorhandene Strukturen, wie bspw. einen für KIM eigens eingerichteten Qualitätszirkel, genutzt.¹⁵¹ Auf der individuellen Ebene fügt sich das Chancenaufenthaltsrecht vielfältig ein. So nimmt die Fallannahme und Betreuung von Personen mit dem Chancenaufenthaltsrecht bzw. bei dessen Möglichkeit eine Priorisierung in der Arbeit ein.¹⁵² Die Erstgespräche erfolgen unter paralleler Abarbeitung einer Checkliste der Voraussetzungen des Chancenaufenthaltsrechts, um die potenzielle Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu bewerten.¹⁵³ Darüber hinaus ist das Chancenaufenthaltsrecht bzw. die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a und b AufenthG in ihren Voraussetzungen klar definiert. Dadurch werden klare Zielvoraussetzungen geschaffen und zum Teil die Arbeitsabläufe und Beratung konkretisiert.¹⁵⁴ Durch die gemeinsame Zielsetzung, die sich aus dem Recht und das Hinarbeiten zu den weiterführenden Aufenthaltsrechten ergeben, wird nach Auffassung mancher Experten*innen eine bessere Vernetzung mit anderen Akteuren ermöglicht.¹⁵⁵ Andererseits wurden Angaben gemacht, wonach der Einbezug des Chancenaufenthaltsrechts keinerlei bis lediglich geringen Einfluss auf die individuelle Arbeit genommen haben.¹⁵⁶

4.4. Erfolgsfaktoren und Hindernisse des Chancenaufenthaltsrechts im Case Management

Die Umsetzung der Integrationspolitik und des Integrationsmanagements sind stark von der Heterogenität der Kommunen, aber auch von den bundesrechtlichen und länderrechtlichen Vorgaben geprägt. Auch wenn mit KIM den Kommunen des Landes NRW ein einheitliches Programm zu Grunde liegt, variieren die Rahmenbedingungen je nach örtlichen Gegebenheiten. Unterschiede in der Organisation und dem kommunalen Aufbau zwischen Kreis und kreisfreier Stadt, sowie die vorhandenen oder noch im Aufbau befindlichen Infrastrukturen im Bereich integrationsfördernder Angebote, spielen eine entscheidende Rolle. Diese Faktoren beeinflussen die Effektivität der Integrationsarbeit im Rahmen des Case Managements, bilden aber auch gleichzeitig die Grundlage für bestehende Barrieren. Das Chancenaufenthaltsrecht ist kommunenübergreifend angesiedelt und bietet eine Grundlage zur Analyse dieser Erfolgsfaktoren und Hindernisse aus Sicht der Case Manager*innen.

¹⁵¹ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 108, Z.79-97; Interview 3, S. 50, Z.314-320.

¹⁵² Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 75, Z.746-747, S. 76, Z.765-767; Interview 5, S. 96, Z.213-220.

¹⁵³ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 33, Z.182-213; Interview 3, S. 47, Z.180-186; Interview 5, S. 96, Z.186-193.

¹⁵⁴ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 111, Z.197-215.

¹⁵⁵ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 76, Z.765-782.

¹⁵⁶ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 128, Z.199-230; Interview 8, S. 147, Z.241-243.

Ein Erfolgsfaktor auf individueller Integrationsebene, welcher sich auch mit dem Intentionen des Gesetzes deckt, ist die Eröffnung eines Zugangs zu dem Bildungs- und Arbeitsmarkt.¹⁵⁷ Je nach vorgelagerten Duldungsstatus kann mit dem Erhalt erstmals einen Aufhebung eines vollständigen Arbeitsverbotes erfolgen, im Mindestfall jedoch die Erteilung einer uneingeschränkten Arbeitserlaubnis. Darüber hinaus wird der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen erleichtert. Mit dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG können die Inhaber*innen zudem vom Zugang zu anderen Rechtskreisen profitieren. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII für die Dauer des Aufenthaltsrechts als Absicherungsfaktor. Zeitgleich werden bspw. über das Jobcenter auch weitere Integrationsmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt eröffnet, indem Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen von einem staatlichen Träger gefördert werden.¹⁵⁸ Hierdurch entsteht eine direkte Rückkoppelung zu dem Arbeitsmarkt- und Bildungszugang.

Der Besitz eines Aufenthaltstitels nimmt laut Einschätzung der Expert*innen zudem einen ausschlaggebenden Rolle für die psychosoziale Stabilität der Migrant*innen und deren Engagement an der gesellschaftlichen Teilhabe ein. So eröffnet der Aufenthaltstitel sowohl eine bessere Planungssicherheit als auch Perspektiven für die soziale und berufliche Entwicklung. Dies wirke sich wie eine „intrinsische Motivation“¹⁵⁹ bzw. „Motivationsfaktor“¹⁶⁰ auf die jeweiligen Personen aus, welche die Case Manager*innen beobachten konnten. Das Chancenaufenthaltsrecht ersetze das stigmatisierende Duldungspapier durch eine Aufenthaltserlaubnis und nimmt die Angst vor einer möglichen Abschiebung während des Duldungsstatus.¹⁶¹ Aus den Erfahrungen der Expert*innen wird den Inhaber*innen dadurch Sicherheit und Stabilität geboten, was zu einer psychischen Entlastung führe. Dieses wiederum fördere das Engagement und die Eigeninitiative der Klient*innen an der Mitwirkung zur Verbesserung ihrer Lebenssituation und führe generell zu einem besseren Verhältnis zwischen Case Manager*in und Klientel.¹⁶² Gleichwohl spiegele sich dieses Engagement auch in der Teilhabe an der Gesellschaft wider. Durch die neuen Möglichkeiten, die das Chancenaufenthaltsrecht bietet, können sich Migrant*innen besser in die Gemeinschaft integrieren.¹⁶³ So können Familien teils aus Flüchtlingsunterkünften

¹⁵⁷ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 112, Z.238-245; Röder (2024a), Rn. 147.

¹⁵⁸ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 48, Z.227-231, Röder (2024a), Rn. 147.

¹⁵⁹ Anlage C, Interview 4, S. 79, Z.888-890.

¹⁶⁰ Anlage C, Interview 5, S. 98, Z.279-283.

¹⁶¹ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 38, Z.383-392; Interview 3, S.43, Z.31-36, S. 48, Z.214-219; Interview 5, S. 97, Z.247-251.

¹⁶² Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 48, Z.238-252; Interview 1, S.20, Z.363-376.

¹⁶³ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 48, Z.238-242; Interview 8, S. 149, Z.305-321.

ausziehen, indem bisherige Auflagen entfallen bzw. generell bessere Chancen auf dem Wohnungsmarkt entstehen.¹⁶⁴

Um die Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts im Case Management zu unterstützen, spielen organisatorische Faktoren ebenfalls eine entscheidende Rolle. Hierzu gehören fundierte Kenntnisse des Chancenaufenthaltsrechts durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungen der Case Manager*innen, sowie der regelmäßige Austausch mit der Ausländerbehörde.¹⁶⁵ Die Verwendung von Checklisten und Standardverfahren während der Erstgespräche und in weiteren Betreuungsschritten sorgt für eine hohe Transparenz des Prozesses und strukturierte Arbeitsabläufe.¹⁶⁶ Als entscheidend wird zudem der Netzausbau für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, sowohl auf der Behördenebene als auch mit außerstädtischen und privaten Trägern, aufgeführt.¹⁶⁷

Gleichwohl bestehen für die Integrationsarbeit erhebliche Hindernisse, die in unterschiedlicher Formen auf kommunaler Ebene bestehen und in Verbindung mit dem Hinarbeiten zu den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und b AufenthG gesehen werden. Das Case Management, welches rechtskreisübergreifend agiert, nimmt eine Schnittstellentätigkeit zwischen den Behörden ein. Hohe Koordinationskosten, eine ungünstige Verflechtungsstruktur und verschiedene Herausforderungen auf Seiten der Verwaltungsakteure können die Bearbeitung erschweren.¹⁶⁸ So bildet nach den Erfahrungswerten der Expert*innen eine schlechte bis fehlende Zusammenarbeit innerhalb der Behördenstrukturen, insbesondere mit der Ausländerbehörde, ein großes Hindernis für ein effektives Case Management und gute Integrationsarbeit. Zum einen hemmt der teils eingeschränkte Zugang zu relevanten Informationen aus Datenschutzgründen die ganzheitliche Betrachtung der individuellen Situation.¹⁶⁹ Zum anderen behindern die mangelhafte Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen auf operativer Ebene die effektive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren.¹⁷⁰ Die komplexe Struktur der Ausländerbehörden und die als intransparent empfundenen Prozesse werden als Herausforderung seitens der Case Manager*innen wahrgenommen.¹⁷¹ Auch sei die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden stark von den jeweiligen Sachbearbeitenden abhängig. Während einige Mitarbeitende der Ausländerbehörde sich offen für eine Zusammenarbeit positionieren, zeigen andere

¹⁶⁴ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 39, Z.405-442; Interview 3, S. 48, Z.231-238; Interview 6, S. 117, Z.401-431.

¹⁶⁵ Vgl. Ausführungen Kapitel 4.2.

¹⁶⁶ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 96, Z.186-193 S. 98, Z.279-288.

¹⁶⁷ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 54, Z.433-437; Interview 4, S. 76, Z.765-782; Interview 8, S. 151, Z.390-393.

¹⁶⁸ Vgl. Bogumil/Gräfe (2023), S. 11.

¹⁶⁹ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 46, Z.163-167; Interview 5, S. 95, Z.172-183.

¹⁷⁰ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 95, Z. 177-183; Interview 6, S. 120, Z.511-536; Interview 7, S. 131, Z.303-310.

¹⁷¹ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 104, Z.485-495; Interview 4, S. 69, Z.512-516.

wiederum kein Interesse.¹⁷² Als Problem wird zudem die hohe personale Fluktuation und ein hoher Arbeitsaufwand angeführt, welcher zu einer langen Bearbeitungszeit führe.¹⁷³ Mit der Einführung des Gesetzes zum Chancenaufenthaltsrechts ist es ein ursprüngliches Ziel gewesen, die Ausländerbehörden zu entlasten. Gleiches gilt für die im dritten Baustein von KIM vorgesehenen Personalstellen, welche zur Unterstützung der Umsetzung von Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und b AufenthG gefördert werden. Die Erfahrungswerte der Case Manager*innen zeigen jedoch, dass diese Ziele in der Praxis größtenteils keinen Anklang finden. Dies deckt sich mit der Kritik des Deutschen Landkreistags und des Deutschen Städtetags, welche die Belastungsgrenzen der Ausländerbehörden als Argument der Ablehnung bzw. Überdenkung des Chancenaufenthaltsrechts während des Gesetzgebungsverfahrens anbrachten.¹⁷⁴

Ferner wurde seitens der interviewten Personen Defizite hinsichtlich der Sprach- und Integrationskurse bemängelt. Diese umfassen sowohl organisatorische, strukturelle und individuelle Herausforderungen. Ein zentrales organisatorisches Problem sind die langen Wartelisten und Zugangsbeschränkungen, die eine zeitnahe Kursteilnahme verhindern.¹⁷⁵ Dieser Engpass verzögert den Spracherwerb und folglich auch eine Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Strukturell zeigt sich dabei ein deutliches Ungleichgewicht zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Während die Infrastruktur von Kursträgern in städtischen Ballungsgebieten besser ausgeprägt ist, zeigt sich insbesondere in kleineren, ländlichen Kommunen ein vergleichsweise geringes Angebot an Kursen.¹⁷⁶ Der Mangel an niederschweligen Kursangeboten stellt ebenfalls ein Defizit dar.¹⁷⁷ Viele Migrant*innen benötigen Kurse, die an ihre spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasst sind. So liege der Bedarf mancher Klient*innen in der speziellen Herausforderung der Alphabetisierung, während generell unterschiedliche Lernvoraussetzungen unter den Migrant*innen vorliegen.¹⁷⁸ Zusätzlich sei der Besuch eines Kurses neben der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine weitere Hürde, da dadurch eine Doppelbelastung entstehe.¹⁷⁹ Zwar wurde in der Änderung des Gesetzesentwurfes eine Erhöhung der Erteilungsdauer beachtet, um den betroffenen Personen mehr Zeit zur Erfüllung der weiterführenden Voraussetzungen einzuräumen, jedoch wurde die mangelnde Integrationskurslandschaft und die derzeitige Auslastung der Träger nicht explizit berücksichtigt. So wurden Inha-

ber*innen eines Chancenaufenthaltsrechts nicht in den Personenkreis aufgenommen, denen ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs zukommt.¹⁸⁰ Vielmehr argumentiert der Gesetzesgeber in diesem Fall, dass die Abwägung zur Verpflichtung bzw. Eröffnung eines Integrationskurses den Ausländerbehörde bzw. Jobcenter obliege, sofern ein besonderer Integrationsbedarf bestehe oder aber die Inhaber*innen auf Antrag und mit Eigenbeteiligung eines Kostenbeitrages Zugang erhalten können.¹⁸¹ Es wird aufgeführt, dass im Rahmen des § 25b AufenthG lediglich die Notwendigkeit von A2-Sprachkenntnisse erforderlich sind und ausgehend von der Voraussetzung der teilweisen Lebensunterhaltssicherung eine Doppelbelastung gegenüber den Inhaber*innen eines Chancenaufenthaltsrechts entstehe. Der Besuch eines Integrationskurses sei damit nicht zweckfördernd.¹⁸² Diese Argumentation deckt sich mit den Erfahrungen der Case Manager*innen und wirkt folglich schlüssig. Dennoch wird dies durch die Schilderungen der Expert*innen teils entkräftet. Zwar sind für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG lediglich mündliche Deutschkenntnisse auf dem A2-Niveau erforderlich, gleichwohl wurden u.a. Erfahrungen geschildert, wonach die örtlichen Ausländerbehörden Sprachzertifikate eingefordert haben.¹⁸³ Ferner sind für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachzuweisen. Sofern kein deutscher Schulabschluss erworben wurde, kann dieser Nachweis durch die schriftliche Abnahme des Test „Leben in Deutschland“ oder dem Einbürgerungstest erfolgen. Es wird kritisiert, dass eine erfolgreiche Testabnahme mit lediglich mündlichen A2-Deutschkenntnissen wenig erfolgversprechend ist.¹⁸⁴

Ein weiteres Hindernis ergibt sich in der Kommunikation mit den Klient*innen selbst. Die Case Manager*innen bemängeln u.a. fehlende Dolmetscher*innen für eine angemessene Kommunikation mit den Migrant*innen, die bisher die deutsche Sprache gar nicht bis nur gering beherrschen.¹⁸⁵ Hierdurch kommt es bereits zu einer Kommunikationsblockade auf niederschwelliger Ebene. In Verbindung mit dem geringen Angebot von Sprach- bzw. Integrationskursen ergibt sich bereits in dem Ansatz des Case Managements ein Problem auf der Ausgestaltungsebene des Programms selbst, insbesondere da eine aktuelle För-

¹⁷² Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 131, Z.303-310, S. 132, Z.330-340.

¹⁷³ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 95, Z.143-147, S. 101, Z.380-383, 390-395; Interview 7, S. 140, Z.616-618.

¹⁷⁴ Vgl. Deutscher Landkreistag, S. 3; Deutscher Städtetag (2022), S. 2f.

¹⁷⁵ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 134, Z.409-419, Interview 3, S. 51, Z.345-350.

¹⁷⁶ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 134, Z.426-432; Interview 3, S. 52, Z.365-373.

¹⁷⁷ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 52, Z.380-392; Interview 4, S. 114, Z.316-318.

¹⁷⁸ Vgl. Anlage C, Interview 3, S. 49, Z.259-276, S. 50, Z.285-297; Interview 4, S. 59, Z.156-164; Interview 7, S. 134, Z.415-419; Interview 8, S. 151, Z.372-375.

¹⁷⁹ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 71, Z.587-592; Interview 8, S. 154, Z.478-496.

¹⁸⁰ Vgl. § 44 Abs. 1 AufenthG.

¹⁸¹ Vgl. Bundesregierung (2022), S. 16.

¹⁸² Vgl. Bundesregierung (2022), S. 15.

¹⁸³ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 71, Z.592-595.

¹⁸⁴ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 114, Z.316-322.

¹⁸⁵ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 40, Z.469-481, Interview 4, S. 57, Z.76-83.

derung der Kommunalhaushalte zu Deckung möglicher Dolmetscherkosten nicht ange-dacht ist.¹⁸⁶

Auch wird betont, dass ein großes Integrationshindernis weiterhin in der bestehenden Diskriminierung gegenüber Migrant*innen liegt.¹⁸⁷ Vorurteile und Rassismus stellen für zugewanderte Personen in Deutschland eine große Herausforderung dar, welche sich auf verschiedene Lebensbereiche auswirken: Von erschwerten Bedingungen bei der Wohnungssuche über Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt.¹⁸⁸ Darüber hinaus kann Dis-kriminierung negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben, welche wiederum allge-mein die Integrationsmöglichkeiten einschränken.

Ein weiteres Hindernis liegt in der Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung. Dies bildet einen zentralen Aspekt in der niederschweligen Integrationsarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der im Chancenaufenthaltsrecht gesonderten Maßstäbe für die Über-führung in die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a und b AufenthG.¹⁸⁹ Die Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland verläuft sehr unterschiedlich. Während die Beantragung von Ausweisdokumenten bei manchen Ländern ohne Probleme bearbeitet wird, gestaltet sich der Prozess anderswo oft schwierig. Die Verfahren zur Passbeschaf-fung bei den jeweiligen Botschaften seien teilweise langwierig, komplex und mit erhebli-chen Kosten verbunden. Teils kann das Verfahren an den Ablehnungen der Botschaften scheitern oder gar schlichtweg nicht über den Botschaftsweg möglich sein. Die betroffe-nen Personen sind auf einen Vertrauensanwalt bzw. Familienangehörige im Heimatland zur Klärung über die dortigen Behörden angewiesen, was den Prozess nochmals er-schwere.¹⁹⁰ Zudem bestehen derzeit Unsicherheit, was sich als ausreichende Mitwirkung der Passbeschaffung und Identitätsklärung qualifiziert. Zwar werden die Ausführungen des § 5 AufenthV als Maßstab mit aufgeführt, diese sind in der Praxis jedoch individuell zu prüfen, sodass die Hilfe der Ausländerbehörde hinsichtlich weiterer Konkretisierungen notwendig ist.¹⁹¹ Gleichzeitig wurde jedoch die mangelnde Bereitschaft und Kooperation durch Ausländerbehörde kritisiert bzw. angegeben, dass die Ausländerbehörde selbst noch nicht über abgestimmte Handlungsvorgaben verfüge.¹⁹² Die Befürchtung, es könnte aufgrund des großen Ermessensspielraums der Ausländerbehörde zu einem Flickentep-pich in der Erteilungspraxis kommen, wurde bereits in einer Stellungnahme des terre de

¹⁸⁶ Vgl. Anlage C, Interview 2, S. 40, Z.469-472; Anlage E.

¹⁸⁷ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 117, Z.401-406.

¹⁸⁸ Ausführlicher hierzu: Pichl (2023).

¹⁸⁹ Vgl. Ausführungen Kapitel 3.2.3.

¹⁹⁰ Vgl. Anlage C, Interview 6, S. 118, Z.446-475; Interview 7, S. 133, Z.375-395; Interview 4, S. 71, Z.583-587; Interview 2, S. 37, Z.354-361.

¹⁹¹ Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 64, Z.317-324; Interview 6, S. Z.251-255; Interview 8, S. 153, Z.460-469.

¹⁹² Vgl. Anlage C, Interview 4, S. 86, Z.1129-1186; Interview 7, S. 133, Z.375-395;

hommes Deutschland e.V. während des Gesetzgebungsverfahrens geäußert.¹⁹³ Neben den praktischen Herausforderungen spielen auch emotionale Hürden eine Rolle. Fehlen des Vertrauen in die Behörden und die Angst vor Abschiebung können Betroffene davon abhalten, ihre Rechte im Rahmen des Chancenaufenthaltsrechts in Anspruch zu neh-men.¹⁹⁴ Dies spielt zurück auf den bereits zuvor erwähnten psychologischen Faktor hin-sichtlich einer erfolgreichen Case-Management-Arbeit.

Im Rahmen der Expert*inneninterviews wurde sowohl die Stichtagsregelung kritisiert, als auch sich mehrfach positiv gegenüber einer Verstetigung des Chancenaufenthaltsrechts geäußert.¹⁹⁵ Diese Äußerungen decken sich mit den vor Gesetzesverabschiedung einge-holten Stellungnahmen verschiedener Wohltätigkeitsorganisationen, Vereine und Partei-en. So positionierte sich der Sächsische Flüchtlingsrat zu Gunsten eines Antrages der Fraktion Die Linke im Bundestag mit einer Anpassung dahingegen, dass die „Kettendul-dungen“ durch die Einführung einer stichtagsunabhängigen Regelung wirksam beendet werde und den Übergang in einen dauerhaftes Bleiberecht erleichtere.¹⁹⁶ Gleiches ist bei-spielsweise der Stellungnahme des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück zu ent-nehmen. Zentral sei demnach die Schaffung einer stichtagsfreien Regelung, sowie die Normierung von Regelerteilungsansprüchen des Chancenaufenthaltsrechtes gegenüber den jetzigen und auch im Gesetzesentwurf aufgeführten – wohlgermerkt eingeschränkten – intendierten Ermessens.¹⁹⁷ Demgegenüber stehen verschiedene Positionen. Aus recht-licher Sicht wird zum einem der sich erschließende Amnestiecharakter des Chancenauf-enthaltsrechts angeführt, welcher sich beispielhaft aus § 104c Abs. 1 S. 3 AufenthG ergibt. Hiernach werden ebenfalls Zeiten angerechnet, in denen die Identität der Person unge-klärt war. Nach rechtlicher Auffassung liegt hierin u.a. eine Verletzung der Mitwirkungs-pflicht, welche ursächlich für das Abschiebehindernis verantwortlich ist und folglich den Duldungsstatus herbeigeführt hat.¹⁹⁸ Das Chancenaufenthaltsrecht nimmt hierbei jedoch keinen sanktionierende Funktion ein. Ferner wirkt dieser Amnestiecharakter auch auf den weiterführende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG, indem der Versagungsgrund wegen Identitätstäuschung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG auf aktuelles Fehlverhalten und nicht auf vergangenes gerichtet ist. Bei einer Verstetigung des Chancenaufenthalts-rechts könne dies dazu führen, dass Menschen bewusst ihre Identität nicht vollständig offenlegen oder andere Mitwirkungspflichten ignorieren, in der Hoffnung, später von einer

¹⁹³ Vgl. Terre des hommes (2022), S. 1f., 6f.

¹⁹⁴ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 97, Z.247-251.

¹⁹⁵ Vgl. Anlage C, Interview 8, S. 155, Z.539-542; Interview 4, S. 90, Z.1286-1301; Interview 6, S. 117, Z.408-421; Interview 1, S. 13, Z.109-113.

¹⁹⁶ Vgl. Sächsischer Flüchtlingsrat (2022), S. 3

¹⁹⁷ Vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2022), S. 2.

¹⁹⁸ Vgl. Wittmann (2024), S. 17 Rn 5, 23 Rn 25.

ähnlichen Amnestieregelung profitieren zu können.¹⁹⁹ Diese Argumentation fand sich fortgeführt auch in der vorgelagerten Debatte zur Gesetzeseinführung wieder. So wurden im Rahmen der Stellungnahmen bspw. von dem Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen angeführt, dass die Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Gerichte in ihrem Sinn und Zweck untergraben und ein „Signal gesendet [werde], dass sich eine fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung [lohne] und zu einem Aufenthaltstitel [führe“.²⁰⁰ Zugleich fanden sich jedoch auch differenzierte Ansichten diesbezüglich wieder, wonach das vorgesehene Geltungsende des Chancenaufenthaltsrechts zum 31.12.2025 in seiner jetzigen Fassung lediglich der in 2015/2016 erhöhten Einwanderung während der Flüchtlingskrise Rechnung trage und eine dauerhafte Relativierung der Asylverfahren seitens des Gesetzgebers nicht erfolgen werde.²⁰¹ Das Argument der rechtlichen Ungleichbehandlung gegenüber ordnungsgemäß eingereisten Migrant*innen, welche die Kernpflichten aus § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllen, bleibt jedoch ferner auch auf Seiten richterlicher Auffassung bestehen.²⁰²

Eine weitere Kritik, welche im Rahmen der Expert*inneninterviews erhoben wurde, ist die derzeitige Dauer des Chancenaufenthaltsrechts von 18 Monaten.²⁰³ Zwar wurde die Erteilungsdauer zwischen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf und der tatsächlichen Beschlussfassung Änderungsantrag der Regierungsfraktion von 12 auf 18 Monate geändert, in der Realität werden jedoch Fallkonstellationen ersichtlich, die innerhalb des Zeitraums die Voraussetzungen nach § 25a bzw. § 25 b AufenthG nicht erfüllen werden.²⁰⁴ Als sinniger Ansatzpunkt wird aufgeführt, die Beantragungszeitspanne bis zum 31.12.2025 möglichst zu nutzen, um bereits im Vorfeld Weichen für die Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 25a und b AufenthG zu etablieren und zusätzliche Zeit zu den 18 Monaten des Chancenaufenthaltsrechts zu gewinnen.²⁰⁵ Diese Vorgehensweise wird zeitgleich jedoch auch kritisch angesehen, da den Case Manager*innen keine aufenthaltsrechtliche Beratung obliegt und eine Risikobewertung nach sich zieht.²⁰⁶ Als ausschlaggebend wird jedoch die Aufklärung und Mittelabwägung in den Fokus gerückt, um eine Abwägung der Antragstellung auf Klientelseite zu ermöglichen.²⁰⁷

¹⁹⁹ Vgl. Wittmann (2024), S. 21 Rn. 19.

²⁰⁰ Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführung (2022), S. 1.

²⁰¹ Vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration (2022), S. 2.

²⁰² Vgl. Dietz (2022), S. 3

²⁰³ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 133, Z.360-369; Interview 4, S. 59, Z.151-164; Interview 5, S. 97, Z.218-226.

²⁰⁴ Zur Erhöhung, vgl. Bundestag (2022a), S. 12; Bundestag (2022b), S. 15.

²⁰⁵ Vgl. Anlage C, Interview 8, S. 154, Z.504-517; Interview 3, S. 47, Z.195-207, S. 50, Z.285-305; Interview 4, S. 59, Z.167-174.

²⁰⁶ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 136, Z.471-498.

²⁰⁷ Vgl. Anlage C, Interview 5, S. 103, Z.436-461; Interview 8, S. 154, Z.504-517.

5. Das Chancenaufenthaltsrechts als Instrument des Case Managements

Seitens der regierenden Politik wird das Chancenaufenthaltsrecht in seiner jetzigen Fassung als ein Neudenken der Migrations- und Integrationspolitik deklariert.²⁰⁸ Innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur zeichnet sich jedoch ein differenziertes Meinungsbild ab. So sei das Chancenaufenthaltsrecht mit seiner Systematik den bisherigen Altfallregelungen nicht unähnlich. Vorherige stichtagsbezogene Regelungen wie der § 104a AufenthG hatten ebenfalls zum Ziel Kettenduldungen zu beenden und langjährigen Duldungsinhaber*innen eine Bleiberechterspektive zu eröffnen.²⁰⁹ Allerdings hebt sie sich durch die längeren Aufenthaltszeiten und die explizite Verknüpfung mit Integrationsleistungen von den bisherigen Regelungen ab. Dennoch wird kritisiert, dass der Gesetzgeber mit dem Chancenaufenthalt die Lebenswirklichkeit, mit welcher sich Case Manager*innen konfrontiert sehen, nicht ausreichend berücksichtigt habe und sich dieses in der Arbeit widerspiegle.²¹⁰ Das vom Gesetz ausgehende Narrativ, „dass die Probleme [...] sozusagen allein vom Willen des Geduldeten zur Mitwirkung abhängen“²¹¹ wird weiterhin beanstandet. Diese Kritik ist zwar nicht neu, durch die Anbindung an das Case Management besteht jedoch die Chance, die tatsächlichen Problemlagen auf systemischer Ebene heranzutragen. Durch die bewusste Unterbringung der Beratung von Inhaber*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bietet es sich an, dieses als Instrument für die Evaluation von Problemen auf der Systemebene zu nutzen. Das Problem der Langzeitgeduldeten ist erheblich und langwierig bekannt und auch weiterhin ein Thema für die Zukunft. Entsprechend würde durch die Schnittstelle mit dem Case Management und KIM ein idealer Ansatzpunkt geschaffen, um Problemstellen besser zu identifizieren und praxisorientiert für die Zukunft Handlungsempfehlungen für diesen Personenkreis zu erstellen. Die Evaluationsebene, die das Case Management am Menschen auf individueller Ebene mit sich bringt, bietet entsprechendes Potenzial. So kann man aus den Erfahrungen der Case Manager*innen bereits jetzt Anreize für strukturelle Verbesserungsvorschläge ableiten. Gewünscht wird beispielsweise eine bessere Unterstützung seitens der Jobcenter in Form von Bewerbungstrainingsangeboten.²¹² Hierdurch werden insbesondere die Migrant*innen, die bisher aufgrund eines Arbeitsverbotes keinerlei Zugang zu dem Arbeitsmarkt hatten, für die Berufsfindung und das Erwerbsleben besser vorbereitet. Die ungleiche Verteilung der Sprach- und Integrationslandschaft zwischen den städtischen und ländlichen Gebieten wie auch die Feststellung verschiedener Förderungsbedarfe stel-

²⁰⁸ Vgl. Bundestag (2022b), S. 15 ff.; s. Stellungnahmen der Ampelparteien.

²⁰⁹ Vgl. Kabis (2023), Rn. 3; Kluth (2024), Rn. 6.

²¹⁰ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 126, Z.108-121.

²¹¹ Anlage C, Interview 4, S. 90, Z.1288-1290.

²¹² Vgl. Anlage C, Interview 6, S.116, Z. 362-370.

len ebenfalls eine strukturelle Herausforderung dar.²¹³ Dies bietet exemplarisch einen zentralen Ausgangspunkt für eine strukturelle Änderung, welche durch die weiteren KIM-Ebenen zur Diskussion gebracht und durch beispielsweise kommunale Förderungen angegangen werden kann.

Die Integration der zugewanderten Bevölkerung hängt von ihrem rechtlichen Status und dem Zugang zu Bildung, Wohnraum, Arbeit und sozialen Sicherungssystemen ab. Obwohl zentralstaatlich geregelt, muss die lokale Ebene die Folgen der Migration bewältigen.²¹⁴ In diesem Sinne zeigt sich in der Zusteuerung und den Kooperationsstrukturen mit der örtlichen Ausländerbehörde eine Chance, dass systemische Case Management besser zu erproben.²¹⁵ Um eine optimale Abstimmung der koordinierenden Prozesse zu erwirken, ist eine Verbesserung des Datenaustauschs notwendig. Entsprechend dem bereits in der Fachliteratur festgestellten Optimierungsbedarf der Kommunikation zwischen verschiedenen Ämtern, käme auch im Rahmen des Case Managements ein Zugang zum Ausländerzentralregister in Betracht.²¹⁶ Dies ermöglicht es den Case Manager*innen zunächst unabhängig von der Ausländerbehörde Informationen zum Aufenthaltsstatus der jeweiligen Personen einzuholen. Zwar wird dieses wohl bei den Case Manager*innen aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein, die innerhalb der freien Wohlfahrtspflege angesiedelt sind, bei einer städtischen Verortung innerhalb einer Behörde kann eine Überprüfung der Möglichkeit jedoch in Erwägung gezogen werden. Trotz der diskutablen Zielsetzung, dass Gesetz würde die Ausländerbehörde entlasten, kann das Case Management und das Chancenaufenthaltsrecht langfristig gesehen Verbesserungen hervorufen. Auf verbesserte Integrationsstrukturen folgen verbesserte Integrationsbedingungen auf individueller Ebene. Dies führt dazu, dass die Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Integrationsleistungen potenziell eher erfüllt werden, was in der zeitlichen Summe betrachtet gleichwohl eine Entlastung darstellen kann. Fraglich bleibt jedoch, inwiefern zukünftig von einer erfolgreichen Integration ehemaliger Inhaber*innen des Chancenaufenthaltsrechtes tatsächlich gesprochen werden kann.

Festzuhalten ist jedoch bereits ein positiver Nutzen auf der Fallebene des Case Managements. So eröffnet das Chancenaufenthaltsrecht beispielsweise den zuvor geduldeten Menschen den Zugang zu dem Arbeitsmarkt sowie eine (teils) bessere Positionierung innerhalb des Wohnungs- und Bildungsmarktes. Die befristete Aufenthaltserlaubnis bietet Geduldeten zudem eine rechtliche Sicherheit, die ihnen ermöglicht, sich besser auf ihre

²¹³ Vgl. Ausführungen Kapitel 4.4.

²¹⁴ Vgl. Filsinger (2018), S. 16.

²¹⁵ Vgl. Anlage C, Interview 7, S. 130, Z.256-269.

²¹⁶ Vgl. Bogumil/Hafner/Kastilan (2017), S. 59, 77f., 82.

Integration zu konzentrieren, ohne eine Abschiebung befürchten zu müssen.²¹⁷ Mit einer sicheren Aufenthaltsgenehmigung können Migrant*innen somit eigenständiger agieren. Die Eröffnung verschiedener gesellschaftlicher Bereiche für die Klient*innen und der erhebliche Motivationsfaktor, den eine Aufenthaltserlaubnis mit sich bringt, erleichtern die Arbeit der Case Manager*innen und ermöglicht es, sich auf individuellere und langfristige Integrationspläne zu konzentrieren.

6. Fazit

Das Thema Integration ist komplex, da es jegliche Lebenslagen betreffen kann. Entsprechend komplex gestaltet sich auch die Integrationsarbeit und Förderung, da sie sowohl auf der systemischen Ebene strukturelle Bahnen zum Agieren schaffen, als auch individuell konkret ansetzen muss. Das von der Bundesregierung eingeführte Chancenaufenthaltsrecht und das Kommunale Integrationsmanagement des Landes NRW stellen hierbei zwei unabhängig von einander etablierte Ansätze dar, die jedoch entsprechend der Ministeriumsempfehlung kooperativ miteinander verknüpft werden können. Die vorliegende Bachelorarbeit hat die Verknüpfung thematisch aufgegriffen und untersucht, inwiefern das Chancenaufenthaltsrecht für die Arbeit des Case Managements im Kommunalen Integrationsmanagement von Nutzen sein kann. Die Arbeit hat gezeigt, dass die Einbindung des Chancenaufenthaltsrechtes im Case Management entsprechend der doppelten Funktionsweise sowohl auf der Fallebene als auch der Systemebene positiv wirken kann, gleichzeitig aber auch dessen Grenzen aufgezeigt.

So schafft das Chancenaufenthaltsrecht eine rechtliche Grundlage, die es den Case Manager*innen ermöglicht, langfristige Perspektiven für ihr Klientel zu entwickeln und diese gezielt in den Integrationsprozess einzubinden. Für das Case Management bedeutet dies eine Verringerung der Unsicherheit und eine bessere Planbarkeit der Integrationsmaßnahmen. Dies erleichtert die Vermittlung in Integrations- bzw. Sprachkurse und dem Arbeitsmarkt sowie die gesellschaftliche Teilhabe der Migrant*innen. Auf Fallebene zeigt es daher Nutzen, indem es viele wichtige Bereiche der Integration positiv berührt und die Klientel weiter befähigt, innerhalb dieser Bereiche zu agieren. Gleichzeitig sind die Case Manager*innen sich ihrer Rolle innerhalb des Gesamtkonzeptes des Kommunalen Integrationsmanagements bewusst, sodass eine Reflexion zur strukturellen Ebene stattfindet. Durch die Verknüpfung zum Case Management eröffnen sich neue Evaluationswege, um Integrationshemmnisse und Erfolgsfaktoren für eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu erheben und folglich die tatsächliche, gesellschaftliche Teilhabe langzeitgeduldeter Men-

²¹⁷ Vgl. Ausführungen Kapitel 4.4.

schen zu fördern. Für eine zielgerichtete, ideale Arbeitsweise fehlen jedoch teils die strukturellen Voraussetzungen. Insbesondere die Kooperationen mit den städtischen Ämtern und der Ausländerbehörde nehmen dabei einen hohen Stellenwert für eine erfolgreiche Arbeit ein. Trotz der Empfehlung des Ministeriums, dass die Ausländerbehörden an das Case Management verweisen sollen, wird dieses nicht in jeder Kommune umgesetzt, bzw. organisatorisch sehr unterschiedlich angegangen. Entsprechend ergab sich ein differenziertes Bild in der tatsächlichen Menge der Fallbetreuung. Sowohl in der Fallvermittlung als auch Gewinnung zeigen sich unterschiedliche Erfahrungen in der Umsetzung. Erhebliche Hindernisse bestehen innerhalb der Behördenlandschaft. Probleme sind schlechte Kooperation, eingeschränkter Informationszugang, hohe Koordinationskosten und als unzulänglich und intransparent empfundene Prozesse. Sofern das Chancenaufenthaltsrechts als Instrument für weitere Evaluationen im Case Management in Frage kommt, zeigt sich an dieser Stelle ein organisatorisches Defizit. Für einen differenzierten Blick hierauf, könnte ein weiterer Forschungsansatz eine Potenzialanalyse hinsichtlich der organisatorischen Strukturen zwischen dem Case Management, dem Kommunalen Integrationsmanagement und der Ausländerbehörde Abhilfe schaffen. Darüber hinaus sieht sich das Case Management teils selbst in der Umsetzung und der Förderung vom Land im Defizit. So wäre zum einen eine ausreichende Förderung der Wissensvermittlung im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen als auch der Vorlaufzeiten zur ausreichenden Vorbereitung zielfördernd gewesen, wenn im Rahmen einer Ministeriumsempfehlung eine Beratung gewünscht wird. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Übersetzungskosten und Dolmetschertätigkeiten. Da das Land beabsichtigt, Case Management im KIM systemisch mit anzulegen, findet das Land sich selbst in der Pflicht wieder entsprechende Förderungen und Hilfsmittel selbst an die Hand zu geben. KIM als Programm ist zwar noch neu, die Zielsetzung auf politischer Ebene sollte jedoch Handlungswillen auf Landesebene bündeln können.

Das Chancenaufenthaltsrecht ist zeitlich begrenzt und läuft in seiner jetzigen Fassung zum Ende des nächsten Jahres aus. Entsprechend begrenzt ist auch der Evaluationszeitraum bei einer direkten Zusammenarbeit mit dem Case Management, kann aber in seiner Wirkungsweise langfristig gedacht werden. Der § 104c AufenthG bildet eine Sonderaufenthaltsurlaubnis und wird sich nach dem jetzigen Stand innerhalb der bisherigen Altfallregelungen zur Beendigung von Kettenduldungen einreihen. In Anbetracht der Vergangenheit, der Systematik und dem weiteren Migrationsgeschehen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass zukünftig weitere Stichtagsregelungen ähnlich dem Chancenaufenthaltsrecht erfolgen. Entsprechend könnten Erkenntnisse, die derzeit bereits im Rahmen des Case Managements und KIMs gewonnen werden, die Grundlage für zukünftige

Handlungsempfehlungen bilden bzw. zur Hilfe herangezogen werden. Die Erkenntnisse können dabei sowohl für den Personenkreis der Langzeitgeduldeten als dem allgemeinen Integrationspersonenkreis wirken. Insgesamt kann das Chancenaufenthaltsrecht daher als ein Instrument für das Kommunale Integrationsmanagement mit Erhebung auf der Case Management Ebene betrachtet werden.

Literaturverzeichnis

- Bayrisches Landesamt für Asyl und Rückführung (2022): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717). München. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923222/82fad7eaf5eae38cd7b016ed3da24b22/20-4-143-I.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Bogumil, Jörg / Gräfe, Philipp (2023): *Verwaltungsverflechtung im föderalen System*. PVS- Politische Vierteljahresschrift. Wiesbaden. Online: <https://doi.org/10.1007/s11615-023-00525-8>. Abgerufen: 03.05.2024.
- Bogumil, Jörg / Hafner, Jonas / Kastilan, André (2017): *Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es – und wie kann man sie lösen?* Studie im Auftrag der Stiftung Mercator. Essen.
- Bommers, Michael (2018): *Die Rolle der Kommunen in der bundesdeutschen Migrations- und Integrationspolitik*. In: Gesemann, Frank/ Roth, Roland (Hrsg.): *Handbuch lokale Integrationspolitik*. Wiesbaden, S. 99-124.
- Brinkmann, Heinz Ulrich (2022): *Erfolge und Probleme der Integration – Soziodemografische Hintergründe und Lebenslagen der Migrationsbevölkerung*. In: Uslucan, Hacı-Halil / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.): *Dabeisein und Dazugehören. Integration in Deutschland*. 2, überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden, S. 77-108.
- Buchholt, Stefan / Yilmaz, Suat (2023): *Das Programm „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes Nordrhein-Westfalen*. In: Bätge, Frank / Effing, Klaus / Möltgen-Sicking, Katrin / Winter, Torben (Hrsg.): *Integration in Kommunen - Bedeutung, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Theorie und Praxis*. Wiesbaden, S. 285-302.
- Bundesministerium für Justiz (2022): *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 – Teil 1, Nr. 57*. Berlin. Online: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl122s2847.pdf. Abgerufen: 20.05.2024.
- Bundesregierung (2022): *Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*. Berlin. Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1869858/2156662/be477060af4b209717df9d6651c632ee/anwendungshinweise-chancen-aufenthalts-data.pdf?download=1>. Abgerufen: 20.05.2024
- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (2022): *Öffentliche Anhörung des Ausschuss - (BT- Drucksachen 20/3717, 20/1850, 20/1851 und 20/3973) am 28.11.2022*. Stellungnahme des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. - Frau Dr. jur. Barbara Weiser. Osnabrück. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923228/d6f31e9d533ff9595efe90b4eb0c8fe3/20-4-143-J.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Deutsche Gesellschaft für Case und Case Management e.V. (2020): *Was ist Case Management?* Online: <https://www.dgcc.de/case-management/>. Abgerufen: 17.05.2024.
- Deutscher Bundestag (2022a): *Drucksache 20/3717. Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts*. Berlin. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/037/2003717.pdf>. Abgerufen: 20.05.2024.
- Deutscher Bundestag (2022b): *Drucksache 20/4700. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)*. Berlin. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/047/2004700.pdf>. Abgerufen: 20.05.2024.
- Deutscher Bundestag (2015): *Drucksache 18/4097. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*. Berlin. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/040/1804097.pdf>. Abgerufen: 07.06.2024.
- Deutscher Landkreistag (2022): *Stellungnahme des Deutschen Landkreistages – Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts BT-Drs. 20/3717 und weitere*. Berlin. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923042/8ad360884e55878b3f507e0029bfad24/20-4-143-D.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Deutscher Städtetag (2022): *Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, Bundestags-Drucksache 20/3717 - Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 28. November 2022*. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923404/881f90711534411940298d4ddc9a4af4/20-4-143-K.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Dietz, Andreas (2022): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts BT-Drs. 20/3717 vom 28.09.2022*. Augsburg. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/922358/08b485cf48835951645b06ce67233d91/20-4-143-B.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Ewers, Michael (2000): *Das anglo-amerikanische Case Management: Konzeptionelle und methodische Grundlagen*. In: Ewers, Michael / Schaeffer, Doris (Hrsg.): *Case Management in Theorie und Praxis*. Bern/Göttingen/Toronto/Seattle, S. 53-90.

- Filsinger, Dieter (2018): Entwicklung, Konzepte und Strategien der kommunalen Integrationspolitik. In: Gesemann, Frank/ Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch lokale Integrationspolitik. Wiesbaden, S. 315-343.
- Hiltz, Markus / Otten, Henrique Ricardo (2023): Qualitative Expert*inneninterviews. In: Hollenberg, Stefan / Kaup, Claudia (Hrsg.): Empirische Sozialforschung für die Polizei- und Verwaltungswissenschaften- Eine Einführung. Wiesbaden, S. 169-198.
- Kabis, Manuel (2023): AufenthG § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht [Gesetzentwurf]. In: Hoffmann, Rainer M. (Hrsg.): Nomos Online-Kommentar Ausländerrecht. 3. Auflage. Baden-Baden. Online: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FHofmannHoffmannHKAuslR_3%2FAufenthG%2Fcont%2FHofmannHoffmannHKAuslR%2EAufenthG%2Ep104c%2Ehtm. Abgerufen: 20.05.2024.
- Kluth, Winfried (2024): AufenthG § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht. In: Kluth, Winfried / Heusch, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht. 41. Edition. München. Online: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokauslr_40%2FAufenthg%2Fcont%2Fbeckokauslr.aufenthg.p104c.htm. Abgerufen: 20.05.2024.
- Kluth, Winfried / Bohley, Michelle (2024): AufenthG § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen. In: Kluth, Winfried / Heusch, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht. 40. Edition. München. Online: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKAuslR_40%2FAUFENTHG%2Fcont%2FBECKOKAUSLR%2eAUFENTHG%2eP25A%2ehtm. Abgerufen: 20.05.2024.
- Küffner, Carla (2022): Un/doing Deportation – Die Arbeit an der Ausreisepflicht. Wiesbaden.
- Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. 5., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (2019): Nordrhein-Westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Düsseldorf. Online: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/rz_broschuere_mkffi_191125_ob_eschnitt.pdf. Abgerufen: 07.06.2024.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (2020): Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement / Integrationsmanagement. Düsseldorf. Online:

- https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/handreichung_zum_kommunalem_einwanderungsmanagement_integrationsmanagement.pdf. Abgerufen: 14.05.2024.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (2021): Leitfaden – Erstellung des Konzepts zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements NRW. Düsseldorf. Online: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_06_14_kim_leitfaden.pdf. Abgerufen: 15.05.2024.
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2021): Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM). Düsseldorf. Online: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_08_17_kim_handlungskonzept_bel.pdf. Abgerufen: 15.05.2024.
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2023a): Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23.12.2022 mit NRW-spezifischen Ergänzungen. Düsseldorf. Online: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/230208_anlage_1_awh_ss10_4c_nrw-ergaenzungen.pdf. Abgerufen: 20.05.2024.
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2023b): Case Management im KIM NRW – Handreichung. Düsseldorf. Online: https://broschuerenservice.nrw.de/mkjfgfi/shop/Case_Management_im_KIM_NRW_-_Handreichung. Abgerufen: 15.05.2024.
- Möltgen-Sicking, Katrin (2023): Local Governace im Politikfeld Integration unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen. In: Bätge, Frank / Effing, Klaus / Möltgen-Sicking, Katrin / Winter, Torben (Hrsg.): Integration in Kommunen - Bedeutung, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Theorie und Praxis. Wiesbaden, S.303-329.
- Moxley, David (1997): Case Management by Design – Reflections on Principles and Practices. Chicago.
- Neumaier, Peter / Giersdorf, Fabian (2024): Chancen-Aufenthaltsrecht und nun? Voraussetzungen der Anstufung nach §§ 25a und 25b AufenthG. Kommunalpraxis Bayern - Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht 2024 (02), S. 59 – 65.
- Paritätische Akademie LV NRW e.V. (2020): Case Management im kommunalen Integrationsmanagement. Ein Handbuch für zertifizierte Weiterbildungen (DGCC). Wuppertal.

- Peitz, Laura (2023): Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung. In: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Kurzanalyse BAMF 01/2023. Nürnberg. Online: <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.01/2023.d.10/2023.ausreisepflicht.1.0>. Abgerufen: 20.05.2024.
- Pichl, Maximilian (2023): Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten. In: Scherr, Albert / Reinhard, Anna Cornelia / El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden, S. 501-518.
- Reis, Claus (2020): Kommunales Integrationsmanagement. Leitfaden für die Praxis. Baden-Baden.
- Röder, Sebastian (2024a): AufenthG § 104c - Chancen-Aufenthaltsrecht. In: Decker, Andreas / Bader, Johann / Kothe, Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Migration- und Integrationsrecht. 18. Edition. München. Online: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokmigr_18%2FAufenthg%2Fcont%2Fbeckokmigr.aufenthg.p104c.htm&pos=3&hlwords=on. Abgerufen: 20.05.2024.
- Röder, Sebastian (2024b): AufenthG § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen. In: Decker, Andreas / Bader, Johann / Kothe, Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Migration- und Integrationsrecht. 18. Edition. München. Online: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKMigR_18%2FAUFENTHG%2Fcont%2FBECKOKMIGR%2eAUFENTHG%2eP25A%2ehtm. Abgerufen: 20.05.2024.
- Röder, Sebastian (2024c): AufenthG § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration. In: Decker, Andreas / Bader, Johann / Kothe, Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Migration- und Integrationsrecht. 18. Edition. München. Online: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKMigR_18%2FAUFENTHG%2Fcont%2FBECKOKMIGR%2eAUFENTHG%2eP25B%2ehtm. Abgerufen: 20.05.2024.
- Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717 vom 28.09.2022) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages, 28.11.2022. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923214/8147bbf3b8a6f6fe40eea469eba4b501/20-4-143-G.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717). Berlin. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923218/35f1ab34d9bcaba6a52eafc47a5c5742/20-4-143-H.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (2016): Einführung. Integration in Deutschland. In: Sauer, Martin / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.): Einwanderungsgesellschaft Deutschland – Entwicklung und Stand der Integration. Wiesbaden, S. 1-22.
- Scheel, Stephan (2021): The Politics of (Non)Knowledge in the (Un)Making of Migration. Zeitschrift für Migrationsforschung 2021 (2), S. 39-72.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Bündnis 90 / Die Grünen / Freie Demokratische Partei (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin. Online: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. Abgerufen: 07.06.2024.
- Terre des hommes Deutschland e.V. (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.09.2022, BT-Drs. 20/3717) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 28.11.2022. Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/923040/79047b8a27a3487c3e19d54c4cfa6c9c/20-4-143-C-neu.pdf>. Abgerufen: 04.06.2024.
- Welte, Hans Peter (2024): § 104c AufenthG – OK - Chancen-Aufenthaltsrecht. In: Welte, Hans Peter (Hrsg.): Aufenthaltsgesetz Online-Kommentar. München. Online: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/47ba4e48-848d-3100-a710-1af51a4cc7fb>. Abgerufen: 20.05.2024.
- Wendt, Wolf Rainer (2018): Case Management – Stand und Positionen in der Entwicklung von Programm und Verfahren. In: Löcherbach, Peter / Klug, Wolfgang / Remmel-Faßbender, Ruth / Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Case Management – Fall und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit. München, S. 14- 42.
- Wiltmann, Philipp (2024): § 104 c AufenthG. In: Berlitz, Uwe (Hrsg.): GK-AufenthG - Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. 141. Aktualisierungslieferung. München, S. 7-134. Online: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ab739574-9ecc-3f3a-aedc-091b447d3098>. Abgerufen: 20.05.2024.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Köln
Verwaltungsinformatik



Bachelorthesis zum Thema:

Vergleich von Ansätzen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen

- Identifikation von Ähnlichkeiten und Unterschieden in
wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von
Wissensmanagement in Organisationen -

Vorgelegt von:

Theresa Dalhoff
Kurs: VINF K I 01/21
Einstellungsjahrgang: 2021

E-Mail: theresamariajosefine.dalhoff@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 12.06.2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Daniel Adams

Zweitgutachter: Dr. Herbert Willms

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abbildungsverzeichnis | II |
| Tabellenverzeichnis | III |
| 1 Einleitung..... | 1 |
| 2 Theoretische Grundlagen | 5 |
| 2.1 Begriff des Wissensmanagements | 5 |
| 2.2 Vorgehen einer Qualitativen Inhaltsanalyse..... | 6 |
| 3 Methodische Entwicklung der Vergleichssystematik | 10 |
| 3.1 Methodisches Vorgehen zur Erarbeitung der Vergleichssystematik | 10 |
| 3.2 Erarbeitung der Vergleichssystematik | 14 |
| 3.2.1 Auswahl der Literatur | 14 |
| 3.2.2 Leitfragen | 16 |
| 3.2.3 Analyseeinheiten | 17 |
| 3.2.4 Kategoriesystem | 18 |
| 3.2.5 Kodierleitfaden..... | 19 |
| 3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse | 24 |
| 4 Anwendung der Vergleichssystematik | 27 |
| 4.1 Anwendung der Systematik..... | 27 |
| 4.2 Ergebnisse des Vergleichs | 37 |
| 5 Diskussion der Ergebnisse | 43 |
| 5.1 Diskussion der Ergebnisse des Vergleichs | 43 |
| 5.2 Diskussion der Anwendung der Vergleichssystematik | 46 |
| 6 Fazit..... | 48 |
| Literaturverzeichnis..... | 50 |
| Eigenständigkeitserklärung..... | 52 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Ablaufmodell induktiver Kategoriebildung und deduktiver Kategorieanwendung | 7 |
| Abbildung 2: Vorgehensmodell | 11 |
| Abbildung 3: Exemplarische Zuordnung der Analyseeinheiten | 28 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Übersicht Kodierleitfaden | 25 |
| Tabelle 2: Anzahl an Aussagen pro Kategorie | 36 |
| Tabelle 3: Übersicht Trends | 42 |

1 Einleitung

Wissensmanagement ist bereits seit langer Zeit eine etablierte Managementdisziplin, die stets weiter an Bedeutung durch Entwicklungen wie die Digitalisierung gewinnt (Franken & Franken, 2023, S. 3-4). Theoriebildung in dem Gebiet des Wissensmanagements findet ihre Anfänge in den späten 80er und frühen 90er Jahren des 20. Jahrhunderts. Als in den 90er Jahren Wissen als wertvolle Ressource für Unternehmenserfolg identifiziert wird, nimmt Wissensmanagement schlagartig an Popularität zu (Grasshoff, 2023, S. 3). Unzählige Publikationen erscheinen seit den 90er Jahren im Bereich des Wissensmanagements und mit ihnen unterschiedlichste Definitionen, Ansätze und fachliche Schwerpunkte (Teubel, 2023, S. 5). Entstandene theoretische Modelle im Wissensmanagement sind häufig Bestandteil des Theorieteils von Grundlagenwerken, Fach- und Lehrbüchern im Bereich des Wissensmanagements (Müller & Link, 2023, S. 41). Modelle wie die Wissensmanagement-Reifegrade nach dem Knowledge Process Quality Modell oder das Prozessorientierte Wissensmanagement nach Peter Heisig werden in solchen Ausarbeitungen vorgestellt (Müller & Link, 2023, S. 44). Ein Vergleich der unterschiedlichen Modelle wird jedoch nicht angestrebt. Stattdessen präsentieren wissenschaftliche Veröffentlichungen weitere eigene Ansätze zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen auf Basis der theoretischen Modelle. So erläutert North zum Beispiel in seinem Grundlagenwerk das „Wissensmarkt-Konzept“ (2021, S. 251) und Probst et al. Kernprozesse des Wissensmanagements (2012, S. 29). Weitere Beispiele sind Müller und Link, die das „WM⁴-Modell“ beschreiben (2023, S. 44), oder Mader, die das „Knowledge-Excellence-Modell“ vorstellt (2023, S. 73).

Voigt und Orth konnten in ihrem Werk zu Wissensmanagement im Mittelstand Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Ansätzen zur Einführung von Wissensmanagement aus Fallstudien identifizieren (2016, S. 355). Dennoch wurden auch hier keine Ähnlichkeiten zwischen theoretischen Ansätzen beleuchtet, sondern von tatsächlich durchgeführten Einführungen von Wissensmanagement in den von Voigt und Orth ausgewählten Fallstudien.

Diese Arbeit wird somit untersuchen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert werden können. Diese Forschungsfrage ist in der aktuellen Literatur noch unbeantwortet.

In vorbereitenden Recherchen für eine geeignete Methodik zur Identifikation von Ähnlichkeiten und Unterschieden in wissenschaftlichen Veröffentlichungen konnte kein geeignetes Instrument gefunden werden. Bekannte Methodik, welche auf wissenschaftliche Veröffentlichungen angewandt wird, betrachtete diese häufig nur aus einer quantitativen Perspektive, so zum Beispiel die systematische Literaturliteraturanalyse welche Becker et al. zur Identifikation von relevanten Forschungsbeiträgen erarbeitet haben (2017, S. 75). Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch insbesondere der Inhalt der wissenschaftlichen Veröffentlichungen betrachtet werden, also eine qualitative Untersuchung durchgeführt werden. Auf dem Gebiet der qualitativen Sozialforschung finden sich eine Reihe an unterschiedlichen Methodiken, um Texte bezüglich ihres Inhalts zu analysieren. Besonders häufig wird dabei die Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse angewandt (Berger-Grabner, 2022, S. 154).

Auch für die Untersuchung der Forschungsfrage dieser Arbeit ist die qualitative Inhaltsanalyse als Methodik geeignet. Sie wurde ausgewählt, da sie durch die Nutzung eines Kodierleitfadens in Zusammenspiel mit einem streng regelgeleiteten Vorgehen einen hohen Anspruch an Transparenz und Nachvollziehbarkeit stellt (Mayring & Fenzl, 2014, S. 545). Darüber hinaus verbindet die qualitative Inhaltsanalyse den Vorteil der quantitativen Inhaltsanalyse, größere Textmengen bearbeiten zu können, mit der Tatsache, dass dennoch der Sinngehalt der Texte erfasst werden kann (Mayring & Fenzl, 2014, S. 543). Ein weiterer Grund für die Auswahl der qualitativen Inhaltsanalyse als Grundlage der Vergleichssystematik ist die Flexibilität in Bezug auf die zu analysierenden Texte. Die qualitative Inhaltsanalyse kann auf eine Vielzahl verschiedener Texte angewandt werden (Mayring & Fenzl, 2014, S. 543) und eignet sich somit auch für die Bearbeitung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

In weiteren Recherchen zur Anwendung der Methodik auf wissenschaftliche Veröffentlichungen konnte jedoch kein konkretes Beispiel gefunden werden. Stattdessen wird im Rahmen dieser Arbeit das Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse eigenständig angepasst, um Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifizieren zu können. Daraus resultiert eine weitere Forschungsfrage, die in dieser Arbeit untersucht werden soll: Wie kann die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst werden, um wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement zu vergleichen?

Daraus entstehen zwei Leistungsfokusse, welche sich gegenseitig bedingen. So sollen Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert werden. Als Grundlage für die Identifikation wird jedoch ein geeignetes methodisches Vorgehen benötigt. Dies wird vorab erarbeitet, indem die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst wird, um wissenschaftliche Veröffentlichungen vergleichen zu können. Somit beinhaltet die Zielstellung dieser Arbeit zwei gleichwertige Ergebnisse: zum einen eine Methodik, um wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement zu vergleichen und zum anderen die damit identifizierten Ähnlichkeiten und Unterschiede.

Diese Arbeit gliedert sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt stellt die theoretischen Grundlagen dar. Es wird der Begriff des Wissensmanagements für das Verständnis dieser Arbeit definiert und anschließend die methodischen Grundlagen der qualitativen Inhaltsanalyse erläutert. Im zweiten Abschnitt der Arbeit wird erläutert, wie das Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst wird. Das Vorgehen definiert verschiedene Komponenten; diese sind die Auswahl der Literatur für den Vergleich, Leitfragen, Analyseeinheiten, ein Categoriesystem und ein Kodierleitfaden. Die Summe der Komponenten wird im Rahmen dieser Arbeit als Vergleichssystematik bezeichnet. Die Vergleichssystematik ist somit das Instrument, mit welchem die wissenschaftlichen Veröffentlichungen betrachtet werden sollen. Der zweite Abschnitt der Arbeit untersucht somit die Frage danach, wie die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst wird. Nach der

Erarbeitung der Vergleichssystematik erfolgt die Anwendung dieser im dritten Abschnitt der Arbeit, die hier vorgestellten Ergebnisse sind die Basis der Diskussion im vierten Abschnitt. Die Diskussion thematisiert im ersten Teil die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Ansätzen zur Etablierung von Wissensmanagement und im zweiten Teil die Anwendung der Vergleichssystematik an sich. Abschließend folgt das Fazit dieser Arbeit.

2 Theoretische Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die für diese Arbeit relevanten theoretischen Grundlagen erläutert. Zunächst wird der Begriff des Wissensmanagements als inhaltlicher Bestandteil der zu vergleichenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen definiert. Anschließend wird dann das Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse als methodische Grundlage für die Entwicklung der Vergleichssystematik vorgestellt.

2.1 Begriff des Wissensmanagements

Im Folgenden wird der Begriff „Wissensmanagement“ definiert. Da über die Jahre verschiedene Ansätze und Modelle zum Verständnis von Wissensmanagement entwickelt wurden (Frey-Luxemburger, 2014, S. 39), soll die in dieser Arbeit vorgestellte Definition eine Übersicht über das in der Literatur vorherrschende Verständnis des Begriffs geben.

Müller definiert Wissensmanagement als „einen modernen Managementansatz, der zeigt, wie diese Ressource ‚Wissen‘ in Organisationen optimal ausgeschöpft werden kann“ (2022, S. 25). Diese Definition von Wissensmanagement, in welcher Wissen als Ressource betrachtet wird und der Schwerpunkt des Handelns sich auf das Management bezieht, teilen auch Probst et al. Ähnlich wie Müller beschreiben Sie Wissen als einen „herkömmlichen Produktionsfaktor“, welcher sich „analysieren, bilanzieren und managen lässt“. Wissensmanagement bietet hier „einen Überblick über Konzepte und Methoden“ (Probst et al., 2012, S. 11). Während Müller und Probst et al. den Begriff „Wissensmanagement“ nutzen, nutzt North in seinen Werken den Begriff der „wissensorientierten Unternehmensführung“, um zu verdeutlichen, dass Wissensmanagement nicht als Selbstzweck betrieben werden soll (2021, S. 3). North schließt sich dennoch grundsätzlich den Definitionen von Müller und Probst et al. an. Seine Definition der wissensorientierten Unternehmensführung verfolgt das Ziel, mit Wissen „nachhaltige Wettbewerbsvorteile umzusetzen, die als Geschäftserfolge messbar werden“ (2021, S. 3).

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Definitionen betrachten Broßmann und Mödinger Wissensmanagement zusätzlich als wissenschaftliche Disziplin. Sie sehen Wissensmanagement als eine „angewandte Wissenschaftsdisziplin, die der betrieblichen Praxis Hilfen zur Führung von Unternehmen im Umgang mit Wissen geben soll“ (2011, S. 19). Dabei ist Wissensmanagement „branchenunabhängig, das heißt auch auf keinen speziellen Wirtschaftsbereich ausgerichtet, sondern stellt ein auf wissensintensive Unternehmen bezogene Managementlehre dar“ (2011, S. 21). Darüber hinaus sehen Broßmann und Mödinger Wissensmanagement als Querschnittsaufgabe, welche „in die Geschäftsfelder (Kernaktivitäten) von Unternehmen und in die vielfältigen Wissensprozesse (Wissenskernaktivitäten), die entwickelt, gelenkt und kontrolliert werden müssen“ wirkt (2011, S. 25). Diese Sicht auf Wissensmanagement erweitert die bereits aufgeführten Definitionen von Müller, Probst et al. und North aus der Managementsicht um einen wissenschaftlichen Ansatz und betont die Querschnittsfunktion von Wissensmanagement in Organisationen. Trotz unterschiedlicher Ansätze teilen alle Definitionen das Ziel, Wissen in Organisationen optimal zu nutzen und zu managen. Wissensmanagement als eine Managementdisziplin, welche die optimale Nutzung der Ressource Wissen für die Organisation sicherstellt, stellt somit die Definition von Wissensmanagement zum Verständnis dieser Arbeit dar.

2.2 Vorgehen einer Qualitativen Inhaltsanalyse

Als methodische Grundlage zur Entwicklung der Vergleichssystematik dient die qualitative Inhaltsanalyse. Die qualitative Inhaltsanalyse ist eine Methode zur Auswertung verschiedener Arten von Texten, z.B. Transkripte offener Interviews, Beobachtungsprotokollen, sowie Dokumenten oder Zeitungsartikeln (Mayring & Fenzl, 2014, S. 543). Diese Methode ist besonders für größere Textmengen geeignet und wird in der qualitativen Sozialforschung gegenüber anderen inhaltsanalytischen Methoden am häufigsten verwendet (Mayring & Fenzl, 2014, S. 543).

Mayring und Fenzl nutzen für die Veranschaulichung ihres Vorgehens zur qualitativen Inhaltsanalyse das Ablaufmodell nach Mayring und Brunner (siehe Abbildung 1).

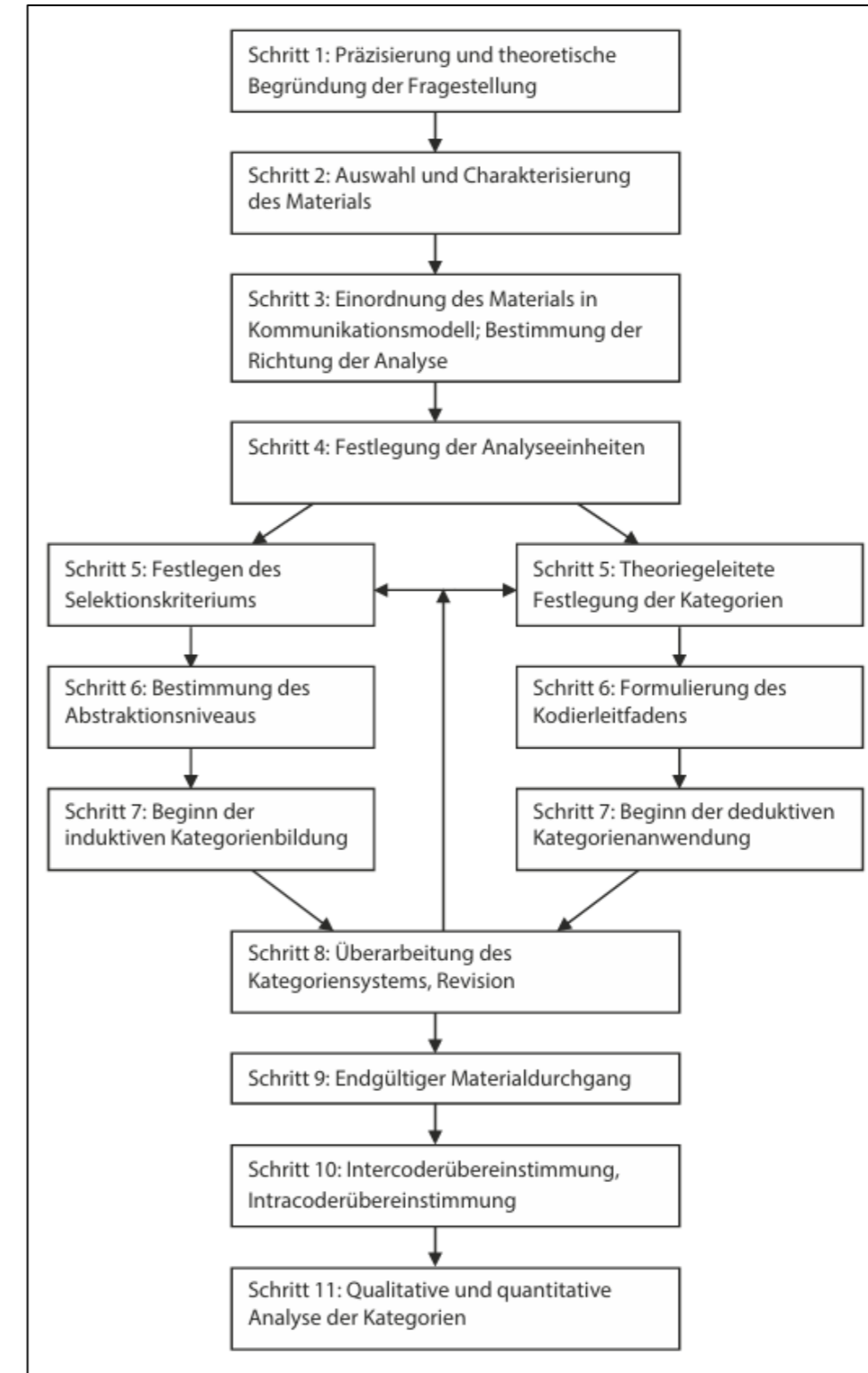


Abbildung 1: Ablaufmodell induktiver Kategoriebildung und deduktiver Kategorieanwendung
Quelle: Mayring & Brunner, 2006, zitiert nach Mayring & Fenzl, 2014, S. 550

Das Ablaufmodell skizziert dabei folgendes Vorgehen: In einem ersten Schritt wird die Fragestellung präzisiert, dann Material ausgewählt und charakterisiert, sowie die Richtung der Analyse bestimmt und Analyseeinheiten festgelegt (vgl. Abbildung 1). Analyseeinheiten sind zuvor bestimmte Teile des Textes, die tatsächlich für den Vergleich relevant sind, dies können Wörter, Sätze oder Abschnitte sein (Akremi, 2022, S. 407).

Das Vorgehen nach Mayring und Fenzl (2014, S. 544-545) sieht vor, dass Kategorien auf zwei unterschiedliche Arten bestimmt werden können. Zum einen an den zu analysierenden Texten entlang, also induktiv. Dabei werden die Kategorien aus dem Material gebildet, ähnlich der alltäglichen Verallgemeinerung, und basieren nicht auf zuvor definierten Theorien. Im Gegensatz dazu steht die zweite Möglichkeit der Kategoriebildung, sie ist deduktiv; Kategorien werden hier vorab theoriegeleitet bestimmt (Mayring & Fenzl, 2014, S. 546). Im Rahmen dieser Arbeit wird die induktive Kategoriebildung näher betrachtet. Bei dieser werden in der ersten Durchsicht der Texte grundlegende Oberkategorien aus den Analyseeinheiten erarbeitet, die in weiteren Durchgängen iterativ weiterentwickelt werden, sodass sich ein Categoriesystem bildet. Dabei wird streng regelgeleitet vorgegangen, dies stellt Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Methode sicher (Mayring & Fenzl, 2014, S. 545).

Mayring und Fenzl definieren dabei das Categoriesystem als das eigentliche Instrument der Methode. Die Kategorien werden in einem Kodierleitfaden weiter konkretisiert. Der Kodierleitfaden wird genutzt, um eine eindeutige Zuordnung der Textbestandteile zu gewährleisten. Er enthält die Definition der Kategorie, ein Ankerbeispiel und die Kodierregel. Ein Ankerbeispiel ist eine beispielhafte Textstelle, welche besonders gut die Zuordnung zu der Kategorie erkennen lässt. Die Kodierregel, dient zur endgültigen Abgrenzung der Kategorie (Mayring & Fenzl, 2014, S. 548-549). Die qualitative Inhaltsanalyse hat in ihrem Vorgehen stets den Anspruch, dass Auswertungsaspekte und Auswahlregeln so genau definiert sind, dass eine intersubjektive Überprüfung des Vorgehens jederzeit möglich ist, dementsprechend präzise müssen Kategoriedefinitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln formuliert werden (Mayring & Fenzl, 2014, S. 545). Abwandlungen an dem von Mayring und Fenzl vorgeschlagenen Kodierleitfaden sind dennoch

möglich. So hat Götze für ihr Forschungsprojekt im Bereich der Resilienzentwicklung Mayrings Vorgehen für ihre eigenen Bedarfe angepasst und Leitfragen über die Kategorien des Categoriesystems gestellt, welches die Vergleichbarkeit, der von ihr durchgeführten Interviews verbessert hat (2013, S.59). Der von ihr entwickelte Kodierleitfaden beinhaltet so die Leitfrage und untergeordnet dann die dazu entwickelten Kategorien mit ihrer Definition, ihrem Ankerbeispiel und ihrer Kodierregel (2013, S. 106-116).

Nach einer abschließenden Revision des Kodierleitfadens wird ein letzter Materialdurchgang durchgeführt (vgl. Abbildung 1). Die Texte werden dann entlang des Kodierleitfadens interpretiert. Dazu werden die Analyseeinheiten im Text markiert und die entsprechenden Kategorien am Textrand notiert (Mayring & Fenzl, 2014, S. 554). Mayring und Fenzl halten gleichzeitig die Häufigkeit der Nennungen in einzelnen Kategorien fest, anhand welcher ebenfalls eine quantitative Analyse der Textstellen stattfinden kann (2014, S. 554). Götze schlägt zusätzlich die Identifikation von „Trends“ vor (2013, S. 81). Diese Trends werden in der Interpretation näher betrachtet und im Sinne der Forschungsfrage analysiert. Außerhalb der Trends werden Aussagen näher betrachtet, wenn sie weiteren Erkenntnissen dienen (Götze, 2013, S. 81). Die gewonnenen Erkenntnisse werden festgehalten und bilden die Basis für die anschließende Diskussion der Forschungsfrage.

3 Methodische Entwicklung der Vergleichssystematik

Dieses Kapitel stellt die methodische Erarbeitung der Vergleichssystematik dar, auf Basis dessen schlussendlich die Forschungsfrage bezüglich Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen den Ansätzen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen beantwortet werden kann. Zunächst wird vorgestellt, wie das Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse (siehe Kapitel 2.2) angepasst wird, um einen Vergleich von wissenschaftlichen Texten auf Basis einer qualitativen Inhaltsanalyse möglich zu machen. Das angepasste Vorgehen ist der methodische Rahmen dieser Arbeit. Dann folgt die Erarbeitung der Vergleichssystematik (siehe Kapitel 3.2). Abschließend wird die Vergleichssystematik vorgestellt und die Ergebnisse der Erarbeitung zusammengefasst, sowie Herausforderungen in der Erarbeitung thematisiert.

3.1 Methodisches Vorgehen zur Erarbeitung der Vergleichssystematik

Im folgenden Kapitel wird erläutert, wie die Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst wird, um einen Vergleich von wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement zu ermöglichen. Dabei dient das Ablaufmodell von Mayring und Brunner (siehe Kapitel 2.2) als Basis für die vorgenommenen Anpassungen. Abbildung 2 zeigt das angepasste Vorgehensmodell.

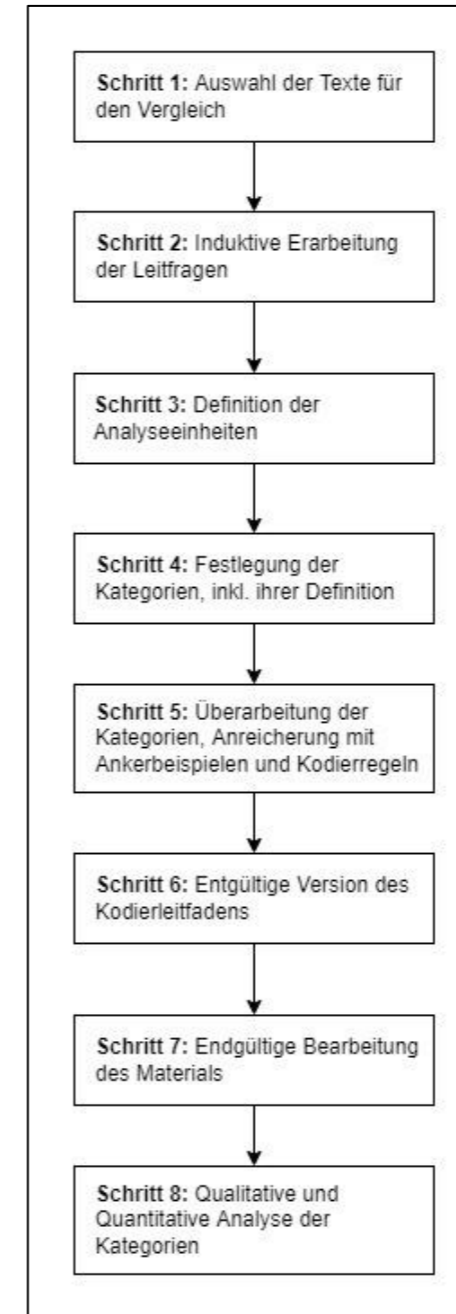


Abbildung 2: Vorgehensmodell
Quelle: Eigene Darstellung

Da eine Vergleichssystematik entwickelt werden soll, die die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Ansätzen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifizieren kann, ist Schritt 1: „Präzisierung und theoretische Begründung der Fragestellung“ (vgl. Abbildung 1) nicht notwendig. Die Fragestellung in Bezug auf die hier entwickelte Systematik ist bereits gegeben und somit nicht Teil der zu entwickelnden Methodik.

Schritt 2 des Ablaufmodells beinhaltet die Auswahl des Materials, dieser Schritt wurde im abgewandelten Vorgehensmodell übernommen (vgl. Abbildung 2).

Die Einordnung des Materials in ein Kommunikationsmodell entfällt, da es sich bei dem Material um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die Einordnung nicht zielführend in der Identifikation von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen den Ansätzen ist.

Stattdessen sollen vor der Definition der Analyseeinheiten Leitfragen erarbeitet werden (vgl. Abbildung 2). Dies ist begründet durch die Tatsache, dass das von Mayring und Fenzl beschriebene Vorgehen sich vorrangig auf die Analyse von Interviews bezieht (2014, S. 552). Interviews sind durch Fragen unabhängig von den Interviewten strukturiert. Die in Grundlagenwerken vorgestellten Ansätze zur Etablierung von Wissensmanagement folgen jedoch nicht einer vorgegebenen Struktur, dies stellt eine Herausforderung für die Identifikation von Ähnlichkeiten und Unterschieden dar. Angelehnt an das Vorgehen, welches Götze für ihr Forschungsprojekt im Bereich der Resilienzentwicklung genutzt hat (2013, S. 59) werden deshalb Leitfragen entwickelt, welche über die Kategorien des Categoriesystems gestellt werden, dies soll die Vergleichbarkeit der ausgewählten Texte, trotz des unterschiedlichen strukturellen Aufbaus, verbessern.

Die Definition von Analyseeinheiten wird aus dem Ablaufmodell übernommen, da so sichergestellt werden kann, dass lediglich relevante Textpassagen für den Vergleich berücksichtigt werden.

Schritt 5 bis 7 des Ablaufmodells nach Mayring und Brunner (vgl. Abbildung 1) werden in Schritt 4 des abgewandelten Vorgehensmodells (siehe Abbildung 2) zusammengefasst. Hier werden die Kategorien induktiv entlang der zuvor definierten Analyseeinheiten entwickelt und definiert. Dieser Schritt kann beliebig häufig wiederholt werden. Ein mehrfacher Abgleich soll hier sicherstellen, dass alle relevanten Kategorien für die Identifikation von Ähnlichkeiten erfasst und definiert werden.

Darauf folgt dann eine abschließende Überarbeitung der Kategorien, so wie sie auch Mayring und Brunner vorsehen (vgl. Abbildung 1). Der Kodierleitfaden wird zusätzlich mit Ankerbeispielen und Kodierregeln angereichert, dies kann ebenfalls in mehreren Iterationen geschehen, um zu garantieren, dass zuvor getroffene Definitionen und Kodierregeln auch in einem zweiten Durchlauf zutreffend sind.

Nachdem eine endgültige Version des Kodierleitfadens erarbeitet werden konnte, erfolgt die Bearbeitung des Materials (vgl. Abbildung 2). Die definierten Analyseeinheiten werden erneut gelesen und die enthaltenen Aussagen gemäß den Kategoriedefinitionen und Kodierregeln ihren entsprechenden Kategorien zugeordnet. Dazu werden die Aussagen stichpunktartig in der zugehörigen Kategorie vermerkt. Es wird ebenfalls die Anzahl der Aussagen in den Kategorien notiert. Ein zweiter Durchgang dieses Vorgehens soll sicherstellen, dass keine Analyseeinheiten überlesen wurden und die Zuordnung vollständig ist. Das Vorgehen kann grundsätzlich beliebig häufig wiederholt werden, sollte dies notwendig sein, um die Zuordnung der Aussagen zu verbessern.

Nach Abschluss der Zuordnung folgt Schritt 8 des Vorgehensmodells (vgl. Abbildung 2), die qualitative und quantitative Analyse der Kategorien. Die von Mayring und Brunner vorgesehene Inter- oder Intracoderübereinstimmung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt werden.

In der Analyse der Kategorien wird für ein besseres Gesamtverständnis jede Leitfrage einzeln diskutiert und später ein zusammenfassender Überblick vorgestellt. Erst wird die Anzahl an zugeordneten Aussagen in jeder Kategorie betrachtet, dann werden Aussagen, die besonders häufig in einer Kategorie enthalten sind, näher beleuchtet. Diese werden als „Trends“ vorgestellt (Götze, 2013, S. 81). „Trends“ sind Aussagen, die in ähnlicher Form von mehreren oder allen Verfassenden getätigt werden. Trends beschreiben somit Ähnlichkeiten unter den drei Werken und werden dann bezüglich ihres Inhalts genauer betrachtet. Die Betrachtung der Aussagen außerhalb der Trends bietet die Möglichkeit, Unterschiede zwischen den Ansätzen zu erkennen.

3.2 Erarbeitung der Vergleichssystematik

Im folgenden Kapitel wird entlang des in 3.1 vorgestellten Vorgehensmodell (siehe Abbildung 2) die Vergleichssystematik erarbeitet. Ziel ist es, einen Kodierleitfaden zu entwickeln, auf Basis dessen der Vergleich der Texte strukturiert und systematisch durchgeführt werden kann.

Im ersten Teil des Kapitels wird die Auswahl der Literatur erläutert und begründet. Die Erarbeitung der Leitfragen und Definition der Analyseeinheiten folgt basierend auf der ausgewählten Literatur. Im nächsten Schritt wird das Vorgehen zur Entwicklung des Categoriesystems beschrieben. Abschließend wird die Erarbeitung des Kodierleitfadens erörtert und der Kodierleitfaden selbst vorgestellt.

3.2.1 Auswahl der Literatur

Bei der Auswahl der Literatur für den angestrebten Vergleich war es von besonderer Bedeutung, eine umfassende und vielfältige Grundlage zu schaffen. Diese soll vergangene Ansätze und dessen Entwicklungen, sowie den aktuellen Stand der Forschung abbilden. Bei der Auswahl der Werke wurde somit ein besonderes Augenmerk auf das Erscheinungsjahr gelegt. Dabei soll ein möglichst großer Veröffentlichungszeitraum abgedeckt werden, um die ausschließliche Abbildung kurzfristiger Trends in der Literatur zu vermeiden. In einem ersten Schritt wurden die zur Verfügung stehenden Literaturdatenbanken nach Grundlagenwerken zur Einführung von Wissensmanagement durchsucht. Dabei werden ausschließlich deutschsprachige Werke betrachtet, um im späteren Vergleich sprachliche Interpretationsfehler zu vermeiden. Es wurden die Suchbegriffe „Wissensmanagement“, „Etablierung Wissensmanagement“ sowie „Grundlagen Wissensmanagement“ verwendet. Die Ergebnisse wurden nach dem Veröffentlichungsjahr sortiert. Darauf folgte eine nähere Betrachtung der Inhaltsverzeichnisse. Sämtliche Werke, die Kapitel beinhalten, welche sich mit der Einführung von Wissensmanagement konkret beschäftigen, kamen in eine engere Auswahl. Anhand des Erscheinungsjahres sowie der Häufigkeit an Zitationen wurden abschließend drei Werke ausgewählt.

Als ältestes Grundlagenwerk wird „Wissensorientierte Unternehmensführung“ von Klaus North (2005) betrachtet. Ursprünglich im Jahr 1998 erschienen, ist dies die 4. Auflage. Aufgrund von Zugangsbeschränkungen konnte nicht auf ältere Auflagen zugegriffen werden. Klaus North veröffentlicht bereits seit den 1990er Jahren im Bereich des Wissensmanagements (North, 2004-2021). „Wissensorientierter Unternehmensführung“ ist zuletzt in der 7. Auflage im April 2021 erschienen und gilt als ein Standardwerk im Bereich des Wissensmanagements (North, 2004-2021). Als übergeordnetes Konzept zur Einführung von Wissensmanagement stellt North hier sein „Wissensmarkt-Konzept“ vor (2005, S. 259).

Probst et al. veröffentlichten 2012 „Wissen managen“, dies ist die 7. Auflage ihres ursprünglich 1997 erschienenen Grundlagenwerks mit dem gleichen Titel. Insgesamt wurden die Auflagen dieses Werkes über 3000 Mal zitiert (Google Scholar, o.D.). Die aktuelle Auflage wurde 99 Mal zitiert (Springer Link, o.D.). Dies lässt auf eine breite Akzeptanz des Werkes in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zurückschließen, aufgrund dessen es für den Vergleich ausgewählt wurde.

Als jüngstes Buch wird „Wissensmanagement erfolgreich umsetzen“ (Mader, 2023) herangezogen, es stellt einen Praxisleitfaden mit einer umfangreichen Toolbox vor. Diese Veröffentlichung stach besonders durch Ihre Verknüpfung mit der ISO 9001:2015 hervor. Mader thematisiert in ihrem Werk das „Knowledge-Excellence“-Modell als Basis zur Einführung von Wissensmanagement (2023, S. 73). Ziel des Werkes ist, neue Konzepte und Lösungen vorzustellen, um die Wissensarbeit produktiv zu machen (2023, S. 1).

Auf Basis dieser drei ausgewählten Werke wird der Vergleich der Ansätze zur Einführung von Wissensmanagement in Kapitel 4 durchgeführt.

3.2.2 Leitfragen

Im Folgenden werden nun die Leitfragen erarbeitet. Zunächst werden nur die Kapitel der Grundlagenwerke betrachtet, die gemäß ihrem Abstract die praktische Etablierung von Wissensmanagement innerhalb einer Organisation betrachten. Daraufhin wurden die Kapitel ein erstes Mal gelesen und dabei übergreifende Fragen notiert, welche durch den gelesenen Abschnitt beantwortet werden konnten. Insgesamt wurden über die drei Texte hinweg 24 Fragen identifiziert.

In einem zweiten Schritt wurden die Fragen einander gegenübergestellt und miteinander verglichen. Fragen, die in allen drei Texten beantwortet werden konnten, wurden markiert und wenn notwendig allgemeiner formuliert, um auch die Wortwahl der anderen Texte abzudecken. Ein Beispiel für dieses Vorgehen ist Frage 4: „Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?“ North spricht in seinem Text von „Lehren aus Praxisprojekten“ (2005, S. 260). Probst et al. beschreiben „Prinzipien“ (2012, S. 263), auf denen die Verankerung von Wissensmanagement basiert. Mader hingegen basiert ihren Einführungsansatz auf der Annahme, dass eine Organisation eine Zertifizierung nach ISO 9001:2015 anstrebt (2023, S.74). So wurden die Fragen „Auf welchen Lehren und Erfahrungen basiert die Einführung von Wissensmanagement?“ und „Auf welchen Prinzipien basiert die Einführung von Wissensmanagement?“ zu der allgemein gehaltenen Leitfrage „Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?“. Da alle drei Texte Annahmen treffen, auf welchen ihr Ansatz basiert, können nun die Antworten miteinander verglichen werden.

Fragen, welche in einem Text, aber nicht in den anderen Texten beantwortet werden, wurden schlussendlich gestrichen. Dieses Vorgehen lehnt sich ebenfalls an die Auswertung von Interviews, da hier auch Antwortabschnitte, die zu sehr von der Frage abweichen, im Analyseprozess ausgeklammert werden (Akremi, 2022, S. 26).

Nachdem alle Fragen bearbeitet wurden, wurden folgende Fragen als Leitfragen festgelegt, sie bilden die Basis für den Vergleich der Texte.

Frage 1 (F1): Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden?

Frage 2 (F2): Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden?

Frage 3 (F3): Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt?

Frage 4 (F4): Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?

3.2.3 Analyseeinheiten

Nachdem nun die Leitfragen zur Strukturierung der Texte erarbeitet wurden, folgt die Einteilung der Texte in Analyseeinheiten. Die Analyseeinheiten sind für die Arbeit als jegliche Abschnitte, welche die Leitfragen beantworten, definiert. Dies umfasst einzelne Wörter, Teilsätze, vollständige Sätze, sowie tabellarische oder grafische Darstellungen, welche Text enthalten. Auch hier wurden nur die Kapitel der Arbeit betrachtet, welche konkret die Einführung von Wissensmanagement thematisieren.

Im Grundlagenwerk „Wissensorientierte Unternehmensführung“ (North, 2005), im Folgenden als T1 benannt, wurden so die Abschnitte 7.1 bis 7.5 als Analyseeinheiten identifiziert. Diese betrachten konkret die Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen anhand des von North vorgestellten Wissensmarkt-Konzepts.

Probst et al. (2012) beschreiben die Einführung von Wissensmanagement in ihrem Kapitel 12 „Verankerung von Wissensmanagement“ (T2). Teile dieses Kapitels sind als Analyseeinheiten identifiziert worden. Tiefergehende Ausführungen zu verschiedenen Arten von Wissensmanagern bleiben hier unberücksichtigt, da sie keine Antwort auf die zuvor definierten Leitfragen geben können.

In „Wissensmanagement erfolgreich umsetzen“ (T3) teilt Mader (2023) die Einführung von Wissensmanagement in zwei Kapitel auf. Kapitel 5 „Knowledge Excellence: Vorgehen und Konzept“ und Kapitel 6 „Die Toolbox“ sind anteilig als Analyseeinheiten identifiziert worden.

In jedem der Grundlagenwerke werden Beispiele und Praxistipps zur Umsetzung von Wissensmanagement angeführt, diese wurden ebenfalls als Analyseeinheiten definiert.

3.2.4 Kategoriensystem

Zur Erarbeitung des Kategoriensystems werden die einschlägigen Analyseeinheiten erneut durchgelesen. Dabei werden induktiv aus dem Text heraus Kategorien assoziiert. Diese werden notiert und durch mehrfachen Abgleich mit den Textstellen weiter ausgearbeitet.

Für Frage 1 (Vorüberlegungen zur Einführung) konnten so zunächst drei Kategorien erarbeitet werden, „Bedeutung von Wissen“, „Strategische Ziele“ und „Organisationsanalyse“. Nach erneutem durchlesen des Materials stellt sich heraus, dass sämtliche Antworten zu der Kategorie „Strategische Ziele“ auch in die Kategorie „Bedeutung von Wissen“ eingeordnet werden können, somit entfällt die Kategorie „Strategische Ziele“ und es können abschließend zwei Kategorien für Frage 1 festgehalten werden. „Bedeutung von Wissen“ beinhaltet all solche Überlegungen und Fragestellungen, welche die Bedeutung von Wissen innerhalb der Organisation identifizieren. In der Kategorie „Organisationsanalyse“ werden alle Themen, die vor der Einführung von Wissensmanagement analytisch betrachtet werden sollten, gesammelt.

Für Frage 2 (Instrumente für Vorüberlegungen) konnten insgesamt zwei Kategorien identifiziert werden, „Meetingformen“ und „Bewertungsinstrumente“. „Meetingformen“ beschreibt hier verschiedene Arten von Zusammentreffen, die vor der Einführung des Wissensmanagements notwendig sein werden.

Die Erarbeitung der Kategorien für Frage 3 (Strukturen und Werkzeuge zur Umsetzung) gestaltete sich aufgrund der deutlich höheren Anzahl an Analyseeinheiten als herausfordernd. In weiteren Durchläufen konnten hier viele Kategorien, die in ihrem Inhalt ähnlich waren, zusammengefasst werden. Dadurch konnten konkretere Kategoriedefinitionen gefunden werden und die Zuordnung im späteren Verlauf der Analyse verbessert werden. Beispielsweise konnten einige Textstellen nicht klar der Kategorie Informationsplattform oder der Kategorie Kommunikationsplattform zugeordnet werden, da die beschriebenen Strukturen beides gleichzeitig sind. Also eine

Informationsplattform, über welche auch gleichzeitige Kommunikation stattfindet. Um an dieser Stelle eine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich zu machen, wurden diese Kategorien zusammengefasst. Für Frage 3 haben sich schlussendlich sechs Kategorien ergeben: „Zusammenarbeit“, „Organisationskultur“, „Kommunikations- und Informationsplattformen“, „Personalentwicklung“, „Qualitätsmanagement“, und „Innovationsfördernd“.

Für Frage 4 (Annahmen, auf denen Wissensmanagement basiert) wurden drei verschiedene Kategorien erarbeitet. Zunächst konnte die Kategorie „Ziele der Organisation“ identifiziert werden. In dieser Kategorie werden Aussagen gesammelt, welche den Organisationen, die Wissensmanagement einführen möchten, grundlegende Ziele unterstellen. Die anderen beiden Kategorien dieser Frage beinhaltet Annahmen zum Wissen an sich. Diese waren erst als eine Kategorie erkannt worden. Nach dem Versuch, diese zu definieren, ist aufgefallen, dass zwei Kategorien notwendig sind. Zum einen „Eigenschaften von Wissen“ und zum anderen Annahmen zum „Wissensaufbau“.

Basierend auf den erarbeiteten Kategorien kann nun der Kodierleitfaden erstellt werden.

3.2.5 Kodierleitfaden

Der Kodierleitfaden ist der abschließende Bestandteil der Vergleichssystematik und wird in Schritt 5 und 6 des Vorgehensmodells beschrieben (vgl. Abbildung 2). Die Gestaltung des Kodierleitfadens lehnt sich an die von Götze (2013, S. 106) an. Zunächst wird die Leitfrage wiederholt, dann wird die zugehörige Kategorie aus dem Kategoriensystem (siehe Kapitel 3.2.4) benannt und definiert. Die Definition bestimmt, welche Textstellen der Kategorie zugeordnet werden dürfen. Der Definition wird dann ein sogenanntes „Ankerbeispiel“ beigefügt. Ein Ankerbeispiel stellt beispielhaft eine Textstelle dar, welche besonders gut die Zuordnung zu der Kategorie veranschaulicht und somit das Verständnis für den Inhalt der Kategorie verbessern soll. Abschließend wird die Kodierregel formuliert. Kodierregeln sollen eine eindeutige Zuordnung vereinfachen. Sie grenzen ähnliche Kategorien voneinander ab und verdeutlichen darüber hinaus erneut die Definition der Kategorie.

Es folgt der Kodierleitfaden. Zum besseren Verständnis wird zunächst die Leitfrage genannt, dann die erste zugeordnete Kategorie. Es folgt die Definition, das Ankerbeispiel und die Kodierregel für diese Kategorie, dann wird die nächste Kategorie zu der Leitfrage genannt. Nachdem alle Kategorien einer Leitfrage dargestellt wurden, wird die nächste Leitfrage genannt und analog vorgegangen.

F1: Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden?

Kategorie (K1): Bedeutung von Wissen

Definition: Dieser Kategorie werden alle Überlegungen und Fragestellungen zugeordnet, welche die Bedeutung von Wissen oder den Stellenwert von Wissen innerhalb der Organisation thematisieren.

Ankerbeispiel: „Wie gehen wir mit der Ressource Wissen im Unternehmen um?“ (T1)

Kodierregel: Die Aussagen müssen erkennen lassen, dass hier grundsätzlich der Stellenwert von Wissen in der gesamten Organisation beleuchtet wird und es nicht um konkrete Projekte oder Initiativen handelt.

Kategorie (K2): Organisationsanalyse

Definition: Dieser Kategorie sollten Aussagen zugeordnet werden, die sich mit Themen befassen, welche innerhalb einer Organisationsanalyse geklärt werden können. Dies kann auch Fragen beinhalten, die nicht anders als durch eine umfassende Organisationsanalyse beantwortet werden können.

Ankerbeispiel: „Wissensprofil erheben“ (T2)

Kodierregel: Diese Kategorie soll nicht konkrete Analyseinstrumente beinhalten, sondern Themen, die mit Analyseinstrumenten bearbeitet werden können. Auch Fragestellungen außerhalb der Organisation dürfen dieser Kategorie zugeordnet werden, z.B. Fragestellungen, die die Kunden oder Konkurrenz der Organisation betreffen.

F2: Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden?

Kategorie (K1): Meetingformen

Definition: Dieser Kategorie sind sämtliche Formen des Zusammentreffens von Menschen zur Erarbeitung von Vorüberlegungen zuzuordnen.

Ankerbeispiel: „Workshops“ (T1)

Kodierregel: Es ist grundsätzlich unbeachtlich, ob die Meetings in Person oder digital stattfinden. Auch gibt es keinen Anspruch, dass es sich um kollaboratives Zusammenarbeiten handeln muss, frontale Vorträge werden ebenfalls in diese Kategorie mitaufgenommen.

Kategorie (K2): Bewertungsinstrumente

Definition: Dieser Kategorie sind genannte Bewertungsinstrumente zuzuordnen.

Ankerbeispiel: „Ishikawa Diagramm“ (T1)

Kodierregel: Es ist unbeachtlich, ob die Anwendung des Instruments noch näher erläutert wird, oder ob es lediglich genannt wird. Die Bewertungsinstrumente sollen für eine systematische oder strukturierte Analyse geeignet sein.

F3: Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt?

Kategorie (K1): Zusammenarbeit

Definition: Dieser Kategorie sind Strukturen und Werkzeuge zuzuordnen, die grundsätzlich die Zusammenarbeit innerhalb der Organisation in Bezug auf Wissensmanagement thematisieren.

Ankerbeispiel: „Communities of Practice“ (T1)

Kodierregel: Die Kategorie ist von der Kategorie „Organisationskultur“ zu trennen. Die hier angegebenen Strukturen und Werkzeuge sind spezifisch auf Arten von Zusammenarbeit bezogen und sollen sich nicht auf Grundsätze der Arbeit innerhalb der Organisation beziehen.

Kategorie (K2): Organisationskultur

Definition: In dieser Kategorie werden Strukturen gesammelt, die innerhalb der Organisationskultur für erfolgreiches Wissensmanagement etabliert werden müssen.

Ankerbeispiel: „Interessen-Cluster-Prinzip“ (T1)

Kodierregel: Hier gesammelte Strukturen sollen die gesamte Organisation betreffen und einen den konkreten Aufgaben übergeordneten Charakter haben. In Abgrenzung zu K1 sind hier Grundsätze der Arbeit innerhalb der Organisation einzuordnen.

Kategorie (K3): Kommunikations- und Informationsplattformen

Definition: Dieser Kategorie sind sämtliche IT-Anwendungen zuzuordnen, die für die Etablierung von Wissensmanagement genutzt werden können.

Ankerbeispiel: „Wiki“ (T2)

Kodierregel: Es muss sich bei den aufgelisteten Werkzeugen nicht zwingend um Anwendungen handeln, die nur innerhalb der Organisation zur Verfügung stehen. Auch „externe“ Werkzeuge, die aber regelmäßig von der Organisation zum Wissensmanagement genutzt werden, sind dieser Kategorie zuzuordnen.

Kategorie (K4): Personalentwicklung

Definition: Dieser Kategorie werden Strukturen und Werkzeuge zugeordnet, die das Personal in Bezug auf Wissensmanagement weiterentwickeln

Ankerbeispiel: „Onboarding“ (T3)

Kodierregel: Dieser Kategorie können Einzelmaßnahmen, die eine konkrete Person betreffen, aber auch grundsätzliche Strukturen der Personalentwicklung, die den Umgang mit vielen oder allen Mitarbeitenden regeln, zugeordnet werden.

Kategorie (K5): Qualitätsmanagement

Definition: Strukturen zur Einführung von Wissensmanagement, welche sich grundsätzlich mit der Qualität des Wissensmanagements befassen, werden in diese Kategorie sortiert.

Ankerbeispiel: „Benchmarking“ (T1)

Kodierregel: Die hier zugeordneten Aussagen sollen eine konkrete Verbindung zum Qualitätsmanagement erkennen lassen.

Kategorie (K6): Innovationsfördernd

Definition: Dieser Kategorie sind besonders innovative Werkzeuge oder Methoden zuzuordnen. Innovativ bedeutet in diesem Fall, dass diese gewohnte Strukturen aufbrechen und Umdenken vorantreiben.

Ankerbeispiel: „Design Thinking“ (T3)

Kodierregel: Aussagen, die dieser Kategorie zugeordnet werden, können ebenfalls in andere Kategorien zugeordnet werden. Sie heben sich dennoch von anderen Aussagen ab, da das beschriebene Werkzeug in besonderem Maße Kreativität verlangt, oder im besonderen Maße die Strukturen der Organisation verändert. Auch Werkzeuge, die noch nicht lange zur Nutzung zur Verfügung stehen, sind hier einzusortieren, so z.B. „Künstliche Intelligenz“ (T3).

F4: Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?**Kategorie (K1): Ziele der Organisation**

Definition: Dieser Kategorie werden Aussagen zugeordnet, welche den Organisationen, die Wissensmanagement einführen möchten, grundlegende Ziele unterstellen, auf welchen die Einführung von Wissensmanagement schließlich basiert.

Ankerbeispiel: „Produktführerschaft“ (T1)

Kodierregel: Die hier genannten Ziele dürfen sich nicht auf die Einführung von Wissensmanagement an sich beziehen. Es sollen übergreifende, strategische Unternehmensziele sein, die begründen, weshalb Wissensmanagement in der Organisation notwendig ist.

Kategorie (K2): Eigenschaften von Wissen

Definition: Dieser Kategorie werden Annahmen zugeordnet, welche die Eigenschaften von Wissen an sich betreffen

Ankerbeispiel: „Wissen hat einen Marktwert“ (T1)

Kodierregel: Die Annahmen müssen sich auf Wissen als Subjekt selbst beziehen und sind abzugrenzen von Annahmen, die sich auf den Aufbau oder die Entwicklung von Wissen beziehen.

Kategorie (K3): Wissensaufbau

Definition: Dieser Kategorie werden Annahmen zugeordnet, die sich auf den Aufbau, die Entwicklung und grundsätzlich auf den Umgang mit Wissen beziehen.

Ankerbeispiel: „Nur verkörpertes, gelebtes Wissen entfaltet seine ganze Wirkung“ (T2)

Kodierregel: Die hier gesammelt Aussagen sind von den Aussagen in K2 abzugrenzen und beziehen sich konkret um den Umgang mit Wissen und nicht die Eigenschaften von Wissen.

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Folgenden werden nun die Ergebnisse der Erarbeitung der Vergleichssystematik zusammenfassend vorgestellt und anschließend Herausforderungen in Bezug auf die erarbeitete Vergleichssystematik thematisiert.

Ziel dieses Kapitels war eine Anpassung des Vorgehens der qualitativen Inhaltsanalyse, um diese auf wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement anwenden zu können. Das hier entstandene Vorgehensmodell (vgl. Abbildung 2) legt die grundlegenden Schritte zum Vorgehen fest.

Für den Rahmen dieser Arbeit wurden in 3.2.1 drei verschiedene Grundlagenwerke ausgewählt. Im nächsten Schritt wurden Leitfragen erarbeitet, welche die Vergleichbarkeit der Texte verbessern sollten (siehe Kapitel 3.2.2). Insgesamt konnten vier Leitfragen identifiziert werden. Auf Basis dessen wurden dann im nächsten Schritt die Analyseeinheiten definiert

(siehe Kapitel 3.2.3). Für jede Leitfrage wurden dann induktiv Kategorien erarbeitet. Dies erforderte mehrere Iterationen, in welchen Kategorien weiter zusammengefasst werden konnten und konkreter definiert wurden. Abschließend wurden 13 Kategorien festgehalten (siehe Kapitel 3.2.4). In einem Kodierleitfaden wurden jeder Leitfrage die entsprechenden Kategorien zugeordnet und weiter konkretisiert (siehe Kapitel 3.2.5). Tabelle 1 bietet eine übersichtliche Darstellung der Leitfragen, ihrer zugehörigen Kategorien und entsprechenden Ankerbeispielen.

Tabelle 1: Übersicht Kodierleitfaden
Quelle: Eigene Darstellung

| Übersicht Kodierleitfaden | |
|---|--|
| F1 Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden? | |
| Kategorie | Ankerbeispiel |
| K1 Bedeutung von Wissen | „Wie gehen wir mit der Ressource Wissen im Unternehmen um?“ (T1) |
| K2 Organisationsanalyse | „Wissensprofil erheben“ (T2) |
| F2 Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden? | |
| Kategorie | Ankerbeispiel |
| K1 Meetingformen | „Workshops“ (T1) |
| K2 Bewertungsinstrumente | „Ishikawa Diagramm“ (T1) |
| F3 Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt? | |
| Kategorie | Ankerbeispiel |
| K1 Zusammenarbeit | „Communities of Practice“ (T1) |
| K2 Organisationskultur | „Interessen-Cluster-Prinzip“ (T1) |
| K3 Kommunikations- und Informationsplattformen | „Wiki“ (T2) |
| K4 Personalentwicklung | „Onboarding“ (T3) |
| K5 Qualitätsmanagement | „Benchmarking“ (T1) |
| K6 Innovationsfördernd | „Design Thinking“ (T3) |
| F4 Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement? | |
| Kategorie | Ankerbeispiel |
| K1 Ziele der Organisation | „Produktführerschaft“ (T1) |
| K2 Eigenschaften von Wissen | „Wissen hat einen Marktwert“ (T1) |
| K3 Wissensaufbau | „Nur verkörpertes, gelebtes Wissen entfaltet seine ganze Wirkung“ (T2) |

In der Entwicklung der Vergleichssystematik ergaben sich einige Herausforderungen. Wie bereits in 3.1 erwähnt, stellt der unterschiedliche Aufbau der einzelnen Texte eine grundsätzliche Herausforderung dar. Diese sollte mit dem Einsatz von Leitfragen bewältigt werden. Die Formulierung der Leitfragen auf Basis der vorliegenden Texte gestaltete sich dennoch als schwierig. Die Autoren und Autorinnen der Texte nutzen nur in seltenen Fällen gleiche Begrifflichkeiten für gleiche Themengebiete. Wären die Fragen an dieser Stelle nicht verallgemeinernd gestellt worden, so wäre keine Überschneidung der Themengebiete über die drei Texte erkennbar gewesen.

Ein ähnliches Problem ergab sich in der Erarbeitung der Kategorien zu Frage 3 (Strukturen und Werkzeuge zur Umsetzung) die hier genannten Strukturen und Werkzeuge ergaben in der ersten Iteration viele Kategorien, denen nur einige wenige Werkzeuge zugeordnet werden konnten und deren Definition, sowie Abgrenzung gegenüber anderen Kategorien, vage waren. Dies war zumindest teilweise auf die Wortwahl der Autoren und Autorinnen zurückzuführen. Nach weiteren Iterationen der Kategoriebildung konnten dennoch konkrete Kategoriedefinitionen und Kodierregeln verfasst werden.

Die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit der unterschiedlichen Wortwahl der Verfassenden umzugehen, werden jedoch Teil der grundlegenden Herausforderung, die sich in der Erarbeitung der Vergleichssystematik ergeben hat. Die intersubjektive Überprüfbarkeit der formulierten Definitionen und Kodierregeln kann nicht garantiert werden. Die Durchführung eines Intra-koderchecks, um die Stabilität des Vorgehens zu validieren, so wie er im Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse vorgesehen ist (Mayring & Fenzl, 2014, S. 546-547), ist, wie bereits in 3.1 erwähnt, im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Dennoch kann durch die vorgenommenen Abwandlungen an dem Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse ein Vergleich von wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement durchgeführt werden. Der Inhalt der wissenschaftlichen Veröffentlichungen kann mit dem in diesem Kapitel erarbeiteten Vorgehen strukturiert erfasst werden und auf dieser Basis nachvollziehbar analysiert werden, um anschließend Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den ausgewählten Ansätzen zu identifizieren.

4 Anwendung der Vergleichssystematik

Im folgenden Kapitel wird die ursprüngliche Forschungsfrage, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert werden können, beantwortet. Dafür wird im folgenden Kapitel die in 3.2 erarbeitete Vergleichssystematik gemäß dem in 3.1 vorgestellten methodischen Vorgehen angewandt. Anschließend werden die Ergebnisse des Vergleichs vorgestellt.

4.1 Anwendung der Systematik

Gemäß der erarbeiteten Vorgehensweise (siehe Kapitel 3.1) folgt nun Schritt 7 des Vorgehensmodells (vgl. Abbildung 2). Der zuvor erarbeitete Kodierleitfaden (siehe Kapitel 3.2.5) wird nun genutzt um die Aussagen der ausgewählten wissenschaftlichen Veröffentlichungen (siehe Kapitel 3.2.1) in ihre entsprechenden Kategorien einzuordnen. Dies ist die Basis auf welcher später Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den wissenschaftlichen Veröffentlichungen identifiziert werden können.

Zu Beginn der Anwendung wurde der Kodierleitfaden erneut vollständig gelesen. Es wurde mit der Zuordnung der Aussagen zu der Leitfrage 1 begonnen. Die Leitfrage, die zugehörigen Kategoriedefinitionen und Kodierregeln wurden erneut gelesen. In einem ersten Durchgang wurden Abschnitte innerhalb der Analyseeinheiten markiert und die zugehörige Kategorie am Textrand vermerkt (siehe Abbildung 3).

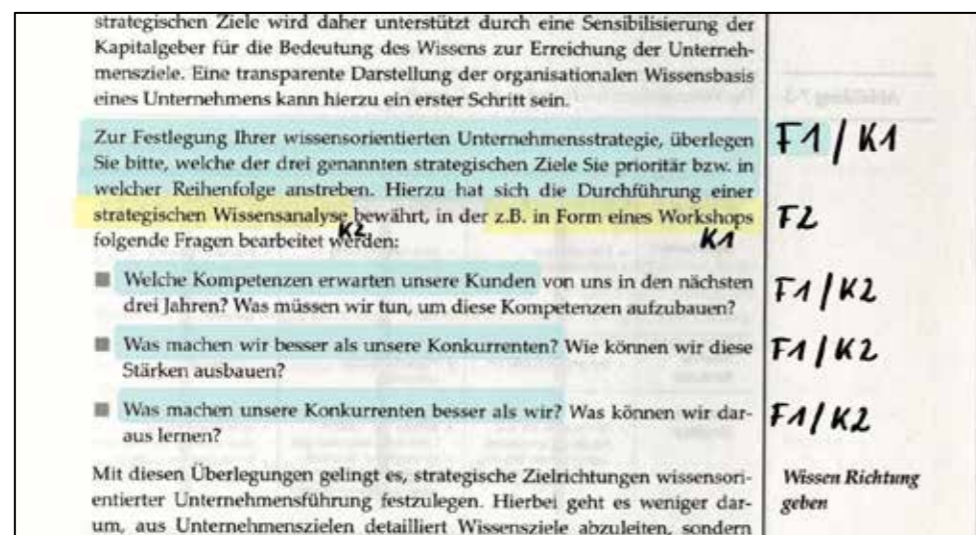


Abbildung 3: Exemplarische Zuordnung der Analyseeinheiten
 Quelle: Eigene Darstellung

Es wurden jeweils die Analyseeinheiten eines Grundlagenwerks bezüglich einer Leitfrage betrachtet. Dann wurden die Analyseeinheiten des nächsten Grundlagenwerks betrachtet. Die Reihenfolge, in welcher die Texte betrachtet wurden, war dabei zufällig, sodass die Zuordnung so wenig wie möglich durch die bereits bearbeiteten Texte beeinflusst wird. Nach Abschluss des ersten Durchgangs wurde die zweite Leitfrage mit gleichem Vorgehen bearbeitet. Wenn bei der Bearbeitung einer Leitfrage Aussagen gefunden wurden, die der ersten Leitfrage zugeordnet werden könnten, wurden diese für eine spätere Bearbeitung der ersten Leitfrage markiert.

Nachdem allen Leitfragen in einem ersten Durchlauf Aussagen zugeordnet wurden, wurde das Vorgehen ein zweites Mal wiederholt. Im zweiten Vorgehen wurden neue Aussagen den Kategorien zugeordnet und bereits zugeordnete Aussagen nochmals unter Berücksichtigung der Kodierregeln hinterfragt. Auch im zweiten Vorgehen wurden während der Bearbeitung anderer Leitfragen weitere Aussagen zu bereits bearbeiteten Aussagen gefunden. Aufgrund dessen wurde das Vorgehen ein drittes Mal durchlaufen. Im dritten Durchgang wurden nur noch vereinzelt neue Aussagen zugeordnet, somit wurde kein vierter Durchgang durchgeführt.

Die identifizierten Aussagen wurden dann stichwortartig vermerkt und ihren Kategorien zugeordnet. Bei Unsicherheiten, welcher Kategorie die Aussagen zuzuordnen sind, wurden betroffene Textpassagen erneut gelesen und

bezüglich der einschlägigen Kodierregeln ausgelegt. Dies wird an folgendem Beispiel veranschaulicht.

Mader stellt in ihrem Kapitel „Die Toolbox“ „Führungsaufgabe“ als ein Werkzeug in der Einführung von Wissensmanagement vor (2023, S. 121). Bei dieser Aussage war zunächst nicht klar, ob diese der Kategorie K2 „Organisationskultur“ oder der Kategorie K4 „Personalentwicklung“ zuzuordnen ist. Nach erneutem Lesen der zugehörigen Textpassage wird jedoch eindeutig, dass Mader dieses Werkzeug selbst in die Organisationskultur einordnet, dies wird an den Worten „Vieles an Ergebnissen in der Organisation, insbesondere auch die Kultur, hängt davon ab, was Führungskräfte unterstützen [...]“ (Mader, 2023, S. 121). Somit betrifft die Aussage „Führungsaufgabe“ wie in der Kodierregel zu K2 beschrieben „die gesamte Organisation [...] und [hat] den konkreten Aufgaben übergeordneten Charakter [...]“ (siehe F3 K2: Organisationskultur, S.22). Dementsprechend wurde diese Aussage K2 „Organisationskultur“ zugeordnet.

Weitere Anpassungen am Kodierleitfaden selbst waren während der Anwendung nicht notwendig, sämtliche identifizierten Aussagen konnten gemäß der Kodierregeln eindeutig zugewiesen werden.

Im Folgenden wird die Zuordnung aller Aussagen dargestellt. Die Aussagen sind zur besseren Lesbarkeit als Stichwort vermerkt oder stichwortartig zusammengefasst worden. Zunächst wird die Leitfrage genannt, dann die Kategorien mit den zugeordneten Aussagen. Die Quelle ist in Klammern hinter der Aussage vermerkt.

F1: Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden?

Kategorie (K1): Bedeutung von Wissen

- 1 Wissen als Ressource (T1)
- 2 Stakeholder (T1)
- 3 Strategische Ziele (T1)
- 4 Kapitalgeber (T1)
- 5 Umgang mit Wissen (T1)
- 6 Marktdefinition (T1)
- 7 Lösungen für Kunden (T1)

- 8 Probleme ohne Wissensmanagement (T1)
- 9 Umgang mit Wissen (T2)
- 10 Bereiche des Unternehmens und Wissensmanagement (T3)
- 11 Strategische Ziele (T3)

Kategorie (K2): Organisationsanalyse

- 1 Vorhandenes Wissen innerhalb der Organisation (T1)
- 2 Zukünftig benötigtes Wissen (T1)
- 3 Vorhandene Wissensorganisation (T1)
- 4 Von Kunden erwartete Kompetenzen (T1)
- 5 Stärken gegenüber der Konkurrenz (T1)
- 6 Schwächen gegenüber der Konkurrenz (T1)
- 7 Organisationskultur (T1)
- 8 Organisationale Rahmenbedingungen (T1)
- 9 Eigenes Wissensprofil (T2)
- 10 Eigene Wissenskultur (T2)
- 11 Vorhandene Lösungsansätze (T2)
- 12 Vorhandene Initiativen und Projekte mit Wissensbezug (T2)
- 13 Strukturelle Ansatzpunkte (T2)
- 14 Gegner/Befürworter von Wissensmanagement innerhalb der Organisation (T2)
- 15 Wissensbedarfe (T3)
- 16 Einschätzung der individuellen Mitarbeitenden in Bezug auf Informationsverhalten/-kompetenz (T3)
- 17 Wissensverlust (T3)
- 18 Kollaboration (T3)
- 19 Wissensinfrastruktur (T3)
- 20 Unternehmenskultur (T3)
- 21 New Work (T3)

F2: Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden?

Kategorie (K1): Meetingformen

- 1 Workshop (T1)
- 2 Sensibilisierungsworkshops (T2)
- 3 Kick-off Workshops (T3)
- 4 Pitches (T3)
- 5 Team Briefings (T3)
- 6 Brainstorming (T1)

Kategorie (K2): Bewertungsinstrumente

- 1 Fragebogen (T1)
- 2 Wissensbilanz (T1)
- 3 strategische Wissensanalyse (T1)
- 4 Mitarbeitenden Interviews (T2)
- 5 Fragebogensystem (T2)
- 6 Stärken-Schwächen Analyse (T2)
- 7 Stärken-Schwächen Analyse (T1)
- 8 Self-Check (T3)
- 9 Strategie-Alignment (T3)
- 10 Fremdeinschätzung (T2)
- 11 Selbsteinschätzung (T2)
- 12 Ishikawa Diagramm (T1)
- 13 Mindmapping (T1)
- 14 Ist-Analyse (T1)

F3: Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt?

Kategorie (K1): Zusammenarbeit

- 1 Communities of Practice (T1)
- 2 Kompetenznetzwerke (T1)
- 3 kooperative Projekte (T1)
- 4 integrierte Entwicklungsteams (T1)
- 5 Transferunternehmer (T1)

- 6 Kooperative Programme und Projekte (T1)
- 7 Kompetente Problemlösungsgruppen (T1)
- 8 Pressure Group (T2)
- 9 Keimzellen (T2)
- 10 Kerngruppen (T2)
- 11 Kompetenzzentren (T2)
- 12 Expertennetzwerk (T2)
- 13 Forum (T3)
- 14 Business Talk (T3)
- 15 Communities of Practice (T3)
- 16 Kongresse & Tagungen (T3)
- 17 Meeting- und Kommunikationsformate (T3)
- 18 Netzwerke (T3)
- 19 Schnittstellen-Workshop (T3)
- 20 Walking Meetings (T3)

Kategorie (K2): Organisationskultur

- 1 keine scharf abgegrenzten Aufgabenbereiche (T1)
- 2 Interessen-Cluster Prinzip (T1)
- 3 Leuchtturm-Prinzip (T1)
- 4 Kulturvertrag (T1)
- 5 Friendly Competition (T1)
- 6 Push- und Pull Prinzip (T1)
- 7 Stretched Goals (T1)
- 8 Unternehmensbild (T1)
- 9 Führungsgrundsätze (T1)
- 10 Hypertextorganisationen (T2)
- 11 Wissensmanager (T2)
- 12 Netzwerkmanagement (T2)
- 13 Agiles Management (T3)
- 14 Etikette (T3)
- 15 First-Level-Support (T3)
- 16 Führungsaufgabe (T3)
- 17 Leitbild-Prozess (T3)
- 18 Meeting Kultur (T3)

- 19 Quiet Time (T3)
- 20 Vereinbarungen (T3)

Kategorie (K3): Kommunikations- und Informationsplattformen

- 1 Gelbe Seiten (T1)
- 2 Best-Practices-Datenbank (T1)
- 3 Diskussionsforen (T1)
- 4 Konsolidierte Datenbanken (T1)
- 5 Groupware (T1)
- 6 Social Software (T2)
- 7 Wiki (T2)
- 8 Blogs (T2)
- 9 Twitter (T2)
- 10 Wissensbank (T2)
- 11 Cloud (T2)
- 12 Web 3.0 (T2)
- 13 Blog (T3)
- 14 Vlog/Podcast (T3)
- 15 CRM (T3)
- 16 Datenbank (T3)
- 17 Dokumentenmanagement (T3)
- 18 E-Learning (T3)
- 19 Enterprise Search (T3)
- 20 FAQ (T3)
- 21 Kollaborationsplattform/Intranet (T3)
- 22 Navigation (T3)
- 23 Skills Datenbank (T3)
- 24 Tutorials, Handbücher, Checklisten (T3)
- 25 Wiki (T3)
- 26 Wissenslandkarte (T3)

Kategorie (K4): Personalentwicklung

- 1 Anreizsysteme (T1)
- 2 Coaches (T1)
- 3 Aus- und Weiterbildung (T1)
- 4 Kompetenz bestimmt Aufgabe (T1)
- 5 Schulungen (T2)
- 6 Coaching (T2)
- 7 Therapie (T2)
- 8 Supervision (T2)
- 9 Entspannungstechniken (T2)
- 10 Meditation (T2)
- 11 Coaching (T3)
- 12 Sparring Partner (T3)
- 13 Informations- und Medienkompetenztraining (T3)
- 14 Job-Rotation (T3)
- 15 Junior-System (T3)
- 16 Mentoring und Patensysteme (T3)
- 17 Onboarding (T3)
- 18 Trainingspläne (T3)
- 19 Mitarbeitendengespräch-Plus (T3)

Kategorie (K5): Qualitätsmanagement

- 1 Benchmarking (T1)
- 2 Lessons Learned (T1)
- 3 Wissensintegrationsprozesse (T1)
- 4 Debriefing (T1)
- 5 Debriefing (T3)
- 6 Expert Debriefing (T3)
- 7 Informationsdesign (T3)
- 8 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (T3)
- 9 Lessons Learned (T3)
- 10 Prozesse und Erledigungsstandards (T3)
- 11 Wissensbilanz (T3)
- 12 Wissensrisikoanalyse (T3)
- 13 Benchmarking-Prozess (T2)

Kategorie (K6): Innovationsfördernd

- 1 Kreativküche (T1)
- 2 Bürokonzepte (T1)
- 3 Storytelling (T1)
- 4 Begegnungsmöglichkeiten (T2)
- 5 Lernarenen (T2)
- 6 Disney-Methode (T3)
- 7 Frei-Räume (T3)
- 8 Barcamp (T3)
- 9 Design Thinking (T3)
- 10 Open Space (T3)
- 11 World Café (T3)
- 12 Künstliche Intelligenz, Bots, Digitalisierung & Co (T3)
- 13 Storytelling (T3)

F4: Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?**Kategorie (K1): Ziele der Organisation**

- 1 Qualität (T3)
- 2 Produktführerschaft (T1)
- 3 Customer Intimacy (T1)
- 4 Produktivität und Qualität (T1)

Kategorie (K2): Eigenschaften von Wissen

- 1 Wissen ist an Menschen gebunden (T1)
- 2 Wissen hat einen Marktwert (T1)
- 3 Großteil des Wissens ist unbewusst (T2)

Kategorie (K3): Wissensaufbau

- 1 Wissen in allen Geschäftsprozessen (T1)
- 2 Wissen ist kein Selbstzweck (T1)
- 3 Wissen ist ganzheitlich zu betrachten (T1)
- 4 Wissen braucht Personalisierung und Dokumentation (T1)
- 5 Konzentration und Achtsamkeit sind Grundvoraussetzungen für tiefe Lernprozesse (T2)

- 6 Für Entwicklung braucht es inspirierende Lehrer (T2)
- 7 Nur gelebtes Wissen entfaltet seine Wirkung (T2)
- 8 (Nach-)Denken und Analysieren sind nicht der einzige Weg zu Wissen (T2)
- 9 Es braucht Ethik im Umgang mit Wissen (T2)
- 10 Es braucht Pausen (T2)
- 11 Weniger ist mehr (T2)

Abschließend wurde die Anzahl an aus einer Quelle stammenden Aussagen in jeder Kategorie tabellarisch festgehalten (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Anzahl an Aussagen pro Kategorie
Quelle: Eigene Darstellung

| Anzahl an Aussagen pro Kategorie | | | | |
|---|------------|-----------|-----------|-----------|
| F1 Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden? | | | | |
| Kategorie | Anzahl | T1 | T2 | T3 |
| K1 Bedeutung von Wissen | 11 | 8 | 1 | 2 |
| K2 Organisationsanalyse | 21 | 8 | 6 | 7 |
| Gesamt Anzahl | 32 | 16 | 7 | 9 |
| F2 Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden? | | | | |
| Kategorie | Anzahl | T1 | T2 | T3 |
| K1 Meetingformen | 6 | 2 | 1 | 3 |
| K2 Bewertungsinstrumente | 14 | 7 | 5 | 2 |
| Gesamt Anzahl | 20 | 9 | 6 | 5 |
| F3 Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt? | | | | |
| Kategorie | Anzahl | T1 | T2 | T3 |
| K1 Zusammenarbeit | 20 | 7 | 5 | 8 |
| K2 Organisationskultur | 20 | 9 | 3 | 8 |
| K3 Kommunikations- und Informationsplattformen | 26 | 5 | 7 | 14 |
| K4 Personalentwicklung | 19 | 4 | 6 | 9 |
| K5 Qualitätsmanagement | 13 | 4 | 1 | 8 |
| K6 Innovationsfördernd | 13 | 3 | 2 | 8 |
| Gesamt Anzahl | 111 | 32 | 24 | 55 |
| F4 Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement? | | | | |
| Kategorie | Anzahl | T1 | T2 | T3 |
| K1 Ziele der Organisation | 4 | 3 | 0 | 1 |
| K2 Eigenschaften von Wissen | 3 | 2 | 1 | 0 |
| K3 Wissensaufbau | 11 | 4 | 7 | 0 |
| Gesamt Anzahl | 18 | 9 | 8 | 1 |

4.2 Ergebnisse des Vergleichs

Abschließend werden nun Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Werken identifiziert. Zunächst wird die Leitfrage erneut vorgestellt und der Inhalt der zugehörigen Kategorien untersucht. Dafür werden in jeder Kategorie nun wie in 3.1 beschriebenen Trends identifiziert. Abschließend werden die Trends tabellarisch in einer Übersicht dargestellt (siehe Tabelle 3).

Frage 1: Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden?

Dieser Frage konnten insgesamt 32 Aussagen zugeordnet werden, welche in zwei Kategorien aufgeteilt wurden. K1 „Bedeutung von Wissen“ wurden 11 Aussagen zugeordnet. Innerhalb dieser elf Aussagen wurden zwei Trends identifiziert. Der erste Trend ist die Bedeutung von Wissen in den strategischen Zielen der Organisation, dies wird in T1 und T3 angesprochen. Beide, North und Mader sehen grundsätzlich die Notwendigkeit, die Bedeutung von Wissen in den strategischen Zielen zu erheben, bevor Wissensmanagement eingeführt wird (North, 2005, S. 253; Mader, 2023, S. 76-77). Der zweite Trend bezieht sich auf den Umgang mit Wissen. North beschreibt zu den Vorüberlegungen zur Einführung von Wissensmanagement fünf Leitfragen (2005, S. 253). Eine dieser Fragen hält den Lesenden dazu an, den aktuellen Umgang mit Wissen zu erfassen, um daraus sinnvolle Unternehmensziele in Bezug auf Wissensmanagement ableiten zu können (North, 2005, S. 259). Auch Probst et al. halten dazu an, den Umgang mit eigenem Wissen zu hinterfragen und die eigene Wissenskultur zu verstehen (2012, S. 253). Betrachtet man diese beiden Trends zusammen mit K2 „Organisationsanalyse“ so wird der hohe Stellenwert, den die Autoren und Autorinnen den Themen dieser beiden Trends beimessen, noch deutlicher.

Der Kategorie 2 konnten insgesamt 21 Aussagen zugeordnet werden. Alle Texte rufen dazu auf, die vorhandene Wissensinfrastruktur zu hinterfragen. Dies ist der Trend, welcher sich in dieser Kategorie abzeichnet. Die Aussagen sind dabei unterschiedlich konkret. North fordert dazu auf, die eigene Wissensorganisation in einer „Kurzdiagnose“ zu betrachten (2005, S. 254). Maders Ansatz ist in der Hinsicht sehr ähnlich zu dem von North. Sie macht

Einschätzungen zur eigenen Wissensinfrastruktur Teil des von ihr vorgestellten „Self-Checks“ (2023, S.82). Probst et al. sind hingegen weniger konkret und schlagen vor, einen „Überblick über interne Initiativen und Projekte mit Wissensbezug“ zu schaffen (2012, S. 255).

Neben den identifizierten Ähnlichkeiten ist anzumerken, dass North deutlich mehr Aussagen zu dieser Leitfrage getroffen hat als die anderen Autoren und Autorinnen (vgl. Tabelle 2). Er betrachtet als Einziger auch Kunden und Konkurrenz der Organisation und inwiefern diese Einflüsse auf das Wissensmanagement einer Organisation nehmen (2005, S. 257).

Frage 2: Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden?

Insgesamt wurden 20 Aussagen in Bezug auf diese Frage identifiziert. Der Kategorie 1 „Meetingformen“ wurden sechs Aussagen zugeordnet. Aussagen zu verschiedenen Arten von Workshops bilden den Trend in dieser Kategorie. Alle drei Texte benennen Workshops als Meetingform für die Vorarbeiten zur Einführung von Wissensmanagement.

In der zweiten Kategorie K2 „Bewertungsinstrumente“ zeichnen sich in 14 Aussagen zwei verschiedene Trends ab. Der erste Trend ist die Nutzung von Fragebögen oder Fragebogen geleiteten Mitarbeitenden Interviews. North beschreibt seinen Fragebogen als eine „Kurzdiagnose“, dieser soll die Einschätzung zu Wissensmanagement relevanten Themen verschiedener Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung erfragen (2005, S. 254). Der bereits erwähnte „Self-Check“ von Mader ist sehr ähnlich aufgebaut und fordert ebenfalls zur Bewertung von eigenen Strukturen innerhalb eines Fragebogens auf (2023, S. 81-83). Auch Probst et al. stellen in ihrem Beispiel von der Schweizer-Post einen Fragebogen vor, in dem Mitarbeitende um die Bewertung „verschiedener Aussagen zum Wissensmanagement aus ihrer Sicht“ aufgefordert werden (2012, S. 246-247). In dem Beispiel der Schweizer Post werden die Ergebnisse des Fragebogens dann weiter genutzt, um mit ausgewählten Mitarbeitenden später Interviews zu führen. Der zweite beobachtete Trend in dieser Kategorie ist die Durchführung einer Stärken-Schwächen-Analyse. North sieht eine Stärken-Schwächen-Analyse als Alternative zu der von ihm vorgestellten „Kurzdiagnose“ (2005, S. 259).

Probst et al. möchten dieses Instrument nutzen, um das „Wissensprofil“ der Organisation zu identifizieren (2012, S. 248).

Des Weiteren ist anzumerken, dass Mader und North weitere Ähnlichkeiten in ihren Aussagen zu dieser Leitfrage aufweisen. Mader beschreibt die Notwendigkeit von „Strategie-Alignment“, um die Bedeutung von Wissen für die Organisation aus deren strategischen Zielen abzuleiten (2023, S. 76-77). North schlug 2005 bereits ein ähnliches Vorgehen vor, mit einer „strategischen Wissensanalyse“ möchte er eine „wissensorientierte Unternehmensstrategie“ aus den strategischen Unternehmenszielen ableiten (S. 257).

Frage 3: Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt?

Dieser Leitfrage konnten die meisten Aussagen zugeordnet werden. Insgesamt konnten 111 Aussagen über sechs Kategorien identifiziert werden. Der Kategorie 1 „Zusammenarbeit“ konnten 20 Aussagen zugeordnet werden. Hier konnte „Communities of Practice“ als Struktur zur Einführung von Wissensmanagement als Trend identifiziert werden. Mader beschreibt in ihren Ausführungen, wie Communities entstehen und insbesondere fortbestehen können (2023, S. 104-108). North erwähnt ebenfalls den Begriff der „Communities of Practice“ (2005, S. 263). Er beschreibt sie als Teil seines „Wissensmarkt-Konzepts“. Probst et al. erwähnen den Begriff „Communities of Practice“ nicht in den zuvor bestimmten Analyseeinheiten. Außerhalb der Analyseeinheiten gibt es jedoch ein Kapitel, welches sich explizit mit „Communities of Practice“ befasst (2012, S. 174-178). Dieses wird dennoch nicht Teil der Ergebnisse sein. In den ausgewiesenen Analyseeinheiten werden von Probst et al. „Expertennetzwerke“ als Struktur erwähnt (2012, S. 258). Auch Mader und North erwähnen Netzwerke als Struktur zur Einführung von Wissensmanagement (2023, S. 104; 2005, S. 262). „Netzwerke“ ist somit der zweite Trend, der innerhalb dieser Kategorie identifiziert werden konnte.

Die 20 Aussagen der Autoren und Autorinnen in der Kategorie 2 „Organisationskultur“ haben sehr unterschiedliche Schwerpunkte. North schlägt „Kulturverträge“, „Stretched Goals“ und „Friendly Competition“ als Teile einer für die Einführung von Wissensmanagement geeigneten Organisationskultur

vor (2005, S. 268, 271, 278). Probst et al. erwähnen explizit eine*n Wissensmanager*in und Netzwerkmanagement (2012, S. 258-259). Mader hingegen stellt Konzepte wie „Etikette“, „Meeting Kultur“ und „Quiet Time“ vor (2023, S. 114, 135, 141). In dieser Kategorie konnten somit keine eindeutigen Trends identifiziert werden.

Der Kategorie 3 „Kommunikations- und Informationsplattformen“ konnten die meisten Aussagen zugeordnet werden. Von den 26 Aussagen sind 14 auf Mader zurückzuführen (vgl. Tabelle 2). Die Einführung unterschiedlicher Datenbanken für Wissensmanagement wird von allen Autoren und Autorinnen erwähnt. Dennoch wird dieser Trend insbesondere von North kritisch betrachtet (2005, S. 298). Der zweite Trend, der sich innerhalb dieser Kategorie abzeichnet, sind Diskussionsforen, Blogs und Wikis, in denen Mitarbeitende miteinander in den Austausch kommen können und welche nur begrenzt redaktionell betreut werden. Mader stellt zwei Werkzeuge für die Durchsuchbarkeit der IT-Plattformen vor: „Enterprise Search“ und „Navigation“ (2023, S. 113, 138-139). Weder North noch Probst et al. gehen auf die Möglichkeiten der Durchsuchbarkeit in ihren Ausführungen ein.

In den 19 Aussagen der Kategorie 4 „Personalentwicklung“ waren zwei eindeutige Trends erkennbar. Schulungskonzepte wurden in allen Texten in unterschiedlichen Ausprägungen erwähnt. Mader erwähnt hier konkretes Informations- und Medienkompetenz-Training sowie die Erarbeitung von Trainingsplänen für Mitarbeitende als Teil der Einführung von Wissensmanagement, um die Qualität zu verbessern und Suchzeiten zu verkürzen (2023, S. 128, 144). North und Probst et al. treffen hingegen allgemeinere Aussagen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (2005, S. 268; 2012, S. 258). „Coaching“ wurde ebenfalls von allen drei Texten als ein Werkzeug im Wissensmanagement identifiziert, dennoch legen die Verfasser unterschiedliche Schwerpunkte in Bezug auf Coaching. Probst et al. sehen Coaching als Werkzeug, um „die eigenen blinden Flecken immer besser kennen [zu] lernen“ (2012, S. 263). Beziehen sich damit eher auf den Umgang des Individuums mit Wissen. North hingegen sieht Coaches als eine „Mittlerrolle“ in der Organisation, welche den Wissensaufbau und Wissenstransfer unterstützen soll, sie sollen „Katalysatoren des Wissensmanagements“ sein (2005, S. 272-274). Mader stellt Coaching als „Beratung

im beruflichen Kontext“ vor und sieht Individuen wie auch Teams davon in Bezug auf Wissensmanagement profitieren (2023, S. 103).

Kategorie 5 „Qualitätsmanagement“ konnten innerhalb der 13 Aussagen vor allem Werkzeuge aus dem klassischen Qualitätsmanagement zugeordnet werden. So zum Beispiel „kontinuierlicher Verbesserungsprozess“ (Mader, 2023, S. 133) oder „Benchmarking“ (North, 2005, S. 286-287; Probst et al., 2012, S. 248). Mader und North erwähnen darüber hinaus beide „Debriefing“ als Werkzeug, um nach Projektabschlüssen „Lessons Learned“ festzuhalten und so die Wissensqualität innerhalb der Organisation zu optimieren (2023, S. 109, 135; 2005, S. 288-289).

Die 13 Aussagen der Kategorie 6 „Innovationsfördernd“ waren in ihren Themen sehr vielfältig. Dennoch beschreiben North und Probst et al. beide physikalische Räume als besonders innovationsfördernd in Bezug auf Wissensmanagement. Probst et al. fordern „Begegnungsmöglichkeiten“ (2012, S. 259). North schlägt konkrete Bürokonzepte vor, um die Kommunikation unter Mitarbeitenden und so den Wissensaustausch zu fördern (2005, S. 305-307). Mader geht auf eine Reihe von jüngeren Großgruppenformaten, wie z.B. „Barcamp“, „Design Thinking“ oder „World Café“ (2023, S. 122-124). „Storytelling“ als Methode wird von North bereits 2005 vorgestellt (S. 267) und später von Mader ebenfalls vorgeschlagen (2023, S. 143).

Grundsätzlich stellte Mader deutlich mehr Werkzeuge und Strukturen in ihrer Veröffentlichung vor als North und Probst et al. So stammen 49,55 % aller Aussagen zu dieser Leitfrage von Mader (vgl. Tabelle 2).

F4: Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement?

Denen aus dieser Leitfrage abgeleiteten Kategorien konnten als einzige nicht aus jedem der drei Texten Aussagen zugeordnet werden. Dementsprechend konnten in den Kategorien keine Trends identifiziert werden, da nicht genügend Aussagen für die jeweiligen Kategorien vorlagen. In Kategorie 1 „Ziele der Organisation“ trafen Mader und North beide die Annahme, dass Ziel der Organisation Qualität sein sollte, um die Einführung von Wissensmanagement zu begründen (2023, S. 74; 2005, S. 255). North und Probst et al. treffen in ihren Ausführungen beide Annahmen zu den „Eigenschaften von

Wissen“ (K2) und „Wissensaufbau“ (K3). North betrachtet dabei Wissen schwerpunktmäßig in Bezug auf die Funktion in einer Organisation. So schreibt er Wissen einen Marktwert zu und sieht Wissen als Teil eines jedes Geschäftsprozesses (North, 2005, S. 260-261). Probst et al. hingegen betrachten Wissen in Bezug auf das Individuum, welches Wissen in sich trägt und besser im Umgang mit Wissen werden möchte, unter dieser Voraussetzung definieren sie verschiedene Prinzipien, die die Grundlagen für den Aufbau von Wissen bilden (2012, S. 263-268).

Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die Trends in der jeweiligen Kategorie.

Tabelle 3: Übersicht Trends
Quelle: Eigene Darstellung

| Übersicht Trends | | |
|---|---|---------------------------------------|
| F1 Welche Vorüberlegungen müssen in einer Organisation zur Einführung von Wissensmanagement getätigt werden? | | |
| Kategorie | Trend 1 | Trend 2 |
| K1 Bedeutung von Wissen | Bedeutung von Wissen in den strategischen Zielen der Organisation | Umgang mit Wissen in der Organisation |
| K2 Organisationsanalyse | vorhandene Wissensinfrastruktur | |
| F2 Welche Instrumente können für diese Vorüberlegungen genutzt werden? | | |
| Kategorie | Trend 1 | Trend 2 |
| K1 Meetingformen | Workshops | |
| K2 Bewertungsinstrumente | Fragebogen | Stärken-Schwächen-Analyse |
| F3 Welche Strukturen und Werkzeuge werden zur Umsetzung der Einführung von Wissensmanagement vorgestellt? | | |
| Kategorie | Trend 1 | Trend 2 |
| K1 Zusammenarbeit | Communities of Practice | Netzwerke |
| K2 Organisationskultur | | |
| K3 Kommunikations- und Informationsplattformen | Datenbanken | Diskussionsforen, Blogs und Wikis |
| K4 Personalentwicklung | Schulungskonzepte | Coaching |
| K5 Qualitätsmanagement | Debriefing | |
| K6 Innovationsfördernd | Begegnungsmöglichkeiten | |
| F4 Auf welchen Annahmen basiert die Einführung von Wissensmanagement? | | |
| Kategorie | Trend 1 | Trend 2 |
| K1 Ziele der Organisation | | |
| K2 Eigenschaften von Wissen | | |
| K3 Wissensaufbau | | |

5 Diskussion der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die vorgestellten Ergebnisse des Vergleichs interpretiert und somit Ähnlichkeiten und Unterschiede in den ausgewählten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert. Insbesondere Leitfragen und Kategorien, für welche keine Trends identifiziert werden konnten, werden näher betrachtet, um möglich Gründe dafür zu diskutieren. Anschließend wird auf die Herausforderungen in der Anwendung des methodischen Rahmens eingegangen, die Anwendbarkeit der Systematik auf weitere Werke thematisiert und Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen in dieser Thematik vorgeschlagen. Abschließend wird die Generalisierbarkeit der vorgestellten Ergebnisse betrachtet.

5.1 Diskussion der Ergebnisse des Vergleichs

Die zur Leitfrage 1 (Vorüberlegungen zur Einführung) identifizierten Trends zeigen, dass Wissensmanagement auf Basis konkreter Überlegungen zur strategischen Ausrichtung der Organisation in Bezug auf Wissen wie auch dem bewussten Umgang mit Wissen eingeführt werden muss. So darf Wissensmanagement nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss ein sinnvoller Bestandteil der Organisationsstrategie sein. Die strukturierte Analyse der vorhandenen Wissensinfrastruktur wird von allen Verfassenden vorgeschlagen, sie ermöglicht Einblicke in vorhandene Lösungsansätze, sowie Schwachstellen und ermöglicht einen Überblick über die Wissensorganisation. Die erheblichen Ähnlichkeiten insbesondere zwischen Norths und Maders Vorgehen zeigen auf, dass trotz den 18 Jahren Unterschied zwischen den Veröffentlichungen, die Basis für erfolgreiches Wissensmanagement eine strukturierte Vorbereitung und konsequente Einbindung in die strategische Organisationsplanung sind.

Auch die Instrumente, welche von den Verfassenden vorgeschlagen werden, um solche Organisationsanalysen durchzuführen, weisen erhebliche Ähnlichkeiten auf. Als Meetingform sind Workshops eindeutig von den Autoren und Autorinnen bevorzugt, um die Einführung von

Wissensmanagement vorzubereiten. Ergänzend stellen alle Verfasserinnen eine Art von Fragebogen in ihren Werken vor, welcher strukturiert Einschätzungen der Mitarbeitenden zu wissensrelevanten Themen erfassen soll. In Kombination mit einer Stärken-Schwächen-Analyse können so die von den Verfasserinnen verlangten detaillierten Einblicke in die Wissenslandschaft und Wissenskultur der Organisation ermöglicht werden. Auch bezüglich dieser Leitfrage sind bemerkenswerte Ähnlichkeiten zwischen den Aussagen der Werke festzustellen. Insbesondere das in Kapitel 4.2 bereits erwähnte Vorgehen von Mader zum "Strategie-Alignment" weist nennenswerte Parallelen zur Norths "strategischen Wissensanalyse" auf.

Im Vergleich zu den bereits diskutierten zwei Leitfragen werden bei der Betrachtung der Leitfrage 3 (Strukturen und Werkzeuge zur Umsetzung) erhebliche Unterschiede deutlich. Mader legt einen deutlich größeren Schwerpunkt auf das Vorstellen von Werkzeugen und Strukturen, als North oder Probst et al. es tun. Sie erwähnt insgesamt 55 verschiedene Werkzeuge und Strukturen, welche für die Einführung von Wissensmanagement relevant sind. Insbesondere in der Kategorie 3 "Kommunikations- und Informationsplattformen" nennt sie deutlich mehr Werkzeuge. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Maders Veröffentlichung, die jüngste der drei ist und einige der von ihr vorgestellten Tools erst in junger Vergangenheit Relevanz für das Wissensmanagement erlangt haben. Dennoch ist anzumerken, dass die von North und Probst et al. vorgeschlagenen Werkzeuge und Strukturen auch von Mader wieder aufgegriffen werden, somit auch immer noch relevant sind. Bei der Betrachtung der anderen Kategorien werden wieder Ähnlichkeiten deutlich, insbesondere in K1, K4 und K5 sind sich die Verfasserinnen einig darüber, welche Strukturen und Werkzeuge benötigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass in K2 „Organisationskultur“ kein eindeutiger Trend identifiziert werden konnte, ist die Betrachtung dieser Kategorie besonders interessant. North schlägt hier vor allem Strukturen vor, die Leistungsdruck kultivieren, so zum Beispiel „Friendly Competition“ und „Stretched Goals“ (2005, S. 271,278). Während Probst et al. ihre Aussagen in dieser Kategorie eher auf das konkrete Rollen innerhalb der Organisation bezieht (2012, S. 258-259). Im Kontrast zu North schlägt Mader mehr Bewusstsein und Rücksicht im Umgang mit Mitarbeitenden vor, indem sie

Konzepte wie „Etikette“ und „Quiet Time“ vorschlägt (2023, S. 114, 141). Eine tiefe führende Betrachtung dieser Veränderungen in den Aussagen zur Organisationskultur ist in dieser Arbeit nicht vorgesehen und müsste somit in weiterführenden Arbeiten untersucht werden. Die Kategorie 6 „Innovationsfördernd“ zeigt ebenfalls Unterschiede zwischen den Werken auf. North und Probst et al. schlagen hier überwiegend „Begegnungsmöglichkeiten“ in Form von physischen Räumen und Bürokonzepten vor. Mader hingegen erwähnt derartige Konzepte nicht in ihrem Werk. Stattdessen stellt sie verschiedene Großgruppenformate vor, in denen Mitarbeitende gezielter aufeinandertreffen. Ein Grund dafür kann sein, dass die Bedeutung von Homeoffice über die Jahre erheblich zugenommen hat (Weber et al., 2022, S. 3) und so Bürokonzepte und physische Begegnungsmöglichkeiten weniger von Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf Leitfrage 4 (Annahmen, auf denen Wissensmanagement basiert) konnten aufgrund der wenigen Aussagen, die den Kategorien zugeordnet wurden, keine Trends identifiziert werden. Dies ist vorrangig auf die unterschiedlichen Strukturen der Werke zurückzuführen. North und Probst et al. treffen diese Annahmen in den Kapiteln, welche die Einführung von Wissensmanagement thematisieren, während Mader diese Annahmen außerhalb des Kapitels thematisiert und somit waren diese nicht Teil der Analyseeinheiten für den Vergleich der Werke. Weiterführend sollte diese Leitfrage erneut betrachtet werden. Nach Anpassung des methodischen Vorgehens und der Definition neuer Analyseeinheiten sollten dann Trends abgeleitet werden können.

5.2 Diskussion der Anwendung der Vergleichssystematik

Die Herausforderung der intersubjektiven Überprüfbarkeit in der Erarbeitung der Systematik, welche in Kapitel 3.3 bereits thematisiert wurde, bleibt bestehen. Diese sollte im Rahmen weiter Untersuchungen zu diesem Thema betrachtet werden, indem die Erarbeitung der Vergleichssystematik durch einen Inter- und Intrakoderchecks geprüft wird.

Die Ergebnisse der Leitfrage 4 machen auf eine weitere grundlegende Herausforderung in dem angewandten Vorgehen aufmerksam. Die zur besseren Vergleichbarkeit bestimmten Analyseeinheiten erstrecken sich nicht über das gesamte Werk, sondern beziehen sich lediglich auf Kapitel, deren Abstracts die Einführung von Wissensmanagement thematisieren. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um die Analyseeinheiten einzugrenzen, da der Vergleich drei vollständiger Grundlagenwerke den Zeitrahmen dieser Arbeit überschritten hätte. Dies hat nun zur Folge, dass in Leitfrage 4 keine Trends bestimmt werden konnten. Auch wurde in Leitfrage 3 deutlich, dass die Autoren Probst et al. weitere Werkzeuge in anderen Kapiteln ihrer Arbeit thematisieren, die ebenfalls nicht in diesem Vergleich berücksichtigt werden konnten. Die Betrachtung der Grundlagenwerke im Ganzen müsste in weiteren Untersuchungen zu diesem Thema erarbeitet werden. Dennoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Forschungsfrage, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede können in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Einführung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert werden, durch die vorgenommenen Anpassungen an dem Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse und der Anwendung der daraus resultierenden Vergleichssystematik beantwortet werden konnten.

Die in dieser Arbeit erarbeitete Vergleichssystematik könnte grundsätzlich zum Vergleich weiterer Werke im Bereich der Einführung von Wissensmanagement angewandt werden. Durch die zuvor erarbeiteten Leitfragen ist die Vergleichssystematik nicht streng an die Struktur der Werke gebunden und ermöglicht so die Anwendung auf sehr unterschiedliche Ausarbeitungen, sofern es möglich ist, sinnvolle Analyseeinheiten innerhalb der Werke zu bestimmen. Dennoch ist fraglich, inwiefern die Anwendung auf andere Werke zielführend ist, da die Vergleichbarkeit stark davon abhängig ist,

inwiefern diese Aussagen zu den Leitfragen tätigen. Da die Leitfragen, wie auch die Kategorien des Kodierleitfadens induktiv an den festgelegten Texten erarbeitet wurden, kann es durchaus sein, dass andere Arbeiten andere Schwerpunkte setzen und somit nicht genügend Aussagen für den Vergleich zur Verfügung stehen.

Die Stichprobe an Werken, die in dieser Arbeit verglichen werden, ist aufgrund des Zeitrahmens der Arbeit sehr gering. Eine Untersuchung einer größeren Stichprobe ist nötig, um Aussagen zur Generalisierbarkeit, der hier erarbeiteten Ergebnisse tätigen zu können. Die für diese Arbeit ausgewählten Werke decken jedoch einen langen Zeitraum ab, welcher die Vergleichbarkeit nur in Bezug auf die genutzten Werkzeuge geringfügig beeinflusst hat. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass auch in einer größeren Stichprobe ähnliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Selbst die Untersuchung wissenschaftlicher Werke außerhalb des Themengebiets des Wissensmanagements ist denkbar. Dort würde nicht die in dieser Arbeit entwickelte Vergleichssystematik verwendet werden, stattdessen würde das methodische Vorgehen zur Entwicklung der Vergleichssystematik genutzt werden um, eine für das Themenfeld der wissenschaftlichen Veröffentlichungen relevante Vergleichssystematik zur erarbeiten, auf Basis welcher dann Forschungsfragen zu Ähnlichkeiten und Unterschiede der Werke beantwortet werden könnten.

6 Fazit

Abschließend werden nun die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst.

Grundlegende Zielsetzung war es, Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen zu identifizieren. Da zur Bearbeitung dieser Zielsetzung keine geeignete Methodik vorliegt, ergab sich eine zweite Zielsetzung, die die Anpassung der qualitativen Inhaltsanalyse beinhaltet.

Im Rahmen dieser Arbeit konnten geeignete Anpassungen an dem Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse vorgenommen werden (vgl. Kapitel 3.1). Während der Erarbeitung des Vorgehens wurde die Problematik der intersubjektiven Überprüfbarkeit identifiziert (vgl. Kapitel 3.3). Dennoch wird durch die Anwendung des Vorgehens deutlich, dass die Anpassungen grundsätzlich den Vergleich von wissenschaftlichen Veröffentlichungen ermöglichen (vgl. Kapitel 5.2). Die Forschungsfrage: „Wie kann die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst werden, um wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement zu vergleichen?“ konnte im Rahmen von Kapitel 3 dieser Arbeit beantwortet werden. Das dort entwickelte Vorgehensmodell eignet sich zum Vergleich wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement. Wie in 5.2 diskutiert, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese auch auf wissenschaftliche Veröffentlichungen zu Themen außerhalb des Wissensmanagements anzuwenden.

Auf Basis der angepassten qualitativen Inhaltsanalyse wurde die grundlegende Forschungsfrage, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen identifiziert werden können, beantwortet. Die in Kapitel 4.2 vorgestellten und in 5.1 diskutierten Ergebnisse zeigen klare Ähnlichkeiten, wie die Betrachtung von Wissensmanagement als festen Bestandteil der Organisationsstrategie und die Notwendigkeit einer umfassenden Organisationsanalyse vor der Einführung von Wissensmanagement (vgl. Kapitel 5.1). Die Auswahl der Instrumente, welche die Verfasserinnen vorstellen, weist

ebenfalls Ähnlichkeiten auf. So wurden von allen Autoren und Autorinnen Workshops zur Durchführung einer Organisationsanalyse vorgeschlagen. Auch wurden Datenbanken, Wikis, Blogs und Foren in allen drei Veröffentlichungen als Instrumente für die Einführung von Wissensmanagement genannt. Unterschiede zeigten sich in Aussagen zur Organisationskultur und Innovationsförderung. Die hier identifizierten Unterschiede deuten darauf hin, dass grundsätzliche Veränderungen in Organisationskulturen stattgefunden haben, welche auch Auswirkungen auf die Einführung von Wissensmanagement haben. Diese könnten in weiteren Untersuchungen näher betrachtet werden. Des Weiteren wurden Unterschiede in den Vorschlägen zu Kommunikations- und Informationsplattformen identifiziert, welche insbesondere durch das Alter der Publikationen zu begründen sind.

Weiterführende Untersuchungen könnten eine größere Auswahl an Literatur zur Etablierung von Wissensmanagement in Organisationen betrachten, um die Generalisierbarkeit der hier vorgestellten Ergebnisse zu überprüfen. Darüber hinaus könnte das in Kapitel 3.1 vorgestellte Vorgehen genutzt werden, um eine Vergleichssystematik für wissenschaftliche Veröffentlichungen aus anderen Themengebieten zu entwickeln.

Literaturverzeichnis

- Akreml, L. (2022). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 405–424). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_26
- Becker, W., Ulrich, P. & Stradtman, M. (2017). Systematische Literaturanalyse. In W. Becker, P. Ulrich & M. Stradtman (Hrsg.), *Management und Controlling Im Mittelstand Ser. Geschäftsmodellinnovationen Als Wettbewerbsvorteil Mittelständischer Unternehmen* (S. 75–97). Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13041-1_4
- Berger-Grabner, D. (2022). Angewandte qualitative Sozialforschung. In D. Berger-Grabner (Hrsg.), *Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Hilfreiche Tipps und praktische Beispiele* (4. Aufl., S. 137–168). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39586-5_5
- Broßmann, M. & Mödinger, W. (2011). *Praxisguide Wissensmanagement: Qualifizieren in Gegenwart und Zukunft. Planung, Umsetzung und Controlling in Unternehmen*. X.media.press. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-540-46225-5>
- Franken, R. & Franken, S. (2023). *Wissen, Lernen und Innovation im digitalen Unternehmen: Mit Fallstudien und Praxisbeispielen* (3. Aufl.). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40822-0>
- Frey-Luxemburger, M. (2014). *Wissensmanagement - Grundlagen und praktische Anwendung: Eine Einführung in das IT-gestützte Management der Ressource Wissen* (2., Aufl.). Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-04753-5>
- Google Scholar. [Suchergebnis „Wissen managen“]. (o.D.). Google Scholar. https://scholar.google.de/scholar?hl=de&as_sdt=0%2C5&q=Wissen+managen&oq=Wissen (Abgerufen am 10.06.2024)
- Götze, U. (2013). *VS College Ser. Resilienzentwicklung Im Personalmanagement: Angebote Zur Steigerung Psychischer Widerstandsfähigkeit Von MitarbeiterInnen*. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19510-0>
- Grasshoff, R. (2023). *Kollaboratives Wissensmanagement: Grundlagen und Fallstudien*. Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40503-8>
- Mader, I. (2023). *Beratung im Fokus Ser. Wissensmanagement erfolgreich umsetzen: Praxisleitfaden mit Self-Check, Toolselektionshilfe und Toolbox. ISO 9001:2015 konform*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-66763-7>
- Mayring, P. & Fenzl, T. (2014). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 543–556). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_38
- Müller, M. (2022). *Wissensmanagement klipp & klar. Moremedia*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-38309-1>
- Müller, M. & Link, J. (2023). Wissensmanagement. In C. Lanquillon & S. Schacht (Hrsg.), *Knowledge Science – Fallstudien: Wie mit Künstlicher Intelligenz die Wissenssicherung und -nutzung im Unternehmen unterstützt wird* (S. 33–66). Springer Vieweg. https://doi.org/10.1007/978-3-658-41155-8_4
- North, K. (2004-2021). [Biodata]. north-online. <http://www.north-online.de/profile.html> (Abgerufen am 10.06.2024)
- North, K. (2004-2021) [Publikationsliste]. north-online. <http://www.north-online.de/documents/publikationsliste.pdf>
- North, K. (2005). *Wissensorientierte Unternehmensführung: Wertschöpfung durch Wissen* (4. Aufl.). Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-95334-6>
- North, K. (2021). *Wissensorientierte Unternehmensführung* (7. Aufl.). Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-32771-2>
- Probst, G. J. B., Raub, S. & Romhardt, K. (2012). *Wissen managen: Wie Unternehmen ihre wertvollste Ressource optimal nutzen* (7. Aufl.). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-8349-4563-1>
- Springer Link. [Overview „Wissen managen“]. (o.D.). Springer Link. <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-8349-4563-1> (Abgerufen am 10.06.2014)
- Teubel, K. (2023). *Wissensmanagement im öffentlichen Sektor: Zum Einfluss von Telearbeit auf die implizite Wissensteilung. BestMasters*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41064-3>
- Voigt, S. & Orth, R. (2016). Fazit aus den Fallstudien. In H. Kohl, K. Mertins & H. Seidel (Hrsg.), *Wissensmanagement im Mittelstand: Grundlagen - Lösungen - Praxisbeispiele* (2. Aufl., S. 355–364). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-662-49220-8_33
- Weber, U., Küster, K. & Milz, C. (2022). Homeoffice. In U. Weber, K. Küster & C. Milz (Hrsg.), *essentials. Homeoffice: Auswirkungen auf die berufsbezogene Persönlichkeit* (2022, S. 3–7). Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-38904-8_2

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung Gelsenkirchen
Studienort Herne
Fachbereich Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung
Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (LL.B.)



Bachelorthesis zum Thema:

**Das Dublin-System und der rechtliche Umgang mit systemischen
Schwachstellen in Asylverfahren und Aufnahmebedingungen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vorgelegt von:

Emely Magdalena Hillmann

| | |
|-----------------------|---|
| Stammkurs: | KVD 21/02 |
| Einstellungsjahrgang: | 2021 |
| Einstellungsbehörde: | Stadt Essen |
| E-Mail-Adresse: | emelymagdalena.hillmann@studium.hspv.nrw.de |
| Abgabedatum: | 14.06.2023 |
| Erstgutachter/in: | Prof. Dr. Marc Röckinghausen |
| Zweitgutachter/in: | Julian Fennhahn |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Thematische Einführung | 1 |
| I. Zielsetzung | 2 |
| II. Einschlägige Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| B. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem | 3 |
| I. Historischer Hintergrund und Werdegang..... | 4 |
| II. EU-Sekundärrecht des GEAS..... | 6 |
| C. Das Dublin-System | 9 |
| I. Zuständigkeiten nach der Dublin-III-VO | 10 |
| 1. Grundprinzipien der Zuständigkeit | 10 |
| 2. Rangfolgenkatalog der Zuständigkeitskriterien | 11 |
| II. Dublin-Überstellungen | 13 |
| 1. Überstellungsmodalitäten..... | 14 |
| 2. Überstellungsverbote..... | 14 |
| D. Systemische Schwachstellen der EU-Mitgliedstaaten | 15 |
| I. EU-Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens | 18 |
| II. Tatbestandsvoraussetzungen Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO..... | 20 |
| 1. Verletzung der Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK..... | 20 |
| 2. Systemische Mängel..... | 21 |
| a. Enge Auslegung im Sinne griechischer Verhältnisse..... | 24 |
| b. Weitere Anforderungen an eine Rechtsverletzung durch systemische Mängel..... | 27 |
| c. Systemische Mängel in der nationalen Rechtsprechung Deutschlands..... | 29 |
| III. Systemische Mängel in der Praxis..... | 30 |
| 1. Systemische Mängel bejaht..... | 31 |
| 2. Systemische Mängel verneint..... | 32 |
| IV. Konsequenzen systemischer Mängel hinsichtlich der Dublin-III-VO | 33 |
| V. Auswirkungen durch GEAS-Reform | 34 |
| E. Fazit | 36 |
| Literaturverzeichnis | II |
| Eigenständigkeitserklärung | X |

A. Thematische Einführung

Eine Vielzahl von schutzsuchenden Personen betritt in EU-Außengrenzstaaten, wie Griechenland oder Italien, zum Mal europäischen Boden. Dabei haben sie jedoch keinerlei Interesse dort zu verbleiben, sondern streben vielmehr einen Asylstatus in den nordeuropäischen Staaten an.¹ Hier gilt die Bundesrepublik Deutschland als europäisches Hauptziel-land für asylsuchende Personen. Im Monat September des Jahres 2023 wurden innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Gesamtzahl von 103.925 Asylbewerberzugängen registriert, von welchen 28,43 % allein in Deutschland erfasst wurden.² Die Problematik dieser sogenannten Sekundärmigration offenbarte sich insbesondere im Rahmen der Flüchtlingswelle im Jahre 2015, in welcher die Mehrheit aller Asylsuchenden Deutschland als Ziel nahm und dabei von den Anrainerstaaten unterstützt wurde.³

Um derartige Situationen im Asylrecht umfassend koordinieren und vereinheitlichen zu können, umfasst das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), beruhend auf den Vorgaben des Art. 78. AEUV, eine Sammlung an gemeinsamen Verordnungen und Richtlinien der EU im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts, sodass Personen, welche internationalen Schutz benötigen, einen adäquaten Asylstatus erhalten können.⁴

Die materielle Prüfung der in Deutschland gestellten Asylanträge kann demnach erst dann erfolgen, wenn Deutschland gemäß der Dublin-III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013) im sogenannten Dublin-Verfahren auch die eigene Zuständigkeit feststellt.⁵ Wird in dieser formellen Prüfung ein anderer Mitgliedstaat für zuständig befunden, kann prinzipiell eine Überstellung des Antragstellers in Form einer Abschiebung vollzogen werden.⁶ Dies erfolgt jedoch nur solange und soweit jegliche zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote sowie inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse in einer vorangehenden Überprüfung ausgeschlossen werden können.⁷ Ein besonderes Überstellungsverbot stellt das Vorliegen systemischer Mängel in den Asylsystemen und Aufnahmebedingungen der dem Dublin-System verpflichteten Staaten gemäß Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO dar. Mit der Anerkennung systemischer Mängel werden nämlich die Grenzen des ursprünglich unwi-

¹ Vgl. Dietz, *Ausländer- und Asylrecht*, Rn. 498.

² Vgl. BAMF, *Aktuelle Zahlen* (12/2023), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.html>, abgerufen am 08.06.2024.

³ Vgl. Dietz, *Ausländer- und Asylrecht*, Rn. 498.

⁴ Vgl. Hoffmann, in: Möllers (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*, Stichwort: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS).

⁵ Vgl. Endres de Oliveira, in: Huber/ Eichenhofer/ Endres de Oliveira (Hrsg.), *Teil 4. Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts*, Rn. 1774-1775.

⁶ Vgl. ebd., Rn. 1789.

⁷ Vgl. Hruschka, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), *AsylG §29*, Rn. 27.

derlegbaren Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten aufgezeigt.⁸ Gefährdet sei dadurch der Daseinsgrund des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, welches auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens beruhe.⁹

Die Gründe für solch systemische Mängel sind vielfältig, besonders betroffen sind Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen, welche im Falle einer großen Migrationswelle nach dem Prinzip des Ersteinreisestaats meist die jeweilige Zuständigkeit erhalten. Da eine anderweitige Verteilung der Zuständigkeit in diesen Ausnahmesituationen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird das Dublin-System, welches ursprünglich der Lastenverteilung dienen sollte, selbst zur Last.¹⁰

Nach Bekanntwerden der Schwächen des GEAS, im Zuge der Flüchtlingskrise, wurden bereits im Juli 2016 Reformentwürfe vorgelegt,¹¹ welche im September 2020 durch einen Vorschlag der Europäischen Kommission in Form eines neuen Migrations- und Asylpakets konkretisiert und im Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union angenommen wurde.¹²

I. Zielsetzung

Ziel dieser Arbeit soll es sein, das Dublin-System hinsichtlich der Überstellungsthematik zu beleuchten und den rechtlichen Umgang mit sowie die Anforderungen an systemische Mängel in den Asylsystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ergründen, um die daraus resultierenden Einflüsse auf die Umsetzung und Durchführung des Dubliner Systems zu analysieren. Insbesondere soll hierzu eine Einordnung in die Systematik des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems erfolgen, um Verbindungen zu den wegweisenden Prinzipien und Grundlagen darlegen zu können. In diesem Kontext werden aktuelle Richtlinien sowie Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur hinzugezogen, um die Dogmatik der systemischen Schwachstellen intensiv zu beleuchten. Darauf aufbauend soll letztlich der Wandel der Bedeutung systemischer Mängel in der reformierten Verordnung des GEAS aufgezeigt werden. Ausdrücklich verzichtet wird in dieser Ausarbeitung auf eine Detailbetrachtung weiterer Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, des erweiterten Dublin-Verfahrens sowie individueller Überstellungshindernisse bzw. -verbote.

⁸ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (84).

⁹ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 83.

¹⁰ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 1027.

¹¹ Vgl. Henkel, ZRP 2017, S. 2 (2).

¹² Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat nimmt Migrations- und Asylpaket der EU an, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am 19.05.2024.

II. Einschlägige Rechtsgrundlagen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht aktuell auf einer Vielzahl von zentralen Rechtsgrundlagen, welche eine Harmonisierung des Asylrechts innerhalb der Europäischen Union zum Ziel haben. Teil dieser grundlegenden Rechtsakte ist die Dublin-III-Verordnung (604/2013/EU), auf welcher der Fokus dieser Ausarbeitung liegt.¹³ Hinsichtlich des Tatbestands der systemischen Schwachstellen in den Mitgliedstaaten sowie des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta wird vorliegend insbesondere Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO analysiert. Da das Asylsystem der Europäischen Union maßgeblich durch die Rechtsprechung des EuGH sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geformt und beeinflusst wird, werden darüber hinaus ebenfalls Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) relevant.¹⁴ Wesentlich für die Herleitung des Gesamtkontextes der Verordnung, sind die Normierungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welche die Rechtsgrundlage für das sekundäre EU-Asylrecht beinhaltet.¹⁵ Im Rahmen einer historischen Einordnung und Abgrenzung wird darüber hinaus ebenfalls auf Normierungen der Dublin-II-Verordnung (2003/343/EG) als Vorgängermodell der Dublin-III-VO¹⁶ sowie auf die Reform als Dublin-IV-Verordnung bzw. die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (Verordnung (EU) 2024/1352 vom 14.05.2024) eingegangen.¹⁷

B. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

Mit der Öffnung der Binnengrenzen im Schengen-Raum im Jahre 1985 erwuchs die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Asylrechts¹⁸ mit dem langfristigen Ziel eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), welches ein unionsweit gemeinschaftliches Asylverfahren sowie einheitliche Status für Asylberechtigte innerhalb der Gemeinschaft anstrebt.¹⁹ Neben gemeinsamen Asylverfahrensstandards, Mindestaufnahmebedingungen für Asylbewerber und Bestimmungen über die Flüchtlingseigenschaft sowie Systematiken des subsidiären Schutzes, sollten die aus dem GEAS resultierenden zentralen

¹³ Vgl. Mantel, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG, Rn. 18-19.

¹⁴ Vgl. Ebd., Rn. 19.

¹⁵ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 1, Rn. 2.

¹⁶ Vgl. Will, in: Sachs (Hrsg.), Art. 16a GG, Rn. 110.

¹⁷ Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat nimmt Migrations- und Asylpaket der EU an, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am 20.05.2024.

¹⁸ Vgl. Mantel, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG, Rn. 14-15.

¹⁹ Vgl. Europäischer Rat, Tampere Europäischer Rat 15. Und 16. Oktober 1999 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, abgerufen am 08.06.2024.

Rechtsakte auch Vorgaben zur Zuständigkeitsbestimmung im Asylverfahren enthalten.²⁰ Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts, trägt dieses umfangreiche Gesetzgebungspaket insgesamt zur Europäisierung des Asylrechts bei.²¹

I. Historischer Hintergrund und Werdegang

Die Übertragung der Kompetenzen der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts auf die Ebene der Gemeinschaft, erfolgte durch Inkraftsetzung des Vertrags von Amsterdam aus dem Jahr 1997, welcher das Ziel der Gründung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verfolgte. Nach den Ergebnissen des Sondergipfels in Tampere im Jahr 1999 sollte die Entstehung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in zwei Phasen erfolgen.²² Die erste Harmonisierungsphase begann im Jahr 2003 und dauerte bis 2004 an. In dieser Zeit wurde die Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar über die Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten sowie die Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) vom 29.04.2004 und die Asylverfahrensrichtlinie (2004/114/EG) vom 13.12.2004 verabschiedet. Diese enthielten die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen sowie den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und die Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.²³ Darüber hinaus wurde ebenfalls die Dublin-II-VO vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die Prüfung des jeweiligen Asylantrags vorzunehmen hat, erlassen.²⁴

Den Beginn der zweiten Harmonisierungsphase läutete das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember des Jahres 2009 ein, welcher unter anderem Änderungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie die Umgestaltung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) hin zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf primärrechtlicher Ebene zum Inhalt hatte.²⁵ Art. 78 AEUV normiert nunmehr Vorschriften über die Asylpolitik der Europäischen Union und enthält darunter konkret gem. Abs. 1 den Auftrag in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz von Drittstaatsangehörigen eine gemeinsame Politik

²⁰ Vgl. Mantel, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG, Rn. 14.

²¹ Vgl. Becker/ Hruschka, in: Huber/ Voßkuhle, Art. 16a GG, Rn. 24.

²² Vgl. Endres de Oliveira, in: Huber/ Eichenhofer/ Endres de Oliveira, Teil 4. Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, Rn. 1714-1715.

²³ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 1025.

²⁴ Vgl. Rossi, in: Calliess/ Ruffert, Art. 78 AEUV, Rn. 4.

²⁵ Vgl. Obwexer, in: Hummer/ Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, S. 103.

zu entwickeln.²⁶ Hierzu werden in Abs. 2 die Maßnahmen mit dem Ziel der Realisierung des GEAS aufgelistet und in Art. 80 AEUV der, für diesen Bereich der Politik besonders relevante, Grundsatz der Solidarität im Rahmen einer gerechten Verantwortungs- und Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten festgeschrieben.²⁷ Auf Grundlage des Art. 78 AEUV wurde die zweite Phase der asylrechtlichen Harmonisierung mit den relevanten Sekundärrechtsakten fertiggestellt.²⁸ Hierzu wurden die bereits bestehenden Richtlinien einer Neufassung oder Überarbeitung unterzogen sowie eine Vielzahl weiterer Verordnungen erlassen.²⁹ Teil dieses Asylrechts- und Migrationsrechtspakets bilden zum einen die sogenannte Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) sowie die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), aber auch die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (2001/55/EG). Zudem werden diese Richtlinien durch Verordnungen, wie in etwa die EURODAC-Verordnung (2013/603/EU), zur Erfassung von Fingerabdrücken sowie persönlichen Daten in der EURODAC-Datenbank, ergänzt. Den wohl bekanntesten, aber auch bedeutendsten Platz innerhalb dieser Reihe nimmt die Dublin-III-Verordnung (2013/604/EU) ein, welche unter Einbeziehung der in der zugehörigen Durchführungsverordnung (2014/118/EU) geregelten Einzelheiten, die Zuständigkeiten im Asylverfahren bestimmt.³⁰

Eine dritte Harmonisierungsphase wurde durch konkrete Reformvorschläge der Europäischen Kommission im Jahre 2016 eingeleitet, welche zunächst neben einer Neufassung der EURODAC-Verordnung, der Schaffung einer Anerkennungs- und Resettlement-Verordnung und der Umgestaltung der Asylverfahrensrichtlinie in eine Verordnung sowie eine Neufassung der Dublin-III-Verordnung in Form einer Dublin-IV-Verordnung umfassten. Diese Vorschläge wurden jedoch im September 2020 grundlegend überarbeitet, wodurch die Idee einer Dublin-IV-Verordnung durch eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement überlagert wurde.³¹ Nach weiterer Feinjustierung der Texteinzelheiten im Januar und Februar 2024, wurde das vorgeschlagene Migrations- und Asylpaket durch den Rat der Europäischen Union angenommen.³²

Neben einer Reform des GEAS kommt der Rechtsprechung der nationalen Gerichte in Zusammenarbeit mit dem EuGH eine besondere Bedeutung in der Verwirklichung und

²⁶ Vgl. Rossi, in: Calliess/ Ruffert, Art. 78 AEUV, Rn. 2.

²⁷ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 1026.

²⁸ Vgl. Rossi, in: Calliess/ Ruffert, Art. 78 AEUV, Rn. 6.

²⁹ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 1026.

³⁰ Vgl. Becker/ Hruschka, in: Huber/ Voßkuhle, Art. 16a GG, Rn. 23.

³¹ Vgl. Rossi, in: Calliess/ Ruffert, Art. 78 AEUV, Rn. 7.

³² Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat nimmt Migrations- und Asylpaket der EU an, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am 20.05.2024.

Weiterentwicklung der grundlegenden Rechtsakte des Systems zu.³³ Langfristig strebt die Europäische Union im Bereich der Migration eine Vollendung des GEAS an. Hierzu wird gemäß den Verträgen eine unionsweite Gleichstellung des Asylstatus verfolgt, indem ein einheitliches Asylverfahren implementiert wird.³⁴

II. EU-Sekundärrecht des GEAS

Die das GEAS bildenden Rechtsakte des EU-Sekundärrechts im Bereich der Politik auf der Ebene des Asylrechts unterliegen gemäß Art. 80 AEUV den Anforderungen des Grundsatzes der Solidarität sowie, wie im *N.S.*-Urteil durch den EuGH bekräftigt, dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten. Sie wurden im Rahmen und aufgrund der Annahme erschaffen, dass jegliche beteiligte Mitglied- oder Drittstaaten die Grundrechte sowie die Normierungen der GFK und EMRK einhalten und befolgen.³⁵

Die Systematik von Rechtsakten der EU lässt sich zunächst gemäß Art. 288 AEUV entnehmen, in welchem die insgesamt fünf Rechtsaktarten, auf derer das Sekundärrecht der Union beruht, benannt werden. Es handelt sich dabei um Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.³⁶ Im Rahmen des GEAS wurde ausschließlich auf die Handlungsformen der Verordnungen und Richtlinien zurückgegriffen.³⁷ Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Verordnung, durch die Möglichkeit in die Ausgestaltung der Richtlinien eingreifen zu können, der Richtlinie grundsätzlich vorgeht.³⁸ Verordnungen sind demnach als Form der Gesetzgebung anzusehen und verfügen über unmittelbare und allgemeine Geltung in den einzelnen Mitgliedstaaten, indem sie einem unbestimmten Personenkreis gewidmet sind. Der AEUV spricht ihnen eine Verbindlichkeit zu, die alle Teile der jeweiligen Verordnungen betrifft und grenzt sie somit genauer von der Richtlinie ab,³⁹ welche gem. Art. 288 S. 3 AEUV lediglich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels Verbindlichkeiten entwickelt. Die Mitgliedstaaten stehen also in der Pflicht, das in den Richtlinien formulierte Programm im nationalen Recht zu verwirklichen. Sie dienen in gewisser Weise der Angleichung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten, indem sie, in Form eines zweistufigen Rechtssetzungsverfahrens, zunächst Vorgaben festsetzt, welche in einer zweiten Stufe umgesetzt werden müssen.⁴⁰

³³ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 1026.

³⁴ Vgl. Europäische Kommission, Die Europäische Migrationsagenda, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0240>, abgerufen am 08.06.2024.

³⁵ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 78-79.

³⁶ Vgl. Kotzur, in: Geiger/ Khan/ Kotzur/ Kirchmair, Art. 288 AEUV, Rn. 1-4.

³⁷ Vgl. Mantel, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG, Rn. 18.

³⁸ Vgl. Kotzur, in: Geiger/ Khan/ Kotzur/ Kirchmair, Art. 288 AEUV, Rn. 5.

³⁹ Vgl. ebd., Rn. 6-9.

⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 10-11.

Die zentralen Richtlinien der zweiten Harmonisierungsphase des GEAS umfassen, wie eingangs bereits erwähnt, die Qualifikationsrichtlinie, die Verfahrensrichtlinie, die Aufnahme richtlinie, die Rückführungsrichtlinie sowie die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, auch Massenzustromrichtlinie genannt.⁴¹

Ziel der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ist es der Forderung gemäß Art. 78 AEUV, die bindenden Verträge sowie das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 inklusive des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu erfüllen und zu konkretisieren, nachzukommen.⁴² Der EuGH hielt in seinem Urteil im Fall *Shepherd* darüber hinaus fest, dass diese Richtlinie im Wesentlichen in einem humanitären Kontext zu verstehen sei und den Auftrag verfolge diejenigen Personen ermitteln zu können, welche in Folge ihrer Umstände tatsächlich auf internationalen Schutz angewiesen seien, diesen jedoch auch rechtmäßig innerhalb der Union beantragen.⁴³ Die Qualifikationsrichtlinie dient im Kern, durch die Vornahme von Definitionen bezüglich der Akteure der Verfolgung sowie des Schutzes, der Verfolgungsgründe bzw. der Verfolgungshandlungen, dazu diejenigen Personengruppen zu isolieren, welche sich für einen internationalen Schutzstatus qualifizieren. Die Umsetzung im nationalen Recht Deutschlands liegt in Form der §§1-4 AsylG vor.⁴⁴

Ein weiteres Herzstück des Sekundärrechts im GEAS stellt die sogenannte Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) dar, welche gemeinsame Verfahren für die Zu- und Aberkennung des internationalen Schutzes normiert. Sie legt Standards, Grundprinzipien und Garantien für das Asylverfahren, sowohl auf der Ebene der Verwaltungsbehörden, als auch vor Gericht fest und umfasst unter anderem Ausführungen über den Zugang zum Asylverfahren sowie den Anforderungen an die Prüfung und Entscheidung über den Asylantrag. Sie eröffnet den Mitgliedstaaten eine Vielzahl an Gestaltungsoptionen, was ihnen ermöglichen soll, ursprüngliche nationale Regelungen weitestgehend beibehalten zu können, wirft jedoch für eine gewisse Unübersichtlichkeit und Auslegungsproblematik in der Realisation der Maßnahmen auf.⁴⁵

⁴¹ Vgl. Becker/ Hruschka, in: Huber/ Voßkuhle, Art. 16a GG, Rn. 23.

⁴² Vgl. Weber (Hrsg.), Weber Rechtswörterbuch, Stichwort: Qualifikationsrichtlinie.

⁴³ Vgl. EuGH Urteil vom 26. Februar 2015, *Shepherd*, C-472/13, ECLI:EU:C:2015:117, Rn. 32.

⁴⁴ Vgl. Weber (Hrsg.), Weber Rechtswörterbuch, Stichwort: Qualifikationsrichtlinie.

⁴⁵ Vgl. Hailbronner (Hrsg.), Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 51-52.

Die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, dient der Normierung sozialer Rechte von schutzsuchenden Personen und legt hierbei insbesondere Bestimmungen im Bereich der allgemeinen Lebensbedingungen fest. Sie umfasst in etwa Regelungen zur Unterkunft, zur (medizinischen) Versorgung, aber auch zum Zugang zur schulischen Betreuung oder dem Arbeitsmarkt.⁴⁶

Letztlich wurde bereits im Jahre 2001 der Grundstein für die Richtlinie (2001/55/EU) gelegt, welche ihre Wirkung durch Gewährung eines temporären Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Geflüchteten entfaltet. Tritt ein solcher Fall ein, werden Mitgliedstaaten durch Ratsbeschluss zur Aufnahme der Betroffenen ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.⁴⁷ Sie kam erstmalig im Rahmen des Angriffskrieges der Russischen Föderation in der Ukraine zur Anwendung, galt zuvor jedoch als nicht zweckgemäß und geriet daher in Vergessenheit.⁴⁸

Neben Richtlinien bilden auch Verordnungen elementare Rechtsakte des GEAS in der zweiten Harmonisierungsphase. Gemeint sind sowohl die EURODAC-Verordnung (2013/603/EU), als auch die Dublin-III-Verordnung (2013/604/EU) inklusive der zugehörigen Durchführungsverordnung (2014/118/EU).⁴⁹ Diese drei Verordnungen verfolgen das übergeordnete Ziel eine Zuständigkeitsordnung für das GEAS zu schaffen, um den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat eindeutig bestimmen zu können und beruht damit auf einer Idee, welche bereits seit dem Dubliner-Übereinkommen aus dem Jahre 1990 besteht.⁵⁰

Gemäß dem ersten Erwägungsgrund der EURODAC-VO stellt ihre Anwendung die Effektivität der Dublin-III-VO sicher, indem Fingerabdrücke der asylsuchenden Personen gescannt und im Zentralsystem der EURODAC-Datenbank erfasst werden. Somit kann hinsichtlich des Dublin-Systems die Nachverfolgbarkeit des Prinzips der Ersteinreise, wonach derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, auf dessen Gebiet die betroffenen Personen erstmalig einreisen, gewährleistet werden. Das derzeitige Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit leidet jedoch an erheblichen Durchführungshindernissen, da die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen regelmäßig ihre Pflichten gemäß der EURODAC-Verordnung verletzen, indem sie die Registrierung der Fingerabdrücke in der Datenbank unterlassen,

⁴⁶ Vgl. Hailbronner (Hrsg.), Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 48.

⁴⁷ Vgl. ebd., Rn. 47.

⁴⁸ Vgl. Bender, in: Hofmann (Hrsg.), §2 AufenthG, Rn. 29.

⁴⁹ Vgl. Becker/ Hruschka, in: Huber/ Voßkuhle, Art. 16a GG, Rn. 23.

⁵⁰ Vgl. Hailbronner (Hrsg.), Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 49.

wodurch der Erstaufnahmestaats unmöglich eindeutig identifizierbar ist und irregulärer Sekundärmigration der Weg geebnet wird.⁵¹

C. Das Dublin-System

Das Dublin-System der zweiten Harmonisierungsphase des GEAS besteht aus der Dublin-III-Verordnung (2013/604/EU), der zugehörigen Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung (2014/118/EU) sowie der EURODAC-Verordnung,⁵² und dient grundsätzlich der schnellen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Prüfung der von asylsuchenden Personen gestellten Anträge auf internationalen Schutz.⁵³ Es besitzt jedoch auch ein gewisses Konfliktpotential hinsichtlich der Verteilung der, als Last wahrgenommenen, Personen.⁵⁴

Während die EURODAC-VO und die Durchführungs-VO lediglich dazu dienen eine effektive und wirkungsvolle Anwendung des Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung sicherzustellen, wird der Dublin-III-VO die Hauptaufgabe zugeschrieben.⁵⁵ Diese wurde auf Grundlage des Art. 78 AEUV erlassen und gilt seit dem 19. Juli 2013 gemäß Art. 288 AEUV als unmittelbar geltendes EU-Recht. Anwendung findet sie auf alle nach dem 01. Januar 2014 in den Dublin-Staaten gestellten Anträge auf internationalen Schutz.⁵⁶ Anwendende Staaten, welche den Dublin-Raum bilden, sind alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie, aufgrund völkerrechtlicher Assoziierungsabkommen, die vier Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.⁵⁷

Ihr Grundstein wurde mit Unterzeichnung des Dubliner-Übereinkommens vom 15. Juni 1990 in Dublin gelegt, dessen Inkraftsetzung jedoch erst im September 1997 erfolgte. Hierbei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den damals 12 Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), in welchem sie sich verpflichteten, jegliche Asylanträge einer Prüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Pflichten zu unterziehen, wobei jedoch lediglich ein Staat die jeweilige Zuständigkeit übernimmt.

Im Zuge des Schengener Abkommens aus 1995 und der Öffnung der Binnengrenzen erwuchs die Notwendigkeit einer Neuregelung des Dublin-I durch die Erschaffung der Dub-

⁵¹ Vgl. Birk, in: Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie (Hrsg.), Vorbemerkung – Rechtsgrundlagen des Asylrechts, Rn. 19-21.

⁵² Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 390.

⁵³ Vgl. Grupp, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Stichwort: Dublin-System.

⁵⁴ Vgl. Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, §18, Rn. 1.

⁵⁵ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 391 und 394.

⁵⁶ Vgl. ebd., Rn. 390.

⁵⁷ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 24.

lin-II-VO (2003/343/EG) im März des Jahres 2003, welche die grundlegenden Inhalte des alten Dublin-Systems zwar übernahm, dieses jedoch ablöste. Insbesondere wurden mit ihr Verfahren für unbegleitete Minderjährige ohne Familienangehörige innerhalb des Gebiets der EG/ EU neu etabliert.

Innerhalb der zweiten Harmonisierungsphase des GEAS wurde der derzeitige Nachfolger der Dublin-II-Verordnung erschaffen, welcher die Regelungen dahingehend reformierte, dass der berechnete Personenkreis auf all diejenigen erweitert wurde, welche internationalen Schutz suchen,⁵⁸ wohingegen die Vorgängerbestimmung lediglich auf Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft spezialisiert war.⁵⁹ Darüber hinaus wurde in Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-Verordnung die Rechtsprechung des EuGH bezüglich systemischer Mängel in den zuständigen Mitgliedstaaten eingearbeitet.⁶⁰

I. Zuständigkeiten nach der Dublin-III-VO

Die Überprüfung der eigenen Zuständigkeit nach dem Dublin-System, stellt einen der ersten Verfahrensschritte im Asylverfahren dar.⁶¹ Für diese Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß §5 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz in Deutschland zuständig. In diesem Zusammenhang trifft es eine für alle deutschen Behörden verbindliche Entscheidung über Asylanträge, um eine einheitliche Entscheidungsgrundlage für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten zu können.⁶² Ausgangspunkt dieser Entscheidungen sind zum einen die, durch die Dublin-III-Verordnung normierten und implizierten, Grundprinzipien sowie der auf diese Prinzipien aufbauende Rangfolgenkatalog gemäß den Art. 7 bis 15 Dublin-III-VO. Jedoch besteht darüber hinaus ebenfalls die Möglichkeit eines Selbsteintritts gemäß der Souveränitätsklausel aus Art. 17 Dublin-III-VO, wonach jeder Mitgliedstaat, unabhängig von der Zustimmung der asylsuchenden Person, die Übernahme der Zuständigkeit zur Prüfung eines gestellten Asylantrags sowie der damit einhergehenden Pflichten einleiten kann. Dies wird gerade in Fällen relevant, in welchen die Kriterien der Verordnung nicht auf den betroffenen Mitgliedstaat zutreffen.⁶³

1. Grundprinzipien der Zuständigkeit

Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gilt grundsätzlich das sogenannte Verursacherprinzip oder auch das Prinzip des legalen Aufenthalts, welches die Zuständig-

⁵⁸ Vgl. Grupp, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Stichwort: Dublin-System.

⁵⁹ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 390.

⁶⁰ Vgl. Grupp, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Stichwort: Dublin-System.

⁶¹ Vgl. Dietz (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht, Rn. 487.

⁶² Vgl. ebd., Rn. 499.

⁶³ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 404-406.

keit bei demjenigen Staat verortet, welcher am meisten für den Aufenthalt eines Antragstellers im Staatsgebiet verantwortlich ist.⁶⁴ Es wird auf den Staat abgezielt, der eine Einreise entweder durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich gestattet oder durch Verzicht darauf ermöglicht hat.

Ebenso kommt in diesem Zusammenhang das Einheitsprinzip zur Anwendung, um die Problematik der illegalen Sekundärmigration im Unionsgebiet zu verhindern, indem nur ein Antrag prüfender Staat pro antragstellender Person agiert.⁶⁵ Diese auch „one-state-only-Prinzip“⁶⁶ genannte Vorgabe, dient insbesondere dazu, das sogenannte „asylum shopping“ zu unterbinden, welches die mehrfache parallele oder sukzessive Antragstellung in einer Vielzahl an Staaten meint, um die vermeintlichen Erfolgchancen auf einen Aufenthaltsstatus zu erhöhen. Gleichzeitig sorgt die Verordnung jedoch auch für einen Schutz vor möglichen Kettenüberstellungen, welche dazu führen könnten, dass betroffene Personen in keinem der Mitgliedstaaten ein geregeltes Asylverfahren durchlaufen können und in den Status sogenannter „refugees in orbit“ verfallen.⁶⁷

Auch werden sowohl das Prioritätsprinzip, welches auf Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO den Mitgliedstaat für zuständig erklärt, der im Rahmen der Ersteinreise aus einem Drittstaat betreten wurde, als auch das Überstellungsprinzip relevant. Dieses verhindert eine materielle Prüfung des Asylantrags im zweitangegangenen Staat und schreibt stattdessen eine Überstellung vor. Jedoch sind diese Hauptprinzipien subsidiär gegenüber den Prinzipien zum Schutz besonderer Personengruppen. Hier kommt vorwiegend das Prinzip der Familieneinheit zum Tragen. Die Zuständigkeit wird in diesen Fällen dem Staat übertragen, in welchem sich eine angehörige Person der Betroffenen aufhält oder der prüfende Staat selbst wird, im Falle unbegleiteter Minderjähriger ohne familiären Anschluss, zuständig.⁶⁸

2. Rangfolgenkatalog der Zuständigkeitskriterien

Zur Festlegung einer Prüfungsreihenfolge, enthält die Dublin-III-Verordnung gemäß ihres Art. 7 einen Kriterienkatalog, welcher die Anwendung einer bestimmten hierarchischen Struktur vorgibt.⁶⁹ In diesem Rahmen wird die besondere Bedeutung der Einheit der Familie erneut hervorgehoben, indem sich die ersten vier Rangstufen der Art. 8 bis 11 Dublin-

⁶⁴ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 404.

⁶⁵ Vgl. Dietz (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht, Rn. 488-489.

⁶⁶ Endres de Oliveira, in: Huber/ Eichenhofer/ Endres de Oliveira (Hrsg.), Teil 4. Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, Rn. 1713.

⁶⁷ Vgl. Kabis, in: Hofmann (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 10.

⁶⁸ Vgl. Dietz (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht, Rn. 488-489.

⁶⁹ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 390.

III-Verordnung ausschließlich auf die Bindung und Zusammenführung von Familienangehörigen fokussieren und insbesondere den Schutz unbegleiteter Minderjähriger würdigen. Auf einer fünften Stufe wird ein bereits bestehender und gültiger legaler Aufenthalt gemäß Art. 12 Dublin-III-Verordnung überprüft, sodass die Zuständigkeit auf den Staat übergeht, in welchem sich die betroffene Person am längsten legal aufhalten kann. Die sechste Stufe legt die Zuständigkeit gemäß Art. 13 Dublin-III-VO fest, nach welchem der Staat zuständig ist, über dessen Außengrenze eine Ersteinreise aus einem Drittland erfolgt ist. Siebentens gilt gemäß Art. 14 ein Staat ohne eine verpflichtende Visumsregelung als zuständig, sofern die Einreise über diese Außengrenze erfolgte. Reist eine schutzsuchende Person über den Luftweg in das Gebiet eines Mitgliedstaats ein und stellt noch im internationalen Transitbereich einen Asylantrag, so wird dieser nach der achten Rangstufe gemäß Art. 15 Dublin-III-Verordnung zuständig. Letztlich erfolgt die Prüfung der neunten Stufe nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung, nach welcher, nach erfolgloser Zuständigkeitsbestimmung der vorangehenden Kriterien, derjenige Staat die Zuständigkeit überschrieben bekommt, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde.⁷⁰

In der praktischen Anwendung der Verordnung kann jedoch leider keine korrekte Anwendung des Rangfolgenkatalogs festgestellt werden. Im Jahr 2018 wurde das Prinzip der Familieneinheit in den Aufnahmegesuchen Deutschlands in lediglich 3,7 % der Anträge geltend gemacht. Diese Anzahl sollte jedoch weitaus höher liegen, wenn man vergleichend die Anwendung Griechenlands mit 79,3 % in Betracht zieht. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die einschränkende Wirkung von nationalen Vorschriften, welche die Familienzusammenführung zu reglementieren versuchen.⁷¹

Insgesamt bildet sich nach den voranstehenden Erläuterungen ab, dass sich schutzsuchende Personen grundsätzlich nicht auf ein Recht zur eigenständigen Auswahl des bevorzugten Dublin-Staats berufen können.⁷² Die Praxis zeigt jedoch, dass vor allem die Staaten an den EU-Außengrenzen ihren Pflichten nach der Dublin-III-Verordnung nicht nachkommen (können) und asylsuchenden Personen dadurch, mit Hilfe von Schleppern, der gezielte Weg in den bevorzugten Mitgliedstaat erfolgreich ermöglicht wird, sofern Dublin-Überstellungen darüber hinaus ebenfalls scheitern.⁷³

⁷⁰ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 407-409.

⁷¹ Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-648425_DE.pdf, abgerufen am 11.06.2024.

⁷² Vgl. Kabis, in: Hofmann (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 10.

⁷³ Vgl. Meier-Braun (Hrsg.), Einwanderung und Asyl, S. 92.

II. Dublin-Überstellungen

Das Hauptziel des Dublin-Systems besteht darin, die Zuständigkeiten im Asylverfahren festzulegen, um dadurch illegale Sekundärmigration zu verhindern. Wird innerhalb der Zuständigkeitsprüfung ein anderer Dublin-Staat für zuständig befunden, so unterliegt dieser gemäß Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung einer Rückübernahmeverpflichtung.⁷⁴ Jedoch könnten zwischen Theorie und Praxis kaum größere Differenzen liegen, was insbesondere die Flüchtlingswelle des Jahres 2015 unterstreicht. Während die Anzahl der Asylanträge in Deutschland zu dieser Zeit in die Höhe schoss, nahmen die Rückübernahmeersuchen und Dublin-Überstellungen an die zuständigen Dublin-Staaten zunehmend ab, bis sie im Jahr 2016 ihren bisherigen Tiefstand erreichten. Die Folge: Die Bundesrepublik Deutschland sah sich gezwungen Asylanträge einer materiellen Prüfung zu unterziehen, ohne die durch die Dublin-III-Verordnung intendierte Zuständigkeitsordnung herstellen zu können. Grund dieser Funktionsmängel waren zum einen Staaten, welche ihren Pflichten aus dem Dublin-System nicht nachkamen oder Rücküberstellungen insbesondere durch vorhandene systemische Mängel verhinderten.⁷⁵ Hauptsächlich wurden jedoch Fristen absichtlich verzögert, die Zuständigkeitsklauseln nicht ordnungsgemäß angewandt oder die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit verweigert.⁷⁶

Auch heute werden die Problematiken des Überstellungsverfahrens sichtbar. Die aktuellen Zahlen des BAMF hinsichtlich der Übernahmeersuchen, Übernahmezustimmungen und Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung zeigen im aktuellen Berichtszeitraum von Januar bis April 2024 eine eindeutige Diskrepanz zwischen gestellten Übernahmeersuchen an die Dublin-Staaten, der Zustimmungen und den tatsächlich erfolgten Überstellungen. Während insgesamt 24.053 Ersuchen gestellt wurden, wurden diesen in lediglich 14.153 Fällen zugestimmt, wobei eine erfolgreiche Überstellung nur 2.037 Mal erfolgreich vollzogen werden konnte.⁷⁷ Noch deutlicher zeigt sich dieses Missverhältnis in der Betrachtung der Jahreszahlen 2023. Während im gesamten Verlauf des Jahres 2023 insgesamt 74.622 Übernahmeersuchen durch Deutschland gefertigt wurden, gelang eine Überstellung in lediglich 5.053 Fällen.⁷⁸ Ursächlich ist die erhebliche Bindung an personellen, finanziel-

⁷⁴ Vgl. Dietz (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht, Rn. 493.

⁷⁵ Vgl. ebd., Rn. 497.

⁷⁶ Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-648425_DE.pdf, abgerufen am 11.06.2024.

⁷⁷ Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen (04/2024), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-april-2024.html>, abgerufen am 08.06.2024.

⁷⁸ Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen (12/2023), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.html>, abgerufen am 08.06.2024.

len und administrativen Mitteln, welche das Verfahren insgesamt verlangsamen und erschweren.⁷⁹

1. Überstellungsmodalitäten

Die Überstellungsfrist richtet sich gemäß den Vorgaben des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung, wonach die Überstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen muss, um zu verhindern, dass die Zuständigkeit nach Ablauf auf den ersuchenden Staat übergeht. Nach Fristablauf ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet. Eine Verlängerung der Frist nach Abs. 2 S. 2 ist lediglich im Falle einer Inhaftierung der betroffenen Person auf ein Jahr oder auf 18 Monate möglich, wenn diese flüchtig wird. Die Überstellungsfristen stellen subjektive Rechte für die schutzsuchenden Personen dar, auf welche sie sich ebenfalls berufen können, indem ein Verbot der Rücküberstellung impliziert wird, sollte diese gegen den Willen des zuständigen Staates geschehen.⁸⁰

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung (2003/1560/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 118/2014, kann eine Überstellung auf drei unterschiedliche Arten erfolgen, welche ausdrücklich über keinerlei Rangfolgen verfügen.⁸¹ Die zu überstellende Person kann auf Grundlage dessen zunächst nach Abs. 1 Buchst. a der Verordnung auf eigene Initiative innerhalb einer vorgegebenen Frist in den eigentlich zuständigen Dublin-Staat reisen. Eine Überstellung kann darüber hinaus gemäß Abs. 1 Buchst. b mittels einer kontrollierten Ausreise erfolgen. Hierbei wird die Person durch Staatsbedienstete des ersuchenden Staates bis zu dem jeweiligen Beförderungsmittel begleitet und am Ankunftsort entgegengenommen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die betroffene Person gemäß Abs. 1 Buchst. c über die gesamte Reise hinweg zu eskortieren und diese dem zuständigen Staat direkt zu überstellen.

2. Überstellungsverbote

Soll eine Überstellung einer asylsuchenden Person in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat erfolgen, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß §34a Abs. 1 Asylgesetz dazu verpflichtet, eine Feststellung der Durchführbarkeit des Vollzugs zu unternehmen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dies erneut mit seinem Beschluss vom 17. September 2014 und führt weiterhin aus, dass das BAMF somit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, als auch inlandsbezogene Vollzugshindernisse

⁷⁹ Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-648425_DE.pdf, abgerufen am 11.06.2024.

⁸⁰ Vgl. Dietz (Hrsg.), *Ausländer- und Asylrecht*, Rn. 493.

⁸¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September 2017 – 1 C 26/14 – NVwZ 2016, 67 Rn. 15.

se zu prüfen hat. Dabei sind nicht lediglich Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe, welche bei Erlass einer Abschiebungsanordnung vorlagen zu beachten, sondern darüber hinaus auch nachträglich eingetretene. Sollten Tatsachen vorliegen, welche derartige Hindernisse begründen, so hebt das BAMF die ergangene Abschiebungsanordnung auf oder fordert die zuständige Ausländerbehörde auf, von einem Vollzug der Überstellung abzusehen.⁸² Es wird dazu verpflichtet die voran schreitende Entwicklung eines Sachverhalts einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen, um eine rechtzeitige Reaktion auf sich ändernde Umstände zeigen zu können.⁸³

Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse meinen die tatsächliche oder rechtliche Unzulässigkeit einer Überstellung aus Gründen, welche die asylsuchende Person selbst betreffen.⁸⁴ Im Kern handelt es sich also um individuelle Überstellungshindernisse, welche insbesondere bei individuell drohenden Verletzungen der Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh einschlägig sind,⁸⁵ aber auch auf Grundlage des §60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz bei Duldungsgründen bestehen.⁸⁶ In der Praxis ist dies insbesondere in Fällen schwerer Krankheit, Suizidgefahr, psychischer Krankheiten, wie in etwa einer posttraumatischen Belastungsstörung aber auch im Falle einer Schwangerschaft zu bejahen.⁸⁷

Jedoch können sich aus den Rechten der Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh nicht nur individuelle inlandsbezogene Hindernisse ergeben, sondern auch zielstaatsbezogene, welche insbesondere dann vorliegen, wenn die Verhältnisse im Zielstaat ursächlich für einen Schadenseintritt sind.⁸⁸ Überschreitet dieser eine gewisse Intensität und Schwere, sehen sich die Tatbestände des Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-Verordnung verwirklicht und ein systemischer Mangel im Zielstaat wirkt als Überstellungsverbot.⁸⁹

D. Systemische Schwachstellen der EU-Mitgliedstaaten

Der Ausdruck des systemischen Defizits findet in vielen europäischen Rechtsbereichen Verwendung, doch ist unter keinerlei Umständen von einem einheitlichen Verständnis auszugehen. In allen Fällen versucht der Begriff jedoch besonders schwerwiegende, die europäischen Werte und Grundsätze betreffende oder vielleicht sogar bedrohende, Sachverhalte zu beschreiben. Systemische Defizite lassen sich insbesondere unter Anwendung des euro-

⁸² Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 –, juris, Rn. 9-10.

⁸³ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 37.

⁸⁴ Vgl. BeckOK-Pietzsch, in: Kluth/ Heusch (Hrsg.), §34a AsylG, Rn. 14.

⁸⁵ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), *Asyl- und Flüchtlingsrecht*, Rn. 414.

⁸⁶ Vgl. BeckOK-Faßbender, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), *AsylG §34a*, Rn. 14.

⁸⁷ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Hupke, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), *AufenthG §25*, Rn. 65.

⁸⁸ Vgl. Bruns, in: Oberhäuser (Hrsg.), *Migrationsrecht in der Beratungspraxis*, §5, Rn. 67.

⁸⁹ Vgl. BeckOK-Thomann, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), *Dublin-III-VO Art. 7*, Rn.19.

päischen Flüchtlings- und Asylrechts, hinsichtlich einer menschenunwürdigen Behandlung betroffener Personen in einzelnen Mitgliedstaaten erkennen.⁹⁰

Trotz Bemühungen um eine Harmonisierung des europäischen Asylsystems, liegen einheitliche Standards nämlich noch in weiter Ferne. Antragszahlen, Anerkennungspraxis und Aufnahmebedingungen und Rechte für Asylsuchende variieren stark.⁹¹ Doch müsse, nach Rechtsprechung des EuGH in seinem wegweisenden *N.S.*-Urteil, die Vermutung nach dem EU-Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bestehen, dass die Behandlung von asylsuchenden Personen in den Dublin-Staaten im Einklang mit der GRCh, der GfK sowie der EMRK steht, obgleich sich die einzelnen Asylsysteme stark voneinander unterscheiden. Dabei trägt er jedoch auch der Tatsache Rechnung, dass die Asylsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten Funktionsstörungen ausgesetzt sein könnten, welche eine ernsthafte Gefahr einer nicht mit den Grundrechten zu vereinbarenden Behandlung im Falle einer Überstellung begründe.⁹² Stehe eine solche ernsthafte Befürchtung eines systemischen Mangels im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen des zuständigen Mitgliedstaates im Raum, welche eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh zur Folge haben, sei eine Überstellung nicht mit den Bestimmungen des Dublin-Systems vereinbar.⁹³ In seiner Entscheidungsfindung bezog sich der EuGH insbesondere auf die Ausführungen des EGMR aus dem selben Jahr,⁹⁴ welche eine Dublin-Überstellung eines afghanischen Staatsangehörigen von Belgien nach Griechenland zum Gegenstand hatten.⁹⁵ Zwar benennt der EGMR die Situation in Griechenland nicht explizit als „systemischer Mangel“,⁹⁶ legt jedoch erstmalige Anforderungen an sie fest. So urteilte er, dass die Überstellung des asylsuchenden Afghanen sein Recht aus Art. 3 EMRK verletzte und er einer erniedrigenden Behandlung gemäß dieser Bestimmungen ausgesetzt war.⁹⁷ Systemische Mängel seien speziell dann zu bejahen, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung ein besonders schweres Maß erreicht, die grundsätzliche Gewährleistung eines Zugangs zum Asylverfahren in Frage steht und die Haft- und Lebensbedingungen einer erniedrigenden Behandlung gleich kommen.⁹⁸

⁹⁰ Vgl. von Bogdandy, ZaöRV 2019, S. 503 (516-518).

⁹¹ Vgl. Endres de Oliveira, in: Huber/ Eichenhofer/ Endres de Oliveira, Teil 4. Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, Rn. 1718.

⁹² Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 80.

⁹³ Vgl. Ebd., Rn. 86.

⁹⁴ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 3, Rn. 13.

⁹⁵ Vgl. EGMR U 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 1-4.

⁹⁶ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 413.

⁹⁷ Vgl. EGMR U 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 367.

⁹⁸ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 3, Rn. 13.

In Folge dieser Urteilsfindungen wurde der Wortlaut des EuGH-Urteils in der zweiten Harmonisierungsphase des GEAS in die Neufassung der Dublin-II-VO übernommen.⁹⁹ Folglich heißt es nunmehr gemäß Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-VO, dass im Falle systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im, als zuständig bestimmten Mitgliedstaat, welche eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung gemäß Art. 4 GRCh aufweisen, entweder eine weiterführende Zuständigkeitsbestimmung oder ein Selbsteintritt erfolgt.

Hierbei obliegt es insbesondere den überstellenden Mitgliedstaaten eine Beurteilung über die Funktionsfähigkeit des Asylsystems und die Beachtung der Grundrechte im zuständigen Mitgliedstaat vorzunehmen.¹⁰⁰ Eine Reihe an hierzu geeigneten Instrumenten stellte der EGMR in seinem *M.S.S.*-Urteil auf. Vorwiegend kann sich demnach auf Dokumente und Berichte des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) sowie des Menschenrechtskommissars des Europarats und etwaiger internationaler Nichtregierungsorganisationen, wie in etwa Amnesty International, Human Rights Watch und Pro Asyl, bezogen werden.¹⁰¹

Regelmäßig finden im Verfahren des deutschen Asylrechts umfangreiche Verwaltungs- und Klageverfahren gegen Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat statt, welche mit einer Begründung versehen werden, die eine unzureichende Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Asylverfahren und der Unterbringung verdeutlichen. Dies würde einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung gleich kommen und eine Verhinderung der Rückführung wird begehrt.¹⁰²

Die Begrifflichkeit der systemischen Mängel wird bei weitem nicht einheitlich verwendet, jedoch variiert sie in ihrer Bedeutung dabei nicht. Während der EGMR ursprünglich lediglich von „strukturellen Defiziten“ Griechenlands spricht, wird die erstmalige Begriffserwähnung durch das Urteil des EuGH vorgenommen, welcher sowohl zunächst „größere Funktionsstörungen“¹⁰³ erwähnt, als aber auch erstmalig explizit auf systemische Mängel eingeht. In weiteren Verfahren nimmt der EGMR Bezug auf den Begriff der systemischen Mängel, regelmäßig Verwendung in seiner Rechtsprechung findet jedoch eher die Begrifflichkeit des systemischen Versagens. Auf der nationalen Gerichtsebene Deutschlands,

⁹⁹ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 413.

¹⁰⁰ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 91.

¹⁰¹ Vgl. EGMR U 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 348.

¹⁰² Vgl. Hailbronner (Hrsg.), Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1307.

¹⁰³ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 81.

spricht insbesondere das BVerwG eher von „systembedingten Schwachstellen“ oder greift die Formulierung des EuGH hinsichtlich der „größeren Funktionsstörungen“ auf.¹⁰⁴

I. EU-Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens

Rechtsgrundsätze sind grundlegende Prinzipien und Leitideen, welche die Gesamtheit aller Rechtsbereiche prägen, dabei allerdings nicht zwingend ausdrücklich in den Normtexten genannt werden. Sie entspringen dem Prinzip der Gerechtigkeit und sind daher für eine fundierte und bedachte Rechtsordnung unabdingbar, wobei sie grundlegende rechtliche Wertungen vorgeben. Vielfach werden sie auch synonym als „Rechtsprinzipien“, „fundamentale Rechtsnormen“ oder auch „allgemeine Rechtsinstitute“ bezeichnet.¹⁰⁵ Sie gewinnen primär dann an Bedeutung, wenn gesetzliche Normierungen in gewissen Einzelfällen keine genauen Entscheidungsbestimmungen vorsehen und bieten eine Orientierungshilfe zur Rechtsfindung¹⁰⁶ so auch im Bereich des gemeinsamen europäischen Asylrechts, wo der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten sein Einfallstor findet.¹⁰⁷ Insbesondere stellt der EuGH in seinem *N.S.*-Urteil fest, dass die Richtlinien und Verordnungen des GEAS, darunter auch die Dublin-III-Verordnung, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen stehen und entwickelt wurden.¹⁰⁸

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß der Rechtsprechung des EuGH zur Beachtung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens in allen das Unionsrecht betreffenden Bereichen verpflichtet und sind aufgefordert, außerhalb außerordentlicher Umstände, von einer einheitlich rechtmäßigen Anwendung des Unionsrechts aller Mitgliedstaaten auszugehen.¹⁰⁹ Der Vertrauensgrundsatz versteht sich in jüngeren Entscheidungen als besonders bedeutender Grundsatz, welcher in der Gesamtheit des Unionsrechts zur Anwendung kommen kann und im normativen Sinne Verhaltens- und Handlungspflichten der Mitgliedstaaten leitet.¹¹⁰ Insbesondere können diesem Prinzip negative Verpflichtungen entnommen werden¹¹¹, welche den Mitgliedstaaten zum einen verbieten einem anderen Mitgliedstaat ein höheres nationales grundrechtliches Schutzniveau abzuverlangen, als das durch die Charta der Grundrechte vorgesehene und zum anderen eine Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte in einem anderen Mitgliedstaat untersagen. Die fundamentale Bedeu-

¹⁰⁴ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 413.

¹⁰⁵ Vgl. Barczak, JuS 2021, S.1 (2).

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 1 (1).

¹⁰⁷ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (70).

¹⁰⁸ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 15

¹⁰⁹ Vgl. EuGH Gutachten 1/17 (CETA) vom 30. April 2019, ECLI:EU:C:2019:341, Rn. 128.

¹¹⁰ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (61-62).

¹¹¹ Vgl. ebd., S.61 (71).

tung dieses Prinzips erwächst aus seiner Rolle bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen, da es diesen gerade zu ermöglichen vermag.¹¹² Das gegenseitige Vertrauen wird durch die grundlegende Prämisse des Unionsrechts impliziert und gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten untereinander einen Katalog an gemeinsamen Werten teilen und dies ausleben und anerkennen.¹¹³ Es steht in enger Verbindung zu dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 67 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1 sowie Art. 82 Abs. 1 AEUV und übernimmt daher eine auslegungssteuernde Funktion auf die sekundär- und primärrechtlich normierten Anerkennungspflichten, welche die grundsätzliche Vergleichbarkeit der einzelnen Regime sicherstellen sollen.¹¹⁴ In der Gestalt einer allgemeinen, unionsrechtlichen Legalitätsvermutung mit dem Ziel der Sicherung der Einheit sowie Wirksamkeit des Unionsrechts¹¹⁵ wirkt sich der Vertrauensgrundsatz insbesondere im Rahmen der Interaktion zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in einem durch das Unionsrecht normierten Kontext aus.¹¹⁶

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten erfährt darüber hinaus ebenfalls im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems Einfluss, indem es seine Wirkung in der Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten, im Falle von Dublin-Überstellungsverfahren, entfaltet.¹¹⁷ In dieser Ausprägung hat der EuGH in seinem *N.S.*-Urteil bestätigt, dass zwischen den betroffenen Staaten die Vermutung einer, mit den Erfordernissen des einschlägigen Unionsrechts zu vereinbarenden, Behandlung der asylsuchenden Personen bestehen muss.¹¹⁸ Jedoch darf das gegenseitige Vertrauen nach der Rechtsprechung des EuGH bei bevorstehenden Unionsrechtsverletzungen auch versagt werden.¹¹⁹ Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn aufgrund etwaiger systemischer Mängel eine Verletzung der Grundrechte im Zuge einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat droht,¹²⁰ wobei eine Betroffenheit der Grundrechtecharta und ein systemischer Mangel jedoch nicht kumulativ auftreten müssen.¹²¹

¹¹² Vgl. EuGH Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 191-192.

¹¹³ Vgl. EuGH Urteil vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 34.

¹¹⁴ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (64-66).

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 61 (88).

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 61 (73).

¹¹⁷ Vgl. ebd.; S.61 (70).

¹¹⁸ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 80.

¹¹⁹ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (84).

¹²⁰ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 83.

¹²¹ Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.61 (85).

II. Tatbestandsvoraussetzungen Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO

Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-Verordnung regelt den Fall systemischer Schwachstellen im eigentlich für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, welche durch das Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK gekennzeichnet werden. Kann dies bejaht werden, prüft der bearbeitende Mitgliedstaat fortführend weitere mögliche Zuständigkeiten gemäß den Art. 7 ff. Dublin-III-VO oder wird gemäß Uabs. 3 selbst zuständig. Die Beurteilung, ob eine dem Art. 4 GRCh widersprechende Behandlung droht, nehmen die nationalen Gerichte vor. Dabei haben sie nicht nur eine Bewertung des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Überstellung vorzunehmen, sondern auch das laufende Verfahren und die Zeit nach einer Zuerkennung eines Schutzstatus zu beachten.¹²²

1. Verletzung der Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK

Die Bedeutung und Tragweite der Art. 4 der GRCh und Art. 3 der EMRK stimmen nach der Normierung des Art. 52 Abs. 3 GRCh überein. Es handelt sich um ein Abwehr- und Schutzrecht, welches den Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zum Gegenstand hat. Eine abstrakte Definition des Bedeutungsgehalts lässt sich kaum verwirklichen, zumindest muss der betrachtete Sachverhalt von einer gewissen Dauer und Intensität gekennzeichnet sein, es können aber auch diskriminierende Behandlungen von Bevölkerungsgruppen in den Schutzgehalt einfließen.¹²³ Es gewährleistet den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit des Menschen vor besonders schweren Beeinträchtigungen und steht in einem engen Zusammenhang mit den Garantien des Art. 1 des Grundgesetzes, der Würde des Menschen.¹²⁴ In seiner ständigen Rechtsprechung verstetigt der EGMR, dass eine Berufung auf Art. 3 EMRK eine Darlegung stichhaltiger Gründe (substantial grounds) für die tatsächliche Gefahr (real risk) einer entsprechenden Behandlung im Zielstaat erfordert. Es müssen Ausführungen vorgelegt werden, welche Belegen, dass die Verletzung über eine bloße Wahrscheinlichkeit (mere possibility) hinausgeht.¹²⁵

Im Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO wird explizit lediglich auf den Tatbestand der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung abgestellt. Unmenschlich ist eine Behandlung dann, wenn einer Person absichtlich schwere psychische oder physische

¹²² Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 3, Rn. 12.

¹²³ Vgl. Bergmann/ J. Nusser, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn. 1.

¹²⁴ Vgl. Jarass (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn. 2.

¹²⁵ Vgl. Thym, ZAR 2011, S. 368 (373).

Leiden oder Schmerzen zugefügt werden, welche eine besondere Schwere hinsichtlich der Intensität und Dauer darstellen. Abzugrenzen sind die erniedrigenden Behandlungen, welche den Zweck einer Demütigung verfolgen und bei den geschädigten Personen ein Gefühl von Angst und Unterlegenheit auslösen. Diese sind auch in der Lage, den moralischen und körperlichen Widerstand einer Person zu brechen. In der Bewertung, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorliegt, müssen alle Informationen und Umstände zum Sachverhalt gewürdigt werden. Insbesondere kann dies bejaht werden, soweit die Menschenwürde verletzt wird, wobei Kindern, Jugendlichen sowie Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung als vulnerabler Personenkreis, ein besonders ausgedehnter Schutzbereich gewährt wird.¹²⁶ In Bezug auf das europäische Asylrecht bilden Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh nach der Rechtsprechung des EuGH eine absolute Überstellungsschranke, unabhängig von dem Verfahrensstand der asylsuchenden Person.¹²⁷ Das Verbot einer Überstellung nach dem Dublin-Verfahren wird gerade dann ausgesprochen, wenn den Mitgliedstaaten nicht unbekannt sein kann, dass ernsthafte durch Tatsachen bestätigte Gründe vorliegen, dass den schutzsuchenden Personen im zuständigen Staat eine Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK widerfährt¹²⁸ und das Asylverfahren systemische Mängel aufweist.¹²⁹

2. Systemische Mängel

Da die Frage nach dem tatsächlichen Vorhandensein systemischer Mängel in den Asylsystemen der Mitgliedstaaten mit großen Unsicherheiten verbunden und hoch umstritten ist, verhält sich die praktische Annahme dieser eher zurückhaltend.¹³⁰ Weder der EuGH noch der EGMR lieferten bisher genauere Begriffsbestimmungen, was in der Anwendung zu erheblichen Bewertungsspielräumen hinsichtlich der Weite der Auslegung führt.¹³¹ Fraglich ist demnach also, ob ein systemischer Mangel eng gemäß seines Ursprungs im Sinne griechischer Verhältnisse auszulegen ist, oder doch eher weit und unter sämtlichen vorhersehbaren Funktionsstörungen subsumiert werden kann.¹³²

Im alltäglichen Sprachgebrauch versteht man unter dem Begriff „systemisch“ „etwas den ganzen Organismus betreffendes“, was seinen Ursprung im biologisch-medizinischen Raum findet. Juristisch geht man eher von Sachverhalten aus, welche durch ihr regelmäßi-

¹²⁶ Vgl. Jarass (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn. 7-8.

¹²⁷ Vgl. Bergmann/ J. Nusser, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn. 3.

¹²⁸ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 94.

¹²⁹ Vgl. Jarass (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn. 14.

¹³⁰ Vgl. Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, §18, Rn. 12-13.

¹³¹ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 38-40.

¹³² Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 413.

ges und weit verbreitetes, tief verankertes Auftreten die Charakteristik eines Systems beschreiben, welches besonders von politischen Haltungen beeinflusst wird. Im Bereich des europäischen Rechtsraums kann systemisch in etwa im Rahmen des Zusammenspiels der verschiedenen Teilrechtsordnungen der Mitgliedstaaten verstanden werden. Kennzeichnend ist ein sogenannter „spill-over-Effekt“, welcher einen Zustand beschreibt, in welchem das Handeln eines Staates in einem gemeinschaftlichen Gefüge, die Funktionsfähigkeit eines anderen beeinflusst. Insbesondere, wenn aufgrund rechtswidriger Handlungen einer Rechtsordnung keine Leistungserbringung für den Verbund der Staaten erfolgen kann, ist von einem defizitären System auszugehen.¹³³ Systemische Mängel sind darüber hinaus auch unter Umständen zu verzeichnen, welche die Macht besitzen eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit darzustellen, indem das Vertrauen in öffentliche Institutionen schwindet und somit die normativen Erwartungen an das Rechtssystem nicht mehr erfüllt werden können.¹³⁴

Lübbe macht mit einer Definition deutlich, dass systemisch nicht etwa synonym mit den Begriffen „verbreitet“ oder „flächendeckend“ verwendet werden könne, sondern ein systemischer Mangel eher eine Systemstruktur bzw. eine strukturelle Lücke darstelle, welche eine notwendige Bedingung für fehlerhafte Resultate derer Sachverhalte sei, die diese Stelle kreuzen. Vorliegend handelt es sich um systemische Mängel des als Gesamtsystem zu verstehenden Asylverfahrens und Aufnahmebedingungen eines Mitgliedstaates, welches den Zugang zum Asylverfahren, die Behandlung während des Verfahrens sowie in Bezug auf die Anerkennungskriterien, das Rechtsschutzsystem und die Bindung an die Vorgaben der GFK umfasst.¹³⁵

In Literatur und Rechtsprechung werden systemische Mängel in den Asylverfahren anhand ihres abstrakt-generellen Charakters beschrieben und ausgelegt, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalles eine eher untergeordnete Rolle spielen.¹³⁶ Die Auslegung des Begriffs der systemischen Mängel in Form größerer Funktionsstörungen in den Asylsystemen der Dublin-Staaten werden in der Literatur auf unterschiedlichste Weise verstanden. Einerseits werden die Ergebnisse der Rechtsprechung dahingehend interpretiert, dass es sich bei systemischen Mängeln grundlegend um flächendeckende Fehlfunktionen eines Asylsystems handeln muss, welche Ähnlichkeit zu den Umständen in Griechenland besitzen. Voraussetzung müssten also gravierende Mängel sein, welche grundsätzlich alle asyl-

¹³³ Vgl. von Bogdandy, ZaöRV 2019, S. 503 (524-526).

¹³⁴ Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 413.

¹³⁵ Vgl. Lübbe, ZAR 2014, S. 105 (107-108).

¹³⁶ Vgl. Lübbe, ZAR 2014, S. 105 (106).

suchenden Personen im zuständigen Mitgliedstaat betreffen und auf Grundlage dessen ein generelles Überstellungsverbot in dieses Staatsgebiet erlassen werden kann. Dieses Verständnis lässt sich jedoch nicht mit den in einem Zusammenhang zu betrachtenden Urteilen des EGMR und des EuGH vereinbaren, da es Grundrechtsverletzungen im Einzelfall nach Art. 4 GRCh nicht ausreichend würdigt. Vielmehr müsste eine differenziertere Betrachtungsweise erfolgen, welche systemische Mängel auch in Fällen für möglich hält, in welchen nur eine bestimmte Anzahl an schutzsuchenden Personen betroffen ist. In diesem Fall könnte eine Kombination abstrakt-genereller und einzelfallbezogener Betrachtungsweisen zu einem positiven Ergebnis gelangen.¹³⁷

Um den Begriff des systemischen Mangels greifbarer zu gestalten, stellen einige Autoren auf eine Abgrenzung dieser zu Grundrechtsverletzungen im Einzelfall ab.¹³⁸ Das EuGH-Urteil könne unter dieser menschenrechtskonformen Auslegung dahingehend verstanden werden, dass Überstellungsverbote auf jegliche Grundrechtsverletzungen anwendbar seien, unabhängig davon, ob systemische Mängel gleichzeitig vorliegen.¹³⁹ Dies gestaltet sich jedoch widersprüchlich zu den Ergebnissen des *N.S.*-Urteils, welche verdeutlichen, dass gerade nicht jede Rechtsverletzung im Zielstaat ausreicht, die nicht auf systemische Mängel aufbaue.¹⁴⁰ Auch die Systematik des Wortlauts aus Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO nimmt keinerlei Abgrenzung vor, sondern stellt die beiden Voraussetzungen geradezu in einen Zusammenhang zueinander, welcher die Grundrechtsverletzung an die systemischen Schwachstellen knüpft.

Lübbe versteht unter systemischen Mängeln also vielmehr eine fehlerproduzierende Systemstruktur, welche sowohl für alle asylsuchenden Personen im Zielstaat beachtlich sein kann, jedoch aber auch nur für bestimmte einzelne Personengruppen und deshalb gerade nicht flächendeckend ist. Abzugrenzen seien beachtliche systembedingte Mängel eher von Verkettungen unglücklicher Umstände, in Gestalt sonstiger Rechtsverletzungen. Kennzeichnend für systemische Schwachstellen seien kausal-genetische Zusammenhänge, welche den Anwendungsfall regelhafter Abläufe betreffen, während Verkettungen unglücklicher Umstände in einem historisch-genetischen Zusammenhang erläutert werden müssen. Um hier Verbindungen sichtbar machen zu können muss auf eine Berichterstattung des individuellen Sachverhalts zurückgegriffen werden. Systemische Mängel verursachen in einem System regelmäßige vorhersehbare Rechtsverletzungen, solange keine Behebung

¹³⁷ Vgl. Lübbe, ZAR 2014, S. 105 (106).

¹³⁸ Vgl. Bank/ Hruschka, ZAR 2012, S. 182 (185-186).

¹³⁹ Vgl. Lübbe, ZAR 2014, S. 105 (106).

¹⁴⁰ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 82.

dieses Mangels erfolgt. Sonstige Rechtsverletzungen können zwar wiederholt vorkommen, jedoch ist es unmöglich diese zu antizipieren. Beispielsweise würde eine Verkettung unglücklicher Umstände vorliegen, wenn versehentlich Identitäten vertauscht würden und der Vollzug der Überstellung die falsche Person treffen würde. Hingegen würden systemische Mängel vorliegen, wenn Asylsuchende aus dem Dublin-Zielstaat in ihren Herkunftsstaat zurückgeschoben würden, obwohl ihnen dort eine erniedrigende und menschenunwürdige Behandlung droht. Beruht diese Abschiebungsentscheidung darauf, dass der zuständige Staat das Vorbringen der Asylsuchenden grundsätzlich nicht anerkennt, so besteht eine regelhaft fehlerproduzierende Struktur. Insbesondere müsse die Bewertung, ob ein systemischer Mangel vorliegt, anhand dessen gemessen werden, wie in den Mitgliedstaaten mit diesen Fehlern umgegangen wird und welche Anforderungen an die Fehlervermeidung gestellt werden.¹⁴¹

a. Enge Auslegung im Sinne griechischer Verhältnisse

In seinem Grundsatzurteil zur Anwendung der EMRK auf Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, im Falle des *M.S.S.* im Rahmen einer Überstellung nach Griechenland, wurde das Dublin-System erstmalig unter einem menschenrechtlichen Vorbehalt beleuchtet. In seiner Entscheidungsfindung lagen die individuellen Voraussetzungen des Beschwerdeführers zunächst im Hintergrund, während die strukturellen Defizite Griechenlands anhand einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise herausgestellt wurden.¹⁴² Im Ergebnis urteilte der Gerichtshof Überstellungen nach Griechenland aufgrund allgemeiner bzw. struktureller Verletzungen der Haft- und Lebensbedingungen gegen Art. 3 EMRK zu unterbinden.¹⁴³ Die Situation für asylsuchende Personen im griechischen Staatsgebiet wurde insbesondere hinsichtlich dreier Teilbereiche für menschenrechtswidrig im Sinne des Art. 3 EMRK erklärt. Griechenland wies strukturelle Defizite im Hinblick auf Haft- und allgemeine Lebensbedingungen sowie den Zugang zum Asylverfahren auf.¹⁴⁴ Um zu einer ausführlichen Beurteilung zu gelangen, zog der Gerichtshof eine Reihe an Berichten von nationalen, internationalen und Nichtregierungsorganisationen hinzu.¹⁴⁵

Die Haftsituation für Asylsuchende kennzeichnete sich hauptsächlich durch Überbelegung, Schmutz, Platzmangel, fehlende Belüftung, geringe oder keine Möglichkeiten sich im Rahmen eines Spaziergangs bewegen zu können, keine Ruheorte, zu wenige und verdreck-

¹⁴¹ Vgl. Lübke, ZAR 2014, S. 105 (107-108).

¹⁴² Vgl. Thym, ZAR 2011, S. 368 (368-369).

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 368 (373).

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 368 (369).

¹⁴⁵ Vgl. EGMR U 21.01.2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 159 ff.

te Schlafplätze, kein freier Zugang zu Toiletten und Sanitäreinrichtungen bzw. ein insgesamt Mangel dessen und keine Privatsphäre. Darüber hinaus erhielten die Organisationen Hinweise auf rassistische Beleidigungen und physische Gewalt durch die Bediensteten der Haftanstalten.¹⁴⁶ Im Ergebnis stellte der Gerichtshof vorliegend eine Verletzung des Art. 3 EMRK fest, indem es die Haftbedingungen verbunden mit dem entstandenen Gefühl der Willkür und Minderwertigkeit sowie der Beeinträchtigung der Menschenwürde als inakzeptabel betrachtete. Das Elend des Antragstellers wurde durch seine besondere Schutzwürdigkeit als Asylsuchender zudem verstärkt, was insgesamt als erniedrigende Behandlung eingestuft wurde.¹⁴⁷ Im Hinblick auf die allgemeinen Lebensbedingungen nach Haftentlassung sind ebenfalls erschreckende Ergebnisse der Berichte zu verzeichnen. Asylsuchende Personen erhielten keinerlei Informationen über Voraussetzungen und Verfahren, um eine mögliche Unterkunft zu erhalten. Im Ergebnis wurden diejenigen ohne finanzielle Mittel, welche für eine Wohnungsmiete aufgebracht werden könnten oder familiäre Verbindungen in Griechenland, der Obdachlosigkeit überlassen. In Folge dessen berichteten die Betroffenen von Ängsten vor Raub aber auch von großem Elend, welches durch die aus der Obdachlosigkeit resultierenden Schwierigkeiten bezüglich des Zugangs zu Nahrung und Sanitäreinrichtungen, erschaffen wurde. Insgesamt waren sie auf Hilfe von der Zivilgesellschaft sowie des Roten Kreuzes und kirchlichen Organisationen angewiesen.¹⁴⁸ Unter Heranziehung der durch den *M.S.S.* geschilderten Lebensbedingungen und der offiziellen Berichte war von einer flächendeckenden Beeinträchtigung des Alltags einer Vielzahl an asylsuchenden Personen auszugehen.¹⁴⁹

Zwar stellte das Gericht fest, dass Art. 3 EMRK keine Verpflichtung der Konventionsstaaten enthält, jeder asylsuchenden Person innerhalb der Staatsgebiete eine Unterkunft bereitzustellen, noch besteht die Pflicht finanzielle Unterstützungen zur Sicherung eines bestimmten Lebensstandards zu leisten, jedoch wird Griechenland gesetzlich gemäß der Aufnahmeleitlinie (2003/9/EG) dazu verpflichtet.¹⁵⁰ Durch Verschulden der griechischen Behörden ergeben sich Lebenssituationen der betroffenen Personen, welche durch Ängste, Verzweiflung und Erniedrigung geprägt sind und auf Grundlage dessen gegen die Bestimmungen des Art. 3 EMRK verstoßen.¹⁵¹ Problematisch gestaltete sich darüber hinaus auch der Zugang zum griechischen Asylverfahren. Nur eine geringe Anzahl an Asylanträgen

¹⁴⁶ Vgl. EGMR U 21.01.2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 162.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., Rn. 233.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., Rn. 168-171.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., Rn. 255.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., Rn. 249.

¹⁵¹ Vgl. ebd., Rn. 263-264.

wurde durch die Bediensteten des internationalen Flughafens in Athen überhaupt entgegengenommen, was zwar auch auf eine Unterbesetzung der Mitarbeitenden zurückgeführt werden konnte aber hauptsächlich mit mangelnden Informationen über die generelle Möglichkeit zusammen hing. Vielmehr wurden asylsuchende Personen unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen in Gewahrsam genommen, ohne die jeweiligen Situationen aufzuklären und eine Antragstellung zu ermöglichen. Nach einer Entlassung wurden die Betroffenen schriftlich in griechischer Sprache aufgefordert das Staatsgebiet zu verlassen und weder über die Möglichkeit einer Asylantragstellung informiert, noch wurde ihnen eine anwaltliche Unterstützung angeboten. Ähnlich wurde mit Rücküberstellten des Dublin-Verfahrens umgegangen, insbesondere wurden die Betroffenen durch Täuschungen der Polizei von einer Antragstellung abgehalten. Eine dreitägige Frist, um sich bei den Behörden zu melden, gestaltete sich in der Praxis als zu kurz, da eine Vielzahl an Asylsuchenden eine Registrierung begehrte, jedoch in der kurzen Zeit nicht bearbeitet werden konnten. Anhörungen fanden aufgrund eines Mangels an Dolmetschern in einer für die Betroffenen unverständlichen Sprache statt und die mangelnden rechtliche Unterstützungsmöglichkeiten erschwerten die Einleitung von Gerichtsverfahren.¹⁵² Insbesondere bestand ein großes Risiko der Zurückweisung in das jeweilige Herkunftsland oder in die Türkei, unabhängig von der Stellung im Asylverfahren Griechenlands.¹⁵³ Insgesamt konnte eine Nichteinhaltung Griechenlands der eigenen Gesetzgebung samt erheblicher struktureller Mängel des Asylverfahrens festgestellt werden. Daher bestand lediglich geringe Hoffnung auf eine ernsthafte Überprüfung der Asylanträge sowie Beschwerden durch die griechischen Behörden. In Folge dessen fanden sich die Betroffenen ungeschützt vor willkürlichen Rückführungen in ihre Herkunftsländer.¹⁵⁴ Auf Grundlage dieser defizitären Situation kam der EGMR auch hier zu dem Ergebnis einer Verletzung des Art. 3 i.V.m. Art. 13 EMRK.¹⁵⁵ Jedoch schuf er mit seinem Urteil bezüglich der strukturellen Defizite Griechenlands keinerlei Rechtsklarheit, da weder Leitlinien formuliert, noch beleuchtet werden konnte, welche Maßstäbe für weniger schwerwiegende Defizite gelten. Ein eindeutigeres Ergebnis lieferte erst das *N.S.*-Urteil des EuGH, welcher eine Klarstellung hinsichtlich der Mindestschwelle in Bezug auf Rechtsverletzungen, welche einer Dublin-Überstellung entgehen stehen. Hierfür reiche nicht eine bloße Verletzung von Bestimmungen der EU-Richtlinien, einzelner sonstiger Grundrechte oder übrige Missstände, solange sie nicht die Schwelle

¹⁵² Vgl. EGMR U 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 174-182.

¹⁵³ Vgl. ebd., Rn. 192.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., Rn. 300.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., Rn. 321.

systemischer Mängel erreichen.¹⁵⁶ Insbesondere führte der Gerichtshof an, dass geringfügige Verstöße gegen die Richtlinien des GEAS nicht genügen dürften, um eine Dublin-Überstellung zu unterbinden, da dies die Ziele des Dublin-Systems aushebeln würde und eine schnelle Bestimmung der Zuständigkeiten gefährde. Diese Geringfügigkeit sei jedoch nicht in Fällen gegeben, in welchen eine ernsthafte Befürchtung bestünde, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel enthalte, welche im Sinne des Art. 4 GRCh eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der asylsuchenden Personen darstelle.¹⁵⁷ Eine solche systemische Unzulänglichkeit, sei primär in Sachverhalten gegeben, in welchen die mangelhaften Umstände jenen von Griechenland aus den Ausgangsverfahren gleichen.¹⁵⁸ Die Annahme systemischer Mängel ist jedoch insbesondere im Rahmen des Vertrauensgrundsatzes an erhebliche Hürden geknüpft. Der EuGH betonte dahingehend, dass es um nichts Geringeres ginge, als den Existenzgrund der Europäischen Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit der Sicherheit und des Rechts.¹⁵⁹

b. Weitere Anforderungen an eine Rechtsverletzung durch systemische Mängel

Gemäß des *N.S.*-Urteils könne eine (drohende) Rechtsverletzung aufgrund systemischer Mängel dann geltend gemacht werden, wenn dem überstellenden Mitgliedstaat nicht unbekannt sein kann, dass die Mängel ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für eine tatsächliche Gefahr einer Verletzung des Art. 4 GRCh darstellen.¹⁶⁰ Damit knüpft es die Rechtsverletzung an die Voraussetzungen einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sowie einer hinreichend gravierenden Selbstbetroffenheit. Somit werden auch die besonderen Umstände des Einzelfalles in einer Überstellungsentscheidung aufgrund systemischer Mängel gewürdigt.¹⁶¹

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Betroffenheit kann sich aus allgemeinen Verhältnissen im Zielstaat ergeben, wie in etwa bei systemischen Schwachstellen, welche sich flächendeckend auswirken. Sie kann jedoch auch bei systemischen Mängeln gegeben sein, welche zwar lediglich auf spezielle Personengruppen bezogen werden können, die antragstellenden Personen diese Selbstbetroffenheit aber durch Darlegung besonderer Gründe des Einzelfalles belegen können. Die voraussichtliche Betroffenheit einer Person geht demnach in Fällen, in welchen kein generelles Überstellungsverbot herrscht,

¹⁵⁶ Vgl. Thym, ZAR 2013, S. 331 (331).

¹⁵⁷ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 84-86.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., Rn. 89.

¹⁵⁹ Vgl. Hailbronner/ Thym, NVwZ 2012, S. 406 (408).

¹⁶⁰ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 94.

¹⁶¹ Vgl. Lübke, ZAR 2014, S. 105 (109-110).

immer mit einer Kombination aus systemischen Mängeln und einer Entscheidung im Einzelfall einher. Die Anforderungen an die Beibringung der Umstände, welche die Selbstbetroffenheit der asylsuchenden Person darstellen, wachsen je geringer die systemischen Mängel im Zielstaat ausgeprägt sind und je geringer die Gefahr einer Selbstbetroffenheit allein durch die Überstellung besteht.¹⁶²

Darüber hinaus muss auch eine hinreichend gravierende Rechtsverletzung zu erwarten sein, welche einer Behandlung nach Art. 4 GRCh gleicht. Auch hier werden neben den abstrakt-generellen Mängeln besondere einzelfallbezogene Darbringungen geprüft.¹⁶³ Der EuGH knüpft dies an eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die von einer Abhängigkeit von sämtlichen Umständen des Einzelfalles geprägt ist. In Anlehnung an das *M.S.S.*-Urteil des EGMR sei diese Schwelle der Erheblichkeit erreicht, wenn sich eine, vollständig von der Unterstützung öffentlicher Institutionen abhängige Person in extremer materieller Not befände und diese Situation weder ihrem persönlichen Willen noch ihren persönlichen Entscheidungen entspreche. Durch die Gleichgültigkeit der nationalen Behörden sei sie also Umständen ausgesetzt, welche es ihr unmöglich machen die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, eine Beeinträchtigung der physischen und psychischen Gesundheit darstellen sowie einen mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarenden Zustand der Verelendung hervorrufen.¹⁶⁴ Dies kann insbesondere relevant werden, wenn es um den Zugang zu Medikamenten geht, welche die betroffene Person im Zielland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erhalten wird. Handelt es sich dabei um ein überlebenswichtiges Mittel, nicht bloß zur Behandlung harmloser Erkrankungen, so hat dies Auswirkungen auf den Schweregrad der Rechtsverletzung.¹⁶⁵ Doch selbst unter Bedingungen, die von erheblicher Armut oder einer drastischen Verschlechterung der Lebensbedingungen der betroffenen Person geprägt sind, wird diese Schwelle nicht überschritten. Es sei denn die Person gerät in einen Zustand extremer materieller Not, sodass sie in eine Lage gerät, welche als unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden kann.¹⁶⁶ Besondere Anforderungen sind darüber hinaus an die im Einzelfall bestehende Verletzbarkeit der betroffenen Personen gestellt, wobei zwischen gesunden und damit auch arbeitsfähigen Personen im Gegensatz zu vulnerablen Personen unterschieden werden muss. Ein höherer

¹⁶² Vgl. Lübke, ZAR 2014, S. 105 (109).

¹⁶³ Vgl. ebd.

¹⁶⁴ Vgl. EuGH Urteil vom 19. März 2019, Jawo, C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 91-92.

¹⁶⁵ Vgl. Lübke, ZAR 2014, S. 105 (110).

¹⁶⁶ Vgl. EuGH Urteil vom 19. März 2019, Jawo, C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 93.

Schutzstandard im Rahmen des Dublin-Systems gilt demnach insbesondere für Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Schwangere und Kranke.¹⁶⁷

c. Systemische Mängel in der nationalen Rechtsprechung Deutschlands

Das nationale Pendant zu dem unionsrechtlichen Prinzip des gegenseitigen Vertrauens ist in der deutschen Rechtsprechung das sogenannte Prinzip der normativen Vergewisserung,¹⁶⁸ welches im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG die Vermutung voraussetzt, dass asylsuchende Personen in Drittstaaten eine Behandlung erfahren, welche im Einklang mit den Regelungen der EMRK und der GFK stehen.¹⁶⁹ Auch hier stellte das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1996 die Widerlegbarkeit dieser Sicherheitsvermutung fest.¹⁷⁰

Erstmalig äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Begrifflichkeit der systemischen Mängel in seinem Beschluss vom 19. März 2014, bezugnehmend auf die Auslegung *Lübbes*,¹⁷¹ der Rechtsprechung des EuGH sowie des nationalen Prozessrechts. Es machte dabei deutlich, dass der Begriff unter diesen Voraussetzungen keinerlei Klärung mehr bedarf.¹⁷² Es stellte fest, dass der Tatbestand der systemischen Mängel im Rechtssystem Deutschlands eine erhebliche Bedeutung im Rahmen einer Gefahrenprognose hinsichtlich Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh gemäß dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz aus §86 Abs. 1 VwGO besäße. Um den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens dahingehend widerlegen zu können, müssen die entscheidenden Richter und Richterinnen eine Überzeugungsgewissheit im Sinne des §108 Abs. 1 S. 1 VwGO besitzen, welche die beachtliche bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit im konkret zu entscheidenden Einzelfall einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Zielstaat unterstreiche. Systemische Mängel ließen sich dadurch verlässlich prognostizieren, dass sie einer gewissen Vorhersehbarkeit und Regelhaftigkeit unterlägen, da sie entweder tief im Rechtssystem des zuständigen Staates verankert seien oder strukturellen Einfluss auf die Vollzugspraxis nehmen und daher den Mitgliedstaat gerade nicht schicksalhaft oder unvorhersehbar erreichen. Nur anhand dieses Maßstabs dürfe eine Überstellung im Dublin-Verfahren vollzogen werden.¹⁷³

¹⁶⁷ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 26.

¹⁶⁸ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 3, Rn. 15.

¹⁶⁹ Vgl. Arnauld/ Martini, in: von Münch/ Kunig, Art. 16a GG, Rn. 71.

¹⁷⁰ Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, -2 BvR 1938/93-, juris, Rn. 188.

¹⁷¹ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 39.

¹⁷² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 -10 B 6/14-, juris, Rn. 4.

¹⁷³ Vgl. ebd., Rn. 9.

Anhand dieser Ausführungen konkretisierte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das weite Begriffsverständnis stärker,¹⁷⁴ indem es systemische Mängel als Defizite beschreibt, welche im Asylsystem des Zielstaats selbst angelegt seien und aufgrund dessen eine Vielzahl an asylsuchenden Personen vorhersehbar und regelhaft betreffen. Andererseits können aber auch tatsächliche Umstände in einem in sonstiger Weise rechtmäßigen und sachgerechten Asylsystem dazu führen, dass es weitgehend unwirksam wird und es seine Funktionen gänzlich oder in überwiegenden Bereichen nicht mehr verwirklichen kann. Ausdrücklich sei hier jedoch zu beachten, dass einer Überstellungsentscheidung hinsichtlich des Asylsystems des Zielstaats lediglich das Vorhandensein systemischer Mängel entgegen gebracht werden könne und nicht etwa vorhersehbare Rechtsverletzungen im Einzelfall. Insgesamt stellt es insbesondere auf die Vorhersehbarkeit und Regelmäßigkeit der Funktionsdefizite ab, wobei die Anzahl der betroffenen Personen zunächst unerheblich bleibe. In Anlehnung an die Ausführungen *Lübbes* grenzt er die systemischen Mängel ebenfalls von Zufallereignissen sowie Verkettungen unglücklicher Umstände und individueller Fehlleistungen bzw. Fehlentscheidungen der involvierten Akteure, ab.¹⁷⁵

Diese Maßstäbe werden auch in aktuelleren Entscheidungen zum Vorliegen systemischer Mängel in einzelnen Mitgliedstaaten angewandt.¹⁷⁶

III. Systemische Mängel in der Praxis

In der Bewertung der praktischen Einzelfälle wird dem deutschen Rechtssystem eine Art „Dublin-Lotterie“ vorgeworfen, da die Gerichte teils zu konträren Ergebnissen in ihrer Rechtsprechung gelangen. Seine möglichen Ursachen findet dies in den Unschärfen des Begriffs des systemischen Mangels, was zu ausgedehnten Bewertungsspielräumen führt. Das mangelnde Vertrauen in die Asylrechtspraxis und Rechtsprechung der Dublin-Staaten, welches durch die Berichterstattungen von Nichtregierungsorganisationen nur bestätigt wird aber auch die Durchführung von unanfechtbaren Einzelrichterentscheidungen in Eilverfahren, tun ihr Übriges.¹⁷⁷ Auch in der aktuellen Rechtsprechung gibt es immer wieder Fälle in welchen das Vorliegen systemischer Mängel diskutiert werden muss.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 39.

¹⁷⁵ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 2014, -A 11 S 1778/14-, juris, Rn. 33.

¹⁷⁶ Vgl. VG Gießen, Beschluss vom 29. April 2024, -8 L 1291/24.GI.A-, juris, S. 7-8.

¹⁷⁷ Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn. 40.

¹⁷⁸ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Art. 3 Dublin III-VO Art. 3, Rn. 16.

1. Systemische Mängel bejaht

In aktuellen Entscheidungen der Rechtsprechung wurden in einigen Fällen systemische Mängel in den Asylsystemen der betroffenen Zielstaaten anerkannt, welche schlussendlich einer Dublin-Überstellung entgegenstanden.¹⁷⁹

Im Falle Belgiens konnten systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmemöglichkeiten in den Aufnahmezentren festgestellt werden, in welchen allein reisende männliche Asylsuchende systematisch von den Unterkünften abgewiesen wurden, um Familien und Minderjährigen im überbelegten System priorisieren zu können. Aufgrund dieser Umstände verfielen die betroffenen Männer in Obdachlosigkeit und litten unter ansteckbaren Krankheiten, welche durch die schlechte medizinische Versorgung kaum behandelt werden konnten.¹⁸⁰ Bei der vorliegend antragstellenden Person handelt es sich um einen allein reisenden Mann, welcher zudem an einer akuten Lungentuberkulose leidet, die mindestens für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten einer ambulanten medizinischen Behandlung bedarf. Infolgedessen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die betroffene Person als Konsequenz einer Überstellung nach Belgien einer langwierigen Obdachlosigkeit ausgesetzt würde und eine weitere Schädigung seiner angeschlagenen Gesundheit drohe. Dies stelle eine solch schwerwiegende Notlage dar, dass den hohen Anforderungen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne der Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK genügend Rechnung getragen würde und somit der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens aufgrund der systemischen Mängel widerlegt sei.¹⁸¹

Auch im lettischen Asylsystem konnten im Jahr 2023 systemische Mängel im Hinblick auf die dortigen Haftbedingungen verzeichnet werden. Personen, welche gemäß dem Dublin-Verfahren nach Lettland überstellt werden, müssen befürchten ohne eine einzelfallbezogene Überprüfung von Haftgründen über die gesamte Dauer des Asylverfahrens inhaftiert zu werden. Unter Haftbedingungen werde weder für das Wohlbefinden der Inhaftierten gesorgt, noch sei eine medizinische Versorgung gesichert.¹⁸² Es gebe auch keinerlei Möglichkeiten sich nach einer unzureichenden Prüfung, welche grundsätzlich ebenfalls den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbeachtet lasse und sich auf pauschale Aussagen beziehe, zu welchen die betroffenen Personen keine individuellen Äußerungsmöglichkeiten bekäme, mit effektiven Rechtsmitteln zu wehren.¹⁸³ Weiterhin würden die Inhaftierten weitestgehend von der Außenwelt isoliert, was insbesondere die Kommunikation mit

¹⁷⁹ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Art. 3 Dublin III-VO Art. 3, Rn. 16.

¹⁸⁰ Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 2. Januar 2024, -AN 14 S 23.50884-, juris, Rn. 31-35.

¹⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 41-45.

¹⁸² Vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 06. Oktober 2023, -2 B 217/23-, juris, Rn. 33.

¹⁸³ Vgl. ebd., Rn. 39-40.

Freunden und Familie betreffe aber auch den Zugang zu Nichtregierungsorganisationen, medizinischer und psychologischer Betreuung wie auch Rechtsbeistand.¹⁸⁴ Insgesamt verstoße das behördliche und gerichtliche Verfahren und der Vollzug der Haftbedingungen gegen das Unionsrecht und stellen insgesamt eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne der Art. 4 GRCh sowie Art. 3 EMRK dar.¹⁸⁵

2. Systemische Mängel verneint

Keine systemischen Schwachstellen, insbesondere für nichtvulnerable Personen, konnten in einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Stuttgart aus August 2023 festgestellt werden.¹⁸⁶ Insgesamt sei das Asylverfahren Rumäniens als rechtsstaatlich zu betrachten, da die grundsätzliche Möglichkeit bestehe gegen Entscheidungen im Asylverfahren gerichtlich vorzugehen, wobei nicht von Mängeln im Rechtsschutzsystem auszugehen sei.¹⁸⁷ Schutzsuchende erhalten in Rumänien ab Zeitpunkt der Kenntnis über die Asylantragstellung unterstützende Leistungen¹⁸⁸ und können grundsätzlich in Unterbringungszentren untergebracht werden, da insgesamt eine ausreichende Kapazität hierfür vorhanden sei. Zwar werden gelegentlich Berichte in Bezug auf die hygienischen Missstände in den Zentren veröffentlicht, jedoch ist hier nicht von einer systemischen Gleichgültigkeit der Behörden auszugehen, wodurch die geforderte Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht wird.¹⁸⁹ Das rumänische Asylsystem sieht explizit Maßnahmen gegen eine Gefährdung durch Obdachlosigkeit vor, indem es finanzielle Unterstützungen für den Falle einer Überschreitung der Unterbringungskapazitäten vorsieht. Mit Hilfe dieser Unterstützungen können betroffene Personen eigens Wohnmöglichkeiten anmieten. Jedoch gab es bisher keine Situationen, welche eine Anwendung dieses Mechanismus notwendig gemacht hätte.¹⁹⁰

Auch in Malta ist von einem rechtsstaatlichen Asylsystem mit ausreichenden Beschwerdemöglichkeiten auszugehen. Personen, welche das Dublin-Überstellungs-Verfahren durchlaufen, erhalten ebenfalls einen normalen Zugang zum dortigen Asylverfahren. Kritisch diskutiert werden lediglich die Haftbedingungen im Zielstaat, in welchem Betroffene einer Dublin-Überstellung häufig inhaftiert werden, wenn sie das Staatsgebiet unerlaubt verlassen und der Asylantrag implizit als zurückgezogen gilt.¹⁹¹ Doch genüge die Inhaftie-

¹⁸⁴ Vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 06. Oktober 2023, -2 B 217/23-, juris, Rn. 51-52.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., Rn. 34.

¹⁸⁶ Vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 23. August 2023, -A 4 K 3694/23-, juris, Rn. 9.

¹⁸⁷ Vgl. ebd., Rn. 41.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., Rn. 33.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., Rn. 13-31.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., Rn. 74-78.

¹⁹¹ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 20. Juni 2023, -8 L 993/23.A-, juris, Rn. 29-38.

rung allein nicht die Voraussetzungen eines systemischen Mangels zu erfüllen, da Malta die Normierung der dortigen Haftgründe in Einklang mit dem Unionsrecht gefertigt habe.¹⁹² Insgesamt kommt das Gericht also zu dem Ergebnis, dass keine Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aufgrund systemischer Schwachstellen im Zielstaat der Überstellung bestehe.¹⁹³

IV. Konsequenzen systemischer Mängel hinsichtlich der Dublin-III-VO

Das Vorhandensein systemischer Mängel wirkt sich unweigerlich auf die Bestimmungen und die Durchführung des Dublin-Systems aus. Die wohl offensichtlichste Konsequenz systemischer Mängel im zuständigen Mitgliedstaat ist das Verbot der Überstellung der asylsuchenden Person. Die Urteile des EuGH und des EGMR aus dem Jahr 2011 sprachen erstmalig eine Unzulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Griechenland aus.¹⁹⁴ Den betroffenen Personen kommt ein subjektives Recht auf eine korrekte Anwendung des Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO zu, was eine Überstellung in einen Mitgliedstaat ausschließt, dessen Asylsystem und Aufnahmebedingungen unter systemischen Schwachstellen leidet.¹⁹⁵ Ergeht dennoch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Überstellungsentscheidung, welche dem Betroffenen durch einen Überstellungsbescheid bekannt gegeben wird,¹⁹⁶ so gilt dieser bei systemischen Mängeln als rechtswidrig.¹⁹⁷

Weiterhin wirken sich systemische Schwachstellen hinsichtlich der Zuständigkeit für das in Frage stehende Asylverfahren aus. Sind also die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 erfüllt, so verliert der ursprünglich zuständige Mitgliedstaat seine Zuständigkeit.¹⁹⁸ Infolgedessen erfolgt eine fortführende Prüfung des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, gemäß des Kapitel III der Verordnung, um gegebenenfalls einen anderen Mitgliedstaat für zuständig zu bestimmen. Erweist sich diese Prüfung als erfolglos oder ist keine weitere Überstellungsmaßnahme möglich, so geht gemäß Art. 3 Abs. 2 Uabs. 3 die Zuständigkeit auf den prüfenden Mitgliedstaat über. Hierbei steht der prüfende Mitgliedstaat jedoch in der Pflicht zum Selbsteintritt, um einer Verschlimmerung der Situation der Betroffenen durch ein übermäßig langwieriges Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit entgegenzuwirken, indem er die materielle Prüfung eigens übernimmt.¹⁹⁹ Diese Pflicht

¹⁹² Vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 27. Mai 2022, -12 L 691/22.F.A-, juris, S. 7.

¹⁹³ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 20. Juni 2023, -8 L 993/23.A-, juris, Rn. 25.

¹⁹⁴ Vgl. Hailbronner/ Thym, NVwZ 2012, S. 406 (409).

¹⁹⁵ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin-III-VO Art. 3, Rn. 19.

¹⁹⁶ Vgl. Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, §18, Rn. 46.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., Rn. 69.

¹⁹⁸ Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin-III-VO Art. 3, Rn. 21.

¹⁹⁹ Vgl. EuGH Urteil vom 21. Dezember 2011, N.S., C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 108.

ergibt sich im Wesentlichen aus dem Schutzgehalt des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK und erstreckt sich laut EuGH daher ausdrücklich nicht auf einfache Rechtsverletzungen.²⁰⁰

Eine explizite Grundrechtsverletzung kommt in diesem Fall insbesondere dann zum Tragen, wenn das in Erwägungsgrund 4 der Dublin-III-VO genannte Recht auf ein gerechtes und schnelles Zuständigkeitsbestimmungsverfahren bedroht wird, welches als Voraussetzung für einen effektiven Zugang zum flüchtlingsrechtlichen Schutz gilt. Ebenso können, durch das Schweben in Unsicherheit bezüglich des Überstellungsverfahrens und die drohende rechtswidrige Abschiebung, psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden.²⁰¹

Darüber hinaus bewirken systemische Mängel eines Mitgliedstaates eine Umkehr der Darlegungs- und Aufklärungslast. Aufgrund des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens sowie der Sicherheitsvermutung des EGMR trugen die antragstellenden Personen grundsätzlich die Pflicht zur Darlegung der Gefährdungen im zuständigen Mitgliedstaat. Durch die Widerlegung dieser Prinzipien im Rahmen der systemischen Schwachstellen, obliegt es nun dem Mitgliedstaat den Sachverhalt weitestgehend aufzuklären und mögliche Einwände zu entkräften.²⁰²

Insgesamt ist jedoch nicht von einer Ineffizienz des Dublin-Systems aufgrund etwaiger systemischer Mängel auszugehen, da sich die Begriffsbestimmung von einem Verständnis als flächendeckende Fehlfunktionen entfernt hat aber auch Wirkungen entgegen Verfahrensverzögerungen entwickelt wurden.²⁰³

V. Auswirkungen durch GEAS-Reform

Mit der Annahme der wegweisenden Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems durch den Rat der Europäischen Union am 14. Mai 2024, wurde eine Vielzahl an Vorschriften zur effizienten und einheitlichen Regelung der Asylverfahren und Lastenverteilung festgesetzt. Künftig soll also nicht mehr die Dublin-III-Verordnung Vorgaben für die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten enthalten, sondern eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (Verordnung (EU) 2024/1352 vom 14.05.2024). Die wohl bedeutendste Neuerung in dieser Verordnung, ist die Einführung eines Solidaritätsmechanismus, welcher ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Beiträge durch die jeweiligen Mitgliedstaaten bietet. Denkbar sind in etwa Umsiedlungsmaßnahmen, finanzielle Bei-

²⁰⁰ Vgl. Hailbronner/ Thym, NVwZ 2012, S. 406 (406).

²⁰¹ Vgl. Bank/ Hruschka, ZAR 2012, S. 182 (187).

²⁰² Vgl. ebd., S. 185.

²⁰³ Vgl. Lübke, ZAR 2014, S. 105 (110).

träge sowie alternative Solidaritätsmaßnahmen, wie in etwa einer Bereitstellung von Personal in den Bereichen des Grenzschutzes oder den Aufnahmezentren.²⁰⁴

Im Rahmen einer vergleichenden Analyse der neuen Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Dublin-III-Verordnung werden erhebliche Änderungen hinsichtlich des Begriffs der systemischen Mängel deutlich. Das neue Pendant zu Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO bildet Art. 16 Abs. 3 VO (EU) 2024/1352, welcher jedoch den Begriff der systemischen Schwachstellen nicht aus der Normierung der Dublin-III-Verordnung übernommen hat. Vielmehr wird vorliegend lediglich auf ernstliche Gründe für die Annahme einer tatsächlichen Gefahr einer Verletzung der Grundrechte der zu überstellenden Person abgestellt, welche zu einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung gemäß dem Art. 4 GRCh führt. Daraus folgt, dass die nationalen Gerichte künftig keine Prüfungen mehr bezüglich systemischer Mängel als Überstellungshindernis vornehmen müssen, da in ihrer Entscheidung nur noch Verletzungen der Grundrechte im Sinne des Art. 4 GRCh in Betracht gezogen werden sollen.

Zwar erfährt der Begriff der systemischen Mängel in Bezug auf Überstellungshindernisse keine Bedeutung mehr, jedoch wird er im Rahmen des Solidaritätsmechanismus in einem neuen Licht präsentiert. Der Tatsache, dass Mängel in oder gar ein Zusammenbruch von Asylsystemen die Funktionsfähigkeit der Verordnung beeinträchtigen könnte, wird im Erwägungsgrund Nr. 66 Rechnung getragen. Systemische Mängel werden gemäß dem Erwägungsgrund Nr. 31 nunmehr durch die Europäische Kommission festgestellt. Relevant werden systemische Mängel künftig in Situationen, in welchen Mitgliedstaaten durch Beiträge des Solidaritätspools Unterstützung erhalten sollen. Weisen diese begünstigten Staaten systemische Mängel auf, so sind die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihre Solidaritätszusagen zu erfüllen, soweit dies durch die Kommission bestätigt werden konnte. Dabei wurde die Reichweite des Begriffs insoweit eingeschränkt, als dass nun nicht mehr das gesamte Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen betroffen sein müssen, sondern lediglich die in Teil III der Verordnung verankerten Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats. Laut des Normtextes muss hierbei darüber hinaus die Anforderung erfüllt werden, dass diese systemischen Mängel schwerwiegende Folgen für das Funktionieren der Verordnung besitzen müssen.

²⁰⁴ Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat nimmt Migrations- und Asylpaket an, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am 04.06.2024.

Insgesamt zeigt sich der Begriff der systemischen Mängel in einem gänzlich neuen Zusammenhang, welcher in Zukunft zunächst detailliert ergründet und mit Anwendungsbeispielen ausgefüllt werden muss.

E. Fazit

Systemische Mängel in den Asylsystemen und Aufnahmebedingungen der Dublin-Staaten sind der Verwirklichung des GEAS, sowie der Funktionsfähigkeit des Dublin-Systems schon seit einiger Zeit ein Dorn im Auge. Erstmals wurde der Begriff durch die Rechtsprechung im *M.S.S.*-Urteil des EGMR und *N.S.*-Urteil des EuGH geprägt und aufgrund der neuartigen Widerlegung des EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens an hohe Hürden gebunden. Jedoch unterlag der Begriff im Laufe der unionsrechtlichen Geschichte durch Einflüsse der Literatur und weiterer konkretisierender Anwendungsfälle, einem enormen Wandel. Während er in der ersten Harmonisierungsphase des GEAS noch gar nicht existierte, wurde er im Zuge der zweiten in die reformierte Dublin-Verordnung eingebettet, erhielt jedoch in der dritten Harmonisierungsphase einen gänzlich neuen Zusammenhang und veränderte seine Ausprägung. Die Auslegung hat sich von einem engen Verständnis im Sinne griechischer Verhältnisse aus dem Jahr 2009 zu einer als weiter zu betrachtenden Lesart entwickelt. Vielmehr sind systemische Mängel in der Dublin-III-Verordnung also als fehlerproduzierende Systemstruktur zu verstehen, welche sich deutlich von Verkettungen unglücklicher Umstände abgrenzen lassen. Insbesondere treten sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit auf. Auf dieser Grundlage steht also nicht die absolute flächendeckende Dysfunktionalität eines Asylsystems, welche eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK darstellt, einer Dublin-Überstellung entgegen. Vielmehr erfolgt eine Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, welche im Ergebnis, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen, zu einer Verletzung der Grundrechte aufgrund systemischer Mängel gelangen kann. Dabei ist eine Rechtsverletzung jedoch an eine hohe Schwelle der Erheblichkeit gebunden und muss sowohl hinreichend wahrscheinlich, als auch hinreichend gravierend sein. In der Praxis können systemische Mängel häufig im Rahmen der unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten und Bedingungen, entweder in den Aufnahmezentren oder Haftanstalten beobachtet werden. In Klageverfahren gegen Dublin-Überstellungen wird das Überstellungshindernis regelmäßig umfangreich geprüft und bewertet. Jedoch wirken sich systemische Mängel nicht nur hinsichtlich möglicher Überstellungshindernisse bzw. Verbote aus, welche insgesamt ein subjektives Recht auf eine rechtskonforme Anwendung der Dublin-III-Verordnung begründen. Vielmehr beeinflussen

sie darüber hinaus die Systematik der Zuständigkeiten im Asylverfahren, indem sie eine weiterführende Prüfung veranlassen oder den prüfenden Staat zum Selbsteintritt verpflichten. Systemische Mängel sind nach dieser Betrachtung nicht der ausschlaggebende Grund für die Ineffizienz des Dublin-Systems, dennoch werden sie zukünftig nicht mehr die gleiche Bedeutung wie zur Zeit innehaben. Im Rahmen der GEAS-Reform wurden sie aus dem Wortlaut des Normtexts als Überstellungshindernis entfernt. Künftig wird die Europäische Kommission systemische Mängel nur noch im Rahmen des neuen Solidaritätsmechanismus prüfen und feststellen müssen. Sie werden nicht mehr direkt die von Überstellungen bedrohten Asylsuchenden betreffen, sondern lediglich die Mitgliedstaaten untereinander. Von nun an richtet sich das Überstellungsverbot ausschließlich an die Voraussetzungen einer Rechtsverletzung der Grundrechte der Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK. Fraglich ist, ob sie somit in Zukunft überhaupt noch Anwendung in der nationalen Rechtsprechung finden werden. Es ist jedoch denkbar, dass die bisherige Begriffsbestimmung trotz alledem auch in diesem neuen Zusammenhang weiterhin Einfluss haben wird. Bislang unbestimmt sind lediglich die Anforderungen an die geforderten schwerwiegenden Folgen für die Funktionsfähigkeit der Verordnung. Auch die weitere Entwicklung des neuen Regelungsgehalts der systemischen Mängel bleibt somit abzuwarten.

Literaturverzeichnis

- Bank, Roland/ Hruschka, Constantin* Die EuGH-Entscheidung zu Überstellungen nach Griechenland und ihre Folgen für Dublin-Verfahren (nicht nur) in Deutschland, ZAR 2012, S. 182-188
(zit.: Vgl. Bank/ Hruschka, ZAR 2012, S.).
- Barczak, Tristan* Rechtsgrundsätze Baupläne für die normative Einheits- und Systembildung, JuS 2021, S. 1-7.
(zit.: Vgl. Barczak, JuS 2021, S.).
- Bergmann, Jan* (Hrsg.) Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage, Baden-Baden 2022.
(zit.: Vgl. Grupp, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Stichwort: Dublin-System.).
- Bergmann, Jan/ Dienelt, Klaus* (Hrsg.) Ausländerrecht Kommentar, 14. Auflage, München 2022.
(zit.: Vgl. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), §29 AsylG, Rn.).
(zit.: Vgl. Bergmann/ J. Nusser, in: Bergmann/ Dienelt (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn.).
- Bieritz-Harder, Renate/ Conradis, Wolfgang/ Thie, Stephan* (Hrsg.) Sozialgesetzbuch XII, 12. Auflage, Baden-Baden 2020.
(zit.: Vgl. Birk, in: Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie (Hrsg.), Vorbemerkung – Rechtsgrundlagen des Asylrechts, Rn.).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Aktuelle Zahlen (12/2023), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.html>, abgerufen am 08.06.2024.

(zit.: Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen (12/2023), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.html>, abgerufen am 08.06.2024.).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Aktuelle Zahlen (04/2024), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-april-2024.html>, abgerufen am 08.06.2024.

(zit.: Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen (04/2024), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-april-2024.html>, abgerufen am 08.06.2024.).

Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias (Hrsg.)

EUV/ AEUV Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage, München 2022.

(zit.: Vgl. Rossi, in: Calliess/ Ruffert, Art. 78 AEUV, Rn.).

Decker, Andreas/ Bader, Johann/ Kothe, Peter (Hrsg.)

Beck'scher Online-Kommentar, Migrations- und Integrationsrecht, 18. Edition, Stand 15.01.2024.

(zit.: Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 1, Rn.).

(zit.: Vgl. BeckOK-Faßbender, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), AsylG §34a, Rn.).

(zit.: Vgl. BeckOK-Thomann, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin-III-VO Art. 7, Rn.).

| | | | |
|-------------------------------|---|---|---|
| | (zit.: Vgl. BeckOK-Hönlinger, in: Decker/ Bader/ Kothe (Hrsg.), Dublin III-VO Art. 3, Rn.). | | |
| <i>Dietz, Andreas</i> (Hrsg.) | Ausländer- und Asylrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2020. (zit.: Vgl. Dietz (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht, Rn.). | <i>Geiger, Rudolf/ Khan, Daniel-Erasmus/ Kotzur, Markus/ Kirchmair, Lando</i> (Hrsg.) | EUV/ AEUV, Vertrag über die Europäische Union/ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Kommentar, 7. Auflage, München 2023. (zit.: Vgl. Kotzur, in: Geiger/ Khan/ Kotzur/ Kirchmair, Art. 288 AEUV, Rn.). |
| <i>Europäische Kommission</i> | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Europäische Migrationsagenda, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0240 , abgerufen am 08.06.2024. (zit.: Vgl. Europäische Kommission, Die Europäische Migrationsagenda, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0240 , abgerufen am 08.06.2024.). | <i>Göbel-Zimmermann, Ralph/ Eichhorn, Alexander/ Beichel-Benedetti, Stephan</i> (Hrsg.) | Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Auflage, München 2017. (zit.: Vgl. Göbel-Zimmermann/ Eichhorn/ Beichel-Benedetti (Hrsg.), Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn.). |
| <i>Europäisches Parlament</i> | Entwurf eines Berichts über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-648425_DE.pdf , abgerufen am 11.06.2024. (zit.: Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-648425_DE.pdf , abgerufen am 11.06.2024.). | <i>Hailbronner, Kay</i> (Hrsg.) | Asyl- und Ausländerrecht, 5. Auflage, Stuttgart 2021. (zit.: Vgl. Hailbronner (Hrsg.), Asyl- und Ausländerrecht, Rn.). |
| <i>Europäischer Rat</i> | Tampere Europäischer Rat 15. Und 16. Oktober 1999 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm , abgerufen am 08.06.2024. (zit.: Vgl. Europäischer Rat, Tampere Europäischer Rat 15. Und 16. Oktober 1999 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm , abgerufen am 08.06.2024.). | <i>Hailbronner, Kay/ Thym, Daniel</i> | Vertrauen im europäischen Asylsystem, NVwZ 2012, S. 406-409). (zit.: Vgl. Hailbronner/ Thym, NVwZ 2012, S.). |
| | | <i>Henkel, Joachim</i> | Reform des Dublin Systems – Auf der Suche nach einer fairen Verantwortungsteilung für Flüchtlinge in Europa, ZRP 2017, S. 2-6. (zit.: Vgl. Henkel, ZRP 2017, S.). |
| | | <i>Hofmann, Rainer M.</i> (Hrsg.) | Ausländerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023. (zit.: Vgl. Bender, in: Hofmann (Hrsg.), §2 AufenthG, Rn.). (zit.: Vgl. Kabis, in: Hofmann (Hrsg.), §29 AsylG, Rn.). |

- Huber, Bertold/ Eichenhofer, Johannes/ Endres de Oliveira, Pauline* (Hrsg.) Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage, München 2017.
(zit.: Vgl. Endres de Oliveira, in: Huber/ Eichenhofer/ Endres de Oliveira (Hrsg.), Teil 4. Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, Rn.).
- Huber, Bertold/ Mantel, Johanna* (Hrsg.) Aufenthaltsgesetz/ Asylgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/ EU und ARB 1/80, 3. Auflage, München 2021.
(zit.: Vgl. Mantel, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG, Rn.).
(zit.: Vgl. Göbel-Zimmermann/ Hupke, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AufenthG §25, Rn.).
(zit.: Vgl. Hruschka, in: Huber/ Mantel (Hrsg.), AsylG §29, Rn.).
- Huber, Peter M./ Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2024.
(zit.: Vgl. Becker/ Hruschka, in: Huber/ Voßkuhle, Art. 16a GG, Rn.).
- Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter* (Hrsg.) Der Vertrag von Lissabon, 1. Auflage, Baden-Baden 2009.
(zit.: Vgl. Obwexer, in: Hummer/ Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, S.).
- Jarass, Hans D.* (Hrsg.) Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehungen der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK, 4. Auflage, Münster 2021.
(zit.: Vgl. Jarass (Hrsg.), Art. 4 EU-GRCh, Rn.).
- Kluth, Winfried/ Heusch, Andres* (Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar, Ausländerrecht, 40. Edition, Stand 01.01.2024.
(zit.: Vgl. Pietzsch, in: Kluth/ Heusch (Hrsg.), §34a AsylG, Rn.).
- Lübbe, Anna* „Systemische Mängel“ in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, S. 105-111.
(zit.: Vgl. Lübbe, ZAR 2014, S.).
- Meier-Braun, Karl-Heinz* (Hrsg.) Einwanderungen und Asyl – Wichtige Fragen, 1. Auflage, München 2015.
(zit.: Vgl. Meier-Braun (Hrsg.), Einwanderung und Asyl, S.).
- Möllers, Martin H. W.* (Hrsg.) Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage, München 2018.
(zit.: Vgl. Hoffmann, in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, Stichwort: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)).
- Oberhäuser, Thomas* (Hrsg.) Migrationsrecht in der Beratungspraxis. 1. Auflage, Baden-Baden 2019.
(zit.: Vgl. Oberhäuser, Migrationsrecht in der Beratungspraxis, §18, Rn.).
(zit.: Vgl. Bruns, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, §5, Rn.).
- Rat der Europäischen Union* Rat nimmt Migrations- und Asylpaket der EU an, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am 04.06.2024.
(zit.: Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat nimmt

- Migrations- und Asylpaket der EU an,
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>, abgerufen am.).
- Sachs, Michael* (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, München 2021.
 (zit.: Vgl. Will, in: Sachs (Hrsg.), Art. 16a GG, Rn.).
- Thym, Daniel* Menschenrechtliche Feinjustierung des Dublin-Systems zur Asylzuständigkeitsabgrenzung – Zu den Folgewirkungen des Straßburger M.S.S.-Urteils, ZAR 2011, S. 368-378.
 (zit.: Vgl. Thym, ZAR 2011, S.).
- Thym, Daniel* Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien, ZAR 2013, S. 331-335.
 (zit.: Vgl. Thym, ZAR 2013, S.).
- von Bogdandy, Armin* Tyrannei der Werte? Herausforderungen und Grundlagen einer europäischen Dogmatik systemischer Defizite, ZaöRV 2019, S. 503-551.
 (zit.: Vgl. von Bogdandy, ZaöRV 2019, S.).
- Von Danwitz, Luc* Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der EU - Eine wertebasierte Garantie der Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts, EuR 2020, S. 61-88.
 (zit.: Vgl. von Danwitz, EuR 2020, S.).
- von Münch, Ingo/ Kunig, Philip/ Kämmerer, Jörn-Axel/ Kotzur, Markus* (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2021.
 (zit.: Vgl. Arnould/ Martini, in: von Münch/ Kunig, Art. 16a GG, Rn.).
- Weber, Klaus* (Hrsg.) Weber, Rechtswörterbuch, 32. Edition, München 2024.
 (zit.: Vgl. Weber (Hrsg.), Weber Rechtswörterbuch, Stichwort: Qualifikationsrichtlinie).



Selbstbestimmung und Schutz des Lebens:

Widerspruch für die Rechtsordnung?

Auf der Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung des assistierten Suizids

Vorgelegt von:

Mareike Lohmeier
Kurs: K 21/03
Einstellungsjahrgang: 2021
E-Mail: mareike.lohmeier@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 14.06.2024

Erstgutachterin: Frau RD'in Julia Albertz

Zweitgutachterin: Frau RD'in Caroline Mindach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| Abkürzungsverzeichnis | IV |
| A. Einleitung | 1 |
| I. Gegenstand der Arbeit | 1 |
| II. Aufbau der Arbeit | 1 |
| B. Erster Teil: Einführung in die Thematik | 3 |
| I. Begriffsbestimmung | 3 |
| 1. Sterbehilfe | 3 |
| a) Sterbehilfe im engeren Sinn | 4 |
| b) Sterbehilfe im weiteren Sinn | 4 |
| 2. Aktive (direkte) Sterbehilfe | 4 |
| 3. Indirekte Sterbehilfe | 5 |
| 4. Passive Sterbehilfe bzw. Behandlungsabbruch | 5 |
| 5. Suizidbeihilfe | 7 |
| II. Ergebnis | 8 |
| III. Bestandsaufnahme | 8 |
| 1. Aktueller Rechtsrahmen | 8 |
| a) Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung gem. § 217 StGB a.F. ... | 8 |
| aa) Entstehungsgeschichte des § 217 StGB a.F. | 8 |
| bb) Wesentlicher Inhalt des § 217 StGB a.F. | 9 |
| cc) Nichtigkeit des § 217 StGB a.F. | 10 |
| b) Berufsrecht der in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte | 11 |
| 2. Ergebnis | 12 |
| IV. Schlussfolgerungen und Problemstellung | 13 |
| 1. Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit | 13 |
| 2. Problematik eines unregulierten Angebots der Sterbehilfe | 16 |
| V. Ergebnis | 19 |
| C. Zweiter Teil: Rechtliche Diskussion | 20 |
| I. Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts | 20 |
| a) Recht auf selbstbestimmtes Sterben | 20 |

| | |
|--|----|
| b) Recht auf Leben | 21 |
| 2. Schutzpflichten des Staates | 22 |
| 3. Freie Suizidentscheidung | 22 |
| 4. Mögliches Regulationsspektrum des Gesetzgebers | 23 |
| II. Ergebnis | 23 |
| III. Die Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidhilfe | 24 |
| 1. Die gescheiterten Gesetzesentwürfe | 25 |
| a) Gesetzesentwurf <i>Castellucci</i> u.a. | 25 |
| b) Gesetzesentwurf <i>Helling-Plahr/Künast</i> u.a. | 26 |
| 2. Kritische Würdigung der Gesetzesentwürfe | 27 |
| a) Verortung der Neuregelung | 27 |
| b) Charakter der Neuregelung | 30 |
| c) Freie Suizidentscheidung | 31 |
| d) Beratung | 32 |
| e) Wartefristen | 34 |
| f) Volljährigkeit | 35 |
| g) Werbung | 36 |
| h) Gefährdung der Selbstbestimmung? | 37 |
| IV. Ergebnis | 39 |
| D. Fazit | 40 |
| Literatur- und Quellenverzeichnis | 42 |
| Anhang | 51 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| a.F. | Alte Fassung |
| Art. | Artikel |
| Az. | Aktenzeichen |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BT-Drucks. | Bundestagsdrucksache |
| BtMG | Betäubungsmittelgesetz |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzw. | Beziehungsweise |
| ders. | Derselbe |
| dies. | Dieselbe |
| DGHS | Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V. |
| DGS | Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften |
| e.V. | Eingetragener Verein |
| f. | Folgend |
| ff. | Folgende |
| GA | Goldammer's Archiv für Strafrecht |
| GG | Grundgesetz |
| HWG | Heilmittelwerbegesetz |
| Hrsg. | Herausgeber |
| hrsg. v. | Herausgegeben von |
| i.S.d | Im Sinne des |
| i.V.m. | In Verbindung mit |
| JA | Juristische Arbeitsblätter |
| Jg. | Jahrgang |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JuS | Juristische Schulung |
| LG | Landgericht |
| MedR | Medizinrecht |
| Medstra | Zeitschrift für Medizinstrafrecht |
| m.w.N. | Mit weiteren Nachweisen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |

| | |
|--------|---------------------------------------|
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| NJOZ | Neue Juristische Online Zeitschrift |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite |
| ShG | Sterbehilfegesetz |
| ShG-E | Sterbehilfegesetz-Entwurf |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StGB-E | Strafgesetzbuch-Entwurf |
| Urt. | Urteil |
| v. | Vom |
| vgl. | Vergleiche |
| z.B. | Zum Beispiel |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |

A. Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit

„Wir begrüßen, wenn durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt wird“¹, so heißt es im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungsparteien vom 07.12.2021. Dahinter steht die Debatte um die sogenannte „Sterbehilfe“, die den Deutschen Bundestag bereits seit Jahren beschäftigt.²

Nachdem der Bundestag im November 2015 nach intensiven Debatten zunächst ein Gesetz beschlossen hatte, das die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit Wirkung zum 10.12.2015 unter Strafe stellte³, wurde diese Regelung vom Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 für nichtig erklärt. Sie verletze das verfassungsmäßige Recht auf selbstbestimmtes Sterben, welches auch die Freiheit einschließe, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen.⁴

Alles auf Anfang also. Der Ruf nach einem gesetzlichen Rahmen für die „Sterbehilfe“ ist bislang nicht beantwortet worden. Im Gegenteil - es bleibt, wie es ist: Erst im Juli 2023 scheiterten zwei konkurrierende Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der „Sterbehilfe“ im Bundestag.⁵ Damit bleibt die Diskussion nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorerst ohne Ergebnis und die „Sterbehilfe“ weitestgehend gesetzlich ungeregelt.

Die Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung des Sterbehilferechts lässt weiterhin die Frage offen, wie eine Regelung aussehen könnte, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht und dem Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Schutz des Lebens gerecht wird.

II. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile: eine Einführung in die Thematik und eine rechtliche Diskussion. Der Erste Teil widmet sich der Bestimmung der für die „Sterbehilfe“

¹ SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 90.

² Vgl. *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sterbehilfe-529962> [Zugriff 29.04.2024]; *Eberbach*, MedR 2022, S. 455, 455.

³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2015/kw45_de_sterbegleitung-392450 [Zugriff 29.04.2024]. Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung wurde mit Gesetz vom 03.12.2015 eingeführt, vgl. BGBl. I, S. 2177.

⁴ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 905 (Leitsätze).

⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-954918> [Zugriff 29.04.2024].

relevanten Begrifflichkeiten. Es folgt eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtslage, wobei das inzwischen für nichtig erklärte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung sowie das Berufsrecht der in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in den Blick genommen wird. Anschließend runden Schlussfolgerungen und Ausführungen zur Problemstellung die Einführung in die Thematik ab.

Der zweite Teil der Arbeit umfasst die rechtliche Diskussion. Im Rahmen dieser werden zunächst die Kernaussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung dargelegt. Im Anschluss werden die zuletzt im Bundestag gescheiterten Gesetzesentwürfe betrachtet. Um sich der Frage zu nähern, wie eine zukünftige gesetzliche Neuregelung der „Sterbehilfe“ aussehen könnte, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht und das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Schutz des Lebens berücksichtigt, steht die Auseinandersetzung um die gescheiterten Gesetzesentwürfe im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Diese werden unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit Blick darauf einer kritischen Würdigung unterzogen, inwieweit ihre Stärken genutzt und ihre Schwächen in einem künftigen Entwurf vermieden werden können.

Ein Fazit einschließlich eines kurzen Ausblicks schließt die Arbeit ab.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich die Zahl der dem Bundestag vorgelegten Gesetzesentwürfe in der aktuellen Legislaturperiode nicht auf die beiden in dieser Arbeit behandelten Entwürfe beschränkt.⁶ Die Fokussierung auf diese beiden Gesetzesentwürfe erfolgte aufgrund der jüngsten Abstimmung im Bundestag zum Thema „Sterbehilfe“.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass in dieser Arbeit bewusst nicht der Blick auf das Betäubungsmittelrecht gerichtet wird, obwohl es bei der Verabreichung von Mitteln zur Schmerzlinderung oder Lebensbeendigung eng mit dem Thema „Sterbehilfe“ verbunden ist. Gleiches gilt für die Rechtsprechung zum Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Selbsttötung⁷. Es handelt sich hierbei um komplexe Themen, die eine eigene differenzierte Auseinandersetzung verdienen.

⁶ Für eine Übersicht über die sonstigen Entwürfe siehe: *Eberbach*, MedR 2022, S. 455, 459.

⁷ Vgl. zuletzt BVerwG NJW 2024, S. 1526, 1526 ff. Auch die Regelungen der behandelten Gesetzesentwürfe, die mit dieser Thematik in Verbindung stehen, werden nicht berücksichtigt.

B. Erster Teil: Einführung in die Thematik

I. Begriffsbestimmung

Die Thematik der „Sterbehilfe“ umfasst eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, die jeweils einer unterschiedlichen juristischen Bewertung unterliegen. Im Vorgriff auf die rechtliche Diskussion werden im Folgenden die zentralen Begriffe erläutert und voneinander abgegrenzt.

1. Sterbehilfe

Der Begriff „Sterbehilfe“ dient als Sammelbegriff für alle Formen, die das Sterben eines Menschen ermöglichen, erleichtern, fördern oder ins Werk setzen.⁸ Verbreitet wird zwischen aktiver (direkter), indirekter und passiver Sterbehilfe sowie Suizidbeihilfe differenziert.⁹ Diese Unterscheidung ist auch nach dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2010 weiterhin gebräuchlich.¹⁰ In seinem Urteil (Fall „Putz“) hat der 2. Strafsenat den Begriff der passiven Sterbehilfe zugunsten des Begriffs „Behandlungsabbruch“¹¹ aufgegeben.¹²

Im internationalen Kontext wird statt des Begriffs „Sterbehilfe“ der Begriff „Euthanasie“ verwendet. Dieser stammt aus dem Griechischen („eu“ = gut, „thanatos“ = Tod) und bedeutet „guter Tod“ bzw. „wohltätige Tötung“.¹³ In Deutschland ist der Begriff mit der Tötung von kranken Menschen und Menschen mit Behinderung während der Zeit des Nationalsozialismus verbunden (sogenannte „Vernichtung lebensunwerten Lebens“¹⁴) und dementsprechend negativ belegt. Daher wird er überwiegend vermieden.¹⁵

In den nachfolgenden Ausführungen wird aus diesem Grund ebenfalls der Begriff „Sterbehilfe“ bzw. „Suizidhilfe“ bevorzugt.

⁸ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 39.

⁹ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 39; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 98.

¹⁰ Vgl. *Gaidzik*, in: NK-MedR, StGB, § 216 Rn. 7; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 98.

¹¹ BGH NJW 2010, S. 2963, 2964.

¹² Vgl. BGH NJW 2010, S. 2963, 2963 ff.; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 98.

¹³ Vgl. *Weber*, Rechtswörterbuch, Euthanasie; *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 14, 18.

¹⁴ *Henking*, in: NK-MedizinStR, StGB § 212 Rn. 27.

¹⁵ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 40; *Henking*, in: NK-MedizinStR, StGB § 212 Rn. 27; ausführlich dazu *Benzenhöfer*, Euthanasie und Sterbehilfe in Geschichte und Gegenwart, S. 97 ff.

a) Sterbehilfe im engeren Sinn

Der Begriff der Sterbehilfe im engeren Sinn beschreibt die Situation, in welcher der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat.¹⁶ Dies kann angenommen werden bei einer kranken oder verletzten Person, bei der irreversibel eine oder mehrere vitale Funktionen versagt haben, sodass der Eintritt des Todes in kurzer Zeit zu erwarten ist.¹⁷

b) Sterbehilfe im weiteren Sinn

Der Begriff der Sterbehilfe im weiteren Sinn umfasst Personen mit einer sogenannten infausten Prognose.¹⁸ Diese befinden sich noch nicht im Sterben, der Tod wird jedoch nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit eintreten. Eine Fortführung der lebenserhaltenden Maßnahmen würde lediglich eine Verlängerung des Leidens zur Folge haben.¹⁹ In diesem Fall wird die lebenserhaltende Behandlung eingestellt.²⁰

2. Aktive (direkte) Sterbehilfe

Aktive (direkte) Sterbehilfe bezeichnet das gezielte Herbeiführen des Todes einer schwerkranken oder sterbenden Person auf deren ernstlichen und ausdrücklichen Wunsch durch eine andere Person. Dies geschieht in der Regel durch die bewusste Verabreichung von Medikamenten oder sonstigen Mitteln, die den Tod vorzeitig herbeiführen sollen. Das Ziel ist die Beendigung des Lebens.²¹

Diese Handlung erfüllt zugleich die Voraussetzungen der Tötung auf Verlangen und findet ihre rechtliche Grundlage in den Tötungsdelikten der §§ 211 ff. Strafgesetzbuch (StGB).²² Diejenige Person, die die sterbewillige Person aktiv zu Tode bringt, wird gemäß § 216 StGB wegen Tötung auf Verlangen bestraft.²³ Somit ist die aktive (direkte) Sterbehilfe ausnahmslos verboten.²⁴

¹⁶ Vgl. *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 21; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 102.

¹⁷ Vgl. *Bundesärztekammer*, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 7, S. 346, 346.

¹⁸ Vgl. *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 21.

¹⁹ Vgl. *Bundesärztekammer*, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 7, S. 346, 346.

²⁰ Vgl. *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 102.

²¹ Vgl. *Oduncu/Hohendorf*, in: Hruschka/Joerden, Jahrbuch für Recht und Ethik, S. 390; *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 19.

²² Vgl. *Oduncu/Hohendorf*, in: Hruschka/Joerden, Jahrbuch für Recht und Ethik, S. 390; *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 41.

²³ Vgl. *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 32.

²⁴ Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht Besonderer Teil 1, Rn. 142.

3. Indirekte Sterbehilfe

Die indirekte Sterbehilfe umfasst Maßnahmen, bei denen die lebensverkürzende Wirkung als unbeabsichtigte, aber unvermeidbare Nebenfolge in Kauf genommen wird, um Schmerzen zu lindern (z.B. durch den Einsatz hoch dosierter Schmerzmedikamente).²⁵ Im Unterschied zur aktiven direkten Sterbehilfe, bei der mit *Absicht* die Tötung durch einen Dritten herbeigeführt wird, besteht im Fall der indirekten Sterbehilfe das primäre Ziel in der Linderung des Leids. Der Vorsatz in Form der absichtlichen Herbeiführung des Todes fehlt hier.²⁶

Die indirekte Sterbehilfe kann als Unterfall der aktiven direkten Sterbehilfe betrachtet werden.²⁷ Im Gegensatz zu aktiver direkter Sterbehilfe wird die indirekte Sterbehilfe jedoch einhellig als straflos und zulässig angesehen.²⁸ In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird dies mit Verweis auf den rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB begründet. Die Ermöglichung des Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der betroffenen Person stelle ein höherwertiges Rechtsgut dar als die Aussicht, unter schwersten Schmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen.²⁹ Das Handeln der Ärztin oder des Arztes sei vor dem Hintergrund der Abwägung zwischen der Vermeidung von Leid und der Verlängerung von Leben zugunsten der Leidvermeidung gerechtfertigt.³⁰

4. Passive Sterbehilfe bzw. Behandlungsabbruch

Der Begriff der passiven Sterbehilfe beschreibt das Einstellen oder Nichteingreifen von lebenserhaltenden Maßnahmen bei schwerkranken oder sterbenden Personen.³¹ Obwohl Einigkeit besteht, dass derartige Fälle nicht bestraft werden sollen, birgt das passive Handlungsverständnis, welches auf die dogmatische Zuordnung zum strafrechtlichen Unterlassen gemäß § 13 StGB zurückzuführen ist, dennoch Schwierigkeiten.³²

²⁵ Vgl. BGH NSTz 1997, S. 182, 183; *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 50.

²⁶ Vgl. *Schreiber*, NSTz 2006, S. 473, 474, der insoweit von einer „hauchdünnen Grenze“ auf dem subjektiven Gebiet spricht.

²⁷ Vgl. *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 100.

²⁸ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 50.

²⁹ Vgl. BGH NSTz 1997, S. 182, 184; BGH NSTz 2001, S. 324, 326; *Kutzer*, NSTz 1994, S. 110, 115; *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 56 m.w.N.

³⁰ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 57. Die Vorschrift des § 34 StGB findet in diesem Fall analoge Anwendung, da hier eine Abwägung gegenläufiger Interessen nur eines Rechtsgutinhabers stattfindet, während § 34 StGB in direkter Anwendung Rechtsgutkonflikte zwischen zwei Personen erfasst, vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 58 m.w.N.

³¹ Vgl. *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 18.

³² Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 62 ff.; *Schreiber*, NSTz 2006, S. 473, 474.

Die beschriebene Form der Sterbehilfe erweist sich in vielen Fällen tatsächlich als *aktiv*. Beim Abschalten eines Beatmungsgerätes etwa führt die Ärztin oder der Arzt faktisch eine aktive Handlung aus, die sich nicht auf bloßes Unterlassen beschränkt. Doch eine solche aktive Handlung würde stets als strafbare aktive (direkte) Sterbehilfe gelten.³³

Dies führte zu kontroversen juristischen Diskussionen und Versuchen, das äußerlich aktive Handeln dogmatisch als Unterlassen zu bewerten („Unterlassen durch Tun“³⁴), um die ärztliche Person auf diese Weise straffrei zu halten (da in einer ausweglosen Situation wie dieser mangels ärztlicher Garantienpflicht das Unterlassen im Gegensatz zum aktiven Handeln strafrechtlich irrelevant wäre). In der ärztlichen Praxis führte die begriffliche Differenzierung zu Missverständnissen, was eine nicht gebotene Zurückhaltung in Bezug auf die passive Sterbehilfe zur Folge hatte.³⁵

Des Weiteren kann der Begriff den Eindruck erwecken, dass *jegliche* medizinische Behandlung eingestellt und die betroffene Person in ihrem Sterben allein gelassen wird.³⁶ Dem steht jedoch entgegen, dass auch während des Sterbeprozesses eine Grundversorgung sichergestellt werden muss.³⁷ Der Verzicht betrifft in diesem Zusammenhang lediglich die Beendigung der intensivmedizinischen Maximalbehandlung, während eine palliativ-medizinische Versorgung einschließlich pflegerischer Maßnahmen weiterhin erfolgt.³⁸ Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Verwendung des Adjektivs „passiv“ zur Beschreibung dieser Form der Sterbehilfe daher inadäquat.

In seinem bereits erwähnten Urteil aus dem Jahr 2010 (Fall „Putz“) hat der Bundesgerichtshof den umstrittenen Begriff verworfen und stattdessen alle Handlungen, die mit dem Beenden einer ärztlichen Behandlung im Zusammenhang stehen, unter dem Oberbegriff „Behandlungsabbruch“³⁹ zusammengefasst.⁴⁰ Dabei wurde argumentiert, dass die Umdeutung aktiven Tuns in ein Unterlassen nicht der realen Lebenswirklichkeit dieser Form der Sterbehilfe entspreche, die regelmäßig sowohl passive als auch aktive Handlungen umfasse.⁴¹

³³ Vgl. BGH NJW 2010, S. 2963, 2966; *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 63.

³⁴ *Roxin*, NSTz 1987, S. 345, 349.

³⁵ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 63 f. m.w.N.; *Schreiber*, NSTz 2006, S. 473, 475.

³⁶ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 62 ff.

³⁷ *Schreiber*, NSTz 2006, S. 473, 474. So auch *Bundesärztekammer*: „[...] hat der Arzt in jedem Fall für eine Basisbetreuung zu sorgen. Dazu gehören u.a. menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot und Übelkeit sowie Stillen von Hunger und Durst.“, Deutsches Ärzteblatt Jg. 108, Heft 7, S. 346, 346.

³⁸ Vgl. *Schreiber*, NSTz 2006, S. 473, 474 f.

³⁹ BGH NJW 2010, S. 2963, 2964.

⁴⁰ Vgl. BGH NJW 2010, S. 2963, 2964.

⁴¹ Der BGH spricht von einem unzulässigen „Kunstgriff“, der zu Recht auf Kritik gestoßen und abgelehnt worden sei, vgl. BGH NSTz 2010, S. 2963, 2967.

Der Begriff „Behandlungsabbruch“ bezeichnet demnach das Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung einer lebensbedrohlich erkrankten Person. Er sei gerechtfertigt, sofern dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspreche und dazu diene, einem ohne Behandlung zu Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.⁴²

5. Suizidbeihilfe

Während die Straftatbestände der §§ 211 ff. StGB ausschließlich die Tötung eines anderen Menschen (Fremdtötung) erfassen, bleibt die Selbsttötung straffrei. Die Rechtsordnung wendet sich somit lediglich gegen die Vernichtung fremden menschlichen Lebens, nicht jedoch gegen die Beendigung des eigenen Lebens.⁴³ Folglich ist auch die Beteiligung an einem freiverantwortlichen Suizid nicht strafbar (Grundsatz der Akzessorietät⁴⁴).⁴⁵

Bei der Suizidbeihilfe, auch assistierter Suizid genannt, erhält eine schwerkranke oder sterbende Person auf ihren ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit, sich selbst das Leben zu nehmen (z.B. durch Bereitstellung tödlicher Medikamente).⁴⁶ In diesem Punkt besteht der Unterschied zu den bereits vorgestellten Fallkonstellationen der Sterbehilfe, an denen ebenfalls ein Dritter beteiligt ist. Im Falle des assistierten Suizids vollzieht nicht der Dritte, sondern die sterbewillige Person selbst die Tötungshandlung (z.B. durch Einnahme der tödlichen Medikamente).

Die Grenze zur Strafbarkeit besteht freilich dort, wo der Dritte vom Teilnehmer zum Täter wird und somit die Tötung eines anderen gemäß §§ 211 ff. StGB verwirklicht. An diesem Punkt ist gleichsam die Grenze zwischen straflosem assistiertem Suizid und strafbarer aktiver Sterbehilfe überschritten. Während bei der aktiven Sterbehilfe der Dritte das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht und den maßgeblichen Akt der Herbeiführung des Todes vollzieht, liegt im Fall des assistierten Suizids die Tatherrschaft bei der sterbewilligen Person.⁴⁷

⁴² Vgl. BGH NSTZ 2010, S. 2963, 2963.

⁴³ Vgl. BGH NJW 1952, S. 552, 553; *Henking*, in: NK-MedizinStR, StGB § 212 Rn. 17 ff., 83 ff.

⁴⁴ Vgl. *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Vor § 26 Rn. 2, 16.

⁴⁵ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 80.

⁴⁶ Vgl. BGH NJW 1952, S. 552, 553; *Woellert/Schmiedebach*, Sterbehilfe, S. 24; *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 80.

⁴⁷ Vgl. *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 80 m.w.N.

II. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl die indirekte als auch die passive Sterbehilfe strafrechtlich nicht verfolgt werden. Im Gegensatz dazu ist die aktive (direkte) Sterbehilfe, die als ein Fall der einverständlichen Fremdtötung gemäß § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) betrachtet wird, strafbar. Diese Sachverhalte unterscheiden sich insgesamt von der Suizidbeihilfe dadurch, dass ein von außenstehenden Dritten beherrschtes Verhalten vorliegt, welches kausal zu einer Lebensverkürzung führt oder diese fördert. Insofern nimmt der assistierte Suizid eine Sonderstellung ein, als er die nicht tatherrschaftliche Beteiligung eines Dritten an einer Selbsttötung beschreibt, die grundsätzlich straffrei ist.

III. Bestandsaufnahme

1. Aktueller Rechtsrahmen

a) Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung gem. § 217 StGB a.F.

aa) Entstehungsgeschichte des § 217 StGB a.F.

Die Thematik um die Sterbehilfe erfuhr durch die Einführung der Vorschrift des § 217 StGB a.F., welche am 10.12.2015 in Kraft trat, einen neuen Ausgangspunkt.⁴⁸ Der seinerzeit neu geschaffene Straftatbestand stellte fortan die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung und damit eine spezifische Ausprägung der Beihilfe zum Suizid unter Strafe:

„Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁴⁹

Der Gesetzgeber beabsichtigte, die Unterscheidung zwischen straflosen und strafbaren Handlungen im Kontext der Sterbehilfe weiter zu differenzieren. Dabei lag der Fokus auf dem Verbot geschäftsmäßiger Angebote der Suizidbeihilfe, welche die Selbstbestimmung und das Leben gefährden könnten. Die generelle Straflosigkeit von Suizid und Suizidbeihilfe sollte jedoch nicht in Frage gestellt werden.⁵⁰ Die Forderung nach gesetzgeberischen

⁴⁸ Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung wurde mit Gesetz vom 03.12.2015 eingeführt, vgl. BGBl. I, S. 2177.

⁴⁹ Wortlaut des § 217 I StGB a.F., der seit dem Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 nichtig ist, vgl. BGBl. I S. 525.

⁵⁰ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 2, 11 f., 17.

Maßnahmen entstand nach der Gründung der Sterbehilfeorganisationen „Dignitas-Deutschland e.V.“ und „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ ab 2005.⁵¹ Vor der Einführung des § 217 StGB a.F. waren Angebote, die auf die Vermittlung von Suizidhilfe gerichtet waren, zulässig, da die Beihilfe zum Suizid, auch wenn sie gewerblich und organisiert erfolgte, wegen der Straflosigkeit der Haupttat ebenfalls straflos war.

Nach ausführlichen Debatten im Deutschen Bundestag herrschte jedoch weitgehend Einigkeit darüber, die kommerziell organisierte Sterbehilfe aufgrund der befürchteten Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben abzulehnen. Verschiedene Gesetzesentwürfe wurden diskutiert, die darauf abzielten, die Tätigkeiten von Sterbehilfeorganisationen zu kriminalisieren. Schließlich wurde der Entwurf von *Brand, Griese* und weiteren Abgeordneten (BT-Drucks. 18/5373) angenommen, was zu einer Einführung des § 217 StGB a.F. führte.⁵²

bb) Wesentlicher Inhalt des § 217 StGB a.F.

Zentrales Tatbestandsmerkmal des § 217 StGB bildete die „Geschäftsmäßigkeit“. Diese lag vor, wenn der Täter die Handlungen zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit machte.⁵³ Eine Gewinnerzielungsabsicht war nicht erforderlich.⁵⁴ Vereinfacht ausgedrückt, war die Suizidbeihilfe strafbar, wenn sie mit Wiederholungsabsicht angeboten wurde.⁵⁵ Ein geschäftsmäßiges und damit strafbares Handeln konnte daher bereits bei einer einmaligen Tätigkeit vorliegen, wenn der Täter beabsichtigte, auch in Zukunft Suizidbeihilfe zu leisten.⁵⁶ In der Folge war eine auf wiederholte Selbsttötung angelegte Tätigkeit von Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen (z.B. Ärztinnen und Ärzten) grundsätzlich untersagt.⁵⁷

Das Regelungskonzept des § 217 StGB a.F. sollte einen doppelten Zweck erfüllen. Zum einen sollten das Leben und das Selbstbestimmungsrecht suizidwilliger Menschen generell

vor der Gefahr einer interessengeleiteten Manipulation und Beeinflussung durch geschäftsmäßig tätige Suizidhelferinnen und -helfer sowie entsprechende Organisationen geschützt werden.⁵⁸ Zum anderen sollte der befürchteten Gefahr begegnet werden, dass ein geschäftsmäßiges Angebot den Suizid verharmlost und einen Erwartungsdruck erzeugt, im Krankheits- oder Altersfall ein solches Angebot in Anspruch zu nehmen.⁵⁹ Organisierte Formen der Suizidbeihilfe sollten sich nicht zu einem normalen „Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“⁶⁰ entwickeln und zu einem „Gewöhnungseffekt“⁶¹ führen.⁶²

Im Ergebnis wurde mit der Einführung des § 217 StGB ein Tatbestand geschaffen, der den bereits erwähnten strafrechtsdogmatischen Grundsatz der Akzessorietät, wonach die Beihilfe nur dann strafbar sein kann, wenn die Haupttat selbst strafbar ist, durchbricht.⁶³

cc) Nichtigkeit des § 217 StGB a.F.

Die Vorschrift des § 217 StGB a.F. stieß bereits nach ihrem Inkrafttreten auf vielfältige Kritik und verschiedene rechtliche Einwände, und wurde in der Rechtswissenschaft weitgehend abgelehnt.⁶⁴

Am 26.02.2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht in einer historischen⁶⁵ Entscheidung § 217 StGB a.F. für verfassungswidrig und somit für nichtig. Dabei erkannte es das (Grund-) Recht auf selbstbestimmtes Sterben als spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an, welches aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I Grundgesetz (GG) folgt. Die Kernaussage lautete: In dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung liege eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieses umfasse als Ausdruck der persönlichen Autonomie das Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben wiederum beinhalte die Frei-

⁵¹ Vgl. *Brunhöber*, in: MüKo-StGB, § 217 Rn. 4; *dies.*, NStZ 2020, S. 528, 538; *Birkner*, ZRP 2006, S. 52, 52; *Gaede*, JuS 2016, S. 385, 386; *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sterbehilfe-529962> [Zugriff 29.04.2024].

⁵² Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15 u.a. - BeckRS 2020, 2216, Rn. 10; *Brunhöber*, in: MüKo-StGB, § 217 Rn. 4; *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sterbehilfe-529962> [Zugriff 29.04.2024].

⁵³ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 17.

⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 18.

⁵⁵ Vgl. *Brunhöber*, in: MüKo-StGB, § 217 Rn. 11.

⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 17.

⁵⁷ Vgl. *Brunhöber*, in: MüKo-StGB, § 217 Rn. 12.

⁵⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 2 f., 10, 11, 13, 17; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB § 217 Rn. 1.

⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 2, 8, 11, 13; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB § 217 Rn. 4 („Dammbruch-Befürchtung“); *Prins*, Sozialpsychiatrische Informationen, S. 26, 26 f.

⁶⁰ BT-Drucks. 18/5373, S. 2.

⁶¹ BT-Drucks. 18/5373, S. 2.

⁶² Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 2.

⁶³ Vgl. *Hufen*, NJW 2018, S. 1524, 1527; *Roxin*, NStZ 2016, S. 185, 185; *Hilgendorf/Rosenau*, Medstra 2015, S. 129, 129.

⁶⁴ Vgl. *Dießner*, Fachdienst Strafrecht 2020, 427867; *Brunhöber*, in: MüKo-StGB, § 217 Rn. 16 ff. m.w.N.; *Gaede*, JuS 2016, S. 385, 385 ff.; *Duttge*, NJW 2016, S. 120, 120 ff.; *Roxin*, NStZ 2016, S. 185, 188 ff.; *Hilgendorf/Rosenau*, Medstra 2015, S. 129, 129. Zur Unsicherheit, die die Vorschrift bei Ärztinnen und Ärzten hervorrief, *Splitter*, NJOZ 2020, S. 545, 547.

⁶⁵ Vgl. z.B. *Schurz*, DÖV 2023, S. 553, 554.

heit, sich selbst das Leben zu nehmen und dabei Hilfe Dritter zu suchen und, soweit angeboten, in Anspruch zu nehmen. Die Vorschrift des § 217 StGB a.F. mache es Suizidwilligen demgegenüber faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben würde damit faktisch weitgehend ausgehöhlt.⁶⁶

In Folge des Urteils ist die geschäftsmäßige Suizidbeihilfe wieder erlaubt.

b) Berufsrecht der in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte

Obwohl die Suizidbeihilfe nicht lediglich in Form von ärztlich assistierten Suiziden erfolgt, sind Ärztinnen und Ärzte für Sterbehilfeorganisationen tätig⁶⁷ oder leisten unabhängig davon Beihilfe zum Suizid⁶⁸. Daher wird im Folgenden ein kurzer Überblick über das ärztliche Berufsrecht im Hinblick auf die Suizidhilfe gegeben.

Das ärztliche Berufsrecht ist in Deutschland föderal geregelt. Die Bundesärztekammer legt jedoch in der sogenannten „(Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ die berufsrechtlichen und ethischen Grundlagen des ärztlichen Berufes fest. Diese dient den Ärztekammern der Länder als Normierungsvorschlag; sie hat jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Die verbindlichen Pflichten der Ärztinnen und Ärzte werden ausschließlich durch die jeweilige landesrechtliche Berufsordnung geregelt.⁶⁹

Die Musterberufsordnung enthielt bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Nichtigkeit des § 217 StGB a.F. feststellte, ein striktes berufsrechtliches Verbot der ärztlichen Beihilfe zum Suizid:

„Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“⁷⁰

⁶⁶ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 905, 905 ff. (Leitsätze); *Boehme-Neßler*, NVwZ 2020, S. 1012, 1012: „Das BVerfG hat [...] in seltener Klarheit ein Grundrecht auf Suizid aus der Verfassung abgeleitet“; vgl. auch *Ausschuss Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein*, MedR 2021, S. 536, 536.

⁶⁷ Beispielhaft: *Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.*, <https://www.dghs.de/vermittlung-von-freitodbegleitung/> [Zugriff 24.05.2024].

⁶⁸ Beispielhaft: LG Berlin I, Az.: 540, Ks 2/23, das am 08.04.2024 einen pensionierten Arzt in einem Sterbehilfefall verurteilte, <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2024/pressemitteilung.1434831.php> [Zugriff 18.05.2024].

⁶⁹ Vgl. *Bundesärztekammer*, <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/recht/berufsrecht> [Zugriff 20.05.2024]; BVerfG NJW 2020, S. 905, 916; *Lindner*, ZRP 2020, S. 66, 66.

⁷⁰ § 16 S. 3 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997- in der Fassung des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel, S. 16.

Dem Beispiel dieses Verbots folgten insgesamt zehn von 17 Landesärztekammern.⁷¹ Zwei Landesärztekammern sahen in ihren Berufsordnungen „Soll-Vorschriften“ vor, welche Ärztinnen und Ärzten auferlegte, keine Suizidhilfe zu leisten.⁷² Die verbleibenden fünf Landesärztekammern trafen keine Regelungen zur ärztlichen Suizidbeihilfe.⁷³

Als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der 124. Deutsche Ärztetag die Musterberufsordnung geändert und das in § 16 S. 3 enthaltene Verbot der Suizidbeihilfe aufgehoben.⁷⁴ Eine Änderung sei zwingend erforderlich gewesen, um die Berufsordnung mit der aktuellen Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Ärztinnen und Ärzten solle es möglich sein, „ihre Patientinnen und Patienten auch in der letzten Lebensphase ohne Einschränkungen professionell zu begleiten, ohne berufs- und strafrechtliche Sanktionierung befürchten zu müssen“⁷⁵.⁷⁶ Daneben wurde erneut eindeutig klargestellt, dass die Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten bei der Selbsttötung keine ärztliche Aufgabe sei und es keine Verpflichtung zum ärztlich assistierten Suizid geben dürfe. Es bleibe die freie und individuelle Entscheidung der Ärztin oder des Arztes, in einem konkreten Einzelfall Suizidbeihilfe zu leisten.⁷⁷

Die Länder sind der Aufhebung des Verbots einheitlich gefolgt, so dass derzeit in keiner Berufsordnung ein Verbot oder eine entsprechende Soll-Vorschrift zu finden ist.⁷⁸ Damit stellt sich die aktuelle berufsrechtliche Situation mit Blick auf die ärztliche Suizidbeihilfe einheitlich dar.

2. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aktuelle Rechtslage, bedingt durch die Nichtigkeitserklärung des § 217 StGB a.F., zu einer Rückkehr zum früheren Status quo geführt hat. Die gegenwärtige Rechtslage gleicht nun der vor Einführung des

⁷¹ Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Sachsen und Thüringen, vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 916.

⁷² Westfalen-Lippe, Berlin, vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 916.

⁷³ Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 916.

⁷⁴ Vgl. *Bundesärztekammer*, (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997 - in der Fassung des Beschlusses des 124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 118, Heft 23, S. 1, 5.

⁷⁵ *Bundesärztekammer*, 124. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 146.

⁷⁶ Vgl. *Bundesärztekammer*, 124. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 146.

⁷⁷ Vgl. *Bundesärztekammer*, 124. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 144 ff.; *Bundesärztekammer*, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 118, Heft 29-30, S. 1428, 1431 f.

⁷⁸ Siehe Anhang: Übersicht der landesspezifischen Berufsordnungen der Ärztekammern zum Beistand für Sterbende.

§ 217 StGB a.F.: Aktive (direkte) Sterbehilfe als Tötung auf Verlangen ist verboten, während indirekte und passive Sterbehilfe sowie (geschäftsmäßige) Beihilfe zur Selbsttötung erlaubt sind. Insgesamt bleibt der Komplex der Sterbehilfe weitgehend gesetzlich ungeregelt.

Im Hinblick auf das ärztliche Berufsrecht hat die Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zu einer Vereinheitlichung geführt. Durch die umfängliche Aufhebung des Verbots ärztlich assistierten Suizids steht nun jedenfalls keine berufsrechtliche Untersagung mehr ärztlicher Suizidbeihilfe im Wege.

IV. Schlussfolgerungen und Problemstellung

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen stellt sich die Frage, inwieweit der derzeitige Rechtsrahmen Probleme aufwirft.

1. Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit

Zunächst scheint die Rechtslage eine klare Unterscheidung zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit der Sterbehilfekonstruktionen zu erlauben. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch ein anderes Bild.

Die Vorschrift des § 216 StGB ist eindeutig. Sie verbietet die aktive Sterbehilfe als Tötung auf Verlangen. Darüber hinaus schweigt das Gesetz. Weitere gesetzliche Regelungen zum Komplex der Suizidhilfe finden sich nicht. Die übrigen Formen der Suizidhilfe haben sich zwar in Rechtsprechung und Literatur herausgebildet, sind aber bislang nicht in Gesetzesform gegossen worden. Auch wenn eine normierte gesetzliche Regelung - wie § 217 StGB a.F. gezeigt hat - nicht zwangsläufig auf einen klaren Weg führt und den Betroffenen einen rechtssicheren Umgang ermöglicht, so wird sie doch im Idealfall zu mehr Verlässlichkeit beitragen als die Kasuistik der Rechtsprechung oder eine Vielzahl von Literaturstimmen. Obwohl sich auf dieser Grundlage gewisse Grundsätze ableiten lassen, bleibt doch ein Flickenteppich, der für die in der Regel juristisch nicht vorgebildeten Betroffenen schlimmstenfalls undurchschaubar sein kann. So kann es in der Lebenswirklichkeit zu fließenden Übergängen zwischen Strafbarkeit und Straffreiheit kommen, solange die genauen Rahmenbedingungen nicht klar definiert sind. Dies erscheint jedoch angesichts der sprichwörtlich existenziellen Thematik kaum hinnehmbar.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten zeigen sich insbesondere bei der Unterscheidung zwischen verbotener aktiver Sterbehilfe und erlaubter Suizidbeihilfe. Diese erfolgt, wie bereits

ausgeführt, grundsätzlich nach der sogenannten Tatherrschaftslehre. Liegt die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt nicht bei der sterbewilligen Person selbst, sondern bei einem Dritten, so ist dieser nicht lediglich Teilnehmer eines straflosen Suizids, sondern Täter einer Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB.⁷⁹

Soweit, so eindeutig. Die Abgrenzung zwischen der täterschaftlichen Fremdtötung und der straflosen Teilnahme am Suizid bereitet in der Praxis jedoch häufig Schwierigkeiten und gehört zu den umstrittensten Problemen des Strafrechts.⁸⁰ Dies wird deutlich, wenn man sich den folgenden Fall vor Augen führt:

Ein schwerkranker Sterbewilliger äußert gegenüber seiner Ehefrau den ernsthaften Wunsch, sterben zu wollen. Schließlich nimmt er zunächst eigenständig den noch vorhandenen Medikamentenvorrat zu sich. In der Folge fordert der Mann seine Frau auf, ihm alle noch vorhandenen Insulinspritzen zu verabreichen. Zudem äußert er, er wolle nicht „als Zombie zurückkehren“. Die Ehefrau, die sich der Eignung der Insulingabe zum Herbeiführen des Todes bewusst ist, verabreicht ihrem Mann die Insulinspritzen und stellt kurze Zeit später den Tod fest. Als Todesursache wird eine durch die Insulininjektionen verursachte Unterzuckerung diagnostiziert.⁸¹

Wendet man die Grundsätze der Tatherrschaftslehre auf den vorliegenden Fall an, so könnte man vereinfacht zu folgendem Ergebnis kommen: Der unmittelbar lebensbeendende Akt liegt in der Verabreichung des Insulins. Diese Handlung hat allein die Ehefrau eigenhändig vorgenommen. Die Tatherrschaft liegt damit eindeutig bei der Ehefrau, die somit aktive direkte Sterbehilfe ausgeübt hat.

Das Landgericht Stendal verurteilte die Ehefrau in diesem Fall wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.⁸² Der Bundesgerichtshof hat das Urteil nach der Revisionsverhandlung aufgehoben. Der 6. Strafsenat sah in der Tötung des Mannes lediglich eine straflose Beihilfe zum Suizid.⁸³ Zur Begründung wird angeführt, dass

⁷⁹ Vgl. *Saliger*, in: NK-StGB, § 216 Rn. 5 m.w.N.; in ständiger Rechtsprechung z.B. BGH NJW 1965, S. 699, 701; BGH NJW 2019, S. 3089, 3089 f.

⁸⁰ Vgl. *Jäger*, JA 2022, S. 870, 870; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 31; *Saliger*, in: NK-StGB, § 216 Rn. 5; *Rostalski*, in: NK-MedizinStR, StGB, § 216 Rn. 25; *Wolters*, in: Kämper/Schillberg, Assistierter Suizid, S. 45.

⁸¹ Stark verkürzt nach BGH NJW 2022, S. 3021, 3021 ff. Dem sog. „Insulin-Fall“ liegt das Urteil des LG Stendal vom 10.11.2020 - 501 KLS 6/20 zugrunde.

⁸² Vgl. BGH NJW 2022, S. 3021, 3022.

⁸³ Vgl. BGH NJW 2022, S. 3021, 3022.

bei „normativer Betrachtung“⁸⁴ nicht die Ehefrau, sondern ihr Mann das zum Tode führende Geschehen beherrscht habe. Behalte der Sterbewillige bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, indem er es unterlasse, sich den tödlichen Folgen zu entziehen oder sie zu beenden, so töte er sich selbst, auch wenn er dabei fremde Hilfe in Anspruch nehme. Zudem verstelle das isolierte Abstellen auf die Injektion durch die Ehefrau im vorliegenden Fall den Blick auf den Gesamtplan des Mannes, den dieser bis zuletzt selbst in der Hand gehabt habe. Sein primäres Vorhaben wäre ein Suizid durch Tabletten gewesen; das Insulin sollte sicherstellen, dass er nicht schwerstgeschädigt weiterleben würde. Er forderte seine Frau auch nicht auf, Gegenmaßnahmen zur Rettung einzuleiten. Somit könne von einem einheitlichen lebensbeendenden Akt ausgegangen werden, über dessen Ausführung allein der Ehegatte bestimmte.⁸⁵

Die Entscheidung des 6. Senats ist freilich vor dem Hintergrund des vorangehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit § 217 StGB a. F. zu sehen. In seiner Entscheidung thematisiert der 6. Senat die Problematik, dass es einer sterbewilligen Person im Einzelfall faktisch unmöglich sein könne, die Tötungshandlung selbst zu vollziehen und sie darauf angewiesen sei, dass eine andere Person die unmittelbar zum Tode führende Handlung vornehme. In Anbetracht des § 216 StGB sei das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu § 217 StGB a.F. etablierte Recht auf selbstbestimmtes Sterben in entsprechenden Fällen jedoch nicht realisierbar. Im Ergebnis sei daher eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB erforderlich, welche die genannten Fälle aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausnehme und zur Straflosigkeit führe.⁸⁶

Eine Bewertung der Rechtsprechung soll hier nicht vorgenommen werden. Sie soll aber die eingangs geschilderte Problematik der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der gesetzlich nicht geregelten Sterbehilfethematik verdeutlichen. Die Unterscheidung zwischen aktiver Sterbehilfe und Suizidbeihilfe ist nicht nur eine theoretische Debatte, die im juristischen „Elfenbeinturm“ geführt wird. Sie entscheidet darüber, ob eine Handlung strafbar ist oder nicht und hat damit erhebliche Auswirkungen auf reale Lebenssituationen, in denen existenzielle und unumkehrbare Entscheidungen getroffen werden.

Die Entscheidung des 6. Senats dürfte dazu beitragen, dass die Frage der Strafbarkeit in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in entsprechenden Fällen

⁸⁴ BGH NJW 2022, S. 3021, 3022.

⁸⁵ Vgl. BGH NJW 2022, S. 3021, 3022. Zur Kritik an der Entscheidung des BGH vgl. *Grünwald*, NJW 2022, S. 3021, 3025 ff.; *Jäger*, JA 2022, S. 870, 870 ff.

⁸⁶ Vgl. BGH NJW 2022, S. 3021, 3023.

künftig noch schwieriger zu beurteilen sein wird. Vor allem aber zeigt sie, dass eine Handlung, die sich grundsätzlich eindeutig unter eine Strafnorm subsumieren lässt, im Nachhinein unter „normativer Betrachtung“ anders bewertet und umgedeutet wird. Auch wenn die Entscheidung aus Sicht der Betroffenen wohl positiv ausgefallen sein dürfte und der Verwirklichung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben dient, bleibt die Frage offen, ob ein anderer Senat zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. So mag es Sachverhalte geben, in denen dieselbe Handlung in die entgegengesetzte Richtung, nämlich in eine strafbare Handlung, umgedeutet wird.

Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, ob nicht Betroffene aus Furcht vor strafrechtlichen Konsequenzen jede Form der Suizidhilfe ablehnen, auch wenn sie rechtlich zulässig ist. Sterbewillige Menschen wissen unter Umständen nicht, ob und wie sie Unterstützung erhalten können, ohne dass sich beteiligte Dritte möglicherweise strafbar machen.

Ohne eine klare gesetzliche Regelung bleibt daher offen, wie ein rechtssicherer Weg zur Suizidbeihilfe beschritten werden kann, ohne dass sich die Betroffenen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen müssen.

2. Problematik eines unregulierten Angebots der Sterbehilfe

Ein weiterer Aspekt weist ebenfalls auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung bedeutet zugleich, dass derzeit ein unreguliertes Angebot der Sterbehilfe besteht. Die geltende Rechtslage entspricht damit derjenigen vor Einführung des § 217 StGB a.F. Wie bereits ausgeführt, wurde die kommerziell organisierte Sterbehilfe in der damaligen parlamentarischen Debatte weitgehend abgelehnt. Es sollte verhindert werden, dass organisierte Formen der Suizidbeihilfe zu einem Dienstleistungsangebot der Gesundheitsversorgung werden und damit zu einer Normalisierung beitragen, die dazu führen könnte, dass insbesondere alte und/oder kranke Menschen sich zum Suizid verleitet fühlen oder gar direkt oder indirekt gedrängt werden.⁸⁷

Diese Befürchtung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Nichtigkeit des § 217 StGB a.F. bestätigt. Die Annahme, dass gerade von einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben ausgehen könnten, beruhe auf einer hinreichend tragfähigen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundlage. Die Einbeziehung eines geschäftsmäßig handelnden Sui-

⁸⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 2 f.

zidhelfers, der spezifische, typischerweise auf die Durchführung des Suizids gerichtete Eigeninteressen verfolge, könne die Selbstbestimmung potenziell beeinflussen.⁸⁸ Hinzu kämen der steigende Kostendruck in den Pflege- und Gesundheitssystemen sowie Vor- und Folgewirkungen geschäftsmäßiger Suizidhilfeangebote, die erhebliche Missbrauchsgefahren und Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter umfassten.⁸⁹

Ein unreguliertes Angebot kann demnach in zweifacher Hinsicht eine Gefährdung für den Einzelnen darstellen. Zum einen für Menschen ohne Suizidwunsch, die durch das Angebot geschäftsmäßiger Angebote unter Druck geraten könnten, Suizidhilfe als normale Form der Lebensbeendigung zu betrachten. Zum anderen für Menschen, die einen Suizidentschluss gefasst haben und in Kontakt mit geschäftsmäßigen Angeboten kommen. Erstere müssen davor geschützt werden, gegen ihren Willen mit entsprechenden Angeboten konfrontiert zu werden. Letztere sollten vor Angeboten geschützt werden, die lediglich den Eigeninteressen der jeweiligen Organisation dienen.

Doch den befürchteten Gefahren ist nach der Nichtigkeitserklärung des § 217 StGB a.F. bislang nicht begegnet worden. Der assistierte Suizid wird derzeit insbesondere durch Sterbehilfeorganisationen in einer geschäftsmäßigen und organisierten Weise praktiziert, ohne dass ein gesetzlicher Rahmen definiert wurde. Nach Angaben der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.“ wurden im Jahr 2023 insgesamt 419 vermittelte Suizidbegleitungen durchgeführt, fast doppelt so viele wie im Jahr 2022 mit 229 Fällen. Im Jahr 2021 waren es 120 Fälle.⁹⁰ Ein ähnliches Bild zeigt sich bei dem „Verein Sterbehilfe“, welcher 2023 insgesamt 196 Suizidbegleitungen durchführte, im Vergleich zu 139 im Vorjahr.⁹¹ Im Gegensatz dazu verzeichnet lediglich „Dignitas - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben“ in Deutschland rückläufige Zahlen: 2021 wurden noch 34 Suizidbegleitungen durchgeführt, 2022 sank die Zahl auf 9 und 2023 weiter auf 5 Fälle.⁹²

Statt unabhängiger verfahrensmäßiger Kontrollmechanismen, die die Zuverlässigkeit der organisierten Sterbehilfe gewährleisten und vor Missbrauch im Hinblick auf kommerzielle, wirtschaftliche und wettbewerbsbezogene Interessen schützen, verfügen Sterbehilfeorganisationen jedoch als private Einrichtungen über eigene Strukturen und Regelungen, nach

⁸⁸ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 911, 913.

⁸⁹ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 908.

⁹⁰ Vgl. *Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben*, *Humanes leben, humanes Sterben*, 2024-2, S. 4.

⁹¹ Vgl. *Verein Sterbehilfe*, <https://www.sterbehilfe.de/jahresueckblick-2022-in-zahlen/> [Zugriff 24.05.2024].

⁹² Vgl. *Dignitas*, *Freitodbegleitungen von Dignitas-Mitgliedern nach Jahr und Wohnsitz, 1998-2023*, <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/statistik-ftb-jahr-wohnsitz-1998-2023.pdf>.

denen sie verfahren. Angesichts der Unumkehrbarkeit der Thematik erscheint jedoch ein von übergeordneter Stelle vorgegebener gesetzlicher Rahmen unerlässlich, der die Zuverlässigkeit entsprechender Angebote gewährleisten und den befürchteten Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben entgegenwirken kann.

Hierfür spricht auch, dass die tatsächlichen Möglichkeiten zur Umsetzung des Suizidwunsches außerhalb von Sterbehilfeorganisationen nach wie vor eingeschränkt sein könnten, sodass zur Verwirklichung des Suizidwunsches vor allem die Inanspruchnahme entsprechender Angebote in Betracht kommt. Zwar setzt das ärztliche Berufsrecht dem ärztlich assistierten Suizid derzeit keine Grenzen mehr und hat den Weg dafür geebnet, dass Ärztinnen und Ärzte künftig frei und allein nach ihrem Gewissen entscheiden können, ob sie Suizidwilligen beim Sterben helfen. Eine Befragung der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. (DGS) zeigt zudem, dass von den befragten Ärztinnen und Ärzten rund 82 Prozent den ärztlich assistierten Suizid befürworten.⁹³ Während das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu § 217 StGB a.F. davon ausging, dass die Mehrheit der Ärztinnen und Ärzte jedenfalls eine eigene Bereitschaft zur Suizidhilfe ablehne⁹⁴, kann dies möglicherweise als eine Tendenz zu einem Umdenken der Ärzteschaft gesehen werden.

Allerdings handelt es sich um eine nicht repräsentative Umfrage.⁹⁵ Daher bleibt unklar, inwieweit sich die Bereitschaft einzelner Ärztinnen und Ärzte insgesamt zugunsten der Suizidhilfe geändert hat.

In diesem Zusammenhang ist auch das erst kürzlich ergangene Urteil des Landgerichts Berlin vom 08.04.2024 zu betrachten, durch das ein pensionierter Arzt wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren in der Annahme verurteilt wurde, die später Verstorbene habe ihren Selbsttötungsentschluss entgegen der Auffassung des Arztes nicht

⁹³ Vgl. *Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V.*, *Presseinformation*, https://www.dgschmerzmedizin.de/fileadmin/PDF_oeffentlich_nach_Update/PM_DGS_Positionspapier_aerztlich_assistierter_Suizid.pdf; *dies.*, <https://www.dgschmerzmedizin.de/news/dgs-pressemittelungen/archiv/detail/news/dgs-umfrage-zwischenergebnis-zeigt-hohe-bereitschaft-bei-aerztinnen-und-aerzten-zu-suizidassistenz/die> [Zugriff 24.05.2024]. Die Befragung wurde von September 2022 bis September 2023 durchgeführt.

⁹⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15 u.a. - BeckRS 2020, 2216, Rn. 285 ff. m.w.N. Das BVerfG beruft sich u.a. auf eine Befragung aus dem Jahr 2009, bei der 61 % der Befragten eine Bereitschaft zur Suizidhilfe verneinten. In einer Umfrage aus dem Jahr 2013 lag die Ablehnung in der befragten Ärzteschaft bei 41,7 %.

⁹⁵ Vgl. *Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung*, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141745/Aerzte-mit-Nachfragen-zum-aerztlich-assistierten-Suizid-konfrontiert> [Zugriff 24.05.2024].

freiverantwortlich gebildet.⁹⁶ Hierin zeigen sich die für Ärztinnen und Ärzte bestehenden Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Suizidhilfe⁹⁷, die sich auf eine etwaige Bereitschaft zum ärztlich assistierten Suizid im Einzelfall auswirken könnten.

Doch selbst wenn sich die Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten zur Suizidhilfe erhöht hat und Betroffene die Möglichkeit haben, bei Bedarf ärztliche Unterstützung beim Sterben zu erhalten, ohne auf Sterbehilfeorganisationen angewiesen zu sein, vermag dies den Umstand nicht zu ändern, dass aus den genannten Gründen ein Bedarf für gesetzgeberisches Handeln besteht. Denn solange ein organisiertes Angebot verfügbar ist und genutzt wird, sollte eine entsprechende gesetzlich normierte Regulierung folgen.

V. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ergibt sich das Bedürfnis einer gesetzlichen Grundlage, die Rechtssicherheit für Betroffene schafft und insbesondere einen Handlungsrahmen für organisierte Formen der Sterbehilfe vorgibt und sicherstellt, dass diese Vorgaben auch eingehalten werden.

Doch wie soll eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgestaltet werden? Um diese Frage wird derzeit nach wie vor gerungen. Das Bundesverfassungsgericht hat grundlegende Aussagen getroffen, die eine künftige Gesetzgebung lenken könnten. Neuerliche Gesetzentwürfe zur Reform der Sterbehilfe wurden zuletzt im Juli des vergangenen Jahres mehrheitlich im Bundestag abgelehnt. In den folgenden Ausführungen werden nunmehr die bereits vorgestellten Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts näher betrachtet sowie die gescheiterten Gesetzesentwürfe in den Blick genommen.

⁹⁶ Vgl. LG Berlin I, Az.: 540, Ks 2/23. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Stand: 08.04.2024), <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2024/pressemitteilung.1434831.php> [Zugriff 18.05.2024].

⁹⁷ Der Vorsitzende Richter erklärte, er würde es begrüßen, wenn der verurteilte Arzt in Revision ginge, damit die zugrundeliegenden Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt werden könnten. Die bislang vorliegende Rechtsprechung sei im Hinblick auf „Leitplanken dürftig, der Gesetzgeber selbst sei untätig“, vgl. *Landesärztekammer Hessen*, <https://www.laekh.de/heftarchiv/ausgabe/artikel/2024/mai-2024/arzt-wegen-sterbehilfe-zu-freiheitsstrafe-verurteilt> [Zugriff 24.05.2024].

C. Zweiter Teil: Rechtliche Diskussion

I. Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lassen sich wesentliche Aussagen ableiten, die als Maßstab für eine mögliche Regelung der Suizidhilfe durch den Gesetzgeber zu betrachten sind. Im Zentrum steht dabei die verfassungsrechtliche Anerkennung der Selbstbestimmung des Einzelnen.⁹⁸

1. Selbstbestimmung des Einzelnen

In seinem Urteil verweist das Bundesverfassungsgericht auf die „verfassungsprägende Grundvorstellung des Menschen als ein in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens“⁹⁹. Aus diesem Verständnis lassen sich im Hinblick auf den Komplex der Sterbehilfe zwei Dimensionen der Selbstbestimmung ableiten: das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sowie das Recht auf Leben.¹⁰⁰

a) Recht auf selbstbestimmtes Sterben

Indem das Bundesverfassungsgericht das Recht auf selbstbestimmtes Sterben aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ableitet, entfaltet auch die Menschenwürde aus Art. 1 I GG ihre Wirkungskraft und prägt den wesentlichen Inhalt dieses Rechts: *Jeder Mensch hat in jeder Lebensphase das Recht auf eine freie und autonome Entscheidung, seinem Leben ein Ende zu setzen.* Dieses Recht besteht somit grundsätzlich und absolut.¹⁰¹

Den Kernbereich der durch das Grundgesetz als unantastbar garantierten Menschenwürde bilde der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der verlange, dass jeder Mensch stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt werde, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil. Die Menschenwürde umfasse insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. In der Würde des Menschen wurzele somit der Gedanke der autonomen Selbstbestimmung.¹⁰² Dies setze voraus, dass jede Person über sich selbst nach eigenen Maßstäben verfügen können müsse und nicht in Lebensformen gedrängt

⁹⁸ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

⁹⁹ BVerfG NJW 2020, S. 905, 915.

¹⁰⁰ Vgl. *Ennuschat*, ZRP 2023, S. 197, 198 f.; *Taupitz/Tolmein*, in: *Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing, Assistierter Suizid*, S. 78.

¹⁰¹ Vgl. auch *Boehme-Neßler*, NVwZ 2020, S. 1012, 1013.

¹⁰² Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 906.

werden dürfe, die in einem unauflösbaren Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stünden.¹⁰³

Folglich hat jeder Mensch nicht nur das Recht, selbst zu entscheiden, wie er leben möchte. Dies gilt ebenso für das Sterben. Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, sei von existenzieller Bedeutung für die Persönlichkeit und grundlegender Ausdruck von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sie berühre Identität und Individualität eines Menschen wie keine andere und stelle sicher, dass jede Person ihre Persönlichkeit bewahren und als Subjekt über ihre Existenz entscheiden könne.¹⁰⁴

Der Bezug des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zur Menschenwürde bedeute auch, dass diese eigenverantwortliche Entscheidung weder einer weiteren Begründung noch einer Rechtfertigung bedürfe und nicht auf fremdbestimmte Situationen (wie beispielsweise schwere oder unheilbare Krankheiten) beschränkt sei. Eine solche Einengung auf materielle Kriterien in Form bestimmter Ursachen und Motive würde dem Autonomiegedanken widersprechen. Jeder Einzelne besitze daher das Recht, in jeder Lebensphase entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit, sein Leben zu beenden. Diese Entscheidung entziehe sich den Maßstäben objektiver Vernünftigkeit.¹⁰⁵

b) Recht auf Leben

Während sich eine Dimension der Selbstbestimmung als Ausfluss aus der Menschenwürde auf das „Recht auf den eigenen Tod“¹⁰⁶ bezieht und die Freiheit über die Entscheidung gegen das eigene Leben gewährleistet, gehört zur Selbstbestimmung gleichsam die Entscheidung für das Leben, die auch durch den Schutz des Grundrechts auf Leben in Art. 2 II GG zum Ausdruck kommt.

Ebenso wie eine freiverantwortliche Entscheidung in Bezug auf einen Suizidwunsch keiner Begründung oder Rechtfertigung bedürfe, gelte dies auch für den Wunsch zu leben. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Schutz des Lebens auf der unbedingten Anerkennung der Person in ihrer Existenz gründe. Der Gesetzgeber sei folglich dazu verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Pressionen mit Blick auf die Inanspruchnahme von Suizidhilfe zu entgegnen. Dazu gehöre die Gewährleistung, dass Personen, insbesondere in schwierigen Lebenssituationen wie Alter oder Krankheit, nicht durch äußeren Zwang

¹⁰³ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 907.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 907.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 907, 921.

¹⁰⁶ Vgl. Taupitz/Tolmein, in: Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing, Assistierter Suizid, S. 78.

(z.B. durch ihr gesellschaftliches oder familiäres Umfeld) dazu gedrängt würden, sich mit dem Gedanken an Selbsttötung auseinanderzusetzen. Niemand solle sich gezwungen fühlen, sich mit Angeboten zur Suizidhilfe zu beschäftigen oder sich in irgendeiner Weise dazu zu verhalten, insbesondere nicht unter dem Druck von gesellschaftlichen Erwartungen oder vermeintlichen Nützlichkeiten.¹⁰⁷

2. Schutzpflichten des Staates

Die zwei Dimensionen der Selbstbestimmung spiegeln sich schließlich auch in den Schutzpflichten des Staates wider.

Der Staat habe die Verantwortung, sowohl das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als auch das Recht auf Leben zu schützen. Einerseits müsse er Maßnahmen ergreifen, um Einflüsse abzuwehren, die die Entscheidung eines Einzelnen gegen den Tod und für das Leben unzulässig beeinflussen könnten. Andererseits gebiete die existenzielle Bedeutung der Freiheit zur Selbsttötung, dass der Staat diese als Ausdruck autonomer Selbstbestimmung respektiere.¹⁰⁸ In beiden Fällen besteht somit eine Pflicht des Staates, die autonome Selbstbestimmung über das eigene Leben zu gewährleisten. Dabei muss das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unter dem Kriterium der Freiverantwortlichkeit bei realistischer Betrachtung stets ermöglicht werden.¹⁰⁹

3. Freie Suizidentscheidung

Vor diesem Hintergrund ist der freie Suizidentschluss von zentraler Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht legt hierfür einen Maßstab fest und nennt notwendige Voraussetzungen für die Annahme einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung.

So gehe der Suizidentschluss dann auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider treffe. Darüber hinaus setze eine Suizidentscheidung erstens voraus, dass die betroffene Person fähig ist, den eigenen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können. Zudem müsse die betroffene Person über alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich informiert sein und über sämtliche

¹⁰⁷ Vgl. insgesamt dazu BVerfG NJW 2020, S. 905, 910 f.; Ennuschat, ZRP 2023, S. 197, 198.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfG NJW 2002, S. 905, 910; Ennuschat, ZRP 2023, S. 197, 198.

¹⁰⁹ Vgl. BVerfG NJW 2002, S. 905, 914 f.

Informationen verfügen, die es ihr ermöglichen, auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage eine realitätsgerechte Abwägung des Für und Wider sowie etwaiger Handlungsalternativen vorzunehmen. Drittens dürfe die betroffene Person keiner unzulässigen Einflussnahme oder Druck ausgesetzt sein. Viertens müsse die Entscheidung schließlich von einer gewissen „Dauerhaftigkeit“¹¹⁰ und „inneren Festigkeit“¹¹¹ geprägt sein, was die Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches verdeutlicht.¹¹²

Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen eines freien Suizidentschlusses ist gleichsam Voraussetzung für eine zulässige Suizidbeihilfe.

4. Mögliches Regelungsspektrum des Gesetzgebers

Obgleich das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber keinen verbindlichen Handlungsauftrag erteilt hat¹¹³, stellte es fest, dass ihm in Bezug auf die organisierte Suizidhilfe ein „bereits Spektrum an Möglichkeiten“¹¹⁴ offensteht. In diesem Sinne werden verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen aufgeführt, die „von der positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartefristen, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefährlicher Erscheinungsformen der Suizidhilfe entsprechend dem Regelungsgedanken des § 217 StGB [reichen]“¹¹⁵.

Das Bundesverfassungsgericht erwägt zudem, dass etwaige Regelungen erneut im Strafrecht verankert werden könnten. Schließlich wird nochmals betont, dass die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung nicht von materiellen Kriterien abhängig gemacht werden dürfe. Gleichwohl erachtet das Gericht die Forderung eines Nachweises der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Suizidwillens als zulässig. In Abhängigkeit von der jeweiligen Lebenssituation könnten an den Nachweis unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.¹¹⁶

II. Ergebnis

Im Mittelpunkt der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts steht die Selbstbestimmung des Einzelnen. Eine etwaige Neuregelung der Suizidhilfe muss sich daran messen lassen.

¹¹⁰ BVerfG NJW 2020, S. 905, 910.

¹¹¹ BVerfG NJW 2020, S. 905, 910.

¹¹² Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 910 f.

¹¹³ Vgl. statt vieler Neumann, NJOZ 2021, S. 385, 386; Rostalski, GA 2022, S. 209, 227.

¹¹⁴ BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

¹¹⁵ BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

¹¹⁶ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

Die Selbstbestimmung fungiert somit als Richtschnur und Grenze zugleich. Folglich muss eine künftige Regelung zum Schutz der Menschen ohne und mit Suizidwillen Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren für die autonome Selbstbestimmung umfassen. Insbesondere muss die Freiverantwortlichkeit der Suizidentscheidung sichergestellt werden. Die Grenze staatlicher Intervention besteht aber dort, wo eine künftige Regelung im Hinblick auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben dessen *effektive* Ausübung verwehrt.

III. Die Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidhilfe

In der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des § 217 StGB a.F. vom 26.02.2020 befasste sich der Deutsche Bundestag erneut mit einer möglichen Neuregelung der Suizidhilfe. In der Anhörung des Rechtsausschusses im November 2022 wurden die von den Abgeordneten um *Künast* und *Helling-Plahr* eingebrachten Entwürfe auf deren Antrag hin zusammengeführt (BT-Drucks. 20/7624). Der Gesetzesentwurf um den Abgeordneten *Castellucci* (BT-Drucks. 20/2094; BT-Drucks. 20/7624¹¹⁷) passierte den Rechtsausschuss in geänderter Fassung.¹¹⁸ Den beiden Entwürfen war gemein, dass sie darauf abzielten, dem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Recht auf selbstbestimmtes Sterben Geltung zu verschaffen. Gleichzeitig setzten sich zahlreiche Abgeordnete mit einem fraktionsübergreifenden Gruppenantrag¹¹⁹ für eine Stärkung der Suizidprävention ein.

Am 06.07.2023 wurden die beiden Gesetzesentwürfe mehrheitlich vom Bundestag abgelehnt.¹²⁰ Der Versuch einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidhilfe ist somit vorerst gescheitert.

Im Folgenden werden die gescheiterten Gesetzentwürfe zunächst inhaltlich vorgestellt. Anschließend werden ihre wesentlichen Kernpunkte unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einer kritischen Würdigung unterzogen. Im Hinblick auf eine künftige Neuregelung erfolgt eine Untersuchung, inwiefern die Stärken der vorliegenden Entwürfe genutzt und deren Schwächen in einem künftigen Entwurf vermieden werden können.

¹¹⁷ Unter der BT-Drucks. 20/2094 findet sich der ursprüngliche Entwurf; BT-Drucks. 20/7624 beinhaltet die Änderungen (ab S. 8 ff.; Begründung ab S. 22 ff.).

¹¹⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-917960> [Zugriff 29.04.2024].

¹¹⁹ Vgl. BT-Drucks. 20/1121.

¹²⁰ Der Antrag „Suizidprävention stärken“ (BT-Drucks. 20/7630) beider Gruppen wurde angenommen, vgl. *Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-954918> [Zugriff 29.04.2024].

1. Die gescheiterten Gesetzesentwürfe

a) Gesetzesentwurf *Castellucci* u.a.

Der von den Abgeordneten um *Castellucci* eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“ (BT-Drucks. 20/904, BT-Drucks.20/7624)¹²¹ schlägt im Wesentlichen eine Neufassung der strafgesetzlichen Regelung des § 217 StGB a.F. vor.

Das zentrale Element des Vorschlags ist das grundsätzliche Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung, das dem Wortlaut des § 217 I StGB a.F. entspricht. Das Verbot zielt darauf ab, einen generalpräventiven Schutz der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung der Selbsttötung zu gewährleisten und Missbrauchsgefahren und Gefährdungen, die von Angeboten der geschäftsmäßigen Suizidhilfe ausgehen, entgegenzuwirken.¹²²

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Normierung in einem neu einzufügenden Absatz eine Ausnahmeregelung „in den klaren Grenzen eines konkreten Schutzkonzeptes“¹²³ vor. Die geschäftsmäßige Suizidhilfe bleibt danach straffrei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese beinhalten, dass die suizidwillige Person volljährig und einsichtsfähig ist sowie sich grundsätzlich mindestens zweimal im Abstand von drei Monaten von einer dritten Person mit fachärztlicher Qualifikation hat untersuchen lassen. Des Weiteren ist ein individuell angepasstes, umfassendes und ergebnisoffenes Beratungsgespräch zu führen.¹²⁴

Der dritte Absatz der vorgesehenen Neufassung wiederholt den Wortlaut des Strafbearbeitungsausschlusses des § 217 II StGB a.F., der die Suizidhilfe straflos stellt, sofern sie nicht geschäftsmäßig und von Angehörigen oder nahestehenden Personen geleistet wurde.¹²⁵

Das in der früheren Fassung des Entwurfs noch vorgesehene Verbot für bestimmte Formen der Werbung der Suizidhilfe¹²⁶, wurde in der geänderten Fassung gestrichen. Stattdessen soll eine Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) erfolgen, wonach Werbung für die

¹²¹ Abstimmung: 303 Ja, 363 Nein, 23 Enthaltungen, 47 nicht abgegeben, vgl. *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-954918> [Zugriff 29.04.2024].

¹²² Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 2 f., 5.

¹²³ BT-Drucks. 20/904, S. 3.

¹²⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 3, 5 f.

¹²⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 6.

¹²⁶ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 3, 6.

Hilfe zur Selbsttötung fortan unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, um auf diese Weise einen Schutz vor unzulässiger Werbung sicherzustellen.¹²⁷

b) Gesetzesentwurf *Helling-Plahr/Künast* u.a.

Anstelle einer strafrechtlichen Regelung steht in dem Entwurf der Gruppe *Helling-Plahr/Künast* (BT-Drucks. 20/7624)¹²⁸ ein neu zu schaffendes „Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Regelung der Hilfe zur Selbsttötung (ShG)“ im Mittelpunkt, das die Voraussetzungen regelt, unter denen Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch genommen beziehungsweise von Dritten geleistet werden darf. Damit richtet sich der Entwurf ausdrücklich an „Menschen, die sterben möchten und Menschen, die - unabhängig von der Berufszugehörigkeit - zur Hilfeleistung bereit sind, gleichermaßen“¹²⁹.

Ausgangspunkt des Gesetzes ist das „Recht auf Hilfe zur Selbsttötung“ (§ 1 ShG-E), das Sterbewilligen die Sicherheit geben soll, angebotene Hilfe an Anspruch nehmen zu können. Anschließend folgt das „Recht zur Hilfeleistung“ (§ 2 ShG-E), das Regelungen zur Hilfe bei der Selbsttötung durch Dritte enthält. Dazu gehört, dass niemand verpflichtet werden darf, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten (vgl. § 2 II ShG-E), dass es aber auch niemandem aufgrund seiner Berufszugehörigkeit untersagt werden darf, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Die Regelung verdeutlicht, dass der (Bundes-) Gesetzgeber die Suizidhilfe ausdrücklich als legal anerkennt und insbesondere Ärztinnen und Ärzte in ihrer freien Entscheidung schützt.¹³⁰

Im Folgenden steht die Autonomie und Freiverantwortlichkeit der sterbewilligen Person im Mittelpunkt. Der Gesetzesentwurf legt in § 3 ShG-E die Voraussetzungen fest, die für die Annahme eines autonom gebildeten, freien Willens erfüllt sein müssen.¹³¹

Die Vorschrift des § 4 ShG-E ist der Beratung gewidmet und soll damit der staatlichen Verpflichtung entsprechen, die individuelle Selbstbestimmung bei einer Suizidentscheidung und damit mittelbar das Leben selbst zu schützen. Gemäß dieser Regelung hat zunächst jeder das Recht auf eine Beratung zu Fragen der Hilfe zur Selbsttötung (vgl. § 4 I ShG-E). Der Fokus liegt darauf, die Modalitäten eines umfassenden Beratungsangebotes festzule-

¹²⁷ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 6 f., 23.

¹²⁸ Abstimmung: 286 Ja, 375 Nein, 20 Enthaltungen, 55 nicht abgegeben, vgl. *Deutscher Bundestag*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-954918> [Zugriff 29.04.2024].

¹²⁹ BT-Drucks. 20/7624, S. 26.

¹³⁰ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 11, 30.

¹³¹ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 11 f., 30 f.

gen, um sicherzustellen, dass Betroffene die Informationen erhalten, die ihnen eine eigenverantwortliche Willensbildung über eine Suizidentscheidung ermöglichen. Zu diesem Zweck enthält § 4 II ShG-E einen nicht abschließenden Katalog von Beratungsgegenständen. Im Einvernehmen können weitere Personen, z.B. Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen, zur Beratung hinzugezogen werden. Als „wichtiges Schutzelement“¹³² ist eine Trennung von Beratung und anschließender Suizidhilfe vorgesehen.¹³³

Sodann behandelt § 5 ShG-E die „Beratungsstellen“ und legt Regelungen für den Aufbau einer Infrastruktur fest, die eine bundesweite Suizidberatung durch staatliche anerkannte Beratungsstellen ermöglicht. Dabei werden die erforderlichen Anforderungen an die Beratungsstellen festgelegt, einschließlich der Verfügbarkeit von ausreichend qualifiziertem Personal und der Unabhängigkeit von Einrichtungen, in denen Suizidhilfe geleistet wird.¹³⁴

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf Bestimmungen zum Berichtswesen und zu einer umfassenden Evaluierung des Gesetzes (vgl. § 1 ShG-E). Ähnlich wie im Entwurf um *Castellucci* wird ebenfalls eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Heilmittelwerbegesetzes vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass für Suizidhilfe nicht in irreführender, unsachlicher oder anstößiger Form geworben werden kann.¹³⁵

2. Kritische Würdigung der Gesetzesentwürfe

a) Verortung der Neuregelung

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich im Wesentlichen darin, an welcher Stelle eine Regulierung der Suizidhilfe künftig zu verorten wäre. Die Gruppe *Castellucci* vertritt die Auffassung, dass eine strafrechtliche Regelung mit generalpräventiver Wirkung erforderlich sei, um einen wirksamen Schutz der Freiverantwortlichkeit der Suizidentscheidung zu gewährleisten.¹³⁶ Demgegenüber lehnen *Helling-Plahr* und *Künast* eine solche Regelung ab. Ihrer Meinung nach liege der Kern der Problematik nicht im Strafrecht, weshalb eine Regelung im Strafgesetzbuch nicht infrage komme. Eine Verortung zulässiger Hilfe beim Suizid im Strafrecht wäre den Beteiligten nicht zumutbar.¹³⁷

¹³² BT-Drucks. 20/7624, S. 12.

¹³³ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 12, 32.

¹³⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 12 f., 30 f.

¹³⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 15, 17, 38 f.

¹³⁶ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 10.

¹³⁷ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 26.

Ein Blick in das Strafgesetzbuch zeigt, dass dieses sämtliche Rechtsvorschriften umfasst, welche die Voraussetzungen und Folgen eines mit Strafe bedrohten Verhaltens regeln.¹³⁸ Aus der Institution der Strafe folgt zwangsläufig eine Missbilligung der Handlung, die zu dieser Strafe führt.¹³⁹ Eine Regelung der Suizidhilfe im Strafgesetzbuch impliziert demnach primär eine rechtliche Missbilligung. Diese ablehnende Haltung steht jedoch in direktem Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des § 217 StGB a.F. In aller Deutlichkeit wurde das Recht auf selbstbestimmtes Sterben aus der Verfassung abgeleitet und klargestellt, dass dieses Recht auch die Freiheit umfasst, bei der Selbsttötung Hilfe in Anspruch zu nehmen.¹⁴⁰

Auch wenn die einzelnen Voraussetzungen einer näheren Differenzierung bedürfen, ist die Wertung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig in Richtung Akzeptanz und Anerkennung gerichtet, nicht auf Missbilligung. Diese Wertung sollte sich auch in einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung widerspiegeln. Eine Verortung von Regelungen zur Suizidhilfe im Strafgesetzbuch würde jedoch eine gegenteilige Signalwirkung entfalten.

Das Strafgesetzbuch bietet zudem in seiner Systematik keine geeignete Grundlage, um Vorgaben für die Suizidhilfe hinsichtlich konkreter Möglichkeiten einer zulässigen Umsetzung zu machen. Die komplexe Thematik erfordert nicht nur Regelungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern differenzierte prozedurale Sicherungsinstrumente, die den Schutz der Selbstbestimmung gewährleisten und die Zuverlässigkeit organisierter Suizidhilfe sicherstellen. Eine derartige Regulierung würde sich jedoch gerade nicht in die Konsistenz des Strafrechtssystems einfügen, da dort strafende Aspekte im Vordergrund stehen.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zur Regulierung der Suizidhilfe zwar ein „breites Spektrum an Möglichkeiten“¹⁴¹ zugesteht und anerkennt, dass eine Verankerung etwaiger Regelungen angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter auch im Strafrecht in Betracht kommen könne.¹⁴² Diese Möglichkeit bezog sich jedoch nur auf „Verbote besonders gefährlicher Erscheinungsformen der Suizidhilfe“¹⁴³. Eine *generelle* Neuregelung im Strafrecht scheitert daher bereits an den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen.¹⁴⁴ Das Urteil ist vor

¹³⁸ Vgl. *Joecks/Erb*, in: MüKo-StGB, Einleitung Rn. 7.

¹³⁹ Vgl. *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, Vorbemerkung zu § 1, Rn. 104.

¹⁴⁰ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 905, 905 (Leitsätze).

¹⁴¹ BVerfG, NJW 2020, S. 905, 921.

¹⁴² Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 905, 921.

¹⁴³ BVerfG, NJW 2020, S. 905, 921.

¹⁴⁴ Vgl. *Neumann*, NJOZ 2021, S. 385, 386, die davon spricht, dass eine generelle strafrechtliche Neuregelung damit aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ scheitere.

allem dahingehend zu verstehen, dass die Problematik an der geschäftsmäßigen Suizidhilfe insbesondere von einem unregulierten Angebot ausgeht.¹⁴⁵ Die Vorschrift des § 217 StGB wurde für nichtig erklärt, weil die verfügbaren realen Möglichkeiten der (professionellen) Suizidhilfe unzumutbar eingeschränkt wurden, wodurch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben faktisch entleert wurde. Die Kritik an § 217 StGB a.F. richtet sich nicht vorrangig gegen die geschäftsmäßige Suizidhilfe an sich.¹⁴⁶

Unter Berücksichtigung der vorangehend dargelegten Erwägungen erscheint eine eigenständige gesetzliche Regelung, wie sie der Entwurf *Helling-Plahr/Künast* vorsieht, vorzuzugewürdiger. Der Vorteil bestünde darin, dass anstelle einer „Reparatur“ einer missglückten Vorschrift eine umfassende Normierung der Sterbehilfe erfolgen könnte, wodurch der komplexen Materie Rechnung getragen werden könnte. Dies zeigt auch der Entwurf der Gruppe *Helling-Plahr/Künast*. Neben der Normierung des Rechts auf Suizidhilfe und zur Hilfeleistung¹⁴⁷, werden eigenständige Regelungen zur Beratung¹⁴⁸ und Beratungsstellen¹⁴⁹ vorgeschlagen. Dies zeigt eine differenzierte Herangehensweise.

Der Entwurf trifft zudem Regelungen zur „Verschreibung von Arznei- und Betäubungsmitteln zum Zwecke der Selbsttötung“¹⁵⁰. Dies verdeutlicht, dass in einer eigenständigen Rechtsgrundlage zur Suizidhilfe auch Regelungen zusammengeführt werden können, die sonst anderweitig kodifiziert sind (beispielweise im Betäubungsmittelgesetz (BtMG)). Angesichts der Komplexität des Themas wäre es zur Wahrung von Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten vorteilhaft, sämtliche Regelungen zum Thema Suizidhilfe in einer eigenständigen Rechtsgrundlage festzulegen.¹⁵¹

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das Thema „Suizidprävention“, auf das sich der Bundestag nahezu einstimmig geeinigt hatte¹⁵², ebenfalls in eine solche Rechtsgrundlage integriert werden könnte.

Eine eigenständige Regelung würde zudem den Vorteil der Flexibilität bieten, um auf zukünftige Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

¹⁴⁵ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 905, 908.

¹⁴⁶ Vgl. auch *Gaede*, ZRP 2022, S. 73, 74.

¹⁴⁷ §§ 1, 2 ShG-E.

¹⁴⁸ § 4 ShG-E.

¹⁴⁹ § 5 ShG-E.

¹⁵⁰ §§ 6, 7 ShG-E.

¹⁵¹ Bezüglich solcher Regelungen müsste die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen.

¹⁵² Vgl. BT-Drucks. 20/7630 („Suizidprävention stärken“).

Schließlich ist zu hinterfragen, ob eine lediglich punktuelle Regelung im Strafrecht geeignet ist, die angesprochenen Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf die Suizidhilfe zu überwinden. Auch hierfür würde eine eigenständige Regelung mehr bzw. genügend Raum bieten.

b) Charakter der Neuregelung

Der Entwurf *Castellucci* sieht nicht nur eine neuerliche strafrechtliche Regelung zur Regulierung der Suizidhilfe vor, sondern bemüht erneut den Tatbestand des § 217 StGB a.F. Der neu gefasste § 217 I StGB-E ist demnach wortlautidentisch mit § 217 StGB a.F. und stellt unter denselben Voraussetzungen die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Die wesentliche Neuerung besteht in der Ausnahme von der grundsätzlichen Strafbarkeit bei Vorliegen „prozeduraler (Rechtfertigungs-) Voraussetzungen“¹⁵³. Unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Kriterien sind „Förderungshandlungen“¹⁵⁴ im Sinne der geschäftsmäßigen Suizidhilfe nicht rechtswidrig.

Die Wiedereinführung eines grundsätzlichen Verbots geschäftsmäßiger Suizidhilfe verdeutlicht erneut die bereits angesprochene Problematik der Wertung, die sich durch eine solche Regelung ergibt. Denn auch wenn ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, bleibt der Aspekt bestehen, dass bereits die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes das kriminelle Unrecht begründet.¹⁵⁵ Dies würde bedeuten, dass geschäftsmäßige Suizidhilfe grundsätzlich als Unrecht angesehen wird, was nicht mit der Anerkennung des Recht auf selbstbestimmtes Sterben, einschließlich der Inanspruchnahme von Suizidhilfe, vereinbar ist.

Darüber hinaus bleibt, auch unter Berücksichtigung von § 217 StGB-E, der dogmatische Einwand bestehen, der bereits gegenüber der früheren Fassung vorgebracht wurde. Wie bereits erläutert, scheidet eine Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid aufgrund der Strafflosigkeit der Haupttat aus und ist daher abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für eine spezifische Form der Beihilfe eine Ausnahme gelten sollte.

Der Entwurf von *Helling-Plahr* und *Künast* hingegen steht mit der Wertung des Bundesverfassungsgerichts insoweit in Einklang, als Ausgangspunkt des neuen Suizidhilfegesetzes die positive Normierung des „Rechts auf Hilfe zur Selbsttötung“ und des „Rechts zur Hilfeleistung“ ist. Damit wäre das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf selbstbestimmtes

¹⁵³ BT-Drucks. 20/904, S. 13.

¹⁵⁴ BT-Drucks. 20/7624, S. 26.

¹⁵⁵ *Rosenau*, in: LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 97 f.

Sterben einschließlich der Inanspruchnahme der Hilfe Dritter auch einfachgesetzlich verankert. Dies hätte nicht nur deklaratorischen Charakter, sondern trüge auch der „verfassungsprägenden Grundvorstellung des Menschen als ein in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens“¹⁵⁶ Rechnung.¹⁵⁷ Die Normierung einer Straffreiheit gegenüber der Normierung eines Verbots ist daher insgesamt vorzuziehen.

c) Freie Suizidentscheidung

Die vorgelegten Entwürfe machen beide die Zulässigkeit der Suizidhilfe von einer freien Suizidentscheidung abhängig und entsprechen somit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Entwurf *Helling-Plahr/Künast* übernimmt nahezu den unmittelbaren Wortlaut aus dem Urteil¹⁵⁸, während *Castellucci* die freie Suizidentscheidung nicht vom Nichtvorliegen einer „akuten psychischen Störung“¹⁵⁹, sondern von einer „keine die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende[n] psychische[n] Erkrankung“¹⁶⁰ abhängig macht.

Teilweise wird vorgebracht, der Entwurf ginge in dieser Hinsicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.¹⁶¹ Der Regelung berge die Gefahr eine übermäßigen Hindernissetzung für die Betroffenen, da nicht wenige Ärztinnen und Ärzte psychischen Erkrankungen stets eine (gewisse) beeinträchtigende Wirkung zuschreiben würden. Das Verfahren würde sich zeitlich weiter erstrecken, wenn der Untersuchende „jedwede“¹⁶² beeinträchtigende psychische Erkrankung ausschließen solle. Dies könne zu einem faktischen Leerlaufen der Suizidhilfe führen.¹⁶³

Auf den ersten Blick erscheint diese Befürchtung berechtigt. Die Annahme, „jedwede“ beeinträchtigende psychische Erkrankung müsse ausgeschlossen werden, erscheint bei näherer Betrachtung jedoch nicht nachvollziehbar und unbegründet. Dies wird deutlich, wenn man den Entwurf von *Castellucci* betrachtet, in dem von einer psychischen Erkrankung die

¹⁵⁶ BVerfG NJW 2020, S. 905, 915.

¹⁵⁷ Darüber hinaus würden auf diese Weise Rechtsunsicherheiten vermieden, so *Neumann*, NJOZ 2021, S. 385, 386.

¹⁵⁸ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 910.

¹⁵⁹ BVerfG NJW 2020, S. 905, 910.

¹⁶⁰ BT-Drucks. 20/7624, S. 8.

¹⁶¹ Vgl. *Gaede*, ZRP 2022, S. 73, 74; *Schlink*, ZRP 2022, S. 126, 126.

¹⁶² Vgl. *Gaede*, ZRP 2022, S. 73, 74.

¹⁶³ Vgl. *Gaede*, ZRP 2022, S. 73, 74.

Rede ist, *die die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigt*. „Jedwede“ psychische Erkrankung wird dies nicht tun¹⁶⁴, sodass insoweit auch keine besonderen Hindernisse für betroffene Personen erkennbar sind. Bei Betrachtung der Begründung des Entwurfs wird ersichtlich, dass die Regelung sicherstellen soll, dass die betroffene Person ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer „akuten psychischen Störung“ bildet¹⁶⁵. Damit wird der identische Wortlaut des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen. Die Regelung ist demnach dahingehend zu interpretieren, dass eine die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende psychische Erkrankung lediglich eine akute Erkrankung sein kann. Solange sich die psychische Erkrankung nicht akut zeigt, wird sie die Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen und hat somit keinen Einfluss auf einen freien Suizidentschluss. Demnach bestünden für Betroffene auch keine unzumutbaren Hindernisse in Bezug auf die Feststellung einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung.

Insgesamt legen die Überlegungen jedoch nahe, dass der Wortlaut der Regelung missverständlich und somit geeignet ist, zu einer Rechtsunsicherheit der Beteiligten beizutragen. Insofern erscheinen die klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die sich auch im Entwurf von *Helling-Plahr* und *Künast* wiederfinden, vorzugswürdig.

d) Beratung

Eng verknüpft mit einer freien Suizidentscheidung ist die Beratung der suizidwilligen Person. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hängt ein freier Suizidentschluss davon ab, dass die betroffene Person sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen erhalte, um ihren Suizidwunsch realistisch abwägen zu können.¹⁶⁶

Beide Gesetzesentwürfe enthalten entsprechende Regelungen zur einer Beratung und legen die notwendigen Voraussetzungen für ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch fest. Diese decken sich im Wesentlichen und umfassen Aspekte von der Aufklärung (auch über die Auswirkungen) und dem Aufzeigen von Alternativen zur Selbsttötung bis zur Möglichkeit weiterer Unterstützungsangebote.¹⁶⁷ Der Entwurf um *Helling-Plahr/Künast* geht über die Vorgaben hinaus, indem er explizit auch Informationen umfasst, die Möglichkeiten zur und Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Suizidhilfe beinhaltet.¹⁶⁸ Der *Castellucci*

¹⁶⁴ Depressionen führen bei etwa 20-25 % der Suizidenten zu einer eingeschränkten Einwilligungsfähigkeit, vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 911 m.w.N.

¹⁶⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 14.

¹⁶⁶ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 910.

¹⁶⁷ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 8 f., 12.

¹⁶⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 12 (§ 4 II 2 Nr. 3 ShG-E).

Entwurf hingegen verzichtet auf eine derartige Regelung.

Eine Regelung, die dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben gerecht werden will, sollte jedoch sicherstellen, dass die betroffene Person auch darüber informiert wird, wie sie Suizidhilfe in Anspruch nehmen kann und welche Voraussetzungen dafür gelten. Nur unter diesen Bedingungen kann von einem tatsächlich umfassenden und ergebnisoffenen Beratungsgespräch die Rede sein.

Im Rahmen der Beratung erweist sich insbesondere der Entwurf von *Helling-Plahr* und *Künast* mit Blick auf die Regelungen zu Beratungsstellen als vorteilhaft, da er nicht nur die Voraussetzungen für ein Beratungsgespräch definiert, sondern auch die Bedingungen für den Aufbau einer Infrastruktur festlegt, die die Beratungsgespräche erst ermöglicht. Gleichzeitig gewährleistet die staatliche Anerkennung die erforderliche Zuverlässigkeit und Qualifizierung der Einrichtungen.

Ein Aspekt verdient jedoch besondere Beachtung. Eine staatliche Anerkennung ist ausgeschlossen, sofern eine Beratungsstelle mit einer Einrichtung derart zusammenarbeitet oder anderweitig organisatorisch (z. B. personell) verbunden ist, dass ein materielles Interesse an der Durchführung von Suizidhilfe besteht¹⁶⁹. Die Beratung, die gleichzeitig eine notwendige Voraussetzung für die Annahme einer freien Suizidentcheidung darstellt, ist damit an eine staatlich anerkannte Beratungsstelle geknüpft. Auch der Entwurf der Gruppe *Castellucci* sieht vor, dass die Beratung nicht von Personen durchgeführt werden darf, die an der Selbsttötung beteiligt sind.¹⁷⁰

Der zunächst nachvollziehbare Schutzgedanke führt jedoch dazu, dass Sterbehilfeorganisationen kaum in der Lage sein dürften, wie bisher zu agieren. Die „Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.“ beispielsweise führt bei der Durchführung von Freitodbegleitungen sowohl die (Beratungs-) Gespräche durch als auch die Suizidbegleitung als solche¹⁷¹. Müssten Betroffene demnach, wenn sie die Hilfe einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen möchten, zwei unabhängige (staatlich anerkannte) Organisationen aufsuchen, um einerseits die notwendige Beratung zu erhalten und andererseits ihren Suizidwunsch umsetzen zu können?

Eine solche Benachteiligung von Sterbehilfeorganisationen erscheint nicht angemessen.

¹⁶⁹ Vgl. BT-Drucks. 20/7624 S. 13 (§ 5 II 2 Nr. 4 ShG-E).

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drucks. 20/7624 S. 8 (§ 217 II Nr. 2 StGB-E).

¹⁷¹ *Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.*, <https://www.dghs.de/vermittlung-von-freitodbegleitung/> [Zugriff 24.05.2024].

Sie dürfte zudem mit Blick auf den Umstand, dass ärztliche Suizidhilfe auch nach der Änderung des ärztlichen Berufsrechts immer noch von der individuellen Bereitschaft abhängig ist, nicht haltbar sein, da sie das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in nicht zulässiger Weise beschneidet. Eine künftige Regelung sollte daher eine alternative Lösung finden, um sicherzustellen, dass die Organisation, die die Beratung suizidwilliger Personen durchführt, kein wirtschaftliches Interesse daran hat, auch Suizidhilfe zu leisten.

e) Wartefristen

Sowohl der Entwurf um *Castellucci* als auch der der Gruppe *Helling-Plahr/Künast* sehen grundsätzlich Wartefristen zwischen der Beratung und Feststellung einer freien Suizidentcheidung vor. Des Weiteren beinhalten beide Entwürfe Härtefallregelungen für den Fall einer „nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung“¹⁷².

Aus der Perspektive einer suizidwilligen Person machen beide Entwürfe damit insbesondere ein zügigeres Verfahren von materiellen Kriterien abhängig, was potenziell die Rechtsposition der betroffenen Person beeinträchtigen könnte.

Dennoch werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingehalten, da das Gericht betont, dass die *Zulässigkeit* einer Hilfe zur Selbsttötung nicht materiellen Kriterien unterworfen werden dürfe.¹⁷³ In diesem Fall führt die Nichterfüllung der Kriterien aber lediglich zu einer Verlängerung des Zeitraums bis zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Suizidbeihilfe, ohne die grundsätzliche Zulässigkeit in Frage zu stellen. Angesichts ihres Zwecks, nämlich die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidentchlusses sicherzustellen, erscheinen Wartefristen daher grundsätzlich angemessen.

¹⁷² BT-Drucks. 20/7624, S. 9, 14. *Helling-Plahr/Künast* gehen noch weiter und sehen einen Härtefall überdies bereits als gegeben, wenn sich die suizidwillige Person gegenwärtig in einem „existentiellen Leidenszustand mit anhaltenden Symptomen [befindet oder in absehbarer Zeit befinden wird], die die Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen [...]“.

¹⁷³ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

f) Volljährigkeit

In beiden Gesetzesentwürfen wird die Inanspruchnahme von Suizidhilfe von der Volljährigkeit der suizidwilligen Person abhängig gemacht.¹⁷⁴ Die Begründung hierfür findet sich insbesondere im besonderen Schutzauftrag des Gesetzgebers gegenüber Minderjährigen.¹⁷⁵

Wenn jedoch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben bedeutet, dass dieses in „jeder Phase menschlicher Existenz“¹⁷⁶ gilt, dann widerspricht diese kategorische Ungleichbehandlung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass auch in Bezug auf Minderjährige Situationen denkbar seien, in denen ein freier Suizidwunsch entwickelt werden könnte. Eine Ungleichbehandlung wäre mit Grundsätzen aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG unvereinbar, da der Sterbewunsch Minderjähriger, der ohne Einschränkungen vom Grundrecht geschützt wird, zusätzlichen Schranken unterworfen würde.¹⁷⁷ Vorzugswürdig sei daher, wenn für die Zulässigkeit der Suizidhilfe auf die Einsichtsfähigkeit abgestellt werde.¹⁷⁸

Dass dieser Gedanke der Rechtsordnung nicht fremd ist, zeigt sich auch in § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dort wird für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die sittliche und geistige Entwicklung abgestellt, die erforderlich ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.¹⁷⁹ Wenn man den strafrechtsbezogenen Normzweck ausklammert, ließe sich Einsichtsfähigkeit dahingehend definieren, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Handlung zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Das Kriterium der Einsichtsfähigkeit erlaubt somit eine differenzierte Einschätzung, ob die betroffene Person eine freie Entscheidung treffen kann, ohne Personen von vornherein aufgrund ihres Alters kategorisch auszuklammern und ihnen das Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu verwehren.

¹⁷⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 8, 14. Im *Castellucci*-Entwurf wird zusätzlich die Einsichtsfähigkeit gefordert.

¹⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 34; BT-Drucks. 20/904, S. 14.

¹⁷⁶ BVerfG NJW 2020, S. 905, 907.

¹⁷⁷ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 227; *Schurz*, DÖV 2023, S. 553, 555; *Neumann*, NJOZ 2021, S. 385, 388 f.

¹⁷⁸ Vgl. *Schurz*, DÖV 2023, S. 553, 555; *Neumann*, NJOZ 2021, S. 385, 388 f.

¹⁷⁹ Das JGG nimmt wörtlich Bezug auf Jugendliche i.S.d. § 1 II JGG und damit auf 14-Jährige bis zum 18. Lebensjahr. Minderjährig i.S.d. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 2 BGB). Die Wertung des Gesetzgebers lässt sich hier daher übertragen.

Dies erscheint auch deshalb vorzugswürdig, da das Abstellen auf die Volljährigkeit letztlich wiederum ein materielles Kriterium bedeutet, das im Unterschied zu den Wartefristen nun aber in unzulässiger Weise die *Zulässigkeit* der Suizidhilfe betrifft und daher den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts widerspricht. Das Kriterium der Einsichtsfähigkeit dürfte im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine freie Suizidentscheidung angemessen sein, da innerhalb dieser gefordert wird, dass die betroffene Person fähig ist, den eigenen Willen frei zu bilden und danach zu handeln.

Ein Abstellen auf die Einsichtsfähigkeit stünde im Übrigen auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der für die Annahme eines freiverantwortlichen Selbsttötungsentschlusses ebenfalls die Einsichts- (und Urteils-) fähigkeit voraussetzt.¹⁸⁰

g) Werbung

Ein weiterer Aspekt, der in den Gesetzesentwürfen von *Castellucci* und *Helling-Plahr/Künast* behandelt wird, betrifft die Werbung für Suizidhilfe. Der Entwurf von *Castellucci* sah ursprünglich eine eigenständige Regelung (§ 217 a StGB-E) vor.¹⁸¹ Zwischenzeitlich wurde dieser Vorschlag jedoch verworfen und, wie auch im *Helling-Plahr/Künast*-Entwurf, eine Verortung im Heilmittelwerbegebiet angestrebt.¹⁸² Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Heilmittelwerbegebietes auf die Suizidhilfe bedeutet, dass dessen Verbote und Vorgaben für jegliche Form der Suizidhilfe Anwendung fänden.¹⁸³

Ziel dieser Vorschläge war es, auf diese Weise sicherzustellen, dass für Suizidhilfe nicht unzulässiger Weise irreführend, unsachlich oder anstößig geworben werden kann.¹⁸⁴ Insofern dadurch einer autonomiegefährdenden Entwicklung entgegengewirkt wird, die zu einer verharmlosenden Normalisierung der Suizidhilfe durch die öffentliche Wahrnehmung und sozialen Pressionen führen könnte¹⁸⁵, entspricht dies auch den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁸⁶.

Es bleibt jedoch fraglich, ob das Heilmittelwerbegebiet tatsächlich eine geeignete Rechts-

¹⁸⁰ Vgl. BGH NJW 2019, S. 3089, 3090. Ebenso BVerfG NJW 2019, S. 2789, 2789.

¹⁸¹ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 6, 16.

¹⁸² Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 6, 9.

¹⁸³ Verwiesen wird insbesondere auf § 3 HWG (Irreführende Werbung) und § 11 I HWG (Vorgaben für Publikumswerbung), vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 39.

¹⁸⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 7, 39.

¹⁸⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/904, S. 16.

¹⁸⁶ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 911.

grundlage für die Regulierung der Werbung für Suizidhilfe darstellt. Das Heilmittelwerbege-
setz dient dem Schutz vor den Gefahren einer unsachgemäßen Selbstmedikation mit Arz-
neimittel sowie des Fehlgebrauchs anderer Mittel zur Linderung von Krankheiten.¹⁸⁷ Sein
Anwendungsbereich erstreckt sich auf Werbebeschränkungen für bestimmte Produkte und
Dienstleistungen aus dem Bereich der Heilmittel.¹⁸⁸ Unter diese Dienstleistungen fallen u.a.
Verfahren oder Behandlungen, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseiti-
gung und Linderung von Krankheiten, auf Schwangerschaftsabbrüche oder operative plas-
tisch-chirurgische Eingriffe ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.¹⁸⁹ In beiden Geset-
zesentwürfen war an dieser Stelle die Einfügung der Formulierung „auf Hilfe zur Selbsttö-
tung“ vorgesehen.¹⁹⁰

Allerdings könnte gegen eine solche Regelung sprechen, dass es sich bei der Suizidhilfe
um keine medizinische Dienstleistung im herkömmlichen Sinne handelt, die mit den vom
Gesetz genannten Alternativen vergleichbar ist. Vielmehr handelt es sich um einen kom-
plexen Bereich, der spezifische Regelungen erfordert. Eine angemessene Regulierung der
Werbung für Suizidhilfe müsste daher spezifischen Kriterien unterworfen werden, die auf
die Besonderheiten der Suizidhilfe zugeschnitten sind. Angesichts der Bedeutung der Sui-
zidhilfe und des notwendigen Schutzes der Selbstbestimmung und des Lebens erscheint
es daher vorzugswürdiger, derartige Regelungen in eine eigenständige Rechtsgrundlage
zur Suizidhilfe zu integrieren.

h) Gefährdung der Selbstbestimmung?

In Bezug auf die Gesetzesentwürfe soll abschließend die übergeordnete Frage aufgewor-
fen werden, ob die in den Entwürfen geregelten Voraussetzungen, wie etwa Pflichttermine
zur Feststellung der freien Suizidentscheidung, nicht das Recht auf selbstbestimmtes Ster-
ben generell (zu) erheblich einschränken.

Es ließe sich argumentieren, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen - und nicht die
Selbstbestimmung des Einzelnen - darüber entscheidet, ob die Umsetzung des Suizidwun-
sches verwirklicht werden kann. Eine Beratungspflicht erfordert beispielweise, dass die su-
izidwillige Person ihren Wunsch rechtfertigt und begründet. Gerade dies verbiete sich aber
angesichts des Recht auf selbstbestimmtes Sterben, so das Bundesverfassungsgericht.¹⁹¹

¹⁸⁷ Vgl. *Fritzsche*, in: Spickhoff, Medizinrecht, HWG Vorbemerkung, Rn. 1.

¹⁸⁸ Vgl. *Fritzsche*, in: Spickhoff, Medizinrecht, HWG Vorbemerkung, Rn. 2.

¹⁸⁹ Vgl. § 1 I Nr. 2 HWG.

¹⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 9, 17.

¹⁹¹ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905, 921.

Wenn zudem vorgesehen ist, dass die beratende Person begründete Zweifel an der freien
Suizidentscheidung auf der Beratungsbescheinigung (deren Vorlage für die Umsetzung des
Suizidentschlusses erforderlich ist) vermerken muss¹⁹², könnte man sich die Frage stellen,
inwieweit dem Einzelnen überhaupt Selbstbestimmung zustanden wird.

Vor diesem Hintergrund wird hinterfragt, inwieweit formelle Verfahrensvorschriften ein zu-
sätzliches Hindernis auf dem Weg zu zulässiger Suizidhilfe darstellten und insbesondere
zu einer hohen Rechtfertigungslast führten, wenn die betroffene Person sich gegenüber
mehreren Personen erklären müsse.¹⁹³ Besonders eine verpflichtende Beratung erscheine
problematisch, da die beratende Person in die Rolle des „Gutachters“ [oder der „Gutachte-
rin“] gedrängt werde. Aus Sicht der suizidwilligen Person werde die Beratung dadurch mög-
licherweise nicht ergebnisoffen, sondern als zusätzlicher Termin der Rechtfertigung emp-
funden. Dies würde jedoch dem Prinzip der Freiverantwortlichkeit zuwiderlaufen. Eine frei-
willige Inanspruchnahme eines Beratungsangebots sei jedoch Voraussetzung dafür, dass
ein Austausch in sinnvoller Weise stattfinden könne.¹⁹⁴

Auch potenzielle Suizidhelferinnen und -helfer könnten angesichts des organisatorischen
Aufwands, der mit einer zuverlässigen Prüfung formeller Voraussetzungen verbunden ist,
abgeschreckt werden.¹⁹⁵ Insgesamt ließe sich in den formellen Verfahrensregeln ein „ver-
fassungsrechtlich bedenklicher Paternalismus“¹⁹⁶ erkennen, der sich nicht gegenüber dem
Suizidwilligen zum Schutz vor einer selbstbestimmten Entscheidung rechtfertigen ließe.¹⁹⁷
Letztlich könne daher weniger mehr sein oder womöglich ein gänzlicher Verzicht auf ent-
sprechende Regelungen „die beste aller Varianten“^{198, 199}.

Die vorgebrachten Einwände erscheinen zunächst gerechtfertigt, wenn man den Stellen-
wert der Selbstbestimmung in Bezug auf die Entscheidung über das eigene Lebensende
betrachtet. Doch möglichst wenige oder gar keine Verfahrensregelungen zu treffen, scheint
der Selbstbestimmung nicht mehr Geltung zu verschaffen. Freiheit und Schutz sind un-
trennbar miteinander verbunden. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst sowohl

¹⁹² Vgl. BT-Drucks. 20/7624, S. 13 (§ 5 IV 2 ShG-E).

¹⁹³ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 226.

¹⁹⁴ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 226.

¹⁹⁵ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 224 f.; *Cording/Saß*, NJW 2020, S. 2695, 2696; Auch der *Deutsche Ethikrat* spricht in diesem Zusammenhang von einer besonderen Verantwortung für diejenigen, die die Betroffenen begleiten, vgl. *Deutscher Ethikrat*, Suizid - Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, S. 109 f.

¹⁹⁶ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 225.

¹⁹⁷ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 225.

¹⁹⁸ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 225.

¹⁹⁹ Vgl. *Rostalski*, GA 2022, S. 209, 225.

die Freiheit, diesen Entschluss zu treffen und bei seiner Umsetzung angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, als auch den Schutz davor, dass dieser Entschluss nicht auf einem autonomen, freien Willen basiert. Wer nicht selbstbestimmt zu einem Suizidentchluss gelangt, wird auch nicht selbstbestimmt sein Leben beenden. Dem gilt es entgegenzuwirken.

Dies verdeutlicht jedoch die Notwendigkeit formeller Verfahrensregelungen, um den notwendigen Schutz für die Betroffenen zu gewährleisten. Zukünftige Regelungen müssen allerdings im Sinne einer praktischen Konkordanz einen Weg finden, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Gefahr der Selbstschädigung und der Fremdbestimmung zu schaffen. Etwaig daraus resultierende Einschränkungen, wie beispielsweise Pflichttermine zur Feststellung der freien Suizidentscheidung, sind dann als angemessen zu betrachten und hinzunehmen.

IV. Ergebnis

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe zeigen insgesamt, dass anstelle einer Neuregulierung der Suizidhilfe im Strafgesetzbuch eine eigenständige Rechtsgrundlage vorzuziehen ist. Insbesondere erscheint eine Wiedereinführung des § 217 StGB a.F. aus den genannten Gründen nicht sinnvoll. Die Vorteile einer eigenständigen Regelung überwiegen, da sie die Bedeutung und Wertung des Grundgesetzes hinsichtlich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben widerspiegelt. Dadurch wird der notwendige Raum geschaffen, die Suizidhilfe umfassend und sinnvoll zu regulieren. Auch ist eine positive Normierung des Rechts auf Suizidhilfe gegenüber einem grundsätzlichen Verbot vorzugswürdig.

Es wäre erstrebenswert, eine Gesamtregelung der Sterbehilfe zu entwickeln, die auch die derzeit anderweitig kodifizierten Vorschriften umfasst. Ein kohärentes Regelungsmodell dient der Übersichtlichkeit und weist zudem eine größere Flexibilität im Hinblick auf künftige Anpassungen auf. In eine solche Rechtsgrundlage könnte auch der wichtige Aspekt der Suizidprävention integriert werden.

Besondere Sorgfalt ist bei der Regelung der formellen Verfahrensvoraussetzungen erforderlich. Insbesondere die Regelungen zur Feststellung der Freiverantwortlichkeit dürfen keine zu hohen und damit autonomiefeindlichen Hürden für suizidwillige Personen enthalten, müssen aber gleichzeitig eine freie Suizidentscheidung absichern können.

Beide Gesetzesentwürfe vermissen klare Regelungen zur Abgrenzung der vorgestellten Sterbehilfekonstellationen. Insofern eine zukünftige Regelung entsprechend vorgeht,

bliebe die Rechtsunsicherheit angesichts der schmalen Grenze zwischen Fremdtötung und Beihilfe zur Selbsttötung bestehen.

Auch treffen beide Gesetzesentwürfe keine klaren Regelungen zur geschäftsmäßigen, organisierten Suizidhilfe, wie sie durch Sterbehilfeorganisationen angeboten wird. Hier wären verfahrensrechtliche oder organisationsrechtliche Vorgaben sowie die Regelung eines Erlaubnisvorbehalts zu bedenken, um die Zuverlässigkeit entsprechender Organisationen zu gewährleisten.

D. Fazit

Zusammenfassend lässt sich zunächst festhalten, dass Selbstbestimmung und Schutz des Lebens im Kontext der Suizidhilfe keinen Widerspruch der Rechtsordnung darstellen. Obgleich sie in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen, sind sie auch eng miteinander verknüpft. Hinsichtlich der Selbstbestimmung von Menschen mit Suizidwunsch gilt es, angesichts des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben, diesen Wunsch zu respektieren und ihm Geltung zu verschaffen. Zugleich bedeutet Selbstbestimmung, dass suizidwillige Personen vor einer auf nicht autonomem, freiem Willen beruhenden Selbsttötung geschützt werden müssen. Derartige Schutzpflichten betreffen den Schutz des Lebens. Beide Aspekte überschneiden sich somit.

Darüber hinaus muss die Selbstbestimmung derjenigen geschützt werden, die keinen Suizidentschluss haben. Sie sollen unbeeinflusst in ihrer Selbstbestimmung leben können, ohne zu Entscheidungen gedrängt zu werden, die ihre Autonomie gefährden könnten.

In der Rechtsordnung ist hier somit kein Widerspruch zu sehen, sondern gleichrangige Schutzbedürfnisse der Betroffenen.

Vor der Herausforderung diesem Spannungsverhältnis und den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, stehen nun künftige Gesetzesvorschläge zur Neuregelung der Suizidhilfe. Die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Handelns wurde in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt.

Aus den gescheiterten Gesetzesentwürfen lässt sich die Lehre ziehen, dass eine eigenständige, umfassende gesetzliche Grundlage zur Suizidhilfe sinnvoll ist. Künftige Regelungen dürfen jedoch nicht von autonomiewahrenden zu autonomiegefährdenden Regelungen werden. Ausgangspunkte eines zukünftigen Gesetzes sollten daher das *Recht* auf Suizidhilfe und das *Recht* zur Suizidhilfe, also generelle Straffreiheit, sein. Daran orientiert, gilt es

Literatur- und Quellenverzeichnis

Regelungen zu finden, die einen angemessenen Ausgleich zwischen Selbstbestimmung und Schutz des Lebens schaffen.

Derzeit bereitet eine Gruppe um den Abgeordneten *Grau* einen erneuten Gesetzesentwurf zur Regelung der Suizidhilfe vor, der Inhalte aus den beiden gescheiterten Entwürfen berücksichtigt.²⁰⁰ Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Entwurf an den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts wird messen können.

Aufgrund der Komplexität des Themas sollte eine künftige Regelung aber nicht übereilt getroffen werden, nur um die Suizidhilfe möglichst schnell einer gesetzlichen Normierung zuzuführen. Es bedarf vielmehr einer verantwortungsvollen Abwägung.

Ärztammer Berlin, Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 2014 (ABl. S. 2341), die zuletzt durch die Zweite Änderung vom 14. April 2021 geändert worden ist (ABl. 2022, S. 2156), <https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/Berufsordnung.pdf> [zit.: *Ärztammer Berlin*, Berufsordnung]

Ärztammer Bremen, Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 20. September 2004, Brem.ABl. S. 995 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. September 2022, amtlich bekannt gemacht am 7. November 2022 auf www.aekhb.de, https://aekhb.de/wp-content/uploads/2023/12/ae_re_rg_berufsordnung.pdf [zit.: *Ärztammer Bremen*, Berufsordnung]

Ärztammer des Saarlandes, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 06. Oktober 2021 amtliche Bekanntmachung am 13. Oktober 2022, https://www.aerztekammer-saarland.de/files/18A830DCE4D/Berufsordnung%20f%FCr%20die%20%C4rztinnen%20und%20%C4rzte%20des%20Saarlandes_2022.pdf [zit.: *Ärztammer des Saarlandes*, Berufsordnung]

Ärztammer Hamburg, Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 27.03.2000 i. d.F.v. 06.09.2021 (In Kraft getreten am 01.03.2022), https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer_hamburg/aerztinnen_aerzte/recht/rechtsvorschriften/Aerztekammer_Hamburg_Berufsordnung_gueltig_ab_01032022.pdf [zit.: *Ärztammer Hamburg*, Berufsordnung]

Ärztammer Mecklenburg-Vorpommern, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juni 2005 (Amtsblatt M-V/AAz. 2005, S. 917, Ärztebl. M-V 07/2005, Sonderheft S. 83. ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2022 (Ärztebl. M-V S. 220), https://www.aek-mv.de/upload/file/2022-07-01%20konsolidierte%20Fassung%20Berufsordnung%209_%20%C3%84nderung%202022.pdf [zit.: *Ärztammer Mecklenburg-Vorpommern*, Berufsordnung]

Ärztammer Niedersachsen, Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2022, mit Wirkung zum 16. Mai 2022, https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/arzt-und-recht/berufsrecht-niedersachsen/BO_komplett_16052022.pdf [zit.: *Ärztammer Niedersachsen*, Berufsordnung]

²⁰⁰ Vgl. *Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung* <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/148909/Neue-Abgeordnetengruppe-plant-Regelung-zur-Suizidhilfe> [Zugriff 04.06.2024].

Ärzttekammer Nordrhein, Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 in der Fassung vom 16.11.2019 (in Kraft getreten am 04.04.2020), https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/2022/berufsordnung-2021.pdf [zit.: *Ärzttekammer Nordrhein*, Berufsordnung]

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt, Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (beschlossen durch die Kammerversammlung am 08.11.1997; genehmigt mit Maßgabe durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 26.03.1998; zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 13.04.2019), https://www.aeksa.de/files/1465CCA7434/01052019_BO_ge%C3%A4ndert_nach_13_S%C3%84_2019.pdf [zit.: *Ärzttekammer Sachsen-Anhalt*, Berufsordnung]

Ärzttekammer Schleswig-Holstein, Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 1. März 1999 und im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt 3/99 vom 15. März 1999), <https://www.aeksh.de/sites/default/files/2022-07/Berufsordnung.pdf> [zit.: *Ärzttekammer Schleswig-Holstein*, Berufsordnung]

Ärzttekammer Westfalen-Lippe, Berufsordnung in der Fassung vom 27. November 2021 (MBI. NRW 2022, S. 92), https://www.aekwl.de/fileadmin/user_upload/aekwl/recht/Berufsordnung.pdf [zit.: *Ärzttekammer Westfalen-Lippe*, Berufsordnung]

Bayerische Landesärztekammer, Berufsordnung für die Ärzte Bayerns - Bekanntmachung vom 09. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 17. Oktober 2021 (Bayerisches Ärzteblatt 12/ 2021, Seite 608), <https://api.blaek.de/media/pages/kammerrecht/cth9iyvzo71531985574ivslrzyln3293/hya3wwmyf31636643396gmdshhnob0495/29601a9bdb-1714653858/berufsordnung-fuer.pdf> [zit.: *Bayerische Landesärztekammer*, Berufsordnung]

Benzenhöfer, Udo, Der gute Tod?, Geschichte der Euthanasie und Sterbehilfe, Göttingen 2009 [zit.: *Benzenhöfer*, Geschichte der Euthanasie und Sterbehilfe]

Bergmann, Karl Otto/Pauge, Burkhard/Steinmeyer, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Gesamtes Medizinrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2024 [zit.: *Bearbeiter*, in: NK-MedR]

Birkner, Stefan, Assistierter Suizid und aktive Sterbehilfe - Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?, ZRP 2006, S. 52-54

Boehme-Neßler, Volker, Das Grundrecht auf Suizid, NVwZ 2020, S. 1012-1015

Borasio, Gian Domenico/Jox, Ralf J./Taupitz, Jochen/Wiesing, Urban (Hrsg.), Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft, Mit einem Kommentar zum neuen Sterbehilfegesetz, Heidelberg 2017 [zit.: *Bearbeiter*, in: Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing, Assistierter Suizid]

Brunhöber, Beatrice, Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, NSTZ 2020, S. 528-542

Bundesärztekammer, Hinweise der Bundesärztekammer zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB, Stand: 25.06.2021, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 118, Heft 29-30, 26. Juli 2021, S. 1428-1432, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_der_BAEK_zum_aerztlichen_Umgang_mit_Suizidalitaet_und_Todeswuenschen_nach_dem_Urteil_des_Bundesverfassungsgerichts_zu_Paragraf_217_StGB_Stand_25.06.2021.pdf

Dies., (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997 - in der Fassung des Beschlusses des 124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 118, Heft 23, 11. Juni 2021, S. 1-9, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/_Bek_BAEK_MBO-AE_Online_final.pdf

Dies., 124. Deutscher Ärztetag (Online), Beschlussprotokoll, Berlin 04.-05. Mai 2021, <https://www.aerzteblatt.de/down.asp?id=27790>

Dies., Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 7, 18. Februar 2011, S. 346-348, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Sterbebegleitung_17022011.pdf

Dies., (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997- in der Fassung des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/MBO_08_20112.pdf

Dies., 114. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, Kiel 31. Mai bis 3. Juni 2011, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/114Beschlussprotokoll20110704.pdf

Dies., Berufsrecht, <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/recht/berufsrecht> [Zugriff 20.05.2024]

Bundesaerztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung, Deutsches Ärzteblatt, Ärzte mit Nachfragen zum ärztlich assistierten Suizid konfrontiert, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141745/Aerzte-mit-Nachfragen-zum-aerztlich-assistierten-Suizid-konfrontiert> [Zugriff 24.05.2024]

Dies., Deutsches Ärzteblatt, Neue Abgeordnetengruppe plant Regelung zur Suizidhilfe, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/148909/Neue-Abgeordnetengruppe-plant-Regelung-zur-Suizidhilfe> [Zugriff 04.06.2024]

Cording, Clemens/Saß, Henning, Die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung für einen assistierten Suizid, Ein Diskussionsbeitrag auf forensisch-psychiatrischer Perspektive, NJW 2020, S. 2695-2697

Deutscher Bundestag, Orientierungsdebatte, Abgeordnete nehmen in Orientierungsdebatte Stellung zur Suizidhilfe; 1. Lesung, Bundestag berät Initiativen zur Reform der Sterbehilfe in erster Lesung; Anhörung, Intensive Befassung mit einer möglichen Neuregelung des assistierten Suizids; 2./3. Lesung, Bundestag lehnt Gesetzesentwürfe zur Reform der Sterbehilfe ab, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-pa-recht-917960#tab-954918> [Zugriff 25.05.2024]

Ders., Historische Debatten (18), Kontroverse über die Sterbehilfe, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sterbehilfe-529962> [Zugriff 29.04.2024]

Ders., Geschäftsmäßige Hilfe zum Suizid wird bestraft, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2015/kw45_de_sterbebegleitung-392450 [Zugriff 29.04.2024]

Deutscher Ethikrat, Suizid - Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-suizid.pdf>

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben, Humanes leben, humanes Sterben, Die Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, 2024-2, https://www.dghs.de/fileadmin/content/05_aktuelles/magazin/pdfs/HLS_2024-2_gesamt.pdf

Dies., Vermittlung von Freitodbegleitung, <https://www.dghs.de/vermittlung-von-freitodbegleitung/> [Zugriff 24.05.2024]

Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V., Presseinformation, Vorstand der Deutschen Sterbehilfe für Schmerzmedizin e.V. (DGS) stellt Stufenplan zum ärztlich assistierten Suizid auf, https://www.dgschmerzmedizin.de/fileadmin/PDF_oeffentlich_nach_Update/PM_DGS_Positionspapier_aerztlich_assistierter_Suizid.pdf

Dies., DGS-Umfrage, Zwischenergebnis zeigt hohe Bereitschaft bei Ärztinnen und Ärzten zu Suizidassistenz, <https://www.dgschmerzmedizin.de/news/dgs-pressemitteilungen/archiv/detail/news/dgs-umfrage-zwischenergebnis-zeigt-hohe-bereitschaft-bei-aerztinnen-und-aerzten-zu-suizidassistenz/> [Zugriff 24.05.2024]

Dießner, Annika, Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Straftatbestandes des § 217 StGB, Fachdienst Strafrecht 2020, 427867

Dignitas - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben, Freitodbegleitungen von Dignitas-Mitgliedern nach Jahr und Wohnsitz, 1998-2023, <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/statistik-ftb-jahr-wohnsitz-1998-2023.pdf>

Duttge, Gunnar, Strafrechtlich reguliertes Sterben, Der neue Straftatbestand einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, NJW 2016, S. 120-125

Eberbach, Wolfram, Suizidhilfe zwischen Selbstbestimmung und Bürokratie - Urteil des BVerfG zu § 217 StGB - neue Gesetzesentwürfe, MedR 2022, S. 455-456

Ennuschat, Jörg, Suizidassistenz und Sterbehilfe - Chance für einen Neustart, ZRP 2023, S. 197-200

Gaede, Karsten, Geschäftsmäßige Suizidförderung - auf Umwegen zum alten Recht?, ZRP 2022, S. 73-75

Ders., Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids - § 217 StGB, JuS 2016, S. 385-391

Grünewald, Anette, Selbstbestimmtes Sterben, JR 2021, S. 99-105

Dies., Abgrenzung von Tötung auf Verlangen und Suizidbeihilfe, Anm. zu BGH, Urt. v. 28.6.2022 – 6 StR 68/21, NJW 2022, S. 3021-3025

Hilgendorf, Eric/Rosenau, Henning, Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe, Medstra 2015, S. 129-131

Hufen, Friedhelm, Selbstbestimmtes Sterben - Das verweigerte Grundrecht, NJW 2018, S. 1524-1528

Hruschka, Joachim/Joerden Jan C. (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 24 (2016), Themenschwerpunkt: Neue Entwicklungen in Medizinrecht und -ethik, Berlin 2016 [zit.: *Bearbeiter*, in: Hruschka/Joerden, Jahrbuch für Recht und Ethik]

Jäger, Christian, „Ich will kein Zombie sein“, JA 2022, S. 870-873

Kämper, Burkhard/Schilberg, Arno (Hrsg.), Assistierter Suizid, Ein interdisziplinärer Austausch zu Fragen eines selbstbestimmten Todes, Berlin 2022 [zit.: *Bearbeiter*, in: Kämper/Schilberg, Assistierter Suizid]

Kutzer, Klaus, Strafrechtliche Grenzen der Sterbehilfe, NSTZ 1994, S. 110-115

Landesärztekammer Baden-Württemberg, Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 21. September 2016 (ÄBW 2016, S. 506) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2020 (ÄBW 2020, S. 259) Stand: 1. Juni 2020, <https://files.aerztekammer-bw.de/c73ea88bf1eb2331/fbaf22825106/Berufsordnung.pdf> [zit.: *Landesärztekammer Baden-Württemberg*, Berufsordnung]

Landesärztekammer Brandenburg, Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg Konsolidierte Fassung des Textes der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 8b/2003, S. 16), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 7. Oktober 2022 (<https://laekb.de>, Bereitstellung am 18. Oktober 2022) in der seit dem 19. Oktober 2022 geltenden Fassung, https://www.laekb.de/fileadmin/user_upload/AErztinnen__AErzte/Arzt_und_Recht/Berufsrecht/Berufsordnung_LAEKB_2023_Konsolidierte_Textfassung_21.12.2023.pdf [zit.: *Landesärztekammer Brandenburg*, Berufsordnung]

Landesärztekammer Hessen, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 26. März 2019 (HÄBL 6/2019, S. 396), geändert am 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 46), https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf [zit.: *Landesärztekammer Hessen*, Berufsordnung]

Dies., Hessisches Ärzteblatt - 2024, Mai 2024, Arzt wegen Sterbehilfe zu Freiheitsstrafe verurteilt, <https://www.laekh.de/heftarchiv/ausgabe/artikel/2024/mai-2024/arzt-wegen-sterbehilfe-zu-freiheitsstrafe-verurteilt> [Zugriff 24.05.2024]

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz verabschiedet als Neufassung in der 8. Sitzung der 11. Vertreterver-

sammlung am 20.04.05 i.d.F. der 13. Änderung der 5. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 27.09.2023 - in Kraft getreten am 02.01.2024 zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 07.12.2023, Az. 3126-0038#2023/0005-1501 15216, <http://www.laek-rlp.de/recht/gesetzeverordnungen/> [zit.: *Landesärztekammer Rheinland-Pfalz*, Berufsordnung]

Landesärztekammer Thüringen, Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 21. Oktober 1998 in der Fassung der Elften Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 29. September 2021, <https://www.laek-thueringen.de/files/15F0ACABC16/Berufsordnung.pdf> [zit.: *Landesärztekammer Thüringen*, Berufsordnung]

Landgericht Berlin, Pressemitteilung vom 08.04.2024, Landgericht Berlin I verurteilt Arzt in Sterbehilfe-Fall wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren (PM 16/2024), <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2024/pressemitteilung.1434831.php> [Zugriff 18.05.2024]

Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, hrsg. v. *Rissing-van Saan, Ruth/Grünwald, Annette/Kröger, Perdita/Krüger Matthias* u.a., Band 11, §§ 211-231, 13. Auflage, Berlin 2023 [zit.: *Bearbeiter*, in: LK-StGB]

Lindner, Josef Franz, Sterbehilfe in Deutschland - mögliche Regelungsoptionen, ZRP 2020, S. 66-69

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. *Erb, Volker/Schäfer, Jürgen*, Band 1, §§ 1-37, 4. Auflage, München 2020 [zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB]

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. *Erb, Volker/Schäfer, Jürgen*, Band 4, §§ 185-262, 4. Auflage, München 2021 [zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB]

Neumann, Jaqueline, Vier Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Suizidhilfe - eine Bewertung, NJOZ 2021, S. 385-390

Prins, Sibylle, Sind wir vielleicht oder tatsächlich unerwünscht?, Sozialpsychiatrische Informationen 2015, S. 26-27

Rostalski, Frauke, Die Neuregelung der Suizidassistenz, GA 2022, S. 209-229

Dies., (Hrsg.), Medizinstrafrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2023 [zit.: *Bearbeiter*, in: NK-MedizinStR]

Roxin, Claus, Die geschäftsmäßige Förderung einer Selbsttötung als Strafbestand und der Vorschlag einer Alternative, NSTZ 2016, S. 185-192

Ders., Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, Zugleich eine Besprechung von BGH, NSTZ 1987, 365 und LG Ravensburg NSTZ 1987, 229, NSTZ 1987, S. 345-350

Saliger, Frank (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023 [zit.: *Bearbeiter*, in: NK-StGB]

Sächsische Landesärztekammer, Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung - BO) Vom 24. Juni 1998 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 2. Juli 2021), <https://www.slaek.de/media/dokumente/ueber-uns/02aufgaben/berufsrecht/Berufsordnung2021.pdf> [zit.: *Sächsische Landesärztekammer*, Berufsordnung]

Schlink, Bernhard, Ein trotziger Bundestag?, ZRP 2022, S. 126-127

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019 [zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder]

Schreiber, Hans-Ludwig, Das ungelöste Problem der Sterbehilfe - Zu den neuen Entwürfen und Vorschlägen -, NSTZ 2006, S. 473-477

Schurz, Simon, Vier Perspektiven auf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, DÖV 2023, S. 553-558

Spickhoff, Andreas (Hrsg.), Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022 [zit.: *Bearbeiter*, in: Spickhoff, Medizinrecht]

SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [zit.: *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag 2021-2025]

Splitter, Johann Friedrich, Eckpunkte zu einem Suizidhilfe-Gesetz - Eine ärztliche und speziell psychiatrische Sicht, NJOZ 2020, S. 545-548

Starčević, Sanela, Ein neuer Anlauf zur Regelung der geschäftsmäßigen Suizidhilfe – Autonomieschutz durch staatliche Bevormundung?, Medstra 2022, S. 161-170

Verein Sterbehilfe, Pressemitteilung, Jahresrückblick 2023 in Zahlen, <https://www.sterbehilfe.de/jahresrueckblick-2022-in-zahlen/> [Zugriff 24.05.2024]

Weber, Klaus (Hrsg.), Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 10. Edition, Stand 01.03.2024 [zit.: *Weber*, Rechtswörterbuch]

Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin, Strafrecht Besonderer Teil 1, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 47. Auflage, Heidelberg 2023 [zit.: *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht Besonderer Teil 1]

Woellert, Katharina/Schmiedebach, Heinz-Peter, Sterbehilfe, München 2008

Anhang

Übersicht der landesspezifischen Berufsordnungen der Ärztekammern zum Beistand für Sterbende

| | |
|-------------------------|--|
| Baden-Württemberg | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“ ²⁰¹ |
| Bayern | „Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“ ²⁰² |
| Berlin** | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“ ²⁰³ |
| Brandenburg* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²⁰⁴ |
| Bremen* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²⁰⁵ |
| Hamburg* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, eine Patientin oder einen Patienten auf deren oder dessen Verlangen zu töten.“ ²⁰⁶ |
| Hessen* | „(1) Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen und Leiden zu lindern. (2) Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. (3) (Aufgehoben).“ ²⁰⁷ |
| Mecklenburg-Vorpommern* | „Der Arzt hat dem Sterbenden unter Wahrung seiner Würde und unter Achtung seines Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²⁰⁸ |

²⁰¹ Landesärztekammer Baden-Württemberg, Berufsordnung, S. 12.

²⁰² Bayerische Landesärztekammer, Berufsordnung, S. 7.

²⁰³ Ärztekammer Berlin, Berufsordnung, S. 8.

²⁰⁴ Landesärztekammer Brandenburg, Berufsordnung, S. 10.

²⁰⁵ Ärztekammer Bremen, Berufsordnung, S. 13.

²⁰⁶ Ärztekammer Hamburg, Berufsordnung, S. 8.

²⁰⁷ Landesärztekammer Hessen, Berufsordnung, S. 5.

²⁰⁸ Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berufsordnung, S. 8.

| | |
|--------------------|---|
| Niedersachsen* | „Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²⁰⁹ |
| Nordrhein* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten. [Fußnote:] § 16 Satz 3 in der Fassung vom 16. November 2019 wird durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein vom 13. November 2021 für nicht anwendbar erklärt.“ ²¹⁰ |
| Rheinland-Pfalz | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. [Fußnote:] Änderung - in Kraft ab 02.10.22.“ ²¹¹ |
| Saarland* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.“ ²¹² „[§ 1 Abs. 2:] Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.“ ²¹³ |
| Sachsen* | „Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²¹⁴ |
| Sachsen-Anhalt | „Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und Achtung ihres Willens beizustehen.“ ²¹⁵ |
| Schleswig-Holstein | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“ ²¹⁶ |

²⁰⁹ Ärztekammer Niedersachsen, Berufsordnung, S. 12.

²¹⁰ Ärztekammer Nordrhein, Berufsordnung.

²¹¹ Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, S. 4.

²¹² Ärztekammer des Saarlandes, Berufsordnung, S. 8.

²¹³ Ärztekammer des Saarlandes, Berufsordnung, S. 4.

²¹⁴ Sächsische Landesärztekammer, Berufsordnung, S. 8.

²¹⁵ Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Berufsordnung, S. 12.

²¹⁶ Ärztekammer Schleswig-Holstein, Berufsordnung, S. 9.

| | |
|-------------------|---|
| Thüringen* | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²¹⁷ |
| Westfalen-Lippe** | „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen oder Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ ²¹⁸ |

Die Berufsordnungen der mit * gekennzeichneten Landesärztekammern beinhalteten bis zur Aufhebung des Verbots der ärztlich assistierten Suizidhilfe in der (Muster-) Berufsordnung der Bundesärztekammer noch ein striktes Verbot.

Die Berufsordnungen der mit ** gekennzeichneten Landesärztekammern beinhalteten eine Soll-Vorschrift, die Ärztinnen und Ärzten auferlegte, keine Suizidhilfe zu leisten.

Die Berufsordnungen der Landesärztekammer, die nicht gekennzeichnet sind, enthielten bereits vor der Änderung der (Muster-) Berufsordnung der Bundesärztekammer keine Regelung der ärztlichen Suizidhilfe.

²¹⁷ Landesärztekammer Thüringen, Berufsordnung, S. 15.

²¹⁸ Ärztekammer Westfalen-Lippe, Berufsordnung, S. 8.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Kommunaler Verwaltungsdienst

Studienort Köln

Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung



Bachelorthesis zum Thema:

Zwischen Grundrechtsbetätigung und der Verwirklichung von Straftatbeständen

Eine verfassungsrechtliche Analyse verschiedener Protestbewegungen ab den 2010er Jahren

Vorgelegt von:

Laura Over
Kurs: KK 21/04
Einstellungsjahrgang: 2021
E-Mail: laura.over-1@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 14.06.2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Frank Bätge
Zweitgutachter: Dr. Thomas Weiler

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. EINLEITUNG | 1 |
| I. Zielsetzung und Struktur der Thesis..... | 1 |
| II. Herleitung der Thematik | 2 |
| B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| I. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG | 4 |
| 1. Schutzbereich..... | 4 |
| a) Persönlicher Gewährleistungsgehalt | 4 |
| aa) Ausländer | 4 |
| bb) Minderjährige..... | 5 |
| b) Sachlicher Gewährleistungsgehalt | 5 |
| aa) Versammlungsbegriff..... | 5 |
| bb) Friedlichkeit und Waffenlosigkeit | 6 |
| 2. Eingriffe..... | 8 |
| 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung | 8 |
| a) Einschränkung des Art. 8 GG („Schranken“)..... | 9 |
| aa) Versammlungen unter freiem Himmel | 9 |
| bb) Versammlungen in geschlossenen Räumen..... | 10 |
| b) Grenzen der Einschränkung („Schranken-Schranken“) | 10 |
| II. Spezifizierungen im Versammlungsgesetz..... | 11 |
| 1. Anmeldepflicht, § 14 VersG | 11 |
| 2. Versammlungsverbote und -auflösungen, §§ 5, 15 VersG..... | 12 |
| 3. Versammlungsbezogene Auflagen und Sanktionen..... | 13 |
| III. Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG | 14 |
| 1. Verhältnis von Art. 8 I GG und Art. 5 I GG..... | 14 |
| 2. Besonderheiten des Art. 5 I GG..... | 15 |
| C. ANALYSE EINZELNER PROTESTBEWEGUNGEN IN DEUTSCHLAND | 17 |
| I. Pegida..... | 17 |
| 1. Ursprünge und Ziele..... | 17 |
| 2. Protestmethoden..... | 20 |
| 3. Strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Mitglieder | 21 |
| II. Fridays for Future..... | 22 |
| 1. Ursprünge und Ziele..... | 22 |
| 2. Protestmethoden und rechtliche Problematiken | 25 |
| a) Schulstreiks vs. Schulpflicht | 25 |
| b) Klimacamps als Versammlungen im Sinne des Art. 8 I GG..... | 27 |
| III. Letzte Generation | 29 |
| 1. Ursprünge und Ziele..... | 29 |
| 2. Protestmethoden und rechtliche Problematiken | 30 |
| a) Straßenblockaden | 31 |
| b) Aktionen an Gebäuden und Kunstobjekten | 33 |
| c) Sonstige Aktionen | 34 |
| d) Rechtfertigungsgründe und Strafzumessung | 34 |
| 3. Strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Mitglieder | 37 |
| D. AUSBLICK UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN | 39 |
| E. FAZIT | 41 |

Literaturverzeichnis

*Albrecht, Florian Claus (Hrsg.);
Roggenkamp, Jan Dirk (Hrsg.)*

Vereinsgesetz (VereinsG)
Kommentar
2. Auflage
München 2024
(zit.: *Albrecht/Roggenkamp*, VereinsG, Kapitel, Rn.)

*Backes, Uwe (Hrsg.);
Gallus, Alexander (Hrsg.);
Jesse, Eckhard (Hrsg.)*

Jahrbuch Extremismus & Demokratie
27. Jahrgang
Baden-Baden 2015
(zit.: *Bearbeiter*, in: Backes/Gallus/Jesse,
Jahrbuch Extremismus & Demokratie,
Überschrift, S.)

*Brand, Christian;
Winter, Moritz*

Grundrechte als strafrechtliche Rechtferti-
gungsgründe
JuS 2021, S. 113 – 117
(zit.: *Brand/Winter*, JuS 2021, S.)

*Büttner, Sebastian (Hrsg.);
Laux, Thomas (Hrsg.)*

Umstrittene Expertise
Zur Wissensproblematik der Politik
Leviathan - Berliner Zeitschrift für Sozial-
wissenschaft
Sonderband 38
Baden-Baden 2021
(zit.: *Bearbeiter*, in: Büttner/Laux, Umstrit-
tene Expertise, Überschrift, S.)

Dreier, Horst (Begr.)

Grundgesetz
Kommentar
Band I: Präambel, Artikel 1 – 19
4. Auflage
Tübingen 2023
(zit.: *Dreier/Bearbeiter*, GG-Kommentar,
Art., Rn.)

Ebbinghaus, Jakob

Die "Letzte Generation" - Straftaten als
PR-Strategie: Ausreichend für eine krimi-
nelle Vereinigung?
HRRS 2023, S. 318 – 325
(zit.: *Ebbinghaus*, HRRS 2023, S.)

*Epping, Volker (Hrsg.);
Hillgruber, Christian (Hrsg.)*

Grundgesetz
Beck'scher Online Kommentar
57. Edition
München 2024
(zit.: *BeckOK GG/Bearbeiter*, Art., Rn.)

Fischer, Paula

Infrastruktur bei Protestcamps und der
Schutzbereich der Versammlungsfreiheit
NVwZ 2022, S. 353 – 359
(zit.: *Fischer*, NVwZ 2022, S.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| <i>Friedrich, Lutz</i> | „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik? NVwZ 2019, S. 598 – 605 (zit.: <i>Friedrich</i> , NVwZ 2019, S.) | <i>Hamann, Gunnar</i> | Wechselspiel von Blockaden und Strafrecht. Die letzte Generation und die blockierte Autobahn NJ 2024, S. 16 – 17 (zit.: <i>Hamann</i> , NJ 2024, S.) |
| <i>Friedrich, Lutz</i> | Versammlungsinfrastrukturen: An den Grenzen des Versammlungsrechts DÖV 2019, S. 55 – 64 (zit.: <i>Friedrich</i> , DÖV 2019, S.) | <i>Heil, Judith Marina;</i> <i>Vogt, Antonia</i> | „Mitgegangen, mitgehangen“? – Zur Frage einer Einordnung der Letzten Generation als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB JA 2023, S. 881 – 887 (zit.: <i>Heil/Vogt</i> , JA 2023, S.) |
| <i>Geiges, Lars;</i> <i>Marg, Stine;</i> <i>Walter, Franz</i> | Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft? Bielefeld 2015 (zit.: <i>Geiges/Marg/Walter</i> , Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S.) | <i>Hetzel, Andreas</i> | Radikale Demokratie Baden-Baden 2017 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: <i>Hetzel</i> , Radikale Demokratie, Überschrift, S.) |
| <i>Geis, Max-Emanuel</i> | Die “Eilversammlung” als Bewährungsprobe verfassungskonformer Auslegung - Verfassungsrechtsprechung im Dilemma zwischen Auslegung und Rechtsschöpfung NVwZ 1992, S. 1025 – 1031 (zit.: <i>Geis</i> , NVwZ 1992, S.) | <i>Hoeren, Thomas (Hrsg.);</i> <i>Sieber, Ulrich (Hrsg.);</i> <i>Holznagel, Bernd (Hrsg.)</i> | Handbuch Multimedia-Recht Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs 60. EL München 2023 (zit.: <i>Hoeren/Sieber/Holznagel/Bearbeiter</i> , Hdb MultimediaR, Teil, Rn.) |
| <i>Gusy, Christoph</i> | „Delegitimierung des Staates“ Legitimierung – Delegitimierung – Verfassungsschutz GSZ 2022, S. 101 – 109 (zit.: <i>Gusy</i> , GSZ 2022, S.) | | |

Homann, Vanessa

Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste

Teil I: Einzelne Straftatbestände

JA 2023, S. 554 – 558

(zit.: *Homann*, JA 2023, Teil I, S.)

Kühne, Hans-Heiner;

Kühne, Armin

Rechtfertigung durch Moral? Die »Letzte Generation« und die Rettung der Welt
StV 2023, 560 – 566

(zit.: *Kühne/Kühne*, StV 2023, S.)

Homann, Vanessa

Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste –

Teil II: Mögliche Rechtfertigungsgründe

JA 2023, S. 649 – 654

(zit.: *Homann*, JA 2023 Teil II, S.)

Leist, Wolfgang

Zur Rechtmäßigkeit typischer Auflagen bei rechtsextremistischen Demonstrationen

NVwZ 2003, S. 1300 – 1304

(zit.: *Leist*, NVwZ 2003, S.)

Lühns, Lisa-Marie;

Kroemer, Lars

Anfängerklausur – Öffentliches Recht:
Grundrechte – Freitagsdemo und Schulpflicht

JuS 2021, S. 421 – 426

(zit.: *Lühns/Kroemer*, JuS 2021, S.)

Kingreen, Thorsten;

Poscher, Ralf

Grundrechte

Staatsrecht II

Lehrbuch

39. Auflage

Heidelberg 2023

(zit.: *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, §, Rn.)

Maunz, Theodor (Begr.);

Dürig, Günter (Begr.);

Herzog, Roman (Hrsg.);

Scholz, Rupert (Hrsg.)

Grundgesetz

Kommentar

103. Auflage

München 2024

(zit.: *Dürig/Herzog/Scholz/Bearbeiter*, GG-Kommentar, Art., Rn.)

Kuhli, Milan;

Papenfuß, Judith

Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist

KriPoZ 2023, S. 71 – 77

(zit.: *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2023, S.)

Möllers, Martin H. W. (Hrsg.);

Kastner, Martin

Wörterbuch der Polizei

3. Auflage

München 2018

(zit.: *Wörterbuch der Polizei/Bearbeiter*, Stichwort.)

| | | | |
|--|--|---|---|
| <i>Patzelt, Werner</i> | Deutsche und ihr demokratisches Land Herausforderungen und Antworten Würzburg 2018 (zit.: <i>Patzelt</i> , Deutsche und ihr demokratisches Land, Überschrift, S.) | <i>Ponetsmüller, Bernd</i> | „Die letzte Generation“: Helden oder Straftäter? ZAP 2023, S. 49 – 50 (zit.: <i>Ponetsmüller</i> , ZAP 2023, S.) |
| <i>Peters, Wilfried (Hrsg.); Janz, Norbert (Hrsg.)</i> | Handbuch Versammlungsrecht Versammlungsfreiheit, Eingriffsbefugnisse, Rechtsschutz 2. Auflage München 2021 (zit.: <i>Peters/Janz/Bearbeiter</i> , Hdb VersR, Gliederungspunkt, Rn.) | <i>Reif, Anne;</i> <i>Peter, Evelyn;</i> <i>Gillner, Tamie;</i> <i>Hortig, Lisa-Marie;</i> <i>Joost, Alexander;</i> <i>Taddicken, Monika</i> | Vom Bildschirm auf die Straße? Eine empirische Untersuchung der Identifikation, Online-Partizipation und des Klimaproblembewusstseins von Fridays-for-Future-Beteiligten Medien & Kommunikationswissenschaft (M&K) 69. Jahrgang Baden-Baden 2021 (zit.: <i>M&K/Reif/Peter/Gillner/Hortig/Joost/Taddicken</i> , Vom Bildschirm auf die Straße?, S.) |
| <i>Pietsch, Benedict</i> | Alles, was Recht ist (?) Die Klima-Protestaktionen der „Letzen Generation“ im Spiegel (verfassungs-)rechtlicher und ethischer Rechtfertigungsansätze Kriminalistik 2023, S. 137 – 143 (zit.: <i>Pietsch</i> , Kriminalistik 2023, S.) | <i>Ridder, Helmut (Begr.);</i> <i>Breitbach, Michael (Begr.);</i> <i>Deiseroth, Dieter (Hrsg.)</i> | Versammlungsrecht des Bundes und der Länder Kommentar 2. Auflage Baden-Baden 2020 (zit.: <i>Ridder/Breitbach/Deiseroth/Bearbeiter</i> , Versammlungsrecht, Art./§, Rn.) |
| <i>Pietsch, Benedict</i> | „Trau, schau, wem?“ - Zur Beteiligung Jugendlicher an Klima-Protestaktionen der sog. Letzten Generation vor dem Hintergrund organisationsbezogener Gefährdungsmomente NWVBI 2023, S. 441 – 449 (zit.: <i>Pietsch</i> , NWVBI 2023, S.) | | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <i>Robertson-von Trotha, Caroline (Hrsg.)</i> | NationEUrope The Polarised Solidarity Community Baden-Baden 2018 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Robertson-von Trotha, NationEUrope, Überschrift, S.) | <i>Schönke, Adolf (Begr.); Schröder, Horst (fortg.); Eser, Albin (Hrsg.)</i> | Strafgesetzbuch Kommentar 30. Auflage München 2019 (zit.: Schönke/Schröder/ <i>Bearbeiter</i> , StGB, §, Rn.) |
| <i>Rönnau, Thomas</i> | Grundwissen – Strafrecht: Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam JuS 2023, S. 112 – 115 (zit.: <i>Rönnau</i> , JuS 2023, S.) | <i>Schumacher, Ulrich</i> | Die strafrechtliche Bewertung der „Letz- ten Generation“ JuS 2023, S. 820 – 824 (zit.: <i>Schumacher</i> , JuS 2023, S.) |
| <i>Rusteberg, Benjamin</i> | Die Verhinderungsblockade NJW 2011, S. 2999 – 3003 (zit.: <i>Rusteberg</i> , NJW 2011, S.) | <i>Sommer, Moritz (Hrsg.); Haunss, Sebastian (Hrsg.)</i> | Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel Konturen der weltweiten Protestbewe- gung Bielefeld 2020 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S.) |
| <i>Sachs, Michael (Hrsg.)</i> | Grundgesetz Kommentar 9. Auflage München 2021 (zit.: <i>Sachs/Bearbeiter</i> , GG-Kommentar, Art., Rn.) | <i>Sommer, Moritz; Rucht, Dieter; Haunss, Sebastian; Zajak, Sabrina</i> | Fridays for Future Profil, Entstehung und Perspektiven der Protestbewegung in Deutschland ipb working paper Berlin 2019 (zit.: <i>Sommer/Rucht/Haunss/Zajak</i> , Fridays for Future, S.) |
| <i>Schmidt, Finn-Lauritz</i> | Zur Strafbarkeit von Straßenblockaden der „Letzten Generation“ wegen Nötigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte KlimR 2023, S. 210 – 215 (zit.: <i>Schmidt</i> , KlimR 2023, S.) | | |

| | |
|--|---|
| <i>Stern, Klaus (Hrsg.); Becker, Florian (Hrsg.)</i> | Grundrechte - Kommentar 4. Auflage Köln 2024 (zit.: Stern/Becker/Bearbeiter, Art., Rn.) |
| <i>von Mangoldt, Hermann (Begr.); Klein, Friedrich; Starck, Christian; Huber, Peter (Hrsg.); Voßkuhle, Andreas (Hrsg.)</i> | Grundgesetz Kommentar 8. Auflage München 2024 (zit.: v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voß- kuhle, GG-Kommentar, Art., Rn.) |
| <i>von Münch, Ingo (Begr.); Kunig, Philip (Begr.)</i> | Grundgesetz Kommentar 7. Auflage München 2021 (zit.: von Münch/Kunig/Bearbeiter, GG- Kommentar, Art., Rn.) |

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|-----------|---|
| a.A. | andere Ansicht |
| abw. | abweichende |
| AG | Amtsgericht |
| AFD | Alternative für Deutschland |
| Beschl. | Beschluss |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BKA | Bundeskriminalamt |
| BT | Bundestag |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| d.h. | das heißt |
| Drs. | Drucksache |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| evtl. | eventuell |
| f./ff. | folgend(e) |
| FFF | Fridays for Future |
| Fn. | Fußnote |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| IPCC | Intergovernmental Panel of Climate Change |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KErzG | Gesetz über die religiöse Kindererziehung |
| km/h | Kilometer pro Stunde |
| LG | Landgericht |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |

| | |
|--------|---|
| Pegida | Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite |
| SchulG | Schulgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| u.a. | unter anderem |
| UN | United Nations/Vereinte Nationen |
| Urt. | Urteil |
| u.U. | unter Umständen |
| v. | vom |
| VersG | Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| WaffG | Waffengesetz |
| WD | Wissenschaftliche Dienste (des Deutschen Bundestages) |
| z.B. | zum Beispiel |

Hinweis zu der Verwendung gendergerechter Sprache

Die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Wenn möglich, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung angestrebt. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit jedoch verzichtet. Es wird genauestens darauf geachtet, dass insbesondere inhaltlich niemand diskriminiert wird.

A. Einleitung

I. Zielsetzung und Struktur der Thesis

Im Zuge dieser Bachelorthesis werden ausgewählte Protestbewegungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive analysiert. Die nachfolgend geschilderten politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen an, warum sich die Analyse auf den Zeitraum ab den 2010er Jahren beschränkt.¹

Angesichts der zunehmenden Quantität von Protesten und deren Radikalität, soll das Spannungsfeld zwischen Grundrechtsausübung und der Grenze zur Verwirklichung von Straftatbeständen eruiert werden. Es soll einerseits untersucht werden, inwieweit einzelne Grundrechte verschiedene Protestformen schützen und ab wann sie andererseits nicht mehr zu deren Legitimation herangezogen werden können. Es wird die Frage aufgeworfen, ob einzelne Protestierende durch ihr Verhalten Straftatbestände verwirklichen und inwieweit es in der Folge zu gerichtlichen Verurteilungen dieser kommt.

Dazu werden einzelne Protestbewegungen aus verschiedenen Bereichen, vor allem dem Klimaschutz und der Migrationspolitik, im Hinblick auf ihre Ursprünge, Ziele und Protestmethoden analysiert.

Zudem wird Art. 8 I GG als Rechtsgrundlage für Versammlungen in Deutschland mit Rückgriff auf das Versammlungsgesetz erläutert und eine Abgrenzung zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG vorgenommen. Dabei wird auch die Relevanz der sozialen Medien im Hinblick auf Protestorganisation und Hasspostings beleuchtet. Abschließend wird ein Fazit der Analyse gezogen, ein Ausblick auf künftiges Protestverhalten gegeben sowie aufgezeigt, welche staatlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen und bereits genutzt werden.

Auf die Untersuchung ausschließlich digitaler Protestformen, wie z.B. Hacking oder Leaking, soll aufgrund der begrenzten Bearbeitungszeit und der Neuartigkeit des Phänomens verzichtet werden.

Diese Thesis folgt im Übrigen den Regeln der juristischen Methodik. Es wird eine systematische Literaturanalyse vorgenommen, vorwiegend von juristischen Kommentaren und anderen juristischen Werken sowie von bedeutender Rechtsprechung. Dadurch sollen umfangreiche und möglichst detaillierte Informationen bereitgestellt werden, auf deren Grundlage eine kritische Einschätzung und Bearbeitung des in Frage stehenden Themas

¹ Siehe dazu A. II.

erfolgt. Insbesondere aufgrund der hohen politischen Relevanz und Aktualität der Thematik ist es ebenfalls erforderlich, interdisziplinäre Werke sowie Studien und Statistiken auszuwerten und in die Ergebnisfindung mit einzubeziehen.

II. Herleitung der Thematik

Ab den 2010er Jahren nimmt die Protestbereitschaft großer Teile der Gesellschaft im Vergleich zu den vorherigen Jahren stark zu. Ca. 2,3 Millionen Menschen weltweit nehmen im März 2019 am ersten von Fridays for Future ausgerufenen globalen Klima-Streik teil.² Auch in Deutschland gehen zu diesem Zwecke über hunderttausend Menschen auf die Straßen. Die Anfänge dieser Protestbewegung finden sich im Jahr 2018 und beschränken sich zunächst auf Schulstreiks, welche in der Folge international raschen Zulauf verzeichnen und große mediale Aufmerksamkeit erregen.

Andere von Fridays for Future gewählte Protestmethoden, beispielsweise das Aufbauen sogenannter Klimacamps, ziehen, neben der ohnehin geführten Debatte um die Schulpflicht, Diskurse darüber nach sich, inwiefern ein solches Verhalten überhaupt dem Schutzbereich des Art. 8 I GG unterfällt.³

Auch Protestbewegungen mit völlig konträrem Hintergrund schaffen es mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten eine gesteigerte Zahl an Protestierenden zu ihren Zwecken zu mobilisieren:

So zeigt eine im Jahr 2015 von Infratest dimap durchgeführte repräsentative Umfrage, dass zwar 50 % der Befragten kein Verständnis für die Protestmärsche der „Pegida“-Bewegung aufbringen, jedoch immerhin knapp 17 % großes bis sehr großes Verständnis dafür empfinden.⁴ Dies spiegelt sich auch in den tatsächlichen Teilnehmerzahlen zu Demonstrationen der Bewegung wider, welche in ihren Hochphasen bis zu 25.000 betragen.⁵

Besonders relevant im Zusammenhang mit dieser Bewegung ist der enge Bezug zum politisch rechten bis rechtsextremen Spektrum, welcher sich bei der Mehrheit der Anhänger herstellen lässt. Auch wenn die Bewegung letztlich keinen dauerhaft relevanten Bestand

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1064670/umfrage/kennzahlen-zum-1-globalen-klima-streik/> (30.04.2024).

³ Vgl. Fischer, NVwZ 2022, 354 ff.

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/482678/umfrage/verstaendnis-fuer-protestmaersche-der-pegida-bewegung/> (30.04.2024).

⁵ Wörterbuch der Polizei/Pfahl-Traughber, PEGIDA.

hat, sind vor allem das Verhalten ihrer Gründer um Lutz Bachmann höchst umstritten. Dieser wurde aufgrund der Begehung diverser Straftaten wiederholt verurteilt, im Jahr 2016 auch wegen Volksverhetzung.⁶

Die Relevanz der zu untersuchenden Thematik hat mit Ablauf des vergangenen Jahrzehnts keineswegs abgenommen. So sind beispielsweise mit der „Querdenker“-Bewegung neue Debatten um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und deren Einschränkung entbrannt.⁷

Auch die „Letzte Generation“ macht mit bekannten sowie neuartigen Protestmethoden, beispielsweise dem Festkleben auf Straßen, dem Bewerfen von Gemälden oder dem Ansprüchen von Denkmälern, auf sich aufmerksam. Dies hat nicht nur zu gespaltenen Meinungen und Unmut in weiten Teilen der Gesellschaft geführt,⁸ sondern ebenfalls die Eröffnung zahlreicher Strafverfahren nach sich gezogen, welche bereits zu Verurteilungen mit Freiheitsstrafe geführt haben.⁹

Viele der genannten Protestbewegungen haben bis heute Bestand und wirken auch im aktuellen Jahrzehnt mit Aktionen bis in den gesellschaftlichen Alltag hinein. Dabei entstehen teilweise neuartige Gefahrenlagen und Konfliktsituationen. Angesichts dessen ist eine angemessene Reaktion auf allen drei Ebenen der Staatsgewalt erforderlich.

Diese Thesis versucht zunächst den gesetzlichen Rahmen für Proteste zur erläutern, Ursachen für und Entwicklungen in Protestbewegungen zu analysieren und abschließend einen möglichen Ausblick in die Zukunft des Protests zu geben sowie aufzuzeigen, wie den analysierten Problemen begegnet werden kann.

B. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Versammlungen sind verfassungsrechtlich sowie einfachgesetzlich normiert. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland regelt Art. 8 GG die Versammlungsfreiheit. Einfachgesetzlich gilt nach Art. 125a I GG das „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge“ des Bundes fort, soweit die Länder von der ihr im Zuge der

⁶ AG Dresden, Urteil v. 03.05.2016 - 201 Ds 201 Js 3262/15.

⁷ Vgl. VGH München, BeckRS 2020, 30369.

⁸ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1345160/umfrage/bewertung-der-letzte-generation-klimaproteste/> (30.04.2024).

⁹ Vgl. AG Berlin-Tiergarten, BeckRS 2023, 13582; AG Heilbronn, BeckRS 2023, 7646.

Föderalismusreform im Jahr 2006 übertragenen Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen.¹⁰

Bisher hat lediglich die Hälfte aller Bundesländer ein eigenes Landesversammlungsgesetz erlassen.¹¹ In den übrigen Bundesländern gelten ausschließlich die Regelungen des Bundesversammlungsgesetzes, weshalb dieses vorrangig zur Analyse herangezogen wird. Bei vereinzelt Protestformen ist ferner fraglich, ob diese überhaupt in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen oder ob sie anderweitig grundrechtlich geschützt werden können. Aufgrund dessen ist auch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG schematisch zu beleuchten und von der Versammlungsfreiheit abzugrenzen.

I. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Art. 8 I GG gewährt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Gewährleistungsgehalt

aa) Ausländer

Die Versammlungsfreiheit ist im Grundgesetz als Deutschengrundrecht konzipiert. Sie nimmt damit Bezug auf die Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 I GG.¹² Das in Art. 18 AEUV normierte Diskriminierungsverbot gebietet jedoch, dass EU-Ausländern selbiges Schutzniveau zu gewähren ist, insbesondere, wenn Versammlungen inhaltlich Positionen betreffen, die ausdrücklich in den Verträgen benannt sind.¹³

Staatenlose und Ausländer aus Drittstaaten können sich grundrechtlich lediglich auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG berufen.¹⁴ Diese besitzt umfassende Wirkung und steht, aufgrund der in einem solchen Fall vorliegenden persönlich begründeten Unanwendbarkeit des Art. 8 GG, auch nicht in einem Spezialitätsverhältnis zu diesem.¹⁵ Ferner ist der als Menschenrecht ausgestaltete Art. 11 EMRK bei der Auslegung und

¹⁰ WD 3 - 3000 - 183/16.

¹¹ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/versammlungsrecht/versammlungsrecht> (02.05.2024).

¹² Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 50.

¹³ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 24.

¹⁴ Allgemein dazu BVerfGE 35, 382, (399).

¹⁵ Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, GG-Kommentar, Art. 2 I, Rn. 32; vgl. dazu auch BVerfGE 78, 179, (196 f.).

Anwendung einfachen Rechts zu berücksichtigen.¹⁶ Auf einfachgesetzlicher Ebene besteht für jedermann die Möglichkeit sich auf § 1 VersG zu berufen.¹⁷

bb) Minderjährige

Auch Minderjährige sind grundrechtsberechtigt und somit Träger der Versammlungsfreiheit.¹⁸ Trotz mangelnder ausdrücklicher Altersgrenzen im Grundgesetz wird problematisiert, inwiefern sie sich aktiv auf Grundrechte berufen können. Dies richtet sich im Regelfall nach der Grundrechtsmündigkeit.¹⁹ Sofern einfachgesetzliche Konkretisierungen im Hinblick auf ein bestimmtes Grundrecht fehlen,²⁰ ist auf die Einsichtsfähigkeit der Jugendlichen, d.h. die tatsächliche Fähigkeit, eigene Angelegenheiten selbst zu erkennen, abzustellen.²¹ Bei der Beurteilung werden vor allem Verantwortungsbewusstsein, Intellekt und Reflexionsvermögen relevant.²²

Aufgrund der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit und den höchst verschiedenen Inhalten von Versammlungen, welche die Minderjährigen u.U. selbst betreffen, ist der Maßstab großzügig anzulegen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich am gesellschaftlichen Willensbildungsprozess gleichberechtigt zu beteiligen.²³

Die Grundrechtsmündigkeit und die damit verbundene Selbstbestimmung der Minderjährigen ist nicht nur im Verhältnis zum Staat, sondern auch im Verhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG von hoher Bedeutung.²⁴

b) Sachlicher Gewährleistungsgehalt

aa) Versammlungsbegriff

Als Versammlung wird eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks bezeichnet.²⁵ Bereits zwei Personen können ausreichen, um eine solche zu bilden.²⁶ Die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks soll die „Versammlung“ von

einer bloß zufälligen physischen Ansammlung von Menschen abgrenzen.²⁷ Fraglich ist jedoch, welchen Anforderungen der gemeinsame Zweck genügen muss.

Nach einem engen Verständnis des Versammlungsbegriffs soll die gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung auf politische Angelegenheiten beschränkt werden.²⁸

Erweiterte Auffassungen lassen die Meinungsbildung und -äußerung zu jedweden Angelegenheiten genügen.²⁹ Vereinzelt wird noch weitergehend angeführt, dass, neben der inneren Verbindung des Zusammenkommens, auf einen bestimmten inhaltlichen Zweck der Versammlung gänzlich verzichtet werden könne,³⁰ sodass jegliche Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen würde.

Das BVerfG fasst den Versammlungsbegriff restriktiv auf und fordert als Versammlungszweck die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.³¹

bb) Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

Versammlungen sind gemäß Art. 8 I GG friedlich und ohne Waffen durchzuführen. Diese Vorgaben stellen unmittelbare Begrenzungen des Gewährleistungsgehalts dar und müssen kumulativ vorliegen.³²

Es reicht jedoch nicht jeder Verstoß gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht für die Annahme der Unfriedlichkeit einer Versammlung aus, da dieses Merkmal sonst die Funktion des Gesetzesvorbehalts aus Art. 8 II GG übernehmen würde.³³

Versammlungen wirken gerade auch durch physische Präsenz.³⁴ Somit sind „versammlungstypische Steigerungen der Wirkungschancen“ vom Grundrechtsschutz erfasst.³⁵

Eine Reduktion der Versammlungsfreiheit auf rein geistige Auseinandersetzungen ist nicht angezeigt, vielmehr ist das Merkmal der Friedlichkeit restriktiv auszulegen.³⁶

Für die Annahme der Unfriedlichkeit ist ein gewalttätiger und aufrührerischer Verlauf der Versammlung erforderlich.³⁷ Das bedeutet, dass erhebliche physische und aggressive Einwirkungen auf Personen oder Gegenstände vorliegen müssen und ein Umsturz bewirkt

¹⁶ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 21.

¹⁷ Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 50.

¹⁸ v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 37.

¹⁹ Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 112.

²⁰ Im Bereich der Religionsausübung normiert beispielsweise § 5 KErzG ausdrücklich, dass nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung über das religiöse Bekenntnis dem Kind zusteht.

²¹ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 27.

²² Dreier/Sauer, GG-Kommentar, Vorbemerkungen vor Art. 1, Rn. 131.

²³ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 27.

²⁴ Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 112.

²⁵ Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 28.

²⁶ Vgl. VGH Mannheim, BeckRS 2007, 24109.

²⁷ Ridder/Breitbach/Deiseroth/Kutscha, Versammlungsrecht, Art. 8 GG, Rn. 63 ff.

²⁸ v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 18a.

²⁹ Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 28.

³⁰ Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 15.

³¹ BVerfG, NJW 2002, 1031, (1032); BVerfG, NVwZ 2011, 422, Rn. 19.

³² Vgl. von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 53.

³³ Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 17, Rn. 815.

³⁴ Vgl. Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 30.

³⁵ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 55.

³⁶ Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 30.

³⁷ BVerfGE 69, 315 (361); 73, 206 (249).

werden soll, welcher sich beispielsweise im Widerstand gegen rechtmäßig handelnde Vollstreckungsbeamte äußert.³⁸

Diese Gefahr muss sich allerdings nicht realisiert haben. Eine Gefahrenprognose, welche sich zur Beurteilung der Unfriedlichkeit auf konkrete Tatsachen stützt, ist ausreichend.³⁹ (Sitz-)Blockaden, welche im Zuge des Versammlungsgeschehens beabsichtigt vorgenommen werden, unterfallen, unabhängig von deren strafrechtlicher Bewertung im Zusammenhang mit § 240 StGB,⁴⁰ dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, solange eine „passive Resistenz“ der Teilnehmer gegeben ist und nicht aktiv gewalttätig gehandelt wird.⁴¹

Das Merkmal der Waffenlosigkeit konkretisiert die Friedlichkeit.⁴² Da Waffen das Maß an potenzieller Unfriedlichkeit erheblich steigern, sind sie ohne weiteren Gefährlichkeitsnachweis ausgeschlossen.⁴³

Der in Art. 8 I GG verwandte Waffenbegriff meint neben technischen Waffen im Sinne des § 1 WaffG auch gefährliche Werkzeuge (z.B. Baseballschläger, Eisenketten), welche objektiv zur Verletzung von Menschen oder Sachbeschädigung geeignet sind und zum Zwecke des Einsatzes mitgeführt werden.⁴⁴ Für Schutzgegenstände wie Motorradhelme oder Gasmasken gilt dies nicht.⁴⁵

Gesondert zu würdigen ist das Verhalten einzelner Versammlungsteilnehmer: Sofern sich diese unfriedlich verhalten oder Waffen bei sich führen, entfällt nur für sie der Schutz des Art. 8 GG.⁴⁶ Die übrigen Teilnehmer können sich weiterhin auf die Versammlungsfreiheit berufen, da ansonsten eine friedliche Veranstaltung durch einzelne Störer zu einer rechtswidrigen „umfunktioniert“ werden könnte.⁴⁷ Dies gilt nur dann nicht, wenn das Verhalten einer störenden Minderheit die Versammlung dominiert und prägt.⁴⁸

³⁸ Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 85.

³⁹ Vgl. BVerfGE 69, 315 (360).

⁴⁰ Zu den unterschiedlichen Einordnungen von Sitzblockaden als „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB, siehe bejahend: BVerfGE 73, 206 (257 ff.); BGHSt 35, 270, verneinend: BVerfGE 92, 1 (16 ff.); Rusteberg, NJW 2011, 3000; zur darauffolgenden Zweite-Reihe-Rechtsprechung: BGH, NJW 1995, 2643.

⁴¹ BVerfGE 87, 399 (406); BVerfGE 73, 206 (249).

⁴² Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 96.

⁴³ BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 16.

⁴⁴ Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 45; von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 53.

⁴⁵ Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 98.

⁴⁶ BVerfGE 69, 315 (361).

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 15; siehe dazu auch BVerfGK, NJW 2007, 2167 (2170 f.).

Als Ganzes kann eine Versammlung außerdem als unfriedlich eingeordnet werden, sofern kollektive Unfriedlichkeit herrscht oder ein solcher Verlauf zumindest von der Masse angestrebt wird.⁴⁹

2. Eingriffe

Alle staatlichen Maßnahmen, die versammlungsspezifische Verhaltensweisen final, unmittelbar und imperativ beschränken, stellen Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 I GG dar.⁵⁰ Darüber hinaus ist jedes staatliche Handeln, das die Ausübung der Versammlungsfreiheit erschwert oder ganz oder teilweise unmöglich macht, als tauglicher Eingriff zu qualifizieren.⁵¹

Art. 8 I GG nennt zwei Eingriffsformen, die Anmelde- und die Erlaubnispflicht, welche explizit ausgeschlossen sind.⁵²

Weitere Eingriffe können in Versammlungsverboten, -auflösungen oder versammlungsbezogenen Auflagen oder Sanktionierungen liegen.⁵³ Auch faktische Maßnahmen wie Boykottauftrufe können Eingriffsqualität aufweisen, wenn sie eine entsprechend abschreckende Wirkung entfalten.⁵⁴ Nicht zuletzt stehen häufig staatliche Überwachungsmaßnahmen im Zentrum der Fragestellung, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 I GG vorliegt. Sofern die Angst vor staatlicher Überwachung zu einem Verzicht auf die Grundrechtsausübung führt und somit die innere Entschlussfreiheit, an einer Versammlung teilzunehmen, tangiert wird, ist ein Eingriff anzunehmen.⁵⁵ Das BVerfG hat dies insbesondere für „exzessive Observationen und Registrierungen“ herausgestellt.⁵⁶

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die durch Art. 8 I GG garantierte Versammlungsfreiheit wird nicht grenzenlos gewährt. Eingriffe in diese können verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn die Einschränkungsmöglichkeiten („Schranken“) des Art. 8 GG eingehalten und wiederum deren Grenzen („Schranken-Schranken“) gewahrt werden.

⁴⁹ BVerfG NVwZ 2011, 422, Rn. 20.

⁵⁰ Zu diesem Eingriffsverständnis: BVerfGE 105, 279 (299 f.).

⁵¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 6, Rn. 294; Stern/Becker/Blanke, GG-Kommentar, Rn. 58.

⁵² Zu der einfachgesetzlichen Anmeldepflicht im VersG, siehe B. II. 1.

⁵³ Siehe dazu ebenfalls B. II.

⁵⁴ Vgl. BVerfGE 140, 225 (227, Rn. 11 f.); BVerfGE 159, 327 (330, Rn. 12).

⁵⁵ BVerfGE 65, 1 (43).

⁵⁶ BVerfGE 69, 315 (349).

a) Einschränkung des Art. 8 GG („Schranken“)

Art. 8 II GG sieht die Möglichkeit vor, Versammlungen unter freiem Himmel durch oder aufgrund eines Gesetzes zu beschränken. Für alle anderen Versammlungen ist eine Beschränkung durch kollidierendes Verfassungsrecht möglich.⁵⁷

aa) Versammlungen unter freiem Himmel

Die in Art. 8 II GG vorgenommene Differenzierung zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und Versammlungen unter freiem Himmel zielt nicht allein auf die örtlichen Begebenheiten der Versammlung ab, sondern auf die dadurch verursachte besondere soziale Gefährlichkeit.⁵⁸ Diese entsteht speziell dort, wo sich auch der allgemeine Publikumsverkehr bewegt und aufgrund der Unabgeschlossenheit der Versammlung gegenüber diesem, das Konfliktpotenzial besonders gesteigert wird.⁵⁹ Ein wichtiges Indiz für die Einordnung als „Versammlung unter freiem Himmel“ ist somit nicht eine im Wortlaut vermeintlich indizierte Überdachung der Örtlichkeit, sondern eine zu allen Seiten gegebene Begrenzung, welche die Versammlung für Dritte unzugänglich bzw. nur kontrolliert zugänglich macht.⁶⁰

Die vorgenommene Differenzierung ist nicht deckungsgleich mit derjenigen im Versammlungsgesetz, welche zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen unterscheidet.⁶¹ Dort geht es primär darum, ob der Zutritt auf einen individuell identifizierbaren Personenkreis beschränkt ist.⁶²

Sind versammlungsrechtliche Maßnahmen an geäußerte Meinungen geknüpft, muss ferner auch der Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG beachtet werden.⁶³ Es gilt dann ebenfalls die vom BVerfG im Zusammenhang mit Art. 5 GG entwickelte Wechselwirkungslehre.⁶⁴

Als wichtigstes Begrenzungsgesetz des Art. 8 I GG ist das Versammlungsgesetz (VersG) zu nennen.⁶⁵

⁵⁷ Vgl. BVerfGE 143, 161 (190, Rn. 58).

⁵⁸ Vgl. BVerwGE 26, 135 (137).

⁵⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 17, Rn. 822.

⁶⁰ Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 138; v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 55.

⁶¹ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 115.

⁶² v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 60 f.

⁶³ BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 38; v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 87; siehe dazu auch B. III. 2.

⁶⁴ Siehe dazu näher B. I. 3. b).

⁶⁵ Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 62 ff.; siehe dazu näher B. II.

bb) Versammlungen in geschlossenen Räumen

Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen grundsätzlich keinem Gesetzesvorbehalt. Sie weisen das geringste Gefahrenpotenzial auf und genießen deshalb den intensivsten Grundrechtsschutz.⁶⁶ Sie können nur durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt werden.⁶⁷ Dies können kollidierende Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sein. Liegt beispielweise eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer vor, so kann die Polizei in solchen Fällen auch in eine Versammlung in geschlossenen Räumen eingreifen.⁶⁸

b) Grenzen der Einschränkung („Schranken-Schranken“)

Die Schranken der Versammlungsfreiheit unterliegen ihrerseits bestimmten verfassungsrechtlichen Begrenzungen. Versammlungsbeschränkende Gesetze müssen insbesondere dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 III GG) entsprechen, das Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) wahren und dürfen kein Einzelfallgesetz (Art. 19 I 1 GG) darstellen.⁶⁹

Auch darf der Wesensgehalt (Art. 19 II GG) der Versammlungsfreiheit nicht angetastet werden. Dies schien lange fernliegend, wurde jedoch im Zuge der COVID-19-Pandemie rund um die Frage der Verfassungsmäßigkeit pauschaler (präventiver) Versammlungsverbote ohne Ausnahmemöglichkeit relevant.⁷⁰

Die zentrale Schranken-Schranke bildet auch bei der Versammlungsfreiheit der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Bedingungen für seine Anwendung ergeben sich zwar nicht unmittelbar aus Art. 8 GG, sie lassen sich jedoch aus der Rechtsprechung des BVerfGs zum Erreichen der „Eingriffsschwelle“ für die Verfassungsmäßigkeit von Beschränkungsmaßnahmen entnehmen: Demnach muss die Beschränkung der Versammlungsfreiheit einem zumindest gleichwertigen Rechtsgut dienen, im Fall von Versammlungsverboten und -auflösungen muss dieses ein elementares Gemeinschaftsgut sein, für welches eine unmittelbare Gefahr besteht, wobei die zugrundeliegende Gefahrenprognose auf tatsächlichen und konkreten Umständen basieren muss.⁷¹

⁶⁶ v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 63.

⁶⁷ Allgemein dazu: BVerfGE 28, 243 (261).

⁶⁸ Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 17, Rn. 831.

⁶⁹ Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 61; von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 129.

⁷⁰ Vgl. VG Hannover BeckRS 2020, 4665 Rn. 5, 15; Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 75.

⁷¹ BVerfGE 69, 315 (353).

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume der einfachgesetzlichen Regelung sind nach der Wechselwirkungslehre verfassungskonform auszufüllen. Diese gibt vor, dass der Gesetzgeber bei allen begrenzenden Regelungen die „in Art. 8 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung“ und die Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Verfassungsstaat zu beachten hat.⁷²

Gelegentlich wird auch das in Art. 8 I GG explizit ausgesprochene Verbot von Anmelde- und Erlaubnispflichten als weitere Schranken-Schranke eingeordnet.⁷³

II. Spezifizierungen im Versammlungsgesetz

Das Versammlungsgesetz beinhaltet Vorschriften, welche die Regelungen des Art. 8 GG konkretisieren und ergänzen. Einige Vorschriften weisen jedoch davon abweichende, konträre Inhalte auf. In solchen Fällen ist das Verhältnis zwischen beiden Normen, insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Regelung, strittig. Die relevantesten Normen des Versammlungsgesetzes werden nachfolgend erläutert.

1. Anmeldepflicht, § 14 VersG

Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 I VersG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde zu melden. Das Recht sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ zu versammeln wird dadurch entsprechend dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II GG einfachgesetzlich beschränkt. Dies geschieht entgegen dem expliziten Wortlaut des Art. 8 I GG und stellt somit einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar.⁷⁴

Daraus wird teilweise die Verfassungswidrigkeit des § 14 VersG abgeleitet, da sonst mit der einfachgesetzlichen Anmeldepflicht ein verfassungsrechtliches Tatbestandsmerkmal ausgehebelt würde.⁷⁵

Dem wird jedoch entgegengesetzt, dass eine solche Anmeldepflicht primär der präventiven Gefahrenabwehr diene, indem sie der Versammlungsbehörde ermögliche, Informationen einzuholen und Vorkehrungen zu treffen.⁷⁶ Dadurch werde ferner dem Kooperationsgebot genügt,⁷⁷ und eine freiheitsermöglichende Wirkung erzielt.

⁷² Ebenda, S. 348; dazu grundlegend BVerfGE 7, 198 (207 ff.).

⁷³ Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 17, Rn. 833; siehe dazu aber B. II. 1.

⁷⁴ von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 88.

⁷⁵ BVerfGE 85, 69 (77 ff.) – abw. Meinung; Geis, NVwZ 1992, 1027; Sachs/Höfling, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 65.

⁷⁶ So auch BVerfGE 69, 315 (350, 358); BT-Drs. 8/1845, S. 10.

⁷⁷ Zum Kooperationsgebot siehe Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 126 ff.: Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Versammlungsbehörde und Veranstaltern, in welchem auf

Die eindeutige Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht wird überwiegend als, durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 14 VersG, überwindbar und noch von Art. 8 II GG gedeckt betrachtet.⁷⁸

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, ohnehin nicht einer solchen Anmeldepflicht unterliegen.⁷⁹

Außerdem darf die Verletzung der Anmeldepflicht nicht „schematisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Veranstaltung“ berechtigen und die Anmeldepflicht somit als eine Art „Erlaubnisvorbehalt“ fungieren oder undifferenziert bei jeder Versammlung unter freiem Himmel eingreifen.⁸⁰

So entfällt die Anmeldepflicht bei Spontanversammlungen, welche aus aktuellem Anlass als unmittelbare Reaktion auf öffentliche Ereignisse und somit ohne Vorbereitung entstehen, da diese sonst stets zu einem Rechtsverstoß führen würden.⁸¹ Die pauschale Anwendung der 48-Stunden-Frist kann auch bei Eilversammlungen, welche nicht sofort, jedoch zeitnah geschehen sollen, nicht gefordert werden. Hier kann es ebenso zu einer Entbehrlichkeit der Anmeldung oder zumindest zu einer Verkürzung der Frist auf das noch mögliche Maß, also lediglich zu einer unverzüglichen Anzeige, kommen.⁸²

2. Versammlungsverbote und -auflösungen, §§ 5, 15 VersG

Das Verbot einer geplanten Versammlung gemäß §§ 5, 15 I, II VersG und die Auflösung einer laufenden Versammlung gemäß § 15 III VersG stellen die stärksten Eingriffe in die Versammlungsfreiheit dar und sind deshalb nur als ultima ratio verfassungsgemäß, wenn Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.⁸³

Sie können angesichts der hohen Bedeutung des Art. 8 I GG nur zum Schutz gefährdeter elementarer Gemeinschaftsgüter durchgeführt werden.⁸⁴ Dabei muss die unmittelbare Gefährdung anhand einer auf konkreten Tatsachen beruhenden Gefahrenprognose ermittelt und dargestellt werden, bloße Belästigungen Dritter sind nicht ausreichend.⁸⁵

einvernehmliche Lösungen hingewirkt werden und eine grundrechtsfreundliche Auslegung organisations- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen erfolgen soll.

⁷⁸ Vgl. BVerfGE 69, 315 (349 f.); BVerwG, NJW 1967, 1191.

⁷⁹ Siehe dazu B. I. 3. a) und bb).

⁸⁰ BVerfGE 69, 315 (350); BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 43.

⁸¹ BVerfGE 85, 69 (74 f.); 128, 226 (261).

⁸² BVerfGE 85, 69 (75 f.); BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 44.

⁸³ BVerfGE 69, 315 (350); BVerwG, NJW 1982, 1008.

⁸⁴ Dreier/Kaiser, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 72.

⁸⁵ BVerfGE 128, 226 (261); BVerfGK NJW 2010, 141 (142 f.).

Auch die Verletzung der Anmeldepflicht aus § 14 I VersG genügt, entgegen dem Wortlaut des § 15 III Var. 1 VersG, gerade nicht per sé für die Auflösung oder das Verbot einer Versammlung.⁸⁶ Hier bedarf es, parallel zu § 14 VersG, einer verfassungskonformen Auslegung des § 15 III VersG.⁸⁷

3. Versammlungsbezogene Auflagen und Sanktionen

Als dem Verbot und der Auflösung gegenüber weniger intensive Eingriffsmaßnahme sieht § 15 I, II VersG die Möglichkeit zum Erlass von versammlungsbezogenen Auflagen vor. Dabei handelt es sich um selbstständige Verwaltungsakte, welche sich auf Versammlungsmodalitäten, wie Zeit, Ort, Programm oder mitgeführte Gegenstände beziehen können.⁸⁸ Sie sind im Vorhinein im Rahmen des Kooperationsverhältnisses gegebenenfalls mit dem Veranstalter abzustimmen.⁸⁹ Sie dienen dem Interessenausgleich zwischen Versammlungsteilnehmern und betroffenen Dritten bzw. der Allgemeinheit und somit letztlich auch der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Veranstaltung.⁹⁰

Tatbestandlich erfordert auch der Erlass von Auflagen, dass eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt,⁹¹ wobei an dieser Stelle ebenfalls nicht zu geringe Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden dürfen.

Häufig ist die Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen und Gefahren im Straßenverkehr Gegenstand von Auflagen. Es kommen jedoch im Einzelfall beispielsweise auch Auflagen zur Vermeidung außenpolitischer Belastungen oder zum Schutz der Religionsfreiheit Dritter in Betracht.⁹²

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen, welche an das Verhalten eines Versammlungsteilnehmers anknüpfen, stellen ebenfalls intensive Eingriffe in die Versammlungsfreiheit dar, weshalb sie strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen müssen.⁹³

⁸⁶ Vgl. BVerfGE 69, 315 (351).

⁸⁷ Siehe zur verfassungskonformen Auslegung des § 14 VersG, B. II. 1.

⁸⁸ Vgl. *Leist*, NVwZ 2003, 1300; *Stern/Becker/Blanke*, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 75.

⁸⁹ BeckOK GG/*Schneider*, Art. 8, Rn. 51.

⁹⁰ *Dreier/Kaiser*, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 67.

⁹¹ Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ist bei Verboten und Auflösungen nicht ausreichend, bei Auflagen ist dies strittig, vgl. BVerfGE 69, 315 (353); BVerfG (K) NJW 2001, 1409 (1410).

⁹² BeckOK GG/*Schneider*, Art. 8, Rn. 52 f.

⁹³ BVerfGE 73, 206 (247, 252 f.); 122, 342 (362 ff.); 76, 211 (217 f.).

Wird etwa gegen eine Verbots- oder Auflösungsverfügung verstoßen, muss diese in jedem Fall rechtmäßig gewesen sein.⁹⁴ Im Zusammenhang mit der Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Veranstalters ist eine Sanktionierung verfassungsrechtlich problematisch, insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Strafnorm des § 26 Nr. 2 VersG wird, mangels einer Ausnahme für Eilversammlungen, kritisiert.⁹⁵

III. Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG

Das Verhältnis von Art. 8 I GG und Art. 5 I GG ist nicht stets eindeutig. Abgrenzungsfragen tun sich gerade dort auf, wo ein Verhalten beiden Grundrechtstatbeständen unterliegen könnte. Im Folgenden ist das Verhältnis beider Grundrechte zueinander zu erläutern und eine Abgrenzung vorzunehmen. Für den Fall, dass ein Protestverhalten nicht dem Art. 8 I GG unterfällt, ist Art. 5 I GG außerdem kurz mit seinen Besonderheiten zu beleuchten.

1. Verhältnis von Art. 8 I GG und Art. 5 I GG

Grundsätzlich stehen Art. 8 I GG und Art. 5 I GG selbstständig nebeneinander.⁹⁶ Auch, wenn die meisten Versammlungen Meinungsäußerungen bezwecken, bzw. in deren Rahmen Meinungen geäußert werden, entsteht eine Grundrechtskonkurrenz zwischen beiden Freiheitsrechten nur selten.

Richtet sich eine staatliche Maßnahme gegen den Inhalt der Versammlung, also das von den Versammelten Geäußerte und Vertretene, ist ausschließlich der Schutzbereich des Art. 5 I GG betroffen.⁹⁷ Sollen hingegen Maßnahmen konkret nur gegen Versammlungsmodalitäten, versammlungsspezifische Tätigkeiten oder die Form der Meinungsäußerung durch das Mittel der Versammlung getroffen werden, so ist allein Art. 8 I GG einschlägig.⁹⁸ Tangiert ein und dieselbe Maßnahme ausnahmsweise beide Schutzbereiche parallel, z.B. im Fall von Verboten oder meinungsbezogenen Maßnahmen, die auch die Gestaltung der Versammlung betreffen,⁹⁹ kann sie nach verschiedenen Wirkungsrichtungen aufgespalten

⁹⁴ BVerfGE 87, 399 (406 ff.).

⁹⁵ Vgl. BVerfGE 85, 69 (77 ff.) – abw. Meinung; dagegen jedoch BVerfGE 85, 69 (72 ff.); 92, 191 (202).

⁹⁶ BVerfG Beschl. v. 26.6.1990 – 1 BvR 776/84, BVerfGE 82, 236 (258); *Dürrig/Herzog/Scholz/Deppenheuer*, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 202.

⁹⁷ BVerfGE 90, 241 (246); 111, 147 (154 f.).

⁹⁸ BVerfGE 111, 147 (154 f.); 104, 92 (104).

⁹⁹ Vgl. von Münch/Kunig/*Ernst*, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 148.

werden (Doppelwirkung).¹⁰⁰ In diesem Fall müssen sowohl die Voraussetzungen des Art. 8 II als auch des Art. 5 II eingehalten werden.¹⁰¹

2. Besonderheiten des Art. 5 I GG

Die in Art. 5 I GG normierte Meinungsfreiheit schützt primär Werturteile jeglichen Inhalts.¹⁰² Auch Tatsachenbehauptungen sind häufig konkludent mit einem Werturteil verbunden, sodass sie, insofern sie nicht erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachen betreffen, ebenfalls in den Schutzbereich des Art. 5 I GG fallen.¹⁰³

Das BVerfG definiert diesen weiten Meinungsbegriff wie folgt: Aussagen, die durch „Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens geprägt“ sind, sind auch dann von der Meinungsfreiheit umfasst, wenn sie Sachenelemente enthalten oder sich mit diesen verbinden.¹⁰⁴

Geschützt ist sowohl das Äußern als auch das Verbreiten von Meinungen. Die in Art. 5 I GG aufgezählten Kundgabemodalitäten („in Wort, Schrift und Bild“) sind nicht abschließend, sie umfassen auch das Äußern und Verbreiten von Meinungen im Internet.¹⁰⁵

Mögliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit stellen insbesondere Verbote oder Gebote, Meinungen zu äußern und Sanktionen, welche an Meinungsäußerungen geknüpft sind, dar.¹⁰⁶ Dadurch, dass sie eine die Meinungsfreiheit einengende Wirkung verursachen, können auch staatliche Überwachungsmaßnahmen, Urteile auf Widerruf, Unterlassung oder Schadensersatz, sowie strafrechtliche Sanktionen Eingriffsqualität aufweisen.¹⁰⁷

Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken gemäß Art. 5 II GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, des Jugendschutzes und dem Recht der persönlichen Ehre.

Die relevanteste Schranke sind die allgemeinen Gesetze.¹⁰⁸ Das BVerfG versteht darunter Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, sondern dem Schutz von Rechtsgütern dienen, die in der

¹⁰⁰ Peters/Janz/Hong, Hdb VersR, B. I. 11. b), Rn. 124.

¹⁰¹ v. Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 87.

¹⁰² Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 13, Rn. 650; so z.B. auch BVerfGE 33, 1 (14).

¹⁰³ BVerfGE 61, 1 (9).

¹⁰⁴ BVerfGE 85, 1 (14 f.).

¹⁰⁵ Vgl. LG Münster, MMR 2008, 694 (Urteil vom 17.1.2008 - 8 O 407/07); Hoeren/Sieber/Holznapel/Seitz, Hdb MultimediaR, Teil 8, Rn. 23 ff.

¹⁰⁶ BVerfGE 65, 1 (40 f.); BVerfGK, NJW 2019, 3567 (3568, Rn. 18); Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 13, Rn. 683.

¹⁰⁷ Gusy, GSZ 2022, 106 f.; BVerfGE 114, 339 (349); 93, 266 (290).

¹⁰⁸ Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 13, Rn. 687.

Rechtsordnung unabhängig davon geschützt sind, ob sie durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden können und die einen Gemeinschaftswert aufweisen,¹⁰⁹ der Vorrang vor der Meinungsfreiheit hat.¹¹⁰

Ferner findet die Zulässigkeit der freien Rede im Rahmen des Rechts der persönlichen Ehre ihre Grenzen, wenn die Meinungsäußerung beispielweise kein öffentlich bedeutsames Thema mehr zum Gegenstand hat, die Menschenwürde angreift, auf rechtswidrig erlangten Informationen beruht oder im Fall von Schmähkritik, welche nur auf die Diffamierung der Person abzielt.¹¹¹

Weitere Schranken für Art. 5 I GG können sich aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben.¹¹²

Die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten („Schranken-Schranken“) der Meinungsfreiheit liegen, neben den allgemeinen,¹¹³ insbesondere im Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG. Zensur meint ein präventives Verfahren, vor dessen Abschluss ein Geisteswerk nicht veröffentlicht werden darf, dabei speziell das Abhängigmachen von einer behördlichen Vorprüfung und Genehmigung des Inhalts.¹¹⁴ Eine Nachzensur ist hingegen insoweit zulässig, als sie sich in den Grenzen des Art. 5 II GG hält.¹¹⁵ Das Zensurverbot ist ausdrücklich auf die Meinungsfreiheit anwendbar und bezieht sich nicht nur auf Geisteswerke im Sinne zusammenhängender Schöpfungen, sondern vielmehr auf jegliche Meinungsäußerung.¹¹⁶

Für Art. 5 GG gilt außerdem die Wechselwirkungslehre.¹¹⁷ Diese wurde vom BVerfG ursprünglich im Hinblick auf die Meinungsfreiheit entwickelt.¹¹⁸ Demnach müssen die als Schranken der Meinungsfreiheit fungierenden allgemeinen Gesetze ihrerseits im Hinblick auf die „wertsetzende Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat“ in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung begrenzt werden.¹¹⁹

¹⁰⁹ BVerfGE 7, 198 (209 f.).

¹¹⁰ Hier ist insbesondere der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) zu nennen, siehe dazu BVerfG, NJW 2021, 297.

¹¹¹ In öffentlichen Angelegenheiten ist Schmähkritik jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, so BVerfGE 93, 266 (294); 82, 272 (283 f.).

¹¹² BVerfGE 66, 116 (136).

¹¹³ Siehe dazu bereits B. I. 3. b).

¹¹⁴ BVerfGE 33, 52 (71 ff.).

¹¹⁵ BeckOK GG/Schemmer, Art. 5, Rn. 114 f.; Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 13, Rn. 711.

¹¹⁶ BeckOK GG/Schemmer, Art. 5, Rn. 115.

¹¹⁷ Siehe zu dessen Inhalt bezüglich der Versammlungsfreiheit bereits B. I. 3. b).

¹¹⁸ Vgl. BVerfGE 7, 198 (207 ff.).

¹¹⁹ BVerfGE 7, 198 (207 ff.).

C. Analyse einzelner Protestbewegungen in Deutschland

Im Folgenden sind ausgewählte, in Deutschland ab dem Jahr 2010 einflussreiche Protestbewegungen aufzuführen. Um die Strukturen innerhalb der Gruppen, die Ursprünge, Ziele, verwendeten Protestmethoden und das Verhalten einzelner Mitglieder gezielt analysieren zu können, liegt der Fokus auf den Protestgruppen selbst und nicht auf den zahlenmäßig teilweise viel größeren Gegendemonstrationen, welche von verschiedensten gesellschaftlichen Akteuren initiiert wurden, ohne einer Gruppe eindeutig zuzuordnen zu sein.¹²⁰

I. Pegida

Pegida steht abgekürzt für „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“.¹²¹ Rechtlich organisiert ist die Bewegung als eingetragener Verein, dessen Zweck die „Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins“ ist.¹²²

1. Ursprünge und Ziele

Die erste von den Pegida-Gründern organisierte Demonstration, ein „Abendspaziergang“ durch Dresden, fand am 20. Oktober 2014 mit rund 350 Teilnehmern statt.¹²³ Hervorgegangen war dies aus einer zunächst privaten Diskussionsgruppe im sozialen Netzwerk Facebook, welche im persönlichen Umfeld des Pegida-Initiators Lutz Bachmann entstanden war.¹²⁴ Anlass für die Gründung der Gruppe war nach Angaben Bachmanns ursprünglich die Empörung über zwei gewalttätigen Auseinandersetzungen im Oktober 2014 in Celle und Hamburg zwischen Kurden und Salafisten, zu welchen es aufgrund deren gegensätzlicher Einstellungen zur Terror-Miliz „Islamischer Staat“ (IS) gekommen war, sowie eine in Dresden (friedlich) verlaufene Kundgebung zur politischen Unterstützung der in Deutschland verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in ihrem Kampf gegen den IS.¹²⁵

¹²⁰ Vgl. dazu beispielsweise die Gegenproteste zur Pegida-Bewegung im Jahr 2018 mit laut Veranstalter ca. 240.000 Teilnehmern: <https://www.unteilbar.org/aktionen/unteilbar-2018/> (21.05.2024).

¹²¹ <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500835/pegida/> (21.05.2024).

¹²² Vgl. Pressemitteilung von Pegida e.V.: https://docs.dpaq.de/8485-pm_210115.pdf (21.05.2024).

¹²³ So die offiziellen Zahlen der Polizei, vgl. Wörterbuch der Polizei/Pfahl-Traughber, PEGIDA; Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 11.

¹²⁴ Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 155.

¹²⁵ Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 155.

Beide Ereignisse hatten somit keinen direkten Bezug zu der später durch die Pegida proklamierten, angeblich in Deutschland stattfindenden „Islamisierung des Abendlandes“. Die Teilnehmerzahlen der daraufhin regelmäßig an einem Montagabend stattfindenden Demonstrationen stiegen rasch und beliefen sich so bereits im Dezember 2014 auf ca. 17.500.¹²⁶ Ihren Höchststand erreichten sie am 12. Januar 2015 mit etwa 25.000 Teilnehmern.¹²⁷

Im November 2014 wurde Pegida offiziell als eingetragener Verein gegründet und vollzog damit eine zunehmende Professionalisierung.¹²⁸ Diese „bürgerliche“ Organisationsstruktur ermöglichte ihr auch einen besseren Zugang zur Politik. So bezeichnete beispielsweise Alexander Gauland die AfD als einen „natürlichen Verbündeten“ der Pegida.¹²⁹ Dies zeigte sich auch anhand der geführten Gespräche, bei welchen, laut Pegida, bei Themen wie der Einwanderungs- und Asylpolitik sowie der inneren Sicherheit viele Schnittmengen festgestellt worden seien.¹³⁰

Die Hauptziele und Forderungen der Pegida haben sich im Laufe der Zeit stark erweitert und wurden u.a. in mehreren Positionspapieren veröffentlicht. Wurden anfangs noch diffus wirkende Aussagen zur „Ausweisung von Hasspredigern“ oder einer „Integrationspflicht“ präsentiert,¹³¹ so wurden im Dezember 2014 schließlich 19 Punkte mit teils konkreten, gemäßigter wirkenden Forderungen, z.B. nach einer dezentralen Unterbringung für Kriegsflüchtlinge und Verfolgte, veröffentlicht.¹³² Da dem jedoch Ziele wie „Erhaltung und Schutz unserer christlich-jüdisch geprägten Abendlandkultur“ folgten, schätzten Beobachter und Experten die genannten Positionspapiere als bloßen Versuch ein, einen gemäßigten Anschein zu erzeugen.¹³³

Nichtsdestotrotz fand die Pegida-Bewegung gerade in ihren Anfängen großen Anklang in der Gesellschaft. Dies wird u.a. auf eine sogenannte „Repräsentationslücke“

¹²⁶ Wörterbuch der Polizei/Pfahl-Traughber, PEGIDA.

¹²⁷ <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500835/pegida/> (22.05.2024).

¹²⁸ Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 19.

¹²⁹ Vgl. Bohn, in: Hetzel, Radikale Demokratie, Eine Verhältnisbestimmung in Anbetracht der Protestbewegung PEGIDA, S. 151.

¹³⁰ Vgl. Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 18 f; so auch BT-Drs. 18/4068, S. 2.

¹³¹ Vgl. Wörterbuch der Polizei/Pfahl-Traughber, PEGIDA.

¹³² Vgl. Pfahl-Traughber, <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/200901/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments/> (22.05.2024).

¹³³ Vgl. Weiß, <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/199153/sind-sie-das-volk-pegida-die-patriotischen-europaeer-gegen-die-islamisierung-des-abendlandes/> (22.05.2024).

zurückgeführt: Sie entstehe, wenn große Teile der Bürger neuartige Problematiken erkennen, für welche die etablierten Parteien augenscheinlich keine Aufmerksamkeit aufbrächten, da sie das bestehende politische System unterstützten, welches über Jahrzehnte in der bestehenden Form funktioniert hat.¹³⁴ Dies bereite den Nährboden für neue, populistische Kräfte im politischen Spektrum, welche der betroffenen Bürgerschaft wieder erlaube, ihre Sicht auf die Dinge in einer ihr zusagenden Form und Sprache auszudrücken.¹³⁵ Die große öffentliche Aufmerksamkeit für Pegida inspirierte auch die Gründung ähnlicher Initiativen in anderen deutschen Städten mit meist ähnlich lautenden Bezeichnungen.¹³⁶ Auffällig war bei diesen jedoch ein deutlich höherer Anteil an Rechtsextremisten.¹³⁷ Pegida versuchte sich u.a. dadurch von ihnen abzugrenzen, dass „echte“ Ableger ihres Vereins die 19-Punkte-Vereinbarung unterzeichnen mussten.¹³⁸ Nach der Spaltung des Vorstands der Dresdener Pegida, welche durch Postings des Vorsitzenden Bachmann auf Facebook ausgelöst wurde,¹³⁹ nahmen die Teilnehmerzahlen an den Demonstrationen der Bewegung immer weiter ab. Einen erneuten Höhepunkt mit bis zu 10.000 Teilnehmern konnte sie zwar im Jahr 2015 im Zusammenhang mit einem Besuch des niederländischen Politikers Geert Wilders verzeichnen.¹⁴⁰ Dauerhaft pendelte sich das Niveau jedoch bei ca. 2.000 Teilnehmern ein.¹⁴¹ Experten schätzen die Pegida-Bewegung rückblickend nicht als gesichert rechtsextrem ein. Dafür fehlten eindeutige Aussagen zu Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Nationalismus oder Rassismus.¹⁴² Belegt ist jedoch, dass NPD-Aktivistinnen und Neonazis bei Demonstrationen mitgelaufen sind. Auch lasse sich umgekehrt die demokratische Gesinnung der Pegida nicht belegen, da ihnen durchaus das Befeuern gewisser Ressentiments durch Parolen wie „Wir sind das Volk“, „Lügenpresse“ oder „Volksverräter“ vorgeworfen

¹³⁴ So Patzelt, in: Robertson-von Trotha, NationEUrope, What is PEGIDA?, S. 187 f.

¹³⁵ Patzelt, Deutsche und ihr demokratisches Land, Was unterhalb von Pegida brodelt, S. 341 f.

¹³⁶ Beispielsweise Bogida, Kögida, Dügida oder Legida in den Städten Bonn, Köln, Düsseldorf und Leipzig.

¹³⁷ Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 166 ff.

¹³⁸ Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 19.

¹³⁹ Siehe dazu C. I. 3.

¹⁴⁰ Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 169.

¹⁴¹ Patzelt, in: Robertson-von Trotha, NationEUrope, What is PEGIDA?, S. 182.

¹⁴² Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 167.

werden könne.¹⁴³ Konklusiv wird die Pegida-Bewegung dem Rechtspopulismus¹⁴⁴ oder dem sozialen Rechtsextremismus¹⁴⁵ zugeordnet.

2. Protestmethoden

Die Pegida verfolgt ihre Ziele insbesondere durch Märsche, welche sie als „Spaziergänge“ benennt, also durch physische Demonstrationen auf öffentlichem Straßenland. Diese werden grundsätzlich von Art. 8 I GG als Versammlungen unter freiem Himmel geschützt. Es kam in der Vergangenheit u.a. zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit des Pegida e.V.¹⁴⁶ durch Pressemitteilungen, welche als Boykottaufrufe verstanden werden konnten, womit eine Verletzung des Art. 8 I GG nicht ausgeschlossen werden konnte.¹⁴⁷ Anderweitige Auflagen, wie beispielsweise Demonstrationsverlegungen und Routenänderungen, welche die Pegida ebenfalls in Art. 8 I GG beschränken, wurden jedoch regelmäßig als zum Schutz von Rechtsgütern betroffener Dritter gerechtfertigt und somit durchführbar bewertet.¹⁴⁸

Neben der Durchführung der Demonstrationen selbst, war auch die Vernetzung der Pegida im Internet bemerkenswert effektiv. So stieg die Anzahl an „Likes“ auf Facebook von zu Beginn 3.300 rasant auf 160.000 im Januar 2015,¹⁴⁹ was zu diesem Zeitpunkt nahezu doppelt so viele waren, wie die der im Bundestag vertretenen Parteien.¹⁵⁰ Darüber konnte eine wirkungsvolle Koordination und Organisation der Demonstrationsteilnehmer vorgenommen werden. Beispielsweise wurden diese so zu den spontan wechselnden Versammlungsorten gelenkt oder in Echtzeit über etwaige Demonstrationsabsagen

¹⁴³ Pfahl-Traughber, <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/200901/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments/> (22.05.2024).

¹⁴⁴ Weiß, <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/199153/sind-sie-das-volk-pegida-die-patriotischen-europaeer-gegen-die-islamisierung-des-abendlandes/> (22.05.2024).

¹⁴⁵ Im Gegensatz zu einem politischen Rechtsextremismus: Vgl. Pfahl-Traughber, in: Backes/Gallus/Jesse, Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Pegida als neue Protestbewegung von „rechts“, S. 167; siehe dazu auch C. I. 3.

¹⁴⁶ Zur Anwendbarkeit des Art. 8 I GG auf juristische Personen: BVerfGE 122, 342 (355); BVerfG, NVwZ-RR 2016, 241 (242, Rn. 11 f.); von Münch/Kunig/Ernst, GG-Kommentar, Art. 8, Rn. 32 f.

¹⁴⁷ BVerfG, NVwZ-RR 2016, 241 (242, Rn. 11 f.).

¹⁴⁸ Vgl. VG Dresden, becklink 2002027; VGH Bayern, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/00be9c1d-0f08-43c1-b6b2-827cbacff3da> (22.05.2024).

¹⁴⁹ Vgl. Patzelt, in: Robertson-von Trotha, NationEUrope, What is PEGIDA?, S. 181.

¹⁵⁰ Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 16.

informiert.¹⁵¹ Die Pegida war somit eine der wenigen Protestbewegungen, die zugleich offline und online funktionierten.¹⁵²

3. Strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Mitglieder

Im Zusammenhang mit der Pegida-Bewegung sind zum einen zahlreiche auf den Versammlungen selbst begangene Straftaten, wie beispielsweise Volksverhetzung (§ 130 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB) oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) registriert worden.¹⁵³

Zum anderen sind auch außerhalb von Demonstrationen der Gruppierung nachweislich Straftaten durch ihre Mitglieder begangen worden. Im Zuge dessen ist zuvorderst der Pegida-Gründer Lutz Bachmann zu nennen. Dieser bezeichnete in zwei auf Facebook veröffentlichten Beiträgen im September 2014 Ausländer als „Viehzeug“, „Gelumpe“ und „Dreckspack“. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin im Oktober 2015 Anklage gegen Bachmann am Amtsgericht Dresden, da dieser in Kauf genommen habe, den öffentlichen Frieden zu stören. Er habe die Menschenwürde der Geflüchteten angegriffen, sie beschimpft und böswillig verächtlich gemacht und dadurch zum Hass gegen sie aufgestachelt.¹⁵⁴ Dafür wurde er letztlich wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 80 Euro (9.600 Euro) verurteilt.¹⁵⁵

Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG ist für diesen Fall anzumerken, dass das Urteil inklusive der damit verhängten strafrechtlichen Sanktion zunächst als ein Eingriff in die Meinungsfreiheit zu werten, jedoch gerechtfertigt sein dürfte, da insbesondere der Straftatbestand des § 130 StGB als allgemeines Gesetz eine valide Schranke der Meinungsfreiheit darstellt.¹⁵⁶ Auch das Recht der persönlichen Ehre der betroffenen

¹⁵¹ Geiges/Marg/Walter, Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, S. 16.

¹⁵² Lobo, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/sascha-lobo-ueber-pegida-der-latenznazi-a-1008971.html> (22.05.2024).

¹⁵³ BT-Drs. 18/4068, S. 8 ff.; <https://www.tagesspiegel.de/politik/bei-pegida-und-co-grassiert-die-gewalt-3678058.html> (22.05.2024).

¹⁵⁴ AG Dresden, Urt. v. 03.05.2016 - 201 Ds 201 Js 3262/15.

¹⁵⁵ <https://web.archive.org/web/20161114032713/https://www.mdr.de/sachsen/dresden/prozess-wegen-volksverhetzung-gegen-pegida-chef-lutz-bachmann-wird-nicht-neu-aufgerollt-100.html> (22.05.2024).

¹⁵⁶ Siehe dazu bereits Fn. 118.

Personen dürfte, aufgrund der angedeuteten Menschenwürdeverletzung, durch die genannten Beiträge tangiert sein.

Auch gegen den im Rahmen des Jahrestages der Pegida-Demonstrationen am 19. Oktober 2015 in Dresden aufgetretenen Redner Akif Pirinçci liegt aufgrund zahlreicher in dessen Rede getätigter Äußerungen ein Urteil vor, das den Straftatbestand der Volksverhetzung bestätigt.¹⁵⁷

Ferner geht aus mehreren Anfragen im Bundestag hervor, dass die Verfassungsschutzbehörden bei der Dresdener Pegida-Bewegung bereits ab Herbst 2014 eine „rechtsextremistische Einflussnahme oder Steuerung in unterschiedlicher Ausprägung“ erkannten,¹⁵⁸ welche sich „durch die Teilnahme von Rechtsextremisten, einen rechtsextremistischen Hintergrund von Anmeldern, Veranstaltern oder Organisatoren oder deren Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten, einen rechtsextremistischen Hintergrund von Rednerinnen und Rednern sowie Inhalten von Redebeiträgen, rechtsextremistische Äußerungen, Symbole, Gesten oder Aktivitäten im Verlauf der Veranstaltung und deren Duldung oder Unterstützung durch die Veranstalter und/oder Teilnehmer“ äußerte.¹⁵⁹

Die Sicherheitsbehörden verfolgten demzufolge die Entwicklungen, selbst wenn der dort gezeigte Extremismus keine klassische Form von Extremismus sei, gemäß dem Bundesverfassungsschutzgesetz mit großer Aufmerksamkeit und leiteten im Falle der Feststellung strafrechtlich relevanter Aspekte entsprechende Strafverfahren ein.¹⁶⁰

II. Fridays for Future

Fridays for Future (FFF) ist eine globale Bewegung, die sich für den Klimaschutz, insbesondere für die Einhaltung der durch die UN gesetzten Klimaziele, einsetzt.¹⁶¹ Sie ist als nicht rechtsfähige Personenvereinigung organisiert und versteht sich als basisdemokratisch.¹⁶²

1. Ursprünge und Ziele

Die Anfänge von Fridays for Future finden sich im Jahr 2018 in Schweden, als die zu dem Zeitpunkt 15-jährige Schülerin Greta Thunberg am 20. August allein mit einem Plakat mit

¹⁵⁷ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/dresden-akif-pirincci-wegen-volksverhetzung-zu-geldstrafe-verurteilt-a-1169719.html> (22.05.2024).

¹⁵⁸ BT-Drs. 18/4068, S. 2; BT-Drs. 18/6166, S. 8.

¹⁵⁹ BT-Drs. 18/6889, S. 3.

¹⁶⁰ Ebenda, S. 6.

¹⁶¹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320328/fridays-for-future/> (25.05.2024).

¹⁶² Rucht/Rink, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 109.

der Aufschrift „Schulstreik für das Klima“ vor dem schwedischen Reichstagsgebäude in Stockholm sitzt, um während der Schulzeit für mehr Klimaschutz zu demonstrieren.¹⁶³ Dies wiederholte sie bis zu den schwedischen Parlamentswahlen im September 2018 täglich, danach wöchentlich, jeweils an einem Freitag. Mit dem Hashtag #FridaysForFuture versehen, erlangte sie damit rasch große internationale Aufmerksamkeit, vor allem in den sozialen Medien.¹⁶⁴

Es folgten Klimaproteste in vielen verschiedenen europäischen Städten. Die ersten, durch neu gegründete Ableger von FFF organisierten Demonstrationen in Deutschland fanden im Dezember 2018 statt. Im Januar 2019 fand die erste deutschlandweite FFF-Protestaktion mit ca. 25.000 Teilnehmern an 50 verschiedenen Orten statt.¹⁶⁵ Am 15. März 2019 wurde dann der erste globale Klimastreik ausgerufen, an dem laut Organisatoren ca. 2,3 Millionen Menschen weltweit teilnahmen.¹⁶⁶ Die Zahlen variieren jedoch. So wird anderorts lediglich von ca. 1,8 Millionen Teilnehmern berichtet.¹⁶⁷ Auf diesen ersten folgten bis dato elf weitere global organisierte Klimastreiks,¹⁶⁸ unter anderem auch zu bestimmten Anlässen, wie der im Mai 2019 durchgeführten Europawahl.¹⁶⁹

Eine besonders in Deutschland relevante Demonstration fand außerdem am 21. Juni 2019 in Aachen statt. Mit dieser sollte gegen den in der Region noch immer vorgenommenen Braunkohleabbau demonstriert werden. Daran beteiligten sich ca. 40.000 Personen, es gab außerdem Überschneidungen mit radikaleren Gruppierungen wie „Ende Gelände“, von der man sich jedoch von Seiten FFFs deutlich distanzierte.¹⁷⁰

Die Motive der FFF-Bewegung liegen darin, ein größeres Bewusstsein für den Klimawandel zu schaffen, auf klimapolitische Missstände aufmerksam zu machen und Maßnahmen zur Klimagerechtigkeit zu fordern. Deshalb ist eines ihrer wichtigsten konkreten Anliegen, dass die im UN-Weltklimaabkommen (Pariser Abkommen) 2015 festgelegte Grenze von

¹⁶³ Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 2; <https://fridaysforfuture.org/what-we-do/who-we-are/> (25.05.2024).

¹⁶⁴ M&K/Reif/Peter/Gillner/Hortig/Joost/Taddicken, Vom Bildschirm auf die Straße?, S. 578 f.

¹⁶⁵ Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 2.

¹⁶⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1064670/umfrage/kennzahlen-zum-1-globalen-klimastreik/> (25.05.2024).

¹⁶⁷ Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. <https://fridaysforfuture.org/what-we-do/strike-statistics/list-of-countries/> (25.05.2024).

¹⁶⁹ Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 3.

¹⁷⁰ Teune, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 142 f.

1,5 Grad Celsius für die Erderwärmung eingehalten wird.¹⁷¹ Speziell für Deutschland wird außerdem das Erreichen des Nettonull und eine 100% erneuerbare Energieversorgung bis 2035 sowie der Kohleausstieg bis 2030 gefordert.¹⁷²

Besonders bemerkenswert im Zusammenhang mit FFF und ihren Zielen ist die enge Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Akteure.¹⁷³ Deren Unterstützung spricht einerseits für eine größere Legitimation der Forderungen, die Abhängigkeit von diesen kann jedoch zugleich zu einer höheren Anfälligkeit für Anzweiflungen durch Skeptiker führen.¹⁷⁴

FFF hat bis heute keine rechtsförmige Struktur. Als Grund dafür wird u.a. die basisdemokratische Ausrichtung der Bewegung genannt.¹⁷⁵ Sie ist in lokalen Ortsgruppen organisiert, von welchen aus die Vernetzung bis auf internationale Ebene stattfindet. In Deutschland bestanden bereits Mitte 2019 ca. 600 solcher Ortsgruppen.¹⁷⁶ Die überregionale Koordination und etwaige Abstimmungen erfolgen insbesondere über Messenger-Dienste und Telefonkonferenzen. In Dortmund fand im Jahr 2019 zudem der erste „live“-Kongress zur Vernetzung der Mitglieder statt.¹⁷⁷

Bei Befragungen auf Demonstrationen in Hamburg und Berlin während des ersten globalen Klimastreiks von FFF ist festgestellt worden, dass die 14- bis 19-Jährigen mit 51,5 % die größte Teilnehmergruppe bildeten, gefolgt von den 20- bis 25-Jährigen mit ca. 19 %. Insgesamt gehörten ca. 70 % der Teilnehmer der Gruppe der Schüler oder Studierenden an. Unter diesen besaßen oder bestrebten über 90 % die Fachhochschulreife und ein abgeschlossenes Studium, evtl. sogar mit Promotion. Sozioökonomisch interessant ist weiterhin, dass über 60 % der Teilnehmer sich und ihre Familien als Teil der oberen Mittelschicht betrachteten. Nur ca. 7 % ordneten sich selbst der sogenannten Arbeiterschicht zu. Ferner bemerkenswert war der mit ca. 60 % sehr hohe Anteil weiblicher Teilnehmerinnen bei FFF.¹⁷⁸

¹⁷¹ <https://fridaysforfuture.org/what-we-do/our-demands/> (25.05.2024); zum Pariser Abkommen 2015: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html> (25.05.2024).

¹⁷² <https://fridaysforfuture.de/forderungen/> (25.05.2024).

¹⁷³ Hier insbesondere die Berichte des IPCC.

¹⁷⁴ Kern/Opitz, in: Büttner/Laux, Umstrittene Expertise, Disruptive Wissenschaft?, S. 296 ff.

¹⁷⁵ Rucht/Rink, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 109.

¹⁷⁶ Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 3.

¹⁷⁷ Ebenda.

¹⁷⁸ Zur Studie und den darin ausgeführten Zahlen, siehe: Sommer/Rucht/Haunss/Zajak, Fridays for Future, S. 11 ff.; Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 26 ff.

Die Kriterien Alter, Geschlecht und Bildungsgrad unterscheiden FFF laut der vorgelegten Studie deutlich von anderen Protestbewegungen, wie beispielsweise auch der Pegida-Bewegung.¹⁷⁹

Weitere Studien haben ergeben, dass das Thema Umweltschutz bei Jugendlichen stark an Relevanz gewonnen hat.¹⁸⁰ Der Partizipationstyp „verbundener Besorgter“ ist dabei mit knapp 50 % am häufigsten bei FFF vertreten, gefolgt von besorgten Aktivisten mit ca. 25 %.¹⁸¹

Mittlerweile haben sich neben FFF zahlreiche Unterstützungsgruppen und Ableger wie Parents, Artists oder Entrepreneurs for Future gebildet.¹⁸²

2. Protestmethoden und rechtliche Problematiken

FFF nutzt hauptsächlich Demonstrationen zur Geltendmachung ihrer Forderungen. Seit 2020 werden jedoch auch sogenannte Klimacamps eingerichtet. Beide Phänomene weisen unterschiedliche rechtliche Problematiken auf.

a) Schulstreiks vs. Schulpflicht

In Deutschland regeln die Landesschulgesetze, dass eine Schulpflicht besteht und wie diese ausgestaltet werden soll (so z.B. §§ 34 ff. SchulG NRW).¹⁸³ Die meisten Demonstrationen von FFF finden jedoch während der Unterrichtszeit statt, sodass sich viele unter den Demonstrierenden befindliche Schüler dadurch der Schulpflicht entziehen. Diesen „Schulstreik“ begehen sie als angekündigten und bewusst gewählten Regelübertritt, womit dieser auch die Definitionskriterien des zivilen Ungehorsams erfüllt.¹⁸⁴

Zur Rechtfertigung ihres Verhaltens beziehen sich die Schüler auf die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG. Diese wird ihnen außerdem durch die UN-Kinderrechtskonvention garantiert.¹⁸⁵

¹⁷⁹ Vgl. Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 29.

¹⁸⁰ https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study/jcr_content/root/main/containersection-0/simple/simple/call_to_action/links/item0.stream/1642665739154/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf, S. 15 (27.05.2024).

¹⁸¹ M&K/Reif/Peter/Gillner/Hortig/Joost/Taddicken, Vom Bildschirm auf die Straße?, S. 588, 591.

¹⁸² Rucht/Rink, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 107.

¹⁸³ Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz folgt unmittelbar aus Art. 70 I i.V.m. Art. 30 I GG.

¹⁸⁴ Teune, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 140 ff.

¹⁸⁵ Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> (27.05.2024).

Es stellt sich die Frage, welchem Rechtsgut Vorrang zu gewähren ist und ob den Schülern die Teilnahme an den Schulstreiks untersagt werden kann oder sie dafür sogar freigestellt werden können.

Die Schulpflicht folgt aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Art. 7 I GG.¹⁸⁶ Dieser beinhaltet laut BVerfG nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern auch die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger und deren verantwortungsbewusste Teilhabe an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft.¹⁸⁷ Dies ist grundsätzlich nur bei einer regelmäßigen bzw. ständigen Anwesenheit der Schüler realisierbar.¹⁸⁸

Es bestehen jedoch zahlreiche gesetzlich geregelte Ausnahmen von der Schulpflicht (z.B. § 43 IV SchulG NRW), aufgrund welcher die Schulleitung die Schüler auf Antrag der Eltern beurlauben oder befreien kann. Der dort geforderte wichtige Grund kann u.a. auch im Schutz der Grundrechte der Schüler liegen.¹⁸⁹ Im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit wäre dabei eine Verengung auf Demonstrationen zu rein schulischen Belangen unzulässig.¹⁹⁰

Zudem spricht für eine großzügige Handhabung der Befreiung zu FFF-Protestzwecken, dass sich gerade durch dieses Verhalten die Mündigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Schüler zeigt und die demokratische Mitgestaltung außerhalb des Unterrichts gefördert wird.¹⁹¹ Weiterhin positiv zu berücksichtigen ist, dass sich die Schüler eigenständig tiefgehend mit einem Thema auseinandersetzen, welches über Art. 20a GG als Staatsziel festgelegt ist.¹⁹² FFF hat sich selbst zudem einer strengen Streikkultur unterworfen, welche u.a. Gewalt- Müll- und Hassfreiheit umfasst.¹⁹³ Sie scheinen sich der Tragweite ihres Regelbruchs bewusst zu sein und stehen diesem durchaus ambivalent gegenüber. Einerseits ist die dadurch gewonnene Aufmerksamkeit ein wichtiges strategisches Mittel, andererseits droht eine Delegitimierung ihrer Proteste durch politische Gegner und die Androhung von Sanktionen.¹⁹⁴

¹⁸⁶ Dreier/Brosius-Gersdorf, GG-Kommentar, Art. 7, Rn. 184.

¹⁸⁷ BVerfG, Beschl. v. 31.05.2016 – 2 BvR 1693/04, becklink 184237; BVerfGE 47, 46 (72).

¹⁸⁸ Friedrich, NVwZ 2019, 599.

¹⁸⁹ Dreier/Brosius-Gersdorf, GG-Kommentar, Art. 7, Rn. 184.

¹⁹⁰ Ebenda.

¹⁹¹ Friedrich, NVwZ 2019, 600; so auch VG Hannover, NJW 1991, 1000 (1001).

¹⁹² Lührs/Kroemer, JuS 2021, 426; Teune, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 132.

¹⁹³ Vgl. <https://fridaysforfuture.org/take-action/how-to-strike/> (27.05.2024).

¹⁹⁴ Teune, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 140.

Da die Verweigerung des Schulbesuchs formal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, können Eltern oder bereits strafmündige Schüler mit Bußgeldern oder anderen Zwangsmaßnahmen bestraft werden.¹⁹⁵ Eine Sanktionierung von Schulpflichtverstößen als Straftat ist jedoch allenfalls als ultima ratio zulässig, wenn damit der wiederholte und langandauernde Verstoß der Eltern gegen ihre Pflichten geahndet wird.¹⁹⁶

Im Ergebnis ist weder das komplette Zurücktreten der Schulpflicht noch das der Versammlungsfreiheit sinnvollerweise zu fordern. Vielmehr sind beide Rechtsgüter im Wege der praktischen Konkordanz in Einklang zu bringen.¹⁹⁷

So kommt beispielweise eine nach Häufigkeit und Dauer beschränkte Unterrichtsbefreiung gemessen am individuellen Leistungsstand der Schüler in Betracht.¹⁹⁸

In der Praxis handhaben viele der FFF-Bewegung angehörige Schüler dies laut eigener Aussage pragmatisch, indem versucht wird, nur wenige Unterrichtsstunden zu versäumen und das Verpasste nachzuarbeiten.¹⁹⁹

b) Klimacamps als Versammlungen im Sinne des Art. 8 I GG

Seit 2020 richtet FFF immer wieder sogenannte Klimacamps in verschiedenen Städten ein, um dort intensiv mit möglichst vielen Menschen in Kontakt zu kommen.²⁰⁰ Dabei werden Zelte und Pavillons aufgeschlagen, in denen über mehrere Tage oder Wochen verschiedene Aktionen, wie Workshops oder Poetry-Slams angeboten werden, welche auf Passanten oder speziell eingeladene Schulklassen abzielen.²⁰¹

Während der COVID-19-Pandemie hat sich die Anzahl der Klimacamps laut Angaben von FFF deutlich erhöht, da so „lokal vor Ort auf die Klimakrise aufmerksam“ gemacht werden könne, „ohne tausende von Menschen auf einmal zu beherbergen“.²⁰²

Im Zusammenhang mit den genannten Klimacamps wird immer wieder die Frage aufgeworfen, inwiefern diese überhaupt dem Schutzbereich des Art. 8 I GG unterfallen.²⁰³

¹⁹⁵ Siehe z.B. §§ 41 III, IV, 126 SchulG NRW.

¹⁹⁶ Dreier/Brosius-Gersdorf, GG-Kommentar, Art. 7, Rn. 185.

¹⁹⁷ Siehe speziell zum Ausgleich von Art. 7 I und Art. 8 I GG: VG Hannover, NJW 1991, 1000 (1001).

¹⁹⁸ Friedrich, NVwZ 2019, 603.

¹⁹⁹ Vgl. Teune, in: Sommer/Haunss, Fridays For Future – Die Jugend gegen den Klimawandel, S. 140.

²⁰⁰ <https://fridaysforfuture.de/klimacamps/> (27.05.2024).

²⁰¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/Klimacamp-bochum-startet-100.html> (27.05.2024).

²⁰² <https://fridaysforfuture.de/klimacamps/> (27.05.2024).

²⁰³ Vgl. Fischer, NVwZ 2022, 353.

Die Relevanz dieser Frage wird deutlich, wenn es darum geht, welche Gesetze anwendbar sind. Sofern der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit für Klimacamps eröffnet wäre, es zudem um eine öffentliche Versammlung ginge und eine versammlungsspezifische Gefahr abzuwehren wäre, so wären Art. 8 I GG sowie das Versammlungsgesetz einschlägig.²⁰⁴ Dies hätte eine Sperrwirkung zur Folge, sodass die betroffene Infrastruktur nur nach den speziellen Eingriffsbefugnissen des VersG (regelmäßig § 15 VersG) verboten oder beschränkt werden könnte, nicht jedoch nach polizeirechtlichen Vorschriften.²⁰⁵ Außerdem wären, dank der Konzentrationswirkung des Versammlungsrechts, anderweitige Genehmigungen (z.B. straßenrechtlicher Natur) hinfällig, da die Versammlungsbehörde über alle Belange einheitlich entscheiden würde.²⁰⁶

Ist die Versammlungsfreiheit einschlägig, müsste dies außerdem bei der Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter beachtet werden.

Das BVerfG sieht die Frage nach dem Schutz des Art. 8 I GG für Protestcamps als „weitgehend ungeklärt“ an,²⁰⁷ da Teile der Camps zwar zweifelsohne auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet seien, andere Teile jedoch nicht. Die Unklarheit bezieht sich dabei insbesondere auf die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und die dafür nötige Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen.²⁰⁸

Im Ergebnis ist nach aktuell herrschender Ansicht darauf abzustellen, ob das Gesamtgepräge der Veranstaltung insgesamt²⁰⁹ sowie das Gesamtgepräge der einzelnen betroffenen Infrastruktureinrichtung²¹⁰ überwiegend durch versammlungsspezifische Elemente geprägt ist.²¹¹

Dabei sind eher großzügige Maßstäbe anzulegen: Verlangte die Rechtsprechung traditionell noch einen zwingend erforderlichen „funktionalen oder symbolischen“ Zusammenhang zwischen der Infrastruktureinrichtung und der kollektiven Meinungskundgabe,²¹² so genügt gemäß der jüngeren Rechtsprechung, dass die Infrastruktur (beispielsweise

²⁰⁴ Siehe dazu bereits B. I. und II.

²⁰⁵ Vgl. BVerwG, NJW 1989, 2411 (2412).

²⁰⁶ Vgl. OVG Weimar, BeckRS 2015, 41417; Ridder/Breitbach/Deiseroth/Barczak, Versammlungsrecht, § 15 VersammlG, Rn. 144.

²⁰⁷ BVerfG, NVwZ 2017, 1374 (1375), Rn. 22.

²⁰⁸ Vgl. BVerfG, NVwZ 2017, 1374 (1375), Rn. 22.

²⁰⁹ VGH München, NVwZ-RR 2016, 498 (499), Rn. 46 f.

²¹⁰ OVG Münster, BeckRS 2016, 111231, Rn. 25 f.

²¹¹ Dazu weiterführend: Fischer, NVwZ 2022, 354 f.

²¹² Vgl. u.a. VGH München, BeckRS 2012, 49483, Rn. 10; OVG Münster, BeckRS 2016, 111231, Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2012, 55693.

Übernachtungs-, Koch- und Sanitäreinrichtungen) für die Durchführung der Versammlung logistisch erforderlich ist,²¹³ d.h. ohne sie die Versammlung nicht oder nur erschwert durchgeführt werden könnte.²¹⁴

III. Letzte Generation

Die „Letzte Generation“ ist eine Klimaschutzbewegung, welche durch verschiedene, in ihrer Intensität teils neuartige und medienwirksame Protestaktionen versucht, konkrete Forderungen an die Politik durchzusetzen. Sie kann nicht eindeutig einer bestimmten Rechtsform zugeordnet werden. Aufgrund ihrer Strukturen wird jedoch eine Organisation als nichtrechtsfähiger Verein oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vermutet.²¹⁵ Seit 2023 ist die Marke „Letzte Generation“ beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.²¹⁶

1. Ursprünge und Ziele

Die „Letzte Generation“ bildete sich Ende 2021 aus Teilnehmern des „Hungerstreik(s) der letzten Generation“, welcher 27 Tage lang im Berliner Regierungsviertel stattfand.²¹⁷ Gründungsmitglieder und somit auch namentlich bekannt sind vor allem Henning Jeschke, Lea Bonasera und Melanie Guttmann.²¹⁸ Große mediale Aufmerksamkeit erfuhr auch die spätere Pressesprecherin der Gruppe, Carla Hinrichs.²¹⁹ Ab Beginn des Jahres 2022 startete die Gruppe ihre Aktionen, welche sich laut eigenen Angaben allein bis Oktober 2022 auf 370 Stück belaufen haben sollen.²²⁰ Eine genaue Mitgliederzahl der „Letzten Generation“ ist offiziell nicht bekannt, aufgrund einer versehentlich veröffentlichten Tabelle wurde sie im Jahr 2023 jedoch auf ca. 2.200 geschätzt.²²¹ Mangels offizieller Eintragung als juristische Person wird angenommen, dass

²¹³ BVerwG, NJW 2018, 716 (719), Rn. 27 ff.

²¹⁴ In der Literatur wird terminologisch ferner zwischen „originär“ und „akzessorisch“ geschützter Infrastruktur unterschieden, vgl. *Friedrich*, DÖV 2019, 58.

²¹⁵ WD 4-3000-008/23, S. 6.

²¹⁶ <https://register.dpma.de/DPMAREgister/marke/registerHABM?AKZ=018874135&CURSOR=0> (29.05.2024).

²¹⁷ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/klimaaktivisten-versperren-zufahrten-zu-berliner-autobahnen--24-festnahmen-8017651.html> (29.05.2024).

²¹⁸ <https://letztegeneration.org/hungerstreik/> (29.05.2024).

²¹⁹ Siehe dazu auch C. III. 3.

²²⁰ <https://www.n-tv.de/panorama/Neue-Welle-der-Klimaproteste-setzt-ein-article23663519.html> (29.05.2024); zu Arten, Umfang und Konsequenzen der Aktionen, siehe C. III. 2.

²²¹ WD 4-3000-008/23, S. 5.

diese als Mehrheit von natürlichen Personen agieren.²²² Die zuweilen intransparente Handhabung der Personalien innerhalb der Bewegung wird von mancher Stelle kritisiert.²²³ Bekannt ist jedoch, dass intern eine „funktionale Hierarchie“ und „zentrale Strukturen“ befürwortet werden. So existiert u.a. eine Aufteilung in eine „Kerngruppe“, welche Grundsatzentscheidungen trifft und diese dann mit den „Arbeitsgruppen“ abstimmt.²²⁴ Die Ziele der „Letzten Generation“ werden im Laufe der Zeit je nach Aktion ausgegeben und angepasst. Sie umfassten in der Vergangenheit u.a. Sofortmaßnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung, das Abstellen von fossilen Brennstoffen bis 2030, ein Tempolimit von 100 km/h auf deutschen Autobahnen, die Etablierung des Neun-Euro-Tickets sowie die Bestellung eines Gesellschaftsrats, der über Klimaschutzmaßnahmen berät, die die Klimaneutralität Deutschlands bis 2030 bewirken sollen.²²⁵

Im Zuge eines „Strategiewechsels“ wurde Anfang 2024 die künftige Veränderung der Protestmethoden sowie die Gründung einer sonstigen politischen Vereinigung mit dem Namen „Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation“ verkündet, welche zur Europawahl 2024 angetreten ist.²²⁶

Die Aktionen der „Letzten Generation“ treffen in der Gesellschaft bislang auf breite Ablehnung.²²⁷ Bei der Europawahl 2024 entfielen lediglich 0,3 % der Wählerstimmen auf die neu gegründete Vereinigung der „Letzten Generation“.²²⁸

2. Protestmethoden und rechtliche Problematiken

Die „Letzte Generation“ wendet zur Geltendmachung ihrer Forderungen eine Vielzahl verschiedener Protestmethoden an. Nachfolgend werden die relevantesten näher beleuchtet.

²²² Ebenda, S. 6.

²²³ So z.B. *Pietsch*, NWVBI 2023, 447.

²²⁴ <https://letztegeneration.org/mitmachen/werte-protestkonsens/> (29.05.2024).

²²⁵ Vgl. *Kühne/Kühne*, StV 2023, 563; Amtsblatt Berlin 2023, Nr. 41, S. 3980, <https://www.iuris.de/r3/document/VB-BE-AD-ABI2023-41-3977> (29.05.2024); <https://www.swr.de/swraktuell/letzte-generation-klimaaktivisten-fragen-antworten-100.html#forderungen> (29.05.2024).

²²⁶ <https://parlament-aufmischen.de/> (29.05.2024).

²²⁷ So bewerten ca. 80 % diese als falsch: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1345160/umfrage/bewertung-der-letzte-generation-klimaproteste/> (29.05.2024); siehe dazu auch *Ponetsmüller*, ZAP 2023, 49.

²²⁸ <https://bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/ergebnisse/bund-99.html> (13.06.2024).

a) Straßenblockaden

Erstmals trat die „Letzte Generation“ am 24. Januar 2022 mit einer Straßenblockade in Erscheinung, als sie mit einer Gruppe von ca. 25 Personen die Zufahrten zu den Autobahnen A103 und A114 in Berlin blockierte.²²⁹ Seither ist dies unzählige Male zu verschiedenen Anlässen und an verschiedenen Orten wiederholt worden.²³⁰ Dabei wurden mal verschiedene Straßen gleichzeitig blockiert, mal wurde der Fokus ausschließlich auf Autobahnen gelegt.²³¹ Dies wurde häufig dadurch intensiviert und verzögert, dass sich die Aktivisten am Boden festklebten.

Grundsätzlich ist ein solches Verhalten vom Versammlungsbegriff des Art. 8 I GG umfasst.²³² Insbesondere kommt dabei das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer im Hinblick auf Ort und Zeit der Versammlung zum Tragen.²³³ Auch der Friedlichkeitsvorbehalt des Art. 8 I GG ist nicht zwingend tangiert, selbst, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen.²³⁴

Etwas anderes gilt jedoch für die strafrechtliche Bewertung. Insbesondere der Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB wird immer wieder diskutiert.

Die erste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob Straßenblockaden „Gewalt“ im Sinne des § 240 I StGB darstellen. Nachdem dies durch die frühere Rechtsprechung durchweg angenommen wurde, anschließend jedoch klar abgelehnt wurde, bejaht die durch das BVerfG bestätigte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGHs dies für Fälle, in denen die Personen in der Sitzblockade mittelbar Gewalt auf die zweite (und alle folgenden) Fahrzeugreihen ausüben, da diese wegen der ersten blockierten Autoreihe tatsächlich an der Weiterfahrt gehindert sind.²³⁵

Des Weiteren ist problematisch, ob das Blockadeverhalten als verwerflich und somit rechtswidrig im Sinne des § 240 II StGB anzusehen ist. Dies wird nicht durchweg

²²⁹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/klimaaktivisten-versperren-zufahrten-zu-berliner-autobahnen--24-festnahmen-8017651.html> (30.05.2024).

²³⁰ Laut eigenen Angaben bis zu 1250 Mal (Stand: 19.01.2023): <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/seit-beginn-der-proteste-letzte-generation-zahlt-bisher-1250-strassenblockaden-9205959.html#:~:text=Seit%20Beginn%20ihrer%20Proteste%20f%C3%BCr,Deutschen%20Presse%20Agentur%20auf%20Anfrage.> (30.05.2024).

²³¹ BKA-Lagebericht Letzte Generation, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/bka-lagebild-letzte-generation.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 10 f. (30.05.2024); Hamann, NJ 2024, 16 f.

²³² Siehe dazu B. I. 1. b).

²³³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, Rn. 61.

²³⁴ Siehe dazu bereits Fn. 41.

²³⁵ BGH, NJW 1995, 2643; dazu ausführlicher Homann, JA 2023, Teil I, 556; vgl. dazu auch Fn. 40.

angenommen. So darf die durch die Handlung ausgelöste Beeinträchtigung Dritter nicht bloß ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung des Protests und somit sozial-adäquate Nebenfolge der Versammlung sein.²³⁶ Sie muss vielmehr zu einer Instrumentalisierung gänzlich Unbeteiligter zur Erzielung von Aufmerksamkeit führen.²³⁷ Erfolgt die Nötigung, wie vorliegend, im Rahmen einer verfassungsrechtlich geschützten Versammlung, sind die Anforderungen an die Verwerflichkeitsprüfung besonders hoch. Entscheidend sind die Dauer und Intensität der Blockade, ihre vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestthema.²³⁸ Abschließend ist festzuhalten, dass das jeweilige Blockadeverhalten einer Einzelfallprüfung unterzogen werden muss, es jedoch dogmatisch durchaus möglich ist, sich friedlich zu versammeln und gleichzeitig Gewalt im Sinne des Nötigungstatbestands auszuüben.²³⁹

Ein weiterer im Zusammenhang mit den Straßenblockaden der „Letzten Generation“ diskutierter Straftatbestand ist § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte).

Die Hauptfrage, die sich dabei stellt, ist, ob das praktizierte Festkleben der Aktivisten als aktiver Widerstand zu werten ist. Dies ist strittig: Einerseits wird dies unter Verweis darauf, dass sich das Festkleben der Hand auf der Fahrbahn von vornherein gegen das Verbringen an einen anderen Ort richte, die Polizeibeamten dabei nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden müssten und der Kleber erst entfernt werden müsse, bejaht.²⁴⁰ Andererseits wird dies abgelehnt, da es dem Festkleben an der für den Gewaltbegriff konstitutiven körperlich spürbaren Zwangswirkung gegenüber der Polizeibeamten fehle und das Ablösen des Klebers keine erhebliche Kraftaufwendung darstelle, zumal dies nur höchstens zehn Minuten dauere und die Aktivisten dabei auch keine zusätzlichen, erschwerenden aktiven Handlungen unternähmen.²⁴¹ Im Ergebnis bleibt die strafrechtliche Einordnung hier noch zu klären.

²³⁶ BVerfG NJW 1987, 43 (47).

²³⁷ BVerfGE 73, 206 (249 f.).

²³⁸ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); AG Berlin-Tiergarten, BeckRS 2022, 50575.

²³⁹ Homann, JA 2023, Teil I, 557.

²⁴⁰ LG Berlin, KlimR 2023, 219 f.

²⁴¹ Schmidt, KlimR 2023, 213 f.; AG Berlin-Tiergarten, NSTZ 2023, 240, Rn. 5; dazu auch Homann, JA 2023, Teil I, 554 f.

Nicht zuletzt stellt sich in Bezug auf die genannten Straßenblockaden auch die Frage nach der Erfüllung des § 315b I Nr. 2, IV StGB (gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr). Voraussetzung dafür ist, dass durch die Protestierenden ein Hindernis bereitet wird und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine Sache von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden.²⁴² Dies ist theoretisch denkbar, beispielsweise, wenn ein Rettungsfahrzeug im Stau feststeckt.²⁴³ Zumindest die Fahrlässigkeitsvariante des Straftatbestandes ist somit nicht auszuschließen. Ob eine derart kritische Situation tatsächlich vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.²⁴⁴ Da zufällig eintretende Gefahren jedoch durchaus versammlungstypisch sein können, wenn Demonstrationen im öffentlichen Raum stattfinden, wird zuweilen eine verfassungskonforme teleologische Reduktion des Tatbestandsmerkmals „Hindernis“ vorgeschlagen.²⁴⁵ Festzuhalten bleibt, dass Aktivisten der „Letzten Generation“ nach der bisherigen Interpretation des Tatbestandes mit einer Verurteilung aufgrund eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315 b I Nr. 2, IV StGB rechnen müssen.

b) Aktionen an Gebäuden und Kunstobjekten

Weitere Protestmethoden, derer sich die „Letzte Generation“ in der Vergangenheit häufig bedient hat, sind Sprayaktionen mit Farbe, vornehmlich an bedeutenden (u.U. denkmalgeschützten) Gebäuden sowie das Beschmieren und Bewerfen von oder Festkleben an Kunstobjekten in Museen.

So wurden u.a. die Gebäudefassaden zahlreicher Universitäten, einiger Bundesgeschäftsstellen verschiedener Parteien, des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und des Bundeskanzleramts sowie das „Grundgesetz 49“-Denkmal und das Brandenburger Tor mit orangener Farbe besprüht.²⁴⁶ In der Mehrheit dieser Aktionen wurden Ermittlungsverfahren wegen (gemeinschaftlicher) Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) eingeleitet.²⁴⁷

²⁴² Schönke/Schröder/Hecker, StGB, § 315b, Rn. 3.

²⁴³ Homann, JA 2023, Teil I, 555.

²⁴⁴ Schönke/Schröder/Hecker, StGB, § 315b, Rn. 14.

²⁴⁵ So z.B. Homann, JA 2023, Teil I, 555 f.

²⁴⁶ Vgl. BKA-Lagebericht Letzte Generation, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/bka-lagebild-letzte-generation.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 13 f.; <https://www.rnd.de/panorama/orange-farbe-auf-brandenburger-tor-letzte-generation-will-wahrzeichen-immer-wieder-faerben-WHOZU7IEFJD5THRMJLHJFWL2MA.html> (31.05.2024); zu den Details: BT-Drs. 20/9947, S. 3 f.

²⁴⁷ Vgl. AG Lüneburg, BeckRS 2022, 21534; BKA-Lagebericht Letzte Generation, S. 13.

Außerdem wurde sich mehrfach in verschiedenen Museen an Gemälden festgeklebt, wobei die jeweiligen Rahmen beschädigt wurden. Am 23.10.2022 übergossen zwei Aktivisten im Potsdamer Museum Barberini ein durch eine Glasscheibe geschütztes Gemälde des Künstlers Monet mit Kartoffelbrei. Auch hier wurde wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304 StGB) ermittelt.²⁴⁸

c) Sonstige Aktionen

Weitere Aktionen bestanden u.a. im sogenannten Containern, in dessen Folge die dabei erlangten Lebensmittel verschenkt wurden.²⁴⁹ Zudem wurden vereinzelt Öl- und Gaspipelines durch Aktivisten der „Letzten Generation“ manipuliert sowie mehrere Großveranstaltungen gestört, darunter ein Fußballspiel des FC Bayern München sowie ein Konzert in der Hamburger Elbphilharmonie.²⁵⁰ Eine in der öffentlichen Rezeption als extrem wahrgenommene Protestform, war das mehrfache Eindringen in verschiedene Flughafengebäude.²⁵¹

In den genannten Fällen kommen als weitere verwirklichte Straftatbestände u.a. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Störung von öffentlichen Betrieben (§ 316b StGB) und gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB), in Betracht.²⁵²

d) Rechtfertigungsgründe und Strafzumessung

Im Zuge der Strafverfolgung wird häufig diskutiert, ob für das geschilderte Verhalten der Aktivisten Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Diese reichen von konkreten rechtlichen Normen des Strafgesetzbuchs oder Grundgesetzes bis hin zu übergesetzlichen Gründen wie dem zivilen Ungehorsam. Im Folgenden werden sie kurz aufgegriffen sowie aufgezeigt, weshalb der jeweilige Rechtfertigungsgrund ausscheiden dürfte.

Die rechtfertigende Nothilfe (§ 32 II Alt. 2 StGB) scheidet bereits daran, dass kein Angriff eines anderen vorliegt.²⁵³ Auch wäre ein solcher nicht gegenwärtig,²⁵⁴ da es sich beim Klimawandel um eine Dauergefahr handelt.

Weniger abwegig erscheint zunächst der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB).

²⁴⁸ Ebenda.

²⁴⁹ <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article234055075/Braunschweiger-verschenken-gerettete-Lebensmittel.html> (31.05.2024).

²⁵⁰ BKA-Lagebericht Letzte Generation, S. 12 f.; <https://www.ndr.de/kultur/musik/klassik/Elbphilharmonie-Klimaaktivisten-kleben-am-Dirigentenpult,elbphilharmonie2980.html> (31.05.2024).

²⁵¹ Siehe zu Details: BT-Drs. 20/5794.

²⁵² BKA-Lagebericht Letzte Generation, S. 11 ff; BT-Drs. 20/5794, S. 14.

²⁵³ Homann, JA 2023, Teil II, 650; Kühne/Kühne, StV 2023, 565.

²⁵⁴ Vgl. dazu BGH, NJW 2003, 2464 (2465 f.).

Die Natur (genauer: Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG) ist als Kollektivrechtsgut notstandsfähig.²⁵⁵ Anders als zuvor ist hier auch die Dauergefahr vom Tatbestand umfasst, sofern sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.²⁵⁶ Betrachtet man den Fakt, dass bereits von mehreren Stellen der Klimanotstand ausgerufen wurde,²⁵⁷ und ein Überschreiten der 1,5°-2°C-Grenze als „point of no return“ bewertet werden kann, so kann eine gegenwärtige Gefahr „für jegliches Leben auf der Welt“ durchaus angenommen werden.²⁵⁸ Somit läge eine Notstandslage vor.²⁵⁹

Im Ergebnis ist jedoch die Geeignetheit und Erforderlichkeit,²⁶⁰ zumindest aber die Angemessenheit der von der „Letzten Generation“ gewählten Aktionen abzulehnen, da diese nicht hinnehmbare Risiken für die gesellschaftliche Ordnung, das Gewaltmonopol des Staates und die Volkssouveränität bergen.²⁶¹ Damit fehlt es an einer Notstandshandlung im Sinne des Tatbestands.

Weiterhin wird eine Rechtfertigung direkt aus den Grundrechten, vorliegend insbesondere aus Art. 8 I GG, diskutiert.²⁶² Diese kommt jedoch grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine strafrechtliche Verurteilung als unerträglich anzusehen wäre, da sie in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise in ein Grundrecht eingreifen würde.²⁶³

Von anderer Stelle wird eine Rechtfertigung aus den Grundrechten vollständig abgelehnt.²⁶⁴ Insgesamt herrscht im Bezug darauf Unklarheit, eindeutige Urteile sind selten.²⁶⁵ Unabhängig vom Streitstand ist für den vorliegenden Fall der „Letzten Generation“ jedoch anzumerken, dass den Aktivisten auch eine straffreie Ausübung ihrer Grundrechte möglich wäre, indem sie auf andere Weise protestieren bzw. demonstrieren, weshalb eine solche Rechtfertigung hier ohnehin nicht in Frage kommen dürfte.²⁶⁶

Als weiterer Rechtfertigungsgrund wird das Widerstandsrecht des Art. 20 IV GG angeführt. Dafür müsste die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Weise bedroht

²⁵⁵ Rönnau, JuS 2023, 114; allgemein dazu BGH, NStZ 1988, 558 (559).

²⁵⁶ Vgl. BGH, LMRR 1954, 5.

²⁵⁷ U.a. durch die EU und UN-Generalsekretär António Guterres: <https://unric.org/de/200821-klima/> (01.06.2024), becklink 2014842.

²⁵⁸ AG Lüneburg, BeckRS 2022, 21534, Rn. 15.

²⁵⁹ A.A.: Kühne/Kühne, StV 2023, 565.

²⁶⁰ So auch Kühne/Kühne, StV 2023, 565.

²⁶¹ So Homann, JA 2023, Teil II, 653.

²⁶² Vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, KlimR 2022, 130 (131).

²⁶³ Vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, KlimR 2022, 130 (131); Brand/Winter, JuS 2021, 113 (116).

²⁶⁴ OLG Düsseldorf, NJW 2006, 630 (631); OLG Jena, NJW 2006, 1892 (1892 f.).

²⁶⁵ Homann, JA 2023, Teil II, 654.

²⁶⁶ Homann, JA 2023, Teil II, 654; allgemein dazu OLG Hamm, BeckRS 2015, 5465, Rn. 20.

sein, dass sie durch gezielte Maßnahmen beseitigt werden soll.²⁶⁷ Nur dagegen darf Widerstand geleistet werden und auch nicht mehr als das. Das Widerstandsrecht wirkt rein „konservierend“, als ultima ratio zur Verteidigung oder Wiederherstellung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, nicht hingegen zur Etablierung einer neuen Ordnung.²⁶⁸

Bereits die versuchte Verfassungsbeseitigung als Ganzes, gegen welche Widerstand durch die Aktivisten der „Letzten Generation“ geleistet werden könnte, liegt nicht vor.²⁶⁹ Außerdem sind die Schutzgüter des Art. 20a GG gerade nicht Bestandteil des Art. 20 I-III GG und stehen somit auch nicht unter dem Schutz des Art. 79 III GG, womit sie ohne Weiteres auf verfassungskonforme Weise entfallen könnten.²⁷⁰

Einen weiteren Rechtfertigungsansatz stellt die Bezeichnung des Verhaltens der Aktivisten als „ziviler Ungehorsam“ dar. Dieser beschreibt das „Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen wichtigen staatlichen Entscheidungen (...), um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen“.²⁷¹ Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Proteste der „Letzten Generation“ unter diese Definition subsumiert werden können.²⁷² Beachtet werden muss dabei jedoch, dass sie, wie die vorherige Analyse bereits gezeigt hat, nicht selten die Verwirklichung von Straftatbeständen bedeuten,²⁷³ und deshalb nicht ohne Weiteres, nur aufgrund der Einordnung in die ethische Kategorie „ziviler Ungehorsam“, ²⁷⁴ plötzlich zu rechtfertigen sind.

Vielmehr werde der zivile Ungehorsam durch das positive Recht sanktioniert und bedürfe seiner Natur nach gerade dem Unrechtscharakter, welchen er sich folglich nicht selbst nehmen könne.²⁷⁵

Nach der Verneinung aller Rechtfertigungsansätze, können die dem Protest der „Letzten Generation“ zugrundeliegenden Motive lediglich bei der Strafzumessung relevant

²⁶⁷ Vgl. BT-Drs. V/2873, S. 9 f.

²⁶⁸ Vgl. Pietsch, Kriminalistik 2023, 138.

²⁶⁹ Rönnau, JuS 2023, 113.

²⁷⁰ Dazu, dass nur die Rechtsgüter des Art. 20 I-III GG durch das Widerstandsrecht des Art. 20 IV GG geschützt werden können: BT-Drs. V/2873, S. 9 f.

²⁷¹ BVerfGE 73, 206 (250).

²⁷² Vgl. Pietsch, Kriminalistik 2023, 141.

²⁷³ So auch Rönnau, JuS 2023, 112, 115.

²⁷⁴ Dazu, dass der zivile Ungehorsam im Gegensatz zum gesetzlich verankerten Widerstandsrecht des Art. 20 IV GG lediglich eine „ethische (= moraltheoretische) Kategorie“ ist, welche „auf die einer Gesellschaft zugrunde liegenden, (der Verfassung vorgelagerten) Gerechtigkeitsprinzipien“ abzielt: Pietsch, Kriminalistik 2023, 136, 141.

²⁷⁵ Homann, JA 2023, Teil II, 654.

werden, wenn sie dem Schutzbereich eines Grundrechts unterfallen.²⁷⁶ Das Gericht hat in solchen Fällen die Möglichkeit, den Strafraum nur in minimalem Umfang anzusetzen. Auch, wenn nicht gänzlich von einer Strafe abgesehen werden kann (§ 60 StGB), so kann beispielsweise lediglich eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) ausgesprochen werden.²⁷⁷

3. Strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Mitglieder

Bis Oktober 2023 konnten 1.196 Straftaten der „Letzten Generation“ zugerechnet werden.²⁷⁸ Der Großteil der Taten wurde im Rahmen von Straßenblockaden verwirklicht, am häufigsten wurden dabei Nötigungen (§ 240 StGB) registriert.²⁷⁹

Gesondert erwähnenswert ist im Zuge dessen das Urteil des AG Heilbronn, welches im März 2023 erstmals zwei Aktivisten der „Letzten Generation“ nach einer Straßenblockade wegen Nötigung zu einer (jeweils zwei- und dreimonatigen) Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilte.²⁸⁰

Kurz darauf folgte im April 2023 von Seiten des AG Berlin-Tiergarten die nächste Verurteilung einer Aktivistin der „Letzten Generation“ zu einer (viermonatigen) Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung wegen versuchter Nötigung, zugleich begangenen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie gemeinschädlicher Sachbeschädigung.²⁸¹

Aber auch der Prozess um die Sprecherin der „Letzten Generation“, Carla Hinrichs, erfuhr bis zuletzt große mediale Aufmerksamkeit.²⁸² Sie wurde im Januar 2024 vom LG Frankfurt am Main zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten auf Bewährung verurteilt, nachdem sie im Jahr 2022 eine Straße blockiert hatte, in dessen Folge ein größerer Stau entstanden war.²⁸³ Ursprünglich war gegen sie lediglich ein Strafbefehl über 60 Tagessätze von je 30 Euro verhängt worden. Nachdem sie Einspruch einlegte, verurteilte sie das AG Frankfurt

²⁷⁶ Vgl. *Rönnau*, JuS 2023, 112, 115.

²⁷⁷ Ebenda, S. 115.

²⁷⁸ BT-Drs. 20/9947, S. 2.

²⁷⁹ BKA-Lagebericht Letzte Generation, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/bka-lagebild-letzte-generation.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 25 (04.06.2024).

²⁸⁰ AG Heilbronn, BeckRS 2023, 7646; becklink 2026394.

²⁸¹ AG Berlin-Tiergarten, BeckRS 2023, 13582.

²⁸² Vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/news/letzte-generation-carla-hinrichs-unter-traenen-zu-bewaehrungsstrafe-verurteilt-li.2173545>; <https://www.hessenschau.de/panorama/nach-klima-protest-aktivistin-der-letzte-generation-zu-bewaehrungsstrafe-verurteilt-v4,prozess-letzte-generation-100.html> (04.06.2024).

²⁸³ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.01.2024 - 5/20 Ns 6460 Js 251531/22; becklink 2029443.

am Main zu der genannten Strafe, welche im Berufungsprozess durch das LG Frankfurt am Main schließlich bestätigt wurde.²⁸⁴

Nun steht sie erneut vor Gericht. Insgesamt soll es sich um elf Vorfälle in der Zeit von August 2021 bis Mai 2023 handeln, wegen welchen gegen sie fünf Anklagen und ein Strafbefehl vorliegen.²⁸⁵ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sie zugleich auf Listenplatz drei der sonstigen politischen Vereinigung „Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation“ für die Europawahl 2024 stand.²⁸⁶

Aufgrund der Vielzahl der begangenen Straftaten durch Aktivisten der „Letzte Generation“, wird häufig die Einstufung dieser als kriminelle Vereinigung (§ 129 StGB) diskutiert. Weitgehend unstrittig ist, dass es sich um eine Vereinigung im Sinne des § 129 II StGB handelt.²⁸⁷ Wegen der bisher erfolgten strafrechtlich relevanten Aktionen, kann auch eine Zweckausrichtung der Bewegung auf die Begehung von Straftaten als gegeben angesehen werden.²⁸⁸ Der BGH verlangt ferner als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass die Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und somit „von einigem Gewicht“ sind.²⁸⁹ Dies kann u.a. der Fall sein, wenn grundlegende Individualrechtsgüter Dritter wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit betroffen sind.²⁹⁰ Angesichts dessen, dass Rettungsfahrzeuge aufgrund der Aktionen der „Letzten Generation“ teilweise nicht rechtzeitig zum Einsatzort gelangen,²⁹¹ ist dies zumindest nicht abwegig.²⁹² Wird die Erheblichkeit somit bejaht, ist zuletzt § 129 III Nr. 2 StGB zu prüfen.

Dieser schließt die Anwendung des § 129 I StGB aus, wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Ausschlussgrund wird regelmäßig abgelehnt, wenn durch die Straftatbegehung das Erscheinungsbild der Vereinigung aus Sicht Dritter wesentlich geprägt wird.²⁹³ Dies kann aufgrund der Vielzahl der medienwirksamen strafrechtswidrigen Aktionen der „Letzten Generation“ zwar bejaht werden, jedoch überwiegen dabei nicht die besonders schweren Straftaten, wie

²⁸⁴ Becklink 2029443.

²⁸⁵ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/letzte-generation-carla-hinrichs-klima-demo-blockaden-gericht-100.html>; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-klebeaktion-der-letzte-generation-in-berlin-sprecherin-carla-hinrichs-spricht-vor-gericht-von-moralischer-pflicht-11653655.html> (04.06.2024).

²⁸⁶ <https://parlament-aufmischen.de/kandidatinnen/> (04.06.2024).

²⁸⁷ *Ebbinghaus*, HRRS 2023, 319; *Heil/Vogt*, JA 2023, 882.

²⁸⁸ Ebenda, S. 320 ff.; S. 883 f.

²⁸⁹ BGH, NJW 1995, 2117 (2118); BGH, Beschl. v. 28. Juni 2022 – 3 StR 403/20 – Rn. 16, juris.

²⁹⁰ *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2023, 75.

²⁹¹ Siehe dazu bereits C. III. 2. a).

²⁹² So auch *Ebbinghaus*, HRRS 2023, 322 f.

²⁹³ BGH, NStZ 1995, 340 (343).

beispielsweise die Angriffe auf Öl- und Gasinfrastruktur, welche bisher vergleichsweise selten vorgekommen sind.²⁹⁴ Somit ist die „Letzte Generation“ als Ganzes vorerst nicht als kriminelle Vereinigung einzustufen.²⁹⁵

D. Ausblick und Handlungsmöglichkeiten

Mit Blick auf den Ablauf des vergangenen sowie den Beginn des aktuellen Jahrzehnts ist keineswegs davon auszugehen, dass sich die Vielzahl der Protestaktionen reduzieren wird. Vielmehr sind mit der sogenannten „Querdenker“-Bewegung, welche sich ursprünglich aus Protest gegen Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie gebildet hatte und den jüngst vielfach vorgenommenen „Bauerndemos“ gegen die aktuelle Agrarpolitik weitere Protestbewegungen hinzugekommen. Diese führen zum einen zu zusätzlichen Herausforderungen (demokratiefeindliches, den Staat delegitimierendes Verhalten der „Querdenker“),²⁹⁶ zum anderen verstärken sie die bereits bekannten Problematiken (Straßenblockaden durch Traktoren der protestierenden Bauern, zusätzlich zu den Blockaden der „Letzten Generation“).²⁹⁷

Aber auch die vorliegend analysierten Protestbewegungen haben bereits angekündigt mit ihren Aktionen fortfahren zu wollen. Insbesondere die „Letzte Generation“ wird, trotz des verkündeten Strategiewechsels, weiterhin auf „ungehorsamen“ Widerstand setzen,²⁹⁸ und somit auch künftig die Begehung von Straftaten zumindest in Kauf nehmen.

Gerade anhand der „Letzten Generation“ lässt sich jedoch gut verdeutlichen, welche Maßnahmen seitens des Staates ergriffen werden können, insbesondere, wenn gewisse Protestaktionen häufig zur Verwirklichung von Straftatbeständen führen. So können in solchen Fällen verschiedene Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Einerseits kann eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zur Ermittlung interner Abläufe angeordnet werden, welche angesichts der erheblichen Gefährdung für die

²⁹⁴ Im Einklang mit der Erheblichkeitseinschränkung zuvor, ist auch hier darauf abzustellen, ob erhebliche Straftaten das öffentliche Image der Bewegung prägen: Vgl. *Heil/Vogt*, JA 2023, 885; a.A.: *Ebbinghaus*, HRRS 2023, 324.

²⁹⁵ A.A. ebenso vertretbar, siehe: *Ebbinghaus*, HRRS 2023, 324.

²⁹⁶ <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/516449/querdenker/> (05.06.2024).

²⁹⁷ <https://www.deutschlandfunk.de/bauernproteste-102.html> (05.06.2024).

²⁹⁸ <https://letztegeneration.org/strategie/>; <https://www1.wdr.de/nachrichten/letzte-generation-strategie-wechsel-100.html> (05.06.2024).

öffentliche Sicherheit durch Aktionen der Gruppe im Einzelfall rechtmäßig sein kann.²⁹⁹ Andererseits ist der Erlass von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen möglich.³⁰⁰ Wird ein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) angenommen,³⁰¹ sind ferner auch Onlinedurchsuchungen und die Auswertung von Verbindungsdaten möglich. Würde im Einzelfall sogar ein Haftbefehl wegen § 129 StGB ergehen, so wäre auch die Einfrierung von sämtlichem in Deutschland befindlichen Vermögen möglich.³⁰²

In Einzelfällen ist es außerdem möglich, Aktivisten in (präventiven) Polizeigewahrsam zu nehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.³⁰³ Hier genügt zwar die Begehung jeder Straftat, dass diese unmittelbar bevorsteht oder fortgesetzt wird, ist jedoch anhand konkreter Anhaltspunkte zu belegen.³⁰⁴ Die Ingewahrsamnahme ist außerdem stets als ultima ratio anzusehen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.³⁰⁵ Von mancher Stelle wird weitergehend ein Verbot der gesamten Organisation oder deren Teilorganisationen gefordert.³⁰⁶ Zumindest die Einleitung vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren wird dabei als nicht abwegig eingestuft.³⁰⁷

Laut einer Auskunft der Bundesregierung beobachtet das BKA zwar regelmäßig das Geschehen um die Klimaprotestbewegung unter Gefährdungsgesichtspunkten, eine verfassungsschutzrechtliche Zuordnung der „Letzten Generation“ in den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sei jedoch mangels konkreter Anhaltspunkte nicht möglich.³⁰⁸ Auch sei die Begehung von Straftaten per sé kein Indikator für Extremismus, wenn auch dadurch die Grenzen des legitimen Protest überschritten würden.³⁰⁹

²⁹⁹ Vgl. Pressemitteilung AG München, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e11abfbf-998a-4d0a-bbcd-2501a7123c1b> (05.06.2024).

³⁰⁰ Vgl. Pressemitteilung LG München I, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e0557bc1-61ef-4843-9aee-8bb25b21c2a2> (05.06.2024).

³⁰¹ So z.B. durch das AG Neuruppin, das LG Potsdam und das AG München, vgl. *Schumacher*, JuS 2023, 821.

³⁰² Ebenda.

³⁰³ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, NJW 2024, 452 (453).

³⁰⁴ BayVerfGH GSZ 2023, 190.

³⁰⁵ Ebenda, S. 193 ff.

³⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 20/6702.

³⁰⁷ *Albrecht/Roggenkamp*, VereinsG, Einleitung, Rn. 37.

³⁰⁸ BT-Drs. 20/5238, S. 4 ff.

³⁰⁹ Ebenda, S. 6.

Ferner sind auch ohne die nachweisliche Begehung von Straftaten Maßnahmen möglich. So können im Einzelfall Versammlungsaufösungen vorgenommen werden, beispielsweise, wenn Protestaktionen ohne vorherige, laut Versammlungsgesetz vorgeschriebene Anmeldung erfolgen,³¹⁰ und dies den Versammlungsbehörden im Einzelfall erschwert, sicherheitsrechtliche, verkehrslenkende sowie organisatorische Vorkehrungen zu treffen.³¹¹ Versammlungsaufösungen sind zudem im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit denkbar.³¹²

Ist das Verursachen einer solchen durch eine bestimmte Protestbewegung in der Vergangenheit vermehrt festgestellt worden, so können zu bestimmten Anlässen auch bereits im Vorhinein Versammlungsverbote erlassen werden.³¹³

Eine weniger eingriffsintensive Maßnahme stellt außerdem die Erteilung von Auflagen dar, welche beispielweise in der Verlegung der Demonstration an einen anderen Ort liegen kann.³¹⁴ Nicht zuletzt ist eine nachträgliche straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung von Protestaktionen als staatliche Handlungsmöglichkeit gegeben, welche auch für ein künftiges Verhalten präventiv abschreckende Wirkung entfalten kann.³¹⁵

E. Fazit

Das Grundgesetz bietet in Form der Versammlungs- und Meinungsfreiheit einen weitreichenden Schutz für viele Formen des Protests. Es mag paradox erscheinen, dass ein Verhalten zugleich von einem Grundrecht geschützt und trotzdem als Straftat geahndet werden kann.³¹⁶

Im Hinblick auf die analysierten Protestbewegungen ist vor allem interessant, wo die unterschiedlichen Problemschwerpunkte liegen: Bei der Pegida stellt weniger die Form der

³¹⁰ Siehe dazu B. II. 1. und 2.

³¹¹ So geschildert in: Amtsblatt Berlin 2023, Nr. 41, S. 3978, <https://www.juris.de/r3/document/VB-BE-AD-ABI2023-41-3977> (12.06.2024).

³¹² Vgl. LG Nürnberg-Fürth, NJW 2024, 452 (453).

³¹³ Vgl. Amtsblatt Berlin 2023, Nr. 41, S. 3977 f., <https://www.juris.de/r3/document/VB-BE-AD-ABI2023-41-3977> (12.06.2024).

³¹⁴ Siehe dazu bereits Fn. 156.

³¹⁵ So beispielsweise im Falle der „Letzten Generation“ geschehen, welche sich auch aufgrund der strafrechtlichen Verfolgung und der drohenden Freiheitsstrafen zu einem Strategiewechsel entschieden hat, vgl. <https://www.hessenschau.de/panorama/nach-klima-protest-aktivistin-der-letzten-generation-zu-bewaehrungsstrafe-verurteilt-v4,prozess-letzte-generation-100.html> (12.06.2024).

³¹⁶ Siehe dazu vor allem C. III. 2. a), S. 33.

Meinungsausßerung und Versammlung ein Problem dar als deren Inhalte und Ziele, welche nachweislich, zumindest bei einzelnen Mitgliedern, auf die Herabwürdigung anderer Menschen abzielt, in der Weise, dass dies sogar den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Bei den analysierten Klimaschutzbewegungen hingegen stellt sich die Situation genau andersherum dar: Während deren Inhalte weitgehend unproblematisch sind, der Klimanotstand bereits von mehreren Seiten ausgerufen wurde und auch konkrete Forderungen, etwa nach einem Neun-Euro-Ticket, nicht abwegig erscheinen, ist hier die Form des Protests kritisch zu beurteilen. Während sich FFF auf das Verletzen der Schulpflicht beschränkt, welches „lediglich“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt, verwirklichen Mitglieder der „Letzten Generation“ regelmäßig Straftaten von einigem Gewicht, welche u.a. zu Freiheitsstrafen führen können und überdies auch mit einer Gefahr für andere Mitglieder der Gesellschaft einhergehen.

Trotz dessen ist zu betonen, dass es sich auch hier verbieten dürfte, alle Mitglieder der Bewegungen pauschal zu beurteilen. So dürfte gerade der neuerliche Strategiewechsel der „Letzten Generation“ von einem gewissen Bewusstseinswandel zeugen, sowohl bei etablierten als auch bei neuen Mitgliedern der Bewegung. Die Kandidatur bei den Europawahlen kann als Zeichen des Willens zur Teilnahme an offiziellen und gesellschaftlich legitimierten Willensbildungsprozessen gesehen werden. Auch FFF mobilisiert die meisten Teilnehmer an Demonstrationen zu Zeiten außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, während freitags nachmittags eher durchschnittliche Teilnehmerzahlen erreicht werden. Auch versuchen diese Teilnehmer auf andere Weise den durch die Schulpflicht verfolgten Zielen nachzukommen, beispielsweise durch das Nacharbeiten verpasster Inhalte.³¹⁷ Festzuhalten bleibt jedoch auch, dass alle drei Bewegungen tendenziell wenig gesellschaftlichen Zuspruch erfahren. Dies zeigt sich besonders bei der Pegida und der „Letzten Generation“:

Laut einer von Infratest dimap durchgeführten Umfrage haben ca. 80 % der Befragten wenig bis gar kein Verständnis für die Protestmärsche der Pegida.³¹⁸ Auch die Proteste der „Letzten Generation“ werden durch ca. 81 % der Befragten als falsch bewertet.³¹⁹ Trotz der teilweise sehr hohen Teilnehmerzahlen, gerade an den globalen Klimastreiks von FFF, geben selbst im Hinblick auf Greta Thunberg und FFF ca. 72 – 75 % der Befragten

³¹⁷ Siehe Fn. 207.

³¹⁸ Siehe Fn. 4.

³¹⁹ Siehe Fn. 227.

an, dass sie ihre persönliche Einstellung zu Klima- und Umweltfragen dadurch weniger stark oder gar nicht verändert haben.³²⁰ Außerdem denken ca. 55 %, dass FFF weniger großen bis gar keinen Einfluss auf die Arbeit der Bundesregierung habe.³²¹

Im Hinblick auf die dieser Thesis zugrundeliegende Frage nach dem Verhältnis von Grundrechtbetätigung und der Verwirklichung von Straftatbeständen ist festzuhalten, dass sich die beiden Punkte zunächst nicht wie vermutet ausschließen. Die Schutzbereiche der Art. 8 I, 5 I GG sind weit auszulegen, Einschränkungen können jedoch auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgen, wie die Regelungen des Versammlungsgesetzes verdeutlichen.³²²

Der Exekutivgewalt des Staates eröffnen sich zum einen dort eine Vielzahl versamlungsbezogener Handlungsmöglichkeiten, zum anderen bieten weitere Gesetze wie z.B. die StPO weitreichende Befugnisse im Fall von (drohenden) Straftaten.³²³ Anderweitige Einschränkungen und Konsequenzen können auf Sanktionsebene durch die Judikative angeordnet werden. Dies kann zugleich präventive Wirkung im Hinblick auf zukünftiges Protestverhalten entfalten.

³²⁰ Stand 2019: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1042362/umfrage/umfrage-einfluss-von-greta-thunberg-auf-persoeliche-einstellungen-zu-klimafragen/>; Stand 2023: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1413619/umfrage/einfluss-von-fridays-for-future-auf-gesellschaft/> (12.06.2024).

³²¹ Stand 2021: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1340319/umfrage/einfluss-von-fridays-for-future-auf-die-bundesregierung/> (12.06.2024).

³²² Siehe dazu B. II.

³²³ Siehe dazu D., S. 41.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung Köln
Studienort Köln
Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung



Bachelorthesis zum Thema:

Nutzbarmachung von Kriminalitätstheorien als Toolkit für kriminalpräventive und sozial inklusive Stadtplanung

Vorgelegt von:

Lisa Weber
Kurs: KK21/05
Einstellungsjahrgang: 2021

E-Mail: lisa.weber@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 14.06.2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Nils Abraham
Zweitgutachterin: Prof. in Dr. Heike Wüller

Inhalt

| | |
|---|------|
| Literaturverzeichnis..... | III |
| Abkürzungsverzeichnis..... | XIX |
| Abbildungsverzeichnis..... | XX |
| Tabellenverzeichnis..... | XXII |
| 1. Einleitung..... | 1 |
| 1.1 Relevanz | 1 |
| 1.2 Forschungsfrage | 2 |
| 1.3 Methodik..... | 3 |
| 1.4 Forschungsstand | 4 |
| 1.4.1 Historische Ursprünge..... | 4 |
| 1.4.2 Kriminologischer Forschungsstand | 5 |
| 1.4.3 Soziologischer Forschungsstand..... | 8 |
| 1.5 Definitionen..... | 12 |
| 2. Städtebauliche Kriminalprävention als kommunale Aufgabe..... | 13 |
| 2.1 Kommunale Kompetenzen in der Kriminalprävention..... | 13 |
| 2.2 Grenzen der städtebaulichen Kriminalprävention..... | 14 |
| 3. Analyse von Kriminalitätstheorien | 16 |
| 3.1 Anomietheorie | 16 |
| 3.1.1 Darstellung der Theorien | 16 |
| 3.1.2 Mechanismen..... | 17 |
| 3.1.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 20 |
| 3.2 Lerntheorien..... | 30 |
| 3.2.1 Darstellung der Theorien | 30 |
| 3.2.2 Mechanismen..... | 31 |
| 3.2.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 33 |
| 3.3 Bindungstheorien..... | 33 |
| 3.3.1 Darstellung der Theorien | 33 |
| 3.3.2 Mechanismen..... | 34 |
| 3.3.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 34 |
| 3.4 Labeling Approach..... | 35 |
| 3.4.1 Darstellung der Theorie..... | 35 |
| 3.4.2 Mechanismen..... | 36 |
| 3.4.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 37 |
| 3.5 Community Social Control-Perspektive..... | 38 |

| | |
|---|-----|
| 3.5.1 Darstellung der Theorien | 38 |
| 3.5.2 Mechanismen..... | 39 |
| 3.5.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 40 |
| 3.6 Situative Theorien | 41 |
| 3.6.1 Darstellung der Theorien | 41 |
| 3.6.2 Mechanismen..... | 43 |
| 3.6.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 44 |
| 3.7 Broken Windows-Theorie..... | 48 |
| 3.7.1 Darstellung der Theorie..... | 48 |
| 3.7.2 Mechanismen..... | 48 |
| 3.7.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen | 49 |
| 4. Toolkit für die kriminalpräventive und sozial inklusive Stadtplanung | 49 |
| 5. Abgleich von Wohnbautypen mit dem Toolkit | 54 |
| 5.1 Großwohnsiedlungen | 54 |
| 5.2 Wiener Gemeindebau-Höfe | 60 |
| 5.3 Geschlossene Blockrandbebauung | 65 |
| 5.4 Einfamilienhaussiedlungen | 69 |
| 5.5 Zwischenfazit..... | 74 |
| 6. Fazit und weiterer Forschungsbedarf | 74 |
| Anhang: Bautypen-Erfassungsbögen | 76 |
| 1. Großwohnsiedlungen | 76 |
| 1.1 Kölnberg, An der Fuhr 5, Köln | 76 |
| 1.2 Chorweiler, Florenzer Str. 32, Köln | 81 |
| 2. Wiener Gemeindebau-Höfe | 85 |
| 2.1 Leopoldstadt, Georg-Emmerling-Hof, Wien..... | 85 |
| 2.2 Favoriten, Jean-Jaurès-Hof, Wien | 91 |
| 3. Blockrandbebauung | 97 |
| 3.1 Innenstadt/Kwartier Latäng, Hohenstaufenring 24, Köln | 97 |
| 3.2 Kalk/Vingst, Bamberger Str. 12, Köln | 102 |
| 4. Einfamilienhaussiedlungen | 106 |
| 4.1 Höhenhaus, Glockenblumenweg 57, Köln | 106 |
| 4.2 Nippes, Gustav-Nachtigal-Str. 17, Köln | 110 |

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz/König, Alexandra, Sozialisation – Über die Vermittlung von Gesellschaft und Individuum und die Bedingungen von Identität, 2. Auflage, Wiesbaden 2016.

Adam, Brigitte/Sturm, Gabriele, „Neue“ Attraktivität und Attraktivitätspolitik der Städte – Fazit aus den Ergebnissen eines Forschungsprojektes, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.), Die Attraktivität großer Städte, Bonn 2012, S. 97-105. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2012/attraktivitaet-grosser-staedte.html>, abgerufen am 13.04.2024.

Akademie für Raumentwicklung in der Leibnitz-Gemeinschaft (Hrsg.), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover 2018.

Akademie für Raumforschung und Landesplanung Leibniz-Gemeinschaft (Hrsg.), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover 2018.

Antoniucci, Valetina/Marella, Giuliano, Is social polarization related to urban density? Evidence from the Italian housing market, *Landscape and Urban Planning* 2018, S. 340-349.

Apel, Robert/Horney, Julie, How and why does crime matter? Employment conditions routine activities, and crime among adult male offenders, *Criminology* 2017, S. 307-343.

Armstrong, Todd/Katz, Charles/Schnebly, Stephen, The Relationship Between Citizen Perceptions of Collective Efficacy and Neighborhood Violent Crime, *Crime and Delinquency* 2015, S. 121-142.

Baier, Dirk/Prätor, Susann, Ist sozialräumliche Segregation ein Einflussfaktor der Jugenddelinquenz?, in: El-Mafaalani, Aladin/Kurtenbach, Sebastian/Strohmeier, Klaus Peter (Hrsg.), Auf die Adresse kommt es an – Segregierte Stadtteile als Problem- und Möglichkeitsräume begreifen, Weinheim/Basel 2015, S. 108-129.

Bauer, Fritz, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München 1957.

Becker, Howard S., Deviance and the responses of others, in: Philip Bean (Hrsg.), *Crime: Critical Concepts in Sociology*, Band 3, Teil 5, London 2003, S. 3-7.

Bellair, Paul, Social Interaction and Community Crime: Examining the Importance of Neighbor Networks, *Criminology* 1997, S. 677-704.

Bellair, Paul E./McNulty, Thomas L., Beyond the bell curve: Community disadvantage and the explanation of black-white differences in adolescent violence, *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 2005, S. 1135-1168.

Bernburg, Jón Gunnar/Thorlindsson, Thorolfur, Community Structure and Adolescent Delinquency in Iceland: A Contextual Analysis, *Criminology* 2007, S. 415-444.

Bescherer, Peter/Krahmer, Alexander/Lukas, Tim, Erfolgsrezept Angstraumbeseitigung, *RaumPlanung*, 6-2017, S. 8-15.

Bögelein, Nicole/Glaubitz, Christoffer/Neumann, Merten/Kamieth, Josefine, Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, *MSchrKrim* 2019, S. 282-296.

Brändle, Tobias/Kugler, Philipp/Zühlke, Anne, Institut für angewandte Wirtschaftsforschung Universität Tübingen (Hrsg.), *Lebenseinkommen von Berufsausbildung und Hochschulstudium im Vergleich*, www.iaw.edu/files/dokumente/Lebenseinkommen_im_Vergleich_final.pdf, abgerufen am 08.06.2024.

Bukodi, Erzsébet/Goldthorpe, John H., *Social Mobility and Education in Britain*, Cambridge 2018.

Bunel, Mathieu/L'Horty, Yannick/Petit, Pascale, Discrimination based on place of residence and access to employment, *Urban Studies* 2016, S. 267-286.

Calavrezi, Oana/Sari, Florent, Neighborhood effects and employment outcomes: Empirical evidence from French priority neighborhoods, *Urban Public Economics Review*, 17/2012, S. 12-55.

Chamberlain, Alyssa W./Hipp, John R., It's All Relative: Concentrated disadvantage within and across neighbourhood and communities, and the consequences for Neighborhood Crime, Post-Print zu Journal of Criminal Justice 2015, S. 431-444; <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2015.08.004>; Seitenzahlen entspr. Post-Print.

Chetty, Raj/Hendren, Nathaniel/Katz, Lawrence F., The Effects of Exposure to Better Neighborhoods on Children: New Evidence from the Moving to Opportunity Experiment, American Economic Review 2016, S. 855-902.

Cohen, Albert K./Short, James F., Research in Delinquent Subcultures, Journal of Social Issues, 3/1958, S. 20-37.

Cohen, Deborah/Inagami, Sanae/Finch, Brian, The built environment and collective efficacy, Health and Place 2008, S. 198-208.

Cohen, Lawrence E./Felson, Marcus, Human ecology and crime: A routine activity approach, Human Ecology 4/1980, S. 389-406.

Corcoran, Jonathan/Zahnow, Renee/Wickes, Rebecca/Hipp, John, Neighbourhood land use features, collective efficacy and local civic actions, Urban Studies 2018, S. 2372-2390.

Cozens, Paul Michael/Saville, Greg/Hillier, David, Crime prevention through environmental design (CPTED): a review and modern bibliography, Property Management 2005, S: 328-356.

Damm, Anna Piil/Dustmann, Christian, Does Growing Up in a High Crime Neighborhood Affect Youth Criminal Behavior?, American Economic Review 2014, S. 1806-1832.

Eckardt, Frank, Gentrifizierung, Forschung und Politik zu städtischen Veränderungsprozessen, Wiesbaden 2018.

Farwick, Andreas, Segregation, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden 2012, S. 381-420.

Franz, Yvonne/Gruber, Elisabeth, Wohnen „für alle“ in Zeiten der Wohnungsmarktkrise? Der soziale Wohnungsbau in Wien zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Standort 2018, S. 98-104.

Frevel, Bernhard, Kriminalität und lokale Sicherheit, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden 2012, S. 593-612.

Fricke, Axel, Reurbanisierung als stadtpolitische Herausforderung. Positionspapier zum Umgang mit dem Trend in der Stadt, in: Fricke, Axel/Siedentop, Stefan/Zakrzweski, Philipp (Hrsg.), Reurbanisierung in baden-württembergischen Stadtregionen, Arbeitsberichte der ARL 14, Hannover 2015, S. 171-186. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2012/attraktivitaet-grosser-staedte.html>, abgerufen am 13.04.2024.

Friedrichs, Jürgen, Kontexteffekte von Wohngebieten, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2014, S. 287-316.

Gerstner, Dominik, Freundschaftsnetzwerke und Delinquenz von Jugendlichen, Wiesbaden 2022.

Glock, Birgit, Stadtpolitik in schrumpfenden Städten, Duisburg und Leipzig im Vergleich, Wiesbaden 2006.

Gornig, Martin/Voshage, Ramona, Reurbanisierung der Industrie – Neue Chance für die Stadt?, Informationen zur Raumentwicklung 6/2019, S. 94-103.

Gresch, Cornelia/Hoffmann, Lars/Lorenz, Georg, Zusammenhänge zwischen nachbarschaftlicher Wohnumgebung und schulischem Bildungserfolg, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2023, S. 37-61.

Groß, Eva/Hövermann, Andreas/Messner, Steven F., Marketized mentality competitive/egoistic school culture, and delinquent attitudes and behaviour: an application of institutional anomie theory, Criminology, 2018, S. 333-3369.

Günthner, Stephan, ÖPNV und wohnungsnaher Versorgung – Attraktivitätsfaktoren großer Städte, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.), Die Attraktivität großer Städte, Bonn 2012, S. 73-79. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2012/attraktivitaet-grosser-staedte.html>, abgerufen am 13.04.2024.

Häfele, Joachim, Urbane Disorder-Phänomene, Kriminalitätsfurcht und Risikoperzeption – Eine Mehrebenenanalyse, in: Oberwittler, Dietrich/Rabold, Susann/Baier, Dirk (Hrsg.), Städtische Armutsquartiere – Kriminelle Lebenswelten?, Wiesbaden 2013.

Hannon, Lance E., Extremely poor neighborhoods and homicide, *Social Science Quarterly* 2005, S. 1418-1434.

Harth, Annette, Stadtplanung, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden 2012, S. 337-364.

Hay, Carter/Fortson, Edward/Hollist, Dusten/Altenheimer, Irshad, Compounded Risk: The Implications for Delinquency of Coming from a Poor Family that Lives in a Poor Community, *Journal of Youth and Adolescence*, 2007, S. 593-605.

Hedman, Lina/Manley, David/van Ham, Maarten/Östh, John, Cumulative Exposure to Disadvantage and the Intergenerational Transmission of Neighbourhood Effects, *Journal of Economic Geography* 2012, S. 195-215.

Heimer, Karen, Inequalities and crime, *Criminology* 2019, S. 377-394.

Heinze, Rolf/Drewing, Emily, Das Quartier: Soziologische Annäherungen an einen schillernden Begriff, in: Reicher, Christa/Schmidt, Anke (Hrsg.), Handbuch Energieeffizienz im Quartier – Clever versorgen, umbauen, aktivieren, Wiesbaden 2021, S. 31-56.

Helbig, Marcel, Neighborhood does matter! – Soziostrukturelle Nachbarschaftscharakteristika und Bildungserfolg, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2010, S. 655-679.

Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? – Trends und Analysen der Segregation in 74 deutsche Städten, WZB Discussion Paper 2018-001, Berlin 2018. <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/p18-001.pdf>, abgerufen am 13.06.2024.

Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), Wo findet Integration statt? Die sozialräumliche Verteilung von Zuwanderern in den deutschen Städten zwischen 2014 und 2017, WZB Discussion Paper P 2019-003, Berlin 2019. <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2019/p19-003.pdf>, abgerufen am 13.06.2024.

Henn, Sebastian/Behling, Michael, Lokale Ökonomie – Begriff, Merkmale und konzeptionelle Abgrenzung, in: Henn, Sebastian/Behling, Michael/Schäfer, Susann (Hrsg.), Lokale Ökonomie – Konzepte, Quartierskontexte und Interventionen, Heidelberg 2020.

Hennig, Eike, Chicago School, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden 2012, S. 95-124.

Hipp, John R., Collective efficacy: How is it conceptualized, how is it measured, and does it really matter for understanding perceived neighbourhood crime and disorder?, *Journal of Criminal Justice*, 46/2016, S. 32-44.

Hipp, John R./Wo, James C., Collective Efficacy and Crime, in: Wright, James (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, 2. Auflage, Elsevier (Verlag, Ort nicht angegeben) 2015, S. 169-173.

Hirschi, Travis, *Causes of Delinquency*, Berkeley 1969.

Hirtenlehner, Helmut/Hummelsheim, Dina, Schützt soziale Sicherheit vor Kriminalitätsfurcht? Eine empirische Untersuchung zum Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Sicherungspolitik auf das kriminalitätsbezogene Sicherheitsbefinden, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2011, S. 178-198.

Hirtenlehner, Helmut/Hummelsheim-Doss, Dina/Sessar, Klaus, Kriminalitätsfurcht – Über die Angst der Bürger vor dem Verbrechen, in: Hermann, Dieter/Pöge, Andreas (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Baden-Baden 2018, S. 459-474.

Hirtenlehner, Helmut/Groß, Eva/Meinert, Julia, Fremdenfeindlichkeit, Straflust und Furcht vor Kriminalität – Interdependenzen im Zeitalter spätmoderner Unsicherheit, Soziale Probleme 2016, S. 17-47.

Holligan, Christopher/McLean, Robert, Violence as an Environmentally Warranted Norm amongst Working-Class Teenage Boys in Glasgow, Social Sciences 2018, S. 207-221.

Horr, Andreas, Nachbarschaftseffekte, in: Diehl, Claudia/Hunkler, Christian/Kristen, Cornelia (Hrsg.), Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf – Mechanismen, Befunde, Debatten, Wiesbaden 2016, S. 397-430.

Jacobs, Jane, The Death and Life of Great American Cities, nicht nummerierte Auflage, New York 1992 [1961].

Keizer, Kees/Linderberg, Siegwart/Steg, Linda, The Spreading of Disorder, Science 2008, S. 1681-1685.

Kleinert, Corinna/Leuze, Kathrin/Pollak, Reinhard, Soziale Herkunft und Bildung, Informationen zur politischen Bildung 354/2023, S. 18-27.

Klien/Michael/Huber, Peter/Reschenhofer, Peter/Gutheil-Knopp-Kirchwald, Gerlinde/Kössl, Gerald, in: Österreichisches Wirtschaftsforschungsinstitut (Hrsg.), Die preisdämpfende Wirkung des gemeinnützigen Wohnbaus, 2022. <https://non-profit-housing.wifo.ac.at/doc/Studie.pdf>, abgerufen am 08.06.2024.

Knabe, Susanne, Images großstädtischer Quartierstypen: empirische Befunde aus Halle/S. und Leipzig, in: Friedrich, Klaus/Thomi, Walter (Hrsg.), Hallesche Diskussionsbeiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeografie, Heft 11, Halle 2007.

Krieg, Yvonne, Rechtsextremismus im sozialen Kontext: Mehrebenenanalyse zur Bedeutung von Kontexteffekten in Bezug auf rechtsextreme Einstellungen Jugendlicher, Politische Vierteljahresschrift 2021, S. 435-460.

Kuyvenhoven, Joeke/Boterman, Willem R., Neighbourhood and school effects on educational inequalities in the transition from primary to secondary education in Amsterdam, Urban Studies 2021, S. 2660-2682.

Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.), Gegenüberstellung von Angsträumen und Gefahrenorten, Hannover 2015. https://www.transit-online.info/fileadmin/transit/Materialien/Berichte/Gegenueberstellung_von_Angstraemen_und_Gefahrenorten.pdf, angerufen am 13.06.2024.

Lanfear, Charles/Matsueda, Ross/Beach, Linsey, Broken Windows, Informal Social Control, and Crime: Assessing Causality in Empirical Studies, Annual Review of Criminology 2020, S. 97-120.

Langer, Paul/Weyerer, Jan, Diskriminierung und Verzerrung durch Künstliche Intelligenz. Entstehung und Wirkung im gesellschaftlichen Kontext, in: Oswald, Michael/Borucki, Isabelle (Hrsg.), Demokratietheorie im Zeitalter der Frühdigitalisierung, Wiesbaden 2020, S. 219-240.

Laub, John H./Sampson, Robert J., Understanding desistance from crime, Crime and Justice 2001, S. 1-69.

Lefebvre, Henri, Writings on Cities, Oxford 1996.

Lemert, Edwin, Primary and secondary deviation, in: Philip Bean (Hrsg.), Crime: Critical Concepts in Sociology, Band 3, Teil 5, London 2003, S. 8-11.

L'Horty, Yannick/Duguet, Emmanuel/du Parquet, Loic/Petit, Pascale/Sari, Florent, Les effets du lieu de résidence sur l'accès à l'emploi: un test de discrimination auprès des jeunes qualifiés, Economie et statistique N° 447, 2011, S. 71-95.

Lüdemann, Christian, Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2006, S. 285-306.

Lukas, Tim/Üblacker, Jan, Gentrifizierung und Kriminalität, Theoretische Erklärungen und forschungspraktische Probleme, SIAK-Journal, 3/2020, S. 62-74.

Mäckler, Christoph/Sonne, Wolfgang, Vorne und Hinten im Städtebau, Archimaera 2021, S. 121-138.

Manley, David/van Ham, Maarten, Neighbourhood Effects, Housing Tenure, and Individual Employment Outcomes, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (Hrsg.), Discussion Paper No. 5271, Bonn 2010. <https://www.iza.org/publications/dp/5271/neighbourhood-effects-housing-tenure-and-individual-employment-outcomes>, abgerufen am 13.06.2024.

Marzbali, Massomeh Hedayati/Abdullah, Aldrin/Ignatius, Joshua/Tilaki, Mohammad Javad Maghsoodi, Examining the effects of crime prevention through environmental design, International Journal of Law, Crime and Justice 2016, S. 86-102.

Maunier, René, L'origine et la fonction économique des villes – études de morphologie sociale, Paris 1910.

Maxwell, Christopher/Garner, Joel/Skogan, Wesley, Collective efficacy and violence in Chicago neighborhoods: A reproduction, Journal of Contemporary Criminal Justice 2018, S. 245-265.

Meier, Bernd-Dieter, Kriminologie, 6. Auflage, München 2021.

Messner, Steven F./Rosenfeld, Richard/Hövermann, Andreas, Institutional Anomie Theory: An Evolving Research Program, in: Krohn, Marvin D./Hendrix, Nicole/Penly Hall, Gina/Lizotte, Alan J. (Hrsg.), Handbook on Crime and Deviance, 2. Auflage, Cham (CH) 2019.

Moreno, Carlos, La ville du quart d'heure : pour un nouveau chrono-urbanisme, La Tribune, 05. Oktober 2016, www.latribune.fr/regions/smart-cities/la-tribune-de-carlos-moreno/la-ville-du-quart-d-heure-pour-un-nouveau-chrono-urbanisme-604358.html, abgerufen 10.06.2024.

Müller, Annika, Soziale Exklusion, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden 2012, S. 421-448.

Müller, Nadja, Kriminalprävention durch Baugestaltung, Berlin 2015.

Naplava, Thomas, Soziale Ungleichheit und Kriminalität im urbanen Raum, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2023, S. 251-266.

Neubacher, Frank, Kriminologie, 5. Auflage, Baden-Baden 2023.

Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole, Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2021, S. 107-123.

Newburn, Tim, Criminology, 3. Auflage, New York 2017.

Newman, Oscar, Creating Defensible Space, U.S. Department of Housing and Urban Development (Hrsg.), kein Verlagsort 1996.

Nieuwenhuis, Jaap/Hooimeijer, Pieter, The association between neighbourhoods and educational achievement, a systematic review and meta-analysis, Journal of Housing and the Built Environment 2016, S. 321-347.

Nivette, Amy E., Cross-National Predictors of Crime: A Meta-Analysis, Homicide Studies 2011, S. 103-203.

Nonnenmacher, Alexandra, Ist Arbeit eine Pflicht? Normative Einstellungen zur Erwerbsarbeit, Arbeitslosigkeit und der Einfluss des Wohngebiets, Wiesbaden 2009.

Oberwittler, Dietrich, Stadtstruktur, Freundeskreise und Delinquenz, in: Oberwittler, Dietrich/Karstedt, Susanne (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität – Sonderheft Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden 2004, S. 135-170.

Oberwittler, Dietrich, Wohnquartiere mit konzentrierten sozialen Benachteiligungen können zur Verschärfung der Jugenddelinquenz beitragen – Neue Erkenntnisse zu sozialräumlichen Kontexteffekten, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2008, S. 73-83.

Oberwittler, Dietrich, Wohnquartiere und Kriminalität – Überblick über die Forschung zu den sozialräumlichen Dimensionen urbaner Kriminalität, in: *Oberwittler, Dietrich/Rabold, Susann/Baier, Dirk* (Hrsg.), *Städtische Armutsquartiere – Kriminelle Lebenswelten? Studien zu sozialräumlichen Kontexteffekten auf Jugendkriminalität und Kriminalitätswahrnehmungen*, Wiesbaden 2013, S. 45-95.

Oberwittler, Dietrich, Jugendkriminalität in sozialen Kontexten – Zur Rolle von Wohngebieten und Schulen bei der Verstärkung von abweichendem Verhalten Jugendlicher, in: *Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning* (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität – Interdisziplinäre Perspektiven*, 3. Auflage, Wiesbaden 2018.

Oberwittler, Dietrich, Stadtstruktur und Kriminalität, in: *Hermann, Dieter/Pöge, Andreas* (Hrsg.), *Kriminalsoziologie – Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, 1. Auflage, Baden-Baden 2018, S. 317-336.

Ousey, Graham C./Lee, Matthew R., Community, Inequality, and Crime, in: *Cullen, Francis/Wilcox, Pamela* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, Oxford 2012.

Owens, Ann/Candipan, Jennifer, Social and spatial inequalities of educational opportunity: A portrait of schools serving high- and low-income neighborhoods in US metropolitan areas, *Urban Studies* 2019, S. 3178-3179.

Pauwels, Lieven/Weerman, Frank/Bruinsma, Gerben/Bernasco, Wim, perceived sanction risk, individual propensity and adolescent offending: Assessing key findings from the deterrence literature in a Dutch sample, *European Journal of Criminology*, 2011, S. 386-400.

Permentier, Matthieu/Bolt, Gideon/van Ham, Maarten, Determinants of Neighbourhood Satisfaction and Perception of Neighbourhood Reputation, *Urban Studies* 2011, S. 977-996.

Pesch, Franz, Lebensraum Stadt: Chancen und Risiken der Reurbanisierung, in: *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung* (Hrsg.), *Die Attraktivität großer Städte*, Bonn 2012, S. 80-88. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2012/attraktivitaet-grosser-staedte.html>, abgerufen am 13.04.2024.

Piza, Eric/Welsh, Brandon/Farrington, David/Thomas, Amanda, CCTV surveillance for crime prevention, A 40-year systematic review with meta-analysis, *Criminology & Public Policy* 2019, S. 135-159.

Polizeipräsidium Köln (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 – Auswertebereicht für das Polizeipräsidium Köln*, Köln 2024. https://koeln.polizei.nrw/sites/default/files/2024-04/pks_jahresbericht-pp-koeln-2023.pdf, abgerufen am 14.06.2024.

Pratt, Travis/Cullen, Francis, Macro-Level Predictors and Theories of Crime: A Meta-Analysis, *Crime and Justice* 2005, S. 373-450.

Pridemore, William Alex, Poverty matters: a reassessment of the inequality-homicide relationship in cross-national studies, *British Journal of Criminology* 2011, S. 739-772.

Reynald, Danielle M./Elffers, Henk, The Future of Newman's Defensible Space Theory: Linking Defensible Space and the Routine Activities of Place, *European Journal of Criminology* 2009, S. 25-46.

Sampson, Robert J., Collective Efficacy Theory: Lessons Learned and Directions for Future Inquiry, in: *Cullen, Francis/Wright, John Paul/Blevins, Kristie* (Hrsg.), *Taking Stock – The Status of Criminological Theory*, New Brunswick 2006, S. 149-167.

Sampson, Robert J., Neighbourhood effects and beyond: Explaining the paradoxes of inequality in the changing American metropolis, *Urban Studies* 2019, S. 3-32.

Sampson, Robert J./Levy, Brian L., The Enduring Neighborhood Effect, Everyday Urban Mobility, and Violence in Chicago, *The University of Chicago Law Review*, 2022, S. 323-347.

Sampson, Robert J./Morenoff, Jeffrey D./Raudenbush, Stephen, Social Anatomy of Racial and Ethnic Disparities in Violence, *American Journal of Public Health*, 2005, S. 224-232.

Sampson, Robert J./Raudenbush, Stephen W./Earls, Felton, Neighborhoods and Violent Crime, A Multilevel Study of Collective Efficacy, *Science* 1997, S. 918-924.

Schroer, Markus, Räume, Orte, Grenzen – Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raumes, Berlin 2013.

Schroer, Markus/Wilde, Jessica, Émile Durkheim, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), *Handbuch Stadtsoziologie*, Wiesbaden 2012, S. 59-82.

Schubert, Herbert, Raum und Architektur der Inneren Sicherheit, in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly, Peter/Reichertz, Jo (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit – Fakten, Theorien und Folgen*, 1. Auflage, Wiesbaden 2008, S. 281-291.

Schuster, Nina/Volkman, Anne, Lebenschancen im Quartier: Lebensziele von Stadtteilbewohner(inne)n, ihre Ressourcen und Strategien, sich diese zu erfüllen, *Raumforschung und Raumordnung* 2019, S. 401-415.

Schütte, Johannes D., Soziale Inklusion und Exklusion: Norm, Zustandsbeschreibung und Handlungsoptionen, in: Uster, Ernst-Ulrich, Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung*, 2. Auflage, Wiesbaden 2012, S.104-121.

Sciandra, Matthew/Sanbonmatsu, Lisa/Duncan, Greg J./Gennetian, Lisa A./Katz, Lawrence F./Kessler, Ronald C./Kling, Jeffrey R./Ludwig, Jens, Long-term effects of the Moving to Opportunity residential mobility experiment on crime and delinquency, *Journal of Experimental Criminology*, 20013, S. 451-489.

Simons, Ronald/Simons, Leslie Gordon/Burt, Callie Harbin/Brody, Gene/Cutrona, Carolyn, Collective Efficacy, authoritative parenting and delinquency: A longitudinal test of a model integrating community- and family-level processes, *Criminology* 2005, S. 989-1029.

Singelstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig, *Kriminologie – Eine Grundlegung*, 8. Ausgabe, Bern 2021.

Spano, Richard/Freilich, Joshua, An assessment of the empirical validity and conceptualization of individual level multivariate studies of lifestyle/routine activities theory published from 1995 to 2005, *Journal of Criminal Justice* 2009, S. 305-314.

Spars, Guido, Zukünftige Herausforderungen für Wohnungsmärkte in wachsenden Städten, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.), *Die Attraktivität großer Städte*, Bonn 2012, S. 56-64. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2012/attraktivitaet-grosser-staedte.html>, abgerufen am 13.04.2024.

Starcke, Jan, Nachbarschaft und Kriminalitätsfurcht – Eine empirische Untersuchung zum Collective-Efficacy-Ansatz im Städtevergleich, Wiesbaden 2019.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgungsstatistik 2021*, kein Verlagsort 2022. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Justiz-Rechtspflege/strafverfolgung.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen 13.06.2024.

Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2021 – ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 2021. <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.html>, abgerufen 13.06.2024.

Stewart, Eric A./Simons, Ronald, Structure and Culture in African American Adolescent Violence: A Partial Test of the “Code of the Street” Thesis, *Justice Quarterly* 2006, S. 1-33.

Stewart, Eric A./Simons, Ronald L., Race, code of the street, and violent delinquency: A multilevel investigation of neighbourhood street culture and individual norms of violence, *Criminology* 2010, S. 569-605.

Sutherland, Edwin, *The Theory of Differential Association*, in: Dressler, David (Hrsg.), *Readings in Criminology and Penology*, New York 1972, S. 365-371.

Sykes, Gresham/Matza, David, *Techniques of Neutralisation: A Theory of Delinquency*, *American Sociological Review* 1957, S. 664-670.

Texier-Ast, Verena, Die soziale Mischung im Quartier – ein Garant für die Schaffung sozialer Stabilität benachteiligter Bevölkerungsgruppen?, in: Berding, Nina/Bukow, Wolf-Dietrich/Cudak, Karin (Hrsg.), Die kompakte Stadt der Zukunft, Wiesbaden 2018, S. 267-287.

Toft, Maren/Ljunggren, Jorn, Geographies of class advantage: The influence of adolescent neighborhoods in Oslo, *Urban Studies* 2016, S. 2939-2955.

Troost, Agata/van Ham, Maarten/Manley, David, Neighbourhood effects on educational attainment – What matters more: Exposure to poverty or exposure to affluence?, *PLoS ONE* 2023, 18(3): e0281928. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0281928>.

Tunstall, Rebecca/Green, Anne/Lupton, Ruth/Watmough, Simon/Bates, Katie, Does Poor Neighbourhood Reputation create a Neighbourhood Effect on Employment? The Results of a Field Experiment in the UK, *Urban Studies* 2014, S. 763-780.

Van Ham, Maarten/Boschman, Sanne/Vogel, Matt, Incorporating Neighborhood Choice in a Model of Neighborhood Effects on Income, *Demography* 2018, S. 1069-1090.

Volkman, Anne, Quartierseffekte in der Stadtforschung und in der sozialen Stadtpolitik – Die Rolle des Raumes bei der Reproduktion sozialer Ungleichheit, Berlin 2012.

Von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Begr.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2021.

Wensveen, Maaïke/Palmen, Hanneke/Blokland, Arjan/Meeus, Wim, Examining the work-crime association in emerging adulthood: A longitudinal analysis based on a Dutch population sample, *European Journal of Criminology*, S. 467-484.

Wikström, Per-Olof/Oberwittler, Dietrich/Treiber, Kyle/Hardie, Beth, Breaking Rules – The Social and Situational Dynamics of Young People's Urban Crime, Oxford 2012.

Wikström, Per-Olof/Treiber, Kyle, Social disadvantage and crime: a criminological puzzle, *American Behavioral Scientist* 2016, S. 1232-1259.

Wilson, James/Kelling, George, Broken Windows: The Police and Neighborhood Safety, *The Atlantic Monthly* 3/1982, S. 29-38.

Windzio, Michael/Oeltjen, Mareike, Sozialräumliche Kontexteffekte in Nachbarschaften, in: Böhnke, Petra/Konietzka, Dirk (Hrsg.), *Handbuch Sozialstrukturanalyse*, Wiesbaden 2024, S. 1-24 (Hinweis: E-Book mit nicht durchlaufend nummerierten Kapiteln). <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39759-3>.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| CPTED | Crime Prevention Through Environmental Design |
| IAT | Institutional Anomie Theory |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PolG NRW | Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| SAT | Situational Action Theory |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1.1: Berlin, kommerziell genutzte Gebiete beige. | 25 |
| Abbildung 1.2: Paris, kommerziell genutzte Gebiete beige. | 25 |
| Abbildung 2.1: Vorderhaus-Fassade Rathenower Str. 40 Berlin..... | 27 |
| Abbildung 2.2: Hinterhaus-Fassade Rathenower Str. 40 Berlin..... | 27 |
| Abbildung 2.3: Vorderhaus-Treppenhaus Rathenower Str. 40 Berlin. | 27 |
| Abbildung 2.4: Hinterhaus-Treppenhaus Rathenower Str. 40 Berlin. | 27 |
| Abbildung 3.1: An der Fuhr 5 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 15 Min. mit Fahrrad. | 54 |
| Abbildung 3.2: Florenzer Str. 32 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 3 Minuten zu Fuß..... | 54 |
| Abbildung 4.1: An der Fuhr 5 im Quartierskontext..... | 55 |
| Abbildung 4.2: Florenzer Str. 32 im Quartierskontext. | 55 |
| Abbildung 5.1: An der Fuhr 5, Verbotsschild für Aufenthalt bei Dunkelheit. | 56 |
| Abbildung 5.2: An der Fuhr 5, unzureichend beleuchteter Gang. | 56 |
| Abbildung 5.3: An der Fuhr 5, vernagelte Sockelzone und Vermüllung. | 56 |
| Abbildung 6: Florenzer Str. 32 mit unübersichtlicher Freiflächenmöblierung..... | 58 |
| Abbildung 7.1: Georg-Emmerling-Hof im Stadtkontext, nächstes Zentrum vor dem Gebäude..... | 60 |
| Abbildung 7.2: Jean-Jaurès-Hof im Stadtkontext, nächstes Zentrum 8 Min. mit Fahrrad..... | 60 |
| Abbildung 8.1: Georg-Emmerling-Hof im Quartierskontext. | 60 |
| Abbildung 8.2: Jean-Jaurès-Hof im Quartierskontext. | 60 |
| Abbildung 9.1: Georg-Emmerling-Hof mit Kunst und Sockelnutzung..... | 62 |
| Abbildung 9.2: Georg-Emmerling-Hof mit angrenzender Luxusbebauung..... | 62 |
| Abbildung 9.3: Georg-Emmerling-Hof, Rückseite, mit Arkaden und Tramlinie. | 62 |
| Abbildung 10.1: Georg-Emmerling-Hof mit angrenzenden Gemeindebauten. | 63 |
| Abbildung 10.2: Jean-Jaurès-Hof mit angrenzenden Gemeindebauten. | 63 |
| Abbildung 11.1: Bamberger Str. 12 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 3 Min. mit Fahrrad. | 65 |
| Abbildung 11.2: Hohenstaufenring 24 im Stadtkontext, nächstes Zentrum vor Gebäude..... | 65 |
| Abbildung 12.1: Bamberger Str. 12 im Quartierskontext.. | 65 |
| Abbildung 12.2: Hohenstaufenring 24 im Quartierskontext..... | 65 |
| Abbildung 13.1: Hohenstaufenring 24 mit Sockelnutzung. | 66 |
| Abbildung 13.2: Bamberger Str. 12 ohne Sockelnutzung. | 66 |
| Abbildung 14.1: Glockenblumenweg 57 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 6 Min. mit Fahrrad. | 69 |
| Abbildung 14.2: Gustav-Nachtigal-Str. 17 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 1 Min. zu Fuß. | 69 |
| Abbildung 15.1: Glockenblumenweg 57 im Quartierskontext..... | 70 |
| Abbildung 15.2: Gustav-Nachtigal-Str.17 im Quartierskontext. | 70 |

| | |
|--|----|
| Abbildung 16: Glockenblumenweg 57 mit angrenzender Einfamilienhausbebauung..... | 71 |
| Abbildung 17: Gustav-Nachtigal-Str. 17 mit angrenzender Einfamilienhausbebauung. | 72 |
| Abbildung 18.1: Klein-Mehrfamilienhäuser nahe Gustav-Nachtigal-Str..... | 72 |
| Abbildung 18.2: Groß-Mehrfamilienhäuser nahe Gustav-Nachtigal-Str..... | 72 |
| Abbildung 19: Abbildung 6: Florenzer Str. 32 mit unübersichtlicher Freiflächenmöblierung. | 82 |
| Abbildung 20.1: Grundriss Hohenstaufenring 1. Etage..... | 99 |
| Abbildung 20.2: Grundriss Hohenstaufenring Penthouse | 99 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Tabelle 1: Ergebnisse der Theorieanalyse und Toolkit..... | 50 |
| Tabelle 2: Kölnberg, An der Fuhr 5, Köln..... | 76 |
| Tabelle 3: Chorweiler, Florenzer Str. 32, Köln..... | 81 |
| Tabelle 4: Leopoldstadt, Georg-Emmerling-Hof, Wien | 85 |
| Tabelle 5: Favoriten, Jean-Jaurès-Hof, Wien..... | 91 |
| Tabelle 6: Innenstadt/Kwartier Latäng, Hohenstaufenring 24, Köln | 97 |
| Tabelle 7: Kalk/Vingst, Bamberger Str. 12, Köln | 102 |
| Tabelle 8: Höhenhaus, Glockenblumenweg 57, Köln..... | 106 |
| Tabelle 9: Nippes, Gustav-Nachtigal-Str. 17, Köln..... | 110 |

1. Einleitung

1.1 Relevanz

„Alles Böse dieser Welt kommt aus Nippes, Kalk und Ehrenfeld!“ – die Kölner*innen vergangener Tage bezweifelten nicht, dass Kriminalität und Unordnung in der Großstadt ihren Ursprung in bestimmten Quartieren haben.

Seit ihrer Entstehung werden Großstädte als Orte von sozialen Konflikten, Chaos und Kriminalität wahrgenommen – und innerhalb von ihnen ganz besonders bestimmte Quartiere. In der Filmkunst lernen wir *Metropolis* mit seiner Unterstadt kennen, in der die Armen fern des Tageslichtes hausen, oder Batmans *Gotham*, dessen Manhattan nachempfundene Innenstadt ein Moloch von Gewalt und Verfall ist. Auch in der realweltlichen Debatte und den Boulevardmedien ist die Rede von „Brennpunkten“ und „gefährlichen Orten“ innerhalb der Städte.¹

Trotz teils schlechter Presse wachsen die meisten Großstädte Deutschlands und Europas. Die Kommunen sehen sich deshalb mit Herausforderungen konfrontiert, die sich teils zu widersprechen scheinen: Sie müssen im großen Stil neuen Wohnraum schaffen, gleichzeitig für die soziale Inklusion aller Stadtbewohner*innen sorgen und Segregation vermeiden. Um eine hohe Lebensqualität in der Stadt und damit ihre Attraktivität zu gewährleisten, müssen sie dabei eine sichere Umgebung für alle schaffen. Dies umfasst sowohl die Bekämpfung von objektiver Kriminalität als auch von subjektiver Kriminalitätsfurcht, die für Bewohner*innen beinahe ebenso schwer wiegen kann. Wie sich zeigen wird, sind kriminalpräventive und sozial inklusive Aspekte dabei untrennbar verknüpft und gleichermaßen unverzichtbar für ein gutes, urbanes Leben.

Diese Vielfalt von Anforderungen, denen sich kommunale Planer*innen gegenübersehen, läuft Gefahr, unübersichtlich und dadurch lähmend zu werden. Es tut also Not, die Erkennt-

¹ Reucher, Das ist der gefährlichste Ort in Köln, www.express.de/koeln/das-ist-der-gefaehrlichste-ort-in-koeln-so-schlimm-war-es-noch-nie-743701, abgerufen 10.06.2024.

nisse aus Kriminologie, Stadtsoziologie, Architektur und Stadtplanung in die Form handlungsleitender Empfehlungen – ein Toolkit – zu gießen, das kommunalen Entscheider*innen eine wissenschaftlich fundierte Orientierung bietet.

1.2 Forschungsfrage

Es stellt sich die Frage, *ob* Kommunen mit den Mitteln der Stadtplanung kriminalpräventive, Kriminalitätsfurcht reduzierende und sozial inklusive Effekte erzielen können und *wie* – also durch welche physische Gestaltung des Raumes – sie diese Effekte erzielen können. Schließlich wird zu klären sein, *welche* der idealtypischen Konzepte von urbanem Wohnungsbau im Quartierskontext aufgrund ihrer baulichen Merkmale besonders geeignet sind, kriminalpräventiv und sozial inklusiv zu wirken.

Es wird hier vorrangig auf die „Hardware“, also die physischen Eigenschaften des Raumes und deren sozialen Auswirkungen eingegangen, insbesondere auf:

- das bauliche Sozialwohnungskonzept,
- die Architekturgestaltung,
- die Lage und Verkehrsanbindung von Quartieren,
- die öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Kultur-, Bildungs- und Sport-, Freizeit- und kommerziellen Einrichtungen.

Polizeistrategien, soziale Unterstützungsprogramme, Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft sowie rechtliche Rahmenbedingungen wie Mietpreisbremsen sind nur am Rande Gegenstand dieser Arbeit. Der Fokus liegt auf dem physischen Raum, da dieser einen nachhaltigeren Effekt verspricht. Er entfaltet seine Wirkung langfristig und ist weniger abhängig von wechselnden politischen Trends, finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Engagements Einzelner. Gerade weil die Gestaltung des physischen Raumes ohne besondere Programme sozial integrativ und kriminalpräventiv zu wirken verspricht, scheint sie auch geeignet, die dauerhafte Thematisierung von Unsicherheit und damit Kriminalitätsfurcht fördernde Tendenzen der „Sekuritisation“² zu reduzieren.

² Frevel in Eckardt, Handbuch Stadtsoziologie, S. 593, 607.

1.3 Methodik

In dieser Arbeit wird eine interdisziplinäre Literaturanalyse durchgeführt. Die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen werden zu einem Toolkit aus Empfehlungen synthetisiert. Soweit (ältere) Primärliteratur nicht verfügbar ist, wird auf hochwertige Sekundärliteratur zurückgegriffen. Ausgangspunkt der Arbeit ist das Konzept der Kontext- oder Nachbarschaftseffekte³ in der von Jürgen Friedrichs entworfenen Typologie: Friedrichs unterscheidet zwischen Eigenschaften eines Quartiers und sozialen Mechanismen, durch welche diese Eigenschaften Nachbarschaftseffekte auslösen. Eine Quartierseigenschaft ist beispielsweise ein schlechter Ruf des Quartiers, der durch den Mechanismus der Diskriminierung zu dem Kontexteffekt eines erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt führt.⁴

Aus Kriminalitätstheorien, die raumbezogenen Erkenntniswert versprechen,⁵ werden stadtplanerisch relevante soziale Mechanismen entwickelt. Daraufhin werden auf Grundlage der Erkenntnisse aus Kriminologie, Stadtsoziologie sowie Architektur und Städtebau die Eigenschaften des Quartiers herausgearbeitet, die diese Mechanismen auslösen oder zumindest begünstigen. Die sich aus der interdisziplinären Theorielandschaft ergebenden Empfehlungen werden zu einem Toolkit für kommunale Entscheider*innen zusammengefasst.

Schließlich werden anhand von eigenem Fotomaterial sowie Karten- und Bildmaterial aus GoogleMaps, Google StreetView und dem Geoinformationssystem der Stadt Wien⁶ verschiedene idealtypische Beispiele des städtischen Wohnungsbaus im Quartierskontext darauf untersucht, inwieweit diese dem Toolkit entsprechen, inwieweit sie also Vorbildcharakter für künftige Planung haben. Dazu wurden die Empfehlungen in 24 in Karten- und Bildmaterial überprüfbare Items übersetzt, die teils quantitativer (Entfernungen), teils qualitativer Natur (Übersichtlichkeit, Erhaltungszustand etc.) sind.⁷ Angegebene Fahrtzeiten nach GoogleMaps sind verkehrs- und uhrzeitabhängig, daher nur ein Anhaltspunkt. Auf-

³ Neubacher, Kriminologie, S. 103.

⁴ Friedrichs, KölnZSoziol 2014, S. 287, 289.

⁵ Mangels Raumbezugs nicht besprochen beispielsweise biologische Ansätze.

⁶ Stadt Wien, ViennaGIS Stadtplan, www.wien.gv.at/kulturportal/public/, abgerufen 12.06.2024.

⁷ Vollständige Liste s. Anlage.

grund der Nutzungsbestimmungen von Google StreetView, die eine Bildverwendung verbietet, erfolgt der Quellennachweis mit Verlinkung und Adressangabe. GoogleMaps erlaubt keine exakt maßstäbliche Nutzung von Karten, weshalb das Kartenmaterial nicht unmittelbar vergleichbar ist. Dazu dienen die Fahrtzeitangaben. Als ideal wird dabei in Anlehnung an das Konzept der 15-Minuten-Stadt⁸ eine Erreichbarkeit relevanter Einrichtungen innerhalb von 15 Minuten bestenfalls zu Fuß, andernfalls mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angesehen. ChatGPT wird aufgrund der Tendenz von künstlicher Intelligenz, gesellschaftliche Stereotype zu reproduzieren,⁹ genutzt, um näherungsweise den (digitalen) Ruf von Quartieren oder Gebäuden zu ergründen.

Ausgewählt wurden mit der Großwohnsiedlung, der Einfamilienhaussiedlung, der geschlossenen Blockrandbebauung und der Sonderform des Wiener Gemeindebau-Hofs drei klassische, westliche Bautypen sowie eine weltweit beachtete Sonderform. Pro Bautyp werden zwei Beispiele mit je unterschiedlichen Strukturmerkmalen analysiert, um im typinternen Vergleich Vor- und Nachteile des Bautyps erkennbar zu machen. Es wird jeweils das Gebäude im Quartiers- und Stadtkontext betrachtet.

1.4 Forschungsstand

Kriminalpräventive und sozial inklusive Stadtplanung sind nur dann sinnvolle Konzepte, wenn der städtische Raum einen Einfluss auf Kriminalität und soziale Exklusion hat. Dieser Frage widmeten sich in der Vergangenheit sowohl Kriminolog*innen als auch Soziolog*innen ausgiebig.

1.4.1 Historische Ursprünge

Diese Arbeit ruht auf zwei Säulen: Kriminologie und Kriminalprävention einerseits, (Stadt-)Soziologie und soziale Inklusion andererseits. Die untrennbare Verbindung beider zeigt sich schon an ihrem gemeinsamen Gründervater: Émile Durkheim.

⁸ Moreno, La ville du quart d'heure, www.latribune.fr/regions/smart-cities/la-tribune-de-carlos-moreno/la-ville-du-quart-d-heure-pour-un-nouveau-chrono-urbanisme-604358.html, abgerufen 10.06.2024.

⁹ Langer/Weyerer in Oswald/Borucki, S. 219, 224.

Durkheim konstatierte im 19. Jahrhundert einen modernisierungsbedingten Norm- und Bindungsverlust und eine daraus folgende soziale Desintegration. Diesen Zustand bezeichnet er als Anomie, die wiederum Devianz verursache.¹⁰ Obwohl Durkheim die Stadt nicht explizit untersucht, setzt er Verstädterung und Modernisierung gleich.¹¹ In der Stadt ist der Mensch demnach befreit von dörflichen Bindungen, jedoch fehlten Orientierung und Sozialkontrolle, was abweichendes Verhalten befördere.¹² Die Themen Desintegration und Anomie sind bis heute wichtige Bestandteile der kriminologischen Theorie und finden sich aufgrund ihrer starken sozioökonomischen Bezüge auch in der Diskussion um soziale Segregation und Exklusion wieder.¹³ Durkheims Theorie vernachlässigt allerdings den physischen Raum, wohl aufgrund seiner Annahme, soziale Tatsachen würden nur durch andere soziale Tatsachen bedingt¹⁴ – obwohl gerade der gebaute Raum selbst eine soziale, keine naturgegebene Tatsache ist.¹⁵

International begründete die *Chicago School* im frühen 20. Jahrhunderts die empirische Stadtsoziologie ebenfalls mit einem kriminologischen Blick auf Devianz.¹⁶ Kernthese des umfangreichen Forschungsprojektes ist die Verortung von Devianz in bestimmten Quartieren, losgelöst von ihrer Bewohner*innenschaft – die Frage der Nachbarschaftseffekte. Als Grund für die ungleiche Kriminalitätsverteilung wird soziale Desorganisation, also eine Auflösung traditioneller Bindungen und eine dadurch herabgesetzte Sozialkontrolle benannt. Nach Shaw/McKay sind entsprechende Quartiere gekennzeichnet durch Armut, Strukturchwäche, einen hohen Grad ethnischer Durchmischung und eine hohe Fluktuation der Wohnbevölkerung.¹⁷

1.4.2 Kriminologischer Forschungsstand

In der kriminologischen Forschung spielen städtische Quartiere bisher einerseits eine Rolle als Raum, der aufgrund von attraktiven Tatobjekten und Tatgelegenheiten unmittelbar vor

Ort zu Devianz führt („*attracting areas*“), andererseits als Raum, der durch seine Lebensbedingungen zur Ausbildung von devianten Verhaltensweisen seiner Bewohner*innen beiträgt („*breeding areas*“).¹⁸ Wenig beachtet, aber durchaus relevant, erscheint zudem die Frage, inwieweit privilegierte Quartiere zu Devianz beitragen, indem sie sozial starke Bewohner*innen aus anderen Quartieren abziehen und so zur negativen Entwicklung dieser beitragen (hier bezeichnet als „*pull-effect areas*“).

Die Datenlage zur örtlichen Verteilung von Kriminalität ist eingeschränkt: die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist die erfassten Tatorte großen Polizeiinspektionen zu, die besonders in Großstädten sehr heterogene Gebiete abdecken.¹⁹ Eine kleinräumige Erfassung von Tatorten steht nicht zur Verfügung, sodass Rückschlüsse auf kriminogene städtische Strukturen auf dieser Basis nicht möglich sind. Die polizeiliche Einstufung als „gefährlicher Ort“ wird regelmäßig nicht veröffentlicht und auch die Grundlage dieser – ob nun objektive Kriminalitätshäufung oder subjektive, polizeiliche Erfahrungswerte – ist nicht bekannt. Die kriminologische Literatur geht jedoch von Häufungen in Innenstädten und an Verkehrsknotenpunkten (aufgrund einer Vielzahl von Tatobjekten bzw. Opfern) und Ausgehvierteln (aufgrund des Zusammentreffens einer Vielzahl oftmals alkoholisierter Personen) sowie in segregierten Armenvierteln aus.²⁰

Noch schlechter ist die Datenlage zu den Wohnorten von Tatverdächtigen. Die PKS erfasst Tatort-Wohnort-Beziehungen nur auf Gemeindeebene, nicht auf Quartiersebene. Auch die Strafverfolgungsstatistik ist nicht ergiebiger. Es lässt sich weder eine Tatverdächtigen-, noch eine Verurteiltenbelastungszahl für Quartiere oder bestimmte Bautypen errechnen. Allenfalls kann indirekt und grob auf die Wohnorte von Täter*innen geschlossen werden: Die Strafverfolgungsstatistik gibt anhand der Geldstrafenhöhe Auskunft über den ungefähren finanziellen Status von Verurteilten. Die Höhe des Tagessatzes beträgt 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens. Von 379.034 verhängten Geldstrafen im Jahr 2021 betrug

¹⁰ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 118 f.; Neubacher, Kriminologie, S. 106.

¹¹ Schroer/Wilde in Eckardt, S. 59, 64 f.

¹² Schroer/Wilde in Eckardt, S. 59, 74.

¹³ Schroer/Wilde in Eckardt, S. 59, 80; Neubacher, Kriminologie, S. 106 f.

¹⁴ Schubert in Lange/Ohly/Reichert, S. 281.

¹⁵ „*fait social*“, Maunier, L'origine et la fonction économique des villes, S. 42.

¹⁶ Hennig in Eckardt, S. 95, 95 ff.

¹⁷ Zusammenfassend Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 136 mwN.

¹⁸ Neubacher, Kriminologie, S. 100.

¹⁹ Vgl. Karte der Polizeiinspektionen Kölns/Leverkusens: *Polizeipräsidium Köln*, PKS-Jahresbericht 2023, S. 49.

²⁰ Frevel in Eckardt, S. 593, 597; Neubacher, Kriminologie, S. 100.

253.941 maximal 25 €. ²¹ Daraus ergibt sich ein Einkommen von maximal 750 €. Die Armutsgefährdungsschwelle lag 2021 bei 1.247 €. ²² Dies deutet auf eine starke Überrepräsentation Ärmere hin. Unter der Annahme, dass aufgrund sozialer Segregation viele arme Menschen in benachteiligten Quartieren leben, kann indirekt darauf geschlossen werden, dass auch Täter*innenwohnorte verstärkt dort liegen. Ein Kausalzusammenhang zwischen Wohnort und Entwicklung von Devianz ergibt sich daraus jedoch nicht zwingend.

Die Erforschung von Wohnorten oder gar Jugend-Wohnorten von Täter*innen ist aufwändiger als die von Tatorten und dürfte regelmäßig Längsschnittstudien erfordern. Dies mag ein Grund für das besondere Interesse an tatortbezogenen, situativen Ansätzen wie *broken windows*, *defensible space*, *Crime Prevention Through Environmental Design* (CPTED) sein. Bei der Erforschung von „*breeding areas*“ von Devianz hat sich insbesondere in Deutschland ein erhebliches Loch aufgetan. Es lassen sich jedoch aus allgemeinen Kriminalitätstheorien Rückschlüsse auf städtebauliche Merkmale ziehen, die „*breeding areas*“ schaffen können. Diese Analyse erfolgt im weiteren Verlauf dieser Arbeit.

Neben der objektiven Devianz ist auch die subjektive Kriminalitätsfurcht Gegenstand der kriminologischen Forschung. Die empirische Forschung deutet auf eine weitgehende Entkopplung von Kriminalitätsfurcht und tatsächlicher Kriminalität hin. ²³ Für räumliche Kontexte in Städten wies Lüdemann nach, dass sich eine höhere Einwohner*innendichte und eine sichtbare Polizeibestreuung reduzierend auf die Kriminalitätsfurcht auswirken, eine benachteiligte Sozialstruktur sowie eigene Viktimisierung erhöhend. ²⁴ Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zeigen Hirtenlehner/u.a., dass eigene sozioökonomische Unsicherheitsgefühle Kriminalitätsfurcht fördern. ²⁵ Bei Personen mit rassistischen Ansichten können auch diese in Verbindung mit sozioökonomischen Unsicherheiten Kriminalitätsfurcht begünstigen. ²⁶ Neben sozialer Unsicherheit wirkt sich nach Hirtenlehner/Hummelsheim auch

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Strafverfolgungsstatistik 2021, S. 208 ff. (letztes verfügbares Berichtsjahr; Zahlen bezogen auf Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte).

²² Statistisches Bundesamt (Destatis), www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-mz-silc.html, abgerufen 20.05.2024.

²³ Lüdemann, KölnZSoziol 2006, 285, S. 301 f.

²⁴ Lüdemann, KölnZSoziol 2006, 285, S. 301 f.

²⁵ Hirtenlehner/u.a., Kriminalitätsfurcht, S. 466 ff.

²⁶ Hirtenlehner/u.a., Soziale Probleme 2016, S. 17, 40.

die soziale Ungleichheit erhöhend auf die Kriminalitätsfurcht aus, ²⁷ darüber hinaus individuelle Merkmale wie niedriges Bildungsniveau und bestimmte politische Ansichten. ²⁸ Die Kriminalitätsfurchtforschung steht in engem Zusammenhang mit der Angstraumforschung. Angsträume sind demnach Orte, an denen besonders oft Kriminalitätsfurcht empfunden wird, insbesondere wegen wahrgenommener niedriger Sozialkontrolle. ²⁹ Als Merkmale gelten schlechte Orientierungs- und Fluchtmöglichkeiten, Dunkelheit, Abwesenheit von anderen Passant*innen, aber auch kleinere Ordnungsstörungen („*incivilities*“) und die Anwesenheit gesellschaftlich stigmatisierter Personen. ³⁰

1.4.3 Soziologischer Forschungsstand

Soziale Segregation und Exklusion sind drängende soziologische Forschungsthemen. Helbig/Jähnen stellten in 74 deutschen Städten insgesamt eine fallende ethnische, aber eine steigende soziale Segregation fest, die in ostdeutschen Städten teils ein hohes, amerikanisches Niveau erreicht. ³¹ Der Befund fallender ethnischer Segregation schwächt sich durch die Erkenntnis ab, dass Menschen, die im Zuge der Fluchtbewegung seit 2015 nach Deutschland kamen, hauptsächlich in benachteiligten Quartieren Unterkunft fanden, in denen oft bereits eine größere Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund lebte. ³²

Auswirkungen von Segregation und sozialer Exklusion werden oft unter dem Begriff der Nachbarschafts- oder Kontexteffekte diskutiert. Deren Erforschung ist methodisch herausfordernd, da Nachbarschaftseffekte von reinen Kompositionseffekten getrennt werden müssen: Die unterschiedlichen Niveaus negativer Outcomes dürfen also nicht alleine darauf beruhen, dass Menschen mit nachteiligen Individualmerkmalen öfter in bestimmten Quartieren leben; es müssen sich also über die nachteiligen Individualmerkmale hinaus negative Wirkungen des Quartiers *an sich* zeigen. ³³ Auch der Zuschnitt des zu erforschenden Gebietes ist eine Herausforderung. Oftmals werden, weil für kleinere Gebiete keine statistischen Daten vorliegen, relativ große Gebietsausschnitte gewählt, was zur Unterschätzung

²⁷ Hirtenlehner/Hummelsheim, MSchrKrim 2011, S. 178, 181.

²⁸ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 434 mwN.

²⁹ Bescherer/u.a., RaumPlanung, 6-2017, S. 10.

³⁰ Bescherer/u.a., RaumPlanung, 6-2017, S. 10 mwN.

³¹ Helbig/Jähnen, Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte?, WZB Discussion Paper 2018-001, S. 113 f.

³² Helbig/Jähnen, Wo findet Integration statt?, WZB Discussion Paper 2019-003, S. 46.

³³ Oberwittler in Dollinger/Schmidt-Semisch, S. 297, 301.

von Nachbarschaftseffekten führen kann.³⁴ Neuere Daten aus den Niederlanden deuten jedoch darauf hin, dass auch bei Beachtung der Wohnortwahlentscheidung tatsächlich ein signifikanter Nachbarschaftseffekt verbleibt.³⁵

Devianz ist nicht immer der Fokus von Nachbarschaftseffektstudien, sondern oftmals auch sozioökonomische und Bildungs-Outcomes. Da auch diese jedoch potentiell Einfluss auf die Entwicklung von Devianz haben,³⁶ sollen all diese Teilaspekte hier gemeinsam dargestellt werden.

Für die USA sind Nachbarschaftseffekte gut belegt.³⁷ Nach einer Untersuchung von Sampson sind Nachbarschaftseffekte der Hauptgrund für die unterschiedliche Gewaltkriminalitätsbelastung von schwarzen und weißen Personen.³⁸ Auch Bellair/McNulty betonen Nachbarschaftseffekte als wichtige Ursache der Delinquenz schwarzer, benachteiligter Jugendlicher.³⁹ Hay/u.a. zeigen auf, dass das Aufwachsen in einer armen Familie in einem benachteiligten Quartier mit einem höheren Delinquenzrisiko einhergeht, als es für Kinder aus armen Familien in durchschnittlich wohlhabenden Quartieren vorliegt.⁴⁰ Im Rahmen des nicht unumstrittenen *Moving To Opportunity*-Projektes wiesen jüngere Langzeitauswertungen bessere ökonomische Outcomes von Personen nach, die als Kinder (unter 13) aus benachteiligten in privilegierte Quartiere umzogen.⁴¹ Ebenso ergab sich eine zumindest zeitweilige Reduktion der Gewaltkriminalität (nicht aber der leichteren Eigentumsdelikte) von Jungen.⁴² Jüngst erweiterten Sampson/Levy das Konzept von benachteiligten Wohnquartieren auf die Quartiere, in denen sich Personen aufhalten sowie die Wohnquartiere der Personen, die sich im Heimat-Quartier der untersuchten Personengruppe aufhalten („*triple neighborhood disadvantage*“). Für diese weisen sie jeweils einen Nachbarschaftseffekt auf die Gewaltkriminalität nach.⁴³

³⁴ Heinze/Drewing in Reicher/Schmidt, S. 31, 41.

³⁵ Van Ham/u.a., *Demography* 2018, S. 1069, 1086.

³⁶ Details s.u., 3.1.

³⁷ Zusammenfassend Farwick in Eckardt, S. 381, 389.

³⁸ Sampson/u.a., *AmJPublicHealth* 2005, S. 224, 231.

³⁹ Bellair/McNulty, *Criminology* 2005, S. 1135, 1157.

⁴⁰ Hay/u.a., *JYouthAdolescence* 2007, S. 593, 602.

⁴¹ Chetty/u.a., *American Economic Review* 2016, S. 855, 899.

⁴² Sciandra/u.a., *JExpCriminol* 2013, S. 451, 473.

⁴³ Sampson/Levy, *UChiLRev* 2022, S. 323, 335, 341.

Auch europäische Studien stellen Nachbarschaftseffekte fest, so beispielsweise Bernburg/Thorlindsson in Island, wo unbeaufsichtigte Freizeit von Jugendlichen in benachteiligten Quartieren häufiger zu Delinquenz führt als in privilegierten⁴⁴ oder in Schottland, wo Arbeitslose, die in einem Quartier mit hoher Arbeitslosigkeit lebten, mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit zehn Jahre später weiterhin arbeitslos waren, als Arbeitslose in Quartieren mit geringerer Arbeitslosigkeit.⁴⁵ In Amsterdam ist ein positiver Effekt von privilegierten Wohnquartieren und Schulen auf den Übertritt benachteiligter Grundschüler*innen auf höhere Sekundarschulen belegt⁴⁶ und eine Meta-Studie von Nieuwenhuis/Hooijmeijer bestätigt einen negativen Effekt benachteiligter Quartiere auf den Bildungserfolg.⁴⁷ Hedman/u.a. betonten den generationenübergreifenden Einfluss eines benachteiligten Kindheitswohnquartiers auf das Einkommen von Erwachsenen.⁴⁸ Für Deutschland sind positive Nachbarschaftseffekte etwa für bessere Bildungs-Outcomes in sozial privilegierten Quartieren nachgewiesen,⁴⁹ jüngst grundsätzlich bestätigt sowie um den Nachweis spiegelbildlicher, negativer Effekte erweitert worden.⁵⁰ Aber auch unmittelbar für Jugendkriminalität liegen entsprechende Studien vor: Für Jugendliche ohne Migrationshintergrund mit lokalem Freundeskreis in einem benachteiligten Quartier war die Wahrscheinlichkeit für schwere Kriminalität selbst bei Kontrolle individueller Eigenschaften verdoppelt.⁵¹

Europäische Studien finden regelmäßig weniger starke, weniger durchgehende Nachbarschaftseffekte als amerikanische, was in der Diskussion auf die bessere Durchmischung und sozialstaatliche Absicherung zurückgeführt wird.⁵² Mehrere schwedische Studien fanden gar keine Nachbarschaftseffekte, in Dänemark zeigte sich jedoch durchaus ein Effekt des Aufwachsens in Quartieren mit hoher Anzahl verurteilter Jugendlicher.⁵³ Zudem scheinen

⁴⁴ Bernburg/Thorlindsson, *Criminology* 2007, S. 415, 438.

⁴⁵ Manley/van Ham, IZA Discussion Paper No. 5271, S. 12.

⁴⁶ Kuyvenhoven/Boterman, *Urban Studies* 2021, S. 2660, 2679.

⁴⁷ Nieuwenhuis/Hooijmeijer, *JHousBuiltEnviron* 2016, S. 321-331.

⁴⁸ Hedman/u.a., *Journal Economic Geography* 2015, S. 195, 209.

⁴⁹ Helbig, *KölnZSoziol* 2010, S. 655, 676.

⁵⁰ Gresch/u.a., *KölnZSoziol* 2023, S. 37, 55.

⁵¹ Oberwittler in Oberwittler/Karstedt, S. 135, 154.

⁵² Farwick in Eckardt, S. 381, 389; keine Nachbarschaftseffekte hins. Erwerbsnormen z.B. bei *Nonnenmacher*, Ist Arbeit eine Pflicht?, S. 197 f.

⁵³ Vgl. Darstellung bei Oberwittler in Hermann/Pöge, S. 317, 323; Damm/Dustmann, *AmEconRev* 2014, S. 1806, 1830.

manche demographische Merkmale zu erhöhter Anfälligkeit für Nachbarschaftseffekte zu führen, was eine differenzierte Untergruppenbetrachtung nahelegt.⁵⁴ Auch treten manche Nachbarschaftseffekte erst ab einem Schwellenwert auf, beispielsweise ab einer Armutskonzentration von 20-40 % im Quartier. Andere Untersuchungen deuten auf lineare Effekte hin.⁵⁵ Insbesondere für Deutschland ist die empirische Forschung im Vergleich zu den USA noch lückenhaft.⁵⁶ Jedoch besteht Einigkeit, dass Nachbarschaftseffekte – auch in Europa – eine relevante Rolle sowohl für soziale Exklusion als auch für Devianzentstehung spielen.⁵⁷ Insgesamt sei ihr Einfluss im Vergleich zu Individualfaktoren zwar geringer, für die Entwicklung von Kindern und besonders für bereits vulnerable Gruppen jedoch wohl stärker.⁵⁸ Gerade weil Individualfaktoren wie eine schädliche Erziehung schwer durch öffentliche Akteure beeinflusst werden können, werden quartiersbezogene Präventionsansätze als erfolgversprechend zum Ausgleich sozialer Widersprüche angesehen.⁵⁹ Dies dürfte angesichts der steigenden, sich teils amerikanischen Verhältnissen nähernden Segregation besonders aktuell sein.

Der Großteil der Nachbarschaftseffektforschung fokussiert sich auf sozioökonomische Eigenschaften benachteiligter Quartiere und deren Effekte auf ihre Bewohner*innen. Volkmann, die noch 2012 Nachbarschaftseffekten insgesamt kritisch gegenüberstand,⁶⁰ weist in jüngerer Zeit darauf hin, dass diese Sichtweise nicht abschließend ist. Sie legt den Fokus nicht auf benachteiligte Quartiere, sondern darauf, wie Eigenschaften von Quartieren Personengruppen in benachteiligten Lebenslagen und ihre Lebenschancen beeinflussen.⁶¹ Nachbarschaftseffekte sind damit nicht auf sozioökonomische Eigenschaften eines Quartiers begrenzt. Friedrichs nennt beispielsweise auch die Infrastruktur⁶² – diese kann auch in einem reichen Quartier schlecht ausgeprägt sein, wenn beispielsweise ein Bahnanschluss

⁵⁴ Oberwittler, RdJB 2008, S. 73, 82; Friedrichs, KölnZSoziol 2014, S. 287, 309; beispielhaft Oberwittler in Oberwittler/Karstedt, S. 135, 164 zur Nicht-Betroffenheit von migrantischen Jugendlichen.

⁵⁵ Für Schwellenwerte Friedrichs, KölnZSoziol 2014, S. 287, 309; für lineare Effekte Gresch/u.a., KölnZSoziol 2023, S. 37, 55.

⁵⁶ Oberwittler in Hermann/Pöge, S. 317, 320.

⁵⁷ Vgl. z.B. Farwick in Eckardt, S. 381, 389; Friedrichs, KölnZSoziol 2014, S. 287, 309; Windzio/Oeltjen in Böhnke/Konietzka, S. 1, 22; Neubacher, Kriminologie, S. 103.

⁵⁸ Sampson, Urban Studies 2019, S. 3, 8; Chetty/u.a., AmEconRev 2016, S. 855, 899; Oberwittler in Oberwittler/Rabold/Baier, S. 45-76.

⁵⁹ Horr in Diehl/Kristen, S. 397-426.

⁶⁰ Volkmann, Quartierseffekte in der Stadtforschung und in der sozialen Stadtpolitik, S. 78.

⁶¹ Schuster/Volkmann, Raumforschung und Raumordnung 2019, S. 401, 402.

⁶² Friedrichs, KölnZSoziol, 2014, S. 287, 291.

fehlt. In diesem Falle wäre ein negativer Nachbarschaftseffekt eines reichen Quartiers auf arme Bewohner*innen naheliegend. Zu den nicht zwingend ökonomisch bedingten Eigenschaften, die Nachbarschaftseffekte auslösen könnten, gehört auch die Gestaltung von Gebäuden und öffentlichem Raum im Sinne des *defensible-space*-Ansatzes und der CPTED.⁶³ Damit erweitert sich der Blick von „Brennpunkten“ auf die gesamte Stadt.

Vielfältige Nachbarschaftseffekte können also einen Einfluss auf soziale Exklusion und Delinquenz haben. Daraus ergibt sich Potenzial für die kriminalpräventive, sozial inklusive Stadtplanung: Wenn die Mechanismen und Eigenschaften, durch die bestimmte Quartiere Nachbarschaftseffekte auslösen, aufgeklärt werden können, lässt sich durch eine entsprechende Gestaltung des physischen Raumes kriminogenen und sozial exkludierenden Effekten entgegenwirken.

1.5 Definitionen

Der Blick in die bisherige Forschung zeigt einige Begriffe auf, die für die weitere Arbeit wichtig sind und daher einer Definition bedürfen.

Stadtplanung ist „Planung und Steuerung der räumlichen Entwicklung auf der kommunalen Ebene“; Städtebau beschreibt die baulichen Elemente, die Stadtplanung auch sozioökonomische und ökologische Bezüge.⁶⁴ Es hat sich der Begriff der „städtebaulichen Kriminalprävention“ eingebürgert, der jedoch über rein bauliche Aspekte hinausgeht.

Kriminalprävention ist die „Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen“ zur Verhinderung von Straftaten.⁶⁵ In der Praxis umfasst der Begriff jedoch oftmals auch die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und anderem störendem Verhalten wie Verschmutzung, Lärmbelästigung oder öffentlichem Alkoholkonsum, die teils als Straftaten vorausgehend angesehen werden.⁶⁶

⁶³ Details dazu s.u., 3.6.3.

⁶⁴ Pahl-Weber/Schwartz in Akademie für Raumentwicklung, Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, S. 2510.

⁶⁵ Meier, Kriminologie, S. 303.

⁶⁶ Vgl. die Ausführungen zu broken windows, 3.7.

Devianz ist der eigentliche Untersuchungsgegenstand der Kriminologie und beschreibt abweichendes Verhalten, mithin Verhalten, das nicht den Normen der Mehrheitsgesellschaft entspricht.⁶⁷ Die Unterscheidung zwischen Kriminalität und sonstiger Devianz ist letztlich willkürlich und international stark unterschiedlich, sodass hier bevorzugt auf den Begriff der Devianz zurückgegriffen wird.

Der Begriff des Quartiers ist uneinheitlich definiert, jedenfalls von räumlichen *und* soziokulturellen Eigenschaften bestimmt, von überschaubarer Größe und sozialer Multifunktionalität.⁶⁸

Soziale Exklusion bezeichnet die durch soziale Ungleichheit hervorgerufenen Nachteile bei gesellschaftlicher „Zugehörigkeit und Teilhabe“,⁶⁹ also dem Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen aller Art. Exklusion ist sowohl Prozess als auch Zustand.⁷⁰ Soziale Inklusion ist das positive Spiegelbild.

Soziale (residentielle) Segregation ist die ungleiche Verteilung von Personen auf verschiedene Wohngebiete nach sozioökonomischen Merkmalen.⁷¹

Nachbarschafts- oder Kontexteffekte sind „Wirkung[en] eher kleinräumiger Umwelten auf Wahrnehmungen, mentale Zustände und Handlungen von Menschen“.⁷²

2. Städtebauliche Kriminalprävention als kommunale Aufgabe

2.1 Kommunale Kompetenzen in der Kriminalprävention

Kriminalprävention ist ausdrücklich polizeilich Aufgabe (beispielsweise § 1 I 2 Polizeigesetz (PolG) NRW), geht jedoch über Polizeiarbeit hinaus.

⁶⁷ Neubacher, Kriminologie, S. 24.

⁶⁸ Heinze/Drewing in Reicher/Schmidt, S. 31, 32.

⁶⁹ Müller in Eckardt, S. 421, 423.

⁷⁰ Schütte in Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn, S. 104, 104.

⁷¹ Farwick in Eckardt, S. 381, 381.

⁷² Windzio/Oeltjen in Böhnke/Konietzka, S. 1, 3.

Traditionell werde drei Präventionsebenen unterschieden. Auf der Primärebene wird gesamtgesellschaftlich auf eine Reduktion kriminogener und die Stärkung schützender Einflüsse hingewirkt,⁷³ größtenteils durch Sozial- und Bildungspolitik. Die Sekundärebene widmet sich mit Beratung, Förderung und Kontrolle als risikohaft bewerteten Situationen, Personen und Orten.⁷⁴ Die Tertiärebene bezieht sich auf die Prävention nach bereits erfolgter Tat und dient der Vermeidung von Wiederholungstaten, etwa durch Therapieangebote.⁷⁵

Insbesondere auf der Primärebene sind die Polizeibehörden nicht angesprochen. Die Kommunen haben hier gerade mit der Stadtplanung – mit all ihren sozioökonomischen Bezügen wie kommunaler Wohnungs- und Verkehrspolitik sowie der Errichtung öffentlicher Einrichtungen – im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit ein umfangreiches Repertoire zur Verfügung.⁷⁶ Auf der Sekundärebene haben Kommunen Kompetenzen im Bereich der Angstraumbeseitigung. Die kommunale Kriminalprävention ist zwar nicht auf die städtebauliche Kriminalprävention beschränkt, jedoch ist diese aus Gründen ihrer Dauerhaftigkeit besonders attraktiv.

Speziell für die städtebauliche Kriminalprävention wird eine eigene, dimensionübergreifende Klassifizierung vorgeschlagen: einerseits in situative, andererseits in gemeinwesenbezogene Maßnahmen.⁷⁷

2.2 Grenzen der städtebaulichen Kriminalprävention

Diesen kommunalen Präventionsmöglichkeiten sind jedoch Grenzen gesetzt. Sowohl soziale Exklusion als auch Devianz und Kriminalitätsfurcht haben zahlreiche raumunabhängige Individualursachen, werden beispielsweise durch Geschlecht und Alter beeinflusst. Auch führt Raumgestaltung nicht automatisch im Sinne von „Umweltdeterminismus“⁷⁸ zu einem bestimmten Verhalten aller Nutzer*innen. Jedoch bestimmt die physische Gestaltung als

⁷³ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 399.

⁷⁴ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 399.

⁷⁵ Meier, Kriminologie, S. 308.

⁷⁶ Ernst in von Münch/Kunig, GG Kommentar, Art. 28 Rn. 135.

⁷⁷ Frevel in Eckardt, S. 593, 599 mwN.

⁷⁸ Harth in Eckardt, S. 337, 345.

„Hardware“ den Rahmen des Möglichen und legt bestimmte Verhaltensweisen nahe, macht sie also wahrscheinlicher.⁷⁹

Die städtebauliche Kriminalprävention bezieht sich besonders auf den „natürlichen Kriminalitätsbegriff“⁸⁰ beziehungsweise auf die Straßenkriminalität. Dies umfasst Delikte „im öffentlichen Raum oder aus dem öffentlichen Raum heraus“,⁸¹ also etwa Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Raub auf offener Straße, doch auch nicht strafbare „incivilities“ oder „disorder“⁸² werden mitberücksichtigt, beispielsweise Suchtmittelkonsum oder Vermüllung. Auf andere Formen der Devianz, etwa die „Kriminalität der Mächtigen“,⁸³ wird der städtebaulichen Kriminalprävention im Allgemeinen kein Einfluss zugeschrieben.

Zudem wird der Stadtraum nicht nur durch kommunale Planung, sondern auch durch private Akteur*innen geprägt. Um diese zu beeinflussen, kommen indirekte Maßnahmen in Betracht, wie die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen in Altbauten unter Verpflichtung zur Beibehaltung des Mietpreises,⁸⁴ oder die planerische Schaffung einer kaufkräftigen Bewohner*innenschaft, um die Einrichtung privater, nachfrageabhängiger Infrastruktur zu fördern.⁸⁵

Schließlich ergeben sich demokratiethoretische Grenzen: schon der Umbau von Paris im 19. Jahrhundert unter Haussmann diente unter anderem der erleichterten Niederschlagung demokratischer Aufstände.⁸⁶ Städtebauliche Kriminalprävention kann also auch genutzt werden, um einseitig Interessen stärkerer Gruppen auf Kosten schwächerer zu schützen. Im demokratischen Rechtsstaat ist zwar die Aufstandsbekämpfung legitim, nicht aber beispielsweise die systematische Verdrängung von als „bedrohlich“ wahrgenommenen, marginalisierten Gruppen. Auch eine absolute Freiheit von Devianz und Irritation ist weder

⁷⁹ Schroer, Räume, Orte, Grenzen, S. 176.

⁸⁰ Frevel in Eckardt, S. 593, 594.

⁸¹ Müller, Kriminalprävention durch Baugestaltung, S. 26.

⁸² Häfele in Oberwittler/Rabold/Baier, S. 217, 217.

⁸³ Neubacher, Kriminologie, S.198.

⁸⁴ Franz/Gruber, Standort 2018, S. 98, 101.

⁸⁵ Farwick in Eckardt, S. 381, 386, 391.

⁸⁶ Lefebvre, Writings On Cities, S. 76; Harth in Eckardt, S. 337, 343.

realistisch, noch mit dem Konzept der Stadt als Raum der Begegnung, Freiheit und Innovation,⁸⁷ also auch des abweichenden Verhaltens, oder dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar.

Unter Beachtung dieser Einschränkungen verspricht die städtebauliche Kriminalprävention vielfältige Einwirkungsmöglichkeiten auf soziale Exklusion, Devianz und Kriminalitätsfurcht, die die Kommunen als ausschließlich Zuständige aktiv nutzen können.

3. Analyse von Kriminalitätstheorien

Die im Folgenden dargestellten Kriminalitätstheorien zeigen die sozialen Mechanismen der Entstehung von Devianz auf, die hinter Nachbarschaftseffekten stehen. Diese werden dann mittels stadtsoziologischer, architektonischer und stadtplanerischer Erkenntnisse auf physische Eigenschaften von Quartieren zurückgeführt, die diese Mechanismen auslösen oder fördern können.

3.1 Anomietheorie

3.1.1 Darstellung der Theorien

Anomietheorien gehen auf Durkheims Konzept der modernisierungsbedingten Normlosigkeit zurück.⁸⁸ Für Durkheim gibt es ein unproblematisches Kriminalitätsniveau; Steigerungen darüber hinaus seien Folge von Anomie.⁸⁹ In solchen Situationen sei die Modernisierung schneller als die gesellschaftliche Konsensfindung dazu, was ein Mensch je nach Status erwarten dürfe. Es komme zu einem Auseinanderfallen individueller, materieller Ansprüche und realer Möglichkeiten, diese zu erfüllen.⁹⁰ Dies führe zu Devianz.

Für die Verhältnisse der Nachkriegs-USA entwickelte Merton eine eigenen Anomietheorie. Diese stellt gesellschaftlich erstrebenswerte (materielle) Ziele in den Vordergrund, die auf-

⁸⁷ Schroer/Wilde in Eckardt, S. 59, 78 f.

⁸⁸ S.o., 1.4.1.

⁸⁹ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 118.

⁹⁰ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 118.

grund einer ungleichen Verteilung von Chancen und Gütern nicht für alle Gesellschaftsmitglieder auf legalem Wege erreichbar seien.⁹¹ Individuen können darauf unterschiedlich reagieren: durch Konformität (Erreichen der Ziele mit legalen Mitteln), Ritualismus (Einsatz legaler Mittel trotz stetig scheiternder Zielerreichung), Rückzug (Aufgabe der Zielverfolgung) oder – strafrechtlich relevant – Innovation (Erreichung der Ziele mit illegalen Mitteln). Schließlich bleibt die eher politische Option der Rebellion (Setzung alternativer Ziele und Nutzung neuer Mittel).

Die *Institutional Anomie Theory* (IAT) nach Messner/Rosenfeld ist die aktuellste Entwicklungsstufe der Anomietheorien. Ihr zufolge fördert eine (zu) stark materialistisch orientierte Kultur des „egoistischen Individualismus“, die materiellen Erfolg zum höchsten Wert erhebt und dadurch andere Lebensbereiche, Institutionen und Werte wie Familie, Empathie oder religiöse Überzeugungen untergräbt, die Devianz. Diese anderen Lebensbereiche, Institutionen und Werte wären andernfalls in der Lage, den anomischen Druck auszugleichen,⁹² etwa wenn eine wirtschaftlich erfolglose Person Erfüllung im Familienleben findet. Dies funktioniert nicht, wenn die Familie gesellschaftlich entwertet ist. Eine solche, devianzfördernde Kultur hat als Merkmale den Zwang zum ökonomistischen Erfolgsdenken (*accomodation*), das Vordringen dessen in nichtökonomische Lebensbereiche (*penetration*) und die Entwertung dieser nichtökonomischen Lebensbereiche, Institutionen und Werte (*devaluation*).⁹³

3.1.2 Mechanismen

Alle Anomietheorien beruhen auf dem Gedanken, dass Deprivation – entweder unmittelbar durch Existenznot oder vermittelt durch Frustrationsgefühle – Ursache von Devianz ist (Deprivationshypothese). Die Deprivation kann absolut sein, wenn grundlegende Güter der Lebensführung fehlen, oder relativ, wenn eine Person im Vergleich zu ihrer Umwelt weniger begütert ist und dadurch soziale Exklusion erlebt.⁹⁴ Es geht also um die potentiellen

⁹¹ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 119 f.

⁹² Messner/u.a. in Krohn/u.a., S. 161, 174; Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 123.

⁹³ Messner/u.a. in Krohn/u.a., S. 161, 167.

⁹⁴ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S. 107,108.

Devianzursachen Armut und soziale Ungleichheit, die so eng korrelieren, dass sie gemeinsam besprochen werden können.⁹⁵

Die Forschung zur Deprivationshypothese ist umfangreich und nicht widerspruchsfrei. Ärmere Menschen sind unter den Verurteilten in Deutschland deutlich überrepräsentiert,⁹⁶ was sich international und im Dunkelfeld bestätigt.⁹⁷ Während in der Früh- und Hochindustrialisierung aufgrund von Verarmung und fehlender Sozialhilfe Kriminalität aus materieller Not wohl ein verbreitetes Phänomen war,⁹⁸ waren in wohlhabenden Gesellschaften wie den USA nach dem 2. Weltkrieg trotz Wohlstand und auch dort relativ starker Sozialstaatlichkeit steigende Kriminalitätsraten zu beobachten. Dies wird auf mehr attraktive Tatobjekte und wahrgenommene relative Deprivation zurückgeführt.⁹⁹ Auch Heimer weist darauf hin, dass die Finanzkrise 2008 in den USA nicht zu einer erheblichen Kriminalitätssteigerung führte.¹⁰⁰ Wikström/Treiber kommen zu paradoxen Ergebnissen: Während sich relative Deprivation zwar nicht als starker Vorhersagefaktor für Delinquenz erwies, entstammte doch ein überwältigender Großteil der Intensivtäter*innen solchen Verhältnissen.¹⁰¹ Andererseits bestätigen Hannon¹⁰² und Pridemore¹⁰³ den Einfluss absoluter Deprivation auf Tötungsdelikte. Nivette zählt im Rahmen einer länderübergreifenden Meta-Studie hingegen die Ungleichheit bzw. relative Deprivation zu den Prädiktoren von Tötungsdelikten.¹⁰⁴ Ähnliche Ergebnisse brachte eine amerikanische Studie zu Gewalt- und Eigentumskriminalität von Chamberlain/Hipp hervor, die aus Sicht der Autor*innen sowohl die Theorie der relativen Deprivation als auch die der Tatgelegenheiten bei gesellschaftlichem Wohlstand (hier in angrenzenden wohlhabenden Quartieren als „*attracting areas*“) stützt.¹⁰⁵ Für Deutschland beschrieb Naplava jüngst einen kriminogenen Effekt von absoluter und relativer Deprivation sowie von Segregation.¹⁰⁶ Am stärksten und einheitlichsten

⁹⁵ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S. 107,112.

⁹⁶ S.o., 1.4.2.

⁹⁷ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S.107,114 mwN.

⁹⁸ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S.107,113 mwN.

⁹⁹ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S.107,113 f.

¹⁰⁰ Heimer, Criminology 2019, S.373,381.

¹⁰¹ Wikström/Treiber, American Behavioral Scientist 2016, S.1232,1255.

¹⁰² Hannon, Social Science Quarterly, 2005, S. 1418,1431.

¹⁰³ Pridemore, BritJCrIm, 2011, S. 739,766.

¹⁰⁴ Nivette, Homicide Studies 2011, S. 103,120 f.

¹⁰⁵ Chamberlain/Hipp, JCrImJust, S. 431,441 f.

¹⁰⁶ Naplava, MSchrKrim 2023, S. 251, 259 ff.

scheint die Evidenz für einen Zusammenhang zwischen konzentrierten Benachteiligungsmerkmalen und Devianz, aus der in der Literatur eine solide Bestätigung der Deprivationshypothese abgeleitet wird.¹⁰⁷

Die IAT geht über die reine Deprivationshypothese hinaus und fügt ihr mit der Entwertung anderer, anomiereduzierender Faktoren ein weiteres Element hinzu. Auch dieser Aspekt hat empirische Bestätigung gefunden: Groß/u.a. befragte 4.150 Schüler*innen in Deutschland und zeigten, dass ökonomistische Denkmuster bei einzelnen Schüler*innen („*marketized mentality*“) die Gewaltbereitschaft sowie die Wahrscheinlichkeit von Eigentumsdelikten erhöhen; auch ein kompetitives, egoistisches Schulklima erhöhte die Delinquenz, insbesondere an Schulen, die insgesamt schlechtere Lernerfolge produzieren.¹⁰⁸ Ökonomistisches Denken fördert auch nicht strafbare Devianz wie Sozialdarwinismus und Fremdenfeindlichkeit.¹⁰⁹ Als Gegenentwurf zu rein marktgeleitetem Denken wird der Faktor der Sozialstaatlichkeit genannt, der dem rein ökonomisch orientierten Kapitalismus libertärer Prägung andere, humanistische Werte hinzufügt.¹¹⁰

Trotz aller Widersprüche herrscht große Einigkeit, dass Deprivation für Devianz mitursächlich ist¹¹¹ und dass ein Zusammenhang zwischen einem starken Sozialstaat und niedrigeren Raten insbesondere schwerer Kriminalität besteht.¹¹² Gleichzeitig ist nach vorherrschender Einschätzung der genaue Wirkmechanismus, der Deprivation und Devianz miteinander verzahnt, bisher nicht eindeutig bestimmt – neben empirischen Hinweisen auf die Deprivationshypothese wird auch eine Evidenz für Kontrolltheorien und Subkultur- bzw. Lerntheorien konstatiert.¹¹³ Eine Kombination der Mechanismen liegt nahe.

Auch wenn die exakten Wirkmechanismen nicht abschließend geklärt sind, stellt sich Deprivation – absolut als Armut und relativ als Ungleichheit – doch als höchstwahrscheinliche Mitursache von Devianz heraus. Dies bestätigt die alte Weisheit von von Liszt, Sozialpolitik

¹⁰⁷ Ousey/Lee in Cullen/Wilcox, S. 352, 357; Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S. 107, 115.

¹⁰⁸ Groß/u.a., Criminology 2018, S. 333, 360 ff.

¹⁰⁹ Z.B. Krieg, Polit. Vierteljahresschrift 2021, S. 435, 451 ff.

¹¹⁰ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 122.

¹¹¹ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S. 107, 115; Ousey/Lee in Cullen/Wilcox, S. 352,357; Heimer, Criminology 2019, S. 373, 381.

¹¹² Messner/u.a. in Krohn/u.a., S. 161, 167 f.; zusammenfassend Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 124 mwN.

¹¹³ Neubacher/Bögelein, MSchrKrim 2021, S. 107, 115; Ousey/Lee in Cullen/Wilcox, S. 352, 363.

sei die beste Kriminalpolitik.¹¹⁴ Es bietet sich somit die Möglichkeit, durch die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit und durch sozialstaatliche Maßnahmen im Allgemeinen Kriminalprävention zu betreiben.

3.1.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Wenn relative und absolute Deprivation allgemein als kriminogen angesehen werden, stellt sich die Frage, welche Eigenschaften von Quartieren diese begünstigen.

3.1.3.1 Segregation

3.1.3.1.1 Problematik

Nachbarschaftseffekte im traditionellen Sinne, also negative Effekte benachteiligter Quartiere auf ihre Bewohner*innen, verweisen auf die Problematik sozialer, residentieller Segregation – ein sich verschärfendes Phänomen.¹¹⁵ Segregation löst eine Vielzahl von negativen Nachbarschaftseffekten aus, die ihrerseits sowohl absolute als auch relative Deprivation fördern: Empirische Befunde deuten auf einen erschwerten (Wieder-)Eintritt in den Arbeitsmarkt¹¹⁶ und generell reduzierte Einkommensaussichten hin.¹¹⁷

Angesichts der verstärkten Wirkung von Nachbarschaftseffekten auf Kinder und Jugendliche sind Bildungsnachteile besonders bedeutsam. Schulen in segregierten Quartieren werden international oftmals als Vermittler negativer Nachbarschaftseffekte auf Bildungs-Outcomes gesehen.¹¹⁸ Der Zusammenhang zwischen Quartier und Schule ist eng, da besonders Grundschulen ihre Schüler*innenschaft typischerweise im engen Umfeld finden.¹¹⁹ Negative Nachbarschaftseffekte im Bildungsbereich weisen beispielsweise Gresch/u.a. in Bremen für Lese-, Mathematik- und Englischkompetenzen nach,¹²⁰ Nieuwenhuis/Hooijmeijer finden in ihrer Meta-Studie einen negativen Effekt von konzentrierter Armut und sozialer

¹¹⁴ Zitiert nach Fritz Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, S. 134.

¹¹⁵ Helbig/Jähnen, Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte?, WZB Discussion Paper 2018-001, S. 113 f.

¹¹⁶ Für Schottland Manley/van Ham, IZA Discussion Paper No. 5271, S. 12; für Frankreich Calavrezo/Sari, Urban Public Economic Review, 17/2012, S. 12, 43 f.

¹¹⁷ Chetty/u.a., AmEconRev 2016, S. 855, 899; Hedman/u.a., JEconGeo 2015, S. 195, 209.

¹¹⁸ Owens/Candipan, Urban Studies 2019, S. 3197, 3197, 3190 ff. mwN.

¹¹⁹ Windzio/Oeltjen in Böhnke/Konietzka, S. 1, 13 f.

¹²⁰ Gresch/u.a., KölnZSoziol 2023, S. 37, 55.

Desorganisation.¹²¹ Troost/u.a. weisen zudem darauf hin, dass *positive* Effekte in privilegierten Quartieren teils noch stärker ausgeprägt sind als negative in benachteiligten Quartieren.¹²² Schlechtere Bildungs-Outcomes führen zu schlechteren Arbeitsmarktchancen und einem durchschnittlich geringeren Einkommen. So liegt die Arbeitslosigkeit bei Höhergebildeten konsistent unter der von Niedriggebildeten.¹²³ Höhere Bildungsabschlüsse führen zudem zu höheren kumulierten Lebenseinkommen.¹²⁴ Bildungsbenachteiligungen können sich auch auf die nächste Generation auswirken. Nur 17 % der Kinder von Niedriggebildeten erreichen einen Hochschulabschluss, jedoch 54 % der Kinder von Hochgebildeten.¹²⁵ Bukodi/Goldthorpe beschreiben dieses Phänomen als *Origin-Education-Destination*-Dreieck.¹²⁶ Gerade für Deutschland wirkt sich Bildung vermittelnd und perpetuierend auf die intergenerationale Weitergabe von sozioökonomischer Benachteiligung aus, anstatt sie zu unterbrechen.¹²⁷

Besonders über Bildungs- und Arbeitsmarktchancen verschärft Segregation die devianzfördernden Faktoren Armut und soziale Ungleichheit. Für Deutschland ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen Segregation und Kriminalitätsbelastung nachgewiesen,¹²⁸ weshalb sie durch Durchmischung abgebaut werden sollte.

3.1.3.1.2 Durchmischung durch Attraktivität

Es stellt sich die Folgefrage, welche physischen Eigenschaften von Quartieren Durchmischung fördern. Stadtplanung muss zwei Hauptformen von Segregationsprozessen entgegenwirken: einerseits dem übermäßigen Wegzug mittlerer und höherer Schichten,¹²⁹ andererseits einer vollständigen Gentrifizierung,¹³⁰ also der Verdrängung unterer Schichten.

¹²¹ Nieuwenhuijs/Hooijmeijer, *JHousBuiltEnviron* 2016, S. 321-331.

¹²² Troost/u.a., *PLOS ONE* 2023, *PLoS ONE* 18(3): e0281928, S. 11.

¹²³ *Institut Arbeit und Qualifikation Universität Duisburg-Essen*, Sozialpolitik Aktuell, https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/ab-bIV40b.pdf, abgerufen 08.06.2024.

¹²⁴ Brändle/u.a., *Lebenseinkommen von Berufsausbildung und Hochschulstudium im Vergleich*, S. 25.

¹²⁵ Kleinert/u.a., *izpb* 354/2023, S. 18, 19

¹²⁶ Bukodi/Goldthorpe, *Social Mobility and Education in Britain*, S. 91.

¹²⁷ Kleiner/u.a., *izpb* 354/2023, S. 18, 19.

¹²⁸ Naplava, *MSchrKrim* 2023, S. 251, 259 ff.

¹²⁹ Farwick in Eckardt, S. 381, 386.

¹³⁰ Farwick in Eckardt, S. 381, 385.

Erforderlich ist demnach eine ausreichende Attraktivität für mittlere und höhere Schichten sowie bezahlbarer Wohnraum für untere.

Die Attraktivität städtischer Wohnlagen zeigt sich an zwei Großtrends: Während noch 2006 von schrumpfenden Städten gesprochen wurde,¹³¹ zeigte sich doch schon seit den 1990er-Jahre ein Trend zur Reurbanisierung, also zur Rückkehr von Menschen in die Städte.¹³² Das Städtewachstum hält, mit Corona-bedingter Unterbrechung, an.¹³³ Während von 2021 bis 2022 die Bevölkerung in Deutschland insgesamt um 2,2 % anstieg, stieg sie in den Zentren von Metropolregionen um 7,4 %.¹³⁴ Dabei wird der Begriff des Zentrums jedoch so weit ausgelegt, dass er Großstädte vollständig umfasst.¹³⁵ Dies zeigt einen anhaltenden Trend zum Leben in Großstädten und spricht für deren allgemeine Attraktivität, sagt allerdings wenig über die präferierten Wohnlagen innerhalb der Städte aus.

Der zweite Großtrend, die Gentrifizierung, gibt insoweit Auskunft. Seit Jahrzehnten lässt sich ein Trend zur Aufwertung urbaner, oftmals innenstadtnaher Quartiere durch den Zugang wohlhabender, gut ausgebildeter Menschen beobachten, was regelmäßig mit der Verdrängung der ärmeren Ursprungsbevölkerung einhergeht. Betroffen sind besonders ehemalige „Armenviertel“ wie Berlin-Kreuzberg oder die in der Einleitung erwähnten Kölner Stadtteile Nippes und Ehrenfeld.¹³⁶ Diese Quartiere weisen Merkmale auf, die sich auch in der Forschung als Attraktivitätsmerkmale von städtischen Wohnlagen erwiesen haben. Menschen, die in Städte ziehen, wählen ihren Wohnort – neben Kostenerwägungen – nach

- ÖPNV-Anbindung,
- Nahversorgung in Form von Geschäften,

¹³¹ Z.B. Glock, *Stadtpolitik in schrumpfenden Städten: Duisburg und Leipzig im Vergleich*, nur Titel.

¹³² Jessen/Siedentop in ARL, *Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung*, S. 2075.

¹³³ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-grossstadtregionen.html, abgerufen 20.05.2024.

¹³⁴ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-grossstadtregionen.html, abgerufen 20.05.2024.

¹³⁵ *Bundesinstitut für Bau-/Stadt-/Raumforschung*, www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbearbeitung/Raumabgrenzungen/deutschland/regionen/Grossstadtregionen/Grossstadtregionen.html, abgerufen 20.05.2024.

¹³⁶ Treusch, *Berlin Kreuzberg im Wandel*, www.deutschlandfunkkultur.de/berlin-kreuzberg-im-wandel-das-politische-ist-gar-nicht-100.html; Klopotek, *Wer rettet Ehrenfeld*, www.stadtrevue.de/artikel-archiv/artikelarchiv/12967-wer-rettet-ehrenfeld-teil-i/; Adel, *Bürger und Politik kämpfen gegen Gentrifizierung*, <https://so-stadt.de/so-koeln/news/koeln-nippes-buerger-und-politik-kaempfen-gegen-gentrifizierung>, abgerufen je 08.06.2024.

- Nähe von Grünanlagen,
- Fußgänger- und Fahrradfreundlichkeit,
- Erreichbarkeit des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und
- der Lage im Allgemeinen – idealerweise ruhig, aber zentral.¹³⁷

Hinzu kommen, je nach Lebenssituation, Bedürfnisse nach

- Kultur- und Freizeitangeboten (insbesondere bei jungen Alleinstehenden),
- einem eigenen Garten, Kinderbetreuung und guten Schulen (bei Familien) oder
- besonders naher, guter Versorgung (insbesondere bei Senior*innen).¹³⁸

Unter diesen Bedingungen ist ein Quartier attraktiv für gut ausgebildete, wohlhabende Menschen, die hinsichtlich ihres Wohnortes Wahlmöglichkeiten haben.

Ein Quartier ist also vorrangig dann attraktiv, wenn es kompakt, dicht und nutzungsgemischt ist. Nur so sind kurze Wege zu Geschäften, Freizeiteinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Arbeitsplätzen umsetzbar. Eine hohe Dichte schafft eine ausreichende, örtliche Nachfragebasis für Geschäfte, Gastronomie und Freizeiteinrichtungen und für einen eng getakteten, gut ausgebauten ÖPNV, was in weniger dichten Gebieten schwierig ist.¹³⁹ Auch der Attraktivitätsfaktor der „walkability“/„bikeability“ (Fußgänger- und Fahrradfreundlichkeit) wird so gefördert. Dies reduziert das Bedürfnis nach motorisiertem Individualverkehr, was zu einer ruhigeren Wohnumgebung auch in urbanen Lagen beitragen kann.

Eine hohe *gesamtstädtische* Dichte ermöglicht mehr Bewohner*innen das gewünschte innenstadtnahe Wohnen, da für die Gesamtbevölkerung eine geringere Fläche benötigt wird. Dies zeigt der Vergleich der Hauptstädte Paris und Berlin: Berlin hat eine Dichte von 4.112

¹³⁷ Günthner in BBSR, S. 73, 77.

¹³⁸ Günthner in BBSR, S. 73, 78.

¹³⁹ Pesch in BBSR, S. 80, 83.

Einwohner*innen/km² (3,7 Mio. Einwohner*innen auf 891 km²).¹⁴⁰ Selbst der dichteste Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, der wie Paris durchgehend innenstädtisch bebaut ist, ist mit 13.942¹⁴¹ Einwohner*innen/km² weit weniger dicht als Paris (75. Département) mit 20.360 pro km² (2.145.906 Personen auf 105,4 km², darunter zwei große, unbewohnte Stadtwälder).¹⁴² Dies erreicht Paris mit fast durchgehender Blockrandbebauung, also direkt am Gehweg stehenden Gebäuden in geschlossener Fassadenfront, was gesamtstädtisch gute Infrastruktur, Nahversorgung und kurze Wege auch zu zentralen Einrichtungen ermöglicht. Die Dichte führt zu polyzentrischen Strukturen, die auch in Berlin anzutreffen sind: Es existiert, wie die Abbildungen 1.1-1.2 zeigen, nicht *ein* Stadtzentrum mit Einkaufs-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen, sondern viele Zentren mit starken Strukturen – in Paris kann beinahe von einem flächendeckenden Zentrum gesprochen werden. Auch weiter am Stadtrand gelegene Quartiere verfügen damit über die gewünschten Standortfaktoren und sind deshalb attraktiver als in Städten mit nur einem Zentrum.¹⁴³ Eine kompakte Stadt verkürzt mit einiger Wahrscheinlichkeit auch den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle, auch wenn diese außerhalb des eigenen Wohnquartiers liegt, besonders angesichts der Reurbanisierung von Arbeitsplätzen im Zuge des Strukturwandels hin zur Dienstleistungs- und Wissensökonomie.¹⁴⁴ Für Italien ist belegt, dass höhere städtische Dichte mit niedrigerer sozialer Polarisierung am Wohnungsmarkt zwischen Zentrum und Peripherie einhergeht.¹⁴⁵ Es empfiehlt sich folglich zur Schaffung attraktiver städtischer Quartiere eine dichte, geschlossene Blockrandbebauung, eine gute, lokale Infrastruktur aus Geschäften und ÖPNV, Kinderbetreuung, Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie eine hohe *walkability/bikeability* des Quartiers. Dies entspricht dem traditionellen Leitbild der „Europäischen Stadt“.¹⁴⁶

¹⁴⁰ *Hauptstadtregion Berlin Brandenburg*, www.berlin-brandenburg.de/hauptstadtregion-berlin-brandenburg/daten-und-fakten-zur-hauptstadtregion/#:~:text=Der%20Stadtstaat%20hat%20eine%20Gr%C3%B6%C3%9Ffe,am%20dichtesten%20besiedelte%20deutsche%20Gro%C3%9Fstadt., abgerufen 08.06.2024.

¹⁴¹ *Diercke*, <https://diercke.de/content/berlin-bev%C3%B6lkerungsdichte-978-3-14-100380-2-29-5-1>, abgerufen 08.06.2024.

¹⁴² *Insee*, www.insee.fr/fr/statistiques/1405599?geo=DEP-75, abgerufen 20.05.2024.

¹⁴³ *Adam/Sturm* in BBSR, S. 97, 101.

¹⁴⁴ *Gornig/Voshage*, *Informationen zur Raumentwicklung*, 6/2019, S. 94, 102.

¹⁴⁵ *Antonucci/Marella*, *Landscape and Urban Planning* 2018, S. 340, 347.

¹⁴⁶ *Günthner* in BBSR, S. 73, 79; zur Begriffsgeschichte unter Verweis auf Max Weber s. *Siebel* in Eckardt, S. 201, 201 ff.

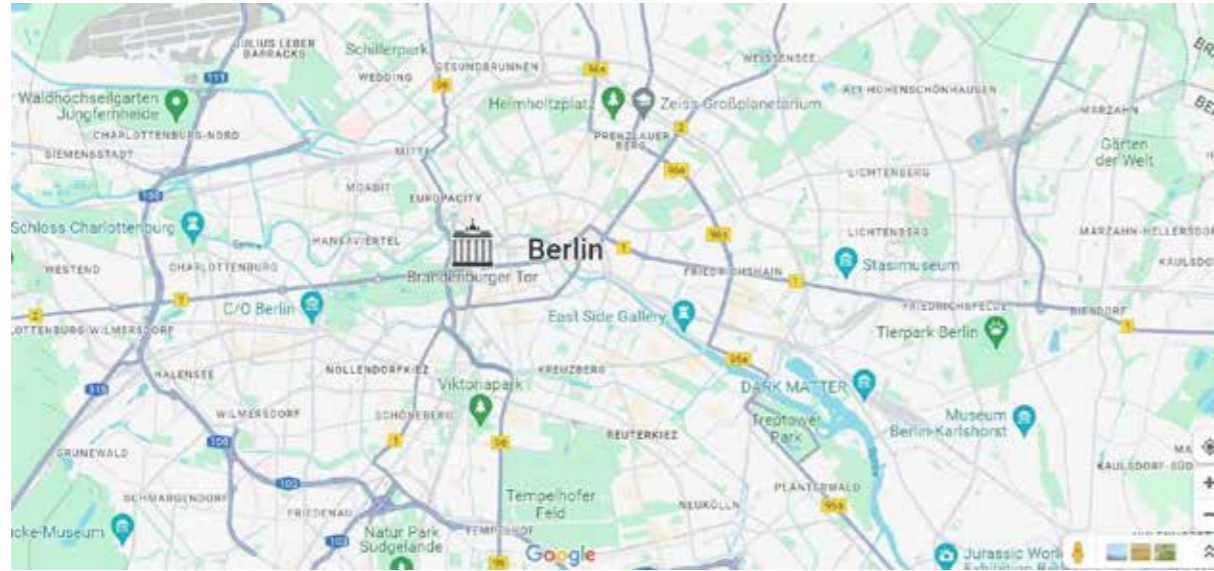


Abb.1.1: Berlin, kommerziell genutzte Gebiete beige. Quelle:GoogleMaps.



Abb.1.2: Paris, kommerziell genutzte Gebiete beige. Quelle:GoogleMaps.

Einwohner*innen wünschen sich jedoch auch Grünflächen. Diese sollten gleichmäßig auf die Stadt verteilt und damit gut erreichbar sein. Sehr große Parks im Stadtzentrum können aber Wege verlängern und der *walkability/bikeability* schaden.

Der Wunsch von Familien nach einem eigenen Garten lässt sich in einer städtischen Bebauung nur schwer umsetzen, ist jedoch nicht unmöglich. Einigen Familien wird ein großer, begrünter Hinterhof ausreichen, der zwar nicht völlig privat ist, aber von Bewohner*innen

gestaltet werden kann und Kindern geschütztes Spielen unter Aufsicht ermöglicht. Es können zudem in Quartieren kleine Reihenhausstrukturen oder *Townhouses* mit rückwärtigem Garten geplant werden, die sich in die Mehrfamilienhaus-Blockrandbebauung durchaus einpassen können.¹⁴⁷ Da diese regelmäßig nur wohlhabenden Familien zur Verfügung stehen dürften, sollten sie im Interesse der sozialen Durchmischung nicht konzentriert gebaut werden.

3.1.3.1.3 Durchmischung durch Bezahlbarkeit

Von den attraktivitätssteigernden Standortfaktoren profitieren auch ärmere Bewohner*innen eines Quartiers. Die Durchmischung schwächt negative Nachbarschaftseffekte ab und befördert positive, gerade im Bildungsbereich.¹⁴⁸ Jedoch kann Attraktivitätssteigerung für ärmere Menschen durch Gentrifizierung und steigende Mieten segregierend wirken, sie in andere Quartiere verdrängen und dort negative Effekte hervorrufen; auch Kriminalitätssteigerungen wurden beobachtet.¹⁴⁹ Attraktivität muss in Zeiten der Wohnungsnot mit Bezahlbarkeit zusammengedacht werden, damit attraktive Quartiere für alle verfügbar bleiben.

Dazu bieten sich zwei auf den physischen Raum bezogene Möglichkeiten an. Zunächst können Wohnungen innerhalb eines Gebäudes mit einer Differenzierung nach Größe und Standard geplant werden. Dies hat eine lange Tradition: In klassischen Stadthäusern waren einige Wohnungen aufgrund aufwändigerer Gestaltung, Größe und besserer Lage im Haus teurer, so etwa die der „*Bel Étage*“ oder im Vorderhaus, heute auch luxuriöse Dachgeschosswohnungen. Anstelle der Schaffung durchgehend gehobener Standards in einzelnen Gebäuden erlaubt das Einplanen kleinerer, einfacherer oder zum Hof gelegener Wohnungen auch heute noch die soziale Durchmischung innerhalb eines Gebäudes und verschafft auch weniger einkommensstarken Personen Zugang zu attraktiven Wohnlagen. Dabei

¹⁴⁷ Spars in BBSR, S. 56, 60 f.

¹⁴⁸ Vgl. z.B. Troost/u.a., PLoS ONE 18(3): e0281928, S. 11.

¹⁴⁹ Fricke in Fricke/u.a., S. 171, 181; Lukas/Üblacker, SIAK-Journal, 3/2020, S. 62, 68.

sollte aber auf eine ansprechende, nicht stigmatisierende Gestaltung der einfacheren Wohnungen geachtet werden.¹⁵⁰ Insbesondere sollte ein gemeinsamer Eingang für alle Mieter*innen geplant werden, keinesfalls „poor doors“¹⁵¹ für ärmere Mieter*innen.

Neben diesen am freien Wohnungsmarkt mögliche Differenzierungen ist der Sozialwohnungsbau international als zentrales Mittel zur Sicherung von Bezahlbarkeit und Durchmischung



Abb.2.1: Rathenower Str. 40, Berlin, Vorderhaus-Fassade. Originalaufnahme.

Abb.2.2: Hinterhaus-Fassade. Originalaufnahme.

Abb.2.3: Vorderhaus-Treppenaufgang. Originalaufnahme.

Abbildung 2.4: Hinterhaus-Treppenaufgang. Originalaufnahme.

schung anerkannt.¹⁵² Die niedrigeren Mieten ermöglichen ärmeren Haushalten das Leben in attraktiven Quartieren, entlasten sie aber auch unmittelbar finanziell und reduzieren so die Deprivation. Die gemeinsame Nutzung von Verkehrsflächen, Treppenaufgängen¹⁵³ und Höfen fördert schichtübergreifende Sozialkontakte, weshalb eine kleinräumige Durchmischung¹⁵⁴ in Form einzelner Sozialbauten oder gar einzelner Wohnungen empfehlenswert ist, nicht jedoch ganze Sozialbau-Straßenzüge. Dies dürfte auch Stigmatisierungsphänomene vorbeugen.

¹⁵⁰ Abb.2.1-2.4.

¹⁵¹ Osborne, Poor doors, www.theguardian.com/society/2014/jul/25/poor-doors-segregation-london-flats, abgerufen 08.06.2024.

¹⁵² Überblick s. Eckardt, Gentrifizierung, S. 32 f.

¹⁵³ Texier-Ast in Berding/u.a., S. 267, 282.

¹⁵⁴ Farwick in Eckardt, S. 381, 396.

In stadtnahen Bestandsquartieren ist Sozialwohnungsbau teuer,¹⁵⁵ jedoch auch der einzige Weg zur Vermeidung vollständiger Gentrifizierung attraktiver, infrastrukturstarker Lagen in Zeiten von Reurbanisierung. Wien, das diesen Schritt in den 1920ern gegangen ist, verfügt bis heute über einen großen Bestand an Sozialwohnungen, was der Kommune Gestaltungs- und Marktmacht verleiht, letztlich eine generelle Preisdämpfung ermöglicht.¹⁵⁶ In Deutschland können Kommunen von ihrem Vorkaufsrecht (§§ 45 ff., 25 Baugesetzbuch) für geeignete Grundstücke Gebrauch machen.¹⁵⁷ Das tatsächliche Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften an entsprechenden Sozialwohnungen ist zu bevorzugen, vermeidet es doch das Auslaufen der Sozialbindung nach relativ kurzer Zeit. Gerade das Ende der Sozialbindung in „kleinteilige[n]“ Sozialwohnungen in den Innenstädten war eine wichtige Mitursache der Gentrifizierung und Segregation der vergangenen Jahrzehnte.¹⁵⁸ Als ergänzende Maßnahme, die die zumindest zeitweise Nutzung von einzelnen, in privatem Eigentum stehenden Wohnungen in Bestandsgebäuden als „Quasi-Sozialwohnungen“ ermöglicht, ist an eine Sanierungsförderung mit einem gleichzeitigen Verbot der Mieterhöhung für eine längere Zeit zu denken. Dieses Konzept besteht in Wien und könnte nach geringer Nutzung in der Niedrigzinsphase nunmehr an Bedeutung gewinnen.¹⁵⁹

Zusammenfassend ist also neben der Planung privater Wohnungen von unterschiedlichen Größen und Standards innerhalb von einzelnen Gebäuden ein Ausbau möglichst kleinteiliger, dauerhafter Sozialwohnungen und eine gleichmäßige Verteilung dieser auf alle Quartiere zu empfehlen, um segregierender Gentrifizierung zu begegnen.

3.1.3.2 Infrastrukturschwäche

Lokale Infrastruktur ist nicht nur Attraktivitätsfaktor und Durchmischungsvoraussetzung, sondern wirkt sich auch unmittelbar auf die Deprivationssituation ärmerer Menschen unabhängig von der Benachteiligung des Quartiers aus. Auch ein wohlhabendes oder durchschnittliches Quartier kann strukturschwach, insbesondere schlecht an den ÖPNV ange-

¹⁵⁵ Fricke in Fricke/Siedentop/Zakrzewski, S. 171, 176.

¹⁵⁶ Klien/u.a. in WIFO, S. 113, 122.

¹⁵⁷ Eckardt, Gentrifizierung, S. 33 f.

¹⁵⁸ Farwick in Eckardt, S. 381, 387 mwN.

¹⁵⁹ Franz/Gruber, Standort 2018, S. 98, 101.

bunden oder mit unzureichender lokaler Ökonomie (kleinere Geschäften aller Art, Gastronomie etc.) ausgestattet sein, etwa weil es sich um ein dünn besiedeltes Quartier ohne entsprechende Nachfrage handelt. Während Wohlhabende diesen Nachteil mit einem Pkw ausgleichen können, wird dies für vereinzelt, ärmere Menschen in diesem Quartier schwieriger sein. 2017 besaßen in Deutschland 53 % der Haushalte im ärmsten Quintil keinen Pkw.¹⁶⁰ Diese Einschränkung der Mobilität kann potentiell den Zugang zu Arbeitsstellen erschweren und so Deprivation fördern. Wenn ärmere Menschen mangels Alternative doch einen Pkw erwerben, führt dies hingegen unmittelbar zu vermeidbaren Mehrausgaben, sodass in anderen Bereichen gespart werden muss. Auch dies erhöht die Deprivation. Es ist deshalb notwendig, alle Quartiere gut an den ÖPNV anzubinden, um Mobilitätsarmut überall in der Stadt zu vermeiden. Am kosteneffizientesten dürfte dies ebenfalls dann sein, wenn ganzstädtisch auf eine hohe Dichte geachtet wird.

Ebenso kann das Fehlen einer lokalen Ökonomie aufgrund ihrer „Versorgungsfunktion“¹⁶¹ zur Anschaffung eines Pkw zwingen, wenn beispielsweise Lebensmittelgeschäfte in der Umgebung fehlen oder nicht fußläufig erreichbar sind. Die lokale Ökonomie hat zudem eine „Beschäftigungsfunktion“¹⁶² und bietet niedrigschwellige Erwerbsmöglichkeiten vor Ort.¹⁶³

Die Abwesenheit lokaler Ökonomie kann also ebenfalls Deprivation verstärken. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine Nutzungsmischung im Quartier eingeplant werden, insbesondere eine kommerzielle Nutzung der Erdgeschosse. Dies dürfte sich in nennenswertem Umfang wiederum nur in dicht bevölkerten, aufgrund von Durchmischung ausreichend kaufkräftigen Quartieren dauerhaft rentieren.¹⁶⁴

¹⁶⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis)/u.a., Datenreport 2021, S. 452.

¹⁶¹ Henn/Behling in Henn/u.a., S. 3, 15.

¹⁶² Henn/Behling, in Henn/u.a., S. 3, 15.

¹⁶³ Henn/Behling, in Henn/u.a., S. 3, 15 mwN.

¹⁶⁴ Zur Kaufkraft Farwick in Eckardt, S. 381, 386, 391; zur Problematik von Infrastruktur bei geringer Dichte Pesch in BBSR, S. 80, 83.

3.2 Lerntheorien

3.2.1 Darstellung der Theorien

Kriminologische Lerntheorien beleuchten das Erlernen von Devianz und ihrer Rechtfertigung im zwischenmenschlichen Kontakt. Neben der als Erklärung von Devianz zu simplen¹⁶⁵ behavioristischen Konditionierung stehen dabei das Lernen am Modell und am Erfolg im Fokus.¹⁶⁶ Menschen lernen demnach durch selbst erlebte (Miss-)Erfolge eines bestimmten Verhaltens, aber auch durch Beobachtung und Nachahmung anderer Menschen und der Reaktionen des sozialen Umfeldes auf diese Verhaltensweisen anderer.¹⁶⁷ Menschen werden demnach eher Verhaltensweisen ausführen, von denen sie auf Basis eigener Erfahrungen und Beobachtungen Dritter positive Konsequenzen, Gewinn und Anerkennung erwarten.

Kriminologisch relevant ist die ebenfalls der *Chicago School* entstammende Theorie der differentiellen Assoziation von Edwin Sutherland.¹⁶⁸ Soziale Nahgruppen, in denen sich Personen mit devianten Einstellungen und Verhaltensweisen bewegen, vermitteln demnach entsprechende Werte und Fähigkeiten.¹⁶⁹ Die Wahrscheinlichkeit, deviantes Verhalten zu entwickeln, erhöht sich also mit der Wahrscheinlichkeit, sich in devianten Gruppen zu bewegen.

Ergänzend dazu betrachten Sykes/Matza mit der Theorie der Neutralisationstechniken die in solchen sozialen Nahgruppen vermittelten Einstellungen. Sie benennen fünf Methoden, die Menschen nutzen, um trotz devianten Verhaltens ein „positives Selbst- und

¹⁶⁵ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 140 f.

¹⁶⁶ Abels/König, Sozialisation, S. 68.

¹⁶⁷ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 140 f.; Neubacher, Kriminologie, S. 104.

¹⁶⁸ Sutherland in Dressler, S. 365, 265 f.; Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 143 mwN.

¹⁶⁹ Newburn, Criminology, S. 205 f.

Fremdbild“¹⁷⁰ zu behalten: das Abstreiten von Verantwortung,¹⁷¹ das Abstreiten von Schäden,¹⁷² das Abstreiten oder Beschuldigen des Opfers,¹⁷³ die Verurteilung der Verurteilenden¹⁷⁴ und das Anrufen höherer Loyalitäten.¹⁷⁵

Letztlich handelt es sich bei diesen Theorien jeweils um Subkulturtheorien in der Tradition von Cohen.¹⁷⁶ Demnach entwickeln Gruppen mit Delinquenzneigung wie Gangs eigene, deviante Normen, sodass innerhalb der Gruppe deviante Normen eben nicht deviant (abweichend) sind.¹⁷⁷ Kritisch angemerkt wird jedoch, dass auch in solchen Subkulturen Werte der Mehrheitsgesellschaft nicht von allen Mitgliedern vollständig abgelehnt werden, vielmehr sei das Verhältnis der Subkulturmitglieder zu den Mehrheitswerten und ihrem eigenen Verhalten ambivalent.¹⁷⁸ Dies stellt die Subkulturtheorie jedoch nicht grundsätzlich in Frage, sondern verweist nur darauf, dass zwischen Subkulturen und Devianz kein Automatismus besteht, sondern die Wahrscheinlichkeit von Devianz durch eine Schwächung der Mehrheitsnormen nur erhöht wird.

3.2.2 Mechanismen

Die Lerntheorien verweisen auf Sozialisationsprozesse und soziale Ansteckung in devianten Gruppen.¹⁷⁹ Insbesondere im Kontext von Jugendkriminalität wird der Einfluss eines delinquenten Freundeskreises („*delinquent peers*“) als wichtige Devianzursache angesehen.¹⁸⁰ Aufgrund der tendenziell höheren Kriminalitätsbelastung ärmerer Menschen liegt ein Zusammenhang zum Leben in segregierten, benachteiligten Quartieren nahe, auch die Empirie deutet darauf hin.¹⁸¹ Baier/Prätor stellten fest, dass in segregierten Quartieren eine gesteigerte Gewaltneigung von Jugendlichen selbst und ein konflikthafteres Sozialverhalten von erwachsenen Vorbildern besteht, das wiederum das Gewaltverhalten der Jugendlichen

¹⁷⁰ Neubacher, Kriminologie, S.?

¹⁷¹ Sykes/Matza, AmSocRev 1957, S. 664, 667.

¹⁷² Sykes/Matza, AmSocRev 1957, S. 664, 667.

¹⁷³ Sykes/Matza, AmSocRev 1957, S. 664, 668.

¹⁷⁴ Sykes/Matza, AmSocRev 1957, S. 664, 668.

¹⁷⁵ Sykes/Matza, AmSocRev 1957, S. 664, 669.

¹⁷⁶ Cohen/Short, JSocIss 3/1958, S. 20, 21.

¹⁷⁷ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 145.

¹⁷⁸ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 147.

¹⁷⁹ Friedrichs, KölnZSoziol 2014, S. 287, 291.

¹⁸⁰ Neubacher, Kriminologie, S. 76.

¹⁸¹ Übersicht Ousey/Lee in Cullen/Wilcox, S. 352, 362.

im Quartier verstärkt.¹⁸² Zudem stellen sowohl Baier/Prätor¹⁸³ als auch Wikström/Treiber¹⁸⁴ bei Jugendlichen in benachteiligten Elternhäusern und speziell in segregierten Quartieren eine unstrukturiertere, unbeaufsichtigte Freizeitgestaltung innerhalb der Freundesgruppe fest. Dies wirkt sich in benachteiligten Quartieren zudem stärker delinquenzfördernd aus.¹⁸⁵ Baier/Prätor konnten, trotz insgesamt nur leicht erhöhter Delinquenz infolge von Segregation, eine höhere Anzahl delinquenter Freund*innen in den Freundeskreisen Jugendlicher in segregierten Quartieren nachweisen, wohl aufgrund eines höheren Sozialstatus dieser an solchen Orten.¹⁸⁶ Dies erinnert an anglo-amerikanische Forschung zu „*street culture*“. Quartiere mit segregations- und benachteiligungsbedingt stark ausgeprägter, devianter „*street culture*“ weisen eine deutlich erhöhte Gewaltkriminalitätsrate auf.¹⁸⁷ Auch für männlichen Jugendlichen in benachteiligten Quartieren in Glasgow zeigte sich Ähnliches: Gewalttätigen Normen und Vorstellungen von Maskulinität erwiesen sich als entscheidende Devianzursache.¹⁸⁸ Unter Jugendlichen kann insbesondere leichte Devianz staturerhöhend wirken und so sozial gefördert werden.¹⁸⁹ Umgekehrt zeigt sich ein präventiver Effekt konformer Jugendlicher in der Gruppe. In Schulklassen, in denen offene Aggression nicht die Norm ist, führt ein solches Verhalten zu einem Statusverlust, was dieses Verhalten tendenziell reduzieren dürfte.¹⁹⁰ Dies zeigt, dass neben negativen Sozialisationseffekten im Kontakt mit devianzgeneigten Personen auch positive Sozialisationswirkungen im Kontakt mit „konformen“ Personen zu erwarten sind. Dies bestätigt sich jenseits der Frage der Devianz auch in mittelbar dafür relevanten Bereichen wie der Bildung und dem beruflichen Erfolg: Hier wird die wichtige Rolle positiver Vorbilder betont, die die Möglichkeit des Erfolges auf konformem Wege aufzeigen.¹⁹¹ So lässt sich auch das Ergebnis der Studie von Toft/Ljunggren deuten, nach der die Präsenz wohlhabenden, gut ausgebildeten Familien entstammender Jugendlicher in einem Quartier einen positiven Effekt auf die Bildungs-

¹⁸² Baier/Prätor in El-Mafaalani/u.a., S. 108, 126.

¹⁸³ Baier/Prätor in El-Mafaalani/u.a., S. 108, 127.

¹⁸⁴ Wikström/Treiber, American Behavioral Scientist 2016, S. 1232, 1251.

¹⁸⁵ Bernburg/Thorlindson, Criminology 2007, S. 415, 438.

¹⁸⁶ Baier/Prätor in El-Mafaalani/u.a., S. 108, 127.

¹⁸⁷ Stewart/Simons, Justice Quarterly 2006, S. 1, 24; Stewart/Simons, Criminology 2010, S. 569, 590 ff.

¹⁸⁸ Holligan/McLean, Social Sciences 7/2018, S. 207, 218 f.

¹⁸⁹ Gerstner, Freundschaftsnetzwerke und Delinquenz von Jugendlichen, S. 149 f.

¹⁹⁰ Gerstner, Freundschaftsnetzwerke und Delinquenz von Jugendlichen, S. 149 f.

¹⁹¹ Krieg, Polit. Vierteljahresschr. 2021, S. 435, 442 mwN.

Outcomes gerade der am stärksten benachteiligten Jugendlichen dort hat.¹⁹² Die Sozialisation zeigt sich deutlich als Mechanismus, der deviantes oder auch konformes Verhalten vermitteln kann.

3.2.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Ohne eine generelle Delinquenzneigung aller ärmeren Menschen in benachteiligten Quartieren unterstellen zu wollen, deuten die vorstehenden Erkenntnisse doch auf eine höhere Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens mit Personen mit deviantem Verhalten in benachteiligten Quartieren hin. Segregation begünstigt damit negative Sozialisation. Um zu verhindern, dass deviante Normen in einem Quartier oder einer Quartiers-Schule hegemonial werden, empfiehlt sich Durchmischung. Angesichts der Konformität der Mehrheit der Gesellschaft ist so ein Überwiegen prosozialer Werte und Verhaltensweisen naheliegend und es stehen ausreichend positive Vorbilder zur Verfügung.

Zu den physischen Merkmalen, die zu einer Durchmischung beitragen, sei auf die Ausführungen zu den Anomietheorien verwiesen.

3.3 Bindungstheorien

3.3.1 Darstellung der Theorien

Hirschi's klassische Bindungstheorie führt Devianz auf eine Distanz des Individuums zu sozialen Institutionen und Werten zurück.¹⁹³ Er benennt vier Formen sozialer Bindungen: die Bindung an wichtige Bezugspersonen, beispielsweise Familienmitglieder; Verpflichtung durch das Erreichte, also die Sorge, berufliche und private Erfolge durch deviantes Verhalten zu riskieren; Glaube an die moralischen Werte der Gesellschaft; und schließlich die Einbindung in konventionelle Betätigungen wie Bildung, Beruf oder auch organisierte Freizeitaktivitäten.¹⁹⁴

¹⁹² Toft/Ljunggren, Urban Studies 2016, S. 2939, 2952.

¹⁹³ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 160 mwN.

¹⁹⁴ Hirschi, Causes of Delinquency, S. 18 ff.

Positives Spiegelbild dazu ist in Teilen die von Sampson/Laub entwickelte Theorie der Wendepunkte, die delinquente Personen zu einer Abkehr von deviantem Verhalten bewegen.¹⁹⁵ Sie betonen vorrangig objektive Lebensereignisse. Neben Umzügen fort von devianten Freundeskreisen, was auf die bereits erörterten Subkulturtheorien verweist, nennen sie etwa den Einstieg in eine stabile Berufstätigkeit, eine Heirat oder Militärdienst.¹⁹⁶ Diese „desistance“-Faktoren entsprechen damit dem Grundgedanken der Bindungstheorie.

3.3.2 Mechanismen

Die Bindungstheorie führt den Mechanismus, der aus ihrer Perspektive Devianz beeinflusst, im Namen: soziale Bindungen und dadurch bedingte informelle Sozialkontrolle und eigenem Verantwortungsgefühl gegenüber Personen und Institutionen.

Der Bindungstheorie wird zwar teils ihre Allgemeinheit vorgeworfen,¹⁹⁷ jedoch ist sie gerade in den Teilen, die aus stadtplanerischer Sicht relevant sind, positiv überprüft. Die Bindung an eine als positiv empfundene, insbesondere qualifizierte, selbst gewählte Arbeit reduziert die Kriminalitätsbelastung,¹⁹⁸ obwohl eine niederländische Studie diesen Effekt nur bei Männern und erst ab dem Erwachsenenalter feststellte.¹⁹⁹ Möglicherweise spielt Erwerbstätigkeit entsprechend traditioneller Rollenbilder für Männer noch immer eine wichtigere Rolle. Für Jugendliche und sehr junge Erwachsene liegt eine geringere Wichtigkeit der Erwerbsarbeit nahe.²⁰⁰ Ebenfalls gut evaluiert ist bei Jugendlichen der Zusammenhang zwischen unstrukturierter, unbeaufsichtigter Freizeit, also fehlender Einbindung in konventionelle Tätigkeiten, und Devianz.²⁰¹ Die Einbindung in Vereine oder andere organisierte Freizeitbeschäftigungen verspricht also, kriminalpräventiv zu wirken.

3.3.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Einige Elemente der Bindungstheorien wie etwa Eheschließungen sind städtebaulich nicht beeinflussbar. Neben einer generellen Inklusion in die Gesellschaft und ihre Werte kann

¹⁹⁵ Laub/Sampson, Crime & Justice 2001, S. 1, 20.

¹⁹⁶ Laub/Sampson, Crime & Justice 2001, S. 1, 49.

¹⁹⁷ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 162.

¹⁹⁸ Apel/Horney, Criminology 2017, S. 307, 331 ff.

¹⁹⁹ Wensveen/u.a., EJCrim 2017, S. 467, 477 ff.

²⁰⁰ Neubacher, Kriminologie, S. 109.

²⁰¹ S.o., 3.1.2.2; vgl. auch Neubacher, Kriminologie, S. 108.

besonders die Integration in den Arbeitsmarkt durch die Förderung von Bildung verbessert werden. Wie bereits gezeigt kann Durchmischung die Aussicht auf einen guten Schulabschluss erhöhen, was wiederum zu besseren Berufsaussichten führt.²⁰² Höhere Bildung dürfte es Menschen auch eher ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit zu finden, mit der sie zufrieden sind, die also eine besonders positive Bindungswirkung entfaltet.

Weiterhin lässt sich insbesondere für Jugendliche die Einbindung in konventionelle Betätigungen verbessern, indem eine flächendeckende, vielfältige Angebotsstruktur für organisierte Freizeit aufgebaut wird. Zu denken ist an Sportvereine, Musikschulen, Jugendzentren und ähnliches. Diese sollten gut erreichbar, also möglichst im Quartier gelegen sein. Dies bietet auch den Vorteil, dass andere Personen bei der Nutzung dieser Angebote beobachtet werden und eine Vorbildfunktion entsteht. Für private Einrichtungen sollten Flächen vorgesehen, traditionell öffentlich betriebene Einrichtungen wie Schwimmbäder und Musikschulen durch die Kommune selbst eingerichtet werden. Da niemals alle denkbaren Freizeiteinrichtungen innerhalb eines Quartiers vorhanden sein können, sollte neben einer auf kurze Wege, *walkability/bikeability* ausgerichtete Stadtplanung auch die ÖPNV-Anbindung flächendeckend ausgebaut werden, um den Zugang für alle möglichst einfach zu gestalten und so wahrscheinlicher zu machen.

Zusammenfassend lässt sich aus der Bindungstheorie also – neben Dichte, guter Verkehrsanbindung und Durchmischung – eine Empfehlung zur Ermöglichung privater Vereinsinfrastruktur und zur Schaffung öffentlicher Freizeiteinrichtungen ableiten.

3.4 Labeling Approach

3.4.1 Darstellung der Theorie

Der *Labeling Approach* ist teils Kriminalisierungs-, teils Kriminalitätstheorie.²⁰³ Zunächst geht dieser Ansatz davon aus, dass „Kriminalität“ nicht objektiv existiert, sondern ein „Label“ darstellt, das gesellschaftlich Mächtige hauptsächlich Angehörigen marginalisierter Gruppen zuschreiben.²⁰⁴ Die darauf basierende verstärkte Verfolgung dieser Personen

²⁰² S.o., 3.1.3.1.1.

²⁰³ Becker in Bean, Band 3, Teil 5, S. 3, 3f.; Neubacher, Kriminologie, S. 119 ff.

²⁰⁴ Neubacher, Kriminologie, S. 121.

kann durch das Label „kriminell“ stigmatisierend wirken und den Betroffenen ein angepasstes Leben erschweren, etwa infolge von Diskriminierung am Arbeitsmarkt. Zudem besteht die Gefahr der Internalisierung des devianten Selbstbildes als „Kriminelle*r“, was weitere Devianz begünstigt. Dieses Phänomen wird als „sekundäre Devianz“²⁰⁵ bezeichnet. Damit richtet der *Labeling Approach* den Blick hauptsächlich auf die Definition von und die Reaktion auf Devianz.

3.4.2 Mechanismen

Während die Frage der Devianzdefinition durch Strafnormen für diese Arbeit mangels Raumbezuges wenig relevant ist, ist der Mechanismus der Stigmatisierung und Diskriminierung für die Vermittlung von Nachbarschaftseffekten von Bedeutung.

Nicht nur Personen, sondern auch Quartiere können als deviant stigmatisiert werden – wie eben „Nippes, Kalk und Ehrenfeld“²⁰⁶ oder andere „Brennpunkte“. Französische Studien belegen eine Arbeitsmarktbenachteiligung von Bewerber*innen aus stigmatisierten Quartieren insbesondere beim Zugang zu einfacheren Tätigkeiten, unabhängig von der Länge des Arbeitsweges.²⁰⁷ Eine britische Studie hatte zuvor zumindest bis zum Vorstellungsgespräch keine entsprechende Benachteiligung festgestellt.²⁰⁸ Auch im Vereinigten Königreich benennen delinquente Jugendliche jedoch die subjektive *Erwartung* von Diskriminierung aufgrund des schlechten Rufes ihres Quartiers als Grund dafür, dass ihnen aus ihrer Sicht nur Delinquenz als Erwerbsmöglichkeit offen steht.²⁰⁹ Es bestehen also Anhaltspunkte dafür, dass die Stigmatisierung von Quartieren die Einbindung von Bewohner*innen in den Arbeitsmarkt entweder aufgrund von Diskriminierung oder aufgrund eines resignativen Selbstbildes behindert.

Andererseits kann die Bewertung eines Quartiers als gefährlich zu einem verstärkten, polizeilichen Kontrollverhalten führen. In Nordrhein-Westfalen betrifft dies „verrufene Orte“ (§ 12 I Nr. 2 PolG NRW), aber auch Orte, die nach dem umstrittenen BKA-Projekt ELSA,

²⁰⁵ Lemert in Bean, Band 3, Teil 5, S. 8, 10.

²⁰⁶ S.o., 1.

²⁰⁷ Buel/u.a., Urban Studies 2016, S. 267, 287; für qualifizierte Tätigkeiten Diskriminierung nur für Frauen nachgewiesen, L'Horty/u.a., Économie et Statistique N° 447, 2011, S. 71, 83 f.

²⁰⁸ Tunstall/u.a., Urban Studies 2014, S. 763, 777.

²⁰⁹ Holligan/McLean, Social Sciences 7/2018, S. 207, 213.

einem „Frühwarnprojekt für Sicherheit und Ordnung“, das unter anderem die Kaufkraft und Arbeitslosenquote als Indikatoren nutzt, als besonders problematisch gelten.²¹⁰ Zwar wird dort tatsächlich eine erhöhte Kriminalitätsbelastung vorliegen, jedoch kann eine verstärkte Polizeiaktivität zu einer darüber hinausgehenden Übererfassung besonders von Kontrolldelikten²¹¹ wie Suchtmittelbesitz aber auch anderer, teils bagatellhafter Straftaten im öffentlichen Raum führen. Die damit verbundene strafrechtliche Sanktionierung kann zu einer weiteren sozialen Desintegration durch Stigmatisierung, Kontakt-, Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust führen und so sekundäre Devianz fördern.²¹² Es trifft die Bewohner*innen und Besucher*innen dieser Quartiere also potentiell ein Nachteil gegenüber privilegierten, weniger stark kontrollierten Quartieren. Jüngere Ergebnisse aus Deutschland deuten jedoch darauf hin, dass dieser Teilbereich des Mechanismus eventuell überschätzt wird.²¹³

Diese Mechanismen lassen sich unter den Begriffen Stigmatisierung und Diskriminierung zusammenfassen.

3.4.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Stigmatisierung und Diskriminierung beruhen aus diesem Blickwinkel (neben möglicher individueller Stigmatisierung aufgrund von Armut) auf dem negativen Ruf eines Quartiers.

Der Ruf eines Quartiers wird stark durch sozioökonomische Merkmale wie das durchschnittliche Einkommen bestimmt, jedoch auch – mit xenophoben Anklängen – durch die ethnische Zusammensetzung.²¹⁴ Sowohl die soziale als auch die oft damit assoziierte ethnische Segregation wirkt sich also negativ auf den Ruf eines Quartiers aus. Auch der Bautyp spielt eine Rolle: Sehr negativ bewertet werden Großwohnsiedlungen und Plattenbauten, positiv Gründerzeitquartiere, Genossenschaftswohngebiete der 1920/30er-Jahre, neue

²¹⁰ Voregger, Gelsenkirchen testet Frühwarnsystem für Sicherheit und Ordnung, <https://netzpolitik.org/2022/bka-pilotprojekt-gelsenkirchen-testet-fruehwarnsystem-fuer-sicherheit-und-ordnung/>; zum Modell BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/OrganisierteKriminalitaet/Wirtschaftskriminalitaet/ELSA/Tool/tool_node.html, abgerufen jeweils 08.06.2024.

²¹¹ Neubacher, Kriminologie, S. 46.

²¹² Für den Fall der Ersatzfreiheitsstrafe Bögelein/u.a., MSchrKrim 2019, S. 282, 283.

²¹³ Naplava, MSchrKrim 2023, S. 251, 261 ff.

²¹⁴ Permentier/u.a., Urban Studies 2011, S. 977.

Geschosswohnungsbauten nach 1990, dazwischenliegend „Altneubauten“ in Zeilenbauweise.²¹⁵ Am positivsten bewertet sind damit Bauformen, die geschlossener Blockrandbebauung entsprechen und relativ dekorativ ausgestaltet sind. Das positive Image mag teils darin begründet liegen, dass diese Bautypen auch für wohlhabende Bewohner*innen attraktiv sind. Der Effekt des Bautyps auf den Ruf des Quartiers wäre dann zumindest teils nur indirekt, jedoch deshalb nicht weniger relevant.

Zur Vermeidung der Stigmatisierung von Quartieren sollte also abermals auf Durchmischung geachtet werden. Zusätzlich empfiehlt sich die Vermeidung von negativ assoziierten Bautypen wie Großwohnsiedlungen und die Orientierung an Merkmalen positiv assoziierter Bautypen wie geschlossene Blockrandbebauung und eine hohe optische Qualität. Zudem sollte gegen den Verfall von Gebäuden vorgegangen werden.

3.5 Community Social Control-Perspektive

3.5.1 Darstellung der Theorien

Ausgangspunkt für Theorien der Sozialkontrolle der Gemeinschaft („*Community Social Control*“)²¹⁶ ist abermals die *Chicago School* mit der Theorie der sozialen Desorganisation. Desorganisation wird von Shaw/McKay definiert als lokale Strukturschwäche, hoher Grad ethnischer Durchmischung und hohe Fluktuation der Wohnbevölkerung.²¹⁷ Diese Bedingungen führen demnach zu einer Schwächung von Sozialkontakten und traditionellen Institutionen wie der Familie, die informelle Sozialkontrolle ausüben und Mitglieder der Gemeinschaft von deviantem Verhalten abhalten können. Der Fokus liegt auf engen Sozialkontakten und festen Netzwerken²¹⁸ und erinnert somit an die Bindungstheorie, ferner auch an die IAT.

Aufbauend darauf führt Sampson die erhöhte Kriminalität in bestimmten Quartieren auf einen Mangel an kollektiver Wirksamkeit („*collective efficacy*“) zurück, also an „sozialem Zusammenhalt zwischen Nachbar*innen in Kombination mit ihrer Bereitschaft, im Sinne

²¹⁵ Knabe, in Friedrichs/Thomi, Hallesche Diskussionsbeiträge, Heft 11/2007, S. 7, 17.

²¹⁶ Ousey/Lee in Cullen/Wilcox, S. 352, 357.

²¹⁷ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 136 mwN.

²¹⁸ Sampson in Cullen/u.a., S. 149, 150.

des Gemeinschaftsinteresses zu intervenieren“.²¹⁹ Damit richtet er den Blick auch auf oberflächlichere Bindungen („*weak ties*“).²²⁰ Starke Bindungen können demnach Sozialkontrolle fördern, aber zugleich auch für deviantes Verhalten genutzt werden.²²¹ Erforderlich sei ein allgemeines Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft, eine Kombination von schwachen und starken Bindungen,²²² sowie offenkundig eine geteilte, grundsätzliche Anerkennung konformer Werte. Unter diesen Umständen entsteht kollektive Wirksamkeit, damit einhergehende Sozialkontrolle und eine Kriminalitätsreduktion.

3.5.2 Mechanismen

Die *Community Social Control*-Perspektiven tragen den Mechanismus, durch den sie Nachbarschaftseffekte vermitteln, bereits im Namen: informelle Sozialkontrolle durch andere Personen im Quartier.

Insbesondere die Theorie der kollektiven Wirksamkeit ist empirisch robust belegt. Eine Studie aus Arizona bestätigt eine Reduktion von Gewaltkriminalität,²²³ ebenso eine Studie aus Georgia und Iowa, die zudem Hinweise findet, dass kollektive Wirksamkeit aktiveres, eingreifendes Erziehungsverhalten fördert und die Mitgliedschaft in delinquenten Freundeskreisen hemmt.²²⁴ Weiter zeigt sich eine Wechselwirkung zwischen Kriminalität und kollektiver Wirksamkeit: Während kollektive Wirksamkeit Kriminalitätsraten senkt, senkt höhere beobachtete Kriminalität die kollektive Wirksamkeit.²²⁵ Auch eine Meta-Studie von Pratt/Cullen bewertet neben der Theorie der sozialen Desorganisation speziell die Theorie der kollektiven Wirksamkeit positiv.²²⁶ Eine jüngere Reproduktion zu Sampsons ursprünglicher Studie bestätigte diese Ergebnisse ebenfalls.²²⁷ Insgesamt wird der kollektiven Wirksamkeit ein hoher Erklärungswert für die Entstehung von Devianz zuerkannt.²²⁸

²¹⁹ Sampson/u.a., Science 1997, S. 918, eigene Übersetzung.

²²⁰ Bellair, Criminology 1997, S. 677, 682.

²²¹ Sampson in Cullen/Wright/Blevins, S. 149, 151.

²²² Bellair, Criminology 1997, S. 677, 682, 699.

²²³ Armstrong/u.a., Crime & Delinquency 2015, S. 121, 129 ff.

²²⁴ Simons/u.a., Criminology 2005, S. 989, 1017 ff.

²²⁵ Armstrong/u.a., Crime & Delinquency 2015, S. 121, 132; Hipp, JCrImJust 46/2016, S. 32, 40.

²²⁶ Pratt/Cullen, Crime & Justice 2005, S. 373, 427.

²²⁷ Maxwell/u.a., JContempCrimJust 2018, S. 245, 261 ff.

²²⁸ Hipp/Wo in Wright, S. 169, 170 f.

Die informelle Sozialkontrolle nach dem Konzept der kollektiven Wirksamkeit ist also ein wichtiger, besonders gut empirisch nachgewiesener Mechanismus zur Vermittlung von Nachbarschaftseffekten.

3.5.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Die Quartierseigenschaften, denen ein Einfluss auf das Niveau kollektiver Wirksamkeit und der Sozialkontrolle zugeschrieben wird, weisen eine Nähe zu in der Theorie der sozialen Desorganisation benannten Merkmalen problematischer Quartiere auf. Maxwell/u.a. bestätigen den Einfluss von sozialer und ethnischer Segregation sowie residentieller Instabilität, also einer hohen Bevölkerungsfluktuation.²²⁹ Die Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum durch Sozialwohnungsbau dürfte ebenso zu residentieller Stabilität beitragen wie die kleinräumige Planung verschiedener Wohnungsgrößen und -formen für verschiedene Lebensabschnitte, sodass Menschen die Möglichkeit haben, dauerhaft im Quartier zu bleiben, wenn gewünscht.

Insgesamt ist die Benachteiligung von Quartieren als negativer Einflussfaktor auf kollektive Wirksamkeit international umfassend bestätigt.²³⁰ Einzelne Studien weisen zudem auf einen negativen Einfluss von Wohnungsleerstand und (zu) hoher Bevölkerungsdichte hin.²³¹ Dies zeigt, dass die aus Gründen der Attraktivität von Wohnlagen und zur Sicherstellung von kurzen Wegen, Mobilität und allgemeinem Zugang zu städtischen Ressourcen empfehlenswerte und zudem Kriminalitätsfurcht senkende²³² Dichte auch negative Aspekte haben kann, wenn sie eine Grenze überschreitet, mit Überbelegung oder den oftmals verrufenen Großwohnsiedlungen einhergeht. Eine flächendeckende, relativ hohe Dichte in der Stadt scheint jedoch geeignet, solche extremen Dichtespitzen und ihre nachteiligen Effekte zu vermeiden. Trotzdem wäre Forschung zu einem maximal sozialverträglichen Dichte wünschenswert.

²²⁹ Maxwell/u.a., JContempCrimJust 2018, S. 245, 261 ff.

²³⁰ Übersicht bei Starcke, Nachbarschaft und Kriminalitätsfurcht, S. 47.

²³¹ Übersicht bei Starcke, Nachbarschaft und Kriminalitätsfurcht, S. 48.

²³² Lüdemann, KölnZSoziol 2006, 285, S. 301 f.

Unzweifelhaft braucht der Aufbau von sozialem Zusammenhalt Orte der Begegnung. So finden Cohen/u.a. einen förderlichen Effekt von Parks im Quartier und verweisen auf positive Auswirkungen von *walkability* und Nutzungsmischung.²³³ Letztere stellt soziale Verbindungsstellen („*social conduits*“) wie Gastronomie, Geschäfte, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung, die sich positiv auf kollektive Wirksamkeit und gesellschaftliches Engagement auswirken können.²³⁴

Es ist also neben der sozialen Durchmischung, Nutzungsmischung, *walkability*, dem Sozialwohnungsbau und der kleinräumigen Planung unterschiedlicher Wohnungsgrößen beziehungsweise -typen auch die Einrichtung von Parks als Begegnungsort zu empfehlen. Diese Empfehlungen decken sich mit bereits aus anderen Perspektiven entwickelten, positiven Quartiersmerkmalen. Eine extrem hohe Bewohner*innendichte ist hingegen zu vermeiden.

3.6 Situative Theorien

3.6.1 Darstellung der Theorien

Als situative Theorien können der *Rational-Choice-Ansatz*, der *Routine-Activities-Ansatz* und die *Situational-Action-Theorie* (SAT) gelten.

Der *Rational-Choice-Ansatz* beruht auf der Idee *des homo oeconomicus* und besagt in seiner Reinform, dass ein Mensch dann deviant handelt, wenn ihm dieses Verhalten mehr nutzt als konformes Verhalten und zudem mehr Vorteile (Vermögenswerte, Spaß etc.) als Nachteile (Sanktionen) einbringt.²³⁵ Abschreckend soll dieser Theorie zufolge neben der Strafanandrohung eine erhöhte (wahrgenommene) Entdeckungswahrscheinlichkeit wirken.²³⁶ Irrationale Affekt- oder Leidenschaftstaten sind jedoch kaum mit dieser Theorie begründbar.²³⁷

Die *Routine-Activities-* und *Situational-Action-Theorien* sind situative Modelle, die zum Teil auf dem *Rational-Choice-Ansatz* aufbauen und diesen ergänzen.

²³³ Cohen/u.a., *Health & Place* 2008, S. 198,

²³⁴ Corcoran/u.a., *Urban Studies* 2018, S. 2372, 2379, 2385.

²³⁵ Singelstein/Kunz, *Kriminologie*, S. 173, 176.

²³⁶ Neubacher, *Kriminologie*, S. 99; Pauwels/u.a., *EJCrIm*, 2011, S. 386, 397.

²³⁷ Neubacher, *Kriminologie*, S. 99.

Cohen/Felson beschreiben mit Routineaktivitäten typisierte, durch soziale und technische Entwicklungen veränderliche Verhaltensweisen, die zu Tatgelegenheiten führen und so Kriminalität begünstigen.²³⁸ Sie benennen drei Kriminalitätsvoraussetzungen: die Anwesenheit eines*iner grundsätzlich zu Kriminalität bereiten Täters*Täterin, ein geeignetes Tatobjekt (das beispielsweise bei Körperverletzungsdelikten auch ein Mensch sein kann) sowie die Abwesenheit von Schutzpersonen des Tatobjektes.²³⁹ Hinsichtlich der Ursachen einer individuellen *Tatbereitschaft* trifft die Theorie keine Aussagen, sondern verweist implizit auf klassische Kriminalitätstheorien.²⁴⁰ Reynald/Elffers stellen einen Raumbezug her, indem sie feststellen, dass auch Orte Routineaktivitäten aufweisen, die einen Einfluss darauf haben, ob an ihnen mehr oder weniger Kriminalität auftritt.²⁴¹

Die SAT von Wikström verbindet mehrere Ebenen von Devianzursachen. Unmittelbar geht demnach der devianten Handlung ein Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozess des*der Täter*in voraus. Dieser basiert seinerseits auf einer individuellen Devianzneigung und zugleich auf dem Kontakt mit kriminogenen Situationen.²⁴² Hinsichtlich der Umstände, die zu entsprechenden Neigungen oder zum Kontakt mit kriminogenen Situationen führen, verweist auch dieser Ansatz auf klassische Theorien. Besonders relevant für diese Arbeit ist das Element des Kontaktes mit kriminogenen Situationen („*social emergence*“). Situationen werden dabei vornehmlich als moralische Umwelt verstanden, also der Kontakt zu Personen, die gegebenenfalls eine positive Einstellung gegenüber deviantem Verhalten haben.²⁴³ Insofern verweist die SAT auf Subkulturtheorien. Die *social emergence* umfasst gesellschaftliche Prozesse, die bestimmte Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit in kriminogene Situationen bringen als andere, darüber hinaus aber auch eigene Entscheidungen von Individuen auf Grundlage ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrer Ressourcen, die sie in solche Situationen bringen.²⁴⁴ Als Beispiel kann das Aufwachsen in einem benachteiligten und von Bandenkriminalität geprägten Gebiet dienen. Wer arm ist, lebt mit höherer Wahrscheinlichkeit in einem solchen Gebiet, kommt also mit höherer Wahrscheinlichkeit mit

²³⁸ Neubacher, *Kriminologie*, S. 114 f.

²³⁹ Cohen/Felson, *Human Ecology* 4/1980, S. 389, 392.

²⁴⁰ Neubacher, *Kriminologie*, S. 116.

²⁴¹ Reynald/Elffers, *EJCrIm* 2009, S. 25, 39.

²⁴² Singelstein/Kunz, *Kriminologie*, S.194 ff.

²⁴³ Singelstein/Kunz, *Kriminologie*, S. 196.

²⁴⁴ Singelstein/Kunz, *Kriminologie*, S. 197.

Bandenmitgliedern in Kontakt und läuft, in Abhängigkeit von eigenen Neigungen, eher Gefahr, deviante Handlungen vorzunehmen.

3.6.2 Mechanismen

Die drei genannten Theorien sind teils komplex und vielschichtig, jedoch eint sie ihre Perspektive auf Nachbarschaftseffekte und raumbezogene Kriminalprävention: der situative Blickwinkel.

Der *Rational-Choice-Ansatz* und der *Routine-Activities-Ansatz* weisen auf die Abwesenheit von Überwacher*innen von Tatobjekten hin, die dieses körperlich vor einem Schaden bewahren, Tatgeneigte von Taten abhalten oder ein abschreckendes Entdeckungsrisiko schaffen. Der Mechanismus ist also ebenfalls die Sozialkontrolle, formell durch die Polizei oder informell durch Bürger*innen. Sie stellt sich hier unmittelbar situativ dar. Die abschreckende Wirkung eines wahrgenommenen, hohen Entdeckungs- und Sanktionierungsrisikos ist deutlich belegt.²⁴⁵ Eine Meta-Studie von Spano/Freilich weist für Eigentums kriminalität ebenfalls auf eine abschreckende Wirkung von Bewachung („*guardianship*“) hin, wobei dieser Begriff hier neben Sozialkontrolle auch physische Sicherungen umfasst.²⁴⁶ Insgesamt ist anzunehmen, dass eine erkennbar hohe, *unmittelbare* Sozialkontrolle tatsächlich Devianz reduzieren kann.

Der *Routine-Activities-Ansatz* und die SAT verweisen zudem auf die Verfügbarkeit von Tatobjekten, also ihre Anzahl und ihre physische Sicherung. Der Mechanismus ist also die Anreizstruktur eines Quartiers. Die Meta-Studie von Spano/Freilich findet für die Tatobjekt-Attraktivität („*target attractiveness*“) einen deutlich kriminalitätserhöhenden Einfluss. Auch die erhöhte Kriminalitätsbelastung von stark belebten Innenstadtquartieren wie Einkaufsstraßen und Ausgehvierteln als *attracting areas* wird auf Anreizstrukturen zurückgeführt.²⁴⁷ Große Geschäfte erleichtern Ladendiebstähle, Passant*innen bieten Gelegenheit für Taschendiebstähle, Menschen, die sich gegebenenfalls alkoholisiert begegnen, können in gewalttätige Konflikte geraten. Naplava wies dementsprechend jüngst die kriminogene Relevanz einer hohen Anzahl von Berufspendler*innen und Tourist*innen, also attraktiven

²⁴⁵ Pauwels/u.a., EJCrIm 2011, S. 386, 397.

²⁴⁶ Spano/Freilich, JCrImJust 2009, S. 305, 308.

²⁴⁷ Neubacher, Kriminologie, S. 100.

Tatobjekten, in Städten nach.²⁴⁸ Eine Längsschnittstudie mit Jugendlichen im Vereinigten Königreich bestätigte sowohl die Relevanz von Anreizstrukturen als auch von Sozialkontrolle.²⁴⁹

Die SAT verweist darüber hinaus auf Nachteile durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit subkultureller Sozialisation.²⁵⁰

Zusammenfassend sind aus den situativen Kriminalitätstheorien also die Mechanismen der unmittelbaren Sozialkontrolle und der Anreizstruktur abzuleiten.

3.6.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Dies wirft die Frage auf, ob die aus anderen Perspektiven geforderte Nutzungsmischung und Belebung des öffentlichen Raumes tatsächlich kriminalpräventiv wirkt oder sogar gegenteilig. Aus Tatgelegenheitsperspektive erscheint es konsequent, Menschen voneinander, von der Straße und von allen Wertgegenständen fernzuhalten. Dies ist jedoch weder umsetzbar, noch mit der Stadt als Raum des Austauschs und der gesellschaftlichen Integration vereinbar. Zudem sind Daten zur höheren Kriminalitätsbelastung von belebten Innenstadtquartieren dadurch verzerrt, dass die Aufenthaltsbevölkerung dort deutlich höher ist als die Wohnbevölkerung, was in anderen Quartieren nicht der Fall ist.²⁵¹ Ob die Quartiere im Verhältnis zur Aufenthaltsbevölkerung mehrbelastet sind oder ob dort das persönliche Risiko des*der Einzelnen höher ist, bleibt unklar.²⁵² Zugleich sind belebte Straßen und urbane Dichte wichtige Faktoren, die Kriminalitätsfurcht senken und Angsträume vermeiden.²⁵³ Da Menschen im Alltag deutlich öfter von Kriminalitätsfurcht als von tatsächlicher Kriminalität betroffen sein dürften, hätte eine Entvölkerung von Straßen, abgesehen von ihrer Auswirkung auf die bereits erläuterten Mechanismen, unmittelbar nachteilige Effekte, die nicht hinnehmbar scheinen.

²⁴⁸ Naplava, MSchrKrim 2023, S. 251, 259 ff.

²⁴⁹ Wikström, Breaking Rules, S. 207, 407 f.

²⁵⁰ S.o., 3.2.1.

²⁵¹ Oberwittler in Hermann/Pöge, S. 317, 331.

²⁵² Oberwittler in Hermann/Pöge, S. 317, 331.

²⁵³ Lüdemann, KölnZSoziol 2006, 285, S. 301 f.

Dass sich an solchen Orten besonders viele Tatobjekte befinden, die motivierte Täter*innen anziehen können (*attracting areas*), ist aber unbestreitbar. Empfehlenswert erscheint deshalb eine Entzerrung. Anstelle *einer* Einkaufsstraße und *eines* Ausgehviertel sollte es entsprechend dem Konzept des Polyzentrismus *mehrere* solche Orte in einer Stadt geben oder diese Strukturen sollten flächendeckend sein.²⁵⁴ Dies verspricht das Kriminalitätsgeschehen nicht nur zu verteilen, sondern durch eine reduzierte Dichte der Aufenthaltsbevölkerung übersichtlichere Situationen zu schaffen, in denen Tatobjekte besser geschützt werden können: Menschenmassen, die für Taschendieb*innen besonders attraktiv sind, wären ausgedünnt, Geschäfte mit Hinblick auf Ladendiebstahl leichter zu überblicken, große, konfliktlastige Ansammlungen alkoholierter Feiernder könnten vermieden werden. Gleichzeitig könnte eine flächendeckende, moderate Belebung der Straßen durch gleichmäßige Nutzungsmischung positive Effekte durch stets anwesende Beobachter*innen hervorbringen, die im Sinne von Jane Jacobs' Theorie der „*eyes on the street*“²⁵⁵ das Entdeckungsrisiko bei deviantem Verhalten erhöhen und als Schutzpersonen fungieren. Die Wirkung von Entzerrung und gleichzeitiger flächendeckender Belebung erscheint plausibel, bedarf aber weiterer empirischer Überprüfung.

Mit den Konzepten von *defensible space*²⁵⁶ und CPTED²⁵⁷ stehen darüber hinaus zwei Ansätze zur Verfügung, die physische Eigenschaften des Raumes beschreiben, die die unmittelbare Sozialkontrolle erhöhen und Tatanreize vermeiden sollen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Wohngebäudegestaltung.

Ausgangspunkt ist Newmans *defensible-space*-Theorie.²⁵⁸ Er entwickelte vier Empfehlungen. Einerseits sei Territorialität, also die Trennung von privater und öffentlicher Sphäre, zur besseren Kontrolle des Raumes durch die Bewohner*innen nötig. Weiter solle die natürliche Überwachung durch die Orientierung der Blickachsen des Hauses auf die Straße sowie durch eine beschränkte Zahl von Geschossen und Treppenhäusern gewährleistet werden. Auch ein positives Image des Quartiers durch ästhetische Gebäudegestaltung sei erforderlich. Zuletzt empfiehlt er die Schaffung eines Milieus, das Sozialkontrolle ausüben

²⁵⁴ Vgl. Abb. 2.

²⁵⁵ Jacobs, *The Death and Life of Great American Cities*, S. 35.

²⁵⁶ Newman, *Creating Defensible Space*, S. 9 ff.

²⁵⁷ Schubert in Lange/Ohly/Reichert, S. 281, 285 mwN.

²⁵⁸ Newman, *Creating Defensible Space*, S. 9 ff.

kann und will, wofür er eine einheitliche Planung und Gestaltung des Quartiers empfiehlt.²⁵⁹ Diese Elemente können – sozial segregierend – als Aufforderung zum Bau von *Gated Communities* verstanden, aber durchaus auch in inklusiveren Bauformen berücksichtigt werden. So stellt das klassische Stadthaus eine klare Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit her, indem es einen abgetrennten Innenhof schafft.²⁶⁰ Eine Straße mit Blockrandbebauung fungiert zudem praktisch als Panoptikum. Imageförderung durch Ästhetik ist bereits im Rahmen der Mechanismen Stigmatisierung und Diskriminierung besprochen worden, während die Schaffung eines kontrollwilligen Milieus letztlich eine Frage der Sozialkontrolle und kollektiven Wirksamkeit ist.²⁶¹

Die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit mit entsprechenden Zugangshindernissen sowie die natürliche Überwachung durch Einsehbarkeit, beschränkte Gebäudehöhe und wenige Treppenhäuser sind jedenfalls vielversprechende Ansätze, auch wenn sie im Einzelnen weiterer empirischer Prüfung bedürfen.

Das CPTED-Konzept ist eine detailliertere Weiterentwicklung des *defensible-space*-Ansatzes. CPTED besteht aus den drei Säulen *Target Hardening*, Zugangskontrollen und natürlicher Überwachung. Im Detail empfiehlt dieser Ansatz

- die Ausrichtung von Blickachsen auf die Straße,
- die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit,
- eine gute Außen- und Innenbeleuchtung,
- gut einsehbare Eingänge, die offene, übersichtliche Gestaltung von Gemeinschafts- und Freiflächen,
- die Vermeidung von Versteckmöglichkeiten durch Vegetation oder ungeordnetes Parken,
- technische Einbruchssicherungen an Türen und Fenstern sowie
- die Vermeidung von sichtbarem Müll.²⁶²

²⁵⁹ Zusammenfassend Schubert in Lange/Ohly/Reichert, S. 281, 284 f.

²⁶⁰ Mäckler/Sonne, *Archimaera* 2021, S. 121, 125.

²⁶¹ S.o., 3.5.

²⁶² Schubert in Lange/Ohly/Reichert, S. 281, 285 mwN.

Eine zweite Generation des CPTED bezieht zudem die bereits erläuterten soziostrukturellen Faktoren des Quartiers mit ein.²⁶³ Das CPTED-Konzept wurde bereits positiv evaluiert,²⁶⁴ wenn auch eine detailliertere Aufschlüsselung nach den einzelnen Elementen wünschenswert wäre. Zudem entsprechen die CPTED-Prinzipien eng den Ansatzpunkten zur Angstraumbeseitigung und dürften so die Kriminalitätsfurcht senken.²⁶⁵

Das umstrittene Thema der Videoüberwachung soll hier nur kurz angesprochen werden. Grundsätzlich erhöht Videoüberwachung das Entdeckungsrisiko und müsste so abschreckend wirken. Eine neuere Meta-Studie deutet darauf hin, dass Videoüberwachung nur in reinen Wohngebieten ohne Nutzungsmischung und natürliche Überwachung sowie in Parkhäusern effektiv ist, zudem nur auf Eigentumsdelikte und Fahrzeugdiebstahl moderat positive Effekte hat. In städtischen Gebieten wirkt sie wohl nicht, auch nicht auf *disorder*-Phänomene oder (regelmäßig impulsive) Gewaltkriminalität.²⁶⁶ Zudem reduziert Videoüberwachung die Kriminalitätsfurcht kaum und kann unter Umständen sogar Angstgefühle steigern und stigmatisierend wirken, wenn Orte so als gefährlich etikettiert werden.²⁶⁷ Die Videoüberwachung ist also für die hier empfohlene Mischnutzung und dichte, städtische Bebauung wenig geeignet. Angesichts der mit ihr einhergehenden negativen Auswirkungen wie *Labeling* und Angststeigerung sowie des intensiven Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Bevölkerung ist eine flächendeckende Videoüberwachung in urbanen Gebieten nicht zu empfehlen. Der punktuelle Einsatz in Parkhäusern oder zum Schutz von besonders attraktiven Tatobjekten in Geschäften scheint jedoch unproblematisch und sinnvoll.

Insgesamt empfiehlt sich zur situativen Kriminalprävention also eine polyzentrische Stadtstruktur, Belebung durch Nutzungsmischung sowie eine Orientierung an *defensible-space*- und CPTED-Prinzipien.

²⁶³ Schubert in Lange/Ohly/Reichertz, S. 281, 286.

²⁶⁴ Überblicksweise Cozens/u.a., Property Management 2005, S. 328, 343; für Einbruchdelikte Marzballi/u.a., IntJLaw,Crime, Justice 2016, S. 86, 98.

²⁶⁵ LKA Niedersachsen, Gegenüberstellung von Angsträumen und Gefahrenorten, S. 14.

²⁶⁶ Piza/u.a., Criminology & Public Policy 2019, S. 135, 141, 144, 149.

²⁶⁷ Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 406.

3.7 Broken Windows-Theorie

3.7.1 Darstellung der Theorie

Die *Broken Windows*-Theorie ist die klassische, raumbezogene Kriminalitätstheorie. Ihr zufolge wird Kriminalität verursacht durch städtische Verfallserscheinungen wie Müll, Vandalismus und Gebäudeschäden (*disorder*). Dies signalisiere ein niedriges Sozialkontrolllevel und verleite so zu deviantem Verhalten.²⁶⁸ Die *Broken Windows*-Theorie war eine theoretische Grundlage von *Zero Tolerance Policing*, dem strengen polizeilichen Vorgehen gegen kleinere Ordnungsstörungen.

3.7.2 Mechanismen

Trotz ihrer Prominenz soll die *Broken Windows*-Theorie hier jedoch nur wenig Raum einnehmen. Ein unmittelbarer Verursachungszusammenhang zwischen *disorder* und Kriminalität wird auch von der Theorie selbst nicht postuliert. Einige Experimente konnten Effekte entsprechend der *Broken Windows*-Theorie nachweisen,²⁶⁹ jedoch wird der Kausalzusammenhang zwischen der *disorder* und Kriminalität oder zumindest die Unmittelbarkeit angezweifelt. Insgesamt wird die *Broken Windows*-Theorie als eigenständige Kriminalitätstheorie in der kriminologischen Literatur abgelehnt und teilweise alleine auf die sozioökonomische Benachteiligung des jeweiligen Quartiers als wahre Ursache verwiesen.²⁷⁰ Möglicherweise haben *disorder*-Phänomene jedoch einen negativen Einfluss auf die bereits als Mechanismus besprochene informelle Sozialkontrolle und beeinflussen so mittelbar die Devianz.²⁷¹ Häfele belegte zudem, dass *disorder* die Kriminalitätsfurcht steigert.²⁷²

Die *Broken Windows*-Theorie hat also wohl keine eigenständige Bedeutung zur Erklärung von Kriminalität. Allenfalls verweist sie auf die Mechanismen Deprivation oder Sozialkontrolle. Nur für die Kriminalitätsfurcht spielt sie eine eigenständige Rolle.

²⁶⁸ Wilson/Kelling, Atlantic Monthly, 3/1982, S. 29, 29 ff.

²⁶⁹ Z.B. Keizer/Lindenberg/Steg, Science 2008, S. 1681, 1681 ff.; Wilson/Kelling, Atlantic Monthly, 3/1982, S. 29, 31.

²⁷⁰ So Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 138; Neubacher, Kriminologie, S. 102.

²⁷¹ Lanfear/u.a., AnnuRevCrim. 2020, S. 97, 116.

²⁷² Häfele in Oberwittler/Rabold/Baier, S. 217, 239 f.

3.7.3 Eigenschaften und Gegenmaßnahmen

Angesichts dessen spielen auch die räumlichen Eigenschaften als Grundlage der Bekämpfung von *disorder* eine nachrangige Rolle. Insbesondere kommt diesem Ansatz nicht die Wichtigkeit zu, die ein aggressives Vorgehen gegen nicht strafrechtlich relevantes Verhalten oder gar gegen marginalisierte Personen rechtfertigen würde. Beides läuft zudem Gefahr, im Sinne des *Labeling Approach* zu sekundärer Devianz beizutragen.

Disorder ist jedoch nicht vollständig irrelevant. Bauliche Tatgelegenheiten für physische *Disorder*-Phänomene (Müll, Graffiti, Vandalismus) können ohne Benachteiligung Dritter reduziert werden. So können Außenflächen beispielsweise so geplant werden, dass sie leicht zu pflegen und zu reinigen sind. Auch der Verfall von Gebäuden sollte vermieden werden, bei kommunalen Gebäuden durch regelmäßige Instandsetzung, bei Privatgebäuden gegebenenfalls durch Förderung (mit einer Verpflichtung zu niedrigen Mietpreisen),²⁷³ in Extremfällen durch die Bauaufsicht oder das Aufkaufen entsprechender Immobilien.

4. Toolkit für die kriminalpräventive und sozial inklusive Stadtplanung

Die Theorieanalyse zeigt eine Vielzahl von Handlungsoptionen für kommunale Entscheider*innen auf, um Stadtplanung sozial inklusiv und kriminalpräventiv zu gestalten. Insbesondere zeigt sich, dass soziale Inklusion und Kriminalprävention untrennbar sind. Neben diesen gemeinwesenbezogenen sind jedoch auch situative Aspekte²⁷⁴ wie CPTED von Bedeutung. Einige der Empfehlungen erscheinen aus mehreren theoretischen Perspektiven sinnvoll; es gibt umfangreiche Überschneidungen. Als Ergebnis ergibt sich zusammenfassend folgendes Toolkit aus Gegenmaßnahmen, um sozialer Exklusion und Kriminalität entgegenzuwirken:

²⁷³ S.o., 3.1.3.1.3.

²⁷⁴ S.o., 2.1.

Tab.1: Ergebnisse der Theorieanalyse und Toolkit

| Theorie | Mechanismus | Eigenschaften | Toolkit: Gegenmaßnahmen |
|----------------|---|---|--|
| Anomietheorien | <ul style="list-style-type: none"> • Relative/absolute Deprivation allgemein | <ul style="list-style-type: none"> • Segregation • Infrastrukturschwäche • Hohe Wohnkosten | <ul style="list-style-type: none"> • Durchmischung durch Attraktivitätssteigerung <i>Nahversorgung/lokale Ökonomie (Nutzungsmischung)</i> <i>Kurze Wege durch Dichte und Polyzentrismus</i> <i>Grünanlagen</i> <i>Walkability/Bikeability</i> <i>Ruhige, zentrale Lage</i> <i>Kultur-/Freizeiteinrichtungen</i> <i>Eigener Garten</i> <i>Kinderbetreuung/Schule</i> • Durchmischung durch Bezahlbarkeit <i>Unterschiedliche Wohnungsgrößen/-standards</i> |

| | | | |
|--------------------------|--|--|--|
| | | | <p><i>Sozialer Wohnungsbau bzw. Eignung dafür</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gute ÖPNV-Anbindung |
| Lerntheorien | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialisation | <ul style="list-style-type: none"> • Segregation | <ul style="list-style-type: none"> • Durchmischung (s.o.) |
| Bindungstheorien | <ul style="list-style-type: none"> • Informelle Sozialkontrolle • Verpflichtungsgefühl | <ul style="list-style-type: none"> • Segregation und daraus resultierende Bildungs-/Arbeitsmarktnachteile • Mangelnde Angebote erreichbarer, konventioneller Freizeitaktivitäten | <ul style="list-style-type: none"> • Durchmischung (s.o.) • Einbindung in konventionelle Freizeiteinrichtungen <p><i>Kurze Wege durch Dichte, ÖPNV, walkability/bikeability (s.o.)</i></p> <p><i>Flächen für private Vereinsinfrastruktur</i></p> <p><i>Einrichtung öffentlicher Freizeiteinrichtungen</i></p> |
| Labeling Approach | <ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisierung/Diskriminierung | <ul style="list-style-type: none"> • Schlechter Ruf <p><i>Segregation</i></p> <p><i>Negativ assoziierte, als unästhetisch</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Durchmischung (s.o.) • Vermeidung negativ assoziierter, unästhetischer Bautypen • Vermeidung von Gebäudeverfall (s.u.) |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | <i>wahrgenommene Bautypen</i> | |
| Community Social Control-Perspektive | <ul style="list-style-type: none"> • Informelle Sozialkontrolle | <ul style="list-style-type: none"> • Segregation/Deprivation • Residentielle Instabilität • Extrem hohe Dichte • Mangel an Begegnungsorten <p><i>Fehlende Parks</i></p> <p><i>Schlechte Walkability/Bikeability</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Durchmischung (s.o.) • Nutzungsmischung (s.o.) • Walkability/Bikeability (s.o.) • Grünflächen (s.o.) • Sozialwohnungen (s.o.) • Unterschiedliche Wohnungsgrößen/-standards (s.o.) • Vermeidung extrem hoher Dichte |
| Situative Theorien | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialkontrolle • Anreizstruktur | <ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheit von Schutzpersonen/Beobachter*innen • Hohe Konzentration an Tatobjekten (attracting areas) | <ul style="list-style-type: none"> • Entzerrung durch Polyzentrismus • Belebung durch Nutzungsmischung • Defensible-space-/CPTED-Prinzipien <p><i>Beschränkte Zahl von Geschossen/Treppenaufgängen</i></p> |



Abb.4.1: An der Fuhr im Quartierskontext. Quelle:GoogleMaps.



Abb.4.2: Florenzer Str. im Quartierskontext. Quelle:GoogleMaps.

Die Quartiere teilen einige nachteilige Eigenschaften des Bautyps. Die Gebäude entsprechen dem stark stigmatisierten²⁷⁶ Bautyp des Hochhauses in der Großwohnsiedlung, sind einfach und schmucklos gestaltet,²⁷⁷ stark monoton strukturiert, was sie als Wohnort für Wohlhabende unattraktiv macht und die Durchmischung erschwert. Mit dem Bautyp geht eine extreme, lokale Dichtespitze einher. Zudem ist aufgrund der Höhe der Gebäude und aufgrund ungenutzter Sockelzonen die Einsehbarkeit der Freiflächen reduziert, was der natürlichen Überwachung schadet. Die Höhe der Gebäude, die Vielzahl der Wohnungen, die regelmäßig offenen, unbewachten Eingänge und die – besonders in Kölnberg – mehreren, vernetzten Treppenhäuser führen zu starker Anonymität und schlechter Sozialkontrolle.

²⁷⁶ Knabe, in Friedrichs/Thomi, Hallesche Diskussionsbeiträge, Heft 11/2007, S. 7, 17.

²⁷⁷ Abb.5.1-6.

Die Außenflächen sind in Chorweiler aufgrund von Mauern, Einfahrten und Hecken, in Kölnberg aufgrund von wucherndem Grün, abgesperrten Gebäudeecken und verwinkelte Vorbauten teils unübersichtlich.²⁷⁸ *Defensible-space*- und CPTED-Prinzipien sind bei diesem Bautyp nicht zu erfüllen. Mangels eigener Gärten oder privater Innenhöfe sind beide Quartiere für Familien mit Wahlmöglichkeit eher unattraktiv, was der Durchmischung weiter schadet. Auch eine kleinteilige Durchmischung mit Wohnraum höherer Qualität ist nicht gegeben.

Jedoch zeigen sich auch Unterschiede. Die Florenzer Str. 32 und die umliegenden Grünflächen sind gut erhalten, wenn auch nicht alle umliegenden Gebäude. Das Gebäude ist innen ausreichend beleuchtet. An der Fuhr 5 hingegen ist in sehr schlechtem Zustand, mit teils defektem Aufzug, starker Vermüllung, verfallener Fassade, vernagelten Sockelzonen und völlig unzureichender Innenbeleuchtung. Offenkundig wird Müll aus den Wohnungen geworfen; die Zuordnung zu einzelnen Personen ist aufgrund der Größe der Anlage unmöglich, was die Entdeckungswahrscheinlichkeit senkt und dieses Verhalten begünstigt. Eine ausreichende Reinigung der Freiflächen erfolgt nicht, sie sind ungepflegt und teils bei Dunkelheit gesperrt.²⁷⁹



Abb.5.1: An der Fuhr 5, Verbotsschild für Aufenthalt bei Dunkelheit. Originalaufnahme.



Abb.5.2: Schlecht beleuchteter Gang. Originalaufnahme.



Abb.5.3: Vernagelte Sockelzone und Vermüllung. Originalaufnahme.

²⁷⁸ Abb.5.3-6.

²⁷⁹ Abb.5.1-6; Anlage, Tab. 2-3.

Auch die Infrastruktur unterscheidet sich zwischen Kölnberg und Chorweiler. In Kölnberg ist nur eine Mindestausstattung mit Nahversorgung und lokaler Ökonomie vorhanden. Fußläufig erreichbar sind zwar mehrere Supermärkte, eine Apotheke, ein Bäckereicafé und Imbisse, jedoch keine Drogerie und kein Wochenmarkt. Für weitere Geschäfte und hochwertigere Gastronomie muss eine Fahrt nach Hürth, Brühl oder Köln unternommen werden. Ebenso sind Kindertagesstätten und Grundschule im angrenzenden Einfamilienhausgebiet vorhanden, aber keine weiterführenden Schulen, von denen die nächsten in Hürth gelegen sind (ca. 26-30 Minuten mit dem ÖPNV). Neben einigen Sportplätzen und Grünflächen, die jedoch keine Liegewiesen oder andere aufenthaltsfördernde Elemente haben, und einem Jugendzentrum, verfügt das Quartier über keine Freizeit- oder Kultureinrichtungen wie Schwimmbäder, Musikschulen, Kinos oder Museen.²⁸⁰

Das Verlassen des Quartiers mit dem Fahrrad ist grundsätzlich möglich, jedoch führen alle Wege an unbeleuchteten Landstraßen entlang, der Weg zum nächsten Zentrum in Hürth zudem am Prostitutions-Gebiet Eifeltor. Eine Busverbindung besteht mit mehreren Linien und relativ kurzem Takt, jedoch sind die Fahrzeiten in die Zentren lang. Je nach Uhrzeit und Bustakt ist Brühl in 21 Minuten erreichbar, Köln-Bonner Straße in ca. 37 Minuten. An den Bahnhof Kalscheuren ist das Quartier morgens und abends durch einen Pendler*innenbus angebunden, ansonsten in größeren Abständen durch den Bus 935.²⁸¹ Das Quartier ist deshalb sehr unattraktiv für Wohlhabendere und es droht soziale Exklusion. Bildung und Erwerbstätigkeit sind mit mehr Aufwand und Mobilitätskosten verbunden.



Abb.6: Florenzer Str. mit unübersichtlicher Freiflächenmöblierung. Originalaufnahme.

In Chorweiler hingegen sind mit dem dortigen Einkaufszentrum und dem Wochenmarkt Liverpooler Platz alle Nahversorgungsbedürfnisse in weniger als zehn Minuten zu Fuß abdeckbar. Außerhalb des Einkaufszentrums ist die lokale Ökonomie und kommerzielle Nutzung der Sockelzonen jedoch schwach, möglicherweise aufgrund des Einkaufszentrums.²⁸² Zudem sind Kinderbetreuung und alle Schulformen in der Nähe gelegen, ein Gymnasium jedoch erst im angrenzenden Volkhoven (22 Minuten zu Fuß). Freizeiteinrichtungen sind mit dem Chorweilerbad, einer Außenstelle der Musikschule, der durch das Bürgerzentrum betriebene „Kulturbrücke“ und dem „Handwerkerhof“, einem Jugendzentrum und einer Bibliothek ebenfalls vorhanden, was das Quartier attraktiver macht und die organisierte Freizeitgestaltung sowie die Bildungschancen von Jugendlichen fördert. Kommerzielle Freizeiteinrichtungen wie Kinos und anspruchsvollere Kulturorte wie Museen und Theater fehlen im Quartier jedoch, möglicherweise aufgrund vermuteter geringer Nachfrage und Kaufkraft. Grünflächen gibt es sowohl im Quartier als auch angrenzend mit dem Fühlinger See

²⁸⁰ Abb.3.1,4.1; Anlage Tab.2.

²⁸¹ Abb.3.1,4.1; Anlage Tab.2.

²⁸² Abb.3.2.,4.2.; Anlage Tab.3.

Die Höfe teilen einige Eigenschaften des Bautyps. Sie stellen Blockrandbebauung und damit einen eher angesehenen, für urbane Dichte und kurze Wege geeigneten Bautyp dar, der Georg-Emmerling-Hof als Teil eines Blocks, der Jean-Jaurès-Hof als eigenständiger Block. Beide Höfe verfügen über begrünte Innenhöfe und eigene Kindertagesstätten und sind aufgrund der urbanen Dichte der Quartiere mit guter Nahversorgung und lokaler Ökonomie ausgestattet. Alle Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie Gastronomie sind vorhanden, zum Teil im Gebäude selbst, ansonsten im Umkreis von wenigen Minuten zu Fuß. Alle Schulformen sind im nahen Umfeld und in unter 15 Minuten zu Fuß erreichbar, Hochschulen mit dem Fahrrad in der gleichen Zeit.²⁸⁶

Es zeigen sich jedoch auch Unterschiede. Die periphere Lage des Jean-Jaurès-Hofs führt zu etwas längeren Wegen nicht nur ins Zentrum (Stephansplatz, 22 Minuten mit dem Fahrrad, 30 Minuten mit dem ÖPNV), sondern auch zum Wochenmarkt und zu Kulturorten wie Museen, Theatern und Musikschulen. Auch der ÖPNV ist etwas weniger dicht ausgebaut. Zwar fahren zwei Tram-Linien direkt am Gebäude, jedoch ist die U-Bahn 22 Minuten zu Fuß entfernt, am Georg-Emmerling-Hof kaum 5 Minuten. Dies reduziert die Attraktivität *des Quartiers* für wohlhabende Bewohner*innen oder *des Hofes* für Sozialmieter*innen mit etwas mehr Wahlmöglichkeiten und erschwert die Durchmischung.²⁸⁷

Gleichzeitig hat auch der Georg-Emmerling-Hof aufgrund seiner sehr zentralen Lage Nachteile: Die Wege zu großen Grünflächen und Sportplätze im Augarten oder Prater sowie zum nächsten vollwertigen, öffentlichen Schwimmbad sind etwas weiter als am Jean-Jaurès-Hof, in dessen Umgebung für flächenintensive Nutzungen mehr Raum ist. Auch die Verkehrsbelastung am Georg-Emmerling-Hof ist etwas höher. Auch befinden sich in der Nähe des Jean-Jaurès-Hofs Kleingärten als Alternative zu eigenen Gärten, was für Familien attraktiv sein dürfte, und ein kleines, denkmalgeschütztes Einfamilienhausgebiet, das die Durchmischung im Quartier begünstigt. Diese Attraktivitätsnachteile des Quartiers um den

²⁸⁶ Abb.7.1-8.2; Anlage Tab.4-5.

²⁸⁷ Abb.7.1-8.2; Anlage Tab.4-5.

Georg-Emmerling-Hof dürften aber durch den laut ChatGPT ausgezeichneten Ruf von Leopoldstadt und die Attraktivität und Strukturstärke der Lage unmittelbar am Donaukanal aufgewogen werden.²⁸⁸

Der Georg-Emmerling-Hof ist neu renoviert und von Beginn an mit Kunst am Bau aufgewertet. Er nutzt seine Sockelzone umfassend für Geschäfte und Gastronomie, was im Jean-Jaurès-Hof nur eingeschränkt der Fall ist. Die natürliche Überwachung ist deshalb am Georg-Emmerling-Hof trotz einer nicht ideal einsehbaren, kleinen Arkadenzone insgesamt besser ausgeprägt.²⁸⁹ Der Jean-Jaurès-Hof ist durch breite Risalite außen etwas weniger übersichtlich gestaltet und trennt den Innenhof aufgrund größerer, oftmals unverschlossener Portale weniger effektiv von der Öffentlichkeit. Beide Höfe sind nicht zu hoch, haben jedoch mehrere Treppenaufgänge. Diese sind allerdings zum Hof gelegen und getrennt für verschiedene Gebäudeteile, sodass beide Höfe insgesamt den *defensible-space/CPTED*-Prinzipien größtenteils entsprechen, der Georg-Emmerling-Hof etwas besser.



Abb.9.1: Georg-Emmerling-Hof mit Kunst und Sockelnutzung. Originalaufnahme.



Abb.9.2: Georg-Emmerling-Hof (markiert) mit angrenzender Luxusbebauung. Originalaufnahme.



Abb.9.3: Georg-Emmerling-Hof, Rückseite, mit Arkaden und Tram. Originalaufnahme.

²⁸⁸ Abb.7.1-8.2; Anlage Tab.4-5.

²⁸⁹ Abb.9.1-9.3; Anlage Tab.4-5.



Abb.10.1: Georg-Emmerling-Hof (markiert) mit angrenzenden Gemeindebauten (grün). 1:8.000. Quelle: ViennaGIS.



Abb.10.2: Jean-Jaurès-Hof (markiert) mit angrenzenden Gemeindebauten (grün). 1:8.000. Quelle: ViennaGIS.

ihre peripheren Lage bereits Nachteile haben. Auch in guten Lagen sollte auf Freiräume wie Parks und Sportanlagen verstärkt geachtet werden.

Ein wichtiger Vorteil des Georg-Emmerling-Hofs ist seine Lage in einem wohlhabenden Quartier in einem Block mit luxuriösen Wohnungen in modernen Hochhäusern und aufwändig sanierten Altbauten.²⁹⁰ Es gibt in der Umgebung einige, aber nicht sehr viele weitere Gemeindebauten. So schafft der Hof mit 215 Wohnungen²⁹¹ relativ kleinteilig soziale Durchmischung innerhalb des Blocks und verschafft ärmeren Menschen Zugang zu den Ressourcen eines sehr attraktiven Quartiers. Der Jean-Jaurès-Hof mit seinen 384 Wohnungen²⁹² liegt in einem ärmeren Quartier, umgeben von einer hohen Konzentration an Gemeindebauten und einfachen „Zinshäusern“.²⁹³ Wohnungen höherer Qualität, die Wohlhabende anziehen könnten, existieren nur begrenzt in der angrenzenden Einfamilienhaus-siedlung. Damit erbringt der Jean-Jaurès-Hof, trotz seiner Lage in einem relativ attraktiven Quartier, nicht die gleichen Vorteile kleinteiliger Durchmischung. Für eine Durchmischung der Gesamtgesellschaft innerhalb des Gebäudes sind die Höfe nicht geeignet, sie sind jedoch auch keine reinen Elendsquartiere wie etwa der Kölnberg. Beide schaffen wichtigen sozialen Wohnraum und reduzieren so unmittelbar Deprivation.

Insgesamt sind die Höfe als wertvoller Bautyp zu bewerten. Sie sollten jedoch idealerweise nicht in großer Konzentration gebaut werden, insbesondere nicht an Orten, die aufgrund

²⁹⁰ Abb.9.2-9.3.

²⁹¹ *Wiener Wohnen*, Georg-Emmerling-Hof, <https://www.wienerwohnen.at/hof/5/Georg-Emmerling-Hof.html>, abgerufen 12.06.2024.

²⁹² *Wiener Wohnen*, Jean-Jaurès-Hof, <https://www.wienerwohnen.at/hof/119/Jean-Jaures-Hof.html>, abgerufen 12.06.2024.

²⁹³ Abb.10.1-10.2.

5.3 Geschlossene Blockrandbebauung

Nun soll der Blick auf die klassische Bauform der europäischen Stadt, die kleinteilige Blockrandbebauung gerichtet werden. Als Beispiele dienen zwei Kölner Adressen, der Hohenstaufering 24 als stadtnahe Adresse im universitätsnahen Kölner „Kwartier Latäng“ (sic) sowie die Bamberger Str. 12 an der Grenze der ärmeren Quartiere Köln-Kalk und Vingst.²⁹⁴

Die Gebäude teilen einige Eigenschaften des Bautyps. Beide sind nicht sehr hoch, haben nur einen Treppenaufgang, sind außen sehr übersichtlich und trennen Privatheit strikt von Öffentlichkeit. Dies setzt sich jeweils im Quartier fort. Damit entsprechen sie den *defensible-space*-/CPTED-Prinzipien.

Aufgrund der urbanen Dichte, die mit Blockrandbebauung einhergeht, sind beide Adressen gut an die Nahversorgung und lokale Ökonomie angeschlossen, der Hohenstaufering 24 wohl aufgrund höherer Aufenthaltsbevölkerung in der Innenstadtlage sowie aufgrund der höheren lokalen Kaufkraft extrem gut und besonders nah. Ein regelmäßig geöffnetes Café sowie ein Drogeriemarkt sind von der Bamberger Str. aus hingegen mehr als 15 Minuten zu Fuß entfernt.²⁹⁵ Dies führt zu einer unterschiedlichen Attraktivität der beiden Quartiere.

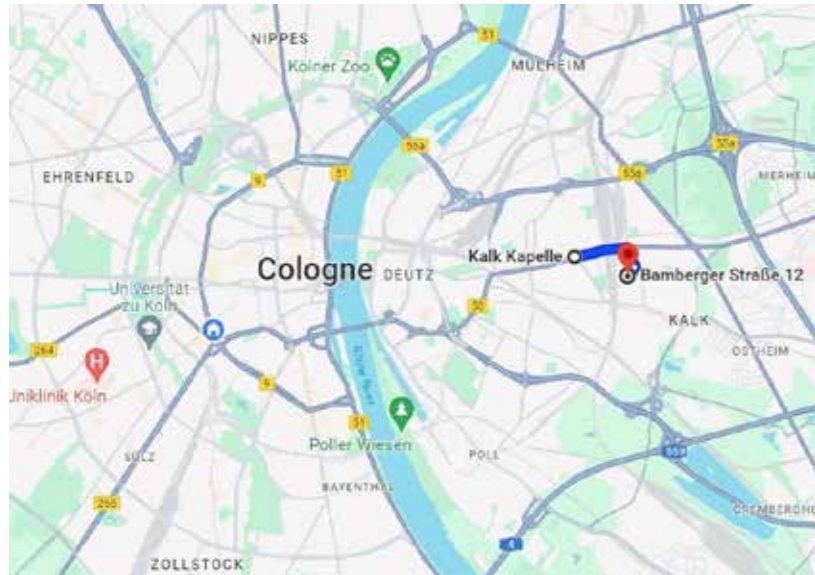


Abb.11.1: Bamberger Str. 12 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 3 Minuten mit dem Fahrrad. Quelle:GoogleMaps.

Abb.11.2: Hohenstaufering 24 im Stadtkontext, nächstes Zentrum unmittelbar vor dem Gebäude. Quelle:GoogleMaps.



Abb.12.1: Bamberger Str. im Quartierskontext mit hauptsächlich sozialer Infrastruktur. Quelle:GoogleMaps.

Abb.12.2: Hohenstaufering im Quartierskontext mit großem kommerziellen Gebiet. Quelle:GoogleMaps.

²⁹⁴ Google StreetView Hohenstaufering 24, [www.google.com/maps/place/Bamberger+Str.+12,+51103+K%C3%B6ln/@50.9369803,7.0186439,3a,75y,154.71h,92.84t/data=!3m7!1e1!3m5!1sRVMAKMN8Y-sxgSVWMOucOQ!2e0!6shtps:%2F%2Fstreetviewpixels-pa.googleapis.com%2Fv1%2Fthumbnail%3Fpanoid%3DRVMAKMN8Y-sxgSVWMOucOQ%26cb_client%3Dmaps_sv.share%26w%3D900%26h%3D600%26yaw%3D154.70827085472698%26pitch%3D-](https://www.google.com/maps/@50.9309516,6.9409066,3a,75y,83.81h,91.18t/data=!3m7!1e1!3m5!1s0gX-4SGcc50NhU-c5aILRg!2e0!6shtps:%2F%2Fstreetviewpixels-pa.googleapis.com%2Fv1%2Fthumbnail%3Fpanoid%3D0gX-4SGcc50NhU-c5aILRg%26cb_client%3Dmaps_sv.share%26w%3D900%26h%3D600%26yaw%3D83.81096412551815%26pitch%3D-1.1824237896760081%26thumbfov%3D90!7i16384!8i8192?coh=205410&entry=tту; Google StreetView Bamberger Str. 12, <a href=)



Abb.13.1: Hohenstaufering mit Sockelnutzung. Originalaufnahme.



Abb.13.2: Bamberger Str. ohne Sockelnutzung. Originalaufnahme.

²⁹⁵ [²⁹⁵ Abb.11.1-12.2; Anlage Tab.6-7.](https://www.google.com/maps/@50.9309516,6.9409066,3a,75y,83.81h,91.18t/data=!3m7!1e1!3m5!1s0gX-4SGcc50NhU-c5aILRg!2e0!6shtps:%2F%2Fstreetviewpixels-pa.googleapis.com%2Fv1%2Fthumbnail%3Fpanoid%3D0gX-4SGcc50NhU-c5aILRg%26cb_client%3Dmaps_sv.share%26w%3D900%26h%3D600%26yaw%3D83.81096412551815%26pitch%3D-1.1824237896760081%26thumbfov%3D90!7i16384!8i8192?coh=205410&entry=tту; jeweils abgerufen 12.06.2023.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Bamberger Str. 12 und die angrenzenden Häuser nutzen ihre Sockelzone nicht oder nur vereinzelt, der Hohenstaufenring 24 und die Umgebung jedoch durchgehend.²⁹⁶ Hier ist die natürliche Überwachung folglich besser ausgeprägt.

Die ÖPNV-Anbindung ist am Hohenstaufenring mit drei Stadtbahnlinien unmittelbar vor dem Gebäude und dem nahegelegenen Bahnhof Süd ausgezeichnet und auch in der Bamberger Str. mit mehreren Buslinien und zwei Stadtbahnhaltestellen im Umkreis von zehn Minuten zu Fuß sehr gut, wenn auch die Fahrzeit von Vingst zum Neumarkt immerhin 23 Minuten beträgt (vom Hohenstaufenring sieben Minuten).²⁹⁷

Die Versorgung mit Freizeit- und Kultureinrichtungen, selbst mit Grünflächen ist im Quartier Latäng erheblich besser. Kino, Museum, Theater und Bibliothek, Schwimmbad und Musikschule, der Rathenauplatz als kleine, sowie der Grüngürtel als größere Parkanlage sind in unter 15 Minuten zu Fuß zu erreichen, ein Jugendzentrum in der Elsaßstr. immerhin in sieben Minuten mit dem Fahrrad oder 14 Minuten mit dem ÖPNV.²⁹⁸ Dies dürfte einerseits an der zentralen Lage, andererseits an der Nachfragebasis vor Ort liegen und macht das Quartier sehr attraktiv. Von der Bamberger Str. aus ist fußläufig nur ein angrenzendes Jugendzentrum zu erreichen, in unter 15 Minuten mit Fahrrad und ÖPNV weiterhin nur ein Kino in Kalk, das kein Mainstream-Kino ist, sowie die Kalker Bibliothek, jedoch kein Museum, keine Musikschule und kein Theater. Zwar verfügt die Bamberger Str. 12 im Gegensatz zum Hohenstaufenring 24 über einen begrünten Hof, was für Familien attraktiv sein dürfte und auch ein Spielplatz ist nahegelegenen, jedoch ist der nächste größere Park (Merheimer Heide) 19 Minuten zu Fuß entfernt und dorthin besteht keine ÖPNV-Verbindung. Sportplätze sind jedoch auch in Vingst nahegelegenen (SSV Vingst, zwölf Minuten zu Fuß).²⁹⁹ Die schlechtere Infrastruktur in Vingst erschwert die Einbindung in konventionelle Freizeitaktivitäten und reduziert die Attraktivität des Quartiers. Insgesamt ist die Ausstattung von Vingst jedoch relativ gut.

²⁹⁶ Abb.13.1-13.2.

²⁹⁷ Abb.12.1-12.2; Anlage Tab.6-7.

²⁹⁸ Anlage Tab.6.

²⁹⁹ Anlage Tab.7.

Einen Vorteil hat Vingst hinsichtlich des Attraktivitätsfaktors Gärten. Das Gebäude verfügt über einen Hof und es gibt nahegelegene Schrebergärten sowie kleine Einfamilienhausgebiete, was die Attraktivität des Quartiers für Familien fördert, den Wegzug aus dem Quartier hemmen und die Durchmischung fördern kann. Auch ist die Wohnlage ruhiger.³⁰⁰

Das Gebäude selbst ist jedoch wenig attraktiv, sehr schlicht und schmucklos, mit verfärbter Fassade und vermüllter Umgebung, wie auch bei angrenzenden Gebäuden, sodass eine kleinräumige Durchmischung schwerfällt und Stigmatisierungsgefahr besteht. Vingst hat laut ChatGPT ohnehin einen eher problematischen, teils von sozialen Problemen geprägten Ruf.³⁰¹

Der Hohenstaufenring 24 ist ein einfacher, aber durch bunte Fliesen dekoriertes und pflegeleichter Bau in gutem Erhaltungszustand. Obwohl nicht luxuriös, verfügt das Gebäude über unterschiedlich große Wohnungen, manche mit Balkon, auch ein Penthouse, gleichzeitig aber auch über sehr kleine Wohnungen.³⁰² Dies führt zu einer internen Mischung trotz privater Eigentümer*innenschaft. Aufgrund der hohen Attraktivität und des guten Rufes des Quartiers sollten jedoch Sozialwohnungen in der Nähe oder nach Wiener Vorbild mittels durch Sanierungsförderung mietenbeschränkte Einzelwohnungen im Gebäude geschaffen werden, um Gentrifizierung und Entmischung zu vermeiden. Auch wäre es sinnvoll, bei freiwerdendem Bauland in der Umgebung vereinzelte Einfamilien-Reihenhäuser oder aber Schrebergärten zu schaffen, um Familien vom Wegzug aus dem Quartier abzuhalten und so die Durchmischung zu fördern.

Es zeigt sich hier, dass Blockrandbebauung Vorteile wie Dichte und damit einhergehende Infrastrukturstärke hat, jedoch auch, dass die Lage im Stadtgebiet eine Rolle spielt. Zentrumsferne Lagen sind nachteilig für die Infrastrukturdichte. Auch sollte, um eine kleinräumige Durchmischung und eine kaufkräftige lokale Nachfragestruktur für kommerzielle Nutzungen zu gewährleisten, auf zusammenhängende, einfache Wohnquartiere verzichtet werden und bestehende, einfache Bauten sollten in gutem Erhaltungszustand sein, um Stigmatisierungsgefahren zu begegnen. Sockelzonen sollten zur besseren Sozialkontrolle

³⁰⁰ Anlage Tab.7.

³⁰¹ Abb. 13.2; Anlage Tab.7.

³⁰² Abb.13.1; Anlage Tab.6; Abb.20.1-20.2.

und als Begegnungsort stärker kommerziell genutzt werden. Zentrumsnah sollten kleinteilige Sozialwohnungen und Optionen für Gärten geschaffen werden.

5.4 Einfamilienhaussiedlungen

Als scheinbar wenig urbaner Bautyp soll nun die Einfamilienhaussiedlung am Beispiel Glockenblumenweg 57 im peripheren Köln-Höhenhaus und Gustav-Nachtigal-Str. 17 im relativ zentrumsnahen Köln-Nippes beleuchtet werden.³⁰³

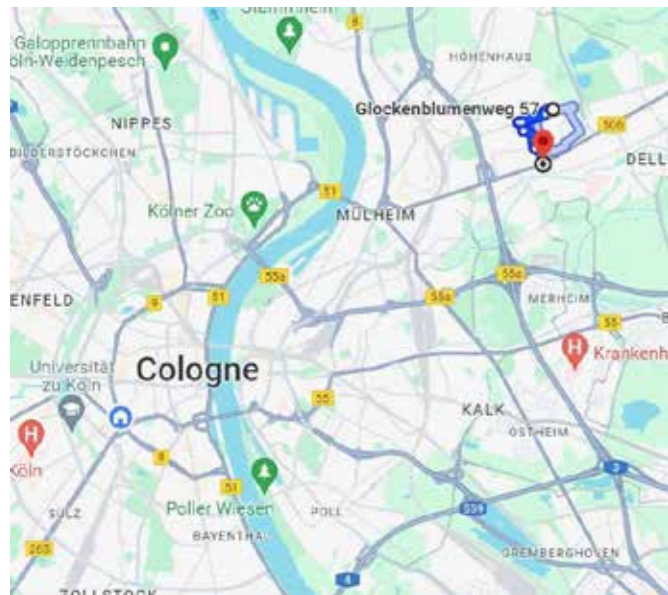


Abb.14.1: Glockenblumenweg 57 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 6 Min. mit dem Fahrrad. Quelle:GoogleMaps.



Abb.14.2: Gustav-Nachtigal-Str. 17 im Stadtkontext, nächstes Zentrum 1 Min. zu Fuß. Quelle:GoogleMaps.



Abb.15.1: Glockenblumenweg im Quartierskontext. Quelle:GoogleMaps.

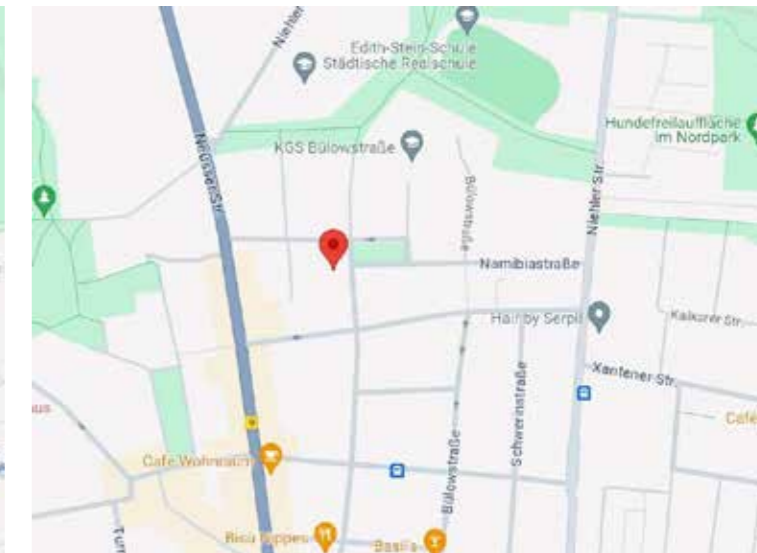


Abb.15.2: Gustav-Nachtigal-Str. im Quartierskontext. Quelle:GoogleMaps.

Diese Gebäude haben nur wenige Gemeinsamkeiten, die durch den Bautyp bedingt sind. Sie verfügen über eigene Gärten, was sie für Familien attraktiv macht. Die Vorgärten oder Vorplätze sind zwar als privat erkennbar, aber nicht deutlich abgetrennt, was den Prinzipien von *defensible space* und CPTED nur eingeschränkt entspricht.³⁰⁴ Die Gärten sind jedoch klar als privat abgetrennt und die Umgebung ist größtenteils übersichtlich gestaltet. Anonymität durch hohe Gebäude oder mehrere Treppenhäuser gibt es in Einfamilienhausgebieten nicht. Auf die Straße gerichtete Fenster im Erdgeschoss führen zu einer gewissen natürlichen Überwachung.³⁰⁵ Der Bautyp weist eine niedrige Dichte auf und nutzt die Sockelzone nicht kommerziell, was zu einer Schwächung der lokalen Ökonomie führen kann, insbesondere, wenn dies in größeren zusammenhängenden Gebieten so ist.

Ein Nachteil der Bauform ist ihre schlechte Eignung für sozialen Wohnungsbau. Obwohl es sich bei beiden Gebäuden um Reihenhäuser, also die kostengünstigere Form des Einfamilienhauses, handelt, sind die Gebäude aufgrund der relativ großen Wohn- und Grundstücksfläche weder zum Kauf noch zur Miete für ärmere Haushalte verfügbar und auch für Sozialwohnbauträger keine effiziente Option. Große Gebiete von Einfamilienhausbebauung wie in Köln-Höhenhaus schaden damit der Durchmischung. Es handelt sich um „pull-effect

³⁰³ Google StreetView Glockenblumenweg 57,

³⁰⁴ Abb.16-17.

³⁰⁵ Abb.16-17.

areas“, die wohlhabende Haushalte aus anderen Quartieren abziehen und zugleich ärmere Haushalte ausschließen können.

Höhenhaus zeigt sich als teils strukturschwach. Vom Glockenblumenweg 57 aus sind nur eine Kindertagesstätte, eine Sportanlage, eine S-Bahn-Station sowie Bushaltestellen innerhalb von 15 Minuten fußläufig erreichbar. Kommerzielle Nutzungen oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind allesamt weiter entfernt gelegen, zum Teil erst in Mülheim oder Kalk zu finden. Der Weg zum nächsten Supermarkt führt an einer stark befahrenen Straße ohne Geh- oder Radweg entlang. Nahversorgung und lokale Ökonomie sind insgesamt schwach.³⁰⁶ Dies erhöht Autoabhängigkeit, Zeitaufwand und Mobilitätskosten, die eventuell doch vorhandene ärmere Bewohner*innen härter treffen.



Abb.16: Glockenblumenweg 57 (vorne) mit angrenzender Einfamilienhausbebauung. Originalaufnahme.



Abb.17: Gustav-Nachtigal-Str. 17 (Mitte) mitangrenzender Einfamilienhausbebauung. Originalaufnahme.



Abb.18.1: Klein-Mehrfamilienhäuser nahe Gustav-Nachtigal-Str. Originalaufnahme.



Abb.18.2: Groß-Mehrfamilienhäuser nahe Gustav-Nachtigal-Str. Originalaufnahme.

Kindertagesstätten und Grund- und Gesamtschulen sind im weiteren Quartier vorhanden, jedoch fehlt ein Gymnasium. Hierfür muss ein längerer Fahrweg nach Mülheim hingenommen werden.³⁰⁷

Gut ausgeprägt ist in Höhenhaus der Zugang zu Grünflächen, die nahe gelegen und sehr umfangreich sind.³⁰⁸ Zudem ist die Wohnlage sehr ruhig und verkehrsarm. Die Anbindung mit mehreren Bussen und der 20-minütig verkehrenden S-Bahn ist gut, jedoch ist die nächste Stadtbahnhaltestelle 21 Minuten zu Fuß entfernt, was angesichts der lokalen Strukturschwäche nachteilig ist.³⁰⁹

³⁰⁶ Anhang Tab.8.

³⁰⁷ Anhang Tab.8.

³⁰⁸ Abb.15.1.

³⁰⁹ Anhang Tab.8.

Trotz der Nachteile des Quartiers genießt es laut ChatGPT³¹⁰ einen guten Ruf als familienfreundliche Wohnlage, was wohl auf die sehr stabile soziale Zusammensetzung zurückzuführen ist, die es Bewohner*innen erlaubt, die Strukturnachteile beispielsweise durch Pkw-Nutzung auszugleichen. Dies dürfte für ärmere Menschen im Quartier, soweit vorhanden, schwerer sein.

In Nippes hingegen besteht eine sehr gute Nahversorgung mit Geschäften und Gastronomie aller Art, allesamt in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die Gustav-Nachtigal-Str. grenzt an die belebte, kommerziell genutzte Neusser Str. Auch Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentrum, Theater, Bibliothek und Musikschule sind im Quartier vorhanden und fußläufig zu erreichen, ebenso Sportanlagen. Schulen sind im Quartier vorhanden, nur die nächste Gesamtschule liegt weiter entfernt (zwölf Minuten mit dem Fahrrad). Dies fördert die Einbindung Jugendlicher in konventionelle Freizeitaktivitäten und macht das Quartier für Angehörige aller Schichten attraktiv. Kinos und Museen liegen hingegen nicht im Quartier, sondern relativ schnell erreichbar in der Innenstadt, zwölf bis 23 Minuten mit dem ÖPNV entfernt.³¹¹

Die nachteiligen Wirkungen von Einfamilienhaussiedlungen wie die niedrige Dichte und damit drohende Strukturschwäche oder die entmischte Mitteschichtstruktur mit „pull effect“ sind hier nicht gegeben, da es sich nur um eine kleine Einfamilienhaussiedlung inmitten kleinerer und größerer Mehrfamilienhäuser in Blockrandbebauung und mit unterschiedlichen Standards handelt.³¹² Es bleibt also bei einer relativ kleinteiligen Mischung im Quartier, die Wohnraum verschiedener Standards bietet und Familien einen eigenen Garten ermöglicht. Gleichzeitig wären hier lebende ärmere Menschen nicht durch die Strukturschwäche benachteiligt.

Insgesamt zeigt sich damit die größere, periphere Einfamilienhaussiedlung in Höhenhaus als nachteilige, strukturschwache „pull-effect area“, die die soziale Segregation steigert, während die kleine Einfamilienhausstruktur in Nippes eine kleinteilige Durchmischung bei urbaner Dichte und Infrastrukturstärke ermöglicht. Diese durchmischte Bebauungsstruktur

³¹⁰ Anhang Tab.8.

³¹¹ Abb.15.2.; Anhang Tab.9.

³¹² Abb.18.1-18.2.

in einem der eingangs genannten ehemaligen Schreckensquartiere Kölns zeigt sich somit als eins der überzeugendsten Beispiele für sozial inklusives und kriminalpräventives städtisches Bauen. Es überrascht damit wenig, dass Nippes laut ChatGPT³¹³ mittlerweile einen ausgezeichneten Ruf als durchmisches, lebenswertes Quartier hat. Aufgrund der hohen Attraktivität sollte aber auch hier auf die vermehrte Schaffung von Sozialwohnungen geachtet werden, um Gentrifizierung zu vermeiden.

5.5 Zwischenfazit

Es zeigt sich, dass alle Bautypen Vor- und Nachteile haben. Besonders nachteilig sind jedoch Großwohnsiedlungen und große Einfamilienhaussiedlungen aufgrund ihrer segregierenden Wirkung, die zu großen Teilen im Bautyp begründet liegt, der entweder nicht attraktiv für Wohlhabende oder nicht bezahlbar für Ärmere ist. Besonders überzeugend ist hingegen eine Kombination aus Blockrandbebauung, teils in Form von Sozialwohnungen, um Dichte, Infrastrukturstärke und kurze Wege zu schaffen, und kleinen Einfamilienhausstrukturen.

6. Fazit und weiterer Forschungsbedarf

Als Antwort auf die Forschungsfragen lässt sich festhalten: Kriminalprävention und soziale Inklusion durch Städtebau ist möglich.

Mit dem Toolkit schafft diese Arbeit Empfehlungen, welche Gestaltungselemente des physischen Raumes dazu auf Mikro- und Makroebene beachtet werden sollten – also hinsichtlich der Gestaltungsmerkmale einzelner Gebäude und hinsichtlich des städtebaulichen Gesamtkonzeptes. Es zeigt sich deutlich, dass der Aspekt der sozialen Inklusion Schwerpunkt städtebaulicher Kriminalprävention ist und diese sich nicht nur auf „attracting areas“ konzentrieren darf, sondern verstärkt „breeding areas“ und „pull-effect areas“ in den Blick nehmen und vermeiden muss.

Als Ergebnis der Bautypenanalyse stellt sich eine vereinzelt durch Reihenhausstrukturen aufgebrochene, dichte, nutzungsgemischte Blockrandbebauung mit polyzentrischem Gesamtkonzept und kleinteiligem Sozialwohnungsbau als ideal heraus. Dies entspricht dem Leitbild der „Europäischen Stadt“. Dass dies in Bestandsgebieten nicht kurzfristig, sondern

³¹³ Anhang Tab.9.

nur sukzessive, langfristig umsetzbar ist, ist unbestritten. Jedoch stehen Städte angesichts von Klimawandel und Verkehrswende aktuell vor gestalterischen Umbrüchen, die sie von Grund auf verändern werden. Hier zeichnet das Toolkit eine Richtung vor. Kurz: Wer eine Stadt planen will, muss städtisch planen. Wer kriminalpräventiv planen will, muss sozial inklusiv planen. Wer sozial inklusiv planen will, darf keine Quartiere für einzelne Schichten planen.

Die Empfehlungen des Toolkits sind auf Basis der aktuellen Forschung plausibel, jedoch sind die beschriebenen sozialen Prozesse, die zu Exklusion und Devianz führen, komplex und multifaktoriell, auch von Individualmerkmalen bestimmt, was zu einer teils widersprüchlichen empirischen Basis führt. Hier wäre eine weitere Überprüfung wünschenswert, insbesondere durch Längsschnittstudien, die nach Deliktstypen und Personengruppen differenzieren. Besonders von Interesse wäre eine Dunkelfeld-Längsschnittstudie mit Bewohner*innen von als besonders positiv und besonders negativ im Sinne des Toolkits eingeschätzten Gebieten. Dies wäre jedoch mit einem Aufwand verbunden, der der Forschung der *Chicago School* gleichkäme und wird wohl deshalb vorerst Wunsch bleiben. Weiterhin wäre Forschung zur höchsten, noch sozialverträglichen Bevölkerungsdichte wünschenswert.

Zuletzt bleibt darauf hinzuweisen, dass sozial *exkludierende* Kriminalprävention, die im Interesse illusorischer, absoluter Kriminalitäts- und Irritationsfreiheit Menschen marginalisiert, segregiert, stigmatisiert oder Öffentlichkeit und Mobilität einschränkt, nicht nur ethisch fragwürdig, sondern auch kurzsichtig und kontraproduktiv ist. Diese Arbeit ist im Kontrast dazu ein Vorschlag zur Schaffung der Hardware für eine langfristig sichere, aber wohl niemals irritationsfreie, lebendige und inklusive Stadtgesellschaft

